Sammlung

der

Hochfürstlich-Speierischen

Gesetze

und

Landesverordnungen.

Dritter Theil.

Vom Jahre 1743. bis 1770.

unter der Regierung

Seiner hochfürstlichen Eminenz

Franz Christoph Kardinal von Hutten.



I.

An alle Ober = und Aemter. Bruchsal den 23ten Aug. 1743.

Verordnung wegen der Viehseuche.

Uns ist die sehr fatale Nachricht zugekommen, daß so wohl in der Nachbarschaft, als einigen Orten des fürstlichen Hochstifts eine sehr gefährliche Inficirung unter dem Hornviehe mit der sogenannten Uebergallung sich zeige, wodurch in kurzer Zeit viele Stück, ja ganze Heerden hingerissen werden. Daß nun hieraus im Land verderblicher großer Schaden erwachsen muß, und darum alle Menschen mögliche Präcaution zu nehmen, man viele Ursach hat, in dergleichen ab Eminentissimo defuncto p. m. weiland unserem in Gott ruhenden gnädigsten Fürsten und Herrn sowohl immediate als von uns ausführliche Instruction, wie man sich in solchen Fällen zu verhalten habe, mit beygefügten curativ = und präservativ Mittelen vorhin ergangen, dergestalten, daß wir deme Dato ein mehreres beyzufügen überflüssig erachten; als solle derselbe und ihr in gegenwärtigen leidigen Frangenti alle solche vorherige Verordnungen ohne den mindesten Anstand zusammen suchen, den Inhalt wohl erwägen, appliciren, und auf alle thunliche Art besorgt seyn, daß an Orten, wo dergleichen bereits angefangen, dem großen Ubel vorgebogen, in reinen und ohninficirten Ortschaften aber solches mit menschmöglichem Fleis präcaviret, des Endes aber aller Einführung des fremden Viehes, sonderlich welches von inficirten Orten oder Gegenden kommt, verhütet, und desfalls genaueste Besichtigung angeordnet werden solle; und zweiflen wir nicht, man werde von selbsten genugsam begreifen, daß von inficirtem Viehe nicht nur das geringste nicht zu verspeisen den Leuten zu lassen; als wodurch sonsten böse Krankheiten auch unter denen Leuten entstehen könnten, sondern es solle auch das crepirte Viehe unfehlbar in tief ausgegrabene Gruben mit der Haut verscharrt, demnächst die Stallungen wohl gesäubert, ausgeräuchert und geputzet werden; damit bey wieder anschaffendem anderem Viehe nicht ein gleiches Unglück sich ergebe. Wir beziehen uns nochmalen auf die vorherige special Verordnungen in dergleichen harten Fällen, und versehen uns unfehlbar der accuraten Daraufhaltung. Die wir rc

II.

An alle Ausfauten. Bruchsal den 7. September 1743.

Verordnung die Thädigung der Hauptrechte betreffend.

Welchergestalten bis zu anderweiter Verordnung bey ergebenden Sterbfällen deren Leibeigenen die Hauptrechtere nach dem Schatzungsfuß dergestalten reguliret und beobachtet werden sollen, daß von dem Fall eines leibeigenen Manns so viel, als derselbe gnädigster Herrschaft auf ein ganzes Jahr in 4 quartalien Schatzung gegeben, von dem Fall der Frauen aber halb so viel pro mortuario gereichet werde, ergibt die Anlage einer nach unserer Anweisung erlassener cameral Verordnung in mehrerem. Welches euch hiemit der Ursach bekannt gemacht wird, damit ihr besonders wegen denen ausser Land wohnenden Leibeigenen ebenfalls euch darnach achten könnet, und ratione mortuariorum die zu entrichten habende Schuldigkeit beobachten sollet: worauf wir uns verlassen und seynd ꝛc.

Copia circularis hochfürstlich speierischer Hof- und Rentkammer. An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23. Aug. 1743.

Es ist bekannt, daß unter denen einem hohen Landesregenten und der hochfürstlichen Kammer in dem Hochstift und bei denen Unterthanen competirenden Regalien die Mortuaria oder Hauptrechtere von denen considerablesten mit seyen, welches Regale von verschiedenen Jahren her wegen vielerley vorgefallenen Ursachen in denen mehresten Aemtern nicht ordentlichen exerciret worden, und schier ganz ausser Acht gekommen ist; worzu besonders die Ohnrichtigkeit des Modi, wie solche Mortuaria in einer sicheren Gleichförmig- und Billigkeit zu thädigen seyen, den ersten Anstoß gegeben hat. Da man nun aber dieses Werk wiederum in Gang zu bringen, mit hiesiger hochfürstlicher Regierung deshalben räthliche Ueberlegung gepflogen, und den gemeinsamen Schluß dahin abgefaßt hat, daß bis zu anderweiter Verordnung bey ergebenden Sterbfällen die Hauptrechtere nach dem Schatzungsfuß dergestalt reguliret und erhoben werden sollen, daß von dem Fall eines leibeigenen Mannes so viel, als derselbe gnädigster Herrschaft auf ein ganzes Jahr in 4 Quartalienschatzung gegeben, von dem Fall der Frauen aber halb so viel pro mortuario gereichet werde; also haben wir denenselben von diesem Schluß zu diesem Ende hiermit Apertur und die Anweisung dahin geben wollen, daß dieselbe mit Zuziehung des Amts Ausfauten nicht nur die von verschiedenen Jahren her geäusserte Fälle und davon rückständige Mortuaria auf erst gemelten Fuß jedoch ohne weitere Belästigung deren Leuten thädigen und erheben, solche in eine ordentliche Specification durch den Ausfauten bringen, demnächst die Specification unter des Amts und des Ausfautens Unterschrift der Receptur zu Erhebung deren Gelder und Legitimation der Rechnung zustellen, sondern auch für jetzo und künftig auf diese nemliche Art bey ergebenden Fällen ohnfehlbar pflichtmäsig fortfahren sollen. Dessen wir uns gänzlich versehen und seynd ꝛc.

III.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. Dezember 1743.

Sollen nicht zu viele besonders keine Fremde, welchen das nöthige Vermögen abgeht, zu Beisassen angenommen werden.

Nachdeme Seine hochfürstlichen Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr nicht gern sehen, wann in dero hochfürstlichen Hochstifts Landen fürohin viele Beysaßen, welche dem Burgersmann an ihren Utilitäten merklichen Schaden zufügen könnten, recipiret werden, also von demselben und euch wohl in Acht zu nehmen ist, gleichwie auch der

ernst-

ernstliche Befehl dahin gehet, daß derselche und ihr keinem fremden ausser Land gebohrnen, zumalen denen, so das verordnungsmäßige Vermögen ad 50 Rthlr. nicht beybringen können, die Erlaubniß, sich als Beysassen in hochfürstlichen Landen häußlich niederzulassen, ertheilen sollet. Die wir rc.

IV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. Jänner. 1744.

Muß der tauglichste Mann zum Stabhalter oder Schultheis ausgesuchet, und bei fürstlicher Regierung verpflichtet werden.

Nachdeme seiner hochfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigste Willensmeinung sich dahin äussert, daß fürohin sämmtliche hochstiftische Beamten sich äusserst bestreben sollen, damit solche das capableste Subjectum zu einem Stabhalter oder Schultheisen im Erledigungsfall nach ihren obhabenden Pflichten selbsten aussuchen, und ohne bisherige Weitläuftigkeiten mit Einziehung der Gemeindsstimmen in Vorschlag bringen können, wo sodann diese Schultheißen oder Stabhaltere auf einen gewissen Tag für uns werden citirt, und allhier verpflichtet werden; als wird dieses demselben und euch zur künftigen Nachachtung kund gemacht. Die wir rc.

V.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25. Jänner 1744.

Frohndfreiheit der Hebammen.

Nachdeme Seine hochfürstliche Gnaden ihre gnädigste Willensmeinung dahin zu äusseren gnädigst geruhet haben, daß höchstdieselbe in Anbetracht der Nothwendigkeit pro publico mildest erlauben wollten, daß denen in dero hochfürstlichen Ortschaften sich befindenden ordentlich angenommenen und verpflichteten Hebammen die personal Freyheit forthin gnädigst gestattet werden sollte;

So haben wir ein solches demselben und euch zur schuldigsten Nachacht- und als baldigen Einrichtung zu wissen machen, zugleich aber die pflichtmäsige Berichtserstattung hiermit demandiren, und solches ehestens erwarten wollen, wie jedes Ort mit Hebammen bestellet, auch von was Qualität und Renommee solche seyen, damit wann man mit ihrem Praxi sich zu contentiren nicht Ursache hätte, allenfalls andere Weiber, obschon auch solche nicht eben aus dem Ort gebürtig, sodann ausländische hierzu ausfindig gemacht werden könnten, deme genau beyzufügen, was solche Hebammen von den Gemeinden etwa für Bestallung oder Douceur geniesen? Die wir rc.

VI.

An die Ober- und Aemter Kirrweiler, Deidesheim, Edesheim. Bruchsal den 30. Jänner 1744.

Sollen die schlechte Rebensätze ausgerottet, und bessere angepflanzet werden.

Nachdem an uns berichtet worden, wasmaßen in denen Gebürgswingerten viele von denen alten Stöcken, welche zwar vielen, aber schlechten Wein hervorbringen, angepflanzt würden, wir sofort nach vorherig mit hochfürstlicher Cammer beschehener schriftlicher Vernehmung mit solcher der Meinung seind, daß in denen Gebürgsortschaften die gesetzte schlechte Rebensätz ausgerottet, und bessere statt deren angepflanzet werden sollten; als wollen und befehlen wir, daß derselbe und ihr darüber die Staabhalter und etwelche Gemeindsleute vernehmet, und deren gutachtliche Meinung, auf was Art dieses am besten geschehen könne, einschicken sollet. Die wir rc.

VII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Horn. 1744.

Wegen Vertilgung der Raupen.

Nachdeme die Zeit herannahet, daß die Vorsehung geschehen muß, womit jede Gemeinde in ihren Aeckern, Gärten, Wiesen, und Feldern ꝛc. das Raupengeschmeis von denen Hecken und Bäumen abmachen, und ordentlich verbrennen solle, damit sonderbar verhütet werde, daß dardurch die leidige Viehseuche (wann das Vieh dergleichen auf denen Waiden fressen würde) nicht noch weiters zunehme; als wird demselben und euch dieses mit dem Befehl zu wissen gemacht, daß demjenigen, so hierinn saumselig gefunden wird, 3 fl. Strafe angesetzet werden sollen. Damit aber dieses auf das genaueste observiret werde, wollen wir, daß bei jeder Gemeinde ein Anzeiger bestellet werde, welchem, wofern er einen dergleichen Saumseligen angibt, über die angesetzte 3 fl. Straf annoch 30 kr. für seinen Lohn jedesmalen ausbezalet werden sollen. Wir erwarten darüber umständlichen Vollziehungsbericht, und seind ꝛc.

VIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Hornung 1744.

Verbot neue Weingärten anzulegen.

Nachdeme bey jüngsthin seiner hochfürstlichen Gnaden unserm gnädigsten Fürsten und Herrn unterm 4ten dieses erstatteten Referat höchstdieselbe gnädigst befohlen, sämtlichen Aemtern zu rescribiren, wasgestalten höchst dieselbe forthin nicht mehr zu gestatten intentioniret seyen, daß in höchst deroselben hochfürstlichen Landen sonderlich aber in den Gauorten ohne speciale Erlaubniß, wegen dadurch gar leicht entstehen könnendem Fruchtmangel, Weingärten angeleget werden sollen; als wird demselben und euch dieser gnädigste Befehl Celsissimi zur Nachricht von uns bekannt gemacht. Die wir ꝛc.

IX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8. Horn. 1744.

Von den Pflichten der sogenannten Zunftherrn.

Nachdeme seine hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Landesfürst und Herr auf unser beschehenes unterthänigstes Vorstellen und Einrathen sich gnädigst entschlossen haben, bei denen in dero hochfürstlichen Ober- und Aemtern befindlichen Handwerkszünften forthin die sogenannten Zunftherrnstellen nicht mehr wie vor einigen Jahren neuerlich introduciret gewesen, durch die bei hochfürstlichen Dicasteriis recipirte Advokaten versehen zu lassen, sondern um mehrer Authorität und einführender guter Ordnung willen solche Zunftherrnstelle durch dero fürstliche Beamte selbsten (wie es ehemals auch bräuchlich gewesen) hinwiederum versehen zu lassen dergestalten jedoch, daß wo bey fürstlichen Ober- und Aemteren mehrere Membra befindlich, solche Zunftherrenstellen nicht von einem alleins versehen, und die etwann dabei abfallende erlaubte Utilitäten genossen, sondern, unter ihnen Beamten hierbei eine Gleichheit gehalten werden solle; als machen wir diese gnädigste Intention und Befehl seiner hochfürstlichen Gnaden hiermit bekannt, und legen zugleich die Instruction hierbei, wornach jeder Beamter als Zunftherr auf die gnädigster Herrschaft bereits geleistete Pflichten sich wörtlichen Innhalts verhalten solle; versehen uns zugleich, daß die Austheilung derer mehrerwähnten Zunftherrnstellen dergestalt unter sich geschehen, und die Billigkeit werde beobachtet werden, damit keiner vor dem an-

andern sich zu beklagen habe, und wir unseres Orts nicht Ursach finden mögen, hierinn das weitere selbsten in näheren zu verordnen. Die wir ꝛc.

Instruction.

Was ein von gnädigster Herrschaft denen Zünften Vorgesetzter, oder sogenannte Zunftherr zu beobachten.

1mo. Solle ein solcher Vorgesetzter den gewöhnlichen von der Zunft, Jahrtag so wohl, als anderen extraordinairen und particular Geboten oder Zusammenkünften jedesmalen persönlich beiwohnen.

2do. Alles was zu accurater Befolgung der herrschaftlichen Zunftarticulen und sonstigen Verordnungen erforderlich wohl beobachten.

3tio. Alle sträfliche Unordnungen zu verhüten, dahingegegen was zu Aufnahm, Renomee und Ehr der Zunft und des Handwerks gereichet, bestens mit zu beförderen suchen, wie dann in straffälligen Puncten dasjenige

4to. Was durch die jederzeit verordnete Zunftmeister in Fällen das Handwerk berührend nicht gerichtet werden kann, er Zunftherr nach bestem seinem Vermögen entscheiden, auch

5to. Sich, dafern er einem, oder anderen nöthigen Gebott durch anderwärtige erhebliche Verhinderungen selbst nicht beiwohnen könnte, alles jederzeit was bei denen Zunftgebotten und Zusammenkünften vorgenommen und verhandelt worden, durch die Zunftmeister getreulich anzeigen lassen solle.

6to. Sollen alle Jahr die für die Zünften von gnädigster Herrschaft ertheilte, oder etwa ferners ertheilende Zunftordnungen und Articul besonders auch das kaiserliche Patent vom 16ten Augusti 1731. welches in einer jeden Zunftladen aufgehalten werden muß, denen Zunftgenossenen deutlich und verständiglich von dem Zunftherrn vorgelesen, und sämmtliche Zunft- und Handwerksgenossen zu deren gehorsamsten Nachkommung möglichst anermahnet werden.

7mo. Solle er Zunftherr über alle solche Articul und Verordnungen steet und vest halten, darwider nicht das geringste verhandlen oder vornehmen lassen.

8vo. Ueber alle vorfallende Sachen ein ordentlich Protocoll führen, aller neuangehender Meister, Gesellen und Jungen Nahmen darinnen einschreiben.

9no. Die von denen Handwerksleuten verlangende Kundschaften und dergleichen Zeugnisse um die übliche und leidentliche Gebühr ausfertigen und niemanden hierinnen übernehmen, aufhalten, oder zu sonstigen Beschwerden Anlaß geben.

10mo. Solle der Zunftherr fleissige und genaue Obsicht haben, daß die excessive Zehrungen bey den Gebotten und Meisterstücken gehoben, und also hierdurch ein jung angehender Meister bei Besichtigung des Meisterstücks in solche Ohnkräften nicht gesetzet werde, wodurch er entweder über die Gebühr erarmet, oder wenigstens sich in lange Jahre nicht erholen könne, mithin hierinn nach Läuffen der Zeiten billigmäsige Ziel und Maas setzen, auch

11mo. Durchaus nicht destatten, daß bei solchen Zunftgebotten, Jahrtägen und dergleichen einige Täge, wie bißhero wahrgenommen worden, mit überflüssigen Essen

und Trinken, Tanzen und Springen zugebracht, und die edle Zeit und Arbeit, Weib, und Kinder zum nahmhaften Schaden versäumet werden.

12mo. Sollen auf Sonn- und Feiertägen dergleichen Zunft und Zusammenkünften keineswegs erlaubt seyn.

13tio. Solle der Zunftvorgesetzte bei allen Gebotten eine gute Ordnung halten, die vielfältig bei denen Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche abstellen, besonders diejenige, welche eigenmächtig eingeführet, oder von Handwerkern ihrer Arbeit halben angemasset werden wolten, durchaus nit dulten. Und im Fall

14to. etwa Sachen vorfielen, die zum Handwerk nicht gehörig (gestalten ein Zunftherr sich solcher unter was Nahmen es auch immer seyn mag, nicht unterziehen solle) oder welche dessen Zunftordnung nicht concerniren, so solle hievon den hochfürstlichen Ober- und Aemtern, oder gestellten Umständen nach höheren Orten die Anzeige beschehen.

15to. Solle also ein der Zunftvorgesetzter auch fleisig dahin sehen, daß die Zunftmeister, so er wegen treuer Verwaltung ihrer Stelle zu verpflichten schuldig ist, über fallende und ausgebende Zunftgelder seine ordentliche Rechnung abstatten, und solche bei jährlicher Zusammenkunft öffentlich ablesen müssen, wornächst

16to. Mit einer von Zunftherrn und Zunftmeistern unterschriebener Specification die gnädigster Herrschaft zu Theil anerfallende Gelder und Strafen richtig ohne Hinterhalt und Vortheil eingeliefert werden sollen; als worfür ein Zunftherr nebst den Zunft- und geschwornen Meistern jedesmalen zu stehen, sofort in allem und jeden das herrschaftliche Interesse bei denen Zünften zu besorgen hat.

17mo. In Sachen, welche gratiam principis concerniren, solle sich kein Zunftherr unterstehen, sich bey den Handwerkern einzumischen, mithin

18vo. In specie nicht gestatten, daß einer vor absolvirten Wanderjahren zum Meisterstück gelassen, oder eine Meisterstücks Verfertigung mit Geld ohne expresse gnädigste herrschaftliche Concession redimiret werde.

19no. In übrigen solle ein Zunftvorgesetzter solchergestalten sein ihm gnädigst anvertraute Function versehen, wie es eines jedweden Pflichten für gnädigste Herrschaft erfoderen, und es einem treuen Diener und ehrliebender Mann wohl anstehet und gebühret.

X.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten Hornung 1744.

Wird der Judenschaft gestattet, in Ceremoniensachen sich eines auswärtigen Rabiners zu bedienen.

Wir Franz Cristoph ꝛc. fügen hiermit gnädigst zu wissen: demnach die in unserem fürstlichen Hochstift Speier angesessene sämmtliche schutzverwandte Judenschaft bei uns unterthänigst gehorsamst suppliciret hat, daß wir gnädigst geruhen mögten, ihnen zu erlauben, daß bei fürfallenden jüdischen Cerimonien Zwistigkeiten sie sich eines ausländischen Rabiners, und zwar des zu Worms bedienen dörften; und dann wir uns unterthänigst haben referiren lassen, daß bei unsern Herrn Vorfahrern mildseeligen Andenkens ihnen Juden dergleichen Concession vorhin bereits geschehen, auch wir darauf gnädigste Reflerion machen, daß supplicirter Maaßen sie unsere Judenschaft die auf Erhaltung eines eigenen Ra-

Rabiners sonst erforderlichen Kösten hierdurch ersparen können; als thun wir aus hochfürstlichen Gnaden hiermit zugeben und gestatten, daß die in unserem fürstlichen Hochstifts beiderseits Rheins im Schutz sitzende Judenschaft jedoch ohne Consequenz und Präjudiz unserer landesfürstlichen hohen Obrigkeitsrechten den wormsischen Rabiner dergestalten in ihren jüdischen Ceremoniensachen gebrauchen dörffen, daß jedoch die Judenschaft alle 3. Jahr um unsere fernere gnädigste Vergünstigung oder anderwärtige Verordnung durch ihren Vorsteher bei uns unterthänigst zu suppliciren und anzuhalten verbunden seyn solle: wobei aber hiermit ernstlich verbotten seyn solle, einen anderen als diesen wormsischen Rabiner in unsere fürstliche Lande kommen und das geringste darinn vornehmen und handeln zu lassen. Urkund unserer eigenen Handes Unterschrift und vorgedrucktem unserem fürstlichen Secret Insiegel ꝛc.

XI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27ten Hornung 1744.

Daß in Erbschaftsfällen, wenn ein Ehegatte von dem andern ab intestato stirbt, und kurpfälzische Unterthanen als Kollateralerben ab intestato folgen, solchen gleiche Rechte wie in Kurpfalz gebräuchlich, angedeihen sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc. Nachdem an uns von unserm Oberamt Kirrweiler der unterthänigste Bericht gehorsamst abgestattet worden ist, was massen vor einigen Wochen unseres zu Geinsheim wohnhaften Burgers und Unterthanen Philip Tretters Eheweib Catharina Theresia eine gebohrne Wüstin aus dem kurpfälzischen Ort Bretten, ohne Leibserben und ab intestato, jedoch mit Hinterlassung eines vollbürtigen Bruders Nahmens Johann Elias Wüst dermaligen Stadtschreibers zu erwähnten Bretten verstorben, diesem ab intestato zu berührtem Geinsheim zu Einhebung seiner schwesterlichen Verlassenschaft sich persönlich gemeldetem Erben aber von unserem Unterthanen dem rückgelassenen Wittwer Philip Tretter der Einwand gemachet worden seie, daß, weilen in Kurpfalz in solchen Erbschaftsfällen das im Leben verbleibende Ehegemäch des ohne Kinder verstorbenen Ehegattens hinterlassende sämtliche Mobilareffecten mit der ganzen beweg- und unbeweglichen Errungenschaft eigenthümlich, sodann von denen immobilibus den halben Theil zum lebenslänglichen Genuß anerbe, er Tretter sich eines gleichen Rechts wider ihn kurpfälzischen Stadtschreiber Wüst zu bedienen, mithin sich der Erbschaft seiner ohne Kinder verstorbenen Ehefrauen auf gleiche Art und Weiß, wie die Pfälzer gegen unsere fürstliche speierische Unterthanen zu erfreuen haben würde; gestalten dann auch nach Innhalt des kurpfälzischen Landrechts in denen kurpfälzischen Landen in casu, wann ein Ehegatte vor dem anderen absque liberis et ab intestato versterbe, ein speciale Statutum a jure communi devium vorhanden, kraft dessen das letztlebende Ehegemäch cum exclusione existentium collateralium nicht nur ein hæres mobiliaris quoad illata prædefuncti aut prædefunctæ Conjugis seie, sondern auch beinebens den ganzen acquæstum conjugalem, und ferner den usumfructum bei dem halben Theil aller vom verstorbenen herrührenden liegenden Güter ad dies vitæ ererbe, doch im Gegentheil in unseren fürstlich speierischen Landen in casu subltrato das jus commune romanum in vigore et observantia seye, nach welchem ein letztlebendes Ehegatt deficientibus pactis aut testamento durch die Collateral Erben a successione des verstorbenen Ehetheils gänzlich ausgeschlossen werde, mithin auch zwar scheine, daß mehrgedachter unser Unterthan Tretter Stante hac juris et Statuli diversitate seinen Recurß ad vulgatam in naturali æquitate fundatam juris regulam: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem utatur, nehmen, folglich auf das in eadem regula fundirte jus retorsionis seu talionis provociren

ciren wolle, das Exercitium dieses in salutem subditorum reichenden juris tallionis aber a potestate legislatoria, somit von unserer landesfürstlichen Verordnung alleinig abhangen thue, fort hierunter bei uns um Verhaltungsbefehl gehorsamst eingesuchet worden, ob in dieser sowohl, als zukünftigen dergleichen Fällen das jus talionis entgegen die kurpfälzischen in gratiam et favorem subditorum exerciret, oder aber hac juris diversitate non obstante nach denen in unseren fürstlichen speierschen Landen vigirenden allgemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten verfahren werden solle? und dann wir in landesfürstlich väterlicher Consideration ziehen, daß dergleichen Casus sich leicht mehrere ereignen können, wo unsere fürstlich speiersche Unterthanen in kurpfälzischen Landen etwas zu ererben haben, und in solchem Fall dieselbe sich dem kurpfälzischen Landrecht accomodiren, mithin weniger annehmen müssen, als ihnen de jure communi pro quota hereditaria gebühret, darum dann auch der Billigkeit allerdings gemäs ist, wann kurpfälzische Unterthanen in unseren fürstlich speierschen Landen bei dergleichen Vorfallenheiten auf nämliche Art traktirt werden, wie nämlich sie die kurpfälzische nach ihrem Landrecht unsere fürstliche speiersche Untergebene halten; also wir in Betracht unseres tragenden landesfürstlichen väterlichen Amts für das Beste unserer Unterthanen bei allen sich ergebenden Occasionen möglichst zu sorgen, aus habender landesfürstlichen Macht und Gewalt kraft dieser specialen landesfürstlichen Verordnung setzen, wollen, und gebieten, daß künftighin nach dieser publizirter unserer Landesverordnung bei solchen sich äusserenden Erbschaftsfällen in unseren fürstlich speierschen Landen auf Art und Weiße wie die kurpfälzische nach ihrem Landrecht verfahren, mit unseren Unterthanen und Untergebenen procediret, und diese vor jenen nicht deterioris Conditionis seyn, und geschätzet, sondern in diesen Erbschafts Casibus ihnen Pfälzern vollkommen parificiret und gleich gehalten werden, mithin des nämlichen Rechts, wessen sich die Pfälzer hierinn bedienen, unsern fürstliche speiersche Unterthanen und Untergebene sich erfreuen, sofort nach dieser unsrer Verordnung aufs genaueste gehalten, von unseren fürstlichen speierschen Dicasteriis, judiciis und Aemtern bei sich ereignenden Fällen darnach pronuntiret, geurtheilet, und sententionirt, nicht minder damit dieselbe zu jedesmanns Wissenschaft und Nachricht komme, solche öffentlich bei allen Gemeinden publiciret, und wie deme beschehen an uns der unterthänigste amtliche Bericht eingeschicket werden solle. Die wir ꝛc.

XII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Hornung 1744.

Werden die Verordnungen wegen Unterhaltung der Landstrasen erneuert.

Demnach Ihro hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Landesfürst und Herr gnädigst zu befehlen und zu verordnen geruhet haben, daß zu in gutem Stand Erhaltung aller Landstraßen und Weegen die desfalls bereits emanirte gnädigste Verordnungen auf das genaueste observiret werden sollten; als haben wir euch solches mit dem Befehl hierdurch ohnverhalten wollen, dieser gnädigsten Verordnung Celsissimi in alle Weiß auf das accurateste bei sonst zu gewärtigender schwerer Verantwort- und Bestrafung nachzukommen und sich keinesweegs hierin saumselig finden zu lassen. Die wir ꝛc.

XIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten März 1744.

Verordnung daß das Vermögen jener die um

Demnach Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr auf vorgangenes unser unterthänigstes Referat gnädigst approbiret haben, daß die bisherige

Verord-

Verordnung, kraft welcher aller derenjenigen Eltern und Supplicanten, welche für ihre Kinder oder für sich selbsten die Manumißion gesucht, habendes liegen- und fahrendes Vermögen von Stück zu Stück inventiret, und zu Geld angeschlagen werden müssen, vor künftige Zeit cessiren, und diese allerdings nicht geringe Beschwernüs, fort denen Leuten andurch zugewachsene ziemliche Kosten nachgesehen, und aufgehoben, dahingegen aber hierbei forthin genug seyn solle, wann die Leute, so um Manumission suppliciren, nach dem Schatzungsfuß angeschlagen, mithin sowohl durch die Gerichter jedes Orts, als fürstliche Ober- und Aemter Attestata überhaupt ertheilet werden, daß der pro manumissione Supplicirende für einen Wohlhabigen, mittelmäsigen oder schlecht begüterten Mann zu halten sey; auf welche wahrhaft und pflichtmäsig ertheilte Attestata, worinn auch der numerus derer mit manumittiret werden sollenden Kindern männlichen oder weiblichen Geschlechts bemerket seyn muß, sodann hochfürstliche Kammer den billigmäsigen Anschlag ratione præstandorum machen wird; als hat derselbe und ihr nach dieser neuen Einrichtung sich vors künftige gehorsamst zu achten, und es denen Stabhaltern und Gerichtern ebenfalls bekannt zu machen. Die wir rc.

um Manumission ansuchen nicht mehr inventirt, und einzeln taxirt, sondern nur überhaupt angeschlagen werden solle.

XIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten März 1744.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph rc. Geben allen und jeden unseres Hochstifts Speyer vorgesetzten Dicasterien, Ober- und Aemteren, Schultheißen, Anwäldten, Gerichtsleuthen, wie auch sämtlichen unseren getreuen Unterthanen, sonderlich denen in Pfleg- und Vormundschaft stehenden Waisen und elterlosen minderjährigen Kindern, ihren obrigkeitlich bestellten Vormündern und Pflegeren, oder aller solcher Pupillen nächsten Anverwandten, Freunden und Bekannten hiermit gnädigst und landsvätterlich zu vernehmen.

Wie den armen Waisen u. Minderjährigen mit zeitiger Bestellung der Vormünder u. sonsten gehörig vorgestanden werden soll.

Wasgestalten wir gleich im Anfang unser uns von Gott verliehenen bischöflich- und fürstlichen Regierung unser ersteres Augenmerk dahin gerichtet, mithin uns eine besondere Angelegenheit seyn lassen, daß die sowohl in göttlichen, als denen allgemeinen weltlichen Rechten so heilsam und nachdrücklich verordnete gute Obsorg und treuer Vorstand denen durch frühzeitiges Ableben ihrer Eltern in den betrübten Waisenstand versetzten bedauernswürdigen minderjährigen Kindern angedeihe, und nicht viele (wie die leidige Erfahrnuß öfters zeiget) durch schlechte Erziehung ihrer Personen, sodann durch Verabsaum- und untreue Verwaltung des ihrigen nicht nur um das sauer erworbene elterliche Vermögen, sondern auch zeitliches Glück, ja wohl gar ewiges Seelenheil und Wohlfahrt höchst ohnverantwortlicher Weiße gebracht, fort anstatt von ihren Pflegern und Vormündern, oder auch nächsten Blutsfreunden ihnen mit allem Fleiß, Treu und Wohlmeynen fürgestanden, derselben Nutzen gesucht, und Schaden abgewendet werden solte, diese selbsten, wie vielmal geschiehet, betrüglich, bös und vortheilhaft zu ihrer Pfleg befohlenen Minderjährigen grösten Nachtheil handeln, über vormundschaftliche Einnahm und Ausgaben keine richtige Rechnungen führen, noch solche gehörig ablegen, auch wohl gar deren Pupillen Habschaft in ihren eigenen Nutzen verwenden, und hiedurch diese arme Waisen in solchen elenden Stand bringen, daß sie hernächst bey erlebenden vogtbaren Jahren sich nicht zu rathen noch zu helfen wissen, mehrmalen aber durch schwere kostspielige Processen erst ihre vätterliche

oder mütterliche Erbschaften ausklagen, und des wenigen, so ihnen noch übrig verbleibet, mit vielen Unkösten durch richterliche Beyhülf habhaft werden müssen.

Gleichwie wir nun in dieser gewissenhaften uns sehr zu Gemüth gehenden Sache vor Gott keine Verantwortung zu haben jederzeit bedacht seyn werden, uns auch unterthänigst angezeiget, und referiret worden ist, daß durch unsere nachgesetzte fürstliche Regierung an unser Ober- und Aemtere öfters geschärfte Ermahnungen ergangen, sich deren armen Waisen und Minderjährigen bestens anzunehmen, ihnen denen den Rechts anbefohlenen Vorstand zu leisten, auf das Pupillarwesen eine pflichtmäßige stets aufmerksame Obsicht zu tragen, und sich dieses Gott gefällige Werk bestens angelegen seyn zu lassen.

Gleich dann unter andern in einem abgelassenen scharfen Regierungsbefehl vom 22ten May 1730. die Anweisung geschehen, daß ein jedes dieser unserer fürstlichen Ober- und Aemteren bey Vermeidung 50 Rthlr. herrschaftlicher Strafe deren armen Waisen Angelegenheiten stets vor Augen haben, keines Vormünders Fahrläßigkeit, vielweniger Bevortheilung ihrer Pflegkindern ohngestrafet hingehen, mithin alljährlich die vormundschaftliche Rechnungen nach der zugleich mit vorgeschriebenen Art und Weiße abforderen, und diese in gewissen bestimmten Amtstägen abhören, und liquidiren lassen, auch eine ordentliche Specification an unsere fürstliche Regierung einschicken sollen, was für Waisen und minderjährige Kinder jedes Orts mit Namen und Alter befindlich, auch wie viele Jahre jedes unter der Vormundschaft stehe, mithin ob alle Rechnungen hierüber abgeleget, oder wie viele deren noch zurück seyen, mit dem gethanen weitern Beyfügen, daß durch unsern Fiscal nicht nur auf die genaue Befolgung sothaner unserer Regierungsverordnung fleißige Obacht getragen, sondern auch unsere Beamten bey verspührender Nachläßigkeit in Abhörung deren vormundschaftlichen Rechnungen und auf solchen Fall hernächst erfolgenden Umstand oder Unvermögenheit des Vormünders, zu Ersetzung dessen, was ihren Pflegkindern zugehörig, selbsten für den Schaden haften, und sie Beamten das Abgehende ersetzen sollen; solcher heilsamer Befehl hernächst von unserer fürstlichen Regierung zum zweytenmal unter den 5ten Februar 1735. ernstlich wiederholet, und eine zuverläßige Verzeichnuß aller abgehörten Vormundschafts-Rechnungen verlanget worden.

Deme allen aber zuwider wir sehr mißfällig vernehmen müssen, daß viele solche Pupillarsachen ohnausgemachet erliegen geblieben, die Rechnungen entweder gar nicht verfertiget, oder doch von vielen Jahren nicht abgehöret, liquidiret, und richtig gemachet, der dem Vormünder zufallende Receß nicht bezahlet, weder nach denen vorhandenen Inventarien denen unter der Vormundschaft oder Curatel gestandenen das ihrige richtig zurück gegeben, noch sie in allem klaglos gestellet worden, und dahero solche arme Waisen und Minderjährige, oder aber Namens ihrer, wann sie die vogtbare Jahre noch nicht erreichet haben, die nächste Freunde und Anverwandten sich hierüber bey uns oder unseren Dicasterien zu beklagen, und die unpartheyische Gerechtigkeitshülfe anzuruffen, wohlbefugte Ursach hätten. dessen Unterbleibung aber etwa daher rühren könnte, weilen solche nicht genugsam belehret seynd, wie denen Rechten gemäß die Bestellung deren Vormünder geschehen, wie solche ihrer Pflichtverbundener Amtsschuldigkeit getreulich nachkommen, auch wie und wo im widrigen Ermanglungsfall dessen, sie die arme Waisen ihre Schadloßhaltung suchen, und erhalten sollen.

Also

Also haben wir eine Nothdurft zu seyn befunden, unsere gegenwärtige Pupillar, oder arme Waisen und Minderjährige betreffende landesfürstliche Verordnung herauszugeben, und zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, so fort diejenige, die es hauptsächlich betrift, ihres Rechts und Befugnissen unterweisen zu lassen, unsere Beamten und Vorgesetzte aber, sonderlich die zu Besorgung der Wohlfahrt von Wittiben und Waisen schwere Pflichten auf sich tragende und desfalls in besonderer Verantwortung stehende Ausfauthen zu besserer Beobachtung ihrer Obliegenheit, und geleisteten theuren Eidespflichten alles Ernst anzuweisen, zugleich sodann sie vor denen im Ohnbefolgungsfall angesetzten Straffen, und unser annebens sich zuziehenden schweren Ungnad wohlmeinend zu warnen, solchemnach ist hiebey zu wissen:

Vormünder, welche von Aeltern benennet werden, haben den Vorzug vor allen anderen.

§. 1. Daß die Benennung treuer, fleißiger und gewissenhafter Vormünderen denen Eltern sowohl Vätter als Mütteren für ihre minderjährige zurücklassende Kinder vorzüglich dergestalten vorbehalten, und erlaubt ist, daß diese nach ihrer für die leibliche Kinder tragender elterlichen Vorsorg, und natürlicher Liebe entweder in ihren errichteten Testamenten, oder sonstiger zu Recht bestehender letzten Willensverordnung ein- oder mehrere Vormünder, und Curatoren für ihre Waisen oder minderjährige Kinder benennen können, welche solchergestalten durch die elterliche Verordnung erklärte Vormünder nach denen Rechten vorzüglich von unseren AusfauthEyen und Aemteren angenommen, und bestellet werden sollen.

Eine leibliche Mutter ist als Vormünderin ihrer Kinder anzunehmen, vor den seitwärts verwandten Bluts-Freunden.

§. 2. Im Fall aber keine von leiblichen Eltern durch ihren letzten Willen benannte Vormünder vorhanden, sondern die Bestellung deren denen gemeinen Rechten nach geschehen muß; so haben zu diesem bey Gott sehr verdienstlichen Pflegamt deren armen Waisen und Pupillen nächste Anverwanden dergestalten den Vorzug, daß die überlebende Mutter, und nachgelassene Wittib, wann solche die Vormundschaft zu übernehmen willens, und darzu tauglich ist, allen anderen ihren Kindern seitwärts Verwandten, auch denen, welche die Obrigkeit sonsten die Vormundschaft auftragen wolte, vorgehet, und hierzu bestättiget werden solle, jedoch anderst nicht, als wann eine solche Mutter das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters erreichet, und rechtmäsig ihren Kindern vorzustehen geschickt und tauglich ist, auch annebens, der weiteren Verheurathung, dem sogenannten Senatûs Consulto Vellejano, und anderen weiblichen Rechtswohlthaten, welche worinn sie bestehen, solche Weiber von unseren Ausfauthen und Beamten ausführlich, mit teutsch- und klaren Worten jedesmalen belehret werden sollen, gerichtlich bey unseren fürstlichen Ober- und Aemtern, zwar ohne würklichen und förmlichen Eid, jedoch unter Handgelöbnuß an Eidesstatt renunciiren oder absagen, und sich begeben müssen, obwohlen diese Absagung der Wiederverheurathung lediglich so zu verstehen, daß dardurch die Verehelигungsfreyheit nicht gänzlich abgeschnitten, und das heilige Sacrament der Ehe beschränket werde, sondern die erst erwähnt eidsgültige Verbindung so lang andauert, als eine Mutter das Vormundschaftsamt vertritt, und die Verwaltung des Vermögens ihrer Kinderen auf sich hat, um deren Losmachung eine solche Mutter sich hernächst, bey wieder entschliesender weiterer Heyrath, die Obrigkeit belangen, ihre Schlußrechnung beybringen, und die Bestellung eines andern Vormünders erwarten kann und soll.

Die Großvätter u. Großmütter, werden der leiblichen Mutter bei der Vormundschaft vorgezogen.

§. 3. Weilen auch die gemeine Rechte bey dieser sogenannten tutela legitima, oder Vormundschaft deren nächsten Anverwandten verordnen, daß im Fall deren unmündigen Kinderen vätterliche oder mütterliche Großvättere annoch am Leben, und diese die Vormundschaft über sich nehmen wolten, solche Großvätter der Mutter vorgezogen werden sollen, und es eine gleiche Bewandnuß mit denen Großmüttern hat; so lassen wir zwar diese Rechtsanordnung in ihrer Kraft, jedoch, daß unsere Ausfauthen und Beamten in solchen Fällen besonders angewiesen werden, solcher Leuthen Alter, Leibskräften, und sonstige zu diesem Amt erforderliche Fähigkeit wohl und genau zu untersuchen, und bey erfindlichem Abgang deren, mit alleiniger Annahm und Bestellung solcher alten abgelebten Personen, ohne daß wenigstens ein tüchtiger nächster Anverwandter vorsichtiglich mit beygeordnet werde, ihr Gewissen nicht zu beschwehren, oder sich desfalls in Verantwortung zu setzen.

Die Blutsfreunde von Vater u. Mutter Seiten nach dem nächsten Grad sind in Rechten als Vormünder verordnet.

§. 4. Wären nun weder vätterliche noch mütterliche Großeltern, auch keine leibliche Mutter, so die Vormundschaft zu übernehmen willens, oder fähig, vorhanden, so sollen die andere Befreunde und Anverwandten, sowohl von des Vatters als Mutter Seiten, nach dem nächsten Grad der Blutsfreundschaft, oder wann keine Blutsverwandte da, der Schwägerschaft, weilen von diesen eine mehrere Wohlgewogenheit für die arme Waisen, als von Fremden sie nichts angehenden zu hoffen ist, ihrer befindenden Tüchtigkeit nach zu Vormünderen verordnet werden.

Die Vormünder bestellet die Obrigkeit, wenn keine von Aeltern benennet, oder wenn keine Befreunde und Anverwande da seyn.

§. 5. Wann aber von den Eltern kein Vormund durch eine letztere Willens-Verordnung benennet, oder der benennte vorhero gestorben, oder sich rechtmäsig hiervon zu entschuldigen im Stand ist, auch keine Anverwandten, welche die Vormundschaft nach Nothdurft zu verwalten vermögen, im Leben seynd; so sollen unsere Ausfauthen, Ober- und Aemter sich um andere ehrliche, fleißige und nicht eigennützige Männer umsehen, welchen deren armen Waisen Vormundschaften übertragen werden können, und zwar müssen solche obrigkeitlich bestellende Pfleger und Vormünder nicht auf gewisse Täg und Zeit, noch mit einigen Bedingungen, sondern pur und ohne Vorbehalt gesetzet, angenommen und verordnet, zuvor aber auf ihre gute Sitten, Thun und Lassen, emsige oder böse Haushaltung, auch habendes Vermögen gesehen, und sonderlich aufs genaueste erkundiget werden, ob solche bestellende Vormündere mit deren Pflegkinderen Eltern nicht in schweren Widerwillen, Haß und Processen gestanden, worvon die Abneigung des Gemüths für die Waisen zu vermuthen, und dahero nicht rathsam ist, ihnen die vormundschaftliche Pflege anzuvertrauen.

Die Mütter, auch Großmütter und Großvätter müssen bey Verlust des in Minderjahren versterbenden Kindes Erbschaft längstens in 14 Tägen ihnen Vormünder begehren.

§. 6. Annebens bey dieser von der Obrigkeit gegeben werdender Vormundschaft zu beobachten, daß deren Pupillen Mütter, Großmütter, oder Großvätter schuldig seynd, für solche, wann sie zumalen die Vormundschaft nicht selbsten übernehmen wollen, oder die Mutter bey wieder Verheurathung diese nicht behalten kann, und zwar längstens in Zeit 14 Tägen, um Bestellung tüchtiger Vormünder bey unseren Ausfauthenen, auch fürstlichen Ober- und Aemteren anzusuchen, und dieses zwar bey Verlust der sonsten ihnen zufallenden Erbschaft eines in seiner Unmündigkeit versterbenden Kinds, wie solches in gemeinen Rechten ohnehin versehen ist.

Die Anverwande, auch Stab-

§. 7. Ueber dieses befehlen und verordnen wir hiermit gnädigst, daß deren Pupillen und Minderjährigen nächste Blutsfreunde und Anverwandten, wie weniger nicht Stabhaltere

halter und Gerichter jedes Orts, so oft und viel sich ein solcher Sterbfall ergiebt, vor die Bevormünderung deren armen Waisen besorget seyn, und in Zeit von 8. Tägen bey 5. Fl. herrschaftlicher Strafe für denjenigen, so saumselig darin befunden wird, bey unseren Ausfauthseyen ohnentgeltlich anzeigen sollen, welchen Waisen Vormünder zu bestellen, nöthig seye.

Stabhalter u. Gerichter sollen bey 5. Gulden Straf binnen 8 Tägen anzeigen, welche Waisen zu bevormünderen seyen.

§. 8. Worauf der Ausfauth bey 10. Gulden herrschaftlicher Strafe in Zeit 8. Tägen einen tüchtigen Vormund, welchen entweder die Eltern verordnet haben, oder einen aus den nächsten Anverwandten, oder aber, wie obgemeldet, einen ehrlichen tauglichen Mann aus der Gemeind Amtshalber ohne Kösten aufsuchen, und unseren fürstlichen Ober- und Aemteren darüber schriftlich berichten, solchen Bericht aber von dem Stabhalter, und wenigstens zwey Gerichtsmännern, als welchen die Leuthe jedes Orts der Tüchtigkeit halben am besten bekannt seyn müssen, mit unterschreiben lassen solle.

Die Ausfauthen sollen binnen 8. Tagen Vormünder vorschlagen bey 10 Gulden Straf.

§. 9. Deme vergegangen unsere fürstliche Ober- und Aemter innerhalb 8. Tägen einen solchen ausgemacht, und vorgeschlagenen Vormünder ohne Kösten deren Pupillen ex officio persönlich citiren, und vorbescheiden, sofort ihn obrigkeitlich bestättigen, und confirmiren, dieses dem Protokoll jedesmalen, wie es geschehen, nicht nur ordentlich eingetragen, sondern auch dem Vormund hierüber ein schriftliches Decret, oder tutorium geben, solche Bestell- und Bestättigung des Vormünder aber binnen angesetzten Termin deren 8. Tägen bey 10 Rthlr. Strafe niemal unterlassen, und verabsäumen sollen.

Die hochfürstliche Ober- und Aemter sollen die Vormünder ohne Kösten bestätigen, innerhalb 8 Tagen, bey 10 Rthlr. Straf.

§. 10. Es seynd aber zu gleicher Zeit alle solche Vormünder nach beschehener scharfer Ausleg- und Ermahnung des Meineids bey unseren fürstlichen Ober- und Aemteren, und keineswegs alleins bey denen Ausfauthseyen auf nachstehende Weise mit würklichen Eid und Pflichten zu belegen, ausgenommen eine leibliche Mutter, auch die Großeltern, welche bey Uebernehmung deren Vormundschaften ihrer Kindern und Enkelen, für die sie natürliche Lieb und Vorsorg tragen, nur Hand-Gelöbnüß an Eidesstatt geben können.

Die Vormünder sollen bey den hochfürstlichen Ober- u. Aemteren, und nicht bey den Ausfauthseyen beeidiget werden.

Eides-Formul.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen reinen körperlichen Eid, daß ich dem, oder denen meiner vormundschaftlichen Pflege übergebenen und anbefohlenen Waisenkinderen getreulich und ehrbarlich vorstehen, ihre Personen, und Gütere treulich versorgen, sie in- und ausser Rechtens vertretten, die ihnen zustehende beweg- und unbewegliche Güter redlich und wohl verwalten, davon in mein oder der meinigen Nutzen im geringsten nichts wenden, dieser meiner Pflegkinderen liegende Güter, auch Renthen und Zinse, so sie deren haben, ohne Vorwissen, Erkanntnüß, und erhaltenes Decret von der Obrigkeit nicht verkaufen, verpfänden, oder beschweren, jährliche Rechnungen ohngesäumt einschicken, die darbey sich etwa ergebende Mängel unweigerlich änderen, sodann meinen Pflegkinderen, wann sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen werden, in Gegenwart der Obrigkeit vollkommene Rechnung thun, und was ich an Mobilien, und an Baarschaft, oder sonsten annoch unter Handen haben werde, ihnen getreulich ausliefern, sonderlich aber bey Erziehung dieser Unmündigen vor ihre zeitliche Wohlfahrt alles thun, und mit ohnverdrossenem Fleiß verrichten solle und wolle, was einem christlichen und redlichen Pfleger und Vormünder eignet und gebühret, alles bey Verpfändung meiner Haab und Güther, welches alles verspreche, so wahr mir Gott helfe, und alle seine liebe Heiligen, Amen.

Ohne vorgegangene obrigkeitliche Bestätigung solle kein Vormund sich der Vormundschaft anmassen

§. 11. Ehe und bevor nun diese obrigkeitliche Confirmation=Bestättig= und Verpflichtung geschehen, solle kein Vormund, er seye gleich Testaments=weis verordnet, oder durch das Recht als nächster Anverwandter, oder durch den Richter gegeben, sich der Vormundschaft unterziehen, sondern solle ihme obrigkeitlich die vormundschaftliche Verwaltung angewiesen, und übergeben werden.

Eine besondere Caution zu stellen, wird den begüterten Vormündern nachgelassen.

§. 12. Und obwohlen denen Rechten nach ein solcher Vormund besondere Caution zu stellen angewiesen ist; so wollen wir es jedoch hierbey bewenden lassen, daß, wann, wie oben befohlen, hierzu nicht verschuldete, schlechte Hauswirthe genommen, und ausgesuchet werden, alsdann die in der Eidspflicht überhaupt versprechende Einsetz= und Verobligirung alles ihres Vermögens genug seye.

Die Vormünder sollen vor allem sorgen, daß ihrer Pupillen Habschaft inventiret werde.

§. 13. Diesemnach eines solchen Vormünders erstere Aufsicht und Sorgfalt dahin gerichtet seyn muß, daß ihrer Pflegbefohlenen liegend= und fahrende Haab und Güter mit allem Fleiß, und in richtiger Ordnung inventiret werden, und gleichwie solche Inventarisationen in unseren fürstlichen Hochstift speierischen Landen der Observanz gemäß durch unsere Ausfauthen, mit Zuziehung des Orts Staabhalteren, und zweyen vom Gericht geschehen, nachdem gleich auf Absterben deren Elteren von ihnen die Verlassenschaft zur Sicherheit versiegelt worden, welches wir allezeit accurat vollzogen haben wollen, hierbey aber, wie wir ungern vernehmen, schwere verantwortliche Klagen mehrmalen vorgekommen, daß solche ausfautheyliche Inventarisirung ins Weite verschoben, nach Gemächlichkeit daran gearbeit, öfters auch durch schlechte solchem Werk nicht gewachsene Schreiber ohnvollkommen, nicht in gebührender Ordnung vorgenommen, und die Vormünder solche Inventaria wohl erst nach zwey, drey, und mehr Jahren, jeweilen auch gar nicht zu Handen bekommen, sondern die anererbende Güter, und sonstiges elterliches Vermögen deren armen Waisenkindern über Bausch übernehmen, verwalten, und berechnen müssen, folglich ohnmöglich anderst zu glauben ist, als daß denen armen Waisen solches zum Schaden und Verlust gereichen thue; also

Die Ausfauthen sollen den verpflichteten Vormündern die Inventaria auch der Pupillen Habschaft ohnverweilt zu liefern bey 10. Fl. Straf.

§. 14. Ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß unsere Ausfauthen vor allen unter Handen habenden anderen Arbeiten solche Pupillen und Waisen betreffende Inventaria auf Art und Weise, wie sie in ihren Instructionen hierzu in specie bereits angewiesen seynd, mit geringsten Köften vornehmen, bestens beförderen, und daran seyn sollen, daß einem bei unserem fürstlichen Ober= und Aemteren bestättigt= und verpflichtetem Vormünder über seiner Pflegkinderen sämtliche Habschaft das Inventarium oder Theil=Zettul ohne Anstand bey 10 Gulden herrschaftlicher Straf behändiget, und das Inventirte ordentlich ausgeliefert, oder aber, wann einige rechtmäsige Hindernuß vorfallen sollte, der Verzug bey unseren fürstlichen Ober= und Aemteren ad protocollum hinlänglich entschuldiget werden solle.

Für des Pupillen Person und gute Erziehung hat der Vormünder vorzüglich zu sorgen.

§. 15. Wann nun der also bestellt= und bestättigte Vormund sein Amt rechtschaffen verwalten soll und will, ist derselbe schuldig, für des armen Pupillen, oder minderjährigen Kinds Person vornemlich, und vor allem zu sorgen, allermassen an rechtschaffener Zucht und Auferziehung derer Unmündigen nicht allein ihnen selbsten, sondern dem gemeinen Wesen vieles daran gelegen; dahero fordersamst der Vormund auf seinen geleisteten schweren Eid daran seyn solle, daß ein solches Kind im christkatholischen Glauben wohl unterrichtet, zur Schul= und Kirchengang fleisig angehalten, zur Gottesfurcht,

und

und tugendsamen Leben, und allen wohlanstehenden Sitten von seiner zarten Jugend an gewöhnet, dabey aber, nach dem habenden Vermögen, auch von Gott verliehenen Gaben der Natur, und an einem solchen Kind erfindenden Geschicklichkeit, bey erreichenden Jahren und Kräften, entweder zu Künsten, oder guten zünftigen Handwerkern oder aber nach ihrem Stand und Geburt zu fleisigen Bauernarbeiten erzogen und angewiesen werden; jedoch daß die Vormünder keineswegs verabsäumen sollen, solche Waisenkinder, sie mögen zu einer Handthierung und Arbeit angehalten werden, worzu sie wollen, wenigstens dahin zu bringen, daß sie lesen, auch, wo nicht vollkommentlich, doch etwas schreiben lernen, welches einem jeden gemeinen Mann nicht nur nützlich, sondern auch einer Gemeind dienlich ist, viele Einwohner zu haben, welche des Schreibens und Lesens erfahren, damit solche zu Vorsteh- und Tragung gemeiner Aemteren besser gebraucht werden können.

Die Pupillen sind bey ihren Müttern, Anverwandten, oder anderen gottesfürchtigen Leuten aufzuerziehen, und zu verpflegen.

§. 16. Was aber die Aufhalt- Verköstig- und Verpflegung sothaner Pupillen und Waisenkindern belanget, so sollen solche, wofern ein Vater in seinem letzten Willen ein anderes nicht verordnet, bey der hinterbliebenen Wittib oder Mutter des Kinds, falls diese von einem christlichen ehrbaren Wandel ist, und so lang sie ihren Wittiben Stuhl nicht verrücket, gelassen werden, es wären dann erhebliche Ursachen vorhanden, warum die verordnete Vormünder und nächst- Anverwandten ein anderes vor gut befinden, wie dann auch bey anderweiter Verehlichung der Mutter die Vormünder mit denen nächsten Anverwandten zu erwägen haben, ob die Pupillen annoch bey ihr zu lassen, oder zu nächsten Freunden zu thun seyen; wo aber von beeden Elteren keines mehr am Leben, sollen die Vormünder sich mit allem getreuen Fleiß umsehen, daß ihre pflegbefohlene Waisen frommen gottesfürchtigen Leuten, entweder von ihren Anverwandten, oder sonsten zur Erzieh- und nothdürftiger Verpflegung anvertrauet werden.

Die Unterhaltungskosten der Pupillen müssen nach ihrem Vermögen gemäsiget werden.

§. 17. Wird so fort ein jeder Vormund selbsten bey sich vernünftig ermessen, daß die Unterhaltungskosten dergleichen Unmündigen, für Kost und Kleidung, nach Ermäsigung des Vermögens eingerichtet werden müssen, damit solche Kosten sich nicht über das jährliche Einkommen erstrecken, sondern, wo möglich, noch etwas erspahret werde, und nicht Noth seye, die Hauptsumm, oder liegende Gründe anzugreifen, worauf dann unsere Ausfauthen, auch fürstliche Ober und Aemter eine genaue Obsicht tragen sollen.

Die Vormünder sollen deren Pupillen liegend- und fahrende Habschaft wohl besorgen, und solche richtig aufschreiben.

§ 18. Gleichergestalten sollen auch die Vormünder vor ihrer Pupillen liegend- und fahrende Güter zum treulichsten sorgen, solche verwahren, in baulichen Wesen erhalten, vor allem Abgang hüten, und soviel immer möglich verbesseren, wo dann zu beyderseitiger Sicherheit nothwendig ist, daß sie Vormünder, was Zeit ihrer Verwaltung bey des Unmündigen Gütheren vorkommt, samt der Einnahm und Ausgab in ein besonderes Buch richtig, entweder selbsten aufschreiben, oder wann sie Schreibens unerfahren, es durch andere thun lassen, um der Obrigkeit auf Erforderen, darvon jedesmalen Rede und Antwort geben zu können.

Der Pupillen Gelder dürfen nicht todt ohne Interesse, oder Nutzen liegen gelassen werden.

§. 19. Annebens ein Vormund vermög seines obstehendermassen geleisteten Eids schuldig und gehalten ist, den Nutzen und Bestes des Waisens eiferig zu suchen, und zu beförderen, sonderlich ihre etwa vorhandene baare Gelder nicht todt erliegen zu lassen, sondern diese zinnsbar auszulehnen, widrigenfalls er die landläufige Zinsen von dem Seinigen zu ersetzen, angehalten werden solle, es wäre dann, daß er zu sicherer Anlehnung

deren Gelderen, keine Gelegtnheit ausmachen können, welchen Falls derjenige, welcher hierüber seinen Vormund in Anspruch nimmt, und beklagen will, ein anderes, daß nemlichen dieser Zeit er Vormund sein eigen Geld zinnsbar ausgebracht, oder sonsten darmit gehandelt, beybringen und erweisen muß.

Auf was Art nach geendigter Vormundschaft die Pupillen schuldig, die für sie ausgelehnte Kapitalien auf ihre Gefahr zu übernehmen.

§. 20. Es sollen aber hiernächst die Pupillen nach erlangtem volljährigen Alter verbunden seyn, die Capitalien, welche die Vormünder für sie ausgelehnet, auf ihre Gefahr anzunehmen, sie könnten dann erweislich darthun, daß durch der Vormünderen Verwahrlosung und Nachläsigkeit die Capitalien oder Hauptschulden in einen solchen Stand gediehen, daß sie nicht einzubringen stehen, auf welchem Fall die Vormünder sothane Capitalien samt denen rückständigen Interessen von dem ihrigen zu erstatten, und sich an die Schuldner, wann sie wieder zu Mitteln kommen, ihres Schadens halber erholen mögen, worvon die Vormünder anders nichts befreyen soll, als wann nach abgelegtem Vormundschaftsamt und Rechnungen der gewesene Minderjährige die Zinsen von denen Debenten selbst eingemahnet, und einmal erhoben, folglich das Capital für gut erkennet, und angenommen, oder aber der Vormund mit obrigkeitlichem Vorbewust und Bewilligung sothanes Capital ausgeliehen hätte, welchenfalls es bey deme verbleibt, was wegen Belangung der Obrigkeit selbsten zu dieser unser Pupillenverordnung folgen wird.

Die Vormünder, sollen auf ihre Pflichten anzeigen, wann sie ein Kapital von Pupillen ausgelehnet haben.

§. 21. Sollte auch geschehen, daß ein Vormund bey auslehnenden Gelderen die Schuldverschreibung oder Obligation auf sich und seinen Nahmen einrichten lassen, ihme aber zu erweisen wäre, daß das Capital aus des Pflegbefohlenen Mittelen und Gelderen genommen, solle ein solcher Vormund es bey seinen Pflichten anzeigen, und vor sich oder seine Erben dessen nicht anmassen, sonderen das Capital gehörig ausliefern.

Die Vormünder dürfen keines Pupillen baare Gelder auch nicht um den Zins für sich anwenden.

§. 22. Ferners sollen die Vormünder, um den Verdacht des Eigennutzens willen, ihrer Pflegkinderen Baarschaft für sich nicht gebrauchen, ohnerachtet sie gewöhnliche Zinsen darvon zu geben erbiethig, sondern die Pupillargelder in andere Wege auf erträgliche liegende Feldgüter, nicht aber auf bloße Häußer auslehnen, es wäre dann, daß die Vormünder mit Vorwissen und Bewilligung unserer fürstlichen Ober- und Aemteren derley Gelder entlehnen, und dargegen genugsame Unterpfänd und Versicherung einsetzen.

Den Vormündern ist nicht erlaubt, der Pupillen unbewegliche Güter, auch sonstige füglich beyzubehalten seyende Sachen ohne obrigkeitliche Bewilligung und Dekret zu verkaufen, oder durch Vergleich hinweg zu geben.

§. 23. So sollen auch die Vormünder ohne von unseren fürstlichen Ober- und Aemteren erhaltene Bewilligung und Decret ihrer minderjährigen Pflegkinderen unbewegliche Güter an Häuser, Weinbergen, Aecker, Wiesen, Gärten, und dergleichen, worunter auch jährliche Renthen und Gefällen zu rechnen, noch auch zu verderben keine Gefahr habendes bewegliches Vermögen, welches allenfalls geringer fortgegeben würde, als man es nicht anschaffen kann, verkaufen, vertauschen, oder an Zahlungstatt abtreten, weniger ein Stück Guts des Unmündigen an sich selbsten erhandelen: noch solle auch ein Vormund befugt seyn, für sich alleins ohne obrigkeitliche Bewilligung über das Erbtheil deren Pupillen, oder über einen nahmhaften Proceßpunkt, worunter desselben grosser Nachtheil versiret, und obwaltet, ohne obrigkeitlichen Vorbewust und Bewilligung gänzlich, oder zum Theil sich zu vergleichen, oder durch gütliche Handlung etwas abzutreten.

§. 24.

§. 24. Es sollen aber unsere fürstliche Ober- und Aemter zu dergleichen Veräusserungen keine Bewilligung oder Decret denen Vormünderen ertheilen, sie haben dann genugsame sichere Erkundigung eingezogen, daß die Verkaufung obgedachter Pupillargütern und Habschaften dringender Schulden, oder anderer erheblicher Ursache halber nothwendig geschehen müsse, und durch einsweilige Verpfändung deren Güteren, oder sonsten, denen Pupillen nicht gerathen werden könne, gestalten wir hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, daß allemal bey zehen Gulden Strafe die Ursach der gestatteten Veräusserung, und auf was Weise diese erweislich dargethan worden, dem Decret einverleibt, auch andergestalten der Verkauf nicht gültig seyn solle; und bleibt es ansonsten bey der rechtlichen Anordnung und Observanz, daß solche Pupillensachen im Fall der Noth vielmehr durch öffentliche Ganthungen und Subhastationen dem Meistbiethenden, als durch ein Privatverkauf hinzugeben.

Wie die hochfürstliche Ober- und Aemter das Dekret, oder Erlaubniß zu Verkaufung liegender Pupillengüter geben können.

§. 25. Alldieweilen nun die wahre Prob einer Pflichtverbundener Treu und ehrlicher Pfleg- und Vormundschaft sich aus denen der Verwaltung halber führenden redlichen Rechnungen zu Tag legen muß, so sollen alle Vormünder, sie seyen durch Testament, oder durch die Rechte der Anverwandschaft, oder durch die Obrigkeit verordnet, vor unseren fürstlichen Ober- und Aemteren ohnfehlbar alljährlich ohnerinneret, und ohne desfalls Befehl zu erwarten, bey zehen Gulden herrschaftlicher Strafe richtige Rechnung pflegen und ablegen, selbsten auch darauf treiben, daß solche Rechnungen abgehöret, und gestellet werden.

Die Vormünderi sollen alle Jahre bei zehen Gulden herrschaftlicher Straf richtige Rechnung ablegen.

§. 26. Es müssen sothane Vormundschafts-Rechnungen in gebührender Form verfertiget seyn, und nicht in blossen sogenannten Klitterregisteren bestehen, welche nur einem Manual oder Hausbuch, so gleichwohlen ein jeder Vormund vor sich führen kann, und muß, um seine Rechnungen daraus stellen zu können, gleich sehen, sondern sollen diese Rechnungen folgendermaßen beschaffen seyn: daß gleich bey der ersteren, so abgeleget wird, als eine Hauptbeylage, und das Fundament der ganzen Rechnung beygebracht und vorgezeiget werde, das errichtete Inventarium der völligen Habschaft des in der Pfleg stehenden Waisen, um daraus die dem Vormünder zu Handen gekommene Baarschaft, Weine, Früchten ꝛc. ꝛc. mithin alles beweg- und unbewegliches Vermögen ersehen, und wie die Rechnungseinnahm beschaffen, mit Bestand urtheilen zu können, massen ordentliche Rubricken, als zum Exempel: Einnahmgeld, Einnahmwein, Einnahmfrüchten ꝛc. gehalten, mithin gewiß- und unterschiedlich dabey gemeldet werden muß, in was Maaß und Gewicht, auch zu was Zeit des Jahrs sothane Weine, Früchten, Gelder, und dergleichen übrige Fahrnussen eingegangen.

Wie die Vormundschafts-Rechnung eingerichtet werden solle.

§. 27. Wie dann auch dergleichen Rechnungen ganz klar, deutlich und ausführseyn müssen, anderst, wann sie verkünstelt, oder verwirret aussehen, der Vormund sich hierdurch in grossen Verdacht einer geführten bösen Verwaltung, und daß wohl darinn auf die Finger gesehen werden müsse, nicht nur setzet, sondern wir auch gnädigst wollen, und befehlen, daß solcherley verwickelte Rechnungen von unseren fürstlichen Ober- und Aemteren nicht angenommen, sondern verworfen. und zu besserer Einrichtung auf der Stelle mit Anberaumung eines sicheren Termins zur Wiederüberlieferung zurück gegeben werden sollen.

Eine Vormundschaftsrechnung soll klar und ausführlich seyn.

Sollen die Vormundschaftsrechnungen mit glaubwürdigen Beilagen bekräftiget werden.

§. 28. Ob auch schon einem jeden ehrlichen Mann gute Treu und Glauben beygemessen wird, und man so lang, bis jemand eines anderen überführet worden, auf seine Ehrlichkeit zu trauen pfleget; so ist jedoch dieses bey einem vormundschaftlichen Rechnungsführer eben so wenig, als bey allen anderen verrechneten Dienern genug und hinlänglich, sondern muß sowohl die Einnahm, als Ausgab mit ordentlichen beglaubten Beylagen bekräftiget und bestärket werden, dergestalten, daß zum Exempel bey habenden Pupillarweinbergen, Aeckern und dergleichen Feldgütern der Vormund sich über den jährlichen Ertrag des Weins durch die Weingartsbauleuthe, oder den im Keller gebrauchenden Kiefer, sodann auf gleiche Weise über die eingehende Früchten, von denen, so den Ackerbau besorget haben, oder von anderen, bey der Ernd und dem Treschen zugegen gewesenen ehrlichen Leuten hinlängliche Bescheinigung geben lassen, und solche der Einnahm beylegen solle.

Alle Vormundschaftsausgaben sollen mit Quittungen belegt werden.

§. 29. Was die Rechnungsausgaben belanget, muß der Vormund mit eben solcher Vorsicht handeln, nichts über Bausch einführen, sondern jeden Posten mit deutlicher Benennung der Zeit, nemlichen des Jahrs, Monats und Tags, wann, an wen, und für was er ausgeben, auch wie es dem Pupillen nothdürftig oder nützlich gewesen, specificiren, und keinen solchen Posten, er seye klein, oder groß ohne Quittung, oder sonstige klare Bescheinigung einführen, widrigenfalls die ohnbeschienene Puncten in der Ausgab nicht paßiren können, wann auch schon der Vormund auf seinen geleisteten Eid sich beziehet, auch allenfalls mit Verlier- und Entkommung einer solchen Quittung sich entschuldigen wollte, welches nicht anzunehmen, sondern allenfalls es einen nahmhaften Posten betrift, er Vormünder die würkliche Ausgabe mit einem besonderen cörperlichen Eid darthun, und richtig stellen solle.

Die Vormünder sollen ihren Paßiv-Receß alljährlich baar ablegen.

§. 30. Ist oben bereits verboten, und denen vormundschaftlichen Eidspflichten entgegen, daß ein zeitlicher Vormund das geringste von seines Pupillen Habschaft in seinen eigenen Nutzen verwenden, vorenthalten, oder sich zueignen dörfe; zufolge dessen erfordert die Billigkeit, und solle ohnfehlbar scharf darauf gehalten werden, daß ein jeder Vormund, welcher bey Ablegung der Rechnung seinem Pupillen in Receß oder Rückstand verbleibet, solchen baar abtragen, und zum Besten des Pupillen auslehnen, oder wie mit anderen Geldern nützlich handeln, sofort, wie er desfalls Richtigkeit gemacht, in seiner folgenden Rechnung klärlich einführen solle.

Bey den hochfürstlichen Ober- und Aemtern sollen die Vormundschafts-Rechnungen alle Jahre bey 20. Reichsthaler Straf abgehöret werden.

§. 31. Nachdemmalen aber wir ferners sehr ungern vernommen haben, daß von denen Vormündern ihrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß die Rechnungen mehresten Theils verfertiget, und bey unseren fürstlichen Ober- und Aemteren, oder Ausfautheyen, eingebracht werden, daselbsten aber sothane Rechnungen nicht einmal durchgangen, sondern hingelegt, und in keinen richtigen Stand gestellet werden, eben dieses aber die Hauptquell und Ursprung ist, woher die verderbliche Vernachläßigungen deren armen Waisen, und öfters ihr gänzlicher Ruin herkommt, mithin hierdurch den untreuen Vormündern zu ihrer bösen Verwaltung, Eigennutz, und höchst verantwortlichen Wesen Thür und Thor geöfnet wird; als verordnen und befehlen wir hiermit gnädigst, daß ermeldte unsere fürstliche Ober- und Aemter, bey welchen, und nicht denen Ausfautheyen alleinig solche Abhörung geschehen darf, darob und daran seyn sollen, daß ohne Kosten

deren

deren Pupillen die vormundschaftliche Rechnungen alljährlich, und zwar bey zwanzig Reichsthaler Straf nicht nur abgehöret und adjustiret, sondern unter nemlicher Straf hierüber der pflichtmäsige Vollziehungsbericht, mit Specialbenennung aller Vormünderen und Pupillen, so die Rechnungen angehen, an uns, oder in unserer Abwesenheit an unsere fürstliche speierische Regierung im End-Monat Dezember jedes Jahrs ohnfehlbar eingeschicket werden solle.

Wenn mehr als ein Vormünder dem Pupillen aus obhabenden Ursachen bestellet, sollen alle für die Vormundschafts-Rechnungen, und ihres Amts Obliegenheit stehen.

§. 32. Im Fall mehr als ein Vormünder einem Pupillen bestellet, und solche, wie oben gemeldet, obrigkeitlich bestättiget worden, welches nach gestalten Sachen wohl thunlich und erlaubt ist, wann die Tutel groß und sehr beschwehrlich wäre, oder aber unsere fürstliche Ober- und Aemter rathsam befinden, einem nächsten Anverwandten, deme die Rechte die Vormundschaft zueignen, er aber nicht füglich dieser alleins fürstehen kann oder mag, einen anderen noch beyzugeben, sodann ist solcher Vormünderen Schuldigkeit samt und sonders, deren Waisenpersonen sich gebührend anzunehmen, und ihr Vermögen zu verwalten, auch obschon diese unter sich übereins kommen würden, daß von ihnen einer die Verwaltung übernehme; so sollen jedoch alle für ihre vormundschaftliche Dienst-obliegenheit, Rechnungen, und Auslieferung deren inventirten Sachen stehen, und einer wie der andere desfalls Rede und Antwort geben, damit die arme Pupillen ihre vollkommene Sicherheit haben, und werden unsere fürstliche Ober- und Aemter der Gerechtigkeit nach zu ermessen haben; ob bey vorfallenden solcherley Pupillarklagen thunlich, jenes in Rechten sogenanntes beneficium excussionis zu gestatten, das ist, daß der Vormund, welcher die Verwaltung für sich alleins übernommen gehabt, wegen des etwa ausfallenden Receß anvor zu exequiren, ehe der Mitvormund angesprochen, und zur Zahlung mit angestrenget werde.

Ist keinem Vormünder erlaubet, für sich einen Jahr-Lohn oder andere Ergötzlichkeit in Rechnungen anzusetzen, wohl aber die der Vormundschaft halber von dem Seinigen gethanene nöthige und billige Auslagen oder gehabte Unkosten zu verlangen.

§. 33. Lassen wir es bey der billigmäsigen Observanz bewenden, daß ein Vormünder diejenige Unkosten, welche er ohnvermeidlich bey der Verwaltung seines Pflegbefohlenen Güter und Habschaft, oder sonsten aus dem Seinigen hergiebt, in seiner Rechnung einführe, und sich solche nach der Billigkeit ersetzen lasse, weilen niemanden zuzumuthen, nebst der Mühe und Arbeit, daß Seinige zuzusetzen; es solle aber keinem Vormund erlaubt seyn, von denen ihme anvertraut- und übergebenen Pflegschaften ein Jahrlohn, Vergeltung, Recompenz seiner Mühewaltung, Ergötzlichkeit, oder wie dieses immerzu genennet werden mag, anzusetzen, noch zu forderen, sondern ist dieses Amt aus christlicher Lieb gegen die bey Gott verhoffende Belohnung umsonst zu übernehmen, und zu tragen, ohne daß jedoch denen unter solcher Pfleg gestandenen Personen hernächst, wann sie ihre vollbürdige Jahre und Majorennität, mithin die selbstige Disposition über das Ihrige erlanget haben, hierdurch verwehret seyn solle, aus eigenem Antrieb, ohne Schuldigkeit, sich nach Belieben gegen ihre Vormünder, die ihnen wohl und rechtschaffen vorgestanden, dankbar zu zeigen.

Wie gegen die zu verfahren, welche sich widersetzen, die Vormundschaft schuldigermassen zu übernehmen.

§. 34. Ob nun gleich dieses vormundschaftliche Amt nicht einträglich seyn kan, sondern etwa beschwerlich fallen, und dahero von vielen auf alle Art verabscheuet wird; so sollen jedoch diejenige, welche auf vorbemeldte Art zu Vormünderen beordert und bestellet worden, sich dessen ohne erhebliche und zu recht beständige Ursachen nicht weigeren, andergestalten diese von unseren fürstlichen Ober- und Aemteren darzu ernstlich, und bey 20 Reichsthaler Strafe angehalten, und ihnen begreiflich gemacht werden solle, daß es

keine willkührliche Sache, sondern eine Schuldigkeit seye, sich der Vormundschaft nach obrigkeitlicher Anweisung zu unterziehen, wie dann derley widersetzliche und ungehorsame Leute denen Unmündigen den Schaden, so ihnen aus Verzögerung zugewachsen, zu ersetzen gehalten seynd; wären aber die, so sich der Vormundschaft ohne erhebliche Ursachen verweigeren, denen Kinderen mit Freundschaft verwandt, seynd sie annebens auch der Anwartung künftiger Erbschaft verlustiget.

Welche sich von dem Vormundschaftsamt entschuldigen können.

§. 35. Sollen von Uebernehmung deren Vormundschaften alleinig entschuldiget seyn, alte ohnvermögende Leute, welche das sechzigste Jahr erfüllet, oder sonsten an Leibskräften sehr schwach und kümmerlich seynd; die welche bereits mit drey Vormundschaften beladen, solche wären dann so gering, daß die vierte ohne sonderbahre Mühe, auch mit Nutzen deren Unmündigen noch darbey versehen werden könnte; oder es hätte der Vormund die vorige drey Vormundschaften selbsten gesuchet; die, welche mit wenigsten sechs oder mehr Kindern geseegnet, und auf ihr Hauswesen zu sehen, mithin solche ehrlich zu ernähren selbst viele Mühe und Arbeit anwenden müssen; welche und einige andere deren Rechtslehrer Meynung nach sich von Uebernehmung deren Vormundschaften entschuldigen können, und gegen ihren Willen darzu nicht gezwungener angehalten werden sollen.

Welchergestalten den Minorennen vom vierzehenden bis 25stes Jahr ein Curator zu setzen.

§. 36. Ob auch ein Vormund eigentlich denen noch unmündigen Kindern gegeben wird, und dessen Amt so lang dauert, bis diese Kinder die Pubertät, oder das vierzehende Jahr vollkommentlich erreichet haben; so mag zwar demnächst ein solcher Vormund wider Willen nicht angestrenget werden, hiermit zu continuiren, sondern müste denen Minorennen von diesem vierzehenden bis zu ihrem fünf und zwanzigsten Jahr ein so genannter Curator, welcher unter ebenfalls ablegenden Pflichten des Minorennen Habschaft administriren, und besorgen muß, bestellet werden, gleichwohlen überlassen wir der pflichtmäsigen Einsicht unserer fürstlichen Ober- und Aemteren, zu erwägen, ob erhebliche Ursachen vorhanden, daß ein solcher Vormund auch die Curatel seines Pflegbefohlenen bis zu erlangender Majorennität, das ist des fünf und zwanzigsten Jahrs über sich behalte, oder auch wie die Vormünder, so von der Sach schon bestens unterrichtet, mithin die weitere Verwaltung deren Minderjährigen Güthern leichter, als ein neu darzu kommender fortführen können, selbsten dahin anzufrischen, daß selbe in diesem guten Werk continuiren mögen.

Wie die Vormünder den verordnet werdenden Curatoren des minderjährigen Habschaft zu überliefern schuldig.

§. 37. Da es aber nicht anderst seyn könnte, als daß bey erreichter Pubertät ein Curator bestellet werde, so sollen unsere fürstliche Ober- und Aemter darauf halten, daß ein solcher abgehender Vormund nach seiner abgelegten letzteren Vormundschaftsrechnung dem obrigkeitlich bestättigten Curatori, alle des Minderjährigen Habschaft nach dem Inventario richtig überliefere, auch die Abschrift seiner letzteren Rechnung mit übergebe, damit der Curator in seinen gleichmäsig alle Jahr abzulegen habenden Rechnungen hiernach fürfahren könne, worgegen der Curator dem Vormund über den Empfang richtig bescheinigen solle.

Die Vormünder und Curatoren sollen ihren Pflegbefohlenen nach geendigter Minorennität

§. 38. Wann demnach ein unter der Vormundschaft oder Curatel gestandener junger Mensch sein fünf und zwanzigstes Jahr erreichet, oder würde derselbe nach befundenen Umständen in seiner Majorennität von uns dispensiret, und er in den Stand gestellet, seine Habschaft selbsten zu übernehmen, und zu verwalten, alsdann sollen die

Vor-

Vormünder, oder Curatoren schuldig seyn, ihnen die Schlußrechnung abzulegen, eine sichere Specification aller ausstehenden und ihnen zugehörigen Capitalien und Activ-Schulden zu übergeben, auch den Vorrath an baarem Geld, Früchten, Weinen, Mobilien, und alles, was in deren Vormündern, oder Curatoren Händen erfindlich, in Zeit eines Monats nach bemeldter Majorennität treulich herauszugeben, und zu überliefern. Wohingegen

rennität binnen einem Monat ihre Habschaft getreulich ausliefern.

§. 39. Die Majorennes auf eben solche Art gehalten, den von ihren Vormündern, oder Curatoren erweißlich und nutzbar ihnen gethanen Vorschuß ohnverzüglich zu vergüten, auch nicht zu verweilen, oder ohnerlaubten Aufschub zu suchen, die Rechnungen und Auslieferung deren vormundschaftlichen Sachen anzunehmen, und sie über alles quitt- und los zu sprechen, wo ansonsten die obrigkeitliche geschwinde Verfügungen hierin geschehen sollen; dann gleich in Rechten ohnehin verordnet, daß alle Pupillarsachen, auf was Weiße solche zu Gericht gebracht, und da verhandelt werden, nicht mit Weitläufigkeit deren Ordinair-Processen, sondern mit möglicher Kürze und summariter tractirt und ausgemacht werden sollen.

Die Majorenn-gewordene sollen ihren Vormündern oder Curatoren den etwa für sie gethanen Vorschuß gleich vergüten, u. sie losgeben.

§. 40. Da nun bekanntlich die Hauptursach deren so nothwendigen Vormundschaften darinn bestehet, daß dem schwachen noch ohnzeitigen Verstand deren Pupillen, und ihrer Ohnvermögenheit, sich selbsten zu regieren und vorzustehen, zu Hülf gekommen werde, wo alles, was ein solcher Pupill und Mindling für sich alleins handelt und thut, ohne Vorbewust und zutrettende Bewilligung, Autorität und Mithülfe seines ihme von der Obrigkeit zugeordneten Vormunds, keinen Bestand oder Rechtsverbindung hat, sondern an und für sich nichtig ist, zumalen, wann sie ihre Sache dardurch nicht verbessern, sondern verschlimmern, und in Schaden gerathen; also solle auch nicht minder bey denen, so ihre vollständige Pubertät erreichet haben, und hernach als Minorennen unter der Curatel stehen, fleißig beobachtet werden, daß, da deren einige jeweilen sich nach ihrer Einbildung die Fähigkeit selbsten beylegen wollen, das Ihrige verwalten, und damit zu ihrem Nutzen schaffen zu können, mithin solchen auch die Gütheradministration heimgelassen wird, viele leidige Proben und Exempel aber zeigen, daß eben sothane junge Leute, wann sie die freye Hand haben, mit dem Ihrigen zu schalten und zu walten, lüderlicher Weiß darauf hausen, ihr mehrestes in solchen jungen Jahren verzehren, und bey noch nicht habenden völligen Verstand wenig erwägen, oder nachdenken, wie es ihnen mit der Zeit schlecht ergehen werde; als solle dahero kein bestellter Curator sich unterstehen, für sich, ohne Vorbewust unserer fürstlichen Ober- und Aemteren einem solchen Minorennen die eigene Verwaltung seiner Habschaft zu überlassen, und vor würklich erreichter Majorenität zu übergeben, ansonsten er für den dadurch erwachsenden Schaden, und alle böse Folgen hauptsächlich mit stehen solle; im Fall aber ein solcher Curator bey unseren fürstlichen Ober- und Aemteren darthun könnte, daß der Minorenn von guter gesunder Vernunft, Fleiß und Arbeitsamkeit, auch nicht verthunerischen lüderlichen Naturels ist, alsdann hierin nach gestalten Umständen obrigkeitliche Zulassung geschehen, dem Curatoren aber gleichwohlen eine beständige gute Aufsicht bey dem seine Sachen selbst unter Handen habenden Minorennen anbefohlen werden kan und soll.

Kein Curator solle ohne der hochfürstlichen Ober- u. Aemter Vorbewust denen ihnen anvertrauten Minorennen die selbstige Administration ihrer Habschaft überlassen.

Absicht dieser hochfürstlichen Verordnung, die Pupillen u. Minderjährige vor Schaden zu hüten.

§. 41. Solchemnach jedermann hieraus abnehmen, erkennen, und schliesen wird, wie unsere landesfürst-väterliche Meinung, Willen und Befehl lediglich dahin abziele, durch gegenwärtige unsere Satz- und Verordnungen dem nothleidenden Pupillarwesen vors künftige bessere Vorsehung zu thun, und auf alle Weiße zu verschaffen, daß denen armen Waisen Pupillen und Minorennen sowohl für ihre Personen, als Habschaft treulich und rechtschaffen vorgestanden, ihnen durch Stiefeltern, auch wohl leibliche Mütter, Anverwandte, Vormünder und Curatoren nichts verthan, entwendet, oder sonsten geschadet, sondern das Ihrige redlich beybehalten, zum Besten angeleget, und alljährliche richtige Rechnungen darüber gethan werden sollen, sofort ein jeder unser treuen Unterthanen durch gegenwärtige unsere Verordnung klärlich belehret wird, worinn eigentlich und hauptsächlich das ganze vormundschaftliche Wesen bestehe, und auf was Art mit Pupillen denen gemeinen Rechten gemäß umgangen, gehandelt, und verfahren werden solle, dahero

Wie und wo die Pupillen, so währender Vormundschaft benachtheiliget, und in Schaden gesetzet worden, sich anzumelden, u. Justitz zu suchen haben.

§. 42. Dermalen ein jeder, so entweder unter vormundschaftlicher Pfleg- und Curatel gestanden, oder noch würklich darunter stehet, oder aber in solcher unmündigen Namen ihre anverwandte Freunde und Bekannte überlegen, und bey sich selbsten ermessen können, ob ihnen von ihren obrigkeitlich beygegebenen Vormünderen, oder Curatoren treu und ehrlich vorgestanden, das Ihrige wohl besorget, und ordentliche Rechnungen nach dem errichteten Inventario abgeleget worden, oder aber ob sie hieran einigen Mangel und Abgang sothanen Vormünderen und Curatoren zu erweisen, und gegen sie Rechts gegründete Klage zu führen, Ursach haben, welchen Falls dergleichen Waisen und Minderjährige entweder selbsten, oder durch die ihrige an uns, als obersten Vormund und Landesvater sich wenden, und ihre Noth uns durch Memorialien eröfnen lassen können, wo wir dann vor das verflossene sowohl, als künftige ihnen durch unsere fürstliche Dicasterien, Ober- und Aemter gegen die untreue oder nachläßige Verwalter deren Vormundschaften, oder Curatelen starke Justitz verfügen, und ohnfehlbar die nachdrucksame Rechtshülfe angedeihen lassen werden.

Welchergestalten nicht nur untreue Vormünder u. Curatoren, sondern auch die vorgesetzte Beamten den Pupillen und Minderjährigen für ihren erlittenen Schaden und Nachtheil zu stehen schuldig sind.

§. 43. Worbey wir ferners erklären, und jedermann gnädigst bekannt machen, daß nach Innhalt deren Rechten nicht allein die Vormünder oder Curatoren, denen Pupillen und Minorennen für allen Schaden stehen, sondern die Obrigkeit, so solche gestellet, ihnen dergestalten mit verhaftet seye, daß, wann ihnen wissentlich nachläßige, eigennützige oder untreue Leute hierzu verordnet, oder denen Vormünderen gar zu sehr nachgesehen, bey verspührter, oder von Befreunden angezeigter übeler Verwaltung, oder wohl selbstiger Durchbringung des Pupillar-Vermögens keine Aenderung vorgenommen, die Rechnungen nicht alljährlich richtig abgehöret, und die Gebühr verfüget worden, sodann die Obrigkeit ihnen Pupillen vor alles selbst stehen, und den erlittenen Schaden aus ihren eigenen Mitteln ersetzen, und vergüten solle; dahero, wann jemand vor verflossene oder zukünftige Zeiten auf solche Art von denen Vormünderen und Curatoren vervortheilet und beschädiget worden, und an diesen wegen ihres Ohnvermögens, oder sonsten sich nicht erholen, und die Schadloshaltung finden kann, sondern genöthiget wäre, auch gegründete Ursach hätte, gegen unsere Ausfauthenen, Ober- und Aemter, denen hierauf zu sehen Pflichten halber oblieget und gebühret, die sogenante Actionem subsidiariam zu ergreifen, oder gegen diese zu klagen, und wegen erlittenen Verlust des Ihrigen den Ersatz zu begehren, insbesonder, wann jemand sich wegen nicht abgehörten Vormundschafts-Rechnungen

zu

zu beschweren hätte; so solle auf diese bey uns durch Memorialien und Bittschriften dieserwegen beschehende Anzeigen, die ohnverweilte geschwinde Justitz erfolgen, wo wir hierinn allen Ernst zeigen, und nicht nachlassen werden, bis die arme Pupillen und Minorennen klaglos gestellet, und an denenjenigen, so ihre schwere Pflicht und obrigkeitliche Schuldigkeit ausser Acht lassen, ein empfindendes Exempel statuiret worden.

Wie diese Pupillar-Verordnung jedermann zur schuldigsten Befolgung verbinde.

§. 44. Wir haben demnach unseren landesfürstlichen gnädigsten Befehl ertheilet, daß gegenwärtige unsere Pupillarverordnung, welche alle unsere fürstlich speyerische Unterthanen, Bedienten, Ober- und Aemter, auch Dicasterien, mithin alle unsere Angehörige zur genauesten Befolg- und Nachachtung verbinden soll, nicht nur in offenen Druck befördert worden, sondern wollen, und befehlen auch ferners gnädigst, daß solche an allen Orten gewöhnlichermassen vor versammelten Gemeinden abgelesen, verkündiget, und öffentlich angeschlagen, mithin ein so andere Exemplarien in denen Gerichtskisten aufbehalten, und jedermann, der es zu lesen verlanget, dargegeben, sofort bey denen darinn bemeldten herrschaftlichen Strafen, und sonstiger schwerer Verantwortung, auch unser gegen die Uebertretter empfinden machender schweren Ungnad stets, vest, und ohnverbrüchlich darauf gehalten werden solle. Gegeben rc.

XV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten März 1744.

Verordnung wegen Kauf- und Verkauf zwischen Christen und Juden.

Nachdeme Se hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigste Erwegung und Consideration gezogen, was gestalten dero Hochstifts Unterthanen von den Juden besonders aber fremdherrischen, durch Handelschaft, Anlehen, Tausch, Kauf- und Verkaufung nicht allein zum öfteren merklich vervortheilet, sondern auch von solcherley fremdherrischen Juden zu Bedeckung ihres darunter verborgenen Wuchers dahin verleitet werden, den mit ihnen Juden geschlossenen Kauf, Verkauf oder Anlehen rc. bey auswärtiger Herrschaft Beamten protocolliren zu lassen; worgegen nachmals öfters von denen Unterthanen Klag- und Einwendung geschehen, daß sie entweder von denen Juden mit übermäsigen Zinnsen übernohmen, oder sonst lädiret worden, unter sothanen Vorwandt auch mit großen Unkösten Proceß geführt, und ongeachtet sie bei der Protocollirung die Schuldt darinn bekennet, darüber gerichtliche Obligation ausfertigen lassen, oder Handschriften ausgestellet, dem Gläubiger jedoch anerst einen Eydt, wegen seiner Forderung aufzutragen verleitet werden; und nun Se hochfürstliche Gnaden diesfalls eine besondere Verordnung ergehen zu lassen, gnädigst bewogen worden; solchemnach befehlen höchstdieselbe durch uns hiemit gnädigst und ernstlichen.

1mo. Wann ein fremdherrischer Jud sich unterstehen würde, die Hochstifts-Unterthanen an fremde Obrigkeit zu ziehen, oder auch die Unterthanen sich selbsten dahin stellen, und die mit dem fremden Juden geflogene Handlung, Anlehen oder dergleichen allda werden protocolliren lassen, daß alsdann der Jud, auf die bei diesseitigen fürstlichen Ober- und Aembteren gegen den darunter gesessenen Unterthanen hernächst erst anstellende Klage nicht allein mit seiner Forderung abgewiesen, sondern auch der Unterthan selbsten mit gebührender Straf angesehen werden solle, mit dem Anhang jedoch, daß hierdurch denen Hochstifts-Unterthanen onbenommen bleibe, fremde Unterthanen und Schutzjuden wegen an denenselben etwa habender Forderung bei deren Obrigkeit klagbar zu belangen, und daselbst rechtlichen Bescheidts zu gewärtigen; welchemnach

2do. Sr hochfürstlichen Gnaden ernstliche und gnädigste Willensmeinung dahin gegehet, daß inskünftige die von denen Hochstifts Unterthanen sowohl mit inn- als ausländisch- oder fremdherrischen Unterthanen und Juden abschließende Kauf, Verkauf, Anlehens oder andere Contrakten wie es sonst Nahmen haben mag, und zwar bei öffentlichen und ordentlichen Viehemärkten noch in währender nemlichen Marktzeit von des Orts Beambten oder Vorstehern jedesmalen ad protocollum in Gegenwart beederseits Contrahenten nämlich des Gläubigers und Schuldners niedergeschrieben, ausser diesen ordentlichen Viehemarktägen, und bei anderen privat Handlungen aber derley Vorgang bei des Käufers Beambten innerhalb 14 Tägen aufs längste allezeit angezeiget, und daselbsten ohnfehlbar ad protocollum genommen, in Entstehung dessen aber der Jud bey etwa sich äusserender Klag mit seiner Forderung nach dem Innhalt §phi præcedentis abgewiesen, nicht weniger der Unterthan selbst mit gebührender Straf angesehen werden solle In Gefolg dessen

3tio. bei allen Contracten sowohl von dem Beamten gute Obsicht getragen werden, als auch von dem Schuldner selbsten sogleich die Anzeige geschehen solle, ob er Schuldner von dem Gläubiger durch unzuläßigen Wucher oder sonsten beschwehret worden; immaßen wann derselbe bei Abfassung des Ambts- Protokolls weder gegen übermäßigen Wucher, oder die Schuld selbsten etwas einwenden, sondern solche darein bekennen, hernachmals bey erfolgender Execution unter Vorwandt eines Betrugs, oder verbottenen Wuchers sich beklagen, und dem Gläubiger einen Eyd hierüber auftragen würde, alsdann sothaner Eyd nicht mehr Platz haben, und gegen den Schuldner Einwendens ohngehindert, mit der Execution fürgefahren werden solle.

Welchemnach damehrgedachte Se hochfürstliche Gnaden

4to. Obige gnädigste Verordnung, zumalen bei denen jetzigen Umständen des letzteren starken Viehefalls, wo die Leute von den Juden vieles Zug- und anderes Viehe ankaufen, als auch fürs künftige steet, vest- und ohnverbrüchlich gehalten sehen wollen; also wird hiebei weiters verordnet, daß in specie von dergleichen Viehehandel den Weiberen die gemeiniglich mit solchem Viehe umgehen, und darum die Güte dessen öfters besser als die Männer kennen, Nachricht gegeben, sie jedesmahlen hierzugezogen, und ohne ihren Vorbewust kein solcher Handel getroffen werden solle.

Damit sich aber diesertwegen Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; als hat derselbe und ihr gegenwärtige Verordnung dermalen sogleich und deme nach alle Jahre öffentlich zu verkünden: wornach sich sowohl Christen als Juden zu richten, mithin vor Straf und Schaden zu hüten wissen werden. Wormit demselben und euch rc.

XVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten April 1744.

Verordnung gegen die falsche Spieler auf den Jahrmärkten.

Alldieweilen wegen auf den Jahrmärkten ohnerlaubten Spielen, worunter viele Betrügereyen versiren, ein und anderes bey uns remonstriret worden, und wir solchen Betrüglichkeiten gern abgeholfen sehen mögten; als ergehet an denselben und euch der gemessene Befehl dahin, daß von den admodiatoribus der Spielen keine falsche Würfel, Betrügereyen, und sonstige ohnerlaubte Spiel gebraucht, und exerciret werden sollen: worauf derselbe und ihr fleisig invigiliren lassen sollet, zumalen, weilen von hochfürstlicher

cher

cher Kammer in dem Admodiationscontract nur zuläßige Spiele alleinig gestattet worden seynd. Die wir ꝛc.

XVII.

An alle Ober = und Aemter. Bruchsal den 22. Mai 1744.

Sollen die Aemter die Quartalberichte über die Aufführung derer Pfarrer nicht mehr einschicken.

Wir Franz Christoph ꝛc. Es ist zwar bis daher von unsern Beamten und Unterthanen der Quartalbericht über die Aufführung deren Pfarrer und Seelsorger, nach Ausweiß einer von unserm Herrn Vorfahrer hochfürstlichen Eminenz und Liebden p. m. erlassenen Verordnung wie schuldig also richtig ad manus nostras unterthänigst abgestattet worden; nachdemalen aber uns viele Bewegursachen dahin verleitet, sothane Verordnung, so viel die Pfarrer betrift zu revociren, und gänzlich aufzuheben, mithin gnädigst wollen, daß fürohin dergleichen Berichter gänzlich cessiren, hingegen wegen den Schulmeistern allein continuiren; als haben euch diese unsere gnädigste Willensmeinung hierdurch ohnverhalten sollen. Die wir euch ꝛc.

XVIII.

An alle Ober = und Aemter Bruchsal den 6. Junius 1744.

Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn = und Feiertage.

Von Gottes Gnaden wir Franz Christoph ꝛc. Demnach wir uns schuldig erkennen, bey dem von Gott dem Allmächtigen uns verliehenen bischöflichen und landenfürstlichen Regentenamt jederzeit unsere äusserste Kräften anzuwenden, damit alle unserer Oberseelsorg anbefohlen = und anvertraute Diöcesan = und fürstliche Hochstift speierische Unterthanen niemals unterlassen, die göttliche Ehr, Lob, und Dienst aus ganzen Herzen zu befördern, alle Sünden und Laster zu meiden, und sich stets eines wahren allgemeinen christkatholischen Tugendswandel zu befleissen: zu dessen wahrhafter Bewürkung aber vorzüglich nöthig ist, daß ein rechtschaffener katholischer Christ sich denen Geboten Gottes, und der heiligen Kirchen vollkommen unterwerfe, mithin seinen Eifer, diese genau zu beobachten, jederzeit an Tag gebe, welche dann unter anderen uns sämtlich unter schwerer Sünd, und bey dem strengen Richterstuhl Gottes zu thun habender genauer Verantwortung zu Heiligung des Sabbaths, mithin unsträflicher Beobacht = und Haltung deren Sonn = und Feyertägen verbinden, so (wie wir vernehmen) leider von vielen unseren geist = und weltlichen Unterthanen und Landeseinwohnern sündlich verachtet, zu ihrem schweresten Gewissenslast hiergegen gehandelt, diese Gebote Gottes, und seiner heiligen Kirche verunehret, der sonn = und feyertägige Kirchendienst verabsäumet, diese Täge in knechtlicher Arbeit, Müßiggang, Spielen, Luderen, Fressen, Saufen, verbotenen Zusammenkünften, und sonsten ohnerlaubten Dingen zugebracht, und entheiliget, die göttliche gerechteste Strafen dadurch erwecket, und der Nebenmensch, besonders die Acatholici, auch sogar die Juden, welche in ihrer Sabbthheiligung so sorgsamer und genauer Haltung seynd, gröblich geärgert werden, welche uns tief zu Herzen dringende sündhafte Uebertretung der göttlichen und heiligen Geboten (weshalben wir billig die sehr hart treffende Züchtigungsruthen des erzürnten Gottes, wie auch die Entziehung alles göttlichen Seegens für unsere Lande, geist = und weltliche Unterthanen befürchten müssen) uns dann gemüßiget und veranlasset hat, zu Abstellung dieses lasterhaften Beginnens unsere gegenwärtige bischöflich = und landesfürstliche Verordnung aller Orten und Enden durch den Druck öffentlich kund zu machen.

Solchemnach da allen unseren geistlichen, auch fürstlichen Landesunterthanen und Eingesessenen genugsam vorhin bekandt seyn muß, daß die Heiligung des Sabbats, oder Feyrung deren von der heiligen christcatholischen Kirchen angeordneter Sonn- und Feyertagen nicht nur in gänzlicher Enthaltung von allen schweren hand- und knechtlichen Arbeiten, wormit der Mensch sich in anderen zu feyeren nicht gebotenen Tägen beschäftiget, sondern annebens auch in fleißger und andächtiger Beywohnung des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes, mit auferbaulicher Anhörung der heiligen Meß, Predigt, und christlichen Lehr, Singen, Beten, und Ausübung sonstiger einem wahren Christen wohl anständiger Tugendwerken bestehe, worzu ein christcatholischer Mensch im Gewissen verbunden ist.

Als erinnern wir anforderst alle und jede unsere untergebene, auch besonders bischöflich- und fürstliche Landesunterthanen dieser ihrer Schuldigkeit in genauer Beobachtung des göttlichen und Kirchengebots, unseren vorgesetzten geistlichen und weltlichen Räthen, Landdechanten und Seelsorgern, auch Beamten, und subordinirten Bedienten aber befehlen wir hierbey alles Ernstes gnädigst, beschweren auch vor Gott deshalben ihr Gewissen, alle Sorg und Mühe anzuwenden, daß hiergegen nicht gehandelt, die Uebertreter ohnfehlbar bestrafet, und die Beleidigung des Allerhöchsten verhütet werde: wie dann wir hiermit aufs schärfeste verordnen, gebiethen, und befehlen:

1. Daß in allen Städten, Flecken, und Dörfern unsers Bistums und Fürstenthums Speyer (nicht zweiflend, daß die übrige Landesherrn, so in unsere Dioces gehören, es auch gern also verfügen werden) zu der gewöhnlichen Gottesdiensts Zeit unter der heiligen Meß, Predigt, christlichen Lehr, Vesper, oder Betstund sich niemand zu Verachtung dieses unsers Gebots unterstehen solle, auf denen Gassen und Strassen ohne Noth und Ursach herum zu laufen, müßig vor denen Häuseren zu sitzen, oder in Gesellschaft beisammen zu stehen, mit unnützen Reden und Plaudern, Spaß treiben, Spielen, Spazieren gehen, vielweniger Jauchzen, Rufen und Lärmen machen, sich betretten zu lassen, und andere ihrer schuldigen Andacht abwartende Mitchristen zu stöhren, zu ärgern, oder wohl gar zu dergleichen Vermessenheit zu verführen, und zwar, daß jeder solcher Uebertreter, so sich dergestalten finden lassen wird, allemal in ein Gulden herrschaftliche Strafe, in unseren fürstlichen Landen wenigstens, verfallen seyn solle, dahin stellend, was andere Landesherren vor eine Straf deshalben denen Ihrigen werden ansetzen wollen.

2. Solle zu Vesthaltung dieser unser Verordnung auf gleiche Weiß hiermit ernstlich verboten seyn, währendem vor- oder nachmittägigen Gottesdienst auf Sonn- und Feyertäge das Viehe auf denen Strassen an die Brunnen oder Gewässer zum Tränken zutreiben, mit Peitschen, Schnalzen, Rufen und Schreyen ein Getöß zu machen, oder sonsten sich ohngebührlich aufzuführen, und dieses bey herrschaftlicher Straf für den Haus- und Eigenthumsherren, dem das Viehe gehöret, ein Reichsthaler, für das Gesind, Knecht und Mägde aber, so sich darzu gebrauchen lassen, 20 Kreutzer.

3. Unter eben solcher Strafe für den Hausherren und Gesind solle keinem erlaubt seyn, auf Sonn- und Feyertäge, sonderlich währender Kirch und Gottesdiensts die Fütterung vor das Viehe in denen Feldern und Gärten abzuholen, mithin heimlich,

oder

oder öffentlich nach Haus zu tragen, oder zu führen, sondern sollen die Leute sich darmit den Tag vorhero hinlänglich versehen.

4. Solle allen Hirten ohne Ausnahm bey Straf eines Gulden verboten seyn, unter dem vor- oder nachmittägigen Pfarr-Gottesdienst, das ist, Meß und Predigt, das Viehe aus- oder auch währendem nachmittägigen Gottesdienst, das ist, Vesper, Betstund, oder salve Regina, wiederum ein- oder nacher Haus zu treiben, wordurch die Weiber, Kinder, Mägde, oder andres Hausgesind mehrmalen von Anhörung der Predigt und Kirchengang sonsten abgehalten, und verhindert werden.

5. Wann sich gar jemand vergehen, oder erfrechen würde, an diesen Gott geheiligten Tägen wahre knechtliche Arbeit in seinem Haus, oder im Feld zu thuen, wie es Nahmen haben mag, ein solcher solle ohnfehlbar bey unseren fürstlichen Ober- und Aemtern mit fünf Gulden herrschaftlicher Straf angesehen, auf mehrmaliges Betreten aber, und bey verspührender Incorrigibilität, uns, oder unserem geistlichen Rath, Aemtern, Oberämtern, oder Regierung zur weiterer Bestrafung solcher Incorrigibilität angezeiget werden.

6. Weilen auch wegen dergleichen knechtlichen Arbeiten auf Sonn- und Feyertäge absonderlich sehr vermessen und ärgerlich ist, daß viele Leute keinen Scheu tragen, auf diese Täge ihr Fuhrwesen, Wägen, Karn und Geschirr nicht nur ausserhalb ihrer Häuser und Hofraithen öffentlich auf denen Gassen und Strassen zuzurichten, sondern auch gar mit Wagen und Karrn allerhand Sachen hinwegzufahren, oder mit leeren Fuhrwesen wieder nach Haus zu kommen, mithin hierdurch die heilige Meß und Kirchenandachten zu versäumen, und den Sabbath ärgerlich zu schänden; so solle dieses auch unter der in vorigem Numero gesetzten Strafe ad fünf Gulden hiermit dergestalten verboten, und untersaget seyn, daß jedoch, wann einer aus Noth, oder ohnumgänglicher rechtmäsiger gewissenhafter Ursach auf solche Sonn- und Feyertäge mit Wagen und Karrn etwas hinwegzuführen, aufzuladen, oder das Geschirr zuzurichten genöthiget wäre, er jedesmahlen bey dem Pfarrer und Seelsorger sich desfalls anmelden, und seine Erlaubnis abwarten solle, welche aber der Seelsorger nicht um Partialität, Renumeration, oder sonst aus menschlichen Absichten geben solle.

7. Worbey wir ferners einem zeitlichen Pfarrer und Seelsorger den Gewalt gestatten, zu solchen Zeiten, wo etwa bey Einernd- und Einthuung deren von Gott verliehenen Feldfrüchten, Wein, Heu, und Ohmet, übeles Wetter einfället, solches lang anhaltet, und das Verderben androhet, mithin die Noth vorhanden ist, sodann auf Sonn- und Feyertägen die Einfuhr- und Abladung deren Weinen, und die darzu erforderliche Arbeiten zu gestatten, jedoch anderster nicht, als in wahrer und würklicher Noth; würde aber ohne darzu gegebene Erlaubnis jemand eigenmächtig dessen sich unterfangen, bleibt es bey der Numero 4. gesetzten Strafe, worinn ein solcher Uebertreter verfället, und ohnnachläßig in diese zu verdammen wäre.

8. Eben solche Meinung und Verstand, wegen verbotener knechtlichen Arbeit hat es bey denen Handwerksleuten, welche mit der Hand sich ernähren, und ihr Brod gewinnen, denen keineswegs erlaubt ist, zu der Zeit, wo die heilige Sonn- und Feyertäge ihren Anfang nehmen, und fortdauren, als von zwölf Uhr der vorgehenden Nacht, bis

zwölf Uhr der Sonn- oder Feyertagsnacht selbst, oder durch ihre in Diensten habende Gesellen, Knechte, Taglöhner, oder Dienstboten zu schaffen, ihr Handwerk, wie sie auf Werktäg zu thun pflegen, zu treiben, und handwerksmäsige Arbeiten zu verfertigen; dessen sich nicht allein diejenige, deren Arbeit ohne Getöß nicht geschehen kann, als Schlosser, Schmidt, Kiefer, Dreher, Schreiner und dergleichen, sondern auch die, welche ohne Getöß arbeiten, als Schneider, Schuhmacher, Weber rc. gänzlich enthalten, und die heilige Sabatszeit, wie andere gewissenhafte Christen wohl beobachten, ander gestalten, wann ein dergleichen Handwerksmann entweder selbsten, oder die Seinige als Uebertreter des göttlichen und Kirchengebots, auch Verächter dieser unser bischöflichen und landesfürstlichen ernstlicher Ermahnung sich finden lasset, und in der obbemeldten verbotenen Zeit würklich Handarbeit treibet, ein solcher, wann der Meister selbsten arbeitet, oder sein Brodgesind expresse darzu anhaltet, in fünf Gulden, der Gesell, Knecht, oder Taglöhner aber, so dieses thut, in ein Gulden herrschaftliche Straf verfallen seyn soll; wobey jedoch abermalen der Nothfall dergestalten ausgenommen wird, daß, wann zum Exempel der Schreiner auf solche Täge ein Todtenladen, der Schneider ein Trauerkleid, nicht aber andere Kleider zur Ueppigkeit zu machen hat, dieses jedesmalen dem Pfarrer und Seelsorger angezeiget, und dessen Erlaubnis darzu begehrt werden, widrigenfalls aber es bey der Straf verbleiben solle: worauf unsere Pfarrer und Seelsorger der Schärfe nach zu sehen, mithin von fremden Sünden sich und ihr Gewissen freyzuhalten haben.

9. Da nun über dieses auch zur sündlichen Sonn- und Feyertagsschändung die böse Gewohnheit eingeschlichen, daß auf solche Sonn- und Feyertäge die Metzger ohne Unterschied, gleich denen Werktägen in ihren Schaaren oder Häusern, auch so gar unter würklichem Gottesdienst Fleisch aushauen, und öfentlich verkaufen, die Leute solches über die Gassen tragen, und ohne Scheu herumgehen, hierdurch aber sie Metzgere, und viele andere vom Gottesdienst abgehalten werden; als verbiethen wir hiermit dieses Fleisch aushauen und einkaufen auf Sonn- und Feyertäge nicht nur denen Metzgern, sondern auch all und jeden Burgern, und Eingesessenen dergestalten, daß der Metzger vor jedes Pfund Fleisch, so er heimlich oder öffentlich auf solche Täge aushauen, und hinweggeben wird, zwanzig Kreutzer, der Einkäufer aber, so sich damit betreten lasset, zwölf Kreuzer Straf ohnnachläßig erlegen solle, wo jeder sich darzu anschicken kan, des Tags vorhero zu seinem Hausgebrauch die Fleischnothdurft abzulangen, es seye dann Sach, daß etwa ein Kranker, oder ein anderer im Nothfall Fleisch begehren thäte, welchem es verdeckter zugestellet werden könnte: im Fall aber zwey oder drey Feyertäge hintereinander folgen, solle im Jahr hindurch vom October bis Februar beide Monate inclusive erlaubt seyn, die Fleischschaare, wo öffentlich feil gehalten wird, auf dem Land aber in Dörfern und Flecken, wo keine solche Schaaren seyn, die Metzgerläden in denen Häusern um 4 Uhr Abends zu eröfnen, und Fleisch zu verkaufen, welches vor dieser Zeit in denen Schaaren und Häusern unter der gesetzten Straf verboten ist; imgleichen solle erlaubt seyn, vom Monat Martio bis September beide inclusive bey zwey oder drey einfallenden Feyertägen das nöthige Fleisch in denen Schaaren, oder auf dem Land in denen Metzger Häusern Abends um 6 Uhr und nicht ehender zu verkaufen, keineswegs aber solches Vormittags geschehen darf.

10. Eben also solle denen Beckern bey Straf eines Gulden verboten seyn, auf Sonn- und Feyertäge entweder auf dem offenen Markt, oder aber in ihren Häusern bey

eröfneten

eröfneten Läden weis oder schwarz Brod zu verkaufen, wohl aber solches Brod verdeckt aufzuhalten, und denen Leuten, so nöthig haben, es anderst nicht, als im Haus verkaufen; worbey diese Ausnahm geschiehet, daß, wann zwey oder drey Feyertäge nacheinander einfallen, sie Becker gleich denen Metzgern vom Monat October bis den Monat Februarii inclusive, Abends um 4 Uhr, vom Monat März aber bis September beyde inclusive Abends um 6 Uhr sich in der Brodschaar einfinden, und allda weis und schwarz Brod verkaufen können,

11. Nicht minder keinem Krämer und Handelsmann erlaubt seyn solle, auf solche Gott geheiligte Täge ihre Läden zu öfnen, Kramwaaren auszuhenken, oder öffentlich zu verkaufen, noch auch auf Jahrmärkte und dergleichen einzupacken, zu laden, und öffentlich sich zu rüsten, in Uebertretungsfall ein solcher jedesmal in 3 Gulden Strafe zu condemniren ist.

12. Denen Handel und Wandel treibenden Juden, welche auf Haltung ihres Sabbaths sonsten accurat seyn wollen, solle bey jedesmaliger herrschaftlicher Strafe ad fünf Gulden hiemit alles Ernsts verboten seyn, an christlichen Sonn- und Feyertägen zu deren Schänd- und Verachtung denen Christen in die Häuser zu laufen, mit selbigen zu handlen, abzurechnen, Schulden zu fordern, und die Leute auf solche Gott und der heiligen Kirchen gewirtmete Täge zu beunruhigen, zu pressen, und sie an ihrem Gottesdienst zu verstöhren.

13. Gleichergestalten solle ihnen Juden unter obiger herrschaftlicher Straf deren fünf Gulden verboten seyn, auf Sonn- und Feyertäge unter dem catholischen Gottesdienst in ihren Häusern zu handlen, und Waaren zu verkaufen, mit beladenen Pferdten auszureiten, oder andere die gemeine Ruhe stöhrende Arbeiten in ihren Häusern, mit Getöß, oder sonsten zu thun, sondern sollen die Juden sich diese Tage still und ehrbar aufführen.

14. Denen Strauß- und Schildwirthen, bey welchen auf Sonn- und Feyertäge die mehreste sträfliche Zusammenkünften seynd, solle hiermit und in kraft dieser Verordnung aufs schärfeste verboten seyn, währenden vor- und nachmittägigen Gottesdiensts, denen einheimischen Bürgern und Einwohnern Wein oder Bier zu verzapfen, ihnen das Spielen mit Würfel, Charten, oder dergleichen, am allerwenigsten das Tanzen, Springen, Lärmen, und Jauchzen zu gestatten, sonsten auf Betreten ein solcher Wirth in sechs Gulden, der zur ungebührender Zeit angetroffene Gast aber in drey Gulden, die Spielleute in ein Gulden Straf ohnnachläßig verfallen, nach geendigter vor- und nachmittägiger Kirch aber eine ehrliche Zusammenkunft in solchen Häusern, wie auch mäsiges Trinken unverwehrt seyn solle; wie dann auch denen fremden Durchreisenden in denen Wirthshäusern nach Nothdurft ihre Speiß und Trank zu nehmen ohnbenommen ist.

15. Anbelangend die Reisende, sonderlich die mit Kaufmannsgütern passirende Fuhrleute, obwohlen solchen wegen habenden schweren Kosten nicht wohl zugemuthet werden kann, die ganze Sonn- und Feyertäge stillzuliegen, sondern diesen die Durchreiß durch unsere fürstliche Lande gestattet werden muß; so wollen und befehlen wir jedoch hiermit gnädigst, daß in denen Städten, Flecken und Dörfern solchen Fuhrleuten und Passanten nicht gestattet werden solle, unter währendem Gottesdienst anzuspannen, durch die Oerter zu fahren, im Fall andere bequeme Wege und Strassen vorhanden, deren sie

sich ausserhalb bedienen, und um das Ort fahren können, worzu die bestellte Wächter sie anweisen, und bey Straf 20 Kreutzer nicht durchpassiren lassen sollen.

16. Da nun diese gegenwärtige unsere Verordnung sich auf die göttliche und die christkatholische Kirchengeboten gründet, mithin es an- und für sich eine wahre Schuldigkeit ist, solcher nachzuleben; so zweiflen wir hierbey gar nicht, daß die zu unserer bischöflichen Diöces gehörige sämtliche hohe Landesherrschaften zur Ehr Gottes, und Abwendung schwerer Strafen von selbsten willig und geneigt seyn werden (gleich wir dieselbe dann aus unserem bischöflichen und Seelenhirten Amt darum hiermit inständig ersuchen) die ihrer Botmäsigkeit untergebene Beamten und Unterthanen aufs schärfeste anzuhalten, allen vorstehenden Puncten accurat nachzuleben, und die Uebertreter mit gebührenden Strafen desfalls anzusehen.

17. Wir thun sofort uns vorbehalten, diese unsere gegenwärtige Verordnung nach gestalten Umständen hiernächst zu minderen, zu mehren, und das weitere nach unserem bischöflichen Amt und Gutbefinden darbey zu verfügen.

18. Gleichwie auch uns an genauester Beobachtung gegenwärtiger unser Verordnung um damehr gelegen, als solche lediglich zur Ehr Gottes, und seiner christkatholischen Kirchen, mithin des Menschen Seelenheil gerichtet, und wir dahero auf die Befolg- und Nachlebung fleißigste Einsicht und Obsorg tragen lassen werden; also wird jedermann seine Schuldigkeit hierunter zu beobachten, und vor der sonst ohnfehlbar ergehenden Strafe, auch über die unserige sonsten fallende Ungnad sich zu hüten, sofort als ein wahrer katholischer Christ sothanen obangezogenen göttlichen und Kirchengeboten sich willig zu unterwerfen bestens geflissen seyn. Geben &c.

XIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten Jun. 1744.

Darf sich kein Unterthan ohne Erlaubniß zu einem fremden Schafners- Forst- oder andern Dienste gebrauchen lassen.

Nachdeme zeithero verschiedentlich wahrgenommen worden, wasmaßen verschiedene hochfürstliche Unterthanen, so mit Güthern im hochfürstlichen Hochstift angesessen seind, sich zu fremden Schaffnereyen, Forst- und andern Diensten gebrauchen lassen, und deswegen die Freyheit ab oneribus communibus, als da seind: Frohnden, Kriegsprästationes und andere prätendiren und anmaßen wollen. Wann nun aber seine hochfürstliche Gnaden nimmermehr gestatten können noch wollen, daß einer von ihren Unterthanen unter dem Prätext fremder Dienste seinen Mitbürgern zum Last frohndfrey gemacht werde, als wollen höchstdieselbe, damit in Zukunft dergleichen Inconvenienzien verhütet bleiben mögen, daß aller Orten in dero hochfürstlichen Landen publiciret werden solle, bei 50 Rthlr. Straf keiner von ihren Bürgern oder Unterthanen sich unterfange, ohne höchstderoselben Vorwissen und special gnädigste Erlaubnis zu einer fremden Schafnerei- Frost- oder dergleichen Dienst sich gebrauchen zu lassen; wobei jedoch übrigens die Intention Celsissimi keineswegs ist, hierdurch jemanden sein Recht zu benehmen, sondern stehet einem jeden frey zu Exercirung seines Rechts, als da seind, Jagd- Zehend- und andere Gerechtigkeiten, besondere Personen auf ihre Kosten anzunehmen, und benöthigter Orten zu gebrauchen. Welchen gnädigsten Befehl Celsissimi wir demselben und euch mit dem Befehl zufertigen, solchen behörend publiziren zu lassen, und in allem genau nachzuleben,

anbei

anbei uns zu berichten, wo und wie viel dergleichen Leute in dem unterhabenden Amt sich befinden. Die wir ꝛc.

XX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Nov. 1744.

Wegen Abhörung der Gemeindsrechnungen.

Demselben und euch ohnverhalten wir aus gnädigstem Befehl Sr hochfürstlichen Gnaden, daß höchstdieselbe aus landesfürstlicher Vorsicht, Liebe, und Sorgfalt für das Beste dero getreuen Unterthanen sich hin- und wieder bey dero Aufenthalt auf dem Landt bishero unterschiedliche Gemeindsrechnungen jedesmalen haben vorlegen lassen, um darinnen zu ersehen, wie derenselben jährliche Einkünften administrirt, und sonsten dem gemeinen Weesen fürgestanden werde. Nachdeme nun höchstdieselbe mißliebigst wahrnehmen müßen, daß damit nicht zum allerbesten gehaußet worden, indeme nicht nur die Rechnungen alle Jahr, gleich es sich gebühret, nicht ordentlich abgehöret, sondern sogar auch in geschehender Abänderung deren Verrechneren keine Rezessen gebührend liquidiret, und gehörig aufgeliefert worden, woraus nothwendiger Dingen onverantwortliche Confußion Schaden und Ruin erfolget ist; also verordnen und wollen wir, daß derselbe und ihr sämmtliche untergebene Gemeindts und Burgermeisterrechnungen nach vorhergegangener hinlänglichen accuraten Revision alle Jahr zur geziemenden Zeit nach Rechnungsgebräuch legaliter abhöret, und sodann ohne die mindeste Ein- oder Nachsicht daran seyet, daß bei Abhörung sothaner Rechnungen jedesmalen sowohl die allenfalls vorhandene Restantien ordentlich liquidiret, und überwiesen, als auch der sich etwa ergebende baare Receß dem neu angehenden Rechner bis auf den letzten Heller ausgeliefert, und von solchem alsdann gehörigermaßen verrechnet werde. Damit aber auch ein jeder aus der Gemeinde wissen könne, in was Stand das gemeine Weesen stehe, so soll davon nicht minder sogleich nach abgehörter und richtig gestellter Rechnung, an jede intereßirte Gemeind eine deutliche Publication geschehen. Wir remittiren dahero demselben und euch zu Beförderung dieses guten Werks, die dahier in hochfürstlichen Archiv befindlich gewesene und zu desselben und eurem Amt gehörige Gemeindsrechnungen zu dem End, auf daß die Abhörung nach und nach vorgenommen, und alles in erwünschliche Ordnung, auch zu jeder Gemeind Nutzen gebracht werden könne. Wormit wir ꝛc.

XXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 17. Nov. 1744.

Verbesserung der Weege und Landstraßen.

Nachdeme Se hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr gnädigst befohlen, demselben und euch zu rescribiren, daß auf die zu Zeiten dero Herrn Vorfahren Eminentissimi p. m. ergangene Verordnungen, die Weeg und Straßen Reparation betreffend vors künftige besser, als bishero sich erzeiget, gehalten, sonsten mit denen darinnen angesetzten Strafen ohnfehlbar fürgefahren werden solle; als fügen wir euch solches um somehr zur gehorsambsten Befolgung zu wissen, als Celsissimus diese ohebevorige Verordnungen in allem gnädigst bestättiget haben. Wir seind ꝛc.

XXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Nov. 1744.

Sollen die Stabhalter ohne ertheilten amt-

Nachdeme sich noch jüngstens in der Fauthei Kislau zugetragen, daß in materia furti parvi ein Stabhalter aus sich eine Visitation, ohne desfalls bey Amt die Anzeige

 gethan,

amtlichen Befehl keine Haussuchungen vornehmen.

gethan, und von demselben die Instruction erhalten zu haben, vornehmen lassen, und zwar dardurch der Diebstahl in des verdächtigen Burgershaus sich veräussert hat, an sich aber die Hausvisitationes weit aussehend und von solcher Gattung seind, welche der Discretion der Stabhalter nicht überlassen werden mögen, also hiermit unsere befehlende Verordnung ergehet, daß von demselben und euch sämmtliche Staabhalter des demselben und euch gnädigst anvertrauten Amts instruiret und angewiesen werden sollen, im Fall casus sich ereigenen, die etwan eine Hausvisitation verdienten, sie die Stabhalter derentwegen die onverzügliche umständlich gründliche Anzeige zuvorderst bei Amt zu thuen hätten, und von daraus auch pro re nata von uns, ob, wie und welcher gestalten eine Haussuchung vorzunehmen, oder nicht, die Verhaltungsordres, es seye dann daß periculum in mora obwalte, abwarten solten; damit nicht etwanneine ohnüberlegte, indiscrete, übereilte Haussuchung große Verdrüßlichkeit, Ungemach und Schaden nach sich ziehe. Die wir ꝛc.

XXIII.

Alle Schriften müssen von den Verfassern unterschrieben werden.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16. Jänner. 1745.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc. Demnach unsers Herrn Vorfahrers Liebden allschon mehrmahlen aller Orthen und Enden unseres fürstlichen Hochstifts und Landen haben ausschreiben, und durch gedruckte landsfürstliche Verordnungen öffentlich publiciren, und anschlagen lassen, daß kein Advokat, Procurator und Schriftsteller, oder Memorialmacher, wie dieselbe sonsten auch genennet werden wollen, oder mögen, weder einige Schriften in ordentlichen Processachen, noch Memorialien, und Suppliquen in gratial, oder all anderen Materien, wie sie Nahmen haben mögen, uns, unser Regierung, geistlichen Rath, Cammer, und anderen Dicasteriis, auch denen Ober- und Aemtern übergeben, und eingeben sollen, es seye dann, daß die Concipisten ihre Nahmen unterschrieben haben, und man dardurch gesichert seye, wer sothane Schriften, Memorialien und Suppliquen aufgesetzet, und verfertiget habe. Diese gnädigste Verordnungen aber, welche wir hiemit vollkommen bestättigen, zeithero unverantwortlich und sträflich ausser acht gelassen, und gröstentheils in Vergessenheit gerathen seynd; als sehen wir uns hierab veranlasset, dieser Ungebühr vorzukommen, und die durch den Druck vorhin publicirte Anweisung zu deren Advokaten und Schriftstellern, Memorialmachern, auch jedermanns, mithin deren Supplicanten in particulari, und weme in- und ausser Land daran gelegen, Nachricht, und unterthänigst schuldigster Befolgung hierdurch dahin mehrmalen zu wiederhohlen, daß, wofern Schriften, Memorialien oder Suppliquen nach Publication dieses forthin ohne des Concipisten oder Schriftstellers Nahmens Unterschrift eingegeben werden, der Concipist jedesmahlen mit drey Gulden, der Supplicant, oder Eingeber aber mit zwey Gulden ohne Nachlaß abgestraft werden solle; worbey wir dann auch besonders die mehr erwähnte Advokaten und Schriftsteller hierdurch ernstlich warnen und ermahnen, die Parthyen und Supplicanten zu keinen ohnnöthigen ohngegründeten, ja wohl gar lügenhaften Anbringen und Processen zu verleithen, und ihnen darzu Anlaß zu geben, wormit wir für unsere hohe Person so wohl, als auch Unsere Subalterne Dicasterien, und Aembter die Zeit fruchtlos bey anderen viel wichtigeren und nothwendigeren Geschäften verliehren müssen: im Fall aber dessen ein- oder anderer solte überwiesen, oder dasjenige ihnen dargethan werden, was öfters von denen partibus succumbentibus schmerzlich geklaget worden, daß sie das Werk nicht verstanden, sondern von denen Advo-

katen

katen und Schriftstellern die Sach in die Weite gezogen, Dinge, woran sie nimmer gedacht, eingeführet, und nur ihre Particular-Profit darbey gesuchet worden, da sie sich sonsten nimmer so tief eingelassen hätten, auch wohl gar ganze Familien, besonders von gemeinen einfältigen Leuten auf eine solche vor Gott ohnverantwortliche Manier in das äusserste Verderben gerathen seynd; sollen bey dergleichen befindenden Umständen solche gewissenlose, gewinsüchtige Advokaten, Procuratores, Schriftsteller und Memorialmacher befindenden Dingen nach der empfindlichen rechtsgegründeten Bestraffung keineswegs entgehen, sondern die scharffe Justiz gewiß empfinden. Und da sich auch öfters ergiebet, daß an uns, oder unsere Dicasteria Memorialien oder Schriften eingeschicket werden unter blossen Couverten auf der Post, auch so gar öfters ohne Datis, ohne Benahmsung deren Orten, woher; so sollen solche, die dergleichen thun, sich gesichert halten, daß man auf derley Memorialien keineswegs hinführo regardiren, sondern sie gleich caßiren, und so halten werde, als ob sie nie eingekommen wären mit diesem Zusatz, daß die, so ihre Memorialia selbst machen, übergeben und unterschreiben, vor dasjenige der Justiz nach haften sollen, was sie eingegeben haben; und hat sich keiner zu beklagen, daß man nicht sichere Gelegenheit habe, seine Noth vorzutragen, gestalten was die Proceß anbelanget, jeder Procurator und Advokat schon weiß, bey was vor einem Dicasterio er solche einzugeben habe; was aber die Memorialia anbelanget, wo man bischöflich- oder landsfürstliche Resolutiones, oder Gnaden zu suchen, oder sonsten Anzeigungen zu thuen hat, da werden solche, wann sie verordnungsmäßig eingerichtet, uns durch unsere Garde de Robbes selbsten eingereichet. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben ꝛc.

XXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 30. Jänner 1745.

Den in Militairdiensten stehenden Landeskindern ist von ihrem Vermögen ohne Erlaubniß nichts zu verabfolgen, den Austreissenden aber dasselbe einzuziehen.

Nachdem Se hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Landesfürst und Herr bey höchstdenenselben letztern erstatteten Referat gnädigst befohlen, demselben und euch zu rescribiren, daß denen in hiesigen Militairdiensten stehenden Soldaten von ihrem habenden Vermögen, wann sie etwas begehren, nicht allein nichts, es wäre dann Sach, daß sie hierzu die herrschaftliche Erlaubniß vorzeigen könnten, verabfolget, sondern auch, wann jemand desertirt, dessen Güter confiscirt seyn sollen; so machen wir demselben und euch diesen gnädigsten Befehl Celsissimi zur accuraten Nachachtung hiermit zu wissen und seind ꝛc.

XXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. März 1745.

Sollen die Wirthe im Winter nach 9 im Sommer nach 10 Uhr bei 10 Rthlr. Strafe keinen Wein ausschänken.

Demselben und euch ist allschon bei Eminentissimi p. m. Regierungszeiten die geschärfte pönal Verordnung zugeschickt worden, vermöge welcher denen Schild- und Strauswirthen über die bestimmte Zeit das Zechen in ihren Häuseren mit Darreichung des Weins für die Gäste verbotten worden. Da aber dieses Uebel dermalen wiederum einzureißen beginnet, und wir sehr mißfällig erfahren müßen, daß diese heilsamb ergangene Verordnung in gänzlichen Vergeß gerathen seye; als befehlen wir hiedurch de novo, daß die Wirthe Winters Zeit um 9 Uhr, im Sommer aber um 10 Uhr feyer Abend machen, und denen Gästen unter 10 Rthlr. Straf keinen Wein mehr verzapfen sollen, wollen anbei, daß jedes Orts Staabhaltern, unter nemlicher andictirter Straf auf das schärpfeste eingebunden wer-

werde, daß solche die Wirthshäußer zu bemelter Zeit visitiren, und die Contravenienten accurate anzeigen sollen.

Welche unsere gegenwärtige Verordnung vor versammelter Gemeinde publiziret, und wie solches geschehen in Zeit 14 Tägen ohnfehlbar an uns berichtet werden solle. Die Wir ꝛc.

XXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. März 1745.

Verordnung gegen boshafte Aushauung der Weinberge und Abschneidung junger Bäume.

Bei uns ist die Anzeige geschehen, welcher gestalten an einigen Orten aus Bosheit die Wingert ausgehauen und zerschlagen, auch junge Bäume abgeschnitten worden seyen. Da nun diesem Uebel vorzukommen wir rathsam befinden, daß derselbe und ihr in sämmtlichen Gemeinden publiziren lassen solle, daß, wofern jemand einen solchen boshaften Thäter angeben würde, dessen Nahm nicht nur verschwiegen bleiben, sondern er annoch von der Gemeind 10 Rthlr. zur Recompence erhalten solle; als ist dieses sogleich zu befolgen, und darauf wohl zu halten. Die Wir ꝛc.

XXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. März 1745.

Wird befohlen die Wege und Landstraßen fleißig auszubessern.

Es ist bei uns angezeigt worden, welcher gestalten die Weege und Landstraßen Reparationen sehr übel besorget werden. Wir thuen dahero demselben und euch hierdurch nochmals ernstlich anbefehlen, diese Reparation gedachter Weegen und Landstraßen besser zu respiziren, ansonsten wir uns gemüßiget sehen, denselben und euch in die desfalls angesetzte Straf verfallen zu seyn, würklich zu declariren. Die wir ꝛc.

XXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten April 1745.

Die Zollbereiter sollen auf die Erhaltung der Wege u. Landstraßen Aufsicht tragen.

Nachdeme Seine hochfürstliche Gnaden bei gestriger Relation gnädigst befohlen, daß die Zollbereither, auch Aufsicht auf die Weege und Landstraßen, damit solche in gutem Stand gehalten werden mögten, haben sollten; als thuen wir ein solches demselben und euch zu dem End bekannt machen, damit ihr solche zu ihrer desfalsigen Schuldigkeit anhalten könnet. Die wir ꝛc.

XXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten April 1745.

Die Juden sollen von den Soldaten keine noch nicht verdiente Kleidungsstücke kaufen.

Nachdem sich geäussert, daß verschiedene Juden hiesiger hochfürstlichen Landen denen sowohl zu Philippsburg garnisonirenden als sonstigen Soldaten, Monturen so gestohlen gewesen, abgekauft, und dadurch unerlaubte Unterschleif geschehen seynd, dergleichen aber pro futuro vorzubiegen nöthig ist; als befehlen wir demselben und euch sämmtlichen in dem unterhabenden Amt sich befindenden Juden zu publiciren, daß keiner bey 10 Rthlr. Straf sich unterfangen solle, einige Monturstücke von denen zu Philippsburg garnisonirenden oder anderwärts in Diensten stehenden Soldaten an sich zu kaufen, es seyen dann solche imstand, durch ohnverfälschte Attestata von ihren Oberofficiern darzuthun, daß es von ihren verdienten mithin zu verkaufen erlaubten Monturen seien: wornach dann derselbe und ihr sich zu achten, und die Uebertreter mit angesetzter Straf allenfalls anzusehen habt. Die wir ꝛc.

XXX.

XXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. Junius 1745.

Verbot, daß kein Wundarzt Bader und dergleichen innere Heilmittel verschreiben und zubereitete Arzneien verkaufen sollen.

Nachdemahlen die Erfahrnuß schon mehrmalen gegeben, daß Chirurgi und andere welche die Medicin gar nicht studiret, sich angemaßet interna medicamenta zu gebrauchen auch daß öfters unbekannte Leute herumwanderen, so medicamenta præparata verkaufen, wodurch mancher, wo nicht sein Leben einbüßet, jedoch solches verkürzet; wir aber dergleichen Excessen quovis modo zu verhüthen wissen wollen; als befehlen wir euch, denen Chirurgis, Baader und dergleichen Leuten den Gebrauch deren innerlichen Medicamenten ernstlich zu verbieten, und niemals zu gestatten, daß ohnbekannte Leute medicamenta præparata, wofern solche nicht vorhero von Herrn Stadt- oder Landphysico approbiret seind, verkaufen. Die wir 2c.

XXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. Junius 1745.

Ohne Päße sich im Lande aufhaltende fürstliche Soldaten sollen eingezogen, und keinem, so lange er in Diensten steht, etwas zu verkaufen, und das Geld an sich zu ziehen erlaubt werden.

Nachdem unter den hiesigen Craißtrouppen N.N. N. N. ohnlängst desertirt, und nöthig seyn will, daß dergleichen Pflichtbrechung mit allem Ernst entgegen gesehen werde; also wollen und befehlen wir demselben und euch, die genaueste Bestellung zu thun, daß, wofern ein hiesiger Soldat sich auf dem Land sehen lasset, welcher nicht einen Paß von seinem Oberofficier vorzeigen könnte, solcher sogleich beym Kopf genommen, und wohl verwahrlich hingesetzt, und demnächst dieses an uns berichtet werden solle. Im übrigen ist gute Achtung zu haben auf obbemelte Deserteurs, damit solche zu gefänglichen Haften gebracht werden mögten. Weiters gehet unser Befehl dahin, daß keinem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Landeskind von seinem Vermögen etwas zu verkaufen, und das Geld an sich zu ziehen gestattet werden solle, damit denselben zu bösen Absichten einiger Desertion keine Gelegenheit an Handen gegeben werde; was aber obbemelter Deserteurs etwa habendes Vermögen anbelanget, solle solches ohnfehlbar confisciret werden. Die wir 2c.

XXXII.

An die Ober- und Aemter jenseits Rheins. Bruchsal den 23. Jun. 1745.

Darf ohne höchste Erlaubniß aus den gemeinen Waldungen kein Holz verkauft werden.

Nachdeme Seine hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr uns gnädigst befohlen haben, demselben und euch zu demandiren, daß ohne höchstderoselben gnädigster Erlaubnis kein Holz mehr aus denen gemeinen Waldungen von den Unterthanen verkaufet werden solle; so haben wir euch diesen gnädigsten Befehl zur Verhaltungsnachricht kundmachen wollen. Die wir 2c.

XXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Oct. 1745.

Wenn Leibeigne ohne erhaltene Manumißion aus Nachläßigkeit der Beamten ausser Land ziehen,

Occasione einer absque impetrata manumissione ausser Land gezogenen, und geraume Zeit ohne Nachfolge ausserhalb wohnhaft gewesenen fürstlich speierischen leibeigenen Weibsperson, haben Celsissimus unser gnädigster Fürst und Herr gnädigst befohlen, daß wir dero sämtlichen Beambten und Ausfauthen die Intimation thun sollen, daß wofern dergleichen Leibeigene durch ihre Fahrlässigkeit, und nicht genugsame Beobachtungen

gen inskünftige ausser Land fortziehen, und ihre Entlassung von der Leibsservitut nicht erst suchen und erhalten thuen, sie Beamten und Ausfauthen für diese also abziehende die Manumissions- und Abzugsjura ohnnachläßig selbsten zu prästiren schuldig seyn sollten: wornach derselbe und ihr sich unterthänigst zu achten habt. Die wir ꝛc.

den, sollen diese alle herrschaftliche Gebühren zu bezahlen schuldig seyn.

XXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27ten November 1745.

Strafe der Bäcker wegen zu leicht Backung des Brodes.

Nachdeme man dahier befunden, daß die Becker das Brod zu leicht backen, und wir dahero Visitationes selbsten deshalben vornehmen lassen, und die Defraudanten für jedes Loth in einen Gulden herrschaftliche Strafe mit Hinwegnehmung des Brods für die Arme condemniret haben, auch wohl seyn kann, daß in desselben und euren Amt die Becker desgleichen zu thun sich unterfangen; also befehlen wir von Amtswegen auch solche Visitationes öfters vorzunehmen, und die, welche zu leichtes Brod backen, und verkaufen, mit gleichmäßiger Strafe anzusehen; sodann wie dieses geschehen, und wie die desfallsige Einrichtung gemacht worden, an uns pflichtmäßig zu berichten. Die wir ꝛc.

XXXV.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 8. Jänner 1746.

Muß an den Schriften beigesetzt werden, was dafür bezahlt worden ist.

Demnach hochfürstliche Regierung bey zeithero vorgekommenen Memorialien und Schriften verschiedentlich sehr mißfällig wahrgenommen hat, daß die Concipientes und Schriftsteller das hiervon genommene Deservitum beyzusetzen verordnungswidrig unterlassen haben; als wird von hochfürstlich speierischen Regierung sämmtlichen Advokaten hiermit bey 5 fl. herrschaftlicher Straf anbefohlen, jedesmalen in fine der Memoralien oder Schriften dasjenige, was sie von den Supplicanten und Clienten genommen, auf ihre Pflichten getreulich beyzusetzen. Decret. in con. aul.

XXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. Jänner 1746.

Sollen Nachtwächter bestellt, und jene, welche im Winter nach 9, im Sommer aber nach 10 Uhr auf den Straßen schwärmen, eingezogen und von den Aemtern bestraft werden.

Demnach bey uns angezeigt worden, wasmaßen auf dem Land in denen Dorfschaften unter der Jugend, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, sehr sträfliche Ungezogenheiten dergestalten einreißen, daß bis in die späte Nacht öfters die junge Bursch auf den Gassen, jeweilen mit Weibsleuten, herumschwärmen, und allerhand Insolenzien ausüben, wo desfalls keine Ermahnungen deren Pfarrer noch sonsten etwaz fruchten wollen, darbei es in vielen Orten an den Nachtwachten fehlen solle, die entweder gar nicht herumgehen, oder dergleichen böse Buben den Staabhaltern nicht anzeigen; als haben wir uns gemüßiget befunden, demselben und euch auf das schärfeste hierdurch anzubefehlen, daß bei jeder versammleter Gemeinde mittels öffentlicher Verlesung gegenwärtigen unsers Rescripts publiziret werden solle: wie die Stabhalter und Gerichter jedes Orts bey 20 Rthlr. Strafe die richtige Nachtwachten besorgen, und diese Wächter anhalten sollen, dergleichen strafwürdige Nachtschwärmer, welche Winterszeit nach 9 Uhr, im Sommer aber nach 10 Uhr auf der Gasse sich befinden, und die geringste Frevelthat ausüben, sogleich anzeigen, sodann sie Staabhalter solche arrestiren, und zum Amt überliefern sollten; woselbst diese mit Schanzarbeit, oder empfindlicher Thurmstrafe bei Wasser

und

und Brodt ohnfehlbar gezüchtiget werden sollen. Worauf von Amts wegen bei schwerer Verantwortung und willkührlicher Straf scharf zu halten ist. Die wir ꝛc.

XXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. Hornung 1746.

Strafe der Baumbeschädiger.

Nachdemahlen von geraumer Zeit her sich mehrmalen geäussert hat, daß einige boshafter und höchststrafbarer Weiß sich unterfangen haben, in fremde Obst- und Weingärten einzudringen, die darinn befindliche Bäume und Rebstöcke gottlos nicht nur zu beschädigen, sondern wohl gar auch zum grösten Schaden der Eigenthümer abzuhauen, oder auf andere Art ohnfruchtbar zu machen; diesen ohnverantwortlichen Bubenstücken aber nicht mehr nachgesehen werden mag; als wollen und verordnen wir hiermit ernsthaft, daß derselbe und ihr zu Verhütung dergleichen Frevelthaten, bei allen untergebenen Amtsortschaften gegen die Landstraßen sumptibus communitatum an einzusetzenden Stöcken die Bildnis einer abgehauenen Hand mit beigeschriebenen Worten: **Straf der Baumbeschädiger** aufhenken lassen, sofort alle und jede unter dieser Leibsstraf ermahnen und verwarnen sollet, vor derlei verderblichen Beschädigungen der Bäumen und Rebstöcken sich künftighin zu hüten, immaßen die Uebertreter mit sothaner schweren Straf führohin ohnfehlbar angesehen werden sollen. Die wir ꝛc.

XXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten Hornung 1746.

In jedem Amte soll ein Stock wegen der Strafe der Bäumbeschädiger aufgestellt werden.

Demselben und euch ist allschon unterm 1ten hujus der gnädigste Befehl seiner hochfürstlichen Gnaden ertheilet worden, daß wegen öfters beschehenen Feldfreveln, eine Tafel mit der Bildnis einer abgehauenen Hand und der Inscription: **Straf deren Baumbeschädiger** — an jedem Ort affigiret werden sollte; gleichwie nun höchstdieselbe dero Intention abzuändern, und zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß nur in jedem Amt eine dergleichen Tafel, an die Landstraßen aufgerichtet, diese deren Baumbeschädigern Bestrafung jedoch an allen Ortschaften publiziret werden solle; als machen wir demselben und euch diesen Seiner hochfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Fürsten und Herrns gnädigsten Befehl zu dem End zu wissen, damit demselben auf das genaueste nachgelebet werde; und wir seind ꝛc.

XXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten März 1746.

Die untere Stöcke der neuen Häuser sollen von Steinen aufgeführet werden, und darf niemand zum Bauen erhaltenes Holz verkaufen, oder anderst verwenden.

Nachdeme Seine hochfürstlichen Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr, wegen der übergroßen alljährlichen Holz-Abgab und darab entstehenden Holzmangel gnädigst befohlen, daß zu der Waldungen gesparsamsten Unterhaltung alle Sorg- und ernstlicher Bedacht getragen werden solle; und dahero höchstdieselbe die ab Eminentissimo p. m. desfalls ergangene Verordnungen, daß all diejenige, so zu bauen vorhaben, den untern Stock mit Mauerwerk aufzuführen gehalten seyn sollten, sehr vortreflich und heilsam befunden, als haben wir demselben und euch diesen Seiner hochfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl und Willen nahmens höchstderoselben zu wissen machen, und dessen genaueste Beobachtung aufs nachdrucksamste anbefehlen sollen, mit dem Anhang, daß, wofern sich

jemand ohne zuvor erhaltene gnädigste Erlaubnis mit purem Holz einen Bau aufzuführen unterfangen würde, derselbe in 50 fl. herrschaftliche Straf verfallen, und solche zu entrichten angehalten werden solle. Weiters wird demselben und euch zur Nachricht hiemit angefüget, daß derjenige in die nämliche obgesetzte Straf ad 50 fl. condemniret seyn solle, welcher sein ihm zum Bauen verwilligtes und angewiesenes Holz verkaufen, oder zu etwas anderst, als nämlichen Weingarts Holz, als da seind Pfähl, Stiefel, und Trudter, oder sonst auf andere Art verschneiden und verwenden wird. Auch solle derjenige, so diesem zuwider handlen wird, sich keine Hofnung machen, daß ihm das geringste an Holz mehr verabfolget werde. Derselbe und ihr habt also diesen Seiner hochfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl aller Orten zu publiziren, und auf die Contravenienten aufs genaueste zu invigiliren, wie aber die Publication befolget worden, an uns umständlich zu berichten. Wir seind rc.

XL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Mai 1746.

Die Aemter und Stadhalter sollen den Seelsorgern in ihrem Vorhaben wegen Einführung guter Sitten rc. obrigkeitliche Hülfe leisten, und die Uebertreter bestrafen.

Nachdemahlen wir sehr misfällig vernommen haben, daß die Pfarrer und geistliche Seelsorger sich mehrmalen genöthiget finden, über ihrer anvertrauten Pfarrkinder unartige Sitten, Verabsäumung des Gottesdienstes, christliche Lehr, Predigten, und anderen Andachten, ärgerliche Untugenden der Jugend, offenbaren Ungehorsam und Widersetzung bei vornehmender Züchtigung und Correction, sträflichen Nachtschwärmen, bösen sündlichen Zusammenkünften, und haltende Schlupfwinkeln, fort ausübende allerhand Insolentien und Bubenstücken die Hülf der weltlichen Obrigkeit zu imploriren, und bey wahrnehmender Lauigkeit deren Staabhaltern und Gerichteren solche Dinge den hochfürstlichen Ober und Aemtern selbsten anzuzeigen, allda aber in solchen Sachen weitwendige Untersuchung geschehen, und sie Pfarrer öfters mit Führung ordentlichen Beweißthums beschweret, mithin die angezeigte Dinge für schlecht gehalten und angesehen werden wollen, dergestalten, daß hierauf wenig oder gar keine Bestrafung folge; auf solche Weiß aber die leyder nach jetzigem Weltlauf allzu bekannte böse Jugend in ihrem ärgerli Aufführen gestärket, zu sündhaftn Thaten mehr veranlasset, und endlich gar ins Verderben gestürtzet wird; als ergehet solchemnach unser ernstgemessener Befehl, daß bei schwerer Verantwortung und willkührlicher Bestrafung die hochfürstliche Ober- und Aemter sowohl, als jedes Orts Stabhalter, den zeitlichen Pfarrern und Seelsorgern, in ihrem wegen Einführung guter Sitten, besseren christlichen Lebenswandels, Abstellung aller üblen Gebräuche und Gott mißfälliger Dingen kräftigen Beystand, und obrigkeitliche Hülf leisten, die Frevler ohne weitläuftige Untersuchung und Probverlangung von den fidem sacerdotalem ohnehin habenden Pfarrern mit Ernst- und Nachdruck abstrafen, sonderbar aber auf die gnädigst emanirte Verordnung Celsissimi die Heiligung des Sabbats betreffend, genauest halten sollen. Und damit diese unsere Verordnung jedermann seines vollständigen Innhalts bekannt werde, ist hierbei unser weiterer Befehl, daß solche bei jeder Gemeinde denen versammleten Leuten öffentlich abgelesen werden solle; wann und wie aber dieses geschehen, erwarten wir in Zeit 14 Tagen den ohnfehlbaren Vollziehungsbericht, und seind rc.

XLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. May 1746.

Darf kein Unterthan bei Verlust seines Vermögens in auswärtige Kriegsdienste treten.

Nachdeme dem Vernehmen nach dreyerlei Werbungen in der Stadt Speier und unter diesen auch eine preußische seyn soll, wohin sich unterschiedliche hochfürstliche speiersche Landes Kinder unterhalten lassen dürfen; so haben Se hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr gnädigst befohlen, demselben und euch zu rescribiren, daß sich kein Landes Kind, **bei Verlust- und Confiscirung Haab- und Guths unterstehen solle,** dergleichen Dienste anzunehmen, dazumalen höchst dieselbe gnädigst intentioniret seyen, dergleichen Leute auf Anmelden in hiesige Hochstifts Dienste enrolliren zu lassen; zu welchem Ziel und End dann auch derselbe und ihr nicht so leichter Dingen jedem um einen Ausrufschein sich meldenden, und in hochfürstlichen Diensten noch nicht gestandenen Jungen Pursch solchen ertheilen, sondern vordersamst anfragen sollet, ob in den schuldigen Soldaten Dienstjahren von gnädigster Herrschaft nachgesehen werden wolle? Wir seind 2c.

XLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten May 1746.

Die angesetzte Strafen sollen gehörig verrechnet und alle Monate die Straflisten eingeschickt werden.

Nachdeme man bishero sehr misfällig wahrgenommen, daß die bei Ober- und Aemtern angesetzte herrschaftliche Strafen behörend nicht verrechnet worden, dahero Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr, dero gnädigste Willensmeinung dahier eröfnen lassen, daß hinkünftig bei sonst zu gewärtigen habender empfindlicher Ahndung die Jurisdictionalbeamte nicht allein die andictirende Strafen jedesmalen den bei Ober- und Aemtern subsistirenden Receptoribus zur behörigen Verrechnung ordentlich abgeben, sondern auch den 5ten eines jeden Monats die Straflisten von dem nächst verflossenen Monat an uns eingeschickt werden sollten, um sodann solche einer hochfürstlichen dahiesigen Renthkammer ad notitiam communiziren zu können; als hat derselbe und ihr nach dieser gnädigsten Intention Celsissimi euch behörend zu achten, und seind wir übrigens 2c.

XLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. Mai 1746.

Verordnung wegen pflichtmäßiger Verfertigung der Attestaten über das Vermögen der um Entlassung ansuchenden leibeigenen Unterthanen.

Nachdeme wir zu vernehmen gehabt, daß von ein und anderen Gerichtern bei Errichtung der Vermögens Statuum, wann Unterthanen pro manumissione bei gnädigster Herrschaft supplizirent, denenselben zum Präjudiz hochfürstlicher Renthkammer favorisiret, und ein geringeres Vermögen, als solche besitzen, angeschrieben werde: als befehlen wir demselben und euch, dergleichen zu Benachtheilung des herrschaftlichen Interesse gereichende taxationes fürohin nicht mehr einzuschicken, ansonsten wir uns gemüßiget sehen werden, gegen die Widerhandlende mit schärfester Strafe zu verfahren. Die wir 2c.

XLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten August 1746.

Sollen die Unterthanen lebendige Zäune um ihre Gärten u. Güter ziehen.

Es haben Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr uns dero gnädigste Willensmeinung zu eröfnen geruhet, wie sie für gut befunden, und entschlossen haben, dero fürstlichen Unterthanen binnen Zeit von zwei Jahren aus dero herrschaftlichen Waldungen kein Holz für Zaunstickel oder Pallisaden abfolgen zu lassen, sondern bei jeder Gemeinde die Leute sich befleißen solten, lebendige Haag um ihre Gärten und

Güter zu ziehen; dahero wir demselben und euch ein solches des Endes befehlend bekannt machen, daß durch die Staabhalter und Gerichter aller Orten solches zu jedermanns Wissenschaft und unterthänigsten Nachachtung sogleich publiziret, auf dieses gemeinnützliche Werk annebst selbst gesehen und vest gehalten werden solle. Wir erwarten die unfehlbare Befolgung, und seind ꝛc.

XLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten August 1746.

Verordnung, an den Weegen n. Landstraßen Nuß- oder andere fruchttragende Bäume anzupflanzen.

Demnach man dermahlen misfällig wahrzunehmen hat, daß die vor einigen Jahren so rühmlich als nutzbar ausgegangene landesfürstliche hohe Verordnung, mittelst welcher alle Gemeinden angewiesen worden, an denen Straßen und Alleen Nuß- oder andere Obstbäume zu setzen, derogestalten in Abgang kommen, daß an denen mehresten Orten entweder solche Bäume gänzlichen ausgangen, oder aber deren noch wenig vorhanden, wo doch die Unterthanen nicht so wohl die Zierde der Straßen, sondern ihren eigenen Privatnutzen darbey beobachten, vorzüglich aber die gnädigste landesfürstliche Anordnung ihrer verbundenen Pflichtschuldigkeit gemäß nicht hätten ausser Acht lassen sollen; und dann Se dermahlen ruhmwürdigst regierende hochfürstliche Gnaden an uns Dero nachgesetzte hochfürstliche Regierung den Ernst gemessenen gnädigsten Befelch haben ergehen lassen, diese oberwähnte Verordnung zu erneueren, und mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß nicht nur die Straßen und Alleen mit Nuß- guten- oder wilden Obstbäumen besetzet, sondern auch in jeden Orts Gemarkungen an allen Wassergräben, denen sumpfigen Orthen und Brücken Weydenstöck gepflanzet, und solche zu Bäumen gezogen, mithin hiermit, so bald möglich, gleich diesen Herbst der Anfang gemachet werde; welche gnädigste Willensmeynung Seiner hochfürstlichen Gnaden unsers gnädigsten Fürsten und Herrns wir so fort unterthänigst schuldigster massen in alle Weeg zu beeifferen ohnermangelen; als befehlen wir in kraft dieses zu jedermanns Wissenschaft publicirt werdenden gedruckten offenen Edicts allen fürstlichen Hochstifts Ober- und Aemtern, wie imgleichen allen denen Städten, Flecken, Dörfferen und Gemeinden vorgesetzten Schultheißen, Anwälden, Burgermeisteren, Gerichteren und sämmtlichen Unterthanen hiermit ernstlich- und nachdrücklich, sich dieser nutzbaren ehemals ergangenen- und dermahlen gegenwärtig erneuert werdenden Verordnung dergestalten zu fügen, daß ohne Anstand mit Einsetzung solcher Bäumen der Anfang gemacht, deren nun und dann in Kriegs- oder anderen Zeiten sich ergebende Abgang, oder Hinwegkommung jedesmahlen ersetzet, und das gute Vorhaben ohnveränderlich beförderet werde; worauf wir dann fleißige Obsicht tragen, und die genaue Befolgung von Zeit zu Zeiten so erkundigen lassen werden, daß bey einer gegen Vermuthen findender Saumseeligkeit, und Ausserachtlassung dieses unseres gemessenen Befehls wir nicht allein gegen diejenige, denen die herrschaftliche Verordnungen in würkliche Uebung zu bringen oblieget, sondern auch gegen jedwelchen hierinn sich ungehorsam finden lassenden Unterthanen mit gebührenden scharffen Geldstrafen nach gestalten Umständen entweder selbsten verfahren, oder sie desfalls bey ihren vorgesetzten Aemtern finden, und ansehen lassen werden, mithin ein jeder sich desfalls für Ungemach und Schaden zu hüten wissen wird. Geben ꝛc.

XLVI.

XLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten September 1746.

Ordnung u. Summe bei den Appellationen.

Demnach in reiffe Erwegung gezogen worden, wasgestalten in denen fürstlichen Hochstift speyrischen Landen zu Beförderung des Gott gefälligen Justitzweesen nicht nur, sondern auch zu deren in Rechtshändel und Processen verfangenen Parthepen Nutzen und Besten allerdings rathsam, dienlich und nöthig seye, alle überflüßige Weitläuftigkeiten abzustellen, auch die in solchen Fällen aufzuwenden habende Kösten, so viel immer thunlich, zu erleichteren, und solchergestalten zu rechtlichen Ueberlegung gekommen, ob erforderlich seyn wolle, die in dem fürstlichen Hochstift Speyer, sonderbar Bruhrheiner Seits, zeithero üblich gewesene Appellationsinstanzien in ihrer alten Wesenheit derogestalten zu belassen, daß von denen fürstlichen Aemtern Kislau, Rothenberg, Philippsburg und Grombach, wie bishero, die Appellationen an das ehemahlige Ober- jetzige Vicedomamt Bruchsal ergehen sollen, darbey aber die Ohnnothwendigkeit, und ein allerdings überflüßiger Umtrieb deren Rechtsangelegenheiten so mehr befunden worden, als nach Vorschrift deren Reichsgesätzen, und ander orthiger Uebung, denen in Streit verfangenen Theilen überhaupt nur drey Instanzien gestattet werden, bey welchen die obwaltende Processen hinlänglich ausgeführet, und zur richterlichen Entscheidung qualificiret werden können; wo hingegen nach bisherigem Gebrauch bey denen von amtlichen Urtheilen interponirten Appellationen an das Ober oder jetziges Vicedomamt Bruchsal, und von der geschehenen Appellation an fürstlich speyerische Regierung, hernächst an ein höchstes Reichsgericht die litigirende Parthepen 4 Instanzien zu paßiren gehabt, welches dann einen verlängerten Aufenthalt des richterlichen Ausspruchs, mehr Unkösten, so fort Erschwehrung des Genusses, rechtlichen Besitz, und gänzlicher Beruhigung des gewinnenden Theils folglich mit sich bringet, und darum Se dermahlen ruhmwürdigst regierende hochfürstliche Gnaden sich gnädigst bewogen gefunden haben, uns Dero nachgesetzter hochfürstlichen Regierung den gemessenen gnädigsten Befelch zu ertheilen, all dasjenige bestens vorzukehren, was zu Beschleunigung, und ohntadelhafter Administrirung der Justitz nur immer thunlich, somit Dero fürstlichen Landen, und getreuen Unterthanen hierbey ersprießlich seyn möge; wo dann zu unterthänigster Folge dieses obhabenden hochfürstlichen gnädigsten Befelchs wir nöthig befunden haben, hiermit und in kraft dieses vor künftige Zeiten anzuordnen, zu statuiren, und zu befehlen, daß gleich denen überrheinischen fürstlichen Hochstifts Ober- und Aemteren, auch diesseits mehrerers nicht als zwey Instanzien bey ordentlichen Processen observiret und beobachtet, mithin von denen ausfallenden amtlichen Sprüchen, und Sentenzen immediate an uns die hochfürstliche Regierung appelliret, und allda mit Observirung der gewöhnlichen Fatalien die Processus ein- und ausgeführet, hernächst dem succumbirenden Theil frey gelassen werden solle, nach Gutbedünken sein Recht weiter zu suchen. Damit auch allen muthwilligen Proceßweiterungen vorgebogen, und derjenigen Ungebühr gesteueret werde, wo öfters zanksüchtige Gemüther einen weit grösseren Aufwand der Proceßkösten machen, als sie von der eingeklagten Hauptsumm im Fall eines für sich erstreitenden favorabelen Urthels niemals zu hoffen haben, folglich sich und die ihrige mehrmahlen durch proceßiren in äusserstes Verderben und Armuth stecken; so erklären und reguliren wir hiermit eine sichere Summam appellabilem auf 50 sagen fünfzig Gulden rheinisch, nach dem Hauptquanto, so prätendiret werden kan, mit Ausschliessung deren hierzu etwa anrechnen wollenden Zinsen oder Kösten, nemlichen, daß künftighin bey hochfürstlicher Regierung in

in Appellatorio keine andere bey Amt abgeurtheilte Sach angenommen, und ventiliret werden solle, als welche wenigstens 50 fl. rheinisch nach der Hauptsumm importiret und betraget; wobey denen recipirten Advokaten und Procuratoren bey Straf 10 fl. ganz und gar verbotten wird, eine die Summam appellabilem nicht enthaltende Causam mit ohnnöthigen Kösten deren Parthey in ordine ad Appellationem weithers zu treiben, oder gar bey uns zu introduciren, sondern mit denen ihres Raths pflegenden Parthey dieses Puncts halber sich nicht nur sicher zu stellen, sondern auch in deductione gravaminum diese Summam appellabilem gleich anfänglich zu demonstriren, wo ansonsten die anderweit in Rechten vergönnete beneficia, und Rettungmittel denen in causis summam appellabilem non attingentibus versirenden Supplicanten ohnbenommen bleiben; wie dann auch bey gegenwärtiger Landesverordnung der weitere Fürbehalt geschiehet, daß a dato publicationis die ehevorige Bruchsaler Ober- oder Vicedomamts Appellationsinstanz aufgehoben, und solche immediate bey hochfürstlicher Regierung gesucht, diejenige aber vorhin allda anhängige Causæ ihrer Ordnung nach fort tractiret, ausgetragen, und durch einen rechtlichen Ausspruch des Vicedomamts abgeendiget werden sollen. wornach sich dann sämmtliche fürstliche Hochstifts Unterthanen, und alle in Rechtshandlungen verfangenene Persöhnen ohne Unterschied forthin zu achten haben. Signatum Bruchsal 2c.

XLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30ten October 1746.

Verordnung daß die eigenmächtig im Lande Deserteurs verfolgende Auswärtige arretirt, und ihnen kein Unterschleif oder Vorschub gestattet werden solle.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph 2c. Es hat sich bereits ein und anderes mal gefüget, daß von fremden Truppen in unserm Land ganz eigenmächtiger Dingen Deserteurs verfolget und aufgesuchet, dieselbe auch auf Betretten angehalten, handvest gemacht, und gefänglich fortgeschleppet worden, ohne daß man von Seiten unserer Beamten, und des Orts Staabhalteren zu ihrer schwehren Verantwortung dergleichen unsere Landesherrlichkeit so gröblich verletzendem Unternehmen nach Schuldigkeit und Vermögen, sich zu widersetzen, solche präjudizirliche Excessen und Thätlichkeiten abzuhalten, noch zu deren Abbüß und Genugthuung sich der frevlenden Personen zu versicheren gedacht hat. Indem aber wir derley Unordnungen und Territorialeingriffe auf keine Weise zu gedulten, oder denenselben im geringsten nachzusehen, sondern vielmehr mit allem Ernst zu begegnen gesinnet seind; als ist hiermit unser gnädigster Befehl, daß wofern sich in Zukunft ferner zutrüge, daß von auswärtiger Kriegsmannschaft, es seye auch dieselbe, wer sie wolle, ohne unser Vorwissen, und ausdrückliche Erlaubnis unsere Hochstifts Lande betretten, und mit Aufsuch-Arrestir- und Hinwegnehmung ihrer eigenen unserer oder anderer Herren Leuten, das mindeste, unternommen, oder auch sonsten etwas begangen würde, was unsern landesfürstlichen Gerechtsammen, auf einigerley Weiß nachtheilig seyn mögte, diesen Frevlern also nicht allein in solchem unbefugt und vermessenen Beginnen all möglicher Widerstandt gehalten, sondern auch dieselbe ohne Bedenken in Arrest gezogen, der Vorgang so gleich geziemend berichtet, und dieselbe bis zu erfolgender unserer Resolution verwahrlich aufbehalten werden sollen. Ihr habt dahero ein solches in dem euch gnädigst anvertrauten Amt zur exacten unterthänigsten Befolgung gebührend zu publiziren, und nicht allein den Staabhaltern den behörigen Verhaltungsbefehl hierüber zu ertheilen, sondern auch unsern Unterthanen schärfest einzubinden, daß sich keiner gelüsten lasse, derlei territorial Frevlern einigen Unterschleif, noch weniger aber den geringsten Vorschub in

ihrem

ihrem verwegenen Vorhaben zu geben, oder auch nur zu Verschickung Ausspäh-Brief-oder mündlicher Bottschaftsbringung sich gebrauchen zu lassen, widrigenfalls dieselbe nebst schwehrester Ungnad gleich allen anderen Contravenienten dieser unserer Verordnung eine empfindliche und exemplarische Straf ohnfehlbar zu gewarten haben sollen. Wir versehen uns in allen Stücken eurer pflichtschuldigsten genauen Obsicht und Vollziehung, und verbleiben 2c.

XLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten Nov. 1746.

Bestimmung der Gewährzeit bei Kauf und Verkaufung des Viehes.

Demnach wir wahrgenommen haben, daß bei Kauf und Verkaufung der Pferden auch Horn und anderen Viehes, wegen der Gewährzeit sich mehrmalige Anstände ergeben haben, und in denen fürstlichen Hochstifts Landen zeithero diessertshalben keine gleichförmige Observanz gewesen; als verordnen wir in kraft dieses zu künftiger genauer Beobachtung und Publication bei sammtlichen untergebenen Amtsorten, daß soviel die Pferdt betrift folgende Hauptmängel dergestalten zu gewähren seyen, daß der Verkäufer

1. für s. v. Rotzig, es seye gleich Hirn-oder Lungen Rotz, welches durch einen anderen künstlichen Gebrauch auf 4 Wochen und länger gestillet und verborgen werden kann, zwei ganze Monat;
2. für Krettig oder fistlich.
3. für Kolterer, es seye gleich Hirnmondisch-oder Schlafkolterer,
4. für verstöckt oder Herzschlächtig, für jeden solchen Fehler vier Wochen und ein Tag,
5. für gestohlene oder diebischer Weiß entwendete Pferdte nach denen allgemeinen Rechten der Verkäufer gut stehen.

Bei dem Rind oder Hornviehe aber

1. für perlich oder zäpfig.
2. für Mehrtägig,

   Beede acht Wochen
3. für hart Lungen fäulig
4. Umgänger oder Schwindelhirnig
5. Böckler oder offener Krebs, oder wann derselbe auch gleich zugeheilet ist, für jeden solchen Mangel vier Wochen ein Tag zu Gewähr haften.

Bei dem Schaafviehe

Für den Repp-oder Anbruch vier Wochen ein Tag, anbey solche reppige Schaaf auch nicht Weydtüchtig, sondern nach verspührtem Mangel aus-und fortzuschaffen seind.

Letztlichen

Bei Verkaufung deren Schweinen, der Verkäufer für die Finnen durchgehends vier Wochen ein Tag gut seyn und Gewähr leisten solle.

Bei solchen Fällen aber der Ankäufer wegen der dem Verkäufer zu thuen schuldige Anzeige sowohl, als zeitlich vorkehrender Besichtigung des mangelhaften Stückviehes

 sich

sich vorzusehen, und nach der in hiesigen fürstlichen Landen gewöhnlichen Observanz sich zu richten hat. Wir versehen uns hierüber einer genauen amtlichen Aufsicht, Befolg- und Nachachtung, seind anmit 2c.

XLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. Dezember 1746.

Soll jeder Unterthan jährlich 12 Spatzenköpfe liefern.

Demnach Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr, an uns gnädigst gelangen lassen, wasmaßen Se hochfürstliche Eminenz p. m. bereits in anno 1725. verordnet haben, daß zu Ausrottung deren den Feldtfrüchten so großen Abbruch und Schaden bringenden Spatzen ein jeder Unterthan jährlich 12. Spatzen Köpfe in die Kellerey, worunter er gehörig, einlieferen oder aber in dessen Ermanglung für jeden Kopf 6 kr. Straf bezahlen solle, und dabei gnädigst zu befehlen geruhet haben, demselben und euch zu demandiren, daß obbemelte Verordnnng anwiederum renoviret und denen Gemeinden publiziret werden solle, und zwar dergestalten, daß solche in Zukunft a prima Januar. des nächst bevorstehenden 1747. Jahrs ihren Anfang nehmen, und exact befolget werde; als hat derselbe und ihr sich nach dieser gnädigsten Verordnung auf das genaueste zu achten, und wir seind 2c.

L.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15. Decemb. 1746.

Sollen die Spatzen nicht mit Flinten geschossen, sondern gefangen werden.

Demselben und euch ist unterm 3ten hujus der gnädigste Befehl Celsissimi dahin bekannt gemacht worden, daß alljährlich ein jeder Unterthan 12 Spatzenköpfe in die Kellerey, wo er gehörig, liefern, oder in Ermanglung dessen für jeden Kopf 6 kr. herrschaftliche Straf erlegen solle. Gleichwie aber Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr weiters zu befehlen gnädigst geruhet, daß die Spatzen wegen daraus erfolgen könnendem Unglück mit Feuer nicht geschlossen, sondern gefangen werden sollten; als hat derselbe und ihr sämtlichen Unterthanen ferner zu publiziren, daß solche sich keines Schiesgewehr dabei bedienen sollen. Wir seind 2c.

LI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Jänner 1747.

Strafe der Deserteurs mit dem Verluste ihres Vermögens.

Demnach unter preiswürdigster Regierung weiland seiner hochfürstlichen Eminenz p. m. und zwar im Jahr 1732. die herrschaftliche gnädigste Landesverordnung dahin ergangen ist, daß aller von dem hochfürstlich speierischen Kreyß oder anderen Trouppen ausreissender Landeskinder hinterbleibendes Vermögen confisciret werden solle, demohnerachtet aber die bisherige Erfahrnus geben hat, daß seit kurzen Jahren viele von Celsissimi allhiesigen Militari meineydiger Weiß desertiret seind, und mehrestentheils in fremder Herren Kriegsdiensten sich hinwiederum haben unterhalten lassen; diesem Uebel aber zu steuren, und die höchststräfliche Eydbrüche zu verhüten, seine hochfürstliche Gnaden gnädigst bewogen worden, mit Confiscation einiger Deserteurs als des Martin Osterreicher Forst deidesheimer Amts, und Sebastian Schreck von Königsbach rückgelassenen Vermögens nicht nur würklich fürfahren zulassen, sondern auch, damit sich ja keiner mit der Ohnwissenheit der auf die Desertion gesetzten Conficationsstrafe entschuldigen möge, Eingangs

erwähn-

erwähnte ab Eminentissimo p. m. ergangene Verordnung zu bestätigen, und zu erneuren, sohin gnädigst zu befehlen, daß diese dero landesfürstliche Verordnung, in sämtlichen Hochstift speierischen Ortschaften neuerlich besonders aber die würklich statuirte Exempla an obenbenannten Deserteurs zu Abschreckung anderer publiziret werden sollen; als hat derselbe und ihr zu unterthänigster Vollstreckung sothanen gnädigsten Befehls Celsissimi alsgleich die gehörige Anstaltung zu machen, sofort mit der verordneten Confiscation in künftigen Fällen ohne weitere Anfrag fürzufahren, an genauester Obsicht Tragung aber auf alle etwa beschehende Unterschleife das mindeste nicht erwinden zu lassen, sodann hiernächst jedesmalen an uns den geziemenden Anzeigsbericht abzustatten. Die wir ꝛc.

LII.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 10. Jänner 1747.

Zu Bestimmung des Besthauptes soll nicht mehr inventirt, sondern solches nach dem Schatzungsfuß angeschlagen werden.

Es ist zwar bisheriger Gewohnheit nach bei jedem Sterbfall eines leibeigenen Unterthanen dessen hinterbliebenes Vermögen aus der hauptsächlichen Ursach von Ausfauthei wegen alsgleich inventiret worden, damit gnädigste Herrschaft ratione mortuarii oder des sogenannten besten Haupts, welches gemeiniglich secundum vires hæreditatis angeschlagen und determiniret worden, sicher gestellet werde: nachdem aber annoch ante obitum Eminentissimi p. m. hierinn die Messures genommen worden, daß sothanes Mortuarium nach dem Schatzungsfuß dergestalten anzuschlagen, daß ein leibeigener Mann ein ganz jähriges Schatzungsquantum, ein leibeigenes Weib hingegen nur halb soviel hievor zahlen muß, folgsam deswegen die Inventirung des Vermögens zum Grund zu setzen, nicht mehr nöthig ist, mithin Sr hochfürstliche Gnaden unsers allerseits gnädigsten Herrns gnädigster Will und Befehl ist, daß hinführo nur allein bei Sterbfällen, wo Minorenne oder von zweyen Ehen Kinder, oder sonst strittige Erben, oder auch der Casus vorhanden, daß der hinterbliebene Ehegatt ad secunda vota schreiten will, die Inventir- und Theilung von dem Ausfauthen fürgenommen werden, wo aber einerley Erben bei mannbaren Jahren vorhanden, welche in Ruhe und Einigkeit das Vermögen ihres Erblassers theilen wollen, die ausfautheiliche Inventarisation und Theilung gänzlich unterbleiben, und solche der Interessenten Willkühr lediglich überlassen, mithin denen Leuten von Kosten nichts ohnnöthig zu Last geleget werden solle; als fügen wir diese gnädigste Verordnung demselben und euch zu gehorsamster Befolgung hiermit zu wissen, und seind ꝛc.

LIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. Jänner 1747.

Tax für Ausfertigung der Kaufbriefe.

Nachdemalen uns von verschiedentlichen Unterthanen die beschwehrende Anzeige geschehen, daß die Amt und Stattschreiber es bei der regulirten Taxa für expedirende Kaufbriefe sowohl über particulariter als sub hasta erkaufte unbewegliche Güter nicht belaßen, sondern über dieses annoch Protocollgebühren sich zahlen zu lassen und beizulegen, authoritative sich anmasen; dahin aber unsere Intention und zulassende Tax im geringsten nicht zu verstehen ist; als hat derselbe und ihr dero subordinirten Amt- oder Stadtschreibern zu intimiren, daß unter der regulirten Kaufbriefsexpeditions Taxa auch die Protocollgebühren fürs künftige dergestalten mit einbegriffen seyen, daß ein zeitlicher Amt- oder Stadtschreiber diesertwegen sich nichts besonders von den Contrahenten zahlen, sondern mit der regu-

lichten Gebühr für die expedirende Kaufbriefe á 1 fl. pro cento sich begnügen lassen sollen. Die wir ꝛc.

LIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten Hornung 1747.

Auswärtigen ist nicht zu erlauben, im Hochstifte Güter zu erkaufen, und die solche ererben, müssen dieselbe in Jahr und Tag an diesseitige Unterthanen veräussern.

Obwohlen allschon unter preißwürdigster Regierung weiland seiner hochfürstlichen Eminenz p. m. die mehrmalige schärfeste Pönalverordnungen ergangen, daß keine in territorio spirensi gelegene Immobilargüter, wie sie Namen haben mögen, von Unterthanen an forenses und sonderbar palatinos, unter was für Prätext es auch immer geschehen könne, verkaufet, vertauschet, verschenket, versetzet, oder auf andere Art veraliniret werden sollen; so ist gleichwohlen diesen sowohl zum Nutzen gnädigster Landesherrschaft und deren Unterthanen, als auch Vermeidung unzahlbaren Verdrüßlichkeiten, Confusionen und Streithändlen gereichenden Verordnungen, dato so wenig unterthänigst nachgelebet werden, daß sich vielmehr bei letzteren ohnehin verderblichen Kriegsunruhen, und denen Armeen beischaffen müssenden fast ohnerschwinglichen Lieferungen gezeiget, wie fast in allen Orten die forenses palatini Güter besitzen, welche von denenselben das nach aller Billigkeit zu reparitirte Quantum unter allerhand Vorwand zu prästiren verweigeret, mithin diesseitigen bekränkten Unterthanen, die Last alleins aufgehalset haben, und ohnerachtet geschehenen oftmaligen Erinnerungen sich würklich noch nicht zum Ersatz dessen verstehen wollen, was diesseits mit grösten Ohnkräften für sie zu Vermeidung der Land devastirlichen Fouragirung geliefert worden ist: aus welch triftigsten Ursachen Seine hochfürstlichen Gnaden unser allerseits gnädigster Herr bewogen worden seind, die von dero nächsten Herrn Vorfahrer mildseeligster Gedächtniß erlassene so heilsame und wohlbedachte Verordnung nicht nur pro futuro gnädigst zu bestätigen, sondern auch ferners ernstlich zu befehlen, daß alle Ausmärker ohne Ausnahm, welche Häuser, Wesen, Aecker, Weinberg oder sonstige Immobilargüter titulo haereditatis überkommen, ohne special gnädigste Erlaubnis solche nicht beibehalten, sondern innerhalb Jahr und Tag an Hochstifts Unterthanen, so gut sie können, anzubringen suchen sollen. Derselbe und ihr habt also diese gnädigst landesfürstliche Verordnung in allen Ortschaften publiziren, und denen ausländischen Possessoribus kundmachen zu lassen, fort auf die gehorsamste Folgleistung bei Vermeidung deren in Eingangs angezogenen Verordnungen Eminentissimi p. m. enthaltenen Strafen genaueste Obsicht zu tragen. Die wir ꝛc.

LV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten März 1747.

Abstellung der bei Hochzeiten vorgehenden ärgerlichen Gebräuche.

Nachdem wir mißfällig vernehmen müssen, daß gegen die vom geistlichen Rath wegen Abstellung der bey den Hochzeiten fürgehenden Excessen in anno 1728 emanirte so heilsame Verordnung öfters gar gröblich excediret werde; wie dann ohnlängst zu Neutard geschehen, daß die junge Bursch der Braut den Schuh ausgezogen, darein ein Glas Wein gestellet, und demnächst daraus getrunken haben; welches gegen alle Ehrbarkeit laufet; als verbieten wir solche Excessen und Abgeschmacktheiten so wohl für die Braut, die solches gestattet, als den Thäter und Anstifter unter 10 Rthlr. herrschaftlicher Straf nicht mehr zu gedulten, und darauf stark invigiliren zu lassen, auch die Contravenienten zu gedachter Straf ohnnachläßich anzuhalten; welches derselbe und ihr ꝛc.

LVI.

LVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten März 1747.

Sollen die Gemeinden mit Einwohnern nicht übersezt werden.

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst befohlen, daß vor allen Dingen der Bedacht dahin genommen werden solle, damit die Ortschaften und Gemeinden mit Annahm allzu vieler Innwohnern nicht übersetzet werden; als wordurch nothwendiger Weis nicht allein die nothwendige gemeine Utilitäten sehr geschwächet, und die daselbst wohnende Leut die nöthige Subsistenz nicht mehr finden, sondern auch gnädigster Herrschaft selbsten mehr Schaden, als Nutzen daraus erwachsen würde: also wird demselben und euch dieser gnädigster Befelch Celsissimii hiermit ohnverhalten, und man solchem gehorsamst nachzuleben von selbsten wissen wird. Die wir 2c.

LVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. März 1747.

Wie die Berichte von einem Orte zum andern geschwinde befördert werden sollen.

Demnach man wahrnehmen müssen, daß die per expressos abgeschickt werdende Schreiben an Ort und Enden zuweilen sehr spat einlaufen; als befehlen wir hiemit demselben und euch, die von hier so wohl abgehende als auch an uns einlaufende Briefschaften und Berichter durch jeden Orts Stabhalter besser und accurater als bishero geschehen zur Besorgung anzubefehlen, wes Endes dann ein jeder Orts Stabhalter auf den weiters zu spediren habenden Brief jeder marquiren solle: wann, wo, und um welche Zeit und Stund solcher von dem ihm anvertrauten Ort per expressum weiters abgeschickt worden sei? 2c.

LVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 21. März 1747.

Den domkapitelschen Bedienten zu Speier untersagter Güterkauf.

Demnach Celsissimi gnädigster Befehl bey letzterer höchstdenenselben erstatteten Relation dahin ergangen, daß keinem Domcapitularischen Bedienten ohne höchstderoselben vorherigen Consens erlaubt seyn solle, Güter in dero hochfürstlichen Landen anzukaufen; als machen wir demselben und euch diesen gnädigsten Befehl zur Nachachtung zu wissen. Die wir 2c.

LIX.

An das Oberamt Kirrweiler, Amt Deidesheim. Bruchsal den 22ten April 1747.

An Orten, wo besserer Wein wächst, darf kein geringerer eingeführt werden.

Demnach uns angezeiget worden, daß viele geringe Wein an Ort, wo besseres Wachsthum ist, verführet, und damit allerley Händel practiciret würden, und dann so wohl einer guten Renomee eines Weinorts, als dem Publico selbst vieles daran gelegen, daß keine schlechtere, und geringere Wein eingeführet, durch deren Vermischung die natürliche Güte geschwächet, geringere Wein, als in loco, wo sie gewachsen, höher debitiret, und verkaufet, sofort allerhand Betrug damit ausgeübet werde, und darum bereits in alten Zeiten ein löbliches polizeymäsiges Verbot hierüber eingeführet worden; als finden wir nöthig, solches dermalen zu erneuren, befehlen sofort euch kraft dieses, daß ohne Ausnahm alljährlich eine Kellervisitation vorgenommen, und mit Ernst darauf

M 2 gesehen

gesehen werden solle, ob an einem Ort geringere, auch im Preiß wohlfeiler ausfallende Wein vorbemeltermaßen zum Schaden des Orts und Publici eingeführet werden, welche sodann ohne Nachsicht confisciret seyn sollen: welches ihr zu jedermanns Wissenschaft ordentlich zu publiciren, pro solo casu excepto aber anzusehen habt, wann ein Unterthan an einem geringeren Ort begüthert, und daselbst mit keinem Keller versehen ist, sofort sein eigenes Wachsthum ad locum domicilii führen lassen muß, welches dergestalten, und anderst nicht zu erlauben, als daß bey Amt oder Gericht nicht nur das Quantum angezeiget, sondern auch solcher Wein im Keller separiret, und die Gemarkung, wo er gewachsen, auf die Fässer geschrieben seyn solle, andergestalten es bey der Confiscation gleichmäßig sein Bewenden hat. Wir versehen uns genauer Obsicht, und seynd ꝛc.

LX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22ten April 1747.

Erneuerung der Verordnungen wegen Verbesserung der Landstrassen, und Anpflanzung der Bäume.

Nachdeme uns die misfällige Anzeige geschehen, und der Augenschein hin und wieder klärlich ergiebt, daß die sowohl nach angetretener hoher Regierung Celsissimi, als vorhin ergangene und publicirte Landesverordnungen, wie da seind diejenige. so fleisige Reparirung deren Wegen und Landstraßen, Besetzung derenselben mit fruchtbaren Bäumen, auch deren Bächen und Flüssen mit Weydenstöck und dergleichen betreffen, nicht accurat befolget werden, und dann hauptsächlich durch Negligenz der Beamten herrühret, daß die Staabhalter auf solche Befelcher kein wachsames Aug haben, Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr aber die genaueste Vollziehung höchstdero landesfürstlichen Verordnungen absolute verlangen, sofort uns gnädigst befehliget haben, auf ersteres Ergeben einer Nichtbefolgung immediate die Aemter ihrer Saumseeligkeit halber mit 30 fl. herrschaftlicher Strafe zu belegen, und auf solche Art dieselbe zu besserer Beobachtung ihrer Pflichtverbundenheit anzutreiben; als fügen wir dieses demselben und euch zur Nachricht und Vermeydung der im Fall einer schlechten Obsicht gewißlich erfolgen werdenden Strafe hiermit zu wissen, und seind ꝛc.

LXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6. Mai 1747.

Wird verboten, bei Leichenbegängnissen Trauerflöre auszutheilen.

Es haben Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr uns dero gnädigste Willensmeinung zu eröfnen geruhet, wie sie für gut befunden und entschlossen haben, daß diejenige Mißbräuche und eitle Kosten, welche zu den Leichenbegängnissen mit gröstem Schaden und empfindlichen Ungemach der hinterlassenen Wittwen, Kinder oder anderen Anverwandten und Erben durch eingeführte üble Gewohnheiten aufgewendet werden, abgestellt werden sollen, und seye einstweilen höchstderoselben gnädigster Befehl, daß bis nächstens eine ausdrückliche besondere Trauerverordnung herauskommen werde, inskünftig keine Trauerflöre ausgetheilt werden sollen; dahero wir demselben und euch ein solches befehlend bekannt machen, damit durch die Stabhalter aller Orten zu jedermanns Wissenschaft und unterthänigsten Nachachtung es sogleich publiciret, auf dieses gemeinnützliche Werk von Amtswegen selbst gesehen, und fest darauf gehalten werden möge. Die wir ꝛc.

LXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. Julius 1747.

Die Verordnungen sollen den Gemeinden alle Jahre verkündet werden.

Demselben und euch muß sonder Zweifel der ab Eminentissimo p. m. dahier ergangene Befehl annoch wohl bewußt seyn, daß alle im Druck oder schriftlich ausgegangene Verordnungen jährlich den versammleten Gemeinden publiciret, und wie solches geschehen, circa principium anni subsequentis berichtet werden solle. Da aber derselbe und ihr diesem von dermalen regierenden Seiner hochfürstlichen Gnaden nicht wiederrufenen Gebot bishero die schuldigste Folge nicht mehr geleistet habt, als müssen demselben und euch diese Saumseligkeit verweisen und ermahnen, fürs künftige dasselbe genauest zu befolgen, und es auf weitere Erinnerung nicht ankommen zu lassen. Die wir ꝛc.

LXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten Aug. 1747.

Darf kein Stabhalter Wirthschaft treiben.

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr die gnädigste Abänderung des von dero letzteren Hrn. Vorfahrer weiland des Herrn Cardinals hochfürstlichen Eminenz ergangenen Verbots, daß kein Staabhalter zugleich Wirthschaft treiben solle, wegen nach bisheriger Erfahrniß hieraus entstandenen üblen Folgen gnädigst wiederum aufzuheben, und bey der vorherigen Verordnung es lediglich zu belassen, fort zu befehlen gnädigst bewogen worden seind, daß diejenige Staabhalter, welche Wirthschaft treiben, binnen gewisser Zeitfrist solche aufgeben, oder aber den Staab und die darmit verknüpfte Stelle niederlegen sollen; als hat derselbe und ihr euch hiernach forthin unterthänigst zu achten, und denen Wirthschaft treibenden Staabhaltern einen convenablen Termin anzusetzen, binnen welchem sie entweder diese ohne Schaden abstellen, oder sich zu Niederlegung des Staabs resolviren können. Die wir ꝛc.

LXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. Aug. 1747.

Daß die Früchten im Felde zur Nachtzeit nicht von Leuten verschiedenen Geschlechtes gehütet werden sollen.

Demnach wir leyder vernehmen müssen, wasgestalten ein höchst ärgerlicher Mißbrauch eingeschlichen seye, daß ledige Weibsleute mit denen jungen Burschen und Mannspersonen ganze Nächte im Feld bleiben, Obst und Früchten, sonderbar Welschkorn zu hüten, wobey die schwereste Sünden und Beleydigungen Gottes geschehen können; also befehlen wir, daß derselbe und ihr in sämtlichen Ober- und Amtsortschaften vor versammelter Gemeinde diesen ärgerlichen Misbrauch öffentlich abstellen, und den Staabhaltern und Gerichtsleuten bey 20 Rthlr. Straf anbefehlen sollet, dergleichen künftig nicht mehr zu leiden, sondern unter denen Gemeindsleuten die Einrichtung zu machen, daß solches Frucht- Obst und Welschkornhüten durch Männer, junge Bursche oder Buben alleinig, und keineswegs in Beyseyn einiger Weibsleuten künftighin geschehen möge. Wir verlassen uns ꝛc.

LXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. Jänner. 1748.

Verordnung, daß jede Hebamme eine andere Frau unterrichten solle.

Nachdem die bisherige Erfahrniß gezeiget, daß auf erfolgtes Absterben einer in jedem Ort bestellter Hebammen zwar zu solchem Dienst hinwieder andere Subjecta vorge-

schlagen worden, diese aber in dem mit ihnen vorgenommenen Examen so schlecht bestanden, daß von Landesherrschafts wegen zu solchem Officio, worab Leib- und Seelversorgung hauptsächlich hanget, mit gutem Gewissen nicht wohl angenommen, nichts desto weniger auch keine andere hierzu geschickliche Weibsperson ausfindig gemacht werden können, also daß die arme Weiber nothgezwungener Weiß sich einer solchen unerfahrnen Person haben anvertrauen müssen, darum wir nach eingeholtem Rath von der Sach kundigen Leuten zu verordnen für gut befunden haben, daß in jedem Ort der wirklich angenommenen Hebamme eine andere ehrliche Frau des Endes zugegeben werden solle, damit dieselbe sowohl die prima ad obstetricandum nöthige principia theoretice als auch benöthigten Falls zu practiciren lerne, fort bey Abgang der alten Hebamme zu solchem Dienst angenommen werden, und wiederum andere instruiren könne; als befehlen wir hiermit ernstgemessen, solch unsere Anordnung in allen Orten genauest zu befolgen, mithin desfalls sich keine Verantwortung zu zuziehen. Die wir ꝛc.

LXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. Jänner 1748.

Wegen Verbesserung der Landstraßen, Ausbebung der Gräben und Aupflanzung junger Bäume.

Obwohlen wir vermuthen sollen, daß sämtlich hochfürstliche Ober- und Aemter unseren nach gnädigster Intention Celsissimi mehrmalen nachdrucksamst erlassener Erinner- auch pönal Verfügungen die schuldigste Folge geleistet, und besorget haben würden, daß sowohl die Landstraßen und Wege von Zeit zu Zeit ausgebessert, die zum gemeinen Nutzen gemachte Gräben unterhalten, als auch solche mit fruchtbaren Bäumen oder Weidenstöcken besetzet worden seyen; so haben nichts destoweniger Seine hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Fürst und Herr durch eigenen hohen Augenschein misfälligst wahrgenommen, daß diese höchstderoselben gnädigste Verordnung in ein oder anderem Amt schlecht beobachtet worden, immassen die Gräben meistentheils denen Straßen gleich auch hin und wieder ein großer Abgang an Bäumen seye; hochgedachte Seine hochfürstliche Gnaden lassen derohalben dero sämtliche Ober- und Aemter hiermit nochmalen alles Ernstes zu genauester Befolgung deren landesfürstlichen Befelcheren anmahnen, wo im Gegentheil wir absolute gnädigst befehliget seind, ohne geringste Nachsicht sogleich die Beamte mit der hierauf gesetzten Strafe ad 30 fl. zu belegen. Wornach sich zu achten. Die wir ꝛc.

LXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Horn. 1748.

Gebot am dritten Fastnachtstage Nachts um 12 Uhr so wie auch an Festtagen alles Zechen und Tanzen einzustellen.

Demnach Seiner hochfürstlichen Gnaden unserem allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn mißfälligst referiret worden, daß den dritten Fastnachtstag öfters von vielen recht ärgerlich bis auf den Aschermittwoch in den hellen Tag getanzet, gezechet und getollet werde, also zwahr, daß viele annoch ganz betrunken aus den Wirths- und Privathäusern in die Kirche gehen, und sich einäschern lassen; darum höchstgedachte Seine hochfürstliche Gnaden zu Abstellung dieses sündlichen Mißbrauchs gnädigst verordnet haben, daß auf diesen Tag zu Nachts präcise um 12 Uhr alles Tanzen, Zechen und Tollen geendiget seyn solle, und zwar bey Vermeidung schwerer willkührigen Straf, womit die Musikanten sowohl als die Gäste und Wirthsleute im Uebertrettungsfall beleget werden sollen; übrigens Seine hochfürstlich Gnaden es bey denen allschon ergangenen gnadigsten Verordnungen

nungen wegen accurater Beobachtung der Zeit und Stunden an denen Tagen, wo das Tanzen und ehrliche Lustbarkeiten erlaubt seynd, in so weit lediglich bewenden lassen wollen, daß unter die verbottene Täge deren Spielleuten auch nachfolgende hohe Feste gerechnet werden sollen, nemlich der

Ersterer heilige Christ Tag

Neujahrs-Tag,

Heiligen drey König,

Der erste Oster Tag,

Christi Himmelfahrt,

Erste Pfingst Tag,

Heilige Dreyfaltigkeits Sonntag,

Frohnleichnams-Fest,

Mariä Lichtmeß,

Mariä Heimsuchung,

Mariä Himmelfahrt,

Mariä Geburt,

Allerheiligen

an welchen jedermann ohne Ausnahm unter vorerwähnter Straf sich alles Aufspielens, Tanzen, und Springens enthalten solle; als hat derselbe und ihr diese landesfürstliche gnädigste Verordnung in allen Orten zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen, auch auf die genaue Befolgung ein wachtsames Aug und gute Obsicht zu tragen; wir aber seynd 2c.

LXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten April 1748.

Verordnung daß kein Unterthan bei Verlust seines Vermögens in auswärtige Kriegsdienste treten solle.

Demselben und euch ist annoch guter massen erinnerlich, welchergestalten die von weyland Seiner hochfürstlichen Eminenz christmildesten Andenkens anno 1726. gegen die ohne Erlaubnüs in fremde militair Dienste trettende Landeskinder ergangene pönal Verordnung von Seiner dermahlen preiswürdigst regierenden hochfürstlichen Gnaden unserem allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn voriges Jahr specialiter gnädigst erneueret, auch gegen ein und andere Contravenienten die Confiscations-Straf ihres Vermögens würklichen verhänget worden seye. Da nun erst gemeldte Seine hochfürstliche Gnaden diese vorhero gnädigst bestättigte Verordnung dahin zu erweiteren mildest geruhet haben, daß zu Evitirung der Confiscationsstraf nöthig seye, die Erlaubniß vor würklicher anderwärtigen Dienstnehmung zu begehren und zu erhalten, wo ohnehin in landesfürstlicher Willkühr beruhet, solche befindenden Dingen nach abzuschlagen, sofort höchstdieselbe nur noch so viel, hierinnfalls gnädigst beygefügt haben, daß nicht allein die in obgedachter Ordination von anno 1726. nebst dem Verlust Haab und Guts gesetzte Straffen von 50 Rthlr. für Beamte, Staabhalter und Gemeinde, welche nemlich erwähnte Contravenienten nicht in Zeiten anzeigen, wohl zu beobachten und zu exequiren seye, sondern ihre Eltern, Vormünder und Curatores unter gleichmäsiger Geldstraf sich nicht erkühnen sollen, von den verfallenen

fallenen Vermögen das geringste nur verabfolgen zu lassen; als hat derselbe und ihr euch nicht nur hiernach unterthänigst zu achten, und für der auf den Fall der Verschweigung eines contravenirenden Landeskinds gesetzten Strafe zu hüten, sondern auch hievon das Nöthige in den untergebenen Ortschaften jedermann zur gebührenden Wissenschaft und Befolgung verkünden zu lassen; wie aber seind ꝛc.

LXIX.

Bestrafung der fleischlichen Verbrechen mit Kirchenbuße.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten April 1748.

Denenselben und euch ist allbereits des mehreren bekannt, was gestalten die sonst in dem fürstlichen Hochstift gegen die delicta carnis verordnet gewesene Geldstrafen von Seiner jetzt glorwürdigst regierenden hochfürstlichen Gnaden aus bewegenden Ursachen in eine öffentliche Kirchenbuß abgeändert, und von uns zeithero in judicando darauf gehalten worden seye. Damit nun derselbe und ihr von dem Innhalt sothaner Abänderung behörig informiret, wir aber fürtershin wegen Bestrafung deren simplen Scortationsfällen nicht mehr behelliget werden mögen; also thuen wir demselben und euch hiermit nicht verhalten, daß auf den ersteren Scortationsfall gegen beyde delinquentes eine eintägige Kirchenbuß mit aufgesetztem Strohekranz und angesteckter Ruthe, auf den zweiten Fall aber eine zweymahlige Kirchenbuß verhänget, sodann in adulterio simplici ratione partis liberæ eine dreymahlige öffentliche exposition in der Kirch vorgenohmen, ratione tertiæ fornicationis aber, wie auch ratione adulteriorum tam simplicium quam duplicatorum es bey den von Eminentissimo p. m. verordneten Strafen lediglich belassen werden solte. Wornach sich also in Zukunft zu achten. Die wir ꝛc.

LXX.

Sollen die Amtsprotokollen eingebunden werden.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27ten April 1748.

Nachdem Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr misfälligst erfahren haben, daß bey ein oder anderen Amt die führende protocolla nicht geheftet, weniger eingebunden werden, mithin öfters geschehe, daß einige Bögen verlohren, oder ganze fascicul durcheinander geworffen würden; also daß in ergebenden Fällen in der Geschwindigkeit das Nöthige nicht gefunden werden könne; also befehlen und verordnen höchstdieselbe gnädigst, daß die Amtschreiber die jährliche sowohl als von verflossener Dienstzeit annoch vorhandene Protocolla ordentlich einbinden lassen; derselbe und ihr aber alljährlich berichten sollet, ob solches geschehen seye: wornach sich künftighin zu verhalten ist. Die wir ꝛc.

LXXI.

Muß jeder neu angenommene Bürger einen Feuereimer anschaffen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. May 1748.

Demnach Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst befohlen haben und wollen, daß künftighin ein jeder neu angenommen werdender Bürger in Städten und Flecken einen Feuereimer in natura liefern solle, um in Unglücksfällen sich deren zu gebrauchen; als hat derselbe und ihr dieses in Städten und Flecken öffentlich publiciren zu lassen, und hiernach inskünftige zu verfahren. Die wir ꝛc.

LXXII

LXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten May. 1748.

Die Capitalbriefe der milden Stiftungen sind unentgeltlich auszufertigen.

Gleichwie die fundationes piorum corporum zum allgemeinen Besten und Nutzen der fürstlichen Hochstiftslanden und Unterthanen gewidmet seind, und dahero Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr auf alle Weiß den sorgsamen Bedacht nehmen, selbige in gutem Stand zu erhalten, auch von Zeit zu Zeit zu vermehren; also haben höchstdieselbe in mildester Erwegung, daß hierzu ein merkliches beytragen werde, wann die von den ausständigen Capitalien eingehende und andere vorräthige Gelder, oder die abgetragen werdende Capitalien selbsten gleich wiederum sicher angelegt werden könnten, zu befehlen gnädigst geruhet, daß alle obligationes von dero Ober- und Aemtern vollkommen gratis ausgefertiget, und weder unter dem Nahmen einer Sigill-Schreib-noch anderen Gebühr das mindeste gefordert, oder angenommen werden solle, die alleinige Materialien ausgenommen, worfür denen Amtschreibern vier Kreutzer per Bogen zu vergüthen, das bezahlte aber allemal am End der Obligation wahrhaft bey zu notiren ist. Wir fügen dahero dieses demselben und euch andurch mit dem nachdrucksamsten Befehl zu wissen, euch nicht allein hiernach bey Vermeidung empfindlicher Straf schuldigst zu achten, und in allen untergebenen Ortschaften die Publication dieser gnädigsten Verordnung Celsissimi thun zu lassen, sondern auch beynebens die Unterthanen anzufrischen, damit solche in benöthigten Geld-Anlehnungsfällen vorzüglich bey denen piis corporibus, worunter auch das Spital zu Deidesheim zu verstehen ist, sich anmelden, und die verlangende Gelder suchen mögen; denen Beamten wird mithin zu besonderer schwehrer Verantwortung fallen, wann deren ein- oder anderer aus Eigennutz derley denen milden Stiftungen zu Vortheil und Guten kommende obligationes mit saumseeliger Expedirung oder in andere Weeg und Weiß erschwehren, und also mittel oder unmittelbar die Geldbedürffige Leuthe an andere Orte zu Begehrung des Anlehens verleiten, sofort die denen milden Stiftungen günstig und heylsame Absichten Celsissimi zu vereiteln sich anmassen solten. Die Wir ꝛc.

LXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22. August. 1748.

Verordnung gegen den Judenwucher.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc. Geben allen und jeden unseres fürstlichen Hochstifts Speyer vorgesetzten Dicasterien, Ober- und Aemteren, Schultheißen, Anwälden, Gerichtsleuthen, wie auch sammentlich unseren getreuen Unterthanen hiemit gnädigst und landesvätterlich zu vernehmen;

Was gestalten wir gleich im Anfang unser uns von Gott verliehenen bischöflich- und fürstlichen Regierung unser erstes Augenmerk dahin gerichtet, mithin uns eine besondere Angelegenheit seyn lassen, daß unserer Unterthanen Wohlstand nicht allein erhalten, sondern jederzeit vergrösseret werden mögte; zu dem Ziel und End wir allbereits verschiedentliche gnädigste Verordnungen absonderlich der Juden Wucher betreffend, ertheilet, und nicht ohne Grund vermuthet haben, daß dadurch deren Juden Kunstgriffen vorgebogen, hingegen unsere Unterthanen gegen derselben Arglistigkeit sicher gestellt seyn würden;

Gleichwie wir aber zu unserem höchsten Misvergnügen wahrnehmen müssen, welchergestalten sothane Juden unsere Unterthanen durch Handelschaft, Anlehn, Tausch,

Kauf und Verkauf zum öfteren dermassen vervortheilet, daß deren viele in wenig Jahren in völligen Verderb und Umsturz würklich gerathen seyen, wir aber solch-landverderblichem Unheyl mit Nachdruck abzuhelfen unserer landesvätterlicher Obsorg zu seyn ermessen;

Diesemnach verordnen und befehlen wir gnädigst und ernstlich, daß

1mo. Allen und jeden unseres fürstlichen Hochstifts Unterthanen verbotten seyn solle, einem inn- oder ausländischen Juden einige Früchten am Halm, oder Wein am Stock zu verkauffen, sondern, falls einer oder anderer unserer Unterthanen auf sein zukünftiges Wachsthum Geld aufzunehmen genöthiget wäre, solle solches Landsüblichermassen verzinnset, und das Capital zurück gegeben, oder da Wein und Früchten für solchen Vorschuß zu liefferen wäre verabredet worden, sothane Liefferung zwaren in natura um die bestimmte Zeit geschehen, der Preiß jedoch, wie dieser zur Liefferungszeit üblich ist, angerechnet, und solchergestalten der Creditor befriediget werden. Damit aber auch hierunter keine Unterschleif gespielet werden mögen, so wollen und verordnen wir, daß

2. Sammtliche inn- so wohl als ausländische Juden, welche dergleichen Früchten oder Weine vor publicirter dieser Verordnung allbereits von denen Unterthanen erhandlet hätten, in Zeit sechs Wochen von beschehener Publication an zurechnen, die Anzeig darab bey Amt thuen, und ihre geschlossene Contracten daselbst vorbringen, widrigenfalls und nach deren Verfluß sie damit nicht mehr gehöret, sondern als Verachter dieses unsers gnädigsten Befehls zur wohlverdienter Straf mit ihrer habender Prätension gänzlich abgewiesen werden sollen, wohingegen, und wann

3. Dergleichen Kauf etwa vorhanden, und in obbestimmter Zeit bey unseren Ober- und Aemteren vorgebracht würden, dieselbe solche wohl einzusehen und zu untersuchen, dabey aber keine usurarische pravitäten Paßiren zu lassen, sondern der Billigkeit gemäß darin zu verfahren, hierdurch gnädigst und ernstlich angewiesen werden. Demnach sich auch

4. Oefters zugetragen, daß die Juden denen Unterthanen in der Noth Früchten oder Wein in einem höheren, als Mark- und Landüblichen Preiß, mittels eines Darlehns, Kaufs, Tausch, oder wie es immer heißen mag, Borgweis hingegeben, so ist hiemit unser gnädigste Verordnung, daß falls ins zukünftige dergleichen geschehen würde, unsere Unterthanen dannoch ein mehreres nicht, als wie der Preiß sothaner Früchten oder Weinen zur Zeit des Darlehens oder Verkaufs Landüblich gewesen, zu entrichten schuldig seyn sollen, ausser so viel die Reichs und landübliche Interesse betrift, würden sich aber die Juden die Zurückgab der Früchten und Weinen in natura ausbedingen, so solle es damit, wie hieroben in §1mo gemeldet, und anderst nicht gehalten werden; damit aber auch die Juden sich hierunter nicht etwa einer anderen List bedienen, und den in Noth steckenden Unterthanen dahin verleiten mögen, daß derselb ihnen den Schein auf mehr Wein oder Früchten, als er in der That empfangen ausfertige, so sollen alle derley dem Unterthanen borgweis hingebende Wein und Früchten in Beyseyn des Orts Stabhalteren geliefferet, von selbigem darüber auf den Schuldschein attestiret, in dessen Abgang, und wann ein Jud mit Privat-Scheinen vor Amt kommen würde, derselbe damit nicht gehöret, sondern lediglich damit abgewiesen werden; würde aber gegen unser gnädigstes Vermuthen ein oder anderer Staabhalter seiner obhabender theuren Pflichten vergessen, hierunter colludiren,

und

und ein mehreres, als die Liefferung enthaltet, attestiren, oder auch ein Unterthan von denen in Beyseyn des Staabhalteren empfangenen Früchten oder Weinen dem creditirenden Juden heimlich etwas zurück geben, so solle im ersten Fall solcher Staabhalter alsobald seines Amts entsetzet, annebens mit einer uns vorbehaltender willkühriger Straf beleget, im anderen Fall aber der Unterthan so wohl als der Jud, und zwarn ein jeder zehen Gulden Straf zu erlegen fällig erkannt, dem Anbringer aber falls er es erweisen wüde, davon 5 Fl. zur Belohnung gereichet werden: endlichen solle es mit denen vor verkündeter dieser unserer Verordnung etwa auf gleiche Art borgweis hingegebenen Früchten und Weinen gehalten werden, wie hieroben §. 2 und 3. heilsamlich versehen ist. Gleichwie aber auch

5. Wir misfälligst in Erfahr gebracht, daß die Juden, wann sie dem Christen Geld auf Wein geschossen, absolute den Vorlauf prätendiren, und solchergestalten melioris conditionis als andere seyn wollen, so befehlen wir hierdurch ausdrücklich, daß solcher Misbrauch abgeschaffet, und fernershin nicht geduldet werde; ferner und

6. Ordnen und wollen wir, daß künftighin keine andere Schuldscheine (es mögen dieselben aus Obligationen, Darlehnungen, Tausch, Kauf- und Verkauffen herrühren, oder Namen haben, wie sie immer wollen) von unseren Ober- und Aemteren angenommen werden sollen, es seye dann, daß solche, wann die Summa 20. Fl. ertragt, daselbsten, oder falls die Summ geringer, wenigstens vor dem Staabhalter errichtet, von selbigem attestiret, und demnächst innerhalb 14 Tägen von denen contrahirenden Theilen darab die Anzeig bey Amt ad protocollum gethan worden, widrigenfalls, und wann ein Jud sich Privatscheine ausstellen lassen würde, solle er nicht gehöret, sondern damit abgewiesen werden, weshalben wir die Anno 1744. diesferthalb ausgangene Verordnung, so viel diesen passum betrift, hiermit ausdrücklich pro futuro aufheben, pro præterito aber, falls derley Privatscheinen in obbestimmter Zeit von 6. Wochen bey denen Aemteren produciret werden sollten, es dabey belassen, ansonsten und in Entstehungsfall sothaner zeitlicher Production es damit wie hieroben §. 2. zu sehen, gehalten werden solle. Weilen aber auch

7. Sich öfters ergeben, daß die Juden von denen Unterthanen ein oder mehrere Schuldschein in Handen gehabt, darauf mit demselben Abrechnung gepflogen, und bey denen Aemteren solche Abrechnung ohne die Schuldschein producirет, der Unterthan dieselbige auch eingestanden, hingegen darunter der gröste Betrug verborgen, also sollen künftighin keine dergleichen blosse Abrechnungen von denen Aemtern angenommen, sondern alle und jede Schuldscheine daselbsten vorgebracht, in Entstehung dessen die Juden mit ihren Prätensionen abgewiesen werden; damit aber auch die Unterthanen wegen entrichteter Interesse, oder etwa beschehener abschlägiger Zahlung auf das Capital selbsten desto sicherer gestellet werden mögen, sollen künftighin alle und jede Obligationen, Tausch, Kauf oder Schuldscheine, es mögen solche in baarem Geld, Früchten oder Weinen, oder worin sonsten bestehen, auf einen Bogen Papier geschrieben, darin die Zahl des Darlehns so wohl, als die Ursach der Schuld aufrichtig enthalten, alle und jede auf Abschlag geschehene Zahl- oder Liefferungen, es seyen solche baar Geld oder Naturalien durch den creditirenden Juden selbst oder einen anderen in seinem Namen mit teutschen Buchstaben unter die Obligation oder Schuldscheine mit Benennung des Tags gesetzet, danebens aber

dem Debitori von seiner Zahlung Quittung gegeben, und zwischen dem creditirenden Juden und Unterthanen bey Verlust der Schuldforderung alljährlich vor Amt die Abrechnung gehalten werden; würde sich nun finden, daß der Jud ein oder andere ihm an Interesse oder auf Abschlag des Capitals geschehene Zahl- oder Liefferung auf seiner Obligation oder Schuldschein nicht notiret hätte, dieser Zahl- oder Liefferung halber aber durch seine ausgestellte Quittung, oder durch Zeugen überwiesen werden könnte, derselbe sodann der ganzen Prätension verlustigt seyn solle. Wann auch

8. Die Juden denen Unterthanen Viehe, Früchten, Wein oder dergleichen verkauffen, und nebst dem Kaufschilling sich einige Naturalia ausbedingen, sollen solche neben præstationes gar nicht geduldet, sondern als unzuläßig angesehen werden. Gleichwie aber

Verbot, Wechsel auszustellen.

9. Kein landverderblicheres Wesen zu erdenken, als wann die Unterthanen Wechsel ausstellen, da ihnen doch die böse Folgerungen darab ganz unbekannt, also verordnen wir hierdurch gnädigst, daß keinem unserer Unterthanen (unsere Hochstifts-Bediente Kauf- und Handelsleute ausgenommen) erlaubt seyn solle, einigen Wechsel auszustellen, sondern verbiethen denenselben so wohl als denen innländischen Juden dergleichen Ausstell- und respective Annehmung ernstlichst, und solchergestalten, daß im widrigen Fall dergleichen Wechsel als ungültig und nichtig angesehen, annebst auch der Aussteller so wohl als Innhaber annoch darüber zehen Gulden Straf erlegen solle, welche Verordnung dann auch gegen die ausländische Juden (denen etwa von unseren Unterthanen Wechsel im Hochstift zahlbar ausgestellt würden) so viel die Annullation betrift beobachtet, und darnach zu verfahren, der Aussteller anbey, wie obgedacht zur Straf gezogen werden solle: dahingegen wann ein innländischer Jud von einem Unterthanen Wechsel ausser unserem Hochstift zahlbar annehmen würde, soll derselbe so wohl als der Aussteller, um Willen sie sich zu Verachtung dieser unserer Verordnung fremder Jurisdiction unterworffen, in 30. Fl. Straf verfallen seyn, wie dann auch derjenige Unterthan, so einem ausländischen Juden Wechsel ausser unserem Hochstift zahlbar ausstellen würde, mit eben solcher Straf anzusehen ist, wegen deren etwa vor dieser gnädigsten Verordnung ausgestellten Wechseln aber ist es wie oben §. 2. gemeldt zu halten. Es ist über dieses

10. Uns allzubekannt, wie empfindlich die Juden unsere Unterthanen dadurch drucken, daß sie ihnen im Spathjahr mageres Hornvieh verkauffen, anbey aber, falls der Zahlungstermin (den sie schon darnach zu richten wissen) nicht eingehalten werde, solches Vieh zurück zu nehmen sich ausbedingen, und solchergestalten an statt eines hingegebenen mageren, demnächst ein wohl ausgefüttertes Stück Vieh mit Schaden des Unterthanen zurück bekommen, also ist unser gnädigster Befehl, daß dergleichen Bedingnüssen, nicht statt haben, sondern wann im gesetzten Termin der Unterthan die Zahlung nicht verfügen könnte, sothanes Viehe öffentlich versteiget, und der Verkäuffer aus dem erlösenden quanto befriediget, der etwaige Ueberschuß aber dem Unterthanen zu gut kommen solle. Imgleichen weilen

11. Die Juden, wann sie denen Unterthanen Geld vorschiessen, Viehe, Früchten und dergleichen verkauffen, oder Borgweis hingeben, den Zahlungs-Termin geflissentlich auf solche Zeit zu setzen pflegen, wo der Unterthan das Viehe zu der Feldarbeit am nöthigsten hat, und demselben die Zahlung zu verfügen sehr hart, ja wohl gar ohnmöglich fallet,

dadurch

dadurch aber in Kösten und Schaden gebracht wird, solchemnach verordnen und befehlen wir, daß solche Termine nicht anderst dann um S. Martini gesetzet werden, der Unterthan auch keineswegs ehender zu zahlen verbunden seyn solle. Und da

12. Die Juden gemeiniglich bey den Unterthanen auf die Zahlung zu dringen pflegen, wann derselbe am wenigsten zahlen kann, hierbey aber nur das Absehen haben, wegen längeren Warten etwas an Butter, Erbsen, Linsen, Bohnen oder andere Frucht zu erpressen, welches alles aber höchstens verboten, und denen Beamten anbefohlen wird, bey denen Abrechnungen genau hierauf zu inquiriren, und bey Befinden die Juden mit nahmhafter Straf zu belegen, und das Empfangene von dem Capital abzuschreiben.

Gewährzeit bei dem Verkaufe des Hornviehes.

13. Und letzlichen thuen wir aus sonderbarer uns bewegenden Umständen die anno 1746. der Gewehrzeit halber ergangene Verordnung (so viel das Hornvieh betrift) hinwiederum hierdurch aufheben, und wollen, daß künftighin solche Gewehrzeit ein halb Jahr lang dauren und es folgender Gestalten damit gehalten werden solle: würde an einem solchen Hornviehe sich einiger deren in der Verordnung von Anno 1746. specificirter Mänglen im ersten viertel Jahr zeigen, solle der Schaden dem Verkäufer allein, hingegen im andern viertel Jahr dem Käufer und Verkäufer zur Halbschied, nach Verfluß des halben Jahrs aber dem Käufer allein zu Last fallen;

Solchemnach haben wir unseren landesfürstlichen gnädigsten Befehl ertheilet, daß gegenwärtige unsere Verordnung nicht nur in offenen Druck befördert worden, sondern wollen und befehlen auch ferner gnädigst, daß solche an allen Orten gewöhnlicher massen vor versammleten Gemeinden abgelesen, verkündet und öffentlich angeschlagen, mithin ein so andere Exemplarien in denen Gerichtskisten aufbehalten, und jedermann der es zu lesen verlanget, dargegeben, auch alle Jahr neuerlich publiciret, sofort bey denen darinn bemeldten herrschaftlichen Strafen und sonstiger schweren Verantwortung, auch unser gegen die Uebertreter empfinden machenden schweren Ungnad stet, vest, und unverbrüchlich darauf gehalten werden solle. Geben ꝛc.

LXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Aug. 1748.

Soll den Relegirten 30 kr. Zehrgeld gereichet werden.

Demnach Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zu verordnen geruhet haben, daß fürohin, wie ehemals geschehen, aber tempore Eminentissimi p. m. aufgehoben worden, hingegen aller Orten gewöhnlich ist, denen relegandis jederzeit von der einschlagenden Kellerey 30 kr. pro viatico gegeben werden sollen, damit selbige nicht Ursach haben, aus Noth sich sogleich ihrer vorigen ohnerlaubten Gewerbsmitteln zu bedienen; als ist dieses demselben und euch zur künftigen Direction und Verhalt. Die wir ꝛc.

LXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. Sept. 1748.

Darf niemand als die Wirthe fremde Leute beherbergen.

Da aus denen bey uns vorkommenden eriminal Relationen wir mehrmalen mißliebig vernehmen müssen, wie oft und viel die wegen Beherbergung fremder Leuten ema-

nirte so heilsame Landsverordnung mißhandelt werde, wir aber dergleichen sträfliche Unternehmungen ein für allemal abgestellet wissen, sofort die Aufnahm fremder Leuten niemand als denen Wirthen ohne Erlaubnis gestatten wollen; also befehlen demselben und euch, die Verordnung nochmalen auf das nachdrucksamste zu publiciren dergestalten zwar, daß der Contravenient in die darinnen einverleibte Straf ohnnachsichtlich verfallen, und der Ortsstaabhalter (durch deren Connivenz und laue Aufsicht dergleichen Contraventiones gemeiniglich entspringen, zugleich mit 5 fl. herrschaftlicher Straf beleget werden solte: worauf also in Zukunft mit aller Accuratesse zu halten, und wir seynd rc.

LXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 2. October 1748.

Befehl, daß keine Zechereien bei Ruggerichten und Holzanweisungen auf Kosten der Gemeinden passirt werden sollen.

Es haben Seine hochfürstliche Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr höchstmißbeliebig vernommen, welchergestalten bey gehalten werdenden Ruggerichtern, Holzausgaben aus denen gemeinen Waldungen, von Schultheiß und Gerichtsleuten starke Zechereyen auf der Gemeinden Unkosten: wordurch solche in nicht geringe Schaden gesezet würden, gehalten werden. Da nun höchstdieselbe uns gnädigst befohlen, demselben und euch gemessenen Befehl zu ertheilen, dergleichen inskünftige nicht mehr passiren zu lassen, sondern gänzlich abzustellen; als hat derselbe und ihr sich nach diesem gnädigsten Befehl gehorsamst zu achten, und derley ohnnöthige denen Gemeindsleuthen zum Last kommenden Depencen keineswegs mehr passiren zu lassen, sondern wann dergleichen pro futuro in denen Burgermeisterey-Rechnungen sich äusseren sollten, jederzeit auszustreichen, und denen privatis solche ohnerlaubte Depencen zuzurechnen. Die wir rc.

LXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. November 1748.

Die Aemter dürfen keine Auswärtige zu Bürger annehmen.

Nachdem uns zu vernehmen vorgekommen, daß ein oder anderes Amt sich ermächtige, nach Willkühr sogar auswärtig gebohrne fremde Leute zu Bürgern anzunehmen, wann nur solche das verordnungsmäsige Vermögen ad 300 fl. besitzen, wo doch in dergleichen Gratialmaterien keinem Amt einige Verfügung zukommt; als gebieten wir demselben und euch hiermit ernstgemessen, die sich anmeldende solcherley fremde Leute anzuweisen, daß sie um ihre bürgerliche Annahm bey gnädigster Herrschaft immediate unterthänigst suppliciren, und hierauf die gnädigste Entschließung gehorsamst abwarten sollen; wofern aber ein solcher Supplicant über die von gnädigster Herrschaft erhaltene Annahm zum Bürger sich schriftlich nicht legitimiren kann, hat derselbe und ihr von aller Eigenmacht abzustehen, und hierunter sich nichts zu Schulden kommen zu lassen. Wornach sich zu achten rc.

LXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Nov. 1748.

Kur und oberrheinische Pönalsanction gegen das Ziegeuner und herrnlose Gesindel.

Was für eine gemeinsame pönal Sanction und Verordnung von dem Chur und oberrheinischen Creyß wider das schädliche Diebs- Raub- und Ziegeuner sodann herrnlose Jauner- Wildschützen, auch müssig- und liederliche Bettelgesindel sub dato Frankfurt den 4ten September in öffentlichen Druck ergangen, ergeben die Anlagen in mehrerem.

Gleich-

Gleichwie nun nöthig seyn will, daß solche behörend publiciret, und zu jedermanns Wissenschaft affigiret werde; als hat derselbe und ihr einer jeden Gemeind ein dergleichen Exemplar zuzustellen, und denen Staabhaltern demnächst anzubefehlen, daß sie solches auf den 10ten künftigen Jahrs und Monats Januarii vor versamleter Gemeinde ablesen, und peracta praelectione solche gewöhnlicher maßen affigizen sollen. Wir versehen uns dessen accuratester Nachacht- und Befolgung, und seynd 2c.

Chur- und oberrheinische gemeinsame pönal Sanction und Verordnung wider das schädliche Diebs- Raub- und Ziegeuner- so dann herrnlose Jaunet. Wildschützen- auch müßig- und liederliche Bettelgesindel.

Nachdeme das Land verderbliche Ziegeuner- Jauner- und anderes Diebs- Raub- Mord- wie auch herrnlose- und liederliche Bettelgesindel und Landstreicher, ohnerachtet derer verschiedener Pönaledicten und Landsverordnungen, sich zeithero in denen beyden chur und oberrheinischen Creyßen häufiger als vorhin eingefunden, die dargegen ergriffene Mittel und Wege aber zu Steurung sothanen Unheils um deswillen hauptsächlich ihre erforderliche Würkung nicht erreichet haben, weilen beyderseitige Lande untereinander vermischet liegen, und dahero es auf der annoch abgängigen gemeinsamen Pönalverordnung, und darinnen gesamter Hand zunehmenden gleichförmigen Maaßreguln und übereinkommenden Creyßgesetzen bis hiehin beruhet hat:

Als ist abseiten derer versammleten löblichen chur- und oberrheinischen Reichscraisen folgende gemeinsame Verordnung, zu Erhaltung einer durchgängigen Gleichheit, einmüthig zum Stand gebracht und festgesetzet worden; als

1. Hat es bey dem sein ohngeändertes Bewenden, was wegen der auf öffentliche Räuber und Diebe gesetzter Tod- und Galgenstrafen in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaysers Carl des 5ten verordnet auch sonsten denen gemeinen kayserlichen Rechten, und dem darauf gegründeten Herkommen gemäß ist, jedoch dergestalt, daß solche Rad- und Galgenstrafen, nach Beschaffenheit der Umständen, oder Schwere und Zunehmung der Verbrechen, mit glühenden Zangen zwicken, oder auf andere Art, von jedem Landesherrn in seinem Land gar wohl noch weiters exasperitt und erhöhet werden: sonsten aber, und wofern

2. Nach dem ersten Tag des Monaths Decembris dieses 1748ten Jahrs, (welcher ein vor allemal zum endlichen und fatalen Termin angesetzt wird) einige Ziegeuner oder andere Vagabunden, welche Ihnen zugesellet, sich zu 3 oder 4 oder in grösserer Anzahl bey einander betreten lassen, solle von bemeltem gefährlichen landstreicherischen Gesindel, welche mit Waffen, oder Gewehr versehen, der erstere Gewalt nicht abgewartet sondern, wofern dasselbe auf Zurufen die Waffen (es mögen solche gleich in Flinten, Pistolen, Terzerollen, Säbel, Degen, oder starken Prügeln bestehen) von sich zu werfen, und sich zu ergeben, nicht also gleich Folge leisten würden, alsdann von der gegen sie auscommandirten Mannschaft scharfes Feuer auf sie gegeben, somit dieselbe todtgeschossen: da man selbige aber zu Haften bringet, in Erwegung des- gegen so viele scharfe Verbot bezeugenden offenbaren bösen Beharrens, Widersetzlichkeit, und fortführenden so strafbaren- dem gemeinem Wesen höchst nachtheiligen Lebenswandels, so vor ein beständiges corpus delicti zu achten, wann sie auch schon keiner andern Missethat über-

führet werden mögen, nach einem kurzen summarischen Proceß, und darauf von dem gewöhnlichen peinlichen Richter, ohne die mindeste Verzögerung, zu ertheilenden peinlichen Urthel, mit dem Strang vom Leben zu todt hingerichtet werden.

3. Gleichwie nun deren bewafneter zusammen rottirter Vagabunden halber in vorstehendem §. das Gemessene verordnet worden; also wird auch hiemit, wegen der nicht bewafneter noch gefährlicher Ziegeuner und anderer Vagabunden, sicher gestellet, daß diejenige, welche vor Verlauf der obenangesetzten zwey monatlichen Zeitfrist in sich gehen, und ihre gottlose Lebensart erkennen und bereuen, mithin bey denen Creyßlandsherrschaften, wo sie ihren Aufenthalt gehabt, um Gnade bitten, und sich zu Huldigungspflichten anheischig und verbindlich machen, alsdann den gesuchten Nachlaß der Straf ohnweigerlich erhalten, und zur emsigen Arbeit, wobey sie ihres Lebensunterhalt, gegen eine geringe dazu nöthige Belohnung, finden mögen, angewiesen werden sollen, welches aber von denenjenigen, so erweißliche Mordthaten, Brandstiftungen und dergleichen begangen, keineswegs verstanden seyn solle. Und nachdeme

4. auch ferner gegen diejenige Jauner, Spitzbuben oder Vagabunden, welche, nach Verfliessung obangesetzter zweymonathlicher Zeit, allein, oder auch zu 2. 3. bis 4. sich zusammen antreffen lassen, auch unter dem Namen der Krämer, so mit sogenannten kurzen oder dergleichen geringen Waaren handlen, oder anderem ohnbegründeten Vorwand im Land herumziehen, das nöthige zu verordnen seyn will;

Also wird von chur- und oberrheinischen Creyßen wegen auch diesfalls fest gesetzet, daß dergleichen Vagabunden und vermessene Uebertreter der Gebot, statt der sonsten verdienten Landsverweisung, Ausstreichung, oder Brandmarkung, durch welche Mittel dem Uebel bishero nicht gesteuert werden mögen, ohne langen Umtrieb, zur öffentlichen Arbeit, auch befindenden Dingen nach auf Lebenszeit, verdammet, sofort denenselben, ohne weitere Belohnung, der ohnumgängliche Lebensunterhalt von jeder Landesobrigkeit gereichet: wie auch die derer darüber zu bestellender Aufseher oder Wachten halber auflaufende Kosten, als Früchten der lands- oder centherrlichen Gerechtsamen, von jedem Landesherrn, zu selbst eigenem und gemeinen Besten, hergeschossen, oder von jeder Landsobrigkeit für die Unterhaltung, nach denen Umständen dero Landen, gesorgt werden solle; da auch ferner

5. Gegen diejenige, welche schon unter Scharfrichters Hand bereits gewesen, und vor Kundmachung dieser Pönalverordnung vorhin mit Staupenschlag belegt, oder gebrandmarket worden, weitere Vorsehung an Hand zu nehmen seyn will; als wird diesfalls hiemit beschlossen, daß ein solcher Fustigirter oder Gebrandmarkter mithin des Strangs halber verwarnter Jauner, Vagabund oder Ziegeuner, von welchem keine Besserung zu hoffen, welcher nach Verfliessung der von Zeit der Ausstreichung anzurechnenden 3 oder 4 wochigen Zeit (als welche ihme zu Räumung der Creyßlanden für alle und endliche Frist angesetzt werden) entweder unter desjenigen Standes-Gerichtszwang, worunter er mit Ruthen ausgestrichen oder gebrandmarket worden, oder auch in anderer Creyßständen Gebieth, ohne selbst eigene Darstellung und beschehene Erbiethung zur Handarbeit (als welche ihme alsdann insbesondere an unterschiedenen Orten anzuweisen) wieder betreten und eingebracht würde, mit vor angedroheter sich selbsten zugezogener und dadurch schon in der That verwürkter

Straf

Straf des Strangs, und zwar eben um deswegen, daß er sich gegen Verbot und Bedrohung, auch abgeschworne Urphed, und an ihm bereits verhängte Bestrafung, den Creyß zu betreten sich unterfangen, unfehlbar nach geführtem summarischen Proceß, angesehen; gegen diejenige aber, so dabey noch eines besonderen Verbrechens oder Uebelthat überführet, oder wohl gar sich darauf betreten lassen, die Straf des Tods noch weiter geschärfet; und sie, nach Beschaffenheit des Verbrechens, Mord oder Diebstahls, wann dieselbe zumahl mit Gewehr ergriffen worden, als Leute, welche denen in der peinlichen Halsgerichtsordnung also genannten Vergewaltigern und Räubern gleich zu achten, auch in denen Reichssatzungen vorhin schon vogelfrey erkläret seynd, nach vorhergegangener Zwickung mit glüenden Zangen, geköpft, oder auch wohl lebendig geradbrecht und auf das Rad geflochten werden.

6 Allermassen nun in vorstehenden §phis, nach Unterscheid derer Fällen, gegen die Ziegeuner, Jauner und Vagabunden, männlichen Geschlechts, das nöthige verordnet worden; also wird auch ein solches, in Ansehung der Weiber und deren Kinder, ohne Unterscheid des Geschlechts, welche das 20te Jahr erfüllet haben, anhero wiederholet und erstrecket, so viel aber die Kinder beiderley Geschlechts, so ersagtes 20te Jahr nicht erfüllet haben, auch weder sonsten die Todesstraf verdienet, noch damit belegt werden können, anlanget, sollen diejenige, welche über 14 Jahr alt seynd, in Ansehung dieselbe entweder von Geburt an und Jugend auf denen leichtfertigen Bänden angehängt, oder doch geraume Jahre gefolget, und ihre verbotene Lebensart nicht abgeändert haben, ebenfalls mit der §. 4. zur öffentlichen Arbeit angesetzten Straf angesehen, jedoch aber diejenige, welche bey Vater oder Mutter, mithin gleichsam unter ihrer Gewalt verblieben, in der denenselben aufzulegender Arbeit, nach Befund des Richters, etwas gelinder und leidentlicher gehalten werden, wegen denen übrigen aber, so über 10 Jahr alt seynd, und das 14te Jahr noch nicht erfüllet haben, wird jedes Landes Herrschaft die christlöbliche Verfügung thun, daß dieselbe, welche ihr Brod schon gewinnen können, sogleich zum Dienen, Feldarbeiten, oder auch zu Handwerkern (welche die Zünfte jedes Orts, gestalten Beschaffenheit und Befinden nach, gegen desto längere Erstreckung der sonst gewöhnlicher Lehrjahren, oder anderweite Befriedigung und Ergötzlichkeit, von jedes Orts Obrigkeit, umsonst zu lernen schuldig seyn sollen) angehalten, die unmündige Kinder aber in die Hospitäler und Waisenhäuser, oder anderst wohin, gebracht, daselbst erzogen, und in dem Christenthum anforderst wohl unterrichtet, sodann zu seiner Zeit zu einer solchen Handthierung, worinnen sie ihr Brod auf eine zuläßige Weise verdienen können, angezogen werden mögen, gestalten wegen Auferziehung und Besorgung dieser unmündiger Ziegeunerkinder, so viel den oberrheinischen Creyß betrift, zu Erleichterung des Lastes, es dermassen gehalten werden solle, daß derer Ziegeuner bey vornehmender allgemeinen oder besonderen Streifungen aufgefangene Kinder (worunter man jedoch derer Jauner und Vagabunden oder Landstreicher ihre Kinder keineswegs mit verstanden, sondern deren Unterbring- und Besorgung jeden Standes christlöblichen Verfügungen auf eigene Kosten überlassen haben will) unter die Fürsten und Stände dieses Creyßes nach dem Matricularfuß ausgetheilt, und denenselben für deren jedes, es seye männ- oder weiblichen Geschlechts, bis auf das 10te Jahr seines Alters, von Zeit der an das hohe Creyß-Ausschreibamt beschehner Benachrichtigung, und wann die Aufnahm-

und Auferziehung durch glaubhafte Zeugnissen und Protocollen hinlänglich bescheiniget werden kann, wöchentlich 30 kr. zu seinem völligen Unterhalt, von gesamten Creyßes wegen hiernächst vergütet werden, vor wieder zusammenkommender Creyßversammlung aber sich diesertthalben selbst bezahlt zu machen, und von seinen zu Bestreitung anderwärtiger nöthiger Ausgaben bewilligten Creyßschuldigkeiten etwas zurückzubehalten, nicht erlaubt seyn solle;

Alldieweilen aber diese Art bey dem churrheinischen Creyß, seiner besondern Verfassung halber, nicht thunlich sein will, als hat es diesfalls bey demjenigen, wie es bishero in dem churrheinischen Creyß mehrentheils beobachtet worden, auch fürohin das Bewenden, daß nemlichen diejenige Aemter oder Kellereien, worinnen sothane Kinder gefangen werden, die zu derenselben Auferzieh- und Versorgung, bis zu erlangten 10 jährigen Alter, erforderliche Kosten zu tragen schuldig seyn, oder solche allenfalls nach Befinden einer jeden Landesherrschaft aus denen fallenden Strafgeldern oder sonsten nach Umständen des Landes bestritten werden sollen.

7. Sollen alle diejenige, welche diesem Räuber- und Ziegeuner Gesindel entweder freywillig und ungedrungen einigen Unterschleif gestatten, oder ihnen die wider sie vorhabende Streifungen und anderwärte Anstalten verrathen, oder auch wohl Eßwaaren, Getränke, und dergleichen Nothwendigkeiten in die Wälder und andere zu ihren Aufenthalt auserseheне Löcher und verborgene Schlupfwinkel bringen oder verabfolgen lassen, deren geraubte Sachen wissentlich verkaufen, verhandlen, oder auch den Raub verkundschafren, dazu Anschläge geben, und sonsten in andere Wege behülflich seynd, und daran participiren, falls nur ein und anderer gefährlicher Umstand noch dabey mit untergelaufen, und rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht werden kann, gleichergestalten, wo nicht mit der Galgenstrafe, wenigstens doch der §. 4. zur öffentlichen Arbeit angesetzten Straf, und zwar allenfalls auf ihre selbst eigene Kosten, wann sie es im Vermögen haben, unterworfen seyn, und werden gelegenheitlich dessen alle Beamte und Bediente, zumahlen Schultheiße, Meyern, und alle übrige Befehlshaber erinnert, ihr Amt, in zeitlicher Auffsuchung solcherley bösen herrnlosen Gesindels, sodann der Hehler und Stehler, sowohl in Häusern, Mühlen, Schäferhütten und Meyerhöfen, als Feldern und Wäldern, mit mehrerem Eifer und Fleiß vorzukehren, oder aber gewärtig zu seyn, daß die Nachläßige mit ansehnlichen Geldstrafen belegt, nicht weniger auch den durch Unterlassung ihrer amtsmäßigen Schuldigkeit darob entstehenden Schaden aus selbst eigenen Mitteln zu bezahlen schuldig seyn, diejenige aber, so auch nur per indirectum damit unter der Decke liegen, und selbigen von dem etwa ausschickenden Commando einige Nachricht geben, oder sonsten auch nur durch die Finger sehen und durchhelfen, ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen, oder sie sonsten zu ihren Diensten, auf was Art es auch wäre, gebrauchen, oder ihrer Landsherrschaft den in denen ihnen anvertrauten Aemtern, Städten, Flecken, oder Dörfern von solchen Ziegeuner- und andern Raubgesindel genommenen Aufenthalt nicht unverzüglich anzeigen sollten, ihrer Aemter und Diensten sogleich mit Infamie entsetzt, oder auch befundenen Dingen nach, am Leib gestraft werden sollen.

8. Solle allen fremden Bettlern, es seyen Christen oder Juden, Manns- oder Weibspersonen, hierdurch ein für allemal verboten seyn, sich in denen chur- und oberrheinischen

rheinischen

rheinischen Creyßlanden aufzuhalten, und, da deren einige, nach beschehener Verkündigung dieser Pönalverordnung, gegen dieses Verbot sich einfinden werden, sollen dieselbe, nach empfangenem Zehrpfennig oder Allmosen, sogleich fortgeschaft-und von jedes Orts Bettelvögten, oder anderen hierzu bestellenden Leuten, von Ort zu Ort, abwechselungsweiß, den geradesten Weg nach, nach ihrem Heymat zugeführet, sofort aus denen gesamten chur-und oberrheinischen Creyßlanden gebracht-und denenselben in dem letztern Gränzort bedeutet werden, daß, wann sie sich in gedachten beiden Creyßen hernach wieder betreten lassen würden, sie alsdann als Verächter herrschaftlicher Verordnungen, und zu des gemeinen Wesens Last und Beunruhigung kommende-nichtswürdige Leute das erstemal mit gemessener Abprügelung, ihrer Stärke und Kräften nach, durch die Bettelvögte angesehen-das 2temal aber, nach jeder Landsherrschaft Gutbefinden, auf eine Zeit lang, und das 3temal als solche Personen, welche einer verbotenen und verdächtigen, auch schädlichen Lebensart, wider alles Verwarnen, beständig anhangen und nachgehen, bey Ermanglung anderer schwerer Anzeigen, wenigstens zur lebenslänglicher Arbeit angehalten werden. So viel aber

9. Die inheimische Bettler betrift, will jeder Stand die Seinige selbsten versorgen, und da etwa einige Gemeinden damit zu sehr beladen wären, dahin sehen, daß denenselben von anderen vermöglichen Orten ein Beytrag geschehe, folglichen sollen diejeninige Bettler, welche ihre Heimat oder Geburtsort in denen chur-und oberrheinischen Creyßen haben, in Zeit von 4 Wochen, nach erfolgter Verkündigung dieses, sich in dieselbe ohnfehlbar begeben, oder auf Betreten, als mehrentheils stark und gesund, sonsten aber nur müssig und hartnäckische Menschen, empfindlich abgestraft-und dennoch hernach, auf Kosten desjenigen Orts in mehr gedachten Creyßen, so selbige zu ernähren schuldig, und wo sie zu Haus oder gebohren, oder auch von Jahren her als Einwohner sich aufgehalten, von Ort zu Ort, abwechselungsweiß, wie schon in nächst vorhergehenden §. angeführet ist, dahin geliefert werden. Und wie solchem nach

10. Einem jeden hoch-und wohllöblichen Stand, für sich insbesondere, die Anstalt bevorbleibet, wie er seiner einheimischer Bettler halber die Sache am anständigsten reguliren und veranstalten lassen wolle: also überlässet man demselben auch, besagte Bettler fordersamst an jedem Ort in eine ordentliche Verzeichnis bringen-und dergestalten unterhalten zu lassen, daß die Starke und Gesunde zur Handarbeit, wann es auch nur meistentheils bey Wasser und Brod wäre, die Gebrechliche, Schwache und Kranke aber in die Hospitäler, Armenhäußer, Lazarethen, oder andere dergleichen Orte, wo sie ihren ohnentbährlichen Lebensunterhalt haben können, gebracht-einheimischer Bettler-oder auch anderer Haußarmen Kinder aber, so bald sie ihr Brod zu verdienen fähig, sollen zu Diensten, Bauernarbeit, oder Handwerker angehalten-anstatt Lehrgeldes auf längere Zeit verdingt-mit Kleidern aber aus denen gemeinen Einkünften versehen-und zu all diesem forderst die-vor die Armen gemachte Stiftungen angewendet-sodann benebens, um der Ungemächlichkeit und Ungestüm des Bettlens vor denen Thüren enthoben zu seyn, ein gemeiner Allmosenkasten errichtet-und mittels Haltung eines ordentlichen Sammlungbuchs, und verpflichteten Verrechners, Sammlers und Austheilers, darein monatlich gesammlet-dargegen aber nicht allein alle Bettler vor denen Häusern abgewiesen-sondern und vornemlich auch deren keinem einiger Aufenthalt weder vor denen Thü-

ten und Eingängen der Städten, Flecken, und Dörfern, noch an denen offenen Landstrassen, Brücken und Wasserfahrden, zu der Einheimischen und Reisenden Belästigung, gegeben und verstattet werden, worbey jedoch jeder Lands-Herrschaft dasjenige, was hierunter in dero Landen bereits vorhin wohl eingerichtet und verordnet worden, nicht benommen seyn solle, bey denenjenigen aber

11. Welche etwa das Ihrige durch Brand oder andere Unglückfälle verlohren, und dahero zu ihrer etwelcher Wiedererhohlung eine christliche Beysteuer zu suchen und zu sammlen benöthiget seynd, ist sich anforderst zu erkundigen, ob ihre Zeugnüssen glaubhaft seyen oder nicht? um aber darinnen allen in derley Fällen verschiedentlich vorkommenden Unterschleiffen zu begegnen, seynd dererselben Zeugnüssen nicht, wie bishero hier und da geschehen, blos von denen Beamten oder Landstädten, noch weniger von denen Schultheißen oder Vorstehern der Flecken oder Dorfschaften, sondern wo nicht von des bedrangten und nothleidenden hoher Herrschaft selbsten, wenigstens doch dero nachgesetzter Regierung und Canzley, ingleichem in denen Reichsstädten unter deren Pettschaften beglaubiget, auszufertigen, und ohnentgeltlich zu ertheilen, darinnen aber wohlbemerklich mit einfliessen zu lassen, wie lang selbige, nach Maaß und Gestalt des erlittenen Schadens, gültig seyn sollen, und diese Zeit möglichst einzuschränken, mithin über ein halb Jahr nicht zu erstrecken; es seynd auch solche Zeugnüssen, nach Verfliessung der darinnen bemerkten Zeit sogleich vor erloschen zu erkennen, damit denen mit selbigen Versehenen aller unzuläßiger Herumschweif und längeres geflissentliche Lauffen gänzlichen benommen werde; wie dann

12. Eben zu solchem Ende derjenigen Zeugnüssen, welche erlaubter Collecten halber herum gehen, bey ihrer Durchreiß von denen Beamten, oder der Flecken und Dorfschaften Schultheißen oder Vorstehern, mit Benahmsung des Tags, Monats und Jahrs, zu dem Ende verzeichnet werden sollen, damit bey deren ersterem Anblick sogleich unter die Augen falle, was für eine Straße sie dann und wann genommen, und ob sie nicht andere Nebenwege gesucht, auch etwa auf unzuläßige Dinge, durch Mißbrauchung dererselben, sich gelegt haben mögen? nachdeme auch

13. Bey diesem Collectations-Werk das Crimen falsi vielfältig mit unterlauffet, und mancher liederlicher und verruchter Bursch, unter solchem Deckmantel, das ohnverdiente Allmosen guten christlichen Herzen abstiehlet, als sollen solche und dergleichen falsche Briefträger, so sich entweder vor Adelspersonen, oder abgedankte Officiers, auch vor deren Weiber fälschlich ausgeben, wann sie derselben überwiesen, nach Befund jeder Herrschaft, auf ein oder mehrere Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden, mit welcher Straf auch die- sich fälschlich vor Geistliche oder Ordensleuthe angebende ohnnachläßig zu belegen.

14. Die Verdächtige und keine Päße habende Catholische, auch Evangelisch-Lutherische und Reformirte geistliche Personen hingegen respective an ihre geistliche Vicariaten und Consistorial-oder Kirchenräthe, oder an denjenigen, der sonsten, nach Landesgewohnheit, ihr ordentlicher Richter, wo sie seß-und wohnhaft seyn mögten, oder nach Landesgewohnheit an sonstige Richter, zu weiterer Verhör zu verweisen.

15. Die mit geringen Waaren und Dingen auf dem Land herum lauffende Porcellainen-und andere Krämer, imgleichen die Pfannenflicker, welche nicht unter die im

3ten §pho beschriebene verdächtige Jauner, Spitzbuben und Vagabunden gezehlet werden, hätten sich (wo sie nicht vorher ihres guten Lebens- und ehrlichen Handels halber schon bekannt seynd) mit glaubhaften ausführlichen und jährlich zu erneuerenden Zeugnüssen von derjenigen Herrschaft, unter welcher sie seß- oder wohnhaft seynd, zu versehen, damit sie nicht, in deren Ermanglung, nach der-in jetzt angezogenen- und hernach folgenden §phis enthaltenen scharffen Verordnung, als Vagabunden und Landstreicher angesehen werden. Damit auch

16. Beyde Chur- und Oberrheinische Creyß-Lande desto ehender von diesen schädlichen Leuten gereiniget werden, so haben alle und jede Zöllner und Thorschreiber, sodann die-in denen Dörfferen haltende Wachten, oder sonsten bestellte Aufseher, damit niemand Verdächtiges paßiret werde, gute und genaue Obsicht und Sorg zu tragen; es sollen dannenhero auch die Wirthe und Unterthanen jedes Orts, unter zu gewarten habender scharffer und ernstlicher Bestraffung, denen Beamten, Schultheißen, Mayer und Dorfmeisteren oder Vorsteheren, von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig seyn, was vor Leute bey ihnen Einkehren und übernachten, damit man nach dem liederlichen Gesindel entweder ohnverweilt greiffen, oder demselben, so fern es allschon entwischet, noch in Zeiten nacheilen, und zur Verhaft bringen könne. Da auch

17. Dieses leichtfertige Gesindel mehrentheils in denen Schäfer- Hirten- und Abdeckerhütten, und anderen abgelegenen Häuseren sich aufzuhalten gewohnet ist, so bringen der Beamten Pflichten ohnehin mit sich, nicht nur hierauf ein wachsames Aug zu haben, sondern auch dann und wann ganz unvermuthete Durchsuchungen mit Umstellung dergleichen Häuser oder sonsten vorzunehmen, und besonders die-in selbigen befindliche Keller, Gewölber, oder andere verdeckte Löcher, und heimliche Orte, wohl und genau zu durchsuchen, sich auf gute Kundschaften zu legen, auch dergestalten mit denen Benachbahrten zu vernehmen, damit, wo dergleichen Jauner- und Diebsvolk, und auch nur 3 4 5 bis 6. Personen davon anzutreffen, dieses alsobalden mit bewehrter Mannschaft aufgesucht- in Verhaft gebracht- und entweder der Landes Obrigkeit, oder wem sonst am Ort der Ergreiffung die peinliche Gerichtbarkeit zustehet, zur fernern Untersuchung und Bestraffung ausgelieffert- dafern sich aber dieses Gesindel mit Gewalt widersetzen sollte, selbiges sogleich mit Ernst angegriffen- und, wann es sich anderst nicht ergeben- sondern auf der Gegenwehr bestehen wollte, auf der That und Stelle (wie im zweyten §pho allschon gedacht worden) niedergeschossen- oder sonsten getödtet- oder wehrlos gemacht- und gefänglich beygebracht werde, zu welchem Ende

18. Diejenige, so ersagter Kundschaft halber etwas dienlich- und zuverläsiges beytragen, forthin dergleichen verruchtes und Gottvergessenes Volck, samt dem Ort desselben Auffenthalts offenbahren- und angeben- auch darauf ein solches in der That sich wahrhaft befinden- sofort die angegebene Personen zu haften gebracht- und graviret seyn würden, in der Stille, und ohne sie, oder ihre Anzeige kund zu machen, mit zehen- auch zwanzig Gulden, nach Unterscheid der Fällen, oder Beybringung viel, oder weniger Manns-Personen von sothanen Rotten, belohnet- ja wann derselbige, so die Anzeige und Entdeckung gethan, von der Band selbst mit gewesen, nicht nur für seine Person sicheres Geleith und Nachlassung der Straf, sondern auch eine Belohnung haben solle, worunter je-

doch diejenige, welche entweder Mord- und Brand und andere dergleichen ausserordentliche schwehre Missethaten ausgeübet, und begangen, und deren überwiesen werden können, nicht mit gemeinet und begriffen seynd. Nachdeme auch

19. Bekannter massen fast alle Jahr, oder andere Märkte, und sogenannte Kirchweyhen, durch das Jauner-Gesindel zu Ausübung seiner im Grif habender Beutelschneiderey besucht- und auf selbigen der Ursachen die mehriste Diebstähle vorgehen, weilen solche nicht sogleich angezeiget werden, mithin, wann nach der Hand dererley böse Leuth in Verhaft kommen, und diesen oder jenen Jahrmark begangen zu haben zwar bekennen, wegen Abwesenheit des- dadurch verlustigt- oder beschädigten Theils, oder in Ermanglung dessen legalen Aussag aber die eigentliche Summa, oder der Werth des entwendeten nicht an Tag gebracht werden kann, einfolglich die Beschleunigung der Untersuchungen dadurch entweder gehemmet- oder endlichen gar sistiret wird; also ist für höchstnothwendig angesehen worden, daß jede Obrigkeit diejenige, denen, dem erschollenen Ruf nach, auf denen Jahrmärkten solchergestalt was entwendet worden, also gleich vor sich beschriden, selbige ausführlich vernehmen, den Betrag und Werth des angegebenen Diebstahls eidlichen erhärten, oder sonst erweißlich darthun, und alles deutlich ad Protocollum bringen lassen, damit hiernächst, und auf erheischenden Nothfall, glaubhafte Zeugnüssen darüber ausgestellet, dadurch sofort die Untersuchung und exemplarische Bestraffungen solcherley Diebsgesindels der Behör befördert, und vollzogen werden können; und nachdemallen auch

20. Die tägliche Erfahrnüß bezeiget, daß durch das Wildprett-Diebsgesindel mehrmalen grössere Uebelthaten, als durch vorgedachte Ziegeuner, Jauner und herumvagirendes herrnlosen Volk begangen werden, allermassen dasselbig, mit Versäumnüß und Hintansetzung seiner- von denen Handwerkern, oder Ackerbau habenden ehrlichen Nahrung, gleich anderen Vagabunden, in denen Wäldern herumstreichen, durch Hinwegschieß- Unterschlag- und Verkauffung des- ihnen nicht gehörigen Wildes, nicht allein förmliche Diebstähl begehen, sondern zugleich auch grosser Herren Wildfuhren verderben, dero Regalia und Hohheiten gröblich und geflissentlich verletzen, und öfters die Forstbediente mörderischer Weiß auf Leib und Leben angehen, ja endlich rechte Strassenraub- und Mörder abgeben, so sollen dergleichen Wildprettsdiebe, wie das Ziegeuner, und andere Diebsgesindel, aller Orten aufgesucht- und darinnen einander alle hülfliche Hand gebotten- mithin deren Ergreiff- und Ausliefferung bestens befördert- einigen kundbaren Wildpretsdieben von denen Unterthanen aber bey harter Straf der geringste Unterschleif nicht gegeben- sondern der Verbrecher, wann auch schon die Missethat in fremden Forst beschehen, nichts destominder sogleich zur Haft gezogen, und mit demselben aller Schärffe nach auf gleiche Weiß, wie oben gegen die Jauner, Ziegeuner und Vagabunden bereits verordnet worden, verfahren, bey allem diesem jeder Landsherrschaft rechtlichem Ermessen jedoch anheim gelassen werden, nach gestalt deren Umständen, auch allenfalls schärffere Verordnung ergehen zu lassen; gleichwie sich auch

21. Leicht ereignen kann, daß bey Auffang- und Verfolgung dieses herrnlosen Gesindels die Zeit zur Ausfertigung gewöhnlicher Ersuchungsschreiben, so anderster die rechte Zeit nicht verabsäumet werden solle, viel zu kurz, und kostbar fiele, folglich eines oder

andern

andern Creyses Mitstands Lande oder Gebieth, ohne vorhergegangenes Ersuchen, mit bewehrt- und bewaffneter Mannschaft betretten werden müßte, also werden, auf solche Fälle, die deswegen ehedeme wohlabgefaste Creyßschlüsse, daß dadurch niemand an seinen wohlhergebrachten Vorzügen und Gerechtsamen im geringsten benachtheiliget seyn- und dergleichen Fälle nimmer, weder in- noch ausser Gericht, angezogen werden sollen, hierdurch feyerlichst wiederhohlet, und haben darbey auch die in denen Gränzen aneinander stossende Herrschaften sich ferner gegen einander erbietig gemacht, zu Beförderung sothanen heylsamen Absehens, sowohl durch ohnverweilte Zusammenstossung der bey Handen habender Trouppen, als auch sonsten, allen immer erforderlichen Vorschub zu thun, immassen dann, in kraft dieses, jeder Stand die Erlaubnüß haben solle, auf empfangene sichere Nachricht von Aufhaltung dergleichen rauberischen Gesindels, in seines benachbarten Mitstands Landen sogleich, und ohne vorhergehendes weitläufiges Vernehmen, (wofern solches nicht bald so zu treffen, daß das Vorhaben nicht vor der Zeit kund gemacht und die Gelegenheit versäumt werde) sondern auf jedes Beamten nur kurz zuvor, oder gleich darauf- gebende alleinige Nachricht und Anzeige, auch nöthigen falls beschehenden Sturmläuten, entweder mit seiner alleinig- oder anderer sich in der Geschwinde dazu mit anschickender Ständen Mannschaft dasselbe aufsuchen und verfolgen zu lassen, ohne daß ein dergleichen vor die gemeine Sicherheit vornehmender Actus jemahls als eine Verletzung landsherrlicher Hoheit, und deren Gerichtbarkeiten angesehen, oder aufgenommen, noch in einige Weiß zum Nachtheil deren Benachbarten misbrauchet werden solle. Und nachdeme

22. Durch die vorhandene Chur- und Oberrheinische Creyßschlüsse vom 18ten October 1746. 11ten Februar und 9ten October 1747. zu Ausrottung deren Ziegeuner, Vagabunden und übrigen herrenlosen Gesindels, bereits einhellig festgestellet worden, daß wenigstens alle Monat eine Generalstreiffung fügenommen werden solle; als werden sothane gesamt- Verordnungen dahin hiermit ausdrücklich wiederhohlet, daß die gemeinsame Streiffung alle Monat, so viel nur immer die Jahrszeit zulässet, wenigstens einmahl ohnfehlbar beschehen, und dabey alle sonstige Ausschweiffungen unterbleiben, sofort zu sothanem Ende unter denen Beamten in der Stille, des eigentlichen Tags halber, von einem benachbarten Beamten zu dem andern, oder auch, da sie nach jedesmahliger Streiffung miteinander sich zu besprechen ohne dem die schicklichste Gelegenheit haben, die höchstnöthige sichere Abrede genommen- sodann bey denen Streiffungen, wo ein Stand durch das Land des anderen das Diebs- und herrnlose Gesindel zu verfolgen nöthig findet, alles Jagens und dergleichen Excessen ein für allemahl sich enthalten- auch ehe und bevor die würkliche Hauß- durchsuchungen fürgenommen werden, zu Gewinnung der Zeit, wenigstens denen Orts Vorstehern oder Beamten die schleunige Anzeige geschehen- wie ingleichem auch das- in dem Land oder Gebieth eines andern bey der Verfolgung betrettene und gefänglich angehaltene bemelte Gesindel dem dasigen Beamten, oder Orts Vorstehern der Lands Obrigkeit, oder Centhherrn, wie es hin- und wieder hergebracht ist, ohne Auffenthalt und ohnentgeltlich ausgelieffert werden- in Entstehung eines oder des andern aber, und zumahlen bey unterbleibender sothaner mehrmahlen anbefohlener allgemeinen Streiffung, die Beamte, ihrer strafbaren Nachläsigkeit halber, nebst zu gewarten habender herrschaftlichen

lichen schwehren Ahndung, auch für den daraus erwachsenden Schaden ohnnachläsig aus ihren selbst eigenen Mitteln zu haften schuldig seyn sollen. Damit auch

23. Niemand mit der Unwissenheit des Innhalts gegenwärtiger gemeinsamen Chur- und Oberrheinischen Pönalverordnung sich entschuldigen möge, so wäre dieselbige fordersamst zu öffentlichen Druck zu bringen, und ohne den allergeringsten Zeitverlust in denen gesammten Chur- und Oberrheinischen Creyß-Landen zu verkünden, und aller Orten an Thoren, Raths- oder Gerichtshäusern anzuschlagen, auch nicht nur Anfangs gleich drey Wochen hintereinander, sondern auch hernachmahls, nach jedes Stands Gutbefinden, wenigstens alle Monath einmahl bey allen Gemeinden abzulesen, weniger nicht, nebst denen ohne dem aufzurichten nöthigen Weegweisern, auch die besondere Warnungsstöck auf denen Landstraßen, Ueberfahrten und sonstigen Passagen, auch Auen, Insulen und abgelegenen Feldern, Büschen, Waldungen, und darinn stehenden Häuseren mit einem darauf gemahlten Galgen, und wohlabgebildeter schwehrer Arbeit, und denen darunter gesetzten Worten: **Ziegeuner und zusammen gerotteter Vagabunden Straf**, ohngesäumt zu erneuern, und wo deren noch keine seynd, neue zu setzen. Und gleichwie schließlichen

24. Allerseits daran gelegen seyn will, daß man, ehe und bevor die nur auf eine Zeitlang zum Schanzen Verurtheilte davon entlassen werden, oder entweichen, zu besserer Austrottung derenselben gelangen möge; so hat man sich einmüthig dahin einverstanden, daß die Vor- und Zunamen, auch die Statur dergleichen in Verwahr gebrachter Personen von jedem Hoch- und Löbl. Stand nicht allein durch dreymahligen Zeitungsdruck jedesmahlen bekannt gemacht, sondern auch die vorseyende Nachrichten, Protokollen- und Abhandlungen, gegen versprechende Zurückschickung derenselben, und Erbiethung gleichmäßiger Willfährigkeit, einander mitgetheilet werden mögen. Signatum Frankfurt den 4ten September 1748.

Derer Churfürsten, Fürsten und Ständen beeder Löbl. Chur- und Rheinischen Creyßen allhier anwesende Räthe, Bottschaffter und Gesande.

Von wegen des Löbl. Chur-Rheinischen Creyßes
(L. S.) (L. S.) (L. S.)
Von wegen des Löbl. Ober-Rheinischen Creyßes
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

LXXIX.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 16ten Novemb. 1748.

Soll ohne Erlaubniß kein Advokat verreisen, und über Nacht ausbleiben.

Nachdem von hochfürstlich speierischen Regierung mehrmalen wahrgenommen worden, daß die recipirte Advokati sich erkühnen, ohne Erlaubniß von hier nach Wohlgefallen zu verreisen, und über Nacht auszubleiben, also daß öftere Klagen über die lange Verzögerung ihrer Sachen extrajudicialiter einlaufen; diese Eigenmächtigkeit der Advokaten aber denen mehrmalen schon ergangenen scharfen Verordnungen zuwider ist, und derselben länger nicht nachgesehen werden mag; als wird sammtlichen Advokatis hiermit ernstlich bedeutet, daß, wann deren einer inskünftige ohne Erlaubniß eines zeitlichen Directoris Regiminis von hier zu verreisen, und über Nacht auszubleiben sich unterstehen wird,

wird, derselbe zum erstenmahl in 6 fl. herrschaftlicher Straf condemniret, im zweyten Uebertretungsfall aber ab officio suspendirt werden solle. Decret. in con. aul. &c.

LXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. Dezember 1748.

Erneuerte Verordnung wegen Anpflanzung junger Bäume.

Aus Celsissimi nostri gnädigstem Befehl haben wir unterm 6ten August 1746. die Verordnung im Druck ausgehen lassen, daß nicht nur die Straßen, und Alleen mit Nuß-guten oder wilden Obstbäumen besetzet, sondern auch in jeden Orts Gemarkungen an allen Wassergräben, denen sümpfigen Orten und Brüchen Weydenstöcke gepflanzet und solche zu Bäume gezogen werden sollen, auch sothaner Verordnung nachzuleben, denselben und euch unterm 22ten April 1747 nachdrücklich sub comminatione pœnæ 30 fl. errinneret, also daß zwar wir der gänzlichen Vollziehung uns versehen solten, weilen aber gleichwohlen die Erfahrnüß lehret, daß dergleichen heylsame Anordnungen nach etwelcher Zeitverlust ausser aller Acht gelassen werden; als befehlen wir hiemit alles Ernstes, daß derselbe und ihr eine durchgängige Besichtigung vornehmen, und hierbey, wo und wie viel Bäume jedes Orts ermanglen, ohngefehrlich abzehlen lassen, sofort über den Befund nach tragenden Pflichten einen getreulichen Bericht erstatten sollet. Die wir rc.

LXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11. Jänner 1749.

Erläuterung der Verordnung vom 18 Hornung 1747 die von Auswärtigen ererbte liegende Güter betreffend.

Es ist zwar unterm 18ten Februar 1747. die Landesverordnung ergangen, daß alle Ausmärker ohne Unterschied und Ausnahm, welche Häußer, Aecker, Wießen, Weinberge oder sonstige immobilar Güther im fürstlichen Hochstift Speyer titulo hæreditatis überkommen, ohne vorzuzeigen habender special gnädigste Erlaubnüß solche nicht beybehalten, sondern innerhalb Jahr und Tag an Hochstifts-Unterthanen so gut sie können, anzubringen suchen sollen; nachdemalen aber bey näherer Erwegung, wie oftmals auswärts verheyrathete, theils in Diensten stehende, theils von dem ihrigen lebende Kinder, von Elteren und Voreltern Güter erben, deren Dominium in spe sie vorhin schon gehabt, auch ohne dem gegen solche bona avita eine besondere Affection hegen, etwas hart befunden worden, wann ihnen die Elt- oder Voreltertiche Güter zu besitzen gleich anderen forensibus, welche dergleichen noviter im Hochstift acquiriren wollen, und worauf die Eingangs erwähnte Verordnung hauptsächlich gemeint ist, versaget würde; als ohnverhalten wir demselben und euch zur privat Nachricht, daß Se hochfürstliche Gnaden in tantum zu limitiren, geruhet haben, daß höchstdieselbe künftighin Kinderen die Beybehaltung ihrer erbenden Elt- und Großelterlichen Güteren derogestalten jedoch gnädigst conniviren wollen, daß derselbe und ihr diejenige Leute, so dergleichen elterliche Güther titulo hæreditatis überkommen, angeloben lassen sollet, hiervon alle onera ordinaria et extraordinaria gleich anderen Hochstifts Eingesessenen ohne Widersetzlichkeit zu bezahlen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß mit ihnen, wie mit anderen forensibus verfahren werde. Die wir rc.

LXXXII.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 11. Jänner 1749.

Jeder neu angenommene Burger muß an

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß künftighin alle neu angenommen werdende Bur-

an den Wegen oder Almenten 3 Bäume anpflanzen und unterhalten.

ger 3 Bäume entweder in den gemeinen Waldungen, Allmenten, oder an den Wegen pflanzen, und durch die Beamte darauf accuratest gesehen werden solle, damit, wenn ein oder anderer dieser Bäumen nicht anschlage, oder abgienge, alsobald ein anderer auf dessen Platz von eben diesem Burger gesetzet werde; als hat derselbe und ihr euch hiernach unterthänigst zu achten, auch zu jedermanns Wissenschaft diese Verordnung in allen untergebenen Gemeinden publiciren zu lassen. Die wir ꝛc.

LXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Jänner 1749.

Erneuerte Verordnung, daß die Amtsprotokolle eingebunden werden sollen.

Unter 27ten April vorigen Jahrs ist die Verordnung ergangen, daß die Amtschreiber die jährliche sowohl, als von verflossener Dienstzeit vorhandene Protocolla ordentlich einbinden lassen, die Aemter aber alljährlich berichten sollen, ob solches geschehen sey: demohnerachtet scheinet diese Verordnung schon zum allerersten mahl von demselben und euch vergessen worden seyn. Was nun von den älteren vermuthet werden möge, kann jeder selbst beurtheilen, weshalben wir die Befolgung dessen innerhalb 14 Tagen gewärtigen, hernächst aber mit würklicher Strafansetzung länger nicht einhalten werden. Die wir ꝛc.

LXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1ten Hornung 1749.

Erneuerung der Pupillarverordnung wegen jährlicher Abhörung der Rechnungen.

Obwohlen wir nicht anderst dafür halten können, dann daß die unterm 21. März 1744. im Druck herausgegebene hochfürstliche Landesverordnung, wie den armen Waisen und Minderjährigen mit zeitlicher Bestellung der Vormundschaften, und sonsten rechtschaffen vorgestanden werden solle, durchaus ganz klar, sonderbar aber der Hauptpassus, welchergestalten nemlichen die Vormundschaftsrechnungen eingerichtet, bey den Aemtern übergeben, daselbst abgehöret, und wie solches geschehen, jedes Jahrs im Monat December an uns berichtet werden solle, so deutlich exprimiret seye, daß man hieran weiters nichts desideriren können; gleichwolen wir sehr ungerne wahrzunehmen gehabt, daß von verschiedenen fürstlichen Ober- und Aemtern wegen der unter angesetzter Straf befohlener Abhör der Vormundschafts-Rechnungen ihrer hierbey fürwaltender Saumseligkeit halber allerhand Entschuldigungen vorgesucht, insonderheit aber dagegen prätexiret haben, daß dergleichen Vormundschafts-Rechnungen erst beym Schluß des Jahrs zu Stand gebracht, und eben zu solcher Zeit meistentheils an die Aemter überliefert würden, da die verrechnete Beamte theils mit den herrschaftlichen Geldeinnahmen, theils mit Stellung ihrer Amtsrechnungen überhäufte Arbeiten hätten, folglich zur vormundschaftlichen Rechnungs-Abhör nicht wohl schreiten, noch in termino ordinationis die Vollziehung berichten könnten, wo einige Beamten hierbey dahin angestanden, daß ein anderer Terminus hierzu angesetzt, und die emanirte gedruckte Verordnung desfalls geändert werden mögte. Gleichwie wir nun ab sothanen Berichtern die nicht vermuthete allerdings ohnschicklich- und ohnanständige Einführung deren Beamte zu ersehen gehabt, daß die Abhör deren mehrermelten Vormundschaftsrechnungen bis zu End des Jahrs verschoben werden wolle, da doch die Bevormünderung nicht in einem Monat, sondern das Jahr hindurch zu verschiedenen Zeiten geschiehet, oder wenigstens sobald die Kinder durch Absterben ihrer

Elter-

Eltern in pupillen Stand gesetzet werden, ohne Verschub geschehen sollen, folglich der dies constitutionis in tutorem auch den Tag der Rechnungsablegung mit sich bringet, welche Rechnungen solchemnach gegen den Inhalt der landesfürstlichen Verordnung nicht zu accumuliren, sondern nach und nach allmonatlich, wie sie fallen, successive abzuhöten seynd, wo hernächst im Schluß des December Monats jedes Jahrs der Ordination gemäße Befolgungsbericht so gewisser und ohnbehinderter abgestattet seyn kann, als wir alleins solchen über jene Vormundschafts Rechnungen verlanget, welche in anno elabente würklich adjustiret worden seynd, ohne daß nöthig, derjenigen mit zugedenken, wovon der Terminus der Ablag erst in das künftige Jahr einschlaget, es auch für die Vormünder gar keinen Aufenthalt machen soll, wann sie vorgeben, daß für ihre Pupillen noch keine Ernd, Herbst oder dergleichen Einnahm gehabt, und erst im End des Jahrs das mehreste falle, was sie zu verrechnen haben, massen ein solcher Vormund seiner Rechnung nur dasjenige einführet, was er für den Pupillen empfangen und respective ausgeben, es bestehe solches, worinnen es wolle, und was er in diesjährige Rechnung nicht bringen kann, die künftige zeigen muß; also haben wir in diesem sehr gewissenhaften, und fürwaltenden Umständen nach uns aufs eifrigste angelegenen Pupillarwesen eine weitere Nothdurft zu seyn befunden, hierinn zu verordnen, und mit allem Nachdruck zu befehlen, daß künftighin allen constituirt werdenden Vormündern aufs schärfeste eingebunden werden solle, auf Tag und Zeit, wo sie verpflichtet worden, jedes Jahrs ihre Rechnungen einzubringen, und solche von Amtswegen hernächst ohnversäumt derogestalten abgehöret werden sollen, daß eine besondere Designation verfertiget, und bey denen Amtsstuben aufgehalten werde, was in jedem Monat das Jahr hindurch für Vormundschafts Rechnungen eingeliefert, und nach und nach adjoustiret werden sollen. Wir erwarten auch auf diese Art ohnfehlbar die Ordinationsmäßige Berichter, nemlichen was in jedem Monath in specie von solchen Rechnungen abgehöret worden seye, declariren zugleich dieses ernstlich, daß inskünftige wir gegen diesen ganz wohl überlegt, hier weiters vorgeschriebenen Methodum wir so wenig weitere Einrede anhören, als auch wegen nicht beschehenden accuraten Vollzug der gedruckten Pupillarverordnung einige Entschuldigung mehr annehmen werden, sondern diejenige, so hierunter sich saumselig finden lassen, sich die Empfindung der wohl meritirten Straf alleinig beyzumessen haben. Die wir ꝛc.

LXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten Horn. 1749.

An dem Ende eines jeden Jahres ist zu berichten, welche Leibeigene ohne Manumission ausser Land gezogen.

Weyland Seine hochfürstliche Eminenz piissimæ memoriæ haben durch uns unterm 12ten März 1740. den Circularbefehl an sämtliche Ober- und Aemter ergehen lassen, daß jederzeit in fine Januarii berichtet werden solle, was für Leibeigene das verwichene Jahr hindurch ohne Manumission heimlich ausser Land gewichen seyen, und zwar dieses bey Straf 3 Rthlr. Es hat auch ein oder anderes Amt zuweilen den Verordnungsmäßigen Bericht erstattet, bey genauerer Einsicht aber findet sich der Abgang von den meisten Jahren, also, daß es fast scheinet, diese der nicht beschehenen Wiederrufung halber Zweifels frey in ihrem Vigore verbliebene Verordnung seye ganz in Vergessenheit gestellet worden, welche wir von demselben und euch standhaft justificiret wissen wollen, und zugleich die specificirte Jahre hier anschließen, für welche diese Verordnung nicht erfüllet worden, sondern annoch ihres ausführlichen Inhalts sowohl dermalen als künftighin genauest vollzogen werden soll. Die wir ꝛc.

LXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten März 1749.

Ohne erhaltetenen Ausrufschein kopulirte Eheleute sind im Lande nicht zu dulden.

Nachdeme Celsissimi bischöfliches Vicariat zu Speyer ohnlängst verschiedene Personen non exspectatis litteris proclamatorialibus mittelst hierzu den Pfarrern gegebenen Befehls copuliren lassen, und zwar dieserthalben eine Verordnung ergangen ist, daß dergleichen ohne Proclamationsschein copulirte Leute ob interveniens impedimentum politicum im Land weder bürgerlich noch hintersäßlich ferner geduldet werden sollen, jedoch hierbey sich öfters ein Anstand wegen der ihnen anklebenden Leibeigenschaft ergeben hat; als inhäriren wir nicht nur gedachter Verordnung, sondern befehlen auch hiermit ferners, daß in Fällen, wo eine leibeigene Person solchergestalten ohne Ausrufschein die Copulation von dem Vicariat ob favorem et libertatem matrimonii auswürket, und würklich in die Ehe eintritt, ihr ex officio ihr Vermögen gerichtlich abschätzen, und von Amtswegen corroborirter einschicken, sodann von hieraus die Entlassung der Leibeigenschaft schriftlich erwarten, hernächst dergleichen Haabschaften sub hasta losschlagen, die præstanda manumissionis und andere Schulden davon bezahlen, den Ueberrest aber dem Eigenthümer zustellen, und ihn sogleich aus dem Land schicken sollet. Wir versehen uns der genauesten Befolgung, und seynd 2c.

LXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten April 1749.

Wird den Hebammen und ihren Ehemännern die Personalfreiheit gestattet.

Nachdeme Celsissimus in Betracht des beschwer- und verantwortlichen Dienstes deren Hebammen, und wie solche durchgehens dargegen schlecht belohnet seyen, denenselben und ihren Ehemännern die personal Freyheit gnädigst verliehen haben; als ist dieses denen Hebammen sowohl, als untergebenen Gemeinden zur Nachricht bekannt zu machen. Die wir 2c.

LXXXVIII.

An die Ober- und Aemter. Bruchsal, Grombach, Kislau, Rauenberg. Bruchsal den 26ten April 1749.

Ausbesserung der Landstraßen.

Demselben und euch fügen wir hiermit den gnädigsten Befehl Celsissimi dahin zu wissen, daß die von Basel nach Frankfurt ziehende Landstraße an Ort und Enden, wo es am allernothwendigsten, sogleich ausgebessert, die darinn befindliche Löcher zugeworfen, und die hierüber gemachte und verschleimte Brücken oder Dohlen respective ausgehoben und gesäubert werden sollen. Derselbe und ihr habt also hierzu die schleunige Veranstaltung zu machen, und wie solches geschehen, an uns zu berichten. Die wir 2c.

LXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 16. Jul. 1749.

Sollen die Flucher und Schwörer öffentlich abgestraft werden.

Indem wir sehr misfälligst vernehmen müssen, daß das ärgerliche Fluchen und Schwören bey Handwerks- und anderen Leuten, ja sogar den Kindern auf der Straße allzugemein seye, weswegen dann auch Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr höchstderoselben geistlichen Rath allbereits den gemessenen Befehl

er-

ertheilet, gegen dergleichen sehr strafbares Fluchen und Schwören auf denen Canzlen zu predigen, und das gemeine Volk von solchen bösen Reden zu dehortiren, uns aber zugleich gnädigst demandiret haben, demselben und euch aufs schärfeste anzubefehlen, daß auf derley Flucher und Schwörer wohl invigiliret werden solle; also wollen wir, daß, wofern jemand in dieser ärgerlichen That betreten werden sollte, ein solcher sodann anderen zum Exempel und zum Schröcken des Publici öffentlich abgestrafet, zuvor aber der Casus jedesmalen an uns einberichtet werden solle. Wir seynd 2c.

XC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten October 1749.

Wird das Tanzen an Sonn- und Feiertagen verboten.

Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr haben zwar dero Unterthanen bishero gnädigst gestattet, auf gewisse Sonn- und Feyertäge nach geendigtem Gottesdienst durch einen ehrbaren Tanz sich zu ergötzen; nachdem aber höchstdieselbe misfälligst vernehmen müssen, daß bey sothanen Lustbarkeiten allerhand üppig- und ärgerliche Dinge getrieben werden, durch welche vielfältig gesündiget, und solchergestalten dergleichen von Gott und der katholischen Kirche zu feyern gebotene Täge mehr als durch knechtliche Arbeit entheiliget und geschändet würden; als finden höchstgedachte Seine hochfürstliche Gnaden sich gnädigst bewogen, solche Mißbräuche und Ohnanständigkeiten aufzuheben, verbieten solchemnach hiermit und in kraft dieses gnädigst und ernstlichen für jetzt und allkünftige Zeiten von Publication gegenwärtiger Verordnung an, auf alle Sonn- und Feyertäge das ganze Jahr hindurch ohne einige Ausnahm alles Tanzen in Wirthshäusern und sonstigen öffentlichen Plätzen bey willkührlicher Straf, und versehen sich der genauen Befolgung um so mehr gänzlichen, als die Beamte und Staabhalter, welche an gemeldten Tägen dergleichen dulten, oder die Uebertreter dieses landesherrlichen Gebots nicht anzeigen, oder bestrafen, nebst der hochfürstlichen schweren Ungnad noch anderweite empfindliche Ahndung ohnfehlbar zu gewärtigen haben: es ist dahero diese gnädigste Landesverordnung in jeder Gemeinde zu verkündigen, und öffentlich anzuschlagen, sodann, wie dieses geschehen, anhero zu berichten. Die wir 2c.

XCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6. Decemb. 1749.

Weitere Verordnung wegen Setzung dreier Bäume von neuangenommenen Bürgern.

Demnach Celsissimus die gnädigste Landesverordnung, daß jeder neu angenommen werdender Burger 3 Bäume pflanzen und unterhalten solle, dahin zu extendiren gnädigst geruhet haben, daß, um einen ernstlichen Anfang mit der Befolgung und denen künftigen besseren Lust und Eifer zu machen, jeder deren seither vier Jahren bürgerlich angenommenen Unterthanen zu Pflanzung 3 fruchtbarer Bäumen, von welchen, wann sie auf gemeines Allment gesetzet werden, hernächst die Communen den Genuß haben, angehalten werden sollen, wozu dermahlen die Zeit noch vorhanden ist; als wird derselbe und ihr hierzu ohnverzüglich die Anstalt zu machen ohnermanglen. Die wir 2c.

XLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten December 1749.

Verordnung daß die Juden ih-

Nachdem wir sehr ungern vernehmen müssen, wasgestalten die in hochfürstlichen Landen wohnende Schutzjuden bey Aussteurung ihrer Kinder allzu vieles Geld und Aus-

ihre Kinder zum Nachtheil ihrer Gläubiger nicht zu hoch aussteuern und deshalben jedesmal vorher von den Aemtern eine Untersuchung geschehen solle.

stafirung, zum Heyrathsgut, und zwar meistentheils ausser Land mitgeben, wodurch dann zu geschehen pfleget, daß diese gänzlich entkräftet, und ihre Creditores, um das ihnen baar geliehene Geld auf eine recht betrügerische Art hintergangen werden; als verordnen und befehlen wir hierdurch, den Amts angesessenen Juden alsgleich zu publiciren, daß inskünftige keinem mehr erlaubet seyn solle, dergleichen Heyrathsgaben absque præscitu des Ober oder Amts einzugehen, oder zu thuen, und wollen wir anbey, daß derselbe und ihr auf der Juden Vermögen bey sich ereigenden solchem Fall, und wie weit die Creditores auch allenfalls die jüdische Weiber ratione illatorum gefährdet werden können, den vorzüglichen Bedacht nehmen, und alle etwa sich ereignen könnende Ungebühr bey Zeiten abstellen sollet. Die wir rc.

XCIII.

An die Ober- und Aemter Marientraut, Rauenberg, Kirrweiler, Deidesheim. Bruchsal den 17. Jänner 1750.

Muß alle Jahre berichtet werden, welche Leibeigene ohne Manumision abgezogen.

Es ist erst voriges Jahr die Verordnung Eminentissimi p. m. erneueret worden, daß alljährlich circa medium Januarii berichtet werden solle, ob und was für Leibeigene in anno elapso ohne Manumision entwichen seyen; dannoch zeiget derselbe und ihr hierinn eine Saumseeligkeit, die wir hiermit ernstlich ahnden, und die Befolgung annoch baldigst gewärtigen; ansonsten aber rc.

XCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Hornung 1750.

Feuerordnung.

Wir communiciren demselben und euch hierbey ein Exemplare der gedruckten Feuer-Ordnung für die Stadt Bruchsal; und obwohlen dieselbe ihres weitwendigen Innhalts nicht in jedem Ort appliciret werden mag; so soll jedannoch derselbe und ihr dasjenige, was generaliter der etwa entstehenden Feuersnoth halber zum Besten der Gemeind hierinn angeführet ist, in jedem Ort publiciren lassen, daß die Unterthanen dem nachleben können. Wie solches geschehen, erwarten wir zu seiner Zeit Bericht, und seynd rc.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph rc. Geben allen in unsrer Stadt Bruchsal befindlichen Ober- und Unter-Beamten, Stadtschultheißen, Anwalden, Burgemeistern, Rathsverwandten, Bürgern, Hinter- und Beysassen, mithin jedermänniglich unseren gnädigsten Willen, Befehl, und Verordnung hiermit, und in Kraft dieses zu vernehmen.

Demnach bey jedem wohl eingerichteten gemeinen Weesen eine der nothwendigsten Vorsicht ist, daß die sehr schädliche, viele Leute, wo nicht ins gänzliche Verderben, doch in großen Verlust ihrer Haabschaft bringende gefährliche Feuersbrünsten durch all menschliche Vorsorg eines jeden Haußvaters sowohl, als fleissige Aufsicht deren, so die Feuer- und Heerdstätte der ordentlichen Butz- und Säuberung halber besichtigen sollen, abgewendet, und dergleichen allgemeines Unglück in der Stadt verhütet werde; im Fall aber ein solches Feuer (so Gott der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle) bey Tag oder Nachtszeit ausbrechen, so fort Häußer, Stallungen oder andere Gebäude ergreiffen, und in Flammen setzen solte, welche ohne genugsame Gegenwehr nicht wieder erlöschen würden, ein jeder ohne Unterschied der Personen nach seinen Kräften mit zu Werk gehe, zu Steurung solcher Feuersnoth rechtschaffen Hand anlege, das Feuer so viel möglich zu löschen suche, und

alles

alles willig befolge, worzu nach gestalten Umständen er in guter Ordnung von denen, so hierzu befehliget seynd, angewiesen werden wird;

Als haben wir aus landesfürst-vätterlicher Liebe, und Vorsorg für unser ganze Stadt Bruchsal, in welcher schon mehrmahlen derley gefährliche Feuersbrünsten ausgebrochen, durch göttlichen Beystand aber solche in Zeiten wieder gedämpft worden, uns gnädigst entschlossen, nachfolgende Feuerordnung in Druck ausgehen, und zu jedermanns genauer Nachachtung publiciren zu lassen;

Es ist solchem nach vorzüglich unser ernstgemessener Befehl und nachdrucksamste Ermahnung, daß

Vorsorge gegen die Feuersbrünste.

1. Unser Vicedomamt Bruchsal auf das in Feuersnöthen gebrauchende Geräth, als Feuerspritzen, lederne Eymer, Wasserbutten, Feuerleitern, und Feuerhacken eine genaue Obsicht tragen, und solches Geschirr des Jahrs wenigstens zweymahl durch ein Vicedomamts-Mitglied in Zuziehung zweyer Rathsverwandten, und des Gemeins-Burgermeister besichtigen, die Feuerspritzen probiren, und in was Stand sich alles befinde, ad Protocollum referiren, im Fall eines Abgangs aber so gleich das Unbrauchbare, oder nicht genugsam mehr versicherte Feuergeschirr ohne alle Zeitverlust wieder ersetzen, mithin solches in vollkommenen guten Stand erhalten lassen solle, und dieses bey schwerster Verantwortung, und empfindlicher willkührlicher Strafe.

2. Solle unser hiesiges Vicedomamt ebenmäsig die sichere Veranstaltung machen, daß alle Jahr, sonderbar gegen Winterszeit, durch verpflichtete Feuer-Beschauer, worzu von hiesigem Rath und Burgerschaft treue und gewissenhafte Leute zu nehmen, in allen Häusern die Schornsteine, Feuerwände, und Oefen, sonderlich bey Beckern, Schlossern, Schmieden, Häfnern, Bierbrauern, und allen mit Feuer arbeitenden Handwerkern, ob solche wol gemacht, und in ohngefehrden Stand seyen, aufs fleisigste nachgesehn, visitiret, und bey befindender Gefahr solche entweder gleich auf der Stelle eingeschlagen, oder aber, wann die Gefahr noch nicht so nahe, den Hausleuten ein gewisser Termin zu besserer Herstellung solcher Caminen, und Feuerstätten anberaumt, nachmahls aber der Befolgung halber durch die Beschauer weiters nachgesehen, nnd bey befindendem Ungehorsam einem solchen Burger, oder Hausmann 10 fl. Straf angesetzet werden sollen.

3. Sollen die verpflichtete Feuerbeschauer ebenfalls Acht darauf haben, ob in den Häuseren die Camine, oder Schlöth, wohl gebutzet werden, welches jährlich wenigstens zweymahl durch Caminfeger geschehen soll, wie dann auch die Schornsteine nicht durch Wänd, oder Mauren neben ausgesetzet, sondern in gnugsamer Weitung aufgemauret, und zum Dach hinaus geführet seyn sollen, die darwider handlende Hausleute, auch die solche verbotene Camine verfertigende Werkmeister sollen jedesmahl in fünf Gulden herrschaftliche Straf verfallen seyn, die Feuerbeschauer aber den Befund bey unserem Vicedomamt ohnfehlbar nach vorgangener Visitation jedesmahlen zu Protokoll auf ihre Pflichten referiren und anzeigen.

4. Ermahnen wir hiermit alle unsere hiesige Burger und Einwohner, und befehlen gnädigst, daß jeder Hausvater und Mutter auf ihre Kinder, Gesind, Taglöhner, auch etwa bey sich habende Gäste, oder Fremde, fleißige Achtung haben sollen, damit durch diese aus Verwahrlosung des Lichts, oder Feuer kein Brand entstehe; wie dann bey fünf

Gulden herrschaftlicher Straffe hiermit verboten wird, mit bloßen brennenden Lichtern in einen Stall, oder auf einen Speicher, wo Stroh, Heu, Flachs oder andere dergleichen leicht feuerfangende Sachen liegen, zu gehen, sondern solle an dergleichen Orte jedesmahlen das benöthigte Licht in eine wohlverwahrte nicht verlöcherte Latern gestellet, noch weniger aber erlaubt seyn, in den Häusern, oder auch auf den Gassen und Straßen mit Strohfaklen, oder angezündeten Kühnholz herum zu gehen, bey obiger Straf der fünf Gulden.

5. Sollen alle Hausleute gute Vorsicht und Sorg tragen, daß des Nachts in Oeffen, und Feuer-Heerden das Feuer wohl verwahret, die noch glimmende Asche bedecket, und dadurch verhütet werde, daß durch Katzen oder Hund, so in dergleichen sich zu legen pflegen, keine Kohlen, oder Funken an sich gezogen, und dadurch ein Unglück verursachet werde, imgleichen solle sich jedermann hüten, die Asche aus den Oefen, und von Feuer-Heerden auf die Speicher, oder an solche Orte zu legen, wo durch ein mehrmahlen noch darin verborgenes Feuer eine Entzündung, und gefährlicher Brand entstehen kann, wer dem zuwider handelt, solle in fünf Gulden Straf verfallen seyn.

6. Wird bey eben solcher Straf von fünf Gulden ferners verboten, Holz, oder andre sich leicht anzündende Dinge an den Oefen stehen zu haben, noch weniger das Holz zum Dörren in die Luftlöcher der Oefen zu stecken, als wodurch die Schornsteine ganz leicht in Brand gerathen können.

7. Ist ebenmäsig unter fünf Gulden Straf verboten, in den Scheuren beym Treschen, Strohe oder Heu binden, sodann auch in den Stallungen, wo Stroh oder Heu lieget, Tabak zu rauchen, und fallet die Straffe ohne Annahm einiger Ausrede, und Entschuldigung auf den Hausvater, welcher dergleichen gefährliches Taback rauchen von seinen Trescheren, oder Gesind erduldet, und nachsiehet.

8. Sollen die in Holz arbeitende Handwerksleute, sonderbar die Schreiner in ihren Werkstätten das Licht und Feuer wohl in Obacht nehmen, auch keiner sich unterstehen, an Orten, wo Hobelspähne liegen, Taback zu rauchen, und seynd solche Hobelspähne, zumahlen, wann deren viele beysammen, an Orte hinzulegen, und aufzubehalten, wo wenig Licht, oder Feuer hinkommt, bey Straf fünf Gulden.

9. Wird in kraft dieses allen Krämern, und andern welche Schießpulver feil haben, geboten, daß sie solches nicht in ihren gemeinen Kramläden, sondern auf dem Speicher an wohlverwahrten Orten sorgsam aufbehalten, und nicht einem jeden den Zugang zu dieser gefährlichen Materie gestatten, bey Straf fünf Gulden, wann diesem nicht nachgelebet wird.

10. Bleibt es bey der in unseren fürstlichen Hochstifts Landen bereits vorlängst publicirten Verordnung, und wiederhohlen wir solche nochmahls anhero, daß in denen Häusern und Wohnungen in der Stadt, oder Vorstädten; sonderbar an den Stuben Oefen kein Flachs, oder Hanf gedörret werden dörffe, bey Straf zwanzig Reichsthaler.

11. Sofern nun aller vorbemeldten fleisigen Sorg und Vorsichtigkeit ohnerachtet, gleichwohlen Gott der Allmächtige unsere Stadt Bruchsal mit einer Feuersbrunst heimsuchen solte (welches dessen göttliche Barmherzigkeit abwenden wolle), so ist in solcher Fatalität nachfolgendes zu beobachten; daß

12. Da

Löschanstalten.

12. Da die Stadt in vier Theil getheilet ist, von unserem Vicedomamt, mit Zuziehung des Stadtraths, in- und zu jedem derselben zwey Feuerschreyer, benebst einem Tambour bestellet, auch alle unsere Bürger und Einwohner aufs schärffeste angewiesen werden sollen, daß bey aufgehendem Feuer die Inwohner selbigen Hauses augenblicklich denen Benachbarten um Hülf zurufen, mithin der, oder die, welche den Brand am ersten vermerken, ohnverzüglich den Feuerschreyer und Tambour selbigen Viertheils den Ort des Brands deutlich anzeigen, inmittels aber die Benachbarte mit ihren verordnungsmäsig in Bereitschaft habenden Zuber voll Wasser, eilends dem Feuer zulauffen, und solches gleich Anfangs zu stecken suchen, die Feuerschreyer, und Tambour hingegen das Feuer mit Benennung des Orts, oder Brandstätten in allhiesiger Stadt, und Vorstädten in so lang ausschreyen und austrommlen sollen, bis in den Kirchen, durch die Sturm- und Feuerglocken das gewöhnliche Feuerzeichen zu geben, angefangen worden, mit welchem Zeichen sodann ehender nicht eingehalten werden solle, bis den Glöcknern hinterbracht werden wird, daß das Feuer würklichen gelöschet seye; nach welchem in denen Kirchen beschehenden Feuerstürmen, die vorgemeldte Feuerruffer, und Tambour in ihr Viertheil sich zurück begeben, und in ihrem angewiesenen Bezirk, so lang bis alles völlig in Allarme ist, verordnungsmäsig ausruffen, und austrummlen: wo auch die Nachtwächter fordersamst den Feuerschreyern und Tambour ihres Viertheils den Brand anzeigen, hernach aber, und da es genugsam ausgetrommelt, und ausgeruffen ist, sich mit ihren Feuereymeren zur Brandstatt verfügen, und löschen helfen sollen, doch daß auf der Stockwacht, und der Heydelsheimer Thorwacht ein Feuerschreyer, und ein Tambour desselbigen Viertheils mit seiner Trommel belassen wird, um im Fall der Noth, oder entstehenden zweyteren Brand aufs neue Lärmen machen zu können. Alles bey Straf fünf Gulden.

Zu vorbesagten Feuerschreyer und Tambour aber seynd benahmset N. N.

13. Sollen auf allhiesigem Heydelsheimer Thorthurn oben vier Bechpfannen, oder Laternen gegen jeden Theil der Stadt ausgehangen und angemachet seyn, sodann auf der Seiten, wo es brennet, eine solche Bechpfann von dem Corporal auf der Wacht alsgleich angestecket werden, um hiesige Einwohner andurch zu unterrichten, in welcher ohngefehrlichen Gegend die Brandstatt seye; insofern dieser Corporal hieran säumig, oder unachtsam befunden wird, verfallet solcher in fünf Gulden Straf.

14. Hat jeder Burger einen mit dem ersten Buchstaben seines Vor- und Zunahmens bezeichneten Feuereymer in seinem Haus an einem solchen Orte zu verwahren, wo bey auskommender Feuersbrunst derselbe alsgleich ergriffen werden könne, worauf auch die Feuerbeschauer genau sehen, und diejenige, welche ihre Feuereymer an gehörigen Orten nicht hangen haben, solche des Jahrs nicht wenigstens zweymahl wohl schmieren, auch diese Eymer zu anderem Gebrauch verwenden, bey unserem Vicedomamt anzeigen sollen, bey Straf fünf Gulden für den zuwider handlenden Burger.

15. Müssen die erwachsene Burgers-Söhne, Handwerkspursche, und Knechte, so bald Lärmen geschlagen wird, die zum Löschen erforderliche Feuereymer bey dem Rathhaus abholen, auch unter Obsicht und Befehlgebung der zu jedem Viertheil bestellter, und hierzu aus dem Mittel des Stadtraths und Ausschusses verordneter Obleuten, worunter ihre Eltern und Dienstherrn gehören, sich zu Löschung des Feuers getreulich und gehor-

samlich gebrauchen lassen, hernächst nach geendigter Feuersbrunst die Feuereymer und übrige Geräthschaft zur Feuerwacht niederlegen, und wann solche separiret, und abgezählet seyn werden, sodann wieder zurück an ihre gehörige Ort liefferen; welcher sich hieran säumig, oder widerspänstig bezeiget, solle mit fünf Gulden Straf angesehen werden. Damit aber

16. An den Feuereymern kein Abgang seyn möge; so solle unsere Stadt Bruchsal den vordersamsten Bedacht dahin nehmen, damit in dem Stadtfeuer-Magazin, wenigstens zwey-bis drey hundert gute tüchtige Feuereymer in Vorrath, und mit dem Stadt Zeichen wohl bezeichnet seyen.

17. Sollen mit eisernen Reiffen wohl gebundene, auch mit guten Decklen versehene Feuerbütten, so wenigstens ein halb Fuder Wasser halten, angeschaft, und auf Schlitten vest gemacht werden, damit man solche bey Feuersbrünsten sogleich hinführen könne, wo es nöthig, deren zwey unter dem Rathhaus, auch zwey in jeder Vorstadt an bequeme Orte gestellet werden sollen, welche allemahl voll Wasser zu halten, damit man im ersten Angrif des Feuers sich dessen bedienen könne, wornächst nachbenahmste Kieffermeister, oder Knechte bey der Brandstatt aus diesen durch das beybringende Wasser jederzeit gefüllten Zübern mit ihren zu dem End von jedem mitgebrachten Kiefferstützen das Wasser in die Feuerspritzen eingiessen sollen, bey fünf Gulden Straf.

Obseher und Anordner.

1.
2. } N. N.

18. Sollen beständig zwey Feuerleiter, und zwey Feuerhacken unter dem Rathhaus; item zwey Feuerleiter und zwey Feuerhacken an dem Schul- und Metzelhaus angehenket, mit Ketten angeschlossen, und hierzu zwey Schlüssel verfertiget, und unterm Rathhaus der eine

Dem Stadtanwalden, der andere

Dem Zimmermeister

Am Schulhaus.

der eine

Dem Schulmeister, der andere

Dem Mauermeister

zugestellet, und im Nothfall diese Leiter, und Hacken sogleich losgeschlossen, und durch die nachbenahmste Zimmer- und Mauermeister, oder ihre Knechte und Gesellen an die Brandstatt getragen werden, bey fünf Gulden Straf.

Zimmermeister.

1.
2. } N. N.

Mauer-

Mauermeister.

1.
2. } N. N.

19. Fürohin solle bey eben solcher Straf in allen Behausungen wenigstens ein Zuber mit Wasser, so Tags als Nachts in Bereitschaft stehen, so fort bey vermerkter Feuersbrunst aus jedem Haus ein deren Hausgenossen mit solchem vorräthigen Zuber Wasser alsbald zur Brandstatt lauffen, denselben in die daselbst befindliche Bütten ausleeren, und gleich wieder mit Wasser anfüllen, solches ans Brandhaus tragen, sich auf der Seiten halten, und der vorgesetzten Befelcher warten, und dieses unter Obsicht des
N. N.

20. Damit aber vorstehendes um so genauer und richtiger beobachtet werde; so wird hierdurch jeder Bürger, und Hausvater erinneret, sein Weib, Kinder, und Gesind mehrmahlen, sonderbar aber bey entstehender Feuersbrunst zu ihrer Schuldigkeit, und daß beständig einen Zuber voll Wasser im Haus haben, anzuweisen, und anzuhalten.

21. Hat man die Vorsehung zu thuen, damit in währendem Brand junge unter fünfzehen jährigem Alter stehende Kinder, welche andern nur zur Hinderung gereichen, nicht aus den Häuseren gelassen werden.

22. Solle diese unsere Verordnung auch hiesige Schutzjuden, sowohl wegen beständig im Haus habenden Wassers, als dessen Hintragung zur Feuerstatt verbinden, und über dieses auch aus jeder Juden Haushaltung (gleich solches die Christen thun müssen) einer mit seinem eigenen Feuereymer, dem Feuer zulauffen, und unter Commando deren Viertelmeister, oder Zwölfter, worunter sie gehören, Wasser beytragen, und löschen helfen, bey Straf fünf Gulden.

23. Sollen samtliche Maurer, Zimmerleute, Schornsteinfeger und Schifferdecker, sammt ihren Gesellen, und Lehrjungen sich zunächst an das Feuer hinbegeben, und alldorten unter Obsicht, und Direction nachbenahmster Rathsverwandten, und Werkmeistern so wohl mit löschen, als einschlagen, das möglichst- und nöthigste beobachten, dabey aber auch verhüten, daß kein unnöthiger Schaden durch Einschlagen, gefährliches herunter werffen der Kübel, und Feuereymer, Balken, und Riegel verursacht, sondern alle Beschädigung möglichst verhütet, auch die Wassergefäß, gleichwie sie von einer Hand zur anderen hingereichet, also auch in der Ordnung auf der anderen Seiten herunter, oder hergereichet werden.

Obseher.

N. N.

Handlanger.

1.
2. } N. N.

und obgedachter Werkmeister Gesellen, mit ihren hierzu erforderlichen Instrumenten.

24. Wofern in unserer Residenz- oder Capuciner-Vorstadt eine Feuersbrunst entstehen würde, ist die Bachschliessen ober der Brückencapell, welche tüchtig, und mit einem

Aufzug gemacht seyn soll, zu öffnen, dahingegen die unter dem Metzelhaus noch zufertigende Schließ zu senken, wo hernächst hinter des Juden Süsels Haus, und der Becker-Schranne, die Feuerbütten aus dem Stadtgraben gefüllet, auf der anderen Seiten zwischen der Metzger-Schranne, und des Mathias Poppen Metzelhäußlein aber zwey Reihen von Leuten mit Eymer, & sic vice versa, wann das Feuer in der Capuciner-Gaß ausginge, anzustellen, und auf der einen die leere Kübel herunter, auf der andern Seiten hinauf zu geben; allenfalls aber die Feuerbütten zwischen des Juden Süsels Haus, und der Becker-Schrannen nit gefüllet werden könnten, so wären zwischen beyden Speyermer Stadt-Thürnen hinter der Batzenhofferin Haus (woselbst in dem Graben eine tüchtige Stieg gemacht werden muß) die Kübelträger anzustellen, welche aus dem Stadtgraben das Wasser in die vier Bütten bey den Spritzen eintragen, aus welchen sothane Feuerspritzen gefüllet werden könnten, womit der Erfordernüß nach auch zu continuiren wäre, alles bey fünf Gulden Straf.

Die Bach-Schließ bey der Brückencapell ziehen.

1.
2. } N. N.

Die unter dem Metzel-Haus senken.

1.
2. } N.

25. Würde aber in dem ersten, oder zweyten Theil der Stadt ein Feuer ausgehen; so wäre alsgleich bey fünf Gulden herrschaftlicher Straffe die Einlaßschließ neben des Caspar Weber Haus zu öfnen, um gnugsames Wasser in die Krottbach einzulassen, sofort durch eine Schließ vor dem Honeckergarten neben dem Venninger Hof sothane Bach anzuhalten, und aufzuschwellen, um hieselbst das zum Löschen erforderliche Wasser abholen, und die Leute Reihenweis, wie obgedacht, anstellen zu können.

Die Bach-Schließe bey Caspar Webers Haus ziehen.

1.
2. } N. N.

Die beym Honecker Garten senken.

1.
2. } N. N.

26. Allenfalls die Feuersbrunst nahe bey dem Speyermer-Thor sich ereignete, soll alsdann nach des Orts Gelegenheit, und Gutbefinden der Vorgesetzten das Wasser zum löschen aus dem Stadtgraben, Bruchsaler- und Krottbach durch eine tüchtige Veranstaltung, wie bereits vorher gemeldet, beygebracht, und von ein und anderer Wasserleitung die Leute zu Hingebung der gefüllten, und Rücknahm deren leeren Feuereymer in Reihen gestellet, auch die Feuerbütten besonders aus der Bach, um helles Wasser haben zu können, angefüllet werden.

27. Wann

27. Wann in der oberen und so genannten Heydelsheimer, oder in der Untergrombacher Vorstadt ein Feuer auskäme; so kann aus der daran vorbey fliesenden Bruchsaler Bach das nöthige Wasser zum löschen hergenommen, und dieses beobachtet werden, daß man die Feuerbütten, jederzeit oder all übrigen Wasserschöpfern, wo die Bach noch nicht trüb ist, fülle, und also

28. Die Feuerspritzen mit einem sauberen Wasser versehen, und durch trübes Wasser nicht verstopfet, ungangbar gemacht, oder gar verdorben werden.

29. Nachdem nun unsere Stadt Bruchsal bereits eine Feuerspritze hat, und noch eine anzuschaffen allerdings nöthig ist, wir auch im Fall der Noth unsere Hof-Feuerspritze an der Brandstatt gebrauchen zu lassen gnädigst geruhen wollen; so werden folgende Ober- und Unterspritzenmeister, auch benahmste 24 Spritzenknechte zu jeder Feuerspritze bestellet, welche vorgedachte 3 Hauptspritzen zur Brandstätte gleich beyführen, und im Spritzen helfen sollen, auf Art und Weiß, wie ihnen von denen Ober- und Spritzenmeistern anbefohlen wird, alles obiges bey fünf Gulden Strafe.

Oberspritzenmeister.

1.
2. } N. N.

Spritzenknechte.

N. N.

30. Indeme sich nun öfters ergiebt, daß die auf die Bruchsaler Bach und Krottbach ziehende Gassen mit Brennholz, Wägen, Karrich, und dergleichen besetzet werden, mithin bey entstehender Feuersgefahr nicht füglich zu passiren seynd; so wird bey zehen Gulden Straf hiermit verboten, solche Wasserstraßen mit etwas zu besetzen, belegen, oder zu verhindern, worauf dann die Feuerbeschauer, und jeder Bürger zu sehen, und die Uebertreter anzubringen haben.

Bestellung der Wächter wegen der Diebereien bei entstehenden Feuersbrünsten.

31. Gleichwie auch sich zutragen kann, daß durch Dieb und Spitzbuben Feuer angelegt wird, oder jedoch in allgemeiner Feuerbestürzung dieselbe anzusetzen, und ihre Diebsstreich auf verschiedene Art und Weiß auszuüben pflegen, dieses aber am füglichsten durch Ausstellung gnugsamer Wacht, und fleissige Patroullirung abgewendet werden kan; also sollen deme vorzukommen, an nachfolgenden Orten Wachten mit Ober- und Untergewehr versehen ausgestellet werden, welche an denen Eingängen und Thürenposten stehen, und davon nicht ehender abweichen sollen, bis es ihnen von unserem Stadtlieutenant befohlen wird.

Zur Kirchen ad sanctum Petrum

Ein Corporal und sechs Mann.

Zur Stiftskirchen

Ein Corporal und sechs Mann.

In unserem Honecker-Hof zu Beobachtung der Amtsstuben und unsers Vicedoms-Wohnung

Ein Corporal und sechs Mann.

In unserem alten Schloßhof
Ein Corporal und vier Mann.

An unsere Amtskellerey, wegen darin vorräthigen herrschaftlichen Geldern und Effecten
Ein Corporal und drey Mann.

An das Rathhaus
Ein Corporal und vier Mann.

32. Solle bey würklicher Feuersbrunst oben und unten in der Gassen, wo das Feuer ausgegangen, die nachbenahmste Mannschaft unter Commando des Stadtfändrichs, und zwey Serganten zur Wacht vordersamst gestellet, und von selbigen nicht allein beobachtet werden, damit aller Streit und Unordnung vermieden, sondern auch die müssige Zuschauer zur Arbeit angehalten, die Untüchtige fortgetrieben, und nicht zugegeben werde, daß zu befahrender Beschädigung, oder Hinderung der Löschenden aus Fenstern, Tisch, Stühl, Bänk, Schränk, Küsten und dergleichen herunter geworfen werden, sondern, da es anderst nicht mehr seyn könnte, ist ein unschädlicher Ort hierzu anzuweisen, und von dieser Gegend die Leute abzuhalten. Auch

33. Sollen keine Feuereymer vertragen, verschleppet, oder verwendet, sondern solche an einen besondern Ort ohnweit der Feuerstatt hingeleget, abgezählet, wohl verwahret, und anderen Tags jedem Burger der seinige wieder zugestellet, die in das Rathhauß, und Feuermagazin gehörige Geräthschaften dahin gebracht, und behörend conservirt werden, weshalben dann auch, um alle Irrungen zu vermeiden, jeder Bürger, wie bereits oben gedacht, seinen Eymer mit Buchstaben, gemeine Stadt aber die in das Magazin gehörige Eymer mit Oelfarb, oder sonst einem kanntlichen Zeichen marquiren lassen solle.

Zu Schliessung deren Gassen, und anderen in vorgehenden §phis bemerkten Verrichtungen werden commandirt. N. N.

34. Sollen nicht weniger sechs Mann mit Stock und Degen an die Brandstatt beordert werden, um Acht zu haben, damit aus dem Brandhauß nichts entfrembet, oder vertragen, sondern die geflehete Sachen in treue sichere Verwahr gebracht werden, und dieses unter Obsicht, und Befehlgebung des Stadtanwalden, und Stadtfändrichs, und sollen jene im Flehen nöthigen Falls Beyhülf leisten, auch niemand die Aufnahm der flüchtenden Sachen den Nothleidenden versagen, bei fünf Gulden Straf.

Di se sechs Mann seynd, N. N.

35. Sollen auch die Weinläder mit ihrem Schrotseil, Leitern, und übrigen Zugehör, um im Fall der Noth den Wein, Waaren, und dergleichen aufzuschroten, imgleichen zwey angespannte Wägen, deren der eine geleitert, der andere aber mit Streckbäumen versehen, ohnweit der Brandstatt an einem Ort, wo sie die löschende, und Wasser führende nicht hinderen, sich aufhalten, und unter Commando des Stadtanwalden stehen, forderſamst aber demselben das Ort ihres Aufenthalts anzeigen, bey fünf Gulden Straf.

Fuhrleute seynd.

1.
mit einem geleiterten Wagen.

2.

2.

mit einem abgelegten mit Streckbäumen versehenen Wagen.

36. Ebenmässig sollen nachfolgende Personen, so bald ein Feuer auskommet, eilends mit Kärsten, Hauen, und Schauffeln bey den Feuerspritzen, und Bütten zu erscheinen, und unter Obsicht der Ober-Spritzenmeister sich zum Dung ziehen, aufraumen, ausgraben, und Dämmen, Wasser schöpfen, und Kübel aufheben gebrauchen lassen, jeder bey fünf Gulden Straf.

Diese seynd.

1.
2. } N. N.
3.
4.

Jeder mit einer Hauen und Schauffel versehen.

37. Sollen vier Fackelträger bey Nacht auf gegebenes Feuerzeichen mit den ihnen vom Burgermeisteramt zur Bereitschaft gerichteten Fackeln sich schleunigst zum Brandhaus verfügen, und von dem Ober-Spritzenmeister Befehl gewärtigen, bey Tag aber gleich andern Bürgern mit ihren Feuereymern, an ihrem behörigen Ort erscheinen.

Fackelträger.

1.
2. } N. N.
3.
4.

Obseher über die Einschöpfer, und Fackelträger ist

1.

38. Weil nun in währendem Brand viele von ihren Häusern abwesend seynd; so sollen alsdann zu Verhütung der Dieben, und Insolentien nach beschriebene Rotten in fürdaurendem Feuerlärmen mit Unter- und Obergewehr beständig patrouilliren gehen, alle verdächtige Leute anhalten, und auf die Wacht bringen.

Zum Patrouilliren seynd bestellt.

Im ersten und anderen Theil der Stadt. N. N.

Zur Altenstätter und Niederhöffer Wacht. N. N.

39. Nicht weniger sollen die Wachten an den Stadthoren alsgleich verstärket, und das neue Thor, da dessen Oefnung nöthig wäre, mit einer gleichmässigen Wacht besetzet, auch wann in den Vorstädten die Feuersbrunst wäre, die äusserste Thor, und übrige Zugäng verwachet, und niemand, besonders aber verdächtige Leute hinaus, oder herein passiret, und übrigens zu sothanen Thorwachten diejenige adhibiret werden, welche entweder wegen hohen Alter, oder andern Gebrechen halber zum Feuer löschen nicht gar tüchtig, wo hingegen zu dem Patrouilliren gute und tüchtige Leute auszusuchen seynd.

Zu Verstärkung der Wachten seynd auserseben.

Zum Heydelsheimer Thor. N. N.

Zum Speyerer Thor. N. N.

Anzündung der Pechpfannen.

40. Sollen bey nächtlicher Weil die an denen Eckhäusern, Stadtthoren, und Bronnen befindliche Bechpfannen von den hierzu bestellten benachbarten Bürgern, Hauseigenthümern rc. oder vielmehr ihren hierzu bestellten Hausgenossenen angezündet, auch von jedem Bürger eine brennende Latern vor das Fenster gehenkt, oder wenigstens ein brennendes Licht hinter ein auf die Straß gehendes Fenster gestellet, und also beyderseits die Straßen und Gassen zu da sicherer Passirung, und Verhütung vieler Inconvenientien erleuchtet werden, bey fünf Gulden Straf.

Gedachte Bechpfannen sollen folgendermassen angemacht werden. Als

Erste

Obseher

Zweyte

Obseher

Dritte

Obseher

Vierte

Obseher

Fünfte

Obseher

Sechste

Obseher

Siebende

Obseher

In der alten Vorstadt

Achte

Obseher

Neunte

Obseher

Zehende

Obseher

Eilfte

Obseher

In der Niederhöffer Wacht oder untern Vorstadt

Zwölfte

Obseher

Dreyzehende

Obseher

Vierzehnde

Obseher

Fünfzehende

Obseher

Sechs-

Sechszehende
Obseher
Siebenzehende
Obseher

41. Sollen die zu Anzündung obbeschriebener Bechpfannen benahmste Obseher jemand aus den ihrigen bestellen, damit auf die brennende Bechkränz wohl Acht haben, und allen Schaden verhüten, derohalben dann auch bey starkem Wind die gedachte Bechpfannen nicht anzünden, sondern wie ohnehin allzeit geschehen muß, von jeden Hauses Einwohner eine Latern herauszuhenken, oder in deren Ermangelung ein angezündetes Licht hinter das Gassenfenster zu stellen, und der Hausvater gleichwolen schuldig ist, bey der Feuerstatt zu erscheinen, und seinen angewiesenen Posten zu vertreten, zu der Bechpfannen aber aus seiner Hausgenossenschaft, seine Ehefrau, oder sonst jemand tüchtigen zu bestellen; zu dem Ende

42. Solle unser allhiesiges Stadt-Burgermeisteramt jedem der vorbenahmsten Obseher 10 bis 20 Stück Pechkränz auf den benöthigten Fall in Zeit, und ohne Säumniß zustellen, auch die Pechpfannen an den schon gedachten Orten anmachen lassen.

Besondere Anordnung bei den Feuerspritzen.

43. Da nun die Feuerspritzen unter geschickter Direction der Spritzenmeister die beste Würkung zum löschen thun, zu deren Füllung aber vieles Wasser erfordert wird: so sollen unter Commando nachbenamster Rathsverwandten, und Bürger die aus dem Hauß mit Wasser Kübel erscheinende Weibspersonen dergestalten angewiesen werden, damit in beständiger guter Ordnung ohne Hinderniß deren mit Feuereymer angestellten Reihen helles Wasser zu den hierzu angestellten Feuerbütten beytragen, ihnen aber von nachbeschriebenen Schöpfern, und Ausheberen die Kübel respective gefüllet, und auf den Kopf gehoben, allen nöthigen Falls auch zwey besondere Reihen mit Feuereymer angestellet werden können, welche Wasser zu dieser Bedürfnis zureichen.

Hierzu seynd bestellet als Obseher, und Kübel Aufheber.

1.
2.
3.
4.
5.
6.

44. Weil auch die zu den Feuerspritzen gerichtete lederne Schläuche währendem Gebrauch Noth leiden, zerreisen, und zerspringen dürften; so seynd nachfolgende Schustermeister zu deren alsbaldigen Reparirung beordert, und die zu dieser Reparation erforderliche Nothwendigkeiten mit zunehmen, unter fünf Gulden Straf ernstlich angewiesen.

1.
2.

Belohnungen.

45. Damit aber jedermann in der Feuersnoth zu besserem Fleiß und Hurtigkeit angefrischet, und aufgemuntert werde: so solle demjenigen, welcher zuerst in den Pfarrkirchen die Sturmglocke anziehen wird, 1 fl.

Den Kiefern, so mit der ersten Feuerbütten zur Brandstatt kommen.	1 fl.	40 kr.
Mit der zweyten Bütten.	1 fl.	10 kr.
Mit der dritten Feuerbütten.		30 kr.
Denen, welche zur Brandstatt die erste Feuerleiter bringen	1 fl.	30 kr.
Die zweyte		1 fl.
Die dritte		45 kr.
So dann welche den ersten Feuerhacken bringen.		1 fl.
Welche den zweyten.		45 kr.
Welche den dritten.		30. kr
Den Spritzenmeistern, und Knechten, so die erste Feuerspritzen bringen.		2 fl.
Die zweyte	1 fl.	30 kr.
Dem, so den ersten Kübel Wasser herbey tragt.		20 kr.
Den zweyten		15 kr.
Den dritten		12 kr.
Den vierten		8 kr.

Aus unserem hiesigen Burgermeisteramt gereichet werden, und nach beschehener Untersuchung, und Befinden allenfalls von den Einwohnern des Brandhauses, wann durch ihre Schuld, oder Unachtsamkeit der Brand entstanden seyn sollte, der Ersatz gedachter Prämien in das Burgermeisteramt wieder geschehen.

Löschanstalten.

46. Sollen acht, mithin zu jedem Stadtviertheil, zwey Rottmeister bestellet, und jedem ein kleines Fähnlein einer Piquen hoch zugestellet, und in Verwahr gegeben, deren zwey von blau, zwey weiß, zwey roth, und zwey von gelben Farben verfertiget werden, die zu jeder Rotte gehörige Löscher haben sich augenblicklich nach gegebenen Feuerzeichen vor ihres Rottmeisters Hauß mit ihren Feuereimern einzufinden, sich unter deren Vorgang, und Befehlgebung an die Brandstatt zu verfügen, und unter Anführung der Oberrottmeister in Ordnung, und Reihen zum Wasserschöpfen, und Löschen anzustellen.

47. Solte nun ein oder anderer dieser geordneten Rottmeister nicht einheimisch, oder krank seyn, so hätten jedoch die Untergebene an dessen Wohnung zu erscheinen, und einer von ihnen das Fähnlein zu führen, deme auch die übrige gebührend zu gehorsamen haben.

48. Wann zu gleicher Zeit zwey Feuersbrunsten entstehen sollten, mithin zu dessen Löschung eine tüchtige anderweite Vorkehr geschehen müste, so sollen die Feuerschreyer dieselbe mit Benahmsung des Orts, wo sie entstanden, zugleich ausrufen; desgleichen die Hälfte der obbenannten Hauptbütten zum anderen Brand eilends gebracht, die Hälfte der obgedachter Werk- und Feuermeister, Maurer, Zimmerleute, Laydecker, und Schlotfeger, benebst ihren Gesellen und Werkzeug, sodann die bemeldte Spritzenmeister, und Spritzenknechte mit einer der Feuerspritzen, oder auch der Sachen Beschaffenheit nach, mit der zweyteren Spritzen, wie nicht minder die Hälft der Zuberträger, Einschöpfer, und Aufheber, desgleichen die Hälft der berührten Mannschaft, und Obleuten, nebst etlichen Feuerleitern und Hacken, auch die halbe Fuerwacht, und durchgehends die Halbschied aller in gegenwärtiger Feuerordnung beschriebenen Personen an den Brand eilends sich verfügen, und ihre obliegende Arbeit fleissig versehen, welche Halbschied der zu Löschung

schung des zweyteren Brands beorderenden Leuten durch ihre vorgesetzte Amt- und Obleute abzusondern, und ein und anderer seits nach Anweisung vorgehender Feuerordnung anzuweisen seynd.

49. Versehen wir uns zu unseren sämtlichen Vicedomamts-Gliedern, befehlen auch denselben gnädigst, daß bey auffommenden Feuer sie sämtlich sich ohngesäumt an dem Ort des Brands einfinden, die daselbst zum löschen bereite Burgersleute in gute Ordnung bringen, und solche nöthige Vorsehung thun sollen, die in dergleichen betrübten Fällen der gemeinen Stadt zum Besten gereichen, und wodurch die Feuersflammen so bald möglich gedämpft werden mögen.

50. Sollen durch unser Vicedomamt sichere Leute bestellet, und unter Handtreulicher Angelöbniß angewiesen werden, sich öfters genau zu erkundigen, ob denen in gegenwärtiger unser Feuerordnung enthaltnen Puncten die schuldige Nachachtung geschehe, sodann hierüber bey Befindung des Gegentheils es bey unserem Vicedomamt getreu, lich anzuzeigen, wo dann diesen Anzeigern, mit Verschweigung ihres Namens, jedesmal ein Drittel der fallenden Strafe zu Theil werden solle, immaßen unser ernstlicher Will, und landesfürstlicher gnädigster Befehl ist, daß wer dieser unserer publicirten Feuerordnung nicht nachleben, solche überschreiten, und in Noth zeitlich nicht erscheinen, oder sonsten den angeordneten Befelchshabern nicht pariren, und willige Folge leisten wird, selbiger nicht allein in die gesetzt- und andictirte Strafen ohnfehlbar erkläret, sondern auch gestalten Sachen und Umständen nach, noch mit schärferer Ahndung gegen ihn verfahren werden solle: wofür dann alle getreue und gehorsame Bürger unserer Stadt Bruchsal sich zu hüten wissen werden.

Geben in unserem Pallast zu Bruchsal den 13. Januar 1750.

XCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25ten Hornung 1750.

Den Fremden ist schleunige Justiz zu ertheilen.

Wir haben öfters sehr mißfällig und ungern wahrgenommen, wasgestalten fremde unter andern Herrschaften wohnende und weit entlegene Leute bey diesseitigen hochfürstlichen Ober- und Aemtern in ihren Klagsachen ohngebührlich aufgehalten, solchen schwere Kosten verursachet, und sie endlich veranlaßet werden, ihren Recurs zu uns zu nehmen. Gleichwie nun hierunter höchstnöthige Dinge verborgen seynd; als wollen und befehlen wir demselben und euch dergleichen Fremdlingen die starke Justitz sogleich angedeihen zu lassen, in Entstehungsfall dessen aber zu gewärtigen, daß derselbe und ihr nicht nur solchen Supplicanten die Unkosten zu refundiren, sondern annebst noch zu Erlegung einer willkürlichen herrschaftlichen Straf ohnfehlbar angehalten werden sollet. Die wir ꝛc.

XCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten April 1750.

Soll auf die herrschaftliche Schreiben aussen bemerket werden: herrschaftliche Sachen betreffend:

Demnach Seiner hochfürstlichen Gnaden unserem allerseits gnädigsten Herrn unterthänigst angezeigt worden, welchergestalten dero Bediente, wann sie entweder aus gnädigstem Befehl, oder aber sonsten in herrschaftlichen Dienstsachen unter ihren privat Pettschaften Schreiben an die Beamten jenseits Rheins et vice versa abschicken, darfür zu Speyer das Postporto bezahlen müssen; wo doch dergleichen Brief frey passiret werden

den sollten; als ist Celsissimi nostri gnädigster Befehl, daß auf solche Briefschaften künftighin ausserhalb geschrieben werden solle: herrschaftliche Sachen betreffend, jedoch solle hierbey aller Unterschleif vermieden, und desfalls sich nichts sträfliches zugezogen werden. Die wir rc.

XCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Mai 1750.

Verordnung wie die Ausfautheiprotocollen geführt werden sollen.

Nachdeme wir die zeithero eingekommene Ausfautheyprotokolle in so general und kurzen Terminis verfast befunden, daß wir darab nicht entnehmen können, wie solche actus in formalibus et substantialibus geführet werden, wir aber in diesem wichtigen und meistentheils Witwen und Waisen betreffenden Geschäft per protocolla näher informirt und gesichert seyn wollen, ob und wie solche Actus der rechtlichen Ordnung, Gebühr und Instruction gemäß geführt und vollzogen werden; als sehen wir uns veranlasset, hierinnen die gemessene Verordnung ergehen zu lassen, auf was Art und Weis die Ausfautheyprotocolle hinkünftig eingerichtet werden sollen. Wir schliesen also solche Verordnung mit dem Befehl hier an, daß derselbe und ihr solche dem Amts protocollio verbotenus inseriren, sodann dem Ausfauthen solche communiciren, und ihn anweisen sollet, die Protocolla hiernach einzurichten, und in solcher Verfassung einzuschicken; und gleichwie wir übrigens zeithero misfällig wahrzunehmen gehabt, daß die Ausfautheyprotocolle sehr unrichtig eingebracht, und die Verordnungsmäßige Zeit hiebey gar nicht beobachtet, ja von einigen die Einsendung derenselben sträflicher Weiß gar unterlassen werde; als ist unser weiterer ernstlicher Befehl, daß nicht nur die sämtliche rückständige Protocolla und zwarn nach der neuen Verordnung eingerichtet in Zeit von 4 Wochen eingeschickt, sondern auch darmit fürohin allmonatlich bey willkührlicher Ahndung ohnfehlbar continuiret werden solle: wornach sich die Ausfauthen und jene, denen die ausfautheyliche Function übertragen, zu achten. Wir gewärtigen eine exacte Befolgung, und seynd rc.

Verordnung

Wie die Ausfautheyprotocolla fürohin eingerichtet und zur hochfürstlichen Regierung eingesendet werden sollen.

Den actum divisionis diversi matrimonii betreffend.

1. Solle der Tag, wann der Erblasser verstorben, angemerket, hernächst

2. Gemeldet werden, ob, wann, und durch wen die Obsignation geschehen?

3. Seynd die Kinder so erst als zweyter Ehe mit Andeutung eines jeden Alters zu specificiren, sodann

4. Wann Pupillen oder Minorennen vorhanden, deren Curatores mit Vor- und Zunahmen anzugeben, demnach

5. Anzuführen, wann die Inventur und Theilung den Anfang genommen, und wie sie continuiret worden, wobey

6. der status divisionis ganz kürzlich zu recensiren, ob, und wie nemlich

7. die illata materna aut paterna praecipua primi vel secundi thori restituiret, oder im Fall solche consumiret wären, woher hinwieder, und wie compensiret worden, weniger nicht

8. wie

8. Wie das paternum aut maternum commune und

9. der aequestus utriusque matrimonii unter die Kinder und dem letzt lebenden Ehegatt, wann solcher noch vorhanden, abgetheilet, auch

10. Was für Verfügung wegen denen ohnhaltbaren Meubles, so allenfalls denen interessirten Pupillis zugekommen, beschehen seye?

11. Ob die liegende Güter per sortem, oder wie sonsten dividiret, und so sich

12. Einige passiva vorfinden, ob solche unter die Erben vertheilet, oder was sonsten hierüber verhandelt worden? Endlich

13. Ob, und wie der punctus collationis beobachtet worden? und so auch

14. Ein Testament vorhanden, so soll dieses in protocollo angemerket, und kürzlich angeführet werden, wer darinn pro haerede instituiret, was für Legata darinn enthalten, ob und was eigentlich superstiti conjugi darinn praecipue zugedacht, ob dasselbe an keinem vitio laborire, ob es impugniret, oder was sonsten hierüber abgehandelt worden? welches alles

15. von anderen dispositionibus ultimae voluntatis, pactis dotalibus, aut aliis quibuscunque conventionibus a conjugibus initis zu verstehen, auch soll

16. erwähnet werden, ob von dem oder denen Verstorbenen das jus mortuarium, und wie hoch eingehoben worden, und wann

17. haeredes extranei dabey interessiret, ob und wie das jus detractus von dem ausser Land vorbringenden Vermögen eingebracht worden? Zum Schluß sollen

18. die mit solchen Theilungen zugebrachte Täge mit ihren Datis beygesetzet, bey jedem Tag aber angezeiget werden, ob er Ausfaut, oder wer allenfalls sonst in seinem Namen die Arbeit verrichtet, auch letzlich

19. was er Ausfaut und andere der Theilung beygewohnte Personen und zwar jeder separatim an Diäten und Lohn von dem Actu gezogen, auch die Zehrung darüber im Sterb- oder Wirthshaus geschehen, casu posteriori aber, wie viel eigentlich verzehret worden, und eben auf solche Weiß sollen auch die Erbvertheilungen einerley Ehe, wo lauter erwachsene, und majorenne Erben seynd, und er Ausfauth hierzu specialiter requiriret wird, mutatis mutandis protocolliret werden.

Ebenermaßen soll auch der actus inventarisationis mit folgenden Umständen ad protocollum übernommen werden, daß

1. Dies obitus prioris conjugis.

2. Die Kinder voriger Ehe mit Bemerkung ihres Alters

3. Ordo conscriptionis bonorum angedeutet, und dabey

4. angeführet werden, ob die illata mobilia defuncti conjugis taxiret worden, oder nicht?

5. In wie viel Morgen Ackers, Weinberg und Wiesen summariter das Illatum des verstorbenen Ehegatten, wie auch der Aequestus bestehe?

6. Ob baares Geld, Wein, oder Früchten, und wie viel von jeder Sort ex illatis aut acquestu vorhanden?

7. Ob inter secundo nubentem et ejus sponsum aut sponsam ein pactum dotale vel aliud successorium geschlossen, und was ein, oder dem anderen Theil darinn zugedacht worden?

8. Ob von dem Verstorbenen das mortuarium, und wie viel eigentlich erhoben worden?

9. Sollen gleichfalls die mit dem Actu zugebrachte Täge, und die darab gezogene Diäten nebst Anmerkung, wer den Actum verrichtet, specificiret werden.

Belangend endlich die pupillar Rechnungen, so solle,

1. Der Tag, wann die Rechnungen verfertiget worden, annotiret,

2. Der Rechnungs terminus a quo, et ad quem angezeiget, dabey

3. gemeldet werden, was der Curator so wohl an Geld, als Wein und Früchten zu Passivreceß verbleibt.

4. Ob dieser Passivreceß auch effective vorräthig, oder ob

5. derselbe etwa von dem Curatore in seinen eigenen Nutzen verwendet, und consumiret worden?

6. Ob des Pupilli ausgelegte Capitalien mit genugsamer gerichtlicher Hypothek versichert seyen?

7. Ob der Curator von des Pupilli Einkünften keine Extanzien aufgerechnet?

8. Ob der Pupill ohnhaltbare Meubles habe, worinn solche bestehen, welche aber nur in specie, nicht aber in individuis anzuführen, wer solche in Händen habe?

9. Ob der Curator mit ohnverpfändeten immobilibus annoch so angesessen, daß der Pupill wegen der Curatel gesichert sey?

10. Wie alt der Pupill?

11. Bey wem er seine Education, und wie habe?

12. Was er allenfalls für die Kost zu zahlen habe?

13. Was das Jahr hindurch auf des Pupillen Kleidung, und sonsten verwendet worden?

14. Ob er ein Handwerk lerne, und bey wem?

15. Ob der Meister katholisch, und eines ehrbaren Wandels?

XCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. Junius 1750.

Verordnung die Gemeinderechnungen betreffend.

Es ist uns aus mehrmaligen Vorfallenheiten eines Theils zum voraus bekannt, wasgestalten in vielen und wohl den meisten Hochstiftsortschaften die Burgermeister, so die gemeine Einkünften und Ausgaben ordentlich zu führen, und zu besorgen, amtlich bestellet seynd, theils schlechte unzulängliche Rechnung machen, theils gar damit zuruck bleiben, entweder aus ihrem eigenen, oder deren Amts- auch wohl Gerichtsschreiber, so solche zu verfertigen übernehmen, Verschulden, bey welchen diese Arbeit liegen bleibt, und von Seiten deren Beamten darauf so weniger accurat gesehen wird, da es bey verschiedenen an schuldiger jährlicher Abhör sothaner Burgermeister Rechnung ermanglet, und man solche von mehr Jahren zusammen wachsen lasset, wo sodann die Burgermeister hierüber jeweilen versterben, ohne daß der bey ihnen ausfallende Receß liquidiret seye,

we-

wodurch denen Gemeinden nicht nur Schaden zugefüget, sondern auch Weib und Kindern nach des Manns Todt erst die Rechnungs Verantwortung zu ihrem Last aufgebürdet wird, welchen unbilligen Dingen wir vors künftige länger nicht nachsehen, sondern den reifen Bedacht nehmen wollen, wie hiebey eine bessere Ordnung eingeführet, und die mit unterlaufende unverantwortliche Dinge abgestellet werden mögen. Dahero

1. erwarten wir vordersamst von demselben und euch pflichtmäsigen Bericht, von welchen Jahren jedes Orts die Burgermeister-Rechnungen de facto entweder gar nicht gemacht, oder aber amtlich nicht abgehöret worden?

2. Wollen wir mit Zuverlaß vernehmen, wie in diesen Gemeinds- oder Burgermeister-Rechnungen es auf der Einnahm und Ausgab beschaffen, ob nemlichen die Computanten über diejenige versteiger oder verkauft werdende Gemeindssachen an Früchten, Graß, Holz oder dergleichen, wie es Nahmen hat, in ihrer Einnahm zulängliche Attestata, oder Bescheinigungen vom Ankäufer selbsten, oder anderen beym Contract gewesenen ehrlichen Männern, beylegen, desgleichen die Ausgaben, wie sich geziemet, mit Quittungen belegen, wo in dergleichen auf die Treu und guten Leymuth eines Burgermeisters alleins nicht zu vertrauen ist.

3. Ist an uns zu berichten, ob die jährliche oder quartal Schatzungen denen Burgermeister-Rechnungen und zwar dergestalten eingetragen werden, daß der jährlich neu gemacht werdende Schatzungszettul, wo die summa totalis des Ertrags von jeden Orts Schatzung, unter Schultheißen und ganzen Gerichts Unterschrift beygeleget werde, damit man den bey solcher Gelderhebung sich gemeiniglich ergebenden Ueberschuß klar ersehen könne, maßen als strafbar keineswegs zu gedulten wäre, an sothanem Ueberschuß nur quid pro quo in die Rechnung zu bringen.

4. Verlangen wir desgleichen zuverläsige Nachricht, ob die Samlung deren Beeth oder anderer herrschaftlichen Früchten auch ordentlich von denen Burgermeistern verrechnet, und zu Legitimirung dessen authentische Sammelzettuln produciret werden, gestalten es verlauten will, daß mehr Orten einige Malter übrig bleiben, so gar nicht in Einnahm und Ausgab gebracht werden, sondern verborgene Nebenweege finden.

5. Solle ferners an uns berichtet werden, ob über die denen Unterthanen von gnädigster Herrschaft zukommende Gebühr an Frohnd-Brod, und Wein ein ordentlicher Austheilungszettul denen Burgermeister-Rechnungen beygeleget werde, auf daß bey Abhörung derenselben man sicher wahrnehmen könne, ob hierbey kein Betrug oder Vortheil gespielet werde, wo leicht geschehen kann, daß, wann zumalen der Frohnd-Ertrag überhaupt an Früchten und an Wein Ohmweis durch die herrschaftliche Kellereyen abgegeben wird, derjenige Unterthan, so es sauer verdienet, das seinige nicht bekomme, sondern es anderen zum Theil werde.

6. Ebenermassen soll uns angezeiget werden, wie von Seiten deren Gemeinds-Burgermeisteren es mit Sammlung deren Geldern zu Besoldung des Land physici, item des Amtsbotten, wie auch dessen Montirung gehalten, und ob der Sammelzettul in seiner Gebühr desfalls mit beygeleget werde?

7. Hat derselbe und ihr uns zu melden, welcher gestalten es mit Verrechnung deren Feldschaden oder anderen dergleichen fallenden kleinen Strafen, so denen Gemeinden zugehören, dermalen ergehe, ob man nicht hierbey nach Gunst und Freundschaft verfahre, auch öfters dergleichen Strafe nicht zu gemeinen Nutzen verwende, sondern in Wein verzechen sondebar, welcher gestalten die proprietarii, denen ein Feldschaden zugefüget worden, desfalls indemnisiret werden?

8. Ist die weitere Nachricht uns zu ertheilen, was die Gerichtspersonen für urlzia von der Gemeind licito modo sonderbar an Geld participiren, ob solches der Burgermeister Rechnung ordentlich eingetragen, und wie einem jeden zu handen gestellet, oder aber in denen Wirthshäusern verzehret werde? welches letztere so weniger zu gedulten, da die Gemeindsleute sich billig hieran ärgeren, und mehrmalen auf die nicht ungleiche Muthmaßung verfallen, daß diese Orts Vorsteher sich zur Ungebühr von denen Gemeinds-Einkünften Meister machen, und darvon sich wohl seyn lassen. Letztlichen

9. Ist gegenwärtig abforderendem Bericht mit beyzufügen, ob bey vorfallenden Soldaten Marche- und Einquartierungen, die Sammlung deren Mund und Pferdsportionen, sonderlich die fourage deren Officieren und etwaige sonstige Unkösten ordentlich in der Einnahm und Ausgab von denen zeitlichen Burgermeistern verrechnet werde, wo es nicht genug eine übersetzte Ausgab von dergleichen anzuzeigen, sondern alles, was desfalls der Gemeindsmann in natura prästiret, oder was diejenige, so mit Quartier frey gelassen werden, an Geld beytragen, ordentlich verrechnet werden muß.

Wir gewärtigen solchemnach in allen diesen Puncten die genaue Vollziehung, und versehen uns annebens vollkommen, daß wann nach diesen unseren vorgängigen monitis sich bey denen vielbesagten Burgermeisterey-Rechnungen einige defectus zeigen thun, hiernach sodann pro futuro die desfallsige Einrichtung von Amtswegen geschehen, und man darauf ernstlich halten werde. Die wir rc.

XCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Nov. 1750.

Soll ohne wirkliche Einbringung des erforderlichen Vermögens kein Fremder zum Burger angenommen werden.

Nachdem sich bishero gar viele auswärts gebohrne bey Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden um gnädigste Annahm zu Burger in dero fürstlichen Hochstifts Ortschaften supplicando unterthänigst gemeldet, in diesem ihrem Gesuch auch meistentheils in Ansehung deren von den Ober- und Aemtern hierüber eingezogenen und oft günstig erstatteten Berichtern die gnädigste Willfahrung erlanget haben; darab aber sich nunmehro der Effect äusseret, daß die Gemeinden mit allzu vielen Bürgern übersetzet, die Güther vertheilet, die gemeine Nutzbarkeiten vergeringeret, folglichen die Nahrung der Unterthanen dergestalten verkürzet werde, daß dergleichen fürs künftige vorgebogen werden müsse; als thuen wir demselben und euch hiermit anbefehlen, daß, weilen gemeiniglich solcherley Supplicanten sich zuvorderist um das Burgerrecht bey Amt melden, selbige nicht so leicht ad supplicandum angewiesen, sondern der reifliche Bedacht auf ihr baar einbringendes gutes und wohlhabiges Vermögen genommen werden solle; gestalten in Ermanglung dessen kein Fremder künftig mehr zum Bürger in hiesigen hochfürstlichen Landen wird angenommen wer-

werden. Welches dann demselben und euch vorläufig zum Verhalt und Nachricht ist. Die wir 2c.

C.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Jänner 1751.

Die Amtschreiber sollen die Registraturen in Ordnung halten, und ein Repertorium einschicken.

Gleichwie der Amtschreiber Schuldigkeit ist, die Amtsrepposituren in Ordnung zu setzen und zu erhalten, wir auch uns dessen vollkommentlich versehen; als gewärtigen wir die Einschickung eines darüber gefertigten Repertorii und seind 2c.

CI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. Jänner. 1751.

Verordnung die Vertreibung des herrnlosen Gesindels betreffend.

Uns hat die Churpfälzische sowohl als fürstlich Durlachische Regierung ein Concert communiciret, wie das Diebs- und andere herrnlose Gesindel am füglichsten aufzuheben und zu vertreiben seyn mögte. Da nun in sothanem Concert für gut befunden worden, daß

1. weilen von den Generalstreifungen bishero wenig Effect befunden, und dadurch nur viele verlohrene Kösten verursachet worden, diese, in sofern es die äusserste Noth nicht erforderen würde, künftighin ganz eingestellet werden, und dahingegen die benachbarte Beamte sich ins Geheim auf gute und genaue Kundschaft zu legen hätten, wo sich dergleichen Vagabunden, Raub- und Diebsgesindel aufzuhalten pflegen, und nach erhaltener zuverläsigen Nachricht entweder für sich allein oder mit Zuziehung deren Benachbarten durch ausgeschickte Commando den Ort des Aufenthalts überfallen, und die verdächtige Leute einziehen lassen sollen; wobey ausdrücklich vorbehalten bleibet, daß derjenige Stand, in dessen territorio dergleichen Diebs- und Landstreicherzeug creyßschlußmäsig aufgesucht und gefänglich niedergeworfen werde, solche auch zu Verführung der Inquisition und Bestrafung ohne Einwand annehmen müsse.

2. Allen Unterthanen, Burgern, Baadern, sonderlich Müllern und Hirten bey hoher Straf und allenfalls der Landesverweisung ernst- und nachdrücklich untersaget werden solte, ausser ihren nächsten Anverwandten keine Fremde zu beherbergen, oder ein Nachtlager zu verstatten, sondern Leute von Vermögen und gutem Ansehen in die von denen Landesherrschaften privilegirte Wirthshäußer, die Arme und Bettler aber an des Orten Schultheißen verwiesen, welche letztere nach Einsicht der Päße und bey sich führenden Zeugnissen nach Befinden sie verbeherbergen, die Arme aber besorgen, und allenfalls solche sogleich fortweisen lassen sollen. Und damit diesem so genauer nachgelebet werde, haben sich die Beamte auf Schultheißen und Dorfs Vorsteher nicht allein zu verlaßen, sondern vertraute Leute insgeheim zu bestellen, so die Uebertreter anzeigen, welchen etwas von der Straf gegeben, und ihre Namen verschwiegen werden sollen.

3. Sollen die Wirthe und Gasthalter diejenige Personen, so bey ihnen logiren oder übernachten, und ihnen von Person, auch ihres Thun und Lassens wegen nicht bekannt, sondern einigermassen verdächtig sind, dem Beamten, Schultheiß oder Vorstehern des Orts in der Stille anzeigen lassen; sodann seynd die unbekannte Gäste auf ihre Päße, und Attestata, auch Verrichtungen ganz genau zu examiniren, und so fern sie sich auf eine glaubhafte Art nicht legitimiren können, in so lang gefänglich anzuhalten, bis

bis die Sach genugsam untersuchet, und sie als ehrliche Leute befunden worden. Sodann

4. Damit die Vagabunden wie bishero vielfältig beschehen, die Gelegenheit zum Stehlen nicht aussehen, soll keinem fremden Bettler das Umgehen in den Städten und Dörfern gestattet, sondern selbe von den Thor- und Tagwachten sogleich fort- und zurückgewiesen, auch den reisenden Handwerksburschen, so mit guten Pässen, und nicht zu alten Kundschaften versehen, nur ein geringes Viaticum zu ihrem weiterern Fortkommen gereichet; und wann sie vor Nacht nicht weiter gelangen können, in der angewiesenen Herberg ein Nachtlager, das Fechten aber durchaus nicht gestattet, diejenige hingegen, so mit keinen glaubhaften, oder zu alten Kundschaften und Pässen versehen, sogleich fort und abgewiesen werden. Und damit dieser Endzweck desto eher erreichet werde, ist

5. Auf Thor- und Tag- wie auch Nachtwachten, damit selbe fleisig und ordentlich versehen werden, genaue Obsicht zu nehmen, darauf öfters zu visitiren, und bey erfundenen Fehlern nicht nur die Wächter selbsten, sondern auch die Gemeinde mit einer proportionirlichen Straf zu belegen; auch weilen

6. Den Vagabunden durch ohnvorsichtig- und theils gewinnsüchtige Ertheilung der Pässen zeithero zu ihrem Durchkommen an einigen Orten Vorschub geschehen, daß forthin keinen Fremden von einigen Beamten, Scribenten oder Schultheißen weiters hin Pässe gegeben, und wann sich ein oder anderer unterfangen würde, ausser seinem Unterthanen, einem verdächtigen Ausländer einen Paß zu ertheilen, solcher dem Vorzeiger wieder abgenommen, und damit der Aussteller dieses Frevels halber ohnnachsichtlich bestrafet werden soll. Da nun

7. Das gute Vernehmen und vertrauliche Correspondenz der benachbarten Beamten zu dem vorgesetzten Ziel vieles contribuiren wird; als soll von denenjenigen Dieberepen, so in einem Land oder Amt verübet, die Thäter aber nicht eingezogen werden, auch was sonsten ein- oder anderer von denen Landdieben und sonstigen verdächtigen Gesindel in Erfahrung bringet, und zu deren Gehabung dienen kann, denen Benachbarten zu ihrer Nachricht und Verfolgung dergleichen schädlichen Gesindels ohne Verzug mit ausführlicher Communication geschehen;

Als communiciren wir demselben und euch sothanes von uns ebenfalls angenommen und approbirtes Concert obstehender maßen mit dem ernstlichen Befehl, solches nicht nur sämmtlichen Ortschaften zu publiciren, sondern wollen auch anbey, daß dessen Innhalt auf das genaueste observiret werden solle. Wir seynd ꝛc.

CII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. Jänner 1751.

Sollen bei Streifungen in den Wäldern die Jäger zugezogen werden.

Ihro hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr haben gnädigst gut zu heißen geruhet, was wir demselben und euch unterm 13ten hujus wegen Ausrottung des Diebs- und herrnlosen Gesindels rescribiret haben; da aber höchstdieselbe wegen den anzuordnenden particular Streifungen gnädigst befohlen, daß zu Conservirung der Wildbahn jedesmahlen die Revier- oder Forstbediente desjenigen Districts, welcher durchstreifet werden soll, darzu gezogen, oder vorhero davon advertiret werden solten; als machen

chen wir demselben und euch sothanen gnädigsten Befehl Cellissimi zum unterthänigsten Verhalt und dessen genauesten Nachachtung hiermit bekannt, und seynd rc.

CIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Hornung 1751.

Soll jede Gemeinde ihre Arme erhalten, und die Fremde fortweisen.

Es ist zwar schon zu Regierungszeiten weiland Seiner hochfürstlichen Eminenz christmildesten Andenkens die sehr heilsame Verordnung ergangen, daß jede Gemeind die ihrige arme Eingesessene nach Nothdurft erhalten, somit diesen verbotten seyn solle, ausserhalb ihres Wohnorts bettlen zu gehen. Nachdem aber solches Gebot entweder durch schlechte Obsicht der vorgesetzten Aemter oder Fahrläsigkeit der Staabhalter soweit abgekommen ist, daß allerweegen die Bettelleute Trouppweis vor den Thüren liegen, und unter solchen sich allerhand liederliches Gesindel mit einschleiche, welches die Gelegenheit zu stehlen ausersiehet, und das Publikum stöhret; als reiteriren wir vorgedachte Verordnung, und befehlen solchemnach demselben und euch hiermit alles Ernstes, nicht nur jede Gemeind zu Ernährung ihrer Armen anzuhalten, sondern auch darauf schärfest zu halten, daß nach solch-gemachter Einrichtung keine andere als ins Ort gehörige Bettler überhaupt, auf keine Weiße aber Ausländische in den Städten und Dörfern ferners mehr gelitten werden. Wir versehen uns dessen vollkommen, und seynd rc.

CIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. März 1751.

Bei erledigten Schultheißen- oder Anwaldtsstellen soll das Gericht und gemeiner Ausschuß wer der tüchtigste seye, sein Gutachten dem Amte überschicken.

Nachdem Cellissimi nostri hochfürstliche Gnaden zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß künftighin bey vacant werdenden Schultheißen- oder Anwaldtstellen nicht der alleinige Ober- oder amtliche Vorschlag eines hierzu tüchtigen Subjecti mehr geschehen, sondern des Orts Gericht und gemeine Ausschuß ihre Meinung, welcher zu dem Dienst am tüchtigsten seyn möge, zuvorderist schriftlich an das vorgesetzte Ober- oder Amt, dieses sodann solche mit seinem Pflichtmäsigen Gutachten an uns einschicken solle; als wird derselbe und ihr in künftigen solcherley Fällen nach dieser gnädigsten Verordnung zu verfahren wissen. Die wir rc.

CV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten März 1751.

Sollen die fremde arme Kranken gutwillig aufgenommen, gelabet, wo möglich, bald fortgebracht, oder bis zu ihrer Genesung aus gemeinen Mitteln erhalten werden.

Nachdem wir zu verordnen für gut befunden haben, daß sammtliche Gemeinden die aus fremden Ortschaften zuweilen gebracht werdende arme Kranke gutwillig aufnehmen, solche einen Tag- und Nacht lang mit Speiß und Trank laben, fort, wann es der Zustand des Kranken und die Witterung leidet, auf einem Karren weiter überbringen, sonsten aber bis zu erfolgender Genesung aus gemeinen Mittelen verpflegen sollen; als hat derselbe und ihr die Publication dessen zu verfügen, und daß dem nachgelebt werde, zu beobachten. Die wir rc.

CVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. März 1751.

Verbot der bei den Kauf und Verkaufen vorgehenden Ex-

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr misfälligst vernommen, daß die schon in vorigen Regierungszeiten scharf verbottene Zehrungsexcessen bey Kauf und Verkauf der immobilar Güther durch schlechte Obsicht der

Ersetzen und Einführung der Kreutzergelder.

Beamten und Staabhalter bishero wiederum durchgehends eingeschlichen seyen; als verbieten höchstdieselbe derley zum Schaden der Contrahenten gereichende Misbräuche hiermit neuerlich und schärfest, wollen dahingegen gnädigst, daß statt deren ein leidentliches Surrogatum an Geld nämlich von jedem Gulden Kaufschilling ein Kreutzer (welchen der Käufer zu erlegen hat) eingeführet, solches in eine Büchs gesammlet, und alsdann pro bono publico etwa zu Anschaffung einiger Feuerspritzen oder sonsten verwendet werden solle. Derselbe und ihr habt also hiernach bey sämmtlichen Amts-Gemeinden die Publication zu verfügen, und daß die Einrichtung hiernach geschehe, zu besorgen, sodann wann und wie solches geschehen, zu berichten. Die wir 2c.

CVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20. April. 1751.

Erneuerte Verordnung wegen Einschickung der Amtsprotokollen.

Nachdem die vor Jahren ergangene löbliche Verordnung kraft welcher die hochfürstliche Ober- und Aemter die Abschriften der das Jahr hindurch abgehaltenen Protokollen anhero einschicken sollen, zwar keinesweegs aufgehoben worden, gleichwohlen gänzlich ausser Acht gekommen zu seyn scheinet, also daß derselbe und ihr in nahmhaften Rückstand von vielen Jahren her stecket; also erneueren wir nicht nur sothane Verordnung hiermit für das zukünftige, sondern wollen auch ohnfehlbar, daß der Abgang annoch copieret, und uns eingeschicket werden solle. Die wir 2c.

CVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. April 1751.

Tax der mundirten Untersuchungsprotokollen.

Obwohlen wir in occasione deren in Inquisitionssachen an uns von den Aemtern eingeschickten Expensen-Designationen die pro mundis protocollis per Bogen angesetzte 12 Kr. mehrmalen auf 8 Kr. moderiret, auch einem sicheren Amt specialiter zugeschrieben haben, falls der Amtsschreiber nur nach dem Geld so weit auseinander fortzuschreiben continuiren würde, die moderirte 8 Kr. gar auf 6 Kr. herunter gesetzt werden solten, wir jedannoch wahrnehmen, daß bey den 12 Kr. ad einen Bogen pro mundis protocollis persistiret werde, also wir uns gemüsigt sehen, per circulare, so hiermit geschieht, zu verordnen: daß pro futuro per Bogen pro mundis protocollis nicht mehr 12 Kr. gesetzet, oder geforderet, sondern es bey den 8 Kr. bis auf weitere Verfügung sein verbleiben haben, auch hiervon ein Extract inwendig an die Amtsstuben-Thüren geheftet werden solle, damit bey Abänderung der Amtsschreiber die neue hierin keine Ignoranz vorschützen mögen. Wornach sich sofort zu achten, und der Empfang zu berichten ist. Die wir 2c.

CIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten April 1751.

Strafe der fleischlichen Verbrechen.

Nachdem wir in Erfahrung gebracht, welcher gestalten das schändliche Laster der Unzucht und nächtliche Zusammenschlupfen männ- und weiblichen Geschlechts in dieseitigen hochfürstlichen Landen sehr stark eingerissen, welches zu vertilgen die darauf gesetzte Straf der Kirchenbuß nicht sufficient ist; als befehlen wir demselben und euch einen S. V. Dreckkarn mit Schellen zu dem End machen und verfertigen zu lassen, damit, wofern jemand

in

in sothanem Laster sich betretten, und desfalls überzeugt werden würde, dieselbe Person in diesen eingespannet, und andern zum Exempel solchen durch die Stadt (das Ort) ziehen solle. Wie diesem unserem Befehl nachgelebet worden seye, hierüber erwarten den Vollziehungsbericht, und seynd 2c.

CX.

An die Ober = und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 4ten Mai 1751.

Wegen Unterhaltung der Landstraßen.

Nachdem uns angezeigt worden, auch ohnehin glaublich ist, daß die Weg und sonderlich die Landstraßen durch bisheriges Regenwettet in verderblichen ja fast ohnbrauchbaren Stand gesetzet worden seyen; hieran auch viel Schuld seyn mag, daß der bisherigen Gewohnheit nach die Straßen lediglich mit Kummer überführet und ausgegleichet worden, welches doch nur bey drucknem Wetter Stand halten kann, bey Regen aber einen fast ohnergründlichen Morast abgeben muß; als ergehet hiermit unsere ernstliche Verordnung, daß derselbe und ihr bey dermaliger guten Witterung, und sobald der etwa noch ruckständige Feldbau geschehen, die nachdrucksame Vorkehr thuen sollet, wornach die Wege und Landstraßen von den Unterthanen ausgebessert, mit Steinen und Kieß (solte auch dieser von zwey Stund Wegs hergeholet werden müssen) gänzlichen überführet werden sollen, gestalten bey solch=dauerhafter Herstellung den Unterthanen in künftigen Jahren manche Frohnden erspatet, und also dasjenige, was ihnen etwa jetzo beschwerlich fället, wiederum ersetzet wird. Wir versehen uns des genauen Vollzugs, und seynd 2c.

CXI.

An alle Ober = und Aemter. Bruchsal den 8ten May 1751.

Verehelichte und um das Burgerrecht ansuchende fremde Leute sollen ihren Bittschriften die Copulationsscheine beilegen.

Demnach Celsissimi hochfürstliche Gnaden zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß die um das Burgerrecht in dero fürstlichen Hochstifts Landen ansuchende fremde geheyrathete Personen als ein ohnumgängliches Requisitum einen authentischen Copulationsschein beyschaffen, und ihren Memorialien originaliter anlegen, derselbe und ihr aber dergleichen Supplicanten zu Beobachtung dieser Erfordernis verständigen und anweisen sollet; als versehen wir uns zu demselben und euch der künftigen unterthänigsten Befolgung, und seynd 2c.

CXII.

An alle Ober = und Aemter. Bruchsal den 12. Mai 1751.

Soll den aus Kurpfalz Landen ausgewiesenen Verbrechern in hiesigen Lande kein Aufenthalt gestattet werden.

Was Churpfälzische Regierung auf ein von uns an dieselbe erlassenes Schreiben die aus den hochfürstlichen Hochstifts Landen relegirte Uebelthäter betreffend, an uns rückantwortlich hat ergehen lassen, communiciren wir demselben und euch ad notitiam, und wollen daß ebenermaßen vest darauf gehalten werde, daß keinen aus Churpfalz relegirten Personen in diesseitigen Landen einiger Aufenthalt gestattet, sondern dieselbe weiters fortgewiesen werden sollen. Wir seynd 2c.

Copia von Churpfälzischer an hochfürstliche speyerische Regierung ergangenen Schreibens dd. Mannheim den 27. April 1751.

PP.

Gleichwie wir auf unserer 2c. unterm 31ten nächsthin an uns zu erlassen beliebten Schreiben, welchergestalten die wegen begangenen Missethaten, aus denen fürstlichen Hochstifts Landen auf ewig relegirte Uebelthäter öfters in denen Churpfälzischen Ortschaften ge-

pulret würden, nicht nur denen nächst angränzenden sondern sämtlichen Churpfälzischen Oberämtern sub hodierno anbefohlen, keinen anderwärts Relegirten den Aufenthalt in Churpfalz Landen zu gestatten, sofort dieselbe weiters fort zu weisen; als haben unsern rc. es rückantworelich ohnverhalten wollen rc.

CXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten May 1751.

Verordnung gegen die Kleiderpracht.

Nachdem der tägliche Augenschein ergiebt, daß der Kleiderpracht je länger je höher steige, und immer eins dem andern es darin, wo nicht vor, jedoch gleich thuen wolle, dahero dann kommt, daß auch gemeine Leute, sonderlich die Weibspersonen Sammet und Seiden, Gold und Silber, auch übermäsig theure Spitzen zu tragen pflegen, manche dadurch also ihr Hauswesen schwächen, sich und die Ihrigen an den Bettelstab bringen, den Schuldleuten aber das leere Nachsehen ohnverantwortlicher Weiß lassen, darum fast nothwendig, diese Quell des Verderbens durch scharfe herrschaftliche Verordnungen zu stopfen; als wollen und befehlen wir hiermit, daß derselbe und ihr jede Gemeinde und deren Innwohner ermahnen und warnen sollet, der übermäsigen standwidrigen Kleidungen sich zu enthalten, hingegen das Geld zu ihrem anderwärtigen mehr nützlichen Gebrauch zu verwenden, andergestalten zu gewärtigen, daß von Landesherrschaftswegen einem jeden nach seinem Stand eine gewisse Kleiderordnung fürgeschrieben werde. Wir verlassen uns rc.

CXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22. May 1751.

Sollen die um bürgerliche oder Hintersassen Annahm ansuchende fremde verehelichte Leute ihre Copulationsscheine vorlegen.

Die unterm 8ten hujus ausgeschriebene Verordnung, daß die um das Burgerrecht in des fürstlichen Hochstifts Speyer Ortschaften ansuchende fremde geheyrathete Personen einen authentischen Copulationsschein beybringen sollen, erstrecket sich zwar implicite ob identitatem rationis auch auf die geheyrathete Fremde, so als Hintersassen angenommen zu werden verlangen; gleichwohlen haben wir nöthig erachtet, hiermit annoch ausdrücklich nachzutragen, daß gemeldte Verordnung auf alle Geheyrathete, sie mögen als Bürger oder Hintersassen angenommen zu werden, verlangen, verstanden werden solle. Die wir rc.

CXV.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 29ten May 1751.

Wegen Unterhaltung der Landstraßen.

Nachdem die Nothwendigkeit je mehr und mehr eine dauerhafte Reparation und Unterhaltung der Wege besonders der fast impracticablen Landstraßen erforderet, wie auch erst kürzlich der Reparation halber gemessene Verordnung haben ergehen lassen, welcher zuversichtlich immittelst, so viel als möglich gewesen, wird nachgelebet worden seyn, somit dermalen noch alleinig übrig ist, au f die Unterhaltung den Bedacht zu nehmen; als befehlen wir hiermit weiters und ernstlichen, daß, gleichwie die Unbrauchbarkeit der Wege hauptsächlich daher entstehet, daß so wenig die nebenherziehende Gräben im Stand erhalten, als das von Ueberschwemmung der Regengüsse in den Wegen und derenselben Fuhrgleisen stehen bleibende Wasser in besagte Gräben abgeleitet werde; also in Zukunft monatlich jeden Orts Staabhalter mit etwa 4 oder 5 Mann die Wege visitiren, aus diesen das stehende Gewässer in die nebenherziehende allenfalls besser auszuhebende

Grä-

Gräben ableiten, sodann auch die hier und da befindliche Tiefungen mit Stein ausfüllen, und mit Kieß eben machen sollen. Da aber diese so nothwendige Verordnung von den Staabhaltern und Unterthanen ganz sicher nicht befolget werden dürfte, wann die vorgesetzte Aemter darauf nicht sorgsamst Achtung tragen, mithin es an ihrer schuldigen Obsicht erwinden lassen; so wollen wir demselben und euch zum voraus hiermit nicht bergen, daß aus special gnädigsten Befehl Celsissimi wir bey Vermerkung einigen Fehlers an den Wegen uns künftighin lediglich an dasjenige Amt, in welchem der mangelhafte Weg befindlich ist, halten, und solches zur empfindlichen Straf ohne Nachsicht ziehen werden. Wornach sich zu achten ist. Die wir 2c.

CXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26. Aug. 1751.

Verordnung die Amtsgebühren betreffend.

Von Gottes Gnaden wir Franz Christoph 2c. Fügen allen unseren Dicasterien, Ober- und Aemtern, Stadtschultheißen, Schultheißen, Staabhaltern, Anwäldten, Raths- und Gerichtsverwandten, wie auch Burgermeistern hiermit gnädigst zu wissen;

Ob wir zwar Zeit angetretener unserer landesfürstlichen Regierung uns eine ganz besondere Angelegenheit seyn lassen, unsere arme Unterthanen nach Möglichkeit zu erleichtern, und selbe sonderlich gegen die Bedruckung deren Beamten bevorab in Uebernehmung deren vorgeblichen Amtsgebühren und Kosten zu verwahren, und sicher zu stellen, gleich die hierüber von Zeit zu Zeiten ergangene Rescripta und heilsame Verordnungen es genugsam ausweisen, und bewähren:

So müssen wir gleichwohlen zu unserer großen Gemüthsempfindung mißfälligst vernehmen, und haben es von unseren Unterthanen selbsten erfahren, daß gegen alles Verbot die arme Leut von ein und anderen unserer Beamten unter dem Nahmen gedachter Amtsunkosten und Gebühren, annoch sehr hart beschweret werden, welche Exactionen aber um uns verborgen zu bleiben, nicht einmal in die Burgermeisterey-Rechnung gebracht, sondern vielmals durch eine Umlag in der Gemeind eingesammlet werden, ohne der Gemeind dabey bekannt zu machen, worinnen specifice solche Amtsunkosten eigentlich bestehen, vielweniger aber für das bezahlte Geld eine Quittung auszustellen.

Um nun diesem und dergleichen höchststräflichen zum Betruck unserer armen Unterthanen gereichlichen Beginnen vorzubiegen, und solchen in Zukunft ganz und gar abzuhelfen, ordnen, setzen, und befehlen wir hiermit gnädigst, daß

§. 1. Keiner unserer Beamten, wer der auch seye, bey Strafe der Cassation, auch anderer empfindlicher Bestrafung sich unterfangen solle, hinführo unter was Prätext es auch immer seyn, und geschehen mag, weder privative für sich, noch auch ein Amt in corpore von einer Gemeind etwas zu begehren, oder anzunehmen, welches von uns nicht ausdrücklich gnädigst erlaubet, und approbiret ist.

§. 2. Und so auch ein Beamter an eine Gemeind eine billige und von uns gnädigst approbirte Forderung, solche bestehe in Diäten, oder Schreibgebühr, zu machen hätte, solle jedannoch derselbe bey Verlust solcher Forderung, und 10 Rthlr. Straf sich solches privative und eigenmächtig nicht zahlen lassen, sondern diese seine Forderung durch eine förmliche Designation bey Amt produciren, und hierauf eine forderfamste amtliche Assignation gewärtigen.

§. 3. Das Amt aber, deme eine solche Designation von einem Beamten exhibiret wird, solle bey empfindlicher willkührlicher Straf nichts zur Zahlung anweisen, was nicht von uns expresse gnädigst erlaubet, und gestattet ist, solchemnach hat dasselbe dabey anerstlich wohl einzusehen, ob auch die Forderungspuncte so beschaffen, daß die Zahlung derenselben der Gemeind rechtlich zugewiesen werden könne; und dann andertens, ob keine Uebermaaß bey der Forderung angesetzt seye, mithin nach dem Befund, sowohl das Unbillige, als Uebermäsige abzustreichen.

§. 4. Jene Forderungspuncten aber, bey welchen sich keine weitere Ausstellung findet, können und mögen alsdann gleichwohl von dem Amt nach darüber vorhero abgefaßtem protokollarischen Concluso auf die schuldige Gemeind durch ein der Designation indorsirtes amtliches Decret zur Zahlung assigniret werden.

§. 5. In Aemtern aber, wo nur ein Beamter ist, und also die amtliche Assignation verordneter massen nicht geschehen kann, solle der Beamte seine Forderung in eine Designation bringen, solche dem Amtsprotocollo inseriren, sofort sothane Designation nebst beygesetzter Quittung dem Schultheißen, und Burgermeister zustellen.

§. 6. Ohne solche Designation aber, und darauf gesetzten amtlichen Anweisungsdecret, wie auch einer ordentlichen Quittung solle kein Schultheiß, Staabhalter oder Burgermeister bey 10 Rthlr. ohnnachläßiger Straf einem Beamten an Diäten, Schreibgebühr, und dergleichen etwas auszahlen.

§. 7. In der Rechnung aber soll und muß bey einem solchen Ausgabsposten alles klar und deutlich angeführet werden, wer das Geld, und wegen welcher Arbeit empfangen, wodann die Designation mit dem amtlichen Decret jedesmahl zur Rechnungsjustification beyzulegen ist.

§. 8. So auch in einem Amt ein starker Amtsunkosten vorfället, zu dessen Zahlung eine Umlag erfordert würde, solle solcher Kosten niemals bey 50 Rthlr. Straf von dem Amt aigenmächtig eingehoben, sondern solches vorhero mit Anschliesung der Designation solcher Amtsunkosten an uns quartaliter, oder am End des Jahrs unterthänigst berichtet, und darauf fernerer Verhaltungsbefehl abgewartet werden.

§. 9. Und wann auch von uns, oder unserer nachgesetzten Regierung die vorgefallene Amtsunkosten approbiret, uud die Collectation zu deren Zahlung verwilliget wird, solle in solchem Fall, nicht nur das collectirte Geld zur ordentlichen Einnahm in die Burgermeister-Rechnung gesetzet, und dabey zur Rechnungsbelag copia rescripti angeleget, sondern auch die davon bestrittene Amtsunkosten, welche jederzeit von dem Amt specifice quittiret seyn sollen, und müssen, in Ausgab gebracht werden.

§. 10. Ebenmäßig sollen alle Gaben, so von denen Gemeinden die Beamte für sich empfangen, sie mögen unter dem Namen einer Neujahrs, oder anderer Schankung an Geld, oder Geldswerth geschehen, ohnfehlbar und bey Straf 20 Rthlr. der Burgermeisterey-Rechnung eingetragen werden.

§. 11. Wann übrigens in Jurisdictional-Cameral-Policey-und das Publicum betreffenden Sachen von uns oder unserer nachgesetzten Regierung eine Verordnung ergehet,

gehet, und solche von unseren Ober- und Aemtern zu vollziehen und zu beobachten ist, oder wann auch das Amt selbsten in dergleichen Dingen nach Anweisung deren bereits vorhandener landesfürstlicher Verordnungen einige Verrichtung fürzunehmen hat, solle unseren Gemeinden diesertwegen nicht der geringste Kosten, weder an Diäten, noch Schreib-Gebühr, und Zehrung aufgebürdet, sondern solche Actus von unseren Beamten gratis ex officio vollzogen, und verrichtet werden, massen es sehr unbillig wäre, wann denen Gemeinden in solcherley der Landesherrschaft, und Obrigkeit zu respiciren- incumbirenden Dingen ein neuer Last und Kosten gemacht werden wollte.

§. 12. In welchen Verrichtungen aber, und wie viel eigentlich denen Beamten von unseren Gemeinden zu nehmen erlaubet seye, hierüber werden wir uns zu seiner Zeit in einem anderweiten ausführlichen Reglement, und Taxordnung des näheren gnädigst erklären, und solches sowohl unseren Beamten, als Unterthanen zur Nachricht durch den Druck bekannt machen lassen.

§. 13. Wann Versteigerungen gemeiner Sachen, als da seynd Schaaf-Waiden, Heu und Ohmet Graß von gemeinen Almenten, und Wießen ꝛc. fürfallen, sollen solche nicht, wie bishero sehr misbräuchlich zu ohnnöthiger Vermehrung der Kösten an ein und anderen Orten geschehen, durch das ganze Amt, sondern nur allein durch ein deputirtes Amtsglied fürgenommen werden, dieser Deputirte aber ein mehreres nicht als seine regulirte, und erlaubte Diät nehmen, und weilen solche Versteigerungen zur Nachmittagszeit füglich geschehen können, solle ausser einigen Viertel Weins für die Steigere, sonst keine weitere Zehrungskösten weder auf die Gemeind noch auf die Steigere bey 10 Rthlr. Straf gemacht werden.

§. 14. Als wir auch schon verschiedentlich mit großem Misfallen wahrzunehmen gehabt, daß ein und andere Amtschreiber bey Expedirung deren Bestandsbrieffen über solche gemeine Versteigerungen allzu interessirte und ohnerlaubte Ausschweifungen gebrauchen, indeme sie den Canonem von allen Bestandsjahren in eine Summ zusammenbringen, und also hiernach sich ihre Expeditions-Jura zahlen lassen, folgsam oftmahls von einem Bestandsbrief, welcher nur in einem, oder zwey Bögen bestehet, unseren Gemeinden oder denen Steigeren, welches aber solchen Falls jederzeit auf die Gemeind redundiret, 20 und mehrere Gulden abnehmen, wir aber einen solchen allzuweit gehenden ohnjustificirlichen Eigennutz zu Beschwehrung unserer Gemeinden in keine Weeg zulassen, und nachsehen können; solchemnach befehlen wir hiermit alles Ernstes, daß unsere Amtschreiber von einem Bestand, welcher sich auf verschiedene Jahre hinaus extendiret, ihre Expeditionsjura nicht nach dem Geldbetrag samtlicher Bestandsjahren, sondern blos und alleinig nach dem einjährigen Canon reguliren, und darüber bey Verlust deren Jurium, und 10 Fl. Straf kein Kreutzer mehr nehmen sollen; anlangend aber die Versteigerungen des Heu, und Ohmet Graßes und anderer Dingen, welche nur auf ein Jahr hingegeben werden, da bedarf es weiters keines Bestandbriefes, sondern es ist nur allein dem Burgermeister das Steigerungsprotokoll zu seiner Rechnungsbelag zu behändigen, und davon mehr nicht zu nehmen, als was dem Amtschreiber per Bogen pro mundo zu nehmen erlaubet, und reguliret ist.

§. 15. Gleichergestalten sollen auch unsere Beamten die Gemeinden mit keinen Zehrungen beschwehren, sondern wann je ein Beamter in einem Ort ein die Gemeind privative angehendes Geschäft zu verrichten hat, solle derselbe sich mit einer mäsigen Kost begnügen lassen, und über die Nothdurft keinen Exceß begehen, forthin die Gemeinden auf das möglichste menagiren.

§. 16. Und weilen auch dieses die Gemeine Zehrungen nicht wenig vermehret, daß sich zu denen von Beamten auf die Gemeind machenden Zechen gemeiniglich die Gerichtsleute, Burgermeister und andere beyzuschleichen, und theils mit denen Beamten an dem Tisch, theils auch nebenher auf den gemeinen Beutel ins tausend hinein zu zechen pflegen, solche Gemeinds-verderbliche Misbräuche hingegen keineswegs nachzusehen, als gebiethen wir hiermit Ernst gemessen, daß unsere Beamten, wann sie in gemeiner Zehrung begriffen, keine solche ohnnöthige Zecher bey sich dulten, noch auch und weniger gestatten sollen, daß durch einige Beyläufer nebenher auf die Gemeind gezechet werde, allermassen dann ein Beamter, wann er in einer gemeinen Verrichtung stehet, des Tags mehr nicht dann 1 Fl. oder höchstens 1 Rthlr. auf die Gemeind verzehren, anmit für allen darüber steigenden Exceß, es geschehe solcher durch ihn selbsten, oder durch andere, alleinig stehen, und haften, folgends vom Burgermeister solche Uebermaas keineswegs bezahlet, noch in Rechnung paßiret werden solle; denenjenigen aber, welche aus dem Gericht, oder der Gemeind dem Actui ebenfalls beywohnen, und also ihre Zeit versäumen müssen, ist der billigmäsige sonst gewöhnliche Taglohn gleichwohl abzureichen.

§. 17. Da wir im übrigen auch misfälligst vernehmen, daß durch unsere Forst-Bediente und Jäger denen Gemeinden unter dem Prätext deren Bäch-Säuberung, und Beobachtung, oder auch einiger Augenschein in dem gemeinen Wald, Holzanweisung, und dergleichen oftmahls nicht geringe Zehrungen und Kösten gemacht und angehenket zu werden pflegen, dieses aber auch ein unsere arme Gemeinden nur beschwehrendes ohnzuläsiges Beginnen ist; als ist unser fernerer Ernst-gemessener Befehl, daß keiner unserer Forstbedienten und Jägern bey willkührlicher Straf sich führohin unterstehen solle, auf eine Gemeind die geringste Zehrung mehr zu thun, sondern sich mit denen regulirten Diäten zu begnügen, gleich dann auch die Burgermeister solche Zechen nicht zahlen, vielmehr die Wirth an die Zecher der Zahlung halber lediglich verweisen sollen, allermassen in Rechnungen von dergleichen Zehrungen kein Kreutzer zu paßiren ist.

§. 18. Letztlichen wollen wir allen unseren Schultheißen, Staabhaltern, Anwälden, Burgermeistern, und Gemeindsleuten, auf ihre Eid- und Pflichten hiermit ernstlich eingebunden haben, daß, im Fall sie vermerken sollten, daß eine Gemeind von denen Beamten über die Gebühr in solchen Sachen gedrucket, und übernommen würde, es alsbalden bey uns, oder unserer nachgesetzten Regierung ohne Scheu getreulich anzeigen sollen, da wir dann der Sach zeitlich abhelfen zu lassen, gnädigst bedacht seyn werden.

§. 19. Wie wir dann auch alljährlichen die Burgermeisterey-Rechnungen einsehen, mithin die allenfalls befindende ohnerlaubte Exactiones, wie auch die ohnnöthige und excessive Zehrungen nebst ohnfehlbarer Bestrafung hinwiederum restituiren lassen werden.

§. 20

§. 20. Wir verbiethen und befehlen solchemnach allen unseren Ober- und Aemtern, Stadtschultheißen, Forstbedienten und Jägern, Schultheißen, Staabhaltern, Anwälden und Burgermeistern hiermit gnädigst, und alles Ernstes, daß sie sich künftig nach dieser unserer gnädigsten und ernstgemessenen Verordnung bey Vermeidung deren darinn einverleibten Strafen, und unseren schwehren Ungnad ohnnachläsig achten, und fügen sollen; gleich Wir dann auch unsere nachgesetzte Regierung dahin gnädigst angewiesen haben wollen, hierauf mit allem Ernst zu halten, und die Verbrecher zu gebührender Straf zu ziehen; wornach sich also Jedermann gehorsamlich zu richten wissen wird. Gegeben rc.

CXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. November 1751.

Monatlich befohlene Einsendung der Ausfauteiprotokollen.

Demselben und euch muß annoch in frischer Gedächtnüß seyn, was für eine Verordnung wegen Einrichtung der Ausfautheiprotokollen wir allbereits unterm 14ten May a. p. haben ergehen lassen, und wie wir anbey unter andern auch dieses ausdrücklich und nachdrucksamst verordnet haben, daß sothane Protokolla künftighin allmonatlich bey widführlicher Ahndung an uns eingeschickt werden sollen. Da wir aber nicht ohne besondere Befremdung zeithero bemerken müssen, daß verschiedene Aemter und Ausfautheien die verordnete monatliche Einsendung der Ausfautheiprotokollen sträflicher Weiß unterlassen; als werden wir hierdurch veranlasset, hierbey so weiters ernstgemessen zu verordnen, daß hinkünftig die Ausfauteiprotocolla allmonatlich, und zwar jedesmalen annoch vor dem 10ten nächstfolgenden Monats bey 3 fl. ohnnachsichtlicher Straf eingeschicket werden sollen, in welche Straf ein jeder, welcher nicht vor dem anberaumten Termin solche seine Protokolla eingeschicket haben wird, ohne weitere Declaration ipso facto verfallen seyn solle. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Straf zu hüten wissen wird. Die wir rc.

CXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. Jänner 1752.

Erneuerte Verordnung, daß einem abziehen wollenden Leibeigenen vor erhaltener Manumißion seine Güter veräussert werden sollen.

Ohnerachtet von Sr hochfürstlichen Eminenz p. m. bereits unterm 11ten May 1724. die gnädigste Landes Verordnung erlassen worden, daß kein leibeigener Unterthan vor würklich erhaltener Manumißion seine Güter losschlagen, versteigeren, oder auf einigerley Art veralieniren soll, und zwar dieses bei 50 Rthlr. Straf, sowohl für die Beamte, die derley Verkaufung gestatten, als denenjenigen Unterthanen, so ihre Güter veräusseren, diese Verordnung auch von Sr jetzt ruhmwürdigst regierenden hochfürstlichen Gnaden unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn keineswegs aufgehoben worden, folglichen in ihrer verbindlichen Kraft bishero geblieben ist; so müssen wir jedoch von einiger Zeit her wahrnehmen, daß die pro manumissione supplicando einkommende Leibeigene allschon das ihrige sogar mit Vorwissen deren Ober- und Aemter versilberet haben, folglichen bei diesen Umständen' da solche ohnangesessene Leute dem Publiko mehr zur Last, als Nutzen seind, gnädigste Herrschaft so zusagen, in Noth versetzen, die gebettene Manumißion zu gestatten. Gleichwie aber dergleichen Vorgriffe so unerlaubt als schädlich seind, also erneueren wir kraft dieses vorangezogene Landesverordnung, und wollen nicht nur deren neuerliche Publication, sondern auch gehorsamste Nachachtung so gewisser fürs künftige erwarten, als jedem lieb seyn wird, die in Contraventionem gesetzte Geldstrafe zu vermeiden. Die wir rc.

CXIX.

An die Ober- und Aemter. Kislau, Phillipsburg, Marientraut, Kirrweiler.
Bruchsal den 8ten Jänner 1752.

Sollen bei Processionen keine Musikanten geführt werden.

Nachdeme Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß fürohin diejenige Gemeinden, welche alljährlichen nach Waaghäusel oder anderer Orten hin processionaliter zu wallfahrten pflegen, keine Musikanten mehr mit Instrumenten, gleich bisshero von ein und anderen Gemeinden, sehr mißbräuchlich geschehen zu seyn wahrgenommen worden, bei solchen Processionen führen sollen; anerwogen durch solche Instrumentalmusik die Andacht bei Wallfahrten wenig befördert, vielmehr fromme andächtige Leute dardurch gestöhret, bei jungen ausgelassenen Burschen aber nur allerley Muthwillen veranlaße, und über dieses den Gemeinden ohnnöthige Kosten verursachet werden; als wird sothane Celsissimi nostri gnädigste Verordnung demselben und euch mit der ernsthaften Weisung hierdurch onverhalten, daß ihr solche alsgleich denjenigen Dorfschaften, welche solche jährliche Wallfahrten nach Waghäusel in Gewohnheit haben, publiciren lassen, und sie sich hernach lediglich achten, mithin bei willkührlicher ohnabläßiger Strafe sich der Instrumentalmusikanten bei solchen Wallfahrtsandachten hinkünftig gänzlichen enthalten sollen. Worauf dann mit allem Ernst und Schärfe festzuhalten ist. In dessen Gewärtigung wir ꝛc.

CXX.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 11. Jänner 1752.

Sind die Oefen so zu setzen, daß keine Feuersgefahr zu befürchten ist.

Nachdem Sr hochfürstlichen Gnaden schon mehrmalen unterthänigst hinterbracht worden, daß die Hafner und Maurersleute bei Aufstellung neuer Oefen nicht genugsame Vorsicht anwenden, sondern öfters zu geschehen pflege, daß derley Oefen von ihnen allzu nahe an die in den Wänden befindliche Balken angerücket würden, ohne eines für den anderen mit genugsamen Stein und Leimen zu verwahren; wodurch dann, wie dessen leider traurige Beispiel vorhanden, gar leichtlich schädliche Feuersbrünsten entstehen könnten, als ergehet zu möglichster Vorbiegung all ferneren Unheils höchstgedachter Sr hochfürstlichen Gnaden ernstgemessene Willensmeinung dahin, nicht allein sämtliche Hafner auf das nachdrucksamste anzuweisen, womit dieselbe bei Aufrichtung neuer, oder auch Visitir- und Verbesserung schon gesetzter Oefen alle mögliche Behutsamkeit und Vorsicht also zwar gebrauchen, daß wo, allenfalls ein oder anderen Orts zu ohnschädlicher Setzung eines neuen, oder ferneren Belassung eines schon gestellten Ofens nicht genugsamer Raum wegen nahe befindlichen Gebälks vorhanden wäre, die Häfner alsdann die Arbeit viel ehender unterlassen, und über der Sachen Beschaffenheit fordersamste Anzeige gehörigen Orts thun, im Gegentheil aber, so sie hierinfalls einer Ohnachtsam- und Nachläßigkeit würden schuldig gefunden werden, alsdann ihnen befindenden Dingen nach der daraus entstehen mögende Schaden zugemessen werden, sondern auch inskünftige die Maurer an Ort und Enden, wo sich Hafner befinden, von bishero gewöhnter Setzung deren Oefen sich gänzlich enthalten sollen. Derselbe und ihr habt also zu unterthänigster Befolgung dieses gnädigsten Befehls das nöthige von obliegenden Amts wegen vorzukehren, und wir seind ꝛc.

CXXI.

CXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 11. Jänner 1752.

Es hat sich schon zu mehrmalen der Anstand geäussert, daß man den entweder um die Entlassung ihrer Leibeigenschaft, oder pro venia emigrationis bey uns bittlich einkommenden hochfürstlich speierschen Unterthanen um deswillen keine nähere Entschliesung a regimine hat angedeihen lassen können, weil in den überreichten Suppliquen und diesen beigefügten Amt- und gerichtlichen Attestatis der abziehen wollenden Supplicanten niemalen berühret gewesen, worinnen der allenfalls vorhandenen vor- und beigebrachten Kinder Vermögen bestehe, und ob die ausser Land gehende Eltern solche mitzunehmen gedächten? Wie nun aber dieses ein Hauptumstand, dessen Unterlassung nicht allein uns in dem fassenden Ausspruch sondern auch die Supplicanten in dessen Erwartung aufhaltet, auch übrigens zu vielem Hin- und Herschreiben und Bericht abfordern Anlaß giebet; als habt derselbe und ihr inskünftige in diesen Vorfallenheiten darauf hauptsächlichen Bedacht zu seyn, damit nebst anderen zu der Sachen Erläuterung erforderlichen Umständen in den beilegenden Attestatis ordentlich mitangeführet werde, worinnen der vor- und beigebrachten Kinder, (wann deren etwa zugegen seyn sollten) ihr Vermögen bestehe, und ob die abziehende Eltern solche mitzunehmen gedenken? Wodurch dann fürterhin alle ohnnöthige Weitläuftigkeiten solcher gestalten abgeschnitten, und um da ehender das erforderliche verfügt werden möge. Die wir ꝛc.

Daß bei abziehen wollenden Unterthanen jedesmal, ob Vorkinder vorhanden, ob sie mitziehen, und worinn ihr Vermögen bestehe, berichtet werden solle.

CXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5. Hornung 1752.

Nachdeme sehr mißfällig wahrzunehmen, daß das ohngezähmte übermäßige trinken in den Wirthshäusern dergestalten überhandnehme, daß mancher liederlicher Hauswirth nicht allein durch solch Schlemmen seine Haushaltung an Nagel hänget, sondern auch durch das beständige Zechen Weib und Kinder mit sich ins Verderben und Bettelstab bringet, dieses Unwesen aber dardurch sehr geheget zu werden anscheinet, daß die Wirth derley Säufer auf Borg den Wein ohne Ziel und Maas verabfolgen laßen, sothanem höchst verderblichen Wesen aber man allmöglichen Einhalt zu thun hat; als ergehet hiermit an denselben und euch unser gemessener Befehl, jedes Orts Wirthen und sonstigen Weinschänken scharf einzubinden, künftighin keinem Unterthanen mehr Wein, so über einen halben Gulden ausmachet, auf Borg zu verabfolgen, widrigenfalls, und wofern gedachte Wirth und Weinschänke ein mehreres, als den gesetzten halben Gulden bey Zechereien borgen, dieselbe deshalben bey hernächstigen Klagen von den Aemtern nicht gehört, sondern hülflos gelassen werden sollen.

Soll kein Wirt einem Unterthanen an Wein über 30 kr. borgen.

Derselbe und ihr habt dieses zur Nachachtung bekannt zu machen, und wie deme nachgelebet werde, genau Acht zu haben. Die wir ꝛc.

CXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten Hornung 1752.

Es wird demselben und euch annoch in frischer Gedächtnis seyn, was wegen eines bei vorgehenden Kauf und Verkauf Contracten von jedem Gulden des Kaufschillings zum gemeinen Besten einzuziehen seyenden Kreutzer, dargegen aber bei dergleichen Contracten

Wie die Kreutzergelder verwendet werden sollen.

abzustellenden sehr über Hand genommenen Schlemmen und Demmen auf sogenannten Weinkauf Se hochfürstliche Gnaden unser gnädigster Herr unterm 27ten März 1751. aus landesväterlicher Obsorg höchst erleucht und gnädigst befehlen zu lassen geruhet haben. Gleichwie es nun bei dieser Verordnung sein ongeändertes Verbleiben hat, jedoch dergestalten, daß dieser einkommende Kreutzer vorzüglich zu Anschaffung des ewigen Lichts, wo solches in denen Pfarrkirchen entweder nicht hinlänglich fundiret, oder aber noch gar abgängig ist, verwendet werden solle; wann aber es hiemit seine Richtigkeit hat, sodann gut und löblich wäre, solches von denen Contracten eingehende Geld zu Verbesserung des Schulwesens, bevorab wo solches schlecht in der Fundation bestellet ist, employiret würde, als habt derselbe und ihr höchstgnädigst Sr hochfürstlichen Gnaden gnädigsten Intention gemäß, nicht allein auf Sicherstellung des Hauptpunkts ratione des ewigen Lichts, sondern auch zugleich das Augenmerk dahin zu richten, damit denen bedürftig und nothleidenden Schulmeistern durch sothanes Geld zur besseren Subsistenz verholfen, sofort durch solches Mittel die Jugend eifrig- und bedachtsamer unterwiesen, auch tauglich und rechtschaffene Subjecta zu Schulmeister in die Dörfer und Gemeinden gebracht werden, mithin solche keinen Anlaß bekommen mögen, wegen Mangel der erforderlichen Nahrungsmittel entweder anderem Gewerb nachzugehen, und ihre Schuldienste schlecht zu versehen, oder aber gar sich davon zu machen, wo übrigens unsere weiter befehlende Verordnung ergehet, daß im Fall von diesem mentionirten Geld, ein beträchtliches Quantum gesammlet, sodann hievon eine Designation hieher an uns mit dem Beifügen eingesendet werden solle, wohin die Communen das eingegangene nützlich zu verbrauchen gedenken, wir werden darauf sodann zu seiner Zeit den weiteren Verhaltungsbefehl ertheilen, wie am best und nützlichsten dieses Geld von jeder Gemeind in ein so anderm angeleget werden könne. Wir seind rc.

CXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten Hornung 1752.

Verordnung gegen die preussische Werber.

Demnach Sr hochfürstlichen Gnaden unserm gnädigsten Fürsten und Herrn die unterthänigste Anzeige geschahe, wie die hie und da in den hochfürstlichen Ober- und Aemtern listig einschleichende preussische Officiers und Werber sich ohngescheuet anmaßen, die hochfürstliche Unterthanen zu messen, und ob sie die zu preussischen Soldaten taugliche Größe haben, zu erforschen; diesem kecken Unternehmen aber jedes Orts Staabhalter nicht nach Schuldigkeit ihres obliegenden Amts und Pflichten sattsam begegnen; als ist höchstgnädigster Sr hochfürstlichen Gnaden ernstliche Willensmeinung, und gnädigster Befehl fürterhin genauest darauf zu sehen, daß sobald ein preussischer Werber in einem Ort sich verdächtig blicken lässet, dieser sogleich durch den Wirth, oder bey wem er sich sonsten aufhaltet, dem Staabhalter angezeiget, von diesem, wegen seiner in dem Dorf habenden Verrichtung oder Aufenthalt ohne Verzug examiniret, hernächst befindenden verdächtigen Umständen nach alsbalden fortgewiesen, oder gar, falls er in Werbungs Absichten zugegen, arretiret, darauf von demselben und euch die unterthänigste Anzeig an uns zur weiteren Verfügung gethan werden solle. Die wir rc.

CXXV.

CXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Hornung 1752.

Nachdem wir vernehmen, daß bei Auswahl der zu dem hiesigen hochfürstlichen Kreismannschaftsquanto stellenden jungen Leuten der Kösten machende onnöthige Gebrauch eingeschlichen, daß die von den Ortschaften nach angeordneter Repartition hieher schickende junge Pursche von Staabhaltern, Gerichts oder anderen Gemeindsleuten begleitet, somit den Gemeinden hierdurch vergebliche Unkosten gemacht worden; unser diesertwegen ergangene Landesverordnung und Einrichtung aber dergleichen nicht in sich enthalten, vielmehr unser Absehen gewesen und dato noch ist, daß allem überflüßigen Kösten Aufwand der Riegel vorgeschoben werden solle; als befehlen wir hierdurch demselben und euch auf das nachdrucksamste, und wollen fürterhin fest darauf gehalten haben, daß die neue junge Mannschaft von jeder Gemeinde zwar durch das Oberamt und Staabhaltern ausgesucht, hernächst aber hieher, ohne Verursachung einiger Kosten, durch onnöthige Begleitung deren Staabhaltern oder anderen, geschicket werden sollen, nach deren Sistirung von seiten des hochfürstlichen militaris die Sorg getragen werden wird, entweder die ausgewählte Mannschaft unter die Compagnien gleich aufzunehmen, oder falls gegen ein oder den anderen was erhebliches einzuwenden wäre, demselben und euch solches zu melden, und einen anderen tauglichen Kerl zu verlangen. Die wir rc.

Soll die zum Militairdienste ausgezogene junge Mannschaft ohne Kostenaufwand eingeliefert werden.

CXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten März 1752.

Aus Celsissimi nostri gnädigstem Befehl haben wir dem an denselben und euch unterm 29ten proxime elapsi mensis erlassenen rescripto, wegen von den sich in die hochfürstliche Länder einschleichenden preußischen Werbern ongescheut unternehmenden Messen deren Hochstifts Unterthanen annoch dieses beizufügen, daß derjenige Unterthan, so sich künftighin durch einen preußischen Werber, Officier oder Soldaten messen zu lassen zugeben und zedulten würde, zu schwehrer Ahndung und Strafe gezogen werden solle. Derselbe und ihr habt dahero ein solches nebst dem was in Eingangs berührten unserem ersteren Befehl enthalten, zur unterthänigen Nachachtung und jedermanns Warnung bekannt zu machen, und wir seind rc.

Kein Unterthan soll sich von preußischen Werbern messen lassen.

CXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. März 1752.

Es geschiehet uns von dem hiesigen Stadt- und Landphysico die unterthänige Anzeige, wie in den hochfürstlich-speierschen Landen so viele Winkelärzte, Materialisten, Italiäner Oelträger aus Thüringen und der Schweiz, Schlangenfänger, ja gar Weispersonen herumziehen, die mit ihren betrügerischen Medicamenten, Oehl, Essenzen und dergleichen Quacksalberei nicht allein die leichtgläubige hinters Licht führen, und selbige um das Geld bringen, sondern auch durch derlei schadhaft und verfälschte Medizin zum öfteren große Gefahr und Unheil anstiften. Gleichwie nun nicht ohne, daß durch derlei ohnerfahrne Stümpler und Landlaufer, deren Unternehmen zeithero sehr frech und stark angewachsen, vieles und höchst verderbliches Unweesen entspringen kann; als gebiethen wir hiermit demselben und euch ernstlich, auf all- obangeregtes genaue Obacht zu tragen, kei-

Verordnung gegen den Waarenverkauf der herumziehenden Winkelärzte u. Marktschreier.

nem derenselben dergleichen gefährliche und unerlaubte Krämerei und practiciren zu gestatten, mithin für desfalsiger Verantwortung alles Fleises sich zu hüten. Die wir zc.

CXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten April 1752.

Bei abziehen wollenden geheiratheten Leibeigenen soll jederzeit in den Vermögensattestaten angemerket werden, ob auch die Eheweiber mit abziehen wollen oder nicht?

Es hat sich schon zu mehrmalen ergeben, daß deren auf vorgängig unterthänigstes suppliciren manumittirter und verehelichter hochfürstlichen Landesunterthanen Weiber mit ihren Männern ausser Land in Ungarn und derley Orten abzuziehen sich geweigert, sofort gnädigster Herrschaft mit vielen Bitten und Beten zum öfteren recht beschwehrlich und in anderweiten triftigen Geschäften hinderlich gefallen seind. Wie nun aber Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden dergleichen Unordnung und Unrichtigkeiten in Zukunft gänzlich gesteuret wissen wollen; als ergehet an denselben und euch hiermit unser ernstlicher Befehl, denen Staabhaltern und Gerichtern jedes Orts zu publiciren, daß in denen von ihnen ausgefertigt werdenden Vermögens statibus jedesmalen, nach vorhero eingezogener hinlänglichen Erkundigung expresse mit beygefüget werden solle, ob die Frau des pro manumissione supplicirenden hochfürstlich speierischen Unterthans des nemlichen freien Willens und Vorhabens seye, mit ausser Land in Ungarn oder sonst wohin abzuziehen oder nicht? welches demnächst auch in desselben und euren Ober- oder amtlichen diesen Vermögens attestatis mitbeirückender Confirmation angemerket werden solle. Wir versehen uns hierunter eines genauen Vollzugs und seind zc.

CXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten April 1752.

Verordnung, was bei den Bürgermeistereirechnungen zu beobachten ist.

Mit was pflichtverbundener Angelegenheit die nothwendige amtliche Obsicht und ohnfehlbare Besorgung der alljährlichen Ablag- und Richtigstellung der Gemeinds Burgermeisterei Rechnungen von verschiedenen Jahren hero beeiferet worden, ergeben seines breiteren Innhalts die so wohl bei voriger, als dermaliger hoher Landesregierung erlassene nachdrucksame Befehle und Verordnung unterm 29ten November 1727. 18ten Februar 1730. 24ten May 1731. 6ten April 1737. und 2ten Junii 1750. so viel wir deren jetzo zu Handen gebracht: obwohlen wir nun geglaubt, daß hierdurch dieses gewissenhaft- und heilsame Werk endlich in Stand gebracht und den Gemeinden hierunter genugsame Sicherheit geschaft werden solle, so haben wir gleichwohlen das Gegentheil sehr misfällig vernehmen müssen, daß entweder die Rechnungen quæstionis von verschiedenen Jahren gar nicht, oder aber unförmlich durch sogenannte Glatter Register ohne Beleg- und hinlängliche Bescheinigung gemacht, nothwendige Dinge darinn gar ausgelassen, bei Einnahm- und Ausgab keine ordentliche Rubriquen gehalten, folglich zu Beförderung böser Absichten der Burgermeister und anderer, so mit Gemeindssachen zu thun haben die Rechnung mit Fleis confundiret worden; welches uns dann veranlasset hat, gegenwärtige unsere neue Verordnung hiermit ergehen und dieser solche Punkten inseriren zu lassen, die forthin bei Stell- und Revidirung der Burgermeistereirechnungen pflichtmäsig, und ei schwehrer Verantwortung von sammtlichen des fürstlichen Hochstifts Speier Ober- un Aemtern durchgehends publiciret, wirklich eingeführet und bei der jährlichen Revision genau darauf gesehen werden solle, und zwar

1mo.

1mo. bemerken wir als die hauptsächliche Unförmlich- und Unanständigkeit, daß die Burgermeisterei Rechnungen nicht in ihre behörige Rubriquen eingetheilet, sondern die mehreste Gemeindseinkünfte unter der Generalrubrique Einnahmgeld insgemein zusammen geworfen werden, woraus leichtlich erfolgen kann, daß ein und andere Posten zum Nachtheil der Gemeinden entweder vergessen, oder aber dolose ausser Rechnung gelassen werden; dahero

Die Gemeindsrechnungen sind in Rubricken einzutheilen.

2do. Wir die in der Beilag sub lit. A. diensam befundene Rechnungsrubriquen für Einnahm und Ausgab an Geld und Naturalien mit dem Befehl hier anlegen, damit jedes Orts die Gemeindsrechnungen hiernach eingerichtet werden sollen dergestalten, daß nach einer mit den Staabhaltern und Gericht amtlich beschehender Unterredung pro re nata diejenige Rubriquen eingeführet werden sollen, welche nach Beschaffenheit jeder Gemeind Einkünften quadriren, anbei dem amtlichen Gutbefinden ohubenommen ist, statt deren pro situ communitatis nicht applicabler Rubriquen andere zur Richtigstellung der Rechnung dienliche festzusetzen; welche Rubriquen, wann schon ein oder ander Jahr hierinnen nichts auszusetzen kommet, gleichwohlen beibehalten und mit o bemerket werden sollen.

3tio. Ist künftig nicht zu gestatten, daß die Burgermeister über die gemeine Einnahm, wie solche Namen haben, confus geschriebene, verschmutztcorrigirt- und zum Theil ausgelöschte Sammelregister, mit keiner Unterschrift authentisiret, noch calculiret und ausgerechnet, wie viel eigentlich das Register ertraget, produciren dörffen, sondern wollen und befehlen wir hiermit, daß zu Hebung dieses Anstandes alle Staabhalter und Gerichter mit Nachdruck angewiesen werden, daß sie denen Burgermeistern die das Jahr hindurch fallende Heebregister ordentlich geschrieben, und ausgerechneter unter des ganzen Gerichts eigenhändiger Unterschrift jährlich zustellen, die Burgermeister aber demnächst solche in ihren Rechnungen zu richtiger Liquidirung der Einnahm produciren und beilegen sollen, wo keineswegs der Vorwand zu gedulten, und anzunehmen, ob seyen sothane Sammelregister noch nicht völlig beisammen, sondern Staabhalter- und Gerichtere Vorsorg tragen sollen, daß diese vor der gewöhnlichen Rechnungsablagzeit wirklich eingezogen und in des Burgermeisters Handen seyen.

Müssen alle Jahre die Sammelregister dem Burgermeister gehörig von dem Gerichte überliefert werden.

4to. Ist fürterhin keineswegs zu erlauben, daß Staabhalter und Gericht die der Gemeind zugehörige Allmenten, Graß, Heu, Früchten und was dergleichen gemeine Einkünften mehr seind, für sich allein verkaufen, sondern soll ein solches nach bereits ergangener hochfürstlichen Landesverordnung prævia publicatione, und zwar wann es auf ein beträchtliches Quantum ankommet, durch ein Amtsglied öffentlich versteigert, in kleinen Dingen aber solche Versteigerung dem Gericht überlassen werden, worauf die Burgermeistereirechnungen mit authentischen Steigerungsprotokollen, und zuverläsigen amtlich vorhero eingesehenen Attestatis beleget werden sollen. Und damit

Die gemeine Erträgnisse sollen öffentlich versteigert werden.

5to. In dergleichen gemeinen Intraden keine Vervortheilungen geschehen mögen, ist so gleich die amtliche Vorkehr zu thun, daß alle gemeine Aecker, Wiesen, Allmenten und was sonsten für Nutzbarkeiten zu Versteigerung jährlich zu bringen, in eine ordentliche Designation jedes Orts zusammen geschrieben und bei jährlich vorgehenden actu der Versteigerungen producirt werden, damit davon nichts vergessen, oder wohl gar unterschlagen werde.

Bei jeder Gemeinde ist ein Verzeigniß der jährlich zu versteigernden Nutzbarkeiten zu verfertigen.

Früchte, Weine u. dergleichen sind mit Zuziehung des Staabhalters und Gerichts zu verkaufen.

6to. Solle den zeitlichen Burgermeistern, so bishero vieler Orten geschehen, nicht zugelassen werden, gemeine Früchten, Weine, oder sonst etwas, so eigentlich nicht auf die Versteigerung gebracht werden mag, für sich allein zu verkaufen, sondern sollen hiervon jedesmalen die Staabhalter und Gerichter Nachricht von diesen Sachen haben, und ohne deren Consens kein solcher Verkauf geschlossen werden, worüber sie Staabhalter und Gerichtsleute, wie viel in allem erlößt worden, hernächst den Burgermeistern ein gewissenhaftes von ihnen allen unterschriebenes Attestat zur Rechnungslegitimation zustellen und allenfalls der Gemeind selbsten vor allen Schaden und Nachtheil haften sollen; wie dann

Jede Einnahm muß der Burgermeister mit den erforderlichen Attestaten belegen.

7mo. den zeitlichen Burgermeistern in ihren Rechnungen keine Posten der Einnahm zu paßiren, welche sie nicht mit behörigen Attestaten liquidiren können, mithin sie Burgermeister hierzu unter Straf der Verdoplung der Einnahm, wo kein hinlängliches Attestat beigehet, anzuweisen seind. Und weilen

8vo. bei den Naturalien von Wein, Früchten und dergleichen in denen Burgermeistereirechnungen sonderbar beschwehrliche Unordnungen daher entstehen, indem die Rechner sothane Einnahm mit Attestaten nicht legitimiren, als sollen diese angehalten werden, daß, so viel die Früchten betrift, sie ein hinlängliches Attestat zur Rechnung produciren, wie viel Feld mit Korn-Spelz und anderen Früchten eingesäet gewesen? wie viel Garben von jeder Sorten aufgebunden, und wie vieles an Malterzahl davon ausgedroschen worden, auch wie vieles brauchbar- und verkauftes Stroh davon abgefallen? welches Stroh ebenfalls in Rechnung zu bringen, auch die Burgermeister den Vorrath des gemeinen Heu oder Ohmet durch hinlängliche Attestaten, wie viel es an Wägen oder Centner ertragen, zu bescheinigen haben. Nicht minder

9no. Solle bei Einnahm gemeiner Weinen ein authentisches pflichtmäßiges Attestat zur Rechnung gebracht werden, wie viele Morgen Weingärten die Gemeind besitze, wie viele Lutten oder Logel darinn erwachsen, und wie viel Wein an Ohm, Fuder, Viertel ꝛc. davon ausgekeltert worden. Und ist anbei die amtliche Vorsehung zu thun, daß zu Richtigstellung der Einnahm alle gemeine Fässer ordentlich abgeeichet werden. Eine gleiche Gesinnung hat es

Die Ausgaben müssen bescheiniget werden.

10mo. bei denen gemeinen Ausgaben, welche mit authentischen Quittungen oder Attestaten legalisiret, und weder in Geld noch Naturalienausgab, ohne dergleichen Bescheinigung etwas in Rechnung gesetzt und paßiret werden solle.

Alle Accorde sind mit Vorwissen der Aemter abzuschließen.

11mo. Sollen dem Vernehmen nach Staabhalter und Gerichter verschiedener Orten eigenmächtig sich anmaßen, über die gemeine Gefälle und Einkünften durchgehends zu disponiren, und öfters in grosen hundert und mehr Gulden ertragenden Posten, zum Exempel: bei Erbauung gemeiner Häußern, Anschaffung deren Glocken, Orgeln und dergleichen, ohne Vorbewust deren hochfürstlichen Aemtern, eigenmächtige Accorden zu schliesen, welche Ungebühr den Staabhaltern und Gerichtern wir hiermit unter namhafter Straf, auch allenfalsiger Cassation abstellen und befehlen, daß dergleichen Accorden jedesmalen mit Einsicht deren Ober- und Aemtern gemacht werden; dergleichen Accorden sodann

12mo.

12mo. Je und allemal der Gemeindsrechnung beizulegen und darauf zu quittiren ist, ob alles, oder wie vieles abschläglich bezahlet worden? und solle keinem Handwerksmann einige Arbeit ohne förmlichen Accord, nach selbstiger eigener Willkühr überlassen werden. Worbei

13tio. als mißbräuchlich und zum Schaden der Gemeind gereichend abzustellen, daß denen Handwerksleuten, welche für die Gemeinden arbeiten, neben ihrem accordirten Lohn etwas an Wein oder Früchten versprochen werde, so fort es lediglich bei dem schriftlichen Accord verbleiben solle.

Den Handwerksleuten soll ausser dem Lohn keine Frucht oder Wein verabreicht werden.

14to. Ist unerlaubt, daß Staabhalter und Gerichter ihre Händ in das gemeine Geld mischen, alte Burgermeister Rezessen eintreiben, davon ein- und anderes selbsten bezahlen, ohne daß dergleichen Posten hernächst in die Bürgermeisterei Rechnungen gebracht werden, worunter viele Unterschleif geschehen können, und dahero dieses auf alle Weiß abzustellen ist. Damit aber

Dürfen sich die Gerichte mit Gemeinds-geldern nicht abgeben.

15to. künftighin die von den Burgermeistern verbleibende Passivrecesse zu ihren eigenen und der Gemeinden Schaden nicht lang ohnbezahlt gelassen werden, solle dem Nachfolger seines antecessoris Passivreceß zur Entreibung schriftlich notificiret, und ihm hierunter alle gerichtliche und amtliche Assistenz geleistet werden, damit er in fine anni sothanen Receß als Zalter in Einnahm bringen könne, jedoch daß ein solcher mit seines antecessoris Extantien, welche selbiger schuldigermasen eintreiben sollen, nicht graviret werde, masen gar keine Extanzien zu gedulten. Uebrigens

Auslieferung der Recesse.

16to. da die Gemeindsrechnungen mehrentheils mit Posten angefüllet, welche Staabhalter, Burgermeister und Gerichtsleute wegen gehabten Gemeindsgeschäften für sich anrechnen; so wollen wir, daß künftighin in auswärtigen Gemeindsverschickungen und Geschäften dem Staabhalter für den Tag 30 kr., einem Gerichtsmann 20 kr., dem Burgermeister 15 kr., wann solche Nachts wiederum zu Haus seyn können, vor Gemeindsgeschäften im Ort aber, als bei Verfertigung der Registern und sonsten nichts passiret werden dergestalten, daß Staabhalter und Gericht alle Quartal, oder auch alle halb Jahr über ihre für die Gemeind gehabte Gänge und Geschäfte bei Amt eine ordentliche Designation übergeben, und von daher uber die Bezahlung die Assignation erwarten, ihnen aber weiters durchgehends keine Gemeindszehrung gestattet werden solle. Schließlichen

Bestimmung der Staabhalter und Gerichtsgebühren.

17mo. wollen wir, daß die amtliche Verfügung geschehe, damit jeden Orts alle der Gemeind zuständige so wohl mo- als immobilar Effecten, es mögen solche Namen haben, und so groß oder gering seyn, als sie wollen, in ein ordentliches Inventarium gebracht, solche mithin von einem Burgermeister an den andern richtig überliefert und desfalls eine Bescheinigung in der Rechnung produciret werde.

Allermasen nun alle diese Punkten lediglich zu Bestätigung des gemeinen Besten. Nutzen und Aufnahm deren Unterthanen, somit Verhütung aller sträflichen Untreu, und unverantwortlichen Vervortheilung abzielen; als versehen wir uns zu demselben und euch, eines pflichtmäßig-desfalsigen Einricht- und genauester Nachlebung, erwarten mithin den ohnfehlbaren Vollziehungsbericht, welchem die in allen untergebenen Ober- oder amtsortschaften bei den Burgermeisterei Rechnungen nach jeden Orts Situation und Umständen amtlich vorgeschriebene und regulirte Rubriquen zu unserer Einsicht und anhero mit überschicket werden sollen, in wessen Verlaß wir ꝛc.

Bei jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß aller liegenden und fahrenden Güter zu fertigen.

A.

Ueber diejenige Rubriquen, nach welchen die Burgermeisterey Rechnungen künftig einzutheilen wären

1.

Einnahmgeld.

Zu Receß von vorigem Burgermeister erhalten.

2.

Zu Mayen, Herbstbeet und Landschreiberey Gülten

3.

Zu Zinns von ausgeliehenen Capitalien

4.

Jährlich- und ohnablässigen Gulten

5.

Aus Früchten erhoben

6.

Vor verkauftes Korn, Spelz, Gerst, und Haberstrohe.

7.

Vor verkaufte gemeine Weine

8.

Aus Wein Hefen und versteigten gemeinen Secker

9.

Aus versteigtem gemeinen Obst

10.

Aus Stimmer und anderem abgängigen Holz

11.

Aus Heu und Ohmet, Graß von denen versteigten gemeinen Allimenten

12.

Aus hingeliehenen gemeinen Aeckern

13.

Aus gemeinen Heu erlößt

14.

Von der versteigten gemeinen Wirthschaft

15.

Zu Feld auch Gerayd Wald-Einnung

16.

Aus der Geraydeń, Heyden, Castanien Stammgeld und übrigen Nutzbarkeiten

17.

Zu Burger-Geld

18.

Zu Hintersaßen Geld

19.

19.

Zu abgelegten Capitalien eingenommen

20.

Zu Capital auf die Gemeind geliehen

21.

Zu Bestreitung des Schulmeisters und zwey Hirten Jahrs Gehalt

22.

Zu Bestreitung deren Bedienten Bestallungsholz

23.

Insgemein

Folgen die Ausgaben in Geld.

1.

Zu Beet und Landschreiberey Gülten

2.

Zu Zinns von aufgenommenen Capitalien

3.

Zu abgetragenen Passivschulden

4.

Auf Capitalien ausgeliehen

5.

Denen Armen gesteuret

6.

In der Gemeind verbaut

7.

Auf den gemeinen Wingertsbau

8.

Auf des Schulmeisters und Hirten Besoldung

9.

Zu Contributions- und Kriegskosten.

10.

Auf die Orgel, Glocken und Uhr.

11.

Auf das Pflaster verwendet.

12.

Zu gemeinen Zehrungen.

13.

Insgemein.

Naturalrechnung.

1.

Einnahmkorn

Zu Receß.

2.
Einnahm Korn
Zu Beet und Gülten.

3.
Einnahm Korn
Insgemein.

4.
Ausgab Korn
Zu Beet und Gülten.

5.
Ausgab Korn
Insgemein.

6.
Einnahm Spelz
zu Receß.

7.
Einnahm Spelz
Insgemein.

7 1/2.
Ausgab Spelz.

8.
Einnahm Gerst
Zu Receß.

9.
Einnahm Gerst
Insgemein.

10.
Ausgab Gerst.

11.
Einnahm Haaber
zu Receß.

12.
Einnahm Haaber
Insgemein.

13.
Ausgab Haaber.

14.
Einnahm Rebs
zu Receß.

15.
Einnahm Rebs
Insgemein.

16.
Ausgab Rebs.

17.
Einnahm Stroh.
zu Receß.

18.
Einnahm Stroh
Insgemein.

19.
Ausgab Stroh.

20.
Einnahm Heu
Zu Receß.

21.
Einnahm Heu
Insgemein.

22.
Ausgab Heu.

23.
Einnahm Wein
Zu Receß.

24.
Einnahm Wein
Insgemein.

25.
Ausgab Wein.

26.
Einnahm Weinhef
Zu Receß und insgemein.

27.
Ausgab Weinhef.

28.
Einnahm Secker.

29.
Ausgab Secker.

30.
Einnahm Weingarts Holz und Wayden zu Receß und insgemein.

31.
Ausgab Weingarts Holz und Wayden.

Obliegenheit der Beamte in Rücksicht der Gemeindsrechnungen.

Auch rc. Da wir in unserem an denselben und euch erlassenen Rescript diejenige Puncten hauptsächlich berühret haben, welche die gemeine Rechnungsführer, oder Burgermeister pro bono communitatis zu observiren haben, damit aber es sein Bewenden nicht hat, sondern von Seiten der hochfürstlichen Ober und Aemter dieses gemeinnützliche Werk kräftig mitunterstützt werden muß; als merken wir nachfolgende Puncten zur ohnfehlbaren Beobachtung hier weiters an. Daß

Die Gemeindsrechnungen fangen vom ersten Tage des Jahres an.

1. eine ordentliche Gemeindsrechnungs Ablagzeit denen Burgermeistern dergestalten durchgehends determiniret werden soll, daß mit ersterem Tag Januarii jedes Jahrs die Rechnungen ihren Anfang nehmen, und sich hinwiederum den letzten Decemb. endigen, weiters aber sich gar nicht erstrecken sollen, wo dann

Wann die Rechnungen revidirt werden müssen.

2. eine solche ordentliche eingebrachte Burgermeisterei Rechnung längstens bis den 2ten April des eingetretenen neuen Jahrs bei 20 Rthlr. Straf behörend revidiret, und nicht schlecht obenhin, sondern mit gebührender Accuratesse abgehöret seyn muß. Damit aber

Sind vor der Revision der Gemeinde zu Fertigung ihrer Anmerkungen zuzustellen.

3. die Revision so weniger behindert werde, ist die amtliche Vorsehung zu thun, daß vorgängig die Rechnung dem Gericht und Gemeinds-Ausschuß ad monendum zugestellet werde, wo jedoch hernächst

Wie die Revision vorzunehmen ist.

4. keine notamina denen Burgermeistern schriftlich zu communiciren, und dergleichen Beantwortung von ihnen zu verlangen, sondern statt solcher der Rechner persönlich vorgefordert, ihm die Ausstellungspuncten vorgehalten, seine darüber einfolgende Beantwortung ad protocollum genommen, jeder Punkt in continenti decidiret, und richtig gestellet, anmit die Rechnung gewöhnlicher masen adjustirt und unterschrieben werden solle, worbei wir

Was besonders bei den Einnahm- und Ausgaben in Acht zu nehmen.

5. hier nochmals wiederholen, was in rescripto nostro bereits angeführet, daß in denen Burgermeisterei Rechnungen alle Einnahm und Ausgabsposten mit behörigen Scheinen, Attestaten und Quittungen belegt, und hauptsächlich darauf gesehen werden solle, ob die Bescheinigungen von solchen Attestanten herkommen, welche unpartheyisch und von der attestirenden Sach wahre Wissenschaft haben, so fort dergleichen Dinge für wahre, richtige, die Rechnungsposten genugsam justificirende Belage gehalten werden können, wie wir dann wollen, daß

6. jeder Einnahm- und Ausgabsposten, welcher sich über einen halben Gulden erstrecket, mit deutlichen und unverwerflichen Scheinen belegt werden soll. Und obwohlen wir

7. dermalen in diejenige Puncten generaliter nicht eingehen können, welche bei denen Burgermeisterei Rechnungen als gemeinnützlich aller Orten beobachtet werden sollen, so erinnern wir gleichwohlen nur dieses hier specialiter, daß durch amtliche Vorsehung alle denen Gemeinden zugehörige Utilitäten, als da seind die sogenannte Allmenten, das darauf wachsende Obst, Graß und dergleichen nicht ad proprios usus verwendet, sondern jährlich versteigert, und das daraus erlöst werdende Geld dem Burgermeister zur Verrechnung zugestellet werde; wo imgleichen man

8.

8vo. allen unnöthigen von uns schon oft reprobirten gemeinen Geldsaufwand zu verhüten wissen wird, worunter wir auch jene vieler Orten gewöhnliche Consumption zehlen, die auf den gemeinen Beutel festo corporis Christi durch die mit Gewehr aufziehende Leute, auch bei sonstigen Processionen und Wallfahrten mit Zechen und anderen Gott unangenehmen Belustigungen zu geschehen pflegen. Wir wiederholen zum Beschluß hier nochmals,

Unnöthiger Aufwand ist abzustellen.

9no. daß pflichtmäßige Obacht darauf getragen werden solle, damit die Gemeinds-Burgermeister ihren verbleibenden passiv recess nicht zerstümmelt in geringem Quanto, sondern auf einmal so mehr abtragen, und bezahlen müssen, weilen nicht anderst zu vermuthen, dann daß dergleichen Leute die Gemeindsgelder und sonstige Einkünften unerlaubter Dingen in ihre privatos usus verwenden. Dahero

Die Recesse müssen auf einmal überliefert werden.

10mo. wollen und befehlen wir, daß zu Beruhigung unserer gewissenhaften Obliegenheit ohnfehlbar jedes Jahrs in dem Monat Mai pflichtmäßig und zwar bei Vermeidung 20. Rthlr. Straf einberichtet werden solle, ob alle Gemeindsrechnungen gehörend revidiret, adjustiret, und die ausgefallene passiv-Recess schuldigermaßen abgetragen worden seyn. Wir versehen uns einer schuldigen genauen Befolgung aller von uns ergehender Verordnungspuncten ohnfehlbar, mit wohlgemeinter Warnung, sich hierunter keine Last und Verantwortung zuzuziehen, indem wir hierauf mit aller Schärffe zu halten gedenken. Seind ut in lit. Bruchsal den 15 April 1752.

Jährliche Berichtserstattung wegen vorgenommener Rechnungsrevision.

CXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22. April 1752.

Nachdeme Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden gnädigst bewilliget haben; daß für Abhör- und Justificirung einer Burgermeisterrechnung dem Amt in Corpore mehr nicht, als ein Reichsthaler ohne sonstige einige Kösten oder Diäten dabey zu haben verabreichet werden solle, unter dem ausdrücklichen weiteren gnädigsten Befehl jedoch, daß der zu dergleichen Abhörung bestimmte Tag der Gemeind bekannt gemacht, von selbiger alsdann Deputirte erwehlet, und zum Amt abgeschicket, daselbst ihnen die Rechnung vorgelesen, und ihre etwaige Erinnerungen vernommen werden sollen.

Tax für die Abhörung der Gemeindsrechnungen.

Als ohnverhalten wir demselben und euch sothane gnädigste Willensmeinung zur genauen unterthänigsten Nachachtung, und seynd ꝛc.

CXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Junius 1752.

Bei Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden ist abermahlen die unterthänigste Anzeige geschehen, daß die Nachtschwärmereien auf dem Land fast unerträglich ausgeübet würden; dahero höchstdieselbe uns gnädigst befohlen haben, dergleichen sträflichen Unternehmungen mit Wiederholung der diesertwegen allschon emanirten gnädigsten Landesverordnung Einhalt zu machen. Gleichwie nun allbereits unterm 18 Januarii 1746. demselben und euch diesertshalben auf das schärffeste anbefohlen, bei jeder Gemeind publiciren zu lassen, daß die Staabhalter und Gerichter jedes Orts bei 20 Rthlr. Straf die richtige Nachtwächter besorgen und die Wächter anhalten sollten, die strafwürdige Nachtschwär-

Verordnung gegen die Nachtschwärmer.

mer, welche Winterszeit nach 9 Uhr, im Sommer aber nach 10 Uhr auf der Gassen sich betretten lassen würden, und den geringsten Frevel ausüben, sogleich anzeigen, sie Staabhalter solche arrestiren, und zum Amt zu behörender und in vorerwähnter Verordnung determinirter Straf ausliefern sollten; es aber das Ansehen gewinnet, daß dieser unsrer ergangenen Verordnung wenige oder gar keine Parition geleistet worden; als inhäriren wir hiermit abermalen derselben wörtlichen Innhalt mit dem Anhang, daß derselbe und ihr bei schwehrer Verantwortung vest darauf halten, und derlei Nachtschwärmereien mit allem Fleiß abzustellen suchen sollet. Wir seind 2c.

CXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Junius 1752.

Die Juden sollen in Streitigkeiten ohne Erlaubniß keine auswärtige Rabbiner berufen.

Nachdem es bishero zu einem wiewohl höchst widerrechtlich- und strafbaren Gebrauch hat werden wollen, daß die in dem Hochstift speierischen Schutz und Landen befindliche Judenschaft nach ihrer Willkühr bei vorfallenden jüdischen Streit- theilungs- und dergleichen Händeln einen eigenen Rabbiner aus fremden Orten abverlanget und in derenselben Schlichtung gebrauchet haben; hierdurch aber der hohen obrigkeitlichen Jurisdiction in Abthuung vieler Zweifelsohn auch vorgekommenen der Erkanntniß und richterlichen Ausspruch deren Aemter unterworfenen Materien allerdings zu nahe getretten worden; als befehlen wir zu Abstellung dieses Misbrauchs demselben und euch hiermit ernstlich, deren in denen Ober- oder Amts Ortschaften befindlichen sämmtlichen Juden unter 100 Rthlr. Straf zu verbieten, künftighin nach ihren eignen Wohlgefallen keinen solchen Rabbiner bei vorfallenden jüdischen Affaires von auswärts abzuverlangen und nach ihrer Art zu gebrauchen, es seye dann der Casus, worinnen der Rabbiner etwas unternehmen solle, bei uns in specie angezeigt und von daher die Erlaubnis erhalten worden.

Wir versehen uns hierinnen einer exacten Vollziehung und seind 2c.

CXXXIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 4ten Julius 1752.

Sollen die Advokaten die ihnen insinuirte Dekreten bei Strafe auslösen.

Nachdem man abermal misfällig wahrnehmen muß, daß die bey hochfürstlich speierschen Regierung recipirte Advokaten und Procuratores die durch den Kanzleybotten ihnen einhändigende zahlbare Expeditiones und decreta für Supplicanten und Partheien unter dem Vorwand, als ob sie von diesen, die Kanzleijura zu erlegen nicht bevollmächtiget, noch mit Geld versehen seyen, nicht annehmen, noch auslösen wollen, andurch aber nicht allein dem diesertwegen schon in anno 1736. den 5ten December ergangenen hochfürstlichen Regierungsdecreto zuwider gehandelt, sondern auch solchergestalten die Prorogationes der Terminen verlängert, und die gutgefällige Justiz protrahirt wird; als wird zu Abstellung dieses eingeschlichenen Misbrauches obangezogenes Decretum de anno 1736. seines ganzen Inhaltes hieher ernstlich wiederholet, sofort ihnen Advokaten von hochfürstlich speierischer Regierung hiermit bey 1 fl. herrschaftlicher Straf anbefohlen, dergleichen Expeditiones jedesmalen ohne einige Widerrede und Ausflüchten auszulösen, und die jura concellariæ darvor zu zahlen, mithin zu ferneren Ahndung keinen Anlaß zu geben. Decret. &c.

CXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Aug. 1752.

Verordnung die Entheiligung der Sonn- und Festtage mit dem Viehetrieb betreffend.

Es ist bei uns die pflichtmäsige Anzeige geschehen, daß in denenjenigen Ortschaften, woselbsten ein besonderer Pferds- oder Ochsenhirt, welcher das Viehe auf die Weid treibe, und allda bewache, nicht bestellet, solches von den jungen Baurenbürschen solchergestalt vorgenommen werde, daß auch sogar hiebei die Gott geheiligte Sonn- und Feiertäge nicht angesehen, sondern ohne Ausnahm auf solchen Tägen das Viehe auf die Weid getrieben, dort bis zur Mittagszeit gehütet, nachgehends heim, nach vollendeten Mittagsessen aber sogleich wiederum dorthin, bis zum einfallenden spaten Abend gelassen werden, wobei dann, zu geschweigen des vernachläsigenden schuldigen Gottesdienstes, diese heilige Täge durch boshafte Ausschweifungen und sündliche Thaten deren in der Menge daraussen bei dem Viehe auf der Weid an denen Weegen, Hecken oder sonstigen Orten sich aufhaltenden jungen Purschen noch mehr entheiliget werden. Gestalten nun aber diese höchst ärgerliche Misbräuch bei Regierungszeiten Seiner hochfürstlichen Eminenz des Herrn Cardinalen hochseeligen Andenkens durch scharfe desfalls erlassene Verbott eingestellet worden, solches aber in eine strafliche Vergessenheit zu gerathen das Anscheinen hat; als wiederholen wir hiermit die derenthalben ergangene Verordnungen hieher alles Ernstes und wollen, daß denenselben, bei Vermeidung schwehrer Ahndung, auf das genaueste nachgelebet, die Gott geheiligte Täg aufs eifrigste gefeiret, und wie dem geschiehet, fleisige Obsicht gehalten werde. Seind anmit rc.

CXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Sept. 1752.

Soll ohne gnädigste Erlaubniß kein Unterthan in auswärtige Kriegsdienste treten, obgleich er sich im Lande zum Dienste gemeldet, und nicht angenommen worden wäre.

Nachdem sich zeithero ein und andere fürstlich speierische Unterthanen einfallen lassen, genug gethan zu haben, und ausser aller Verantwortung zu seyn, wann, ehe und bevor sie sich in auswärtige Kriegsdienste begeben, anvorderist um Dienstnehmung sich bei dem hiesig-hochfürstlichen Militari gemeldet, allda aber zum Dienst nicht angenommen worden, die unterthänigste Schuldigkeit solcher Leuten aber noch annebens erfordert, Seiner hochfürstlichen Gnaden ihrem gnädigsten Landesherrn selbsten ihre vorhabende auswärtige Kriegsdienst Ergreifung mittels vorgängigen unterthänigsten supplicirens anzuzeigen und allenfalls darauf die gnädigste Erlaubniß zu erwarten; als wollen wir, daß denen Ober- oder Amtsunterthanen solches bekannt gemacht, somit diese dahin angewiesen werden sollen, falls inskünftige ein- oder anderer derenselben bei hiesig-hochfürstlich Soldatesca auf sein Anmelden nicht sollte angenommen werden, und solcher auswärts in militairdienste zu tretten gesinnet wäre, er solches zuvor höchsten Orts unterthänigst anzeigen und von dar die gnädigste Entschließung abwarten solle. Die wir rc.

CXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 10. October 1752.

Wie die Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen gefertiget werden sollen.

Von Gottes Gnaden wir Franz Christoph rc. Nachdeme wir aus denen uns unterthänigst eingeschickten Berichten ersehen, daß denen Kirchen und milden Stiftungen wegen ohnverantwortlicher Nachläsigkeit deren Auffseher und Pfleger, wie auch wegen unterbliebener Stellung deren Rechnungen oder nicht geschehener Revidirung derselben ein sehr großer Schaden zugefüget worden;

Als haben wir diesem Uebel abzuhelfen, höchst nöthig erachtet, anliegende Verordnung zum Druck beförderen zu lassen.

Ihr habt auf solche in denen Ortschaften des euch gnädigst anvertrauten Amts vest zu halten, denen Landdechanten, Pfarrer und Pfleger deren milden Stiftungen alle hülfliche Hand zu leisten, daß gedachter dieser Verordnung auf das genaueste nachgelebet werde. Die wir ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc.

§. 1. Nachdeme gleich bey Antrettung unserer Landesregierung wir aus denen an uns unterthänigst pflichtmäsig eingeschickten Anzeigen und Berichtern öfters ersehen, welchergestalten von mehr als hundert Jahren her durchgehends in unserem Hochstift theils wegen der vorgewesenen Land- und Leut verderbenden Kriegszeiten, theils aber und hauptsächlich wegen unverantwortlicher Fahrläßigkeit und schlechter Verwaltung derjenigen, so denen Kirchen und milden Stiftungen als Aufseher und Pfleger vorgesetzt gewesen, sodan auch (andere Ursachen zu geschweigen) wegen vielfältig unterbliebener Stellung oder Ablegung der behörigen Rechnungen, oder wenigstens nicht geschehener Revidir- oder Adjustirung dererselben, die mehreste zu Gottes und seiner Heiligen Ehr gemachte milde Stiftungen in solch- jämmerlichen Zustand, elende Verwirrung und Unordnung gerathen, daß daraus an manchem Ort unwiederbringlich und überaus grosser Schaden erfolget ist. Als seynd wir zwar, uns dieserwegen ausser aller Verantwortung zu setzen, eine geraume Zeit auf Mittel und Weege sorgfältigst bedacht gewesen, wie diesen denen milden Stiftungen höchstschädlichen Uebeln in Zukunft zu begegnen, hingegen dererselben Nutzen bestmöglichst befördert, und das unordentliche Rechnungswesen der Kirchenjuraten wiederum in seine richtige Wege und gute Ordnung gebracht werden könne; haben aber zu diesem Endzweck zu gelangen, für höchstnützlich, ja nöthig zu seyn erachtet, durch gegenwärtige gedruckte Verordnung unterschiedenes zu veranstalten, und auf dessen Festhaltung allen und jeden unseren respective untergebenen und nachgesetzten Pfarrern, Beamten, Staabhaltern, und jedes Orts Gerichtern, insonderheitlich denen Pflegern und Kirchenjuraten unter willkührlicher unausbleibender Straf alles Ernstes gnädigst zu befehlen, wie anjetzo folgen wird.

Wie die Heiligen Pfleger, oder Kirchenjuraten zu erwählen und zu bestellen.

§. 2. Erstlich und fordersamst sollen an jedem Ort unseres Hochstifts, wo sich Kirchen oder andere Stiftungen befinden, durch die Staabhalter und Gerichter aus ihren unterhabenden Gemeindsleuten sechs ehrliche, gewissenhafte, auch so viel als möglich ist, wohl bemittelte und zu Führung der Rechnung tüchtige Männer erwählet: diesem nach solche dem Pfarrer jedes Orts vorgestellet, sofort auf dessen Erkänntnüß und Gutbefinden falls er gegen selbige nichts Erhebliches einzuwenden hat, mit Zuziehung noch eines anderen jährlich aus der Gemeinde zunehmenden Mitpflegers vom Amt nach vorherigen, dieser unserer gnädigsten Verordnung gemässen Unterricht verpflichtet, und alsdann denen Verpflichteten bedeutet werden, daß einer aus ihnen, nach Ordnung ihres erlangten Burgerrechts, jährlich wechselweiß über die Einkünften der Pfarrkirchen, oder anderer im Ort befindlichen milden Stiftungen accurate und gewissenhafte Rechnung führen und stellen, wegen dieser Bemühung aber er Rechnungsführer von jedem hundert Gulden Capital so er verrechnet, 15 Kr. schreibe fünfzehen Kreutzer oder auch, wann ansehnliche Naturalien,

lien, als Wachs, Oehl, Weine, Frucht und andere dergleichen Zinsen zu verrechnen seynd, von jedem hundert Gulden Capitale 20 kr. schreibe zwanzig Kreutzer, ziehen, der aus der Gemeinde Mitpfleger hingegen solches Amt als eine bürgerliche Last zu tragen und umsonst zu vertreten schuldig und gehalten sein solle. So bald einer von denen verpflichteten Heiligenpfleger mit Tod oder wegen anderer erheblichen Ursachen abgangen, wird an dessen Statt, berührter massen, ein anderer erwählet.

Wie es mit der Heiligen Kiste zu veranstalten.

§. 3. Ferner und zum anderen soll aller Orten, wann und wo solches noch nicht geschehen ist, für jede milde Stiftung, eine mit doppeltem, und zwar unterschiedenem Schloß versehene dauerhafte heiligen Kiste angeschaft, verfertiget und entweder im Pfarrhaus, oder sonst an einem andern sichern Ort, nach Gutbefinden des zeitlichen Pfarrers verwahret werden, zu einem Schloß dieser heiligen Kiste hat den Schlüssel in Verwahrung der Pfarrer des Orts; zum anderen Schloß, so vom vorigen unterschieden ist, hat derjenige Heiligen-Pfleger den Schlüssel, der fürs laufende Jahr die Rechnung zu führen und zu stellen hat.

Wie die Recesse vorräthige Gelder und Rückstände an Geld, Wachs, Oel, Frucht und Wein zu übernehmen seyn.

§. 4. Ein jeder Heiligenpfleger, an welchen die Ordnung kommt, das Amt und die Pflegschaft der kirchlichen Einkünften, oder anderer milden Stiftungen nach Verfliesung des Jahrs zu übernehmen und anzutreten, soll vor allen Dingen dahin bedacht seyn, daß er seines Vorfahren vorräthige Kirchengelder und andere Sachen, desgleichen Recesse und rückständige Geld-Oel-Wachs-Frucht-und Weinzinnsen in Beyseyn und mit Wissen des Pfarrers übernehme, und zwar solchergestalten, daß der abkommende Rechner einen vom Pfarrer unterschriebenen Sortenzettul errichte, worinnen verzeichnet seyn muß. Erstlich, was und wie viel an Geld, Silber, Münz und dergleichen vorhanden. Zweytens, was und wieviel an weiß- oder gelb Wachs, wie viel Pfund Brennöl, Wachs für jährliche an Wein und Fruchtsorten der abkommende Rechner aus- und eingeliefert habe. Dieser Sortenzettel wird demnächst samt der überlieferten vorräthigen Baarschaft an Geld in die Heiligenkiste geleget, und der abkommende Rechner von dem neuangehenden Rechnungsführer über alles Ausgelieferte quittiret und bescheiniget.

Wie die samtliche Documenten und Acten in der heiligen Kiste aufzubehalten.

§. 5. Neben der Baarschaft an Geld, sollen auch in der heiligen Kiste verwahrlich aufbehalten werden, alle zu der Kirchen und anderen milden Stiftungen gehörige Documenta und Acta, als Lagerbuch, Obligationes, Rechnungen, wie auch das errichtete Inventarium, und Quittungen, so zu der vorherigen Pfleger geführten Rechnungen gehören. Uebrigens

Die Heiligen Pfleger sind schuldig die Baulichkeiten der ihrer Pflege anvertrauten milden Stiftungen zu besorgen, und jene, so zur Bauung, oder Reparation verbunden seynd, ihrer Schuldigkeit zu erinnern.

§. 6. Erinnern und befehlen wir denen Pflegern der milden Stiftungen gnädigst, daß dieselbe mit sonderbarem Fleiß sich dahin bestreben sollen, damit alle zur Kirchen gehörige Ornaten wohl verwahret, beynebst alle Baulichkeiten, als Thurn, Langhauß, Chor und Sacristey, wie auch andere zum Heiligen gehörige Gebäu, Häuser und Keller, nicht weniger die Mauren der Kirchhöfe die Oelberge, Capellen, errichtete Crucifixer und Bildstöcke nicht verabsäumet, sondern in gutem Stand erhalten werden. Dahero erfordert ihre Obliegenheit, daß wann etwas zu repariren vorfället, sie diejenigen, so dergleichen Gebäu zu unterhalten schuldig seynd, zeitlich erinneren, damit denen Baulichkeiten durch Verzögerung kein grösserer Schade zuwachse, solte aber auf solche Erinnerung

nicht wollen regardiret und zum Werk geschritten werden, auch der Verzug nicht länger zu erdulden seyn, so haben sie Pfleger all dieses der Kirchenbereiterey anzuzeigen, welche alsdann Kraft ihrer obhabenden Pflichten das behörige an höhere Orten zu berichten wissen wird.

Besagte Pfleger müssen bedacht seyn, daß die eigenthumliche Güter der milden Stiftungen in gutem Stande erhalten verbessert werden.

§. 7. Weiters haben erwähnte Pfleger besonders Acht zu haben, daß deren piis corporibus oder deren milden Stiftungen eigenthumlich zugehörige liegende Güter, als Weinberge, Aecker, Wiesen, und Gärten, in rechtem Stand erhalten, und verbessert werden, auch haben sie wohl zu beobachten, daß von solchen eigenthümlichen Stückern, ohne besondere unsere, oder unserer Nachfahren gnädigste Verwilligung nichts vertauschet, verkauft, oder auf andere Art veräussert werde, damit bey vorgehender Visitation, wegen schlechter Verwaltung solcher Güter, ihnen Pflegern nichts zu Last kommen möge. Wie dann auch

Was bey den ausgelehnten Capitalien zu beobachten.

§. 8. Mehrgemeldte Pfleger genaue Obsorg tragen sollen, daß von denen gerichtlichen Unterpfändern der sich würcklich bey jeder milden Stiftung befindlichen und ausstehenden Capitalien nichts veralieniret, oder anderst wohin verpfändet werde; ja, wann dergleichen geschehen sollte, seynd die ausgelehnte Capitalien, deren Unterpfänder anderstwohin veräussert oder verpfändet werden, so gleich aufzukünden, einzuziehen, und wiederum gegen anderen neuen Verlag anderstwohin auszulehnen, bey Straf des Ersatzes so wohl des Capitals als auch der aufgeschwollnen Interessen.

Es sollen denen Censiten keine Zinsen zu ihren Capitalien geschlagen werden.

§. 9. Es ist nicht allein nach den gemeinen Rechten unerlaubt; sondern auch von uns ausdrücklich verboten, daß die hier und dort, dann und wann rückständig verbliebene Zinsen denen Censiten zu dem schuldigen Capital anzusetzen, und darvon so wohl als dem Capital selbsten Zinsen zu fordern, oder einzunehmen; sondern wofern dergleichen Zinsen, die von denen entlehnten Capitalien fällig seynd, alljährlich, längstens vor den heiligen Christferien nicht eingehen sollten, hat man allenfalls an behörigen Orten die Execution zu begehren, wann alsdann besagte Censiten fernere Capitalien aufzunehmen gesinnet seynd, können selbige in gebührender Ordnung darum ansuchen, und dargegen einen neuen Verlag thun, oder neue gerichtliche Unterpfänder verschreiben.

Wie die jährliche Zinsen auf gewisse bestimmte Tage eingenommen werden sollen.

§. 10. Die Zahlungsfrist, oder das Ziel, so zu Entrichtung der jährlichen Zinsen an Geld, Wachs, Oel, Frucht, Wein und dergleichen denen Censiten, gemeiniglich angesetzt wird, ist der Tag des heiligen Bischofs Martini. Wann nun auf diesem Termin die Schuldner ihre Zinsen nicht entrichtet haben sollten, hat der Staabhalter auf Ansuchen des Pflegers mit Vorwissen des Pfarrers vor ganzer Gemeinde zu verkünden. Wann und in welchem Haus die rückständige termino Martini Episcopi verfallene Zinsen gesammlet und eingenommen werden sollen; so fern alsdann auf das erste mahl gegen Verhoffen nicht alle Rückstände sollten bezahlt werden, ist auf abermaliges Ansuchen des Pflegers mit Vorwissen des Pfarrers von dem Staabhalter die zweyte, auch endlich auf obige Weiß die dritte Verkündigung zu thun, wann diesemnächst noch einige Censiten sollten saumhaft befunden werden, seynd solche nahmentlich aufzuzeichnen, und dem Staabhalter, auch allenfalls dem Amt zu übergeben, damit dieselbe executive, oder durch Zwangmittel zu Abtragung ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Sollte aber ihnen

nen

nen Pflegern hierinn die Hand nicht geboten, und die verlangte Hülf nicht geleistet werden, so haben selbige die Verzeichnis der saumhaften Censiten in Zeiten zur Kirchenbereiterey gelegenheitlich zu überbringen, oder einzuschicken, von wannen höherer Orten her ihnen alle rechtliche Hülf wird verschaffet werden. Im Gegentheil sollten sich hierin die Pfleger nachläßig befinden lassen, so ist allschon zu unseres Herrn Vorfahren Zeiten die gnädigste Verordnung ergangen, welche wir hiermit bekräftigen, daß die Pfleger für die Ausstände stehen und solche aus dem Ihrigen bezahlen, auch auf Papier keiner von dem anderen einige Ausstände übernehmen solle.

Daß die Pfleger alle Gelder in der Kisten verwahrlich aufbehalten und nur das Nöthige gegen Schein in Handen haben sollen.

§. 11. Nach Einnahm sothaner samtlichen gefälle, werden diese Gelder ebenmässig mit einem vom Pfarrer unterschriebenen Sortenzettel in die Heiligenkiste wohlgezehlter dahin gelegt, jedoch, daß der Rechner gegen wenige Zeilen seiner Handschrift, unter welchem Dato, zehen, funfzehen, auch nach Umständen des täglichen Gebrauchs auf ein Quartal, mehrere Gulden in Handen behalte, mithin wann diese ausgegeben und in behörige Rubriquen mit Beweis der nöthigen Quittungen eingetragen, mag solcher Rechner wieder so viel als vonnöthen in Beysehn des Pfarrers gegen ferneren dergleichen Schein zu handen nehmen. Welche herausgenommene Gelder, er aber NB. nicht mehr per Empfang anzuschreiben hat, weilen solche schon ihm im Receß, oder Hebregister aufgerechnet seynd.

Was bey Ablegung und wieder Aufnehmung der Capitalien zu beobachten.

§. 12. Wann das Jahr hindurch ein oder mehrere Capitalien nach behöriger Aufkündigung im Pfarrhaus abgelegt werden sollten, alsdann sollen die Pfleger mit Vorwissen des Pfarrers nicht allein den Staabhalter in Zeiten ersuchen vor der Gemeinde zu verkünden, wer solches, oder solche Capitalien gegen gerichtlichen Verlag aufzunehmen verlange; sondern auch dem Ablegenden seine Obligation mit der darauf gesetzten Bescheinigung zurück geben; hingegen dem Aufnehmenden gegen neuerliche Obligation solche Gelder hinaus zahlen, und in das Manuale unter dem Dato per Einnahm an abgelegten Capitalien, wie auch in Ausgab Geld auf hingeliehene Capitalien, wer solches empfangen, wohl anschreiben: sofern aber ein Capital ohne vorhergehende Aufkündigung abgetragen werden wollte, so ist derjenige Censit schuldig einen andern Mann, der solches aufnehme, beyzubringen, oder einen vierteljährigen Zins voraus zu zahlen, welchemnach solches Geld, in was Sorten es gestanden, im Pfarrhaus, oder, wo die Kirchencassa sich befindet, zu hinterlegen. Und also unter die Rubrique: Einnahmgeld an abgelegten Capitalien, unter dem Dato ... einzutragen; sofort durch den Staabhalter zu drey verschiedenen mahlen vor der Gemeinde, wie vorhin gemeldt, zu publiciren, und anderwärts zu verleihen. Gleiche Beschaffenheit hat es mit vorräthigen Recessen, welche auf gleiche Weiß zu neuen Capitalien verzinslich auszuleihen seynd, und in was Sorten hingegeben worden, in dem Manuali zu specificiren, damit bey Defalcirung oder Abzug der Gelder man wegen des Verlustes das Gewisse bestimmen könne.

Wie die fallende Opfer, in der Kirch erhobene Gelder in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Wo das Jahr hindurch etwa in einem so andern Ort ansehnliche Opfer vermittels des Klingelbeutels einzugehen pflegen, und jederzeit nach geschehener Herumtragung öffentlich in den Opferstock hinein gelegt werden, auch sonstiges Opfer in solchem sich befinden mag, allda wird dieser Opferstock (worzu der Pfarrer einen und der Rechner den andern Schlüssel in Händen hat) auf einen gewissen Tag, nach Belieben des Pfarrers

ters, eröfnet, das Geld daraus erhoben, und so gleich im Pfarrhaus gezählet, hierauf dem Pfleger ein Certificat oder schriftliches Zeugnis des befundenen Gelds ertheilet, und also in Einnahm Geld zu Opfer angeschrieben. die ungangbare Sorten aber ohngezählter in einen Beutel gethan, und bis zu End des Jahrs in der Kisten aufgehoben, dann gleichfalls mit einem Certificat vom Pfarrer verhandlet und per Empfang gesetzet, wovon aber nichts ohnberechneter ausgegeben werden darf, sondern alles per Einnahm und Ausgab zuzurechnen ist.

Die Sebastian-Kerz soll aller Orten durch die Heiligenpfleger verrechnet werden.

§. 14. Das gewöhnliche zur St. Sebastiani Kerz eingehende Opfer soll künftighin aller Orten durch eine verschlossene Büchse von einem der zwey heiligen Pfleger von Haus zu Haus gesammlet werden, wo der Schlüssel in so lang im Pfarrhaus verbleibet, bis die Sammlung vollendet ist, alsdann wird solche Büchs in Beysein des Staabhalters, oder Burgermeisters im Pfarrhaus eröfnet, das Geld gezählet, und mit einem vom Pfarrer und Staabhalter unterschriebenen Attestat unter die Rubrique Einnahmgeld zu Opfer ausgeworfen. Diesemnächst wird sothane Kerz wie viel Pfund das gesammlete Geld auswirft zu verfertigen unterredet, und laut Scheins vom Wachszieher per Ausgab Geld auf erkauftes Wachs, besonders angerechnet; wodurch aller böser Argwohn unterbleibt. Auf solche Art werden auch die übrige Collecten oder Sammlungen zu Kirchen Ornaten eingenommen und verrechnet.

Die Kirchen- und Christen-Lehr Strafen, falls dergleichen eingehen, sind auch zu verrechnen.

§. 15. Es kann zwar der Pfarrer de jure communi ob defectum jurisdictionis in- et pro foro externo keine Strafen ansetzen, wann dannoch geringe Bestrafungen hier und dort durch die Gewohnheit eingeführt toleriret werden, so müssen solcherley Kirchen- oder Christen-Lehr-Strafen, sie seyen in Geld oder Wachs, mit schriftlicher und vom Pfarrer unterschriebener Designation per Einnahm und Ausgab verrechnet werden. Imgleichen, wann von solchen Bestrafungen die Kinderlehr-Schankungen auf schriftliche Designation vom Pfarrer angeschaft werden, haben die Heiligen-Pfleger nicht allein dieselbe zu verrechnen, sondern auch von den Krämern selbst die Bescheinigungen der Rechnung beyzulegen.

Mit welchen Umständen die liegende Güter der milden Stiftungen zu verlehnen seyn.

§. 16. Wann künftighin die Pfleger der piorum corporum, oder milden Stiftungen die dahin gehörige liegende Güter auf eine Zeitlang (so gemeiniglich in dreyen Jahren bestehet) verlehnen, verpachten oder in einen Temporal-Bestand geben wollen, so müssen solche mit Vorwissen des Pfarrers, in Beyseyn des Staabhalters, vor öffentlicher Gemeinde, versteigert und dem Meistbiethenden, falls derselbe im Stand ist davon den jährlichen Zins zu entrichten überlassen, diesemnächst ein ordentlicher Bestandbrief, mit landsüblichen Conditionen oder Bedingnissen in duplo errichtet, und vom Pfarrer so wohl als auch vom Staabhalter und Beständer selbst beyde Exemplaria unterschrieben und eines davon ihm Beständer, das andere aber der Rechnung des Pflegers zu einer Beylage und Beweis beygebogen werden. Trägt sich nachgehends der Fall zu, daß aus denen im Bestandbrief angeführten Conditionen wegen Hagel und Heer einige Nachlassung von dem Beständer begehrt werden könnte, so wird solche durch den Stabhalter und das Gericht auf Kosten des Beständers taxiret, alsdann vom Pfarrer confirmiret, so fort per Ausgab angesetzet und decurtiret, und zwar nach derjenigen Mäßigung, welche von unserer Renthkammer in dergleichen Nachlassungsfällen bescheint: in

deren

denen Orten aber, in welchen gedachte unsere Renthkammer keine liegende Güter hat, mithin auch keine in Bestand gibt, allwo jedennoch ansehnliche Nachlassungen zu weilen geschehen müssen, haben die Beständer diesertwegen in Zeiten bei unserem Vicariat sich zu melden und schriftlich darum anzusuchen, auch die allenfalls erhaltene Nachlassungen bey denen Pflegern der piorum corporum zu produciren; damit sie solche als einen Beweis der erhaltenen Nachlassung ihren Rechnungen beylegen können. Allwo aber

§. 17. Die milden Stiftungen eigenthümliche Weinberge, Aecker, Wiesen, auch Zehenden für sich, ohne vorher gemachten Bestand, einherbsten, oder einernden sollten, so ist der Ertrag jedesmahl vom Pfarrer, wie viel in Summa erhoben worden, zu certificiren, und bey Verkauf solcher Naturalien, zu attestiren wie theuer, zum Exempel der Wein; auch wie viel verkaufet worden, diesemnächst seynd solcherley Certificata und Attestata der Rechnung beyzulegen.

Was die Pfleger bey Einnahm od. Ausgab der Naturalien, so von den auf Kosten der milden Stiftungen anerbauten Gütern eingangen, zu beobachten.

§. 18. Für die Stiftung eines zu singenden Anniversarii, oder Jahrstags, soll künftighin weniger nicht als 25 fl. hingegen für die Stiftungen einer zu haltenden Stillmeß soll weniger nicht, als 15 fl. angenommen, und für die Singung des ersteren dem Pfarrer nur 30 kr. dem Meßner nur 10 kr. von Haltung des andern Jahrstags dem Pfarrer nur 20 kr. dem Meßner nur 5 kr. gezahlet werden. Wo aber bishero 30 fl. für ein singendes Seelamt zu halten, der Kirchen legiret worden, und die Orgel darbey zu schlagen ist, werden dem Meßner, der die Orgel schlägt, an statt 10 kr. funfzehen kr. zu nehmen erlaubet, seynd hingegen bishero nur 10 fl. für eine zu haltende Stillmeß vermacht worden, so sollen hiervon zu halten dem Pfarrer nur 18 kr. dem Meßner nur 3 kr. gereichet, der Ueberrest der Zinsen, so von solchen Capitalien jährlich eingehen, dem Heiligen, oder der Kirch für Wachs, Paramenten, und für das Capital zu respondiren, verbleiben. Wo jedannoch bis hiehin gebräuchlich gewesen, dem Pfarrer von Haltung dergleichen Seelmessen ein mehres als 30 respective 20 kr. zu zahlen, ist es bey diesem Gebrauch, was die würklich fundirte Anniversaria betrift, zu belassen, dannoch mit dieser ausdrücklichen Ausnahm, wo und wann die Fundation ohne Schaden der Kirchen kann gehalten werden. Uebrigens sollen alle zuhaltende gestiftete Jahrtäge vorher verkündet, und auf einer in der Sacristey aufgehenkten Tafel angeschrieben werden, an welchem Tag, und für wen solche Jahrtäge zu halten, und wie viel hiervon dem Pfarrer so wohl als dem Meßner gebühre. Am Ende des Jahrs, und nicht ehender, wird durch die Heiligenpfleger das entworfene Stipendium oder Quantum beyden gegen ordentliche Quittungen bezahlet, in Ausgab Geld für gehaltene Anniversarien gebracht und mit denen empfangenen Quittungen bescheiniget.

Wie viel für einen zu haltenden Jahrtag der Kirchen zu legiren und von Haltung der gestifteten Jahrtäge dem Pfarrer und Meßner zu zahlen seye?

§. 19. Wann in einigen Orten etwann Standspersonen, so verheuratet gewesen, in die Kirch beerdiget zu werden verlangen, sollen für die Grabstatt solcher abgestorbenen Person wenigstens 15 fl. seynd es Erwachsene unverheurathet gewesene Personen, sollen 10 fl. seynd es Kinder, sollen 5 fl. der Kirchen für jede Grabstatt bezahlet werden, an denen Orten, wo ein mehreres für solche Grabstatt zu zahlen durch die uralte Obsservanz hergebracht, oder von uns gnädigst verordnet worden, soll es bey solcher Obseranz und unserer ehedessen gemachten Verordnung verbleiben; sollten aber dergleichen Personen an einem Ort zu viel wollen in die Kirch begraben werden, so wäre für jeder Per-

Wie viel für jede Grabstatt, wenn man standes Personen in die Kirchbeerdigen lassen will, zu zahlen sey?

fon Grabstatt die doppelte Taxa respective zu erlegen, um dardurch sothane Begräbnissen abzuhalten. Jedes Orts Pfarrer hat fordersamst die anverlangte und bewilligte Grabstatt anzuweisen, die Taxe aber so darfür der Kirch bezahlt werden muß, wie auch, wann einige Vermächtnissen von Gutthätern zu Erkaufung der Ornaten, oder sonsten verehret werden möchte, nehmen die Heiligenpfleger ein, und bringen solches Geld in Einnahm Geld an Vermächtnissen. Wobey sonderlich darauf acht zu geben, daß bey dergleichen Begräbnissen die Anverwandten jeder in der Kirch zu beerdigenden Standsperson die Mauren der Gräber jederzeit also verfertigen lassen, daß weder die Kirch, weder die Decimatores noch nach einigen Jahren bey Einsinkung solcher Gräber mit mehreren Kosten die Platten erheben, und solche neuerlich ausfüllen, und den Boden belegen zu lassen, genöthiget werden.

Wie die Naturalien an Wachs, Oehl, Cappaunen u. dergleichen mit Geld anzunehmen seyen?

§. 20. Betreffend die Natural-Zinsen, als Wachs, Oehl, Gänß, Capaunen und andere dergleichen, wann solche wegen ihrer Geringigkeit und Zertheilung in Natura nicht wohl entrichtet werden können, so ist denen Pflegern schon mehrmahlen gnädigst erlaubet worden, dieselbe von denen Censiten in laufendem Preiß anzunehmen, also zwar, daß das Geld oder der Wehrt in einer geraden Zahl bestehe, und mit gangbarer Münz entrichtet werden könne; alsdann aber ist solches gezahlte Geld in Einnahm Geld an statt Wachs, Oehl oder dergleichen in die Rechnung einzuführen.

Alle sich ergebende vorhin nicht rubricirte Einnahmen Geld, seynd unter die Rubrik: Einnahm Geld insgemein: anzusetzen.

§. 21. Alle andere dergleichen Einnahm an Geld, so in vorhergehenden Rubriquen nicht angewiesen worden, haben die Pfleger und Rechnungsführer in Einnahm Geld insgemein in den Registern anzurechnen, und zwarn alles in besondern Sätzen mit behörigen Certificaten.

Pfleger können bey dem Jahrsschluß u. Auflieferung des Recesses etwan 5 fl. zu Bestreitung der Rechnungs-Gebühren in Handen behalten.

§. 22. Nach erfolgtem Jahrsschluß haben die Pfleger ihre geführte Manualien und behörige Quittungen wohl und also einzurichten, daß auf erforderen des Rechnungsstellers dieselbe auf gewisse Tagsbenennung im Stand seyn mögen die Rechnung stellen zu lassen. Es ist denenselben auch erlaubt bey Auslieferung der Zinsen und anderer Gelder 5 fl. in Handen zu halten, damit sie die erforderliche Rechnungs- und Revisionsgebühren bezahlen können. Worauf diesemnächst das übrige, nach geschehener Stellung und Revision der Rechnung, gegen Schein auszuzahlen und denen respective nachfolgenden Rechnungsführern zu behändigen ist. Wo aber

Wie und auf was Weiß von denen vorräthigen Heiligen Geldern neue Capitalien auszulehnen seyn.

§. 23. Vor dem Schluß des Jahrs mehrere baare Gelder, als etwann im folgenden Jahr zu Bestreitung der Nothwendigkeiten erfordert werden, vorräthig seyn möchten, so können ein- oder mehrere Capitalien mit Vorwissen des Pfarrers auf neue Capitalien, gegen gerichtliche Verlagsbriefe, ausgeliehen, und in Ausgab Geld auf hingeliehene Capitalien angeschrieben werden. Wobey besonders wohl in acht zu nehmen, daß das Obligationsinstrument jedesmahl in doppeltem Verlag bestehen müsse; und dieser Verlag muß vom Staabhalter und Gericht taxiret oder geschätzet seyn. Solche Schätzung mögen für Taxationisgebühr von 50 fl. Capital etwa 30 Kr. und also nach Proportion von grösseren Capitalien auch mehr genommen werden. Anbey, wann ansehnliche Capitalien Lehnweiß aufgenommen werden, seynd die Obligationsbrife von jedes Orts Amtschreiber, dann auch Beamten, nach der von uns gnädigst ertheilten Instruction und zwar in Form

des

des am End dieser unserer Landesverordnung beygesetzten Obligationsprojects auszufertigen, so der aufnehmende Censit zu prästiren hat. Damit aber in Zukunft die verlegte Unterpfänder nicht zum zweyten oder gar drittenmahl, wie bishero ohnerlaubter weis zuweilen geschehen ist, verlegt, oder verpfändet werden können, soll jedes Orts Gericht ein Unterpfand-Buch halten, und darinnen alle und jede verpfändete Stücker mit Nahmen und Zunahmen des Eigenthums-Herrn aufnotiren, welche Stücker diesemnächst nicht ehender verpfändet werden müssen, noch können, bis der Censit durch Vorweisung des Verlagbuchs wird erwiesen haben, daß das auf solchen Stücken verschrieben gewesene Capital richtig abgetragen worden seye. Auf solche Weise wird einigermassen dem Betrug gesteuert, und können sich weder die Pfarrer weder die Staabhalter und Gerichter beschwehren, daß sie von denen aufzunehmenden und abzulegenden Capitalien nicht informiret seyen.

Wie das für gehaltene Jahrtage schuldige Stipendium zu entrichten und zu verrechnen sey.

§. 24. Wann das Jahr zu Ende ist, haben die Pfleger sich mit jedes Orts Pfarrer und Meßner wegen der gestifteten das Jahr hindurch jedesmahl öffentlich verkündigten und gehaltenen Anniversarien, es mögen gesungene Aemter oder ohngesungene, jedoch gelesene heilige Messen seyn, zu berechnen, und wie oben ad §phum 18. gemeldet worden, dafür gegen Schein, das einem jeden in dieser Verordnung entworfene und gebührende Stipendium zu zahlen; wann aber im Jahr neue dergleichen Jahrtäge mit- oder ohne Allmosen legiret darzu kommen, müssen solche in der Quittung besonders und von den anderen Jahrtägen abgesonderter benahmset und quittiret werden, damit es mit der Rechnungs-Einnahm an neugestifteten Jahrtägen überein trefe, und dieselbe auch in Ausgab Geld auf neugestiftete Jahrtäge besonders angerechnet werden können.

Alles Allmosen hat der Pfarrer anzuweisen, und mit ganz geschriebenen Worten die Zahl anzusetzen wie viel jedem Armen an Geld gereicht werden solle.

§. 25. Wann und wo an einem Ort ein gestiftetes Allmosen sich befindet, ist es in betref der Einnahm, gleich wie mit den Kirchen-Capitalien zu besorgen, niemahlen aber etwas darvon ohne jedesmahlige Assignation oder schriftliche Anweisung des Pfarrers auszutheilen, und zwarn ist nicht mit Zifern, sondern mit geschriebenen Worten die Zahl anzusetzen, wie viel Geld jeden Armen gestattet seye, damit hierdurch kein Unterschleif in Abänderung und Vermehrung der Zahl geschehen könne; welchem nach alle viertel Jahr die Pfleger solch erhaltene Scheine mit dem Pfarrer zu berechnen, und sich hierüber einen Hauptschein geben zu lassen haben, damit sie die Ausgab Geld zu Allmosen für die Haus-Armen, auch christliche Lehrschenkungen belegen können. Hier ist jedannoch erstlich wohl zu bemerken, daß, wo keine gestiftete Allmosen sich befinden, der Heilige hingegen in ansehnlichen Mitteln stehet, oder doch das Jahr hindurch zu dieser Intention durch den Klingelbeutel, auch mehrere Strafe wegen vernachläsigteten Christenlehr, erhoben werden, der Pfarrer eben so wohl, als wann ein gestiftetes Allmosen da wäre, denen nothleiden Armen einiges Allmosen anweisen dürfe. Zweytens ist hier zu bemerken, daß an denen Orten, in welchen kein Allmosen gestiftet, sondern nur aus dem Klingelbeutel die Anweissung bestritten wird, solches Allmosen nur denen Hausarmen, und nicht denen herumvagirenden Bettlern, auszutheilen sey.

Auf was Art den Armen Kranken, auch Verstorbenen die

§. 26. Sofern dann an denen Ortschaften, in welchen ein Allmosen gestiftet worden ist, einige bürgerliche seßhafte Kranke arme Leut sich vorfinden solten, so hat der zeitliche Pfarrer nach Befund und Erkänntnüß der Nothdurft dergleichen armen Kranken einige

die nothwendige Medicin u. Nahrung gereichet werden, auch die Begräbniß geschehen solle und dürfe.

nige Arzney und Nahrung, wie auch, nach erfolgtem Absterben dererselben, die Todtenladen, jedoch gering, und schlecht, wie es dergleichen Armen gebühret, denen Pflegern anzuschaffen zu assigniren, ansonsten aber nichts vor die Begräbnissen, vielweniger für die gehaltene Exequien, ohne höhere gnädigste Erlaubnüß für sich oder auch andere zahlen zu lassen; sondern dergleichen Pfarrliche Verrichtungen aus christlicher Lieb gegen seinen Nächsten, wann nicht etwa aus derer ohne Kinder verstorbenen hinterlassenen Kleidern und Mobilien solche Kösten ganz oder zum Theil bestritten werden können, ohnentgeltlich, um Gottes Willen zu verrichten. Ja, wann auch unsere Kranken, oder des Orts Staabhalter sich einfallen lassen wolten, dergleichen Assignationes denen Heiligen Pfleger zuzuschicken, so werden solche keinesweges paßiret, sondern an das Burgermeisteramt verwiesen.

Den verarmten Censiten sind ohne schriftliche Assignation des Pfarrers keine Zinsen nachzulassen.

§. 27. Es ergibt sich öfters, daß die Censiten bey Entrichtung ihrer zum Allmosen-Amt gehörigen Zinsen ihre gröste Armuth kläglich vorstellen, mit Bitte, ihnen ihre schuldige Interessen als ein Allmosen nachzulassen, womit die Pfleger nach selbsteigenem Belieben sothane Zinsen nachsehen, und als Allmosen zu Verausgaben, sich erkühnen. Nun ist zwar dieser Umgang nicht als ein Dolus oder offenbahrer Betrug anzusehen, zumahlen dergleichen Allmosen mehr für die innheimische Armen, als fremde Vagabunden und Landstreicher nach der guten Meinung der frommen Stifter fundiret seyn mögen, weilen nichts destoweniger dardurch viele Unterschleif sich verbergen können, als haben Pfleger bey solchen Umständen diese ohnvermögende Censiten an ihre Seelsorger zu verweisen, von welchen auf Befinden gleich anderen Armen die schriftliche Anweisungen zur Legitimation deren Pfleger und Rechnungen zu Handen kommen werden.

Wie das nöthige Wachs anzukaufen u. zu verrechnen sey?

§. 28. Sollen Pfleger bey Erkaufung des Wachses wohl beobachten, daß sie mit Vorwissen ihres Pfarrers ein ohnverfälschtes Wachs von den bekannten Wachsziehern oder Trägern ankaufen, auch so viel möglich, bey vorhandenen baaren Geldern einigen Vorrath anschaffen, alsdann sich quittiren lassen, wie viel und wie theuer beydes, das weiße und gelbe Wachs gekostet, und dem Pfund nach gewesen, diesemnächst wird das für Wachs, gezahlte Geld mit beygesetztem dato, wann solches geschehen, nicht allein in Ausgab Geld auf Wachs angeschrieben; sondern auch zugleich das Wachs unter dem nehmlichen Dato in Einnahm Wachs, so erkauft worden, in der Naturalrechnung angerechnet, sofort in Beyseyn des Meßners oder Schulmeisters, wann selbiger zugleich Meßner ist, in einem hierzu besonders vorhandenen und verschlossenen Verschlag in der Sacristey hinein gelegt. Was aber den Osterstock und die Sebastianskerz betrift, müssen solche jederzeit besonders laut Scheins angekauft und in vorgedachten Rubriquen auf gleiche Weiß verrechnet werden. Kommt die Zeit herbey, daß solche Kerzen aufgesteckt werden müssen, so werden sie dem Meßner dem Gewicht nach abgegeben und in Ausgab Wachs, so in der Kirch verbrennt worden ausgesetzet, wobey aber jedesmahl die abgängige Stumpen, auch das Tropfwachs zurück abgefordert und in den Verschlag hinein gelegt wird, bis so viel sich versammlet, daß wiederum neue Kerzen daraus formiret werden können. Alsdann ist, wie viel Pfund es gewesen, in Einnahm Wachs insgemein per Empfang zu nehmen, und kan gleich dem erkauften Wachs verrechnet werden.

§. 29.

§. 29. Auf gleiche Weis wird auch das erkaufte Brennöhl verrechnet, wann nemlich ein Vorrath angeschaffet, oder auch anständigen Zinsen eingesammlet und in einem sichern Ort aufbehalten wird; so mag dem Meßner ein gewisses Mäß, so viel die gemachte Prob des Gebrauchs austraget, auf einige Täge, oder auf eine ganze Woche, das ewige Licht zu unterhalten, gereichet werden. Wobey jedoch besonders anerinnert wird, daß zu Erspahrung des Oehls keine wollene Dachte, sondern von Binzenmark hierzu angeschaft werden sollen, das erkaufte Quantum ist mit beygesetztem Dato und wie viel Pfund erkauft worden, mit einem Certificat zu belegen, alsdann das ausgelegte Geld nicht allein in Ausgab-Geld auf erkauftes Brennöhl; sondern auch das Oehl; wieviel Pfund es seynd, in der Naturalöhl-Berechnung in Empfang, sofort auch Ausgab Oehl in der Kirch zum ewigen Licht verbraucht per Ausgab anzusetzen. Wobey annoch anzumerken, daß, wo es die Einkünften der Kirchen leiden, und thunlich ist; zu mehrerer Ehr Gottes das ewige Licht durch Baumöhl bestritten werden könne, alsdann aber muß auch der Tacht von Binzenmark besorget werden.

Wie das nöthige Brennöhl zu erkaufen u. in Rechnung einzuführen sey?

§. 30. Mit Anschaffung der groß- und kleinen Hostien hat es diese Beschaffenheit. Dieweilen nicht dienlich ist, auf ein halbes vielweniger auf ein ganzes Jahr solche Hostien in Vorrath anzuschaffen, angesehen dergleichen durch die länge der Zeit zu vermodern und untüchtig zum Kirchengebrauch zu werden pflegen; als sollen die Pfleger an denen gnädigst angewiesenen Orten die groß- und kleine Hostien höchstens nur für ein viertel Jahr ablangen, solche auf einen besondern bescheinigungs Zettel gegen baare Bezahlung aufschreiben lassen, und in ihr Manuale eintragen, alsdann seynd solche nach dem Schluß des Jahrs von dem angewiesenen Hostienbecker in Summa auf einen Zettel zu quittiren. Allhier ist jedoch insbesondere zu bemerken, daß künftighin keinesweges mehr erlaubt sey auf Christi Himmelfahrts-Tag, wie auch Pfingsten, bey Haltung der Ceremonien, Hostien herunter zu werfen, und auszuspenden; vielweniger bey Ablangung derselben einigen Botten-Lohn anzurechnen; sondern es seynd solche Hostien gelegenheitlich herbey und anzuschaffen.

Die grosse u. kleine Hostien sollen nur viertel Jahrweiß angeschaft und verrechnet werden.

§. 31. Wann ein so anderer Ornat anzuschaffen nöthig, er mag Nahmen haben, wie er wolle, sollen Pfleger keine dergleichen ohne Vorwissen des Pfarrers anschaffen, wie dann die Pfarrer auch mit Wissen der Pfleger keine kostbare anschaffen, sondern bey unserm Vicariat die Nothdurft vorstellen und hierzu Erlaubniß einhohlen sollen, worauf alsdann in beyderseitiger Gegenwart und Unterredung dergleichen accordiret, und gegen Bescheinigung durch den Pfleger gezahlet, so dann unter die Rubrik: Ausgab auf Ornaten, gesetzet werden muß.

Es sollen die Pfleger gar keine Ornaten ohne Vorwissen der Pfarrer u. diese ohne höhere Erlaubniß keine kostbare Ornaten anschaffen.

§. 32. Gleichwie denen Pflegern nicht erlaubt ist, sonderliche Gebäue ohne höhere Einwilligung anzufangen, also sollen dieselbe sich auch nicht erkühnen, wie bishero öfters ohnverantwortlich geschehen ist, ohne unsere, oder unsers Vicariats besondere Erlaubniß zu Erbauung der Altäre, oder zu Anschaffung der Ornaten Capitalien zu verwenden.

Es sollen auch keine Baulichkeiten und ins Geld laufende Reparirungen ohne höheres Vorwissen vorgenommen werden.

§. 33. Denen Kirchen oder Heiligen ist keine Schuldigkeit oder Last aufzubürden (diejenigen ausgenommen, so denenselben von langen Zeiten her erweislich zukommt, zum

Welche Nothwendigkeiten der

der Kirch selbsten, und welche der Gemeinde anzuschaffen zukommen.

Exempel den Chor- oder das Langhaus, oder den Kirchen-Thurn ꝛc. zu unterhalten) die Emporkirchen, Orgel, Kirchenstühle, Taufsteine, Glocken, Uhren, Grabtücher, große Himmel und Fahnen ꝛc. zu unterhalten und machen zu lassen; sondern es haben dieselbe allein zu besorgen und anzuschaffen, den hohen Altar, Beichtstühle, die Paramenten, den kleinen Chor-Himmel, die Creuz-Chorfähnlein, die Nothwendigkeiten zu Haltung des Gottesdienstes (den Talar jedoch ausgenommen, welchen jeder Pfarrer aus seinen Mitteln anzuschaffen hat) wie nicht weniger, so fern die Pfleger und Singer in den Kirchen-Chor zu stehen pflegen, die Chorstühle, es sey dann daß in diesem oder anderen Stücken die uralte Gewohnheit und Observanz ein anderes belehre; wobey dann auch wohl zu merken, daß, wo mehrere Nebenaltär sich in der Kirch befindeten, welche weder der Heilige noch auch die Gemeind, oder sonst jemand, aufzustellen gehalten; sondern nachdem der Altar-Stein von denen, so das Langhaus zu erbauen schuldig, dahingestellet seynd, dergleichen durch Beytrag der Gutthäter; endlich auch, so fern die Kirch in guten Mitteln stehet, durch Concurrenz oder Beyhülf des Heiligen-Pfleger errichtet zu werden; so jedoch ohne unsere, oder unseres Vicariats-Erlaubnis niemahlen geschehen solle. Wann nun aber auf ein so andern Fall solches geschehen solte, so ist jedesmahl das hierzu Gesammlete, oder von Gutthätern vermachte Geld gebührend in Empfang zu nehmen, diesemnächst der Accord in beyseyn des Pfarrers, und nachdem es die Umstände erfordern, auch des Stabhalters, mit denen Handwerksleuten zu schliessen, und wann, nach herbeygeschaften Materialien, das veraccordirte dem schriftlichen Accord gemäß, nach Rechtbefindung des Pfarrers verfertiget worden, so geschiehet die Anweisung der versprochenen Zahlung, und werden durch die Rechner die Arbeiter gegen Quittung bezahlt, das bezahlte endlich unter die behörige Rubrik in Ausgab Geld gesetzet. Es ist hier aber auch zu erinnern, daß bey ansehnlichen Baulichkeiten die Naturalrechnung der Materialien eingeführt und von jedem Handwerksmann, daß er solche Materialien aufgearbeitet habe, attestiret werden müsse.

Wie die von der Kirch selbst angebaute Weinberge, Aecker, und Wiesen in Rechnung zu bringen?

§. 34. Wo die Kirchen und andere pia Corpora eigene Güter, als Häuser, Weinberge, Aecker, Wiesen und Gärten besitzen, werden solche jedesmahl mit Vorwissen und allenfalls in Beyseyn des Pfarrers durch die Staabhalter und das Gericht auf gewisse Jahr und Zeit verliehen, oder versteigert. Wann der Bestandbrief, wie üblich, durch das Gericht verfertiget ist, wird selbiger vom Pfarrer und dem Beständer unterschrieben, so fort der Rechnung als ein Attestat unter der Rubrik: Ausgab Geld zu Unterhalt und Bauung der Weinberge und Güter beygelegt; gleiche Beschaffenheit hat es mit sonstigen Taglöhnern, die Düngung, Besserung, oder Erde in die Weinberge zu tragen, auch Fuhrlohn, so jedesmahlen vom Pfarrer anzuweisen und mit Quittungen zu verausgaben seynd, wie nicht weniger auch die nöthige erforderniße, als Beholzung an Pfählen, Stiefeln, Trudern dann die jährliche Weiden und Stroh in Zeiten und Vorrath anzuschaffen, den Weingärtnern zu behändigen, so von jedem Baumann zu End des Jahrs der Empfang zu bescheinen, und in vorgemeldter Ausgab Rubrik mit belegten Quittungen anzurechnen.

Wie die Fässer und Herbstge-

§. 35. Wann nun die Kirch, oder sonstige milde Stiftung eigene Weinberge, oder auch ständige Weinzinsen einzunehmen hat, mithin das nöthige Herbstgeschirr sowohl

als

als auch die vorhandene Weine recht erhalten werden, wo demnächst in Herbstzeiten alle Kästen, als Leser, Butten, Träger, Treter, Kelterleut Tagweis, und die Fuhren von jedem Weinberg nahe, mittel oder weit specificiret und aufgesetzet seynd, wird solcher Zettel, wie auch des Kiefers Conto aller vor das ganze Jahr gethanen Arbeit und hergegebene Reife dem Pfarrer zur Unterschreibung vorgezeiget, und das gezahlte Geld unter der Rubric: Ausgab Geld zu Unterhaltung der Fässer und Geschirrs, auch Herbstkosten aufgerechnet.

geschirre zu unterhalten, und die Unkosten zu verrechnen?

Wie die herrschaftliche, gemeine, auch Extraanlagen zu zahlen, und anzurechnen seyn?

§. 36. Werden an einigen Orten von denen besitzenden liegenden Gütern von Herrschafts- und Gemeinds wegen die jährliche Beedschatzungen, auch Extra- und Kriegs-Anlagen den milden Stiftungen abgefordert; zumahlen wann solcherley Güter nicht in dotem, oder zur Aussteurung hergegebene Stücker, sondern immittirte, oder in Besitz gegebene Unterpfänder, oder auch Vermächtnissen gewesen seynd. Auf ein so andern Fall sollen dergleichen praestanda und zu thuende Zahlungen gegen specificirte Bescheinigung unter der Rubric: Ausgab Geld auf herrschaftliche, gemeine, und Extra-Anlagen, angerechnet werden.

Wie die Rechnungsjura dem Pfleger, Rechnungsteller und Revisori gezahlet und verrechnet zu werden pflegen.

§. 37. Gleichwie nun bishero vermög öfters von uns ergangener gnädigsten Resolutionen denen Pflegern, besonders dem, der das Jahr hindurch die Rechnung zu füren hat, für seine viele Versäumnis die Gelder, wie auch Naturalien einzuziehen, und die nöthige Ausgaben zu bestreiten, von jedem ein Hundert Gulden Capitalien ein Ortsgulden oder auch, wie schon oben gemeldet, zwanzig Kreutzer passiret, dahingegen ihm keine Zehrung, Botenlohn das Wachs, Hostien oder dergleichen auswärtig abzulangen, viel weniger von den gestifteten Jahrtägen etwas anzurechnen erlaubet ist (immasen er ohnehin von solchen Capitalien allschon den Lohn ziehet) also werden auch die Rechnungsjura nach dem Schluß jeden Jahrs solche zu stellen, wie auch die Revisoris Gebühr demjenigen, so hierzu vermög gnädigsten Patents bevollmächtiget ist, der übliche Lohn, als per Bogen gewöhnlichermaßen in Folio geschrieben, samt dem Mundo, dem Rechnungssteller funfzehn Kreutzer, hiernächst dem Revisori per Bogen drey Kreutzer, solche Rechnungen zu revidiren, gezahlet, und in Ausgab Geld auf Dienst-Besoldungen und Rechnungsgebühr, angeschrieben.

§. 38. Haben Pfleger jährlich nach Auf- und Abschlag des Werths oder Preises der Weine wegen des das Jahr hindurch in jedem Ort aufgehenden Meß- communication- und St. Johannis-Seegenweins mit einem Wirth, oder, welches füglicher wäre, mit dem Pfarrer oder auch Schulmeister solchen Wein herzugeben, zu accordiren; wo bey wohlfeilen Jahren und in Orten; wo kein großer Zulauf von Kindern ist; 3 fl. bey Mittlern 4 fl. bey Theuren 5 fl. passiren können; wo aber ein großer Zulauf der Beichtkinder und einiger Ablaß in den Kirchen, mithin mehrerer Communicanten und Meßwein aufzugehen pfleget, mag auf solche Tage wohl dergleichen Wein besonders der Maaß nach in Ausgab Geld auf Meß-Communicanten- und St. Johannis Seegenwein in der Rechnung angesetzet werden.

Wegen Säuberung des Kirchen-Leinwandes soll auf einige

§. 39. Was die Säuberung des Kirchen-Leinwands und Ausbesserung der Kleinigkeiten an der Kirchenwasch betrift, hat dieserwegen der Heiligen-Pfleger und Rechner mit dem Meßner oder Schulmeister auf ein- zwey- oder auch mehrere Jahre zu accordiren

nige Jahr besonders mit den Meßnern oder Schulmeistern accordirt werden.

diren ja solche Arbeit ist denen Meßnern und Schulmeistern vor allen andern zu belassen, hierbey jedoch wohl zu beobachten, daß an Orten, wo das Brennholz nicht so theuer, ein geringeres Geld, als wo solches im höheren Werth stehet, für dergleichen Wäsch- und Säuberung gezahlet: auch aller Orten die Seife samt der Stärke Miteinbedungen, und künftighin gar kein Zehrung mehr gestattet werde.

Wie viel und auf was Weiß die Zehrungen auf der Pfarrer Anweisungen in denen Rechnungen zu passiren seyen?

§. 40. Obschon alle spilterische Zehrungen bey anders die an vielen Orten üblich gewesene Imsen auf Kosten der milden Stiftungen künftighin durchaus nicht mehr geduldet werden sollen; so kann dannoch bey denen Processionen, wo man des Mittags nicht nacher Hauß kommt, sondern gerastet werden muß, dem Pfarrer entweder eine geziemende Labung, oder statt deren dreyßig Kreutzer an Geld; sodann auch dem Schulmeister und denen vom Pfarrer bestimmten Singern und Singerinnen, ja auch denen übrigen Kirchendienern anf schriftliche Anweisung besagten Pfarrers ein Glas Wein und Stück Brod zu etwelcher Labung gereichet, ferner an dem hohen Fest des Fronleichnams Christi ermeldten Kirchendienern für die das Jahr hindurch bey denen Processionen und im Chor gethane Diensten zu einiger Recompensation nach dem Vermögen der Kirchen-Einkünften, aber gleichfalls auf bestimmte Anweisung des Pfarrers, etwas weniges hergegeben und in Ausgab Geld auf Zehrungen verrechnet werden. Schließlich

Alle Ausgaben Geld so in vorigen Rubricken nicht specificiret seind, gehören zur Ausgab Gelds insgemein.

§. 41. Seynd alle und jede sich das Jahr hindurch ergebende Ausgaben, welche in vorstehenden Rubriquen nicht benamset, unter die Rubric Ausgab Geld insgemein, einzuführen, jedoch daß alle Stück und Gattungen, so funfzehen und mehrere Kreutzer austragen, mit Quittungen belegt werden, immassen ohne solche keine Außgab in der Rechnug zu passiren ist.

Fl. Kr. Pf.

Wann nun alles nach bißhero gegebenen Unterricht vollzogen ist, wird annoch vor Ausgang des Jahrs das resultirende Geldquantum, wie auch die Naturalien, mit Vorwissen und in Beyseyn des Pfarrers mit unterschriebenem Sortenzettel dem nachfolgenden Rechnungsführer zu weiterer Berechnung gegen Quittung ein- und ausgeliefert, worauf das geführte Manuale mit den Quittungen in Bereitschaft zu halten ist, daß auf Tagsbenennung des Kirchen-bereiters die Rechnung gefertiget, demnächst vom Revisore bestättiget und zur Unterschreibung der hierzu gnädigst denominirten Rechnungs-Adjustirungs-Commission übergeben, so fort ein Exemplar zu jeden Orts Kirchencassa überschickt werden könne.

Fl. Kr. Pf.

Damit aber die Heiligen-Pfleger und Rechnungsführer ihre Manualien und Kletterregister um so füglicher und leichter ordentlich einzurichten im Stand seyn mögen, wird ihnen nachfolgendes Rechnungsformular mit behörigen Rubriquen vorgeschrieben, wornach dieselbe sich bis zu weiterer Einrichtung zu verhalten. Sollte sich aber das Jahr hindurch annoch ein oder anderer Anstand in den Rechnungen ergeben, so haben sich die Rechner ohne Kosten der milden Stiftungen bey der Kirchenbereiterey gelegenheitlich zu melden, und die weitere Erklährung zu gewärtigen.

FORMULARE

Fl. Kr. Pf.

Für die Rechnung der milden Stiftungen, wie die Rubriquen nach einander so wohl in Einnahm als Ausgab einzuführen, und alles, was zu verrechnen ist, anzusetzen sey, als:

1. Ein

1. Einnahm Geld zu Rezeß.

Haben wir von den vorjährigen 17 heiligen Allmosen = oder Capellenpfleger mit NN. und NN. laut von ihnen erhaltenen vom Pfarrer unterschriebenen Sortenzettel gegen zurück gegebene Bescheinung erhalten, und in der Heiligen Kiste hinterlegt belassen. Fl. Kr. Pf.

2. Einnahm Geld an alten ausständigen Pensionen und Recessen. Fl. Kr. Pf.

Werden von NN. und NN. als 17 .. gewesenen Pflegern an ihren in Rechnungen verbliebenen Recessen, oder annoch zurück gestandenen Pensionen gegen Rückschein uns eingeliefert.

3. Einnahm Geld an ohnablössigen Grund - und Hellerzinsen.

Seynd Besag des aus dem Heiligen = Buch oder den 17 .. specificirten Jahrs-Rechnung gezogenen Sammel= und Hebregisters, an giebigen Posten dergleichen Zinsen erhoben worden. NB. wann es nicht gar zu viele Posten seyn, so mögen solche mit ihren Unterpfändern specificirt eingeführt werden, jedoch wenigstens alle zehen Jahr einmahl auf die Weiß einer Renovation oder Erneuerung. Fl. Kr. Pf.

4. Einnahm Geld an jährlichen Zinsen von hinausgeliehenen Capitalien.

Zahlt NN. aus Fl. Kr. Pf. schuldigem Capital laut Verlag sub Num. Also müssen sämtliche Capitalien nach vorhergehenden letzteren Rechnungen ordentlich angesetzet werden; so fern dann ein oder anderes Capital zu Anfang oder Ende des Jahrs an die milde Stiftung abgetragen worden, so wird solcher Posten dannoch mit= oder ohne ausgeworfene Interessen angesetzet, mit Vermelden, daß besage Einnahm Geld an abgelegten Capitalien abgelegt worden sey. Wo aber ein dergleichen Posten von einem Erb, oder auch andern Censiten samt dem nemlichen Unterpfand übernommen werden sollte, so kann allenfalls nur das Wörtlein modo beygesetzt werden, dahingegen weder in abgelegten noch ausgeliehenen Capitalien hiervon etwas einzuführen nöthig ist: sollte dann ein solches Capital an die milde Stiftung baar abgetragen und wiederum an einen neuen Censiten per Ausgab Geld auf hingeliehene Capitalien gegen neue Obligation ausgeliehen worden seyn, so wird solcher oder andere aufs Neue auszuleihende Posten am Ende dieser Rubric an Zinsen gesetzet mit Vermelden, daß dieses hiervon laut vorgehender, oder disjähriger Ausgab Geld und auf hingeliehene Capitalien der erstere Zins sey. Fl. Kr. Pf.

5. Einnahm Geld an dieses Jahr neugestifteten Jahr - Gedächtnissen.

Wurden den = ten Monats = von NN. für eine, oder mehrere Seelämter, oder Stillmessen dergestalten zu halten vermacht, daß dem Hr. Pfarrer von den jährlichen Interessen vom Seelamt zu singen 30 Kr. dem Meßner 10 Kr. von der Stillmeß aber zu lesen gedachtem Hr. Pfarrer 20 Kr. dem Meßner 5 Kr. das übrige hingegen der Kirchen verbleiben und gezahlet werden solle. Fl. Kr. Pf.

6. Einnahm Geld an abgelegten Capitalien.

Seynd den = ten Monats = von NN. einem bishero verzinseten Capital in Beyseyn des Hrn. Pfarrers der milden Stiftung an Gold = hartsilber Sorten, jedes wie hoch im Werth, oder an Münz, abgetragen und in die heiligen Kiste hinterlegt worden. Fl. Kr. Pf.

7. Einnahm Geld aus dem Opferstock und sonstigen Collecten erhoben. Fl. Kr. Pf.

In Beyseyn des Pfarrers zum erstern zwey ein oder mehrmalen unter dessen Datis laut Scheins daraus aufgehoben worden.

Jmgleichen

Fl. Kr. Pf. Haben sich bey geschehener Geldsammlung zur St. Sebastiani-Kerz (oder anderen der gleichen) durch eine verschlossene Büchse beym Aufschluß im Pfarrhaus laut Attestats befunden.

Fl: Kr. Pf.

8. **Einnahm Geld an statt Wachs oder andere Naturalien:**

Seynd nach dermahligen Werth von denen Censiten statt-Pfund-Vierling-Loth Wachs oder Oels, jedes Pfund - kr. - pf. mit Geld entrichtet und eingenommen worden.

Jngleichen

Fl. Kr. Pf. Wurden aus verkauftem abgängigen Tropfwachs erlöset.

Sodannn

Fl. Kr. Pf. Haben einige Gutthäter der Kirch für Wachs verrechnet, auch bey ohngestifteten Jahrtägen gezahlet.

Fl. Kr. Pf. Seynd den - ten Monaths mit Vorwissen und laut vom Herrn Pfarrer gegebenen Attestats aus-Fuder-Ohm alten oder 17 - neuer Wein oder Most an NN. verkauft, das Fuder oder die Ohm zu Fl. Kr. erlöset und in was Sorten das erlösete Geld bestanden, in die heiligen Kiste hinein gelegt worden.

Fl. Kr. Pf.

9. **Einnahm Geld aus verkauften Früchten.**

Wurden den - ten Monats - mit Vorwissen und Zeugniß des Hr. Pfarrers aus-Mltr. Simmern. Korn, Speiz oder anderer Sortenfrüchten an NN. jedes Mltr. oder Simmern zu - Fl. - Kr. gerechnet, abgegeben und das erlösete Geld mit was Sorten in die Heiligen-Kiste geleget.

Fl. Kr. Pf.

10. **Einnahm Geld aus verliehenen heiligen Gütern.**

Vermög gerichtlichen vom Hr. Pfarrer unterschriebenen Bestandbriefs auf wie viel Jahr verliehen, dieses Jahr zumahl vom Beständer NN. erhoben und in die Kiste gelegt worden.

Fl. Kr. Pf.

11. **Einnahm Geld an Vermächtnissen und Begräbnisgeldern erhoben.**

Seynd von NN. als Gutthätern zu Unterhaltung der Ornaten verehret worden.

Jmgleichen

Fl. Kr. Pf. Wurden den - ten Monats des NN. verstorbenen Erbs-Interessenten zu Haltung eines Anniversarii für ein Amt oder Stillmeß in Sorten das Geld bestanden, der Kirch vermacht und ad cassam geleget.

Sodann

Seynd wegen dem verstorbenen und in die Kirch zur Erden bestättigten Mann, Frau, jungen Menschen oder Kind NN. der Kirch in was Sorten gezahlt und hinterlegt worden.

12. **Einnahm Geld an gezahlter Kirchenstraf.**

Fl. Kr. Pf. Laut schriftlicher Anweisung vom Hrn. Pfarrer das Jahr hindurch an Geld, oder mit Wachs; angesetzt, gezahlt worden.

13. **Einnahm Geld insgemein.**

Fl. Kr. Pf. Haben wir für ein und anderes, auch etwa für ohnbrauchbare Ornaten und dergleichen mit Vorwissen und (so es eine Summa ausgemacht) laut anliegenden Attestats des Herrn Pfarrers verkauft und erlöset.

Summarium aller vorstehender Rubriquen eingenommener Gelder ist Fl. Kr. Pf.

1. Aus-

1. Ausgab Geld zu Receß an die nachfolgende Pfleger ausgeliefert. Fl. Kr. Pf.

Seynd mit Vorwissen des Herrn Pfarrers nach Ausweise ferniger Rechnungs-Liquidation und laut Bescheinung selbigen Pflegern NN. zu verbliebenen activ Receß vergütet worden.

2. Ausgab Gelder auf hingeliehene Capitalien.

Fl. Kr. Pf.

Seynd den = ten Monats mit Verwilligung des Herrn Pfarrers und gegen gerichtliche Obligation an NN. Burgern dahier (oder von was Art derselbe seyn mag, auch in was Sorten das ausgeliehene Geld bestanden) auf ein verzinsliches Capital hingeliehen worden, daß termino Martini pro rata temporis, oder auch für das ganze Jahr vom Gulden 3 Kr. entrichten solle. Wobey anzumerken ist in was Sorten das Geld bestanden. Wie aber auch die Obligationen einzurichten seyen, wird das am Ende entworfene Formular besagen.

3. Ausgab Geld auf Haltung der gestifteten Jahrtäge.

Fl. Kr. Pf.

Dem Hrn. Pfarrer laut dessen Bescheinigung gleich vorigem Jahr für = (hier wird die Zahl gesetzt) gehaltene Seelenämter, jedes zu 30 Kr. dann für gestiftete Stillmessen von jeder 20 Kr. auch für = nur mit 10 Fl. fundirte Seelmessen, für welcherley nur 18 Kr. gezahlet worden.

So dann:

Fl. Kr. Pf.

Demselben besage obangeregten Scheines von NN. dieses Jahr neuerlich fundirten Seelamt oder auch gestifteten Seelmeß ein = oder mehrere zu halten gezahlet worden.

Imgleichen:

Fl. Kr. Pf.

Wurden dem Meßner oder Schulmeister von alt = und neu = gestifteten Aemtern, wie voriges Jahr, laut Quittung, desgleichen von Seelmessen von jedem Amt 10 Kr. von einer Stillmeß 5 Kr. gerechnet, bezahlet. So aber auch mit 10 Fl. fundirte Stillmessen sich vorfinden, wird ihm von jeder nur 3 Kr. gestattet. Dahingegen so fern einige solcher gesungenen Aemter mit 30 fl. fundirt seynd und die Orgel darbey geschlagen wird, ist ihm Meßner oder Schulmeister von jedem Amt 15 kr. zu geben.

Zu merken: wann beyderley gestifteten Jahrtägen auch Allmosen an Geld oder Brod auszuspenden gestiftet, so wird solches in folgende Rubric zu Allmosen angerechnet.

4. Ausgab Geld zu gestifteten Allmosen auszuspenden.

Fl. Kr. Pf.

Seynd gleich vorigen Jahren bey denen der Kirch legirten Jahrtagen auszuspenden verordneten Allmosen an Geld oder Brod dieses Jahrs auf Anweisung des Herrn Pfarrers ausgetheilt worden. Alsdann auch von dergleichen dieses Jahr neugestifteten Jahrtägen dahin ausgetheilet worden.

5. Ausgab Geld auf gestiftetes jährliches Allmoßen denen Armen und Preßhaften.

Fl. Kr. Pf.

Wurden (wo ein besonderes gestiftetes Allmosen in loco sich befindet) das erste zweyte, dritte, auch vierte Quartal auf jederzeitige vom Herrn Pfarrer geschehene schrift-

schriftliche Anweisungen nach und nach denen Armen ausgetheilet, dahier aber laut Hauptscheins sub num. : angerechnet.

Sodann

Fl. Kr. Pf. Seynd (so fern ein gestiftetes Allmosen sich ergiebet) auf schriftliche Anweisung des Herrn Pfarrers verschiedenen Kranken an Medicin gereicht, alsdann auch nach deren Absterben die Todtenladen angeschaft worden.

6. Ausgab Geld auf das erkaufte und benöthigte Wachs ergangen.

Fl. Kr. Pf. Haben wir den : ten Monats : so viele Pfund weiß oder gelbes Wachs, oder Kerzen das Pfund jedes zu : kr. : Pf. von NN. des Orts : laut Scheins oder Jahrs Conto zusammen gezahlt.

Fl. Kr. Pf. Für eine : pfündige weiß oder gelbe Oster : Sebastiani : Hagelkerze das Pfund zu kr. : pf. : gerechnet laut Schein gezahlt.

So dann

Fl. Kr. Pf. Für unterschiedenemahl benöthigtes gesponnen Wachs die Kerzen anzuzünden laut obigen Conto angeschaft.

7. Ausgab Geld für erkauftes Brennöl.

Fl. Kr. Pf. Wurde das Jahr hindurch (wo ein ewiges Licht pflegt in der Kirche zu brennen) dem NN. Krämer laut dessen Conto in verschiedenen Preiß für Pfund Baum : oder Rebsöl zum Gebrauch des ewigen Lichts gezahlt.

8. Ausgab Geld für erkaufte Hostien und Weyrauch.

Fl. Kr. Pf. Seynd laut anliegenden Conto vom Hostienbecker oder Krämer das Jahr hindurch für : so viel grosse Hostien jedes Hundert zu : kr. dann für so viel kleine Hostien per Hundert : kr. abgelangt und bezahlt worden.

Imgleichen

Fl. Kr. Pf. Wurden zu unterschiedenen mahlen für den benöthigten Weyrauch laut anliegenden Bescheinigungen sub numeris : : anzuschaffen gezahlt.

Ausgab Geld auf Kirchen : Ornaten und andere Nothwendigkeiten.

Fl. Kr. Pf. Seynd mit Vorwissen des Herrn Pfarrers, oder auch nach Umständen mit gnädiger Bewilligung eines hochwürdigen Vicariats, laut schriftlicher Beylage, für einen silbernen Kelch und dergleichen, auch sonstige Ornaten laut Quittungen angeschaft und bezahlt worden.

Zu merken: übrige Kleinigkeiten werden auf Begehren des Herrn Pfarrers in die Kirch angeschaft, jedoch auch so viel möglich quittiret oder attestiret, anbey ist besonders dahin bedacht zu seyn, daß die Meßner und Schulmeister nicht nach ihrem Gefallen ohne Vorwissen des Pfarrers und der Pfleger hin und wieder dergleichen Waaren aufnehmen, und demnächst nur die Pfleger solche zu zahlen anweisen, wo alsdann bey Stellung und Revision der Rechnung die Rechner keine Rechenschaft zu geben im Stand seynd, welche Umstände künftighin keines Weges zu passiren seynd.

10.

10. **Ausgab Geld auf Bau-Kösten und Handwerksleute.** Fl. Kr. Pf.

Wurden vermöge des errichteten Accords, es sey am Chor, Sacristey, oder Langhaus (sofern es der Kirch zu erhalten zukommt und zu bauen erlaubet worden ist) in Beyseyn des Herrn Pfarrers laut unterschriebenem und angewiesenem Conto (und in was Sorten, auch die Baumaterialien attestiret werden müssen) ausgezahlet.

Jmgleichen

Dem Schreiner, Schlosser, Glaser und dergleichen Handwerksleuten, auch für Materialien, für ihre, laut Conto specificirte Arbeiten mit Erlaubniß des Herrn Pfarrers gezahlet worden, (wo, von jedem Handwerksmann die verbrauchte Materialien zugleich auch attestiret werden müssen.) Fl. Kr. Pf.

11. **Ausgab Geld auf Unterhalt- und Bauung der Weinberge, und sonstiger Feldgüther.**

Denen Weingärtneren von einem oder mehreren Morgen Weinbergen über Sommer und zu bauen, auch sonstigen Taglohnern in kraft gemachten Accords-Briefs mit Vorwissen des Herrn Pfarrers gezahlet. Fl. Kr. Pf.

Auf gleiche Art werden auch Extra-Arbeiter durch Taglöhner hieher angesetzet und quittiret.

12. **Ausgab Geld auf Kiefer- Herbst- und Kellerkösten zu Erhaltung der Weine.**

Dem Kiefer von den Fässern zu binden, als vor Reif, Band, Weiden, und dessen Taglohn, laut specificirten Conto auf Anweisung des Herrn Pfarrers gezahlt. Fl. Kr. Pf.

Vermög beygehenden specificirten und attestirten Herbstregisters denen Lesern, Buttenträgern und Herbstleuten auch Fuhrlohn entrichtet. Fl. Kr. Pf.

13. **Ausgab Geld auf Dienst- Besoldung und Rechnungsgebühren.**

Dem Herrn Pfarrer und Schulmeister das Jahr hindurch das Salve zu halten laut deren vorhin allegirten Bescheinigungen gezahlet. Fl. Kr. Pf.

Dem Meßner (falls derselbe eine vom Schulmeister unterschiedene Person ist, für seinen Jahrlohn, laut dessen Quittung gezahlet. Fl. Kr. Pf.

Dem Computanten oder Rechnungsführer für dessen Jahrlohn von hundert Gulden Capital 15 Kr. gerechnet, gestattet worden. Fl. Kr. Pf.

Dem Rechnungssteller, auch pro Revisione, oder die Rechnung zu übersehen, gestattet und zahlt. Fl. Kr. Pf.

14. **Ausgab Geld auf Meß- Communicanten und St. Johannis Seegen-Wein.**

Seynd für dieses Jahr dem Herrn Pfarrer, oder dem NN. Wirth laut vorhero mit ihnen getroffenen Accords und deswegen gegebener Quittung gereicht worden. Wo aber der Meß-Wein, nur überhaupt accordiret ist, wird der Communicanten und St. Johannis Seegen-Wein, jeder besonders, laut Quittung ausgesetzt. Fl. Kr. Pf.

Fl. Kr. Pf. 15. **Ausgab Geld auf herrschaftliche Beschwerden von des Heiligen Gütern.**

Seynd dieses Jahr, wie vorhin, gnädigster Herrschaft, auch der Gemeinde, laut Quittung von denen Sämmler, gereicht worden.

16. **Ausgab Geld auf Zehrung ergangen.**

Fl. Kr. Pf. Wurden bey dieser oder jener Proceßion, wo gerastet worden, dem Herrn Pfarrer für seine Kost und Labung 30 Kr. und auf dessen schriftliche Anweisung denen Singern und Kirchen-Dienern an Wein und Brod zu reichen gestattet.

Fl. Kr. Pf. Wie auch auf Corporis Christi auf Anweisung des Herrn Pfarrers denen Kirchendienern zu einer Erkenntlichkeit deren das Jahr hindurch im Chor geleisteten Diensten an Wein und Brod zu verzehren, erlaubt worden.

17. **Ausgab Geld insgemein.**

Fl. Kr. Pf. Für verschiedene in vorstehenden Rubriquen nicht verrechnete Sachen und Kleinigkeiten.

So dann

Fl. Kr. Pf. Werden hieher verausgabet, so von denen Censiten statt Interessen mit so vielen Ohm-Viertel disjährigen Mosts im Herbst dem Heiligen gezahlt worden.

Fl. Kr. Pf. Seynd zu Bestreitung der Wein und Frucht-Besoldungen für Ohm Wein oder Malter Korn oder sonstiger Früchten gezahlt und angeschaft worden laut Bescheinungen.

Summarium aller in vorstehenden Ausgab Rubriquen specificirter Geldern.

Fl. - Kr. - Pf.

Verglichen mit Einnahm

So da war - Fl. - Kr. - Pf.

Verbleibet zum Activ- oder Paßiv-Receß.

Fl. - Kr. - Pf.

Folgen die Naturalrechnungen.

1. **Einnahm wachs zu Receß.**

Pf Virtl. Lth. Seynd von vorjährigen Pflegern an weißen oder gelben Wachskerzen hieher zu weiter Berechnung in der Kirch vorräthig gewesen.

So dann

Pf. Virtl Lth. An allerhand abgängigen Stümpen und Tropfwachs vorgewogen worden.

2. **Einnahm Wachs zu ständigen ewigen Zinsen.**

Pf. Virtl Lth. Seynd vermöge Heiligen Buch von, fol. - bis specificirten liegenden Gütern zu erheben gewesen.

3. **Einnahm Wachs, so dieses Jahr erkauft worden.**

Pf. Virtl Lth. Wurden, laut Ausgab Geld, auf erkauftes Wachs, an-Pfund weißen-Pfund gelben oder sonstigen specificirten Votivkerzen auch Zugwachs nach und nach angeschaft.

4. **Einnahm Wachs zu Kirchen Strafen gefallen.**

Pf. Virtl Lth. Seynd auf schriftliche Anweisungen von Herrn Pfarrer, in Natura eingangen.

5. Ein-

5. **Einnahm Wachs zu Opfer und insgemein.** Pf. Virtl Lth.

Wurden auf Weinachten, Ostern oder sonstige hohe Festtäge von Gutthätern auf den Altar gelegt und geopfert.

Summarum Einnahm Wachs
ist = Pfund = Viertel = Loth.

Folget die Ausgab Wachs.

1. **Ausgab Wachs an die nachfolgende Rechnungsführer ausgeliefert.**

Seynd nach beschlossenem Jahr in Beyseyn des Herrn Pfarrers an vorräthigen weißen und gelben Kerzen, wie auch Stumpen und Tropf= oder Figurenwachs gegen Schein an die nachfolgende 17 = = Pfleger ausgeliefert worden. Pf. Virtl Lth.

2. **Ausgab Wachs dem Meßner oder Schulmeister auf die Altär zu stecken eingehändiget.**

Wurden das Jahr hindurch unter denen datis = = vermöge des specificirten Manualis nach und nach dahin zu verwenden überantwortet. Pf. Virtl Lth.

Zu merken: auf Mariä Lichtmeß ist besonders zu beobachten daß keine Kerzen ausgespendet werden, so in fremden Händen verbleiben mögen.

3. **Ausgab Wachs, so verkauft, oder an statt Zinsen mit Geld entrichtet worden.**

Seynd, laut Einnahm Geld, an statt Wachs und Oel an jährlichen Zinsen mit Geld entrichtet worden. Pf. Virtl Lth.

Wurden an alt abgängigen Tropf= und Figurenwachs laut obangeregter Rubrik versilbert. Pf. Virtl Lth.

4. **Ausgab Wachs insgemein.**

Seynd besage ermelter Einnahm Geld bey vorgewesenen Leichbegängnissen und gehaltenen Zunft-Jahrtägen abgegeben und mit Geld bezahlet worden. Pf. Virtl Lth.

Summarium aller Ausgab Wachs.
ist = Pfund = Viertel = Loth.

Ausgab Wachs verglichen mit Einnahm Wachs.

Remanet = Pfund = Viertel = Loth.

Zu merken: Auf gleiche Weiß wird auch das Brennöhl in seinen behörigen Rubriquen in Einnahm und Ausgab gebracht.

Folget Einnahm Wein.

1. **Einnahm Wein zu Receß.**

Wurden in des heiligen Keller an alt oder neuen Wein, die helle Eiche gerechnet, mit Vorwissen des Herrn Pfarrers, laut Attestats hieher eingeliefert. Fud. Oh. Virtl

2. Einnahm Wein zu Zinsen und Zehenden.

Fud. Oh. Virtl — Seynd besage Heiligen Buchs fol. bis : an jährlichen specificirten Zinsen einzunehmen gewesen.

Imgleichen

Fud. Oh. Virtl — Wurden dieses Jahr aus dem hieher gehörigen District oder Bezirk, laut vom Herrn Pfarrer beygehenden Attestats erhoben.

3. Einnahm Wein aus des Heiligen eigenthümlichen Weinbergen erherbstet.

Fud. Oh. Virtl — Haben die dem Heiligen zugehörige Weinberge zu Bestand, oder selbst angebauet laut Attestats vom Herrn Pfarrer und Kiefer ertragen, und seynd eingekeltert worden.

4. Einnahm Wein an statt Zinsen erhoben und insgemein.

Fud. Oh. Virtl — Wurden, laut Ausgab Geld insgemein, von verschiedenen Censiten an statt schuldigen Interesse mit Wein entrichtet.

Fud. Oh. Virtl — Seynd zu Bestreitung der Besoldungen, laut Ausgab Geld insgemein, erkauft worden und im Keller zu sehen.

Summarium aller Einnahm Wein.]
ist : Fuder : Ohm : Viertel.

Folget die Ausgab Wein.

1. Ausgab Wein zu vorräthigen Receß in Natura an die nachfolgende Pfleger eingeliefert.

Fud. Oh. Virtl — In Beyseyn des Herrn Pfarrers und Kiefers an alten und neuen 17 : : Weinen an die nachgefolgte Rechner, laut Bescheinung und Attestats mit heller Eiche aufgeliefert worden.

2. Ausgab Wein zu schuldiger Besoldung.

Fud. Oh. Virtl — Seynd dem Herrn Pfarrer Meßner, Schulmeister und sonsten angewiesene Wein Besoldung an alten und neuen Weine gegen Bescheinigung ausgeliefert worden.

3. Ausgab Wein, so verkauft worden.

Fud. Oh. Virtl — Seynd den : ten Monats : laut Attestats des Herrn Pfarrers an alten oder neuen 17 : : Wein an NN. verkauft worden, wie in Einnahm Geld aus verkauften Weinen zu ersehen.

4. Ausgab Wein zu Meß-Communicanten und St. Johannis Seegen-Wein, auch sonstigen Aufgangs.

Fud. Oh. Virtl — Dem Herr Pfarrer, oder dem NN. wird, vermög Accords, den das Jahr hindurch hergebenen Meß- und dergleichen Wein vergütet.

Imgleichen

Fud. Oh. Virtl — Wurden zu verschiedenen mahlen laut monatlich und vom Herrn Pfarrer gegebener Anweisung bey den gehaltenen Processionen auch am Fronleichnamstag den Singern, und Kirchendienern gereicht.

Fud. Oh. Virtl — Seynd denen Handwerksleuten und Taglöhnern auf Anweisung des Herrn Pfarrers gegeben worden.

5. Aus-

5. **Ausgab Wein anstatt Gelds den Handwerksleuten und insgemein.** | Fud. Oh. Virtl

Dem Maurer, Zimmermann und dergleichen Bauleuten an statt so viel Gelds das Fuder à = Fl. = Kr. gerechnet mit Bewilligung des Herrn Pfarrers auf Abschlag des mit ihnen gemachten Accords hingegeben.

So dann

Wurde bey dem Ablaß des neuen Weins von Kieffer, laut dessen Attestat an Hefen und übrigens an alten Wein zu Abgang gerechnet. | Fud. Oh Virtl

Summarium aller Ausgab Weine
ist = Fuder = Ohm = Viertel

Einnahm mit Ausgab verglichen
Remanet = Fuder Ohm = Viertel.

Folget Einnahm Frucht.

Einnahm Frucht, und zwar erstlich an Korn.

1. **Einnahm Korn zu Receß.**

Wurden von vorherigen Pflegern laut Attestats des Herrn Pfarrers auch gegen ausgestellte Scheine hieher zu weiterer Berechnung eingenommen. | Mltr Srn Iml

2. **Einnahm Korn zu ständigen Zinsen und flürlichen Gülten erhoben.** | Mltr Srn Iml

Waren laut Lagerbuchs, á fol. = bis = von allda specificirten Güter= Stückern und Censiten, in Summa einzuziehen gewesen.

3. **Einnahm Korn an Zehenden, eigenem Gewächs, oder zu jährlichem Bestand gefallen.**

Wurden aus dem District (wo der Flur gewesen) laut Attestats dieses Jahr aufgehoben. | Mltr Srn Iml

Imgleichen

Von einem dem Heiligen zugehörigen Acker laut Attestati eingeerndet. | Mltr Srn Iml

So dann

Haben die Beständer des heiligen Guths an schuldigem Pfacht, laut Bestandbriefs, zum 1 2 oder 3ten Jahr eingeliefert. | Mltr Srn Iml

4. **Einnahm Korn, so erkauft worden, und insgemein.**

Seynd zu bestreitung schuldig gewesener Fruchtbesoldung, laut Ausgab Geld insgemein, erweislich erkauft worden. | Mltr Srn Iml

Summarium alles Einnahm Korn
ist = Malter Simmer = Immel.

Folget die Ausgab Korn.

1. **Ausgab Korn auf Receß an die nachfolgende Pfleger ausgeliefert.** | Mltr Srn Iml

Wurden nach Schluß des Jahrs von dem Speicher denen nachfolgenden Pflegern gegen Schein wohl vorgemessen und aufgeliefert.

2. Ausgab Korn auf Besoldung.

Mltr Srn Iml — Dem Pfarrer, Meßner, Schulmeister oder sonsten hin die übliche Besoldung gegen Schein gereicht.

3. Ausgab Korn, so verkauft worden.

Mltr Srn Iml — Besag Einnahm Geld aus Früchten erlöset, verkauft worden.

4. Ausgab Korn auf schuldige Lieferungen und insgemein.

Mltr Srn Iml — Wurden der Observanz gemäß an NN. gegen Schein abgetragen.

Summarium aller Ausgab Korn.

Ist : Malter Simmern : Immel.

Zu merken: gleichwie durch hie vorgemeldte Einnahm- und Ausgabs-Rubriquen das Korn verrechnet worden: also werden auch andere sich ergebende Gattungen Früchte, zum Exempel Spelz, Haber und Gerst angerechnet. Solten aber, wie oben unter der Rubrik: Ausgab Geld auf Baulichkeiten, gemeldet worden, ansehnliche Gebäu oder Altäre, und Schänke zu verfertigen vorfallen, werden die Bau-Materialien folgendermassen verrechnet und quittiret. Dahero folget nun die Natural-Bau-Berechnung, und zwar von Kalch.

Fuder Ohm oder Centner

1. Einnahm Kalch, so im vorigen Jahr übrig verblieben.

Fuder Ohm oder Centner. — Seynd zu Erbauung der Kirch, oder auch Capellen laut vorjähriger Rechnungs-Ausgab Geld auf Bau-Materialien angeschaft, abgelöschet, so fort hieher eingewiesen worden.

2. Einnahm Kalch, so dieses Jahr erkauft worden.

Fuder Ohm oder Centner. — Wurden zu Ausführung des Kirchen- oder Capellen-Baues, laut Ausgab Geld auf Baumaterialien, angeschaft.

Summarium der Einnahm Kalch

ist : Fuder : Ohm : oder Centner

Folget die Ausgab Kalch.

1. Ausgab Kalch an den Chor, Langhaus oder Sacrystey verwendet.

Wurden laut Attestats gegeben vom Maurer an solche specificirte Gebäu mit Vorwissen des Herrn Pfarrers verbraucht.

2. Ausgab Kalch, so annoch vorräthig oder verkauft worden.

Fuder Ohm oder Centner — Seynd dem nachfolgenden Pfleger eingewiesen oder verkauft worden.

Summarium der Ausgab Kalch

ist : Fuder : Ohm oder Centner.

Dergleichen : : mit Einnahm remanet : :

Zu merken: auf obgemeldte Weiß werden auch sämmtliche andere nöthige Materialien, als: rauhe- gehauene- und Backensteine, desgleichen gebrennte Blatten, Ziegel- Bauholz, Bort oder Bretter, Latten auch allerhand Eisen und Nägel vereinnahmet alsdann mit beygelegten Attestaten der Handwerksleuten, wohin sie verwendt worden, verausgabet, damit man bey vornehmender Visitation ersehen könne, wohin und wie viel

ver-

verbraucht worden, auch demnächst hieraus die Sorgfalt oder Unachtsamkeit derer Pfleger ermessen werden könne.

Nach dieser gnädigsten Verordnung und entworfenen Formular, haben sich alle so es betrift, von Punct zu Punct zu richten, und solchem in allen stücken unterthänigst gehorsamst nachzuleben.

Geschehen Bruchsal den = May = oder Juni 1752.

Das oben angeführte und hier projectirte Formular eines obligations-Briefs für die auszuliehende Capitalien ist folgendes:

Nachdeme uns Ends unterschriebenen beyden Eheleuten heut zu untengesetzten dato zu unserem ohnläugbahren Nutzen und Frommen von allhiesigem Heiligen zu St. NN. (oder von hiesiger Capellen, oder, von hiesigem Allmosen Amt) in beyseyn des wohlehrwürdigen Herrn Pfarrers NN. durch beyde dermahlige Pfleger NN. und NN. ein Capital ad = Fl. = Kr. Schreibe = Gulden = Kr. baar zu unsern Händen vorgeschlossen und geliehen worden, und wir auch sothanes Capital jährlich, so lang wir selbiges nicht werden ablegen, oder uns dasselbe nicht wird aufgekündiget werden, jedes Jahr, und zwar Termino Martini Episcopi, nach Landesgebrauch mit 5, von einhundert Gulden zu verzinsen versprochen haben; als haben zur gnugsamen Versicherung dieser Kirch (dieser Capellen, dieses Allmosenamts) wegen solches Capitals sowohl, als derer Zinsen hiermit zu einem wahren und sonsten nicht versetzten Unterpfand verschrieben und eingesetzet. Benanntlich und erstlich ein Haus und Hof, wo es lieget mit seinen Anstössern.

Taxiret = Fl. = Kr.

Item: ein Stück Weinberg mit seinen Anstössen, taxiret = Fl. = Kr.

Item: einen Acker, wie groß und was für Nebenlagen er habe.

Taxiret = Fl. = Kr.

Item; ein Stück Wiesen oder Garten mit seiner Lage und Anstössern.

Taxiret = Fl. = Kr.

Womit wir beyde Eheleute allen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen absonderlich ich die Ehefrau allen denen Weibern zu statten kommenden Beneficien, insonderheit dem Senatus Consulto vellejano & Authenticæ, siqua mulier deren ich gnugsam verständiget worden bin, und in sich enthalten, Daß die Frau für den Mann nicht gut sprechen könne, feyerlichst verzeihen und über obermeldten Geld-Empfang nochmahlen quittiren und bescheinigen, alles ohne Argelist und Gefährde, so geschehen zu = den =ten Tag des Monats = im Jahr 17 = =

NN. Der Mann und Aufnehmer des Capitals.

NN. Die Ehefrau des Aufnehmers alsdann:

NN. Ein Beystand auf Requisition gedachter Ehefrauen.

Hierauf obligiret sich der Staabhalter und das Gericht also:

Daß obgemeldte Unterpfänder ausser herrschaftlichen Beschwehrden frey und ledig (so fern aber ein so anderes Stück besonders mit ewigen Zinsen behaftet, so wird dergleichen

chen bey jedem hinzugesetzt, wie viel und wohin es zinnsbar seye, alsdann beziehet man sich dahin, mit vermelden) und ausser hiezu vor angemerkten ewigen Frucht, Wein, Wachs, Oel, oder andern dergleichen Zinsen anderstwohin nicht versetzet, noch verpfändet: auch obige Geldsumma mit unserm Mitwissen dem Leiher vorgeschossen worden seye, bezeugen Unterschriebene

NN. als Stabhalter des Orts

NN. Die Gerichtspersonen, deren wenigsten zwey seyn müssen.

CXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. Oct. 1752.

Sollen den im Lande ankommenden preussischen Werbern sogleich einige Männer, die auf sie Achs geben, beigesellet werden.

Da das Beginnen der preußischen Werber in Engagirung diesseitiger Unterthanen, so gar auch der Deserteurs von dem hochfürstlichen Militari allzuweit gehet; so ist anmit unser gemessener Befehl, daß, wann hinkünftig ein preußischer Werber in einem hochfürstlichen Ort sich einfinden sollte, demselben sogleich einige Mann beigesellet werden sollen, welche desselben Thun und Lassen genau observiren und bei Bemerkung einiges Werbhandels solches sogleich bei dem Staab anzeigen sollen, damit dieser fremde Werber sogleich handvest gemacht werden könne, wo wir demnächst in solchem Fall den gehorsamsten Bericht gewärtigen und seind ꝛc.

CXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. November 1752.

Wie die Kreuzergelder zu verwenden sind.

Auf neuerlich erhaltenen hochfürstlichen gnädigsten Befehl haben wir demselben und euch anmit bedeuten sollen, daß in den Ortschaften, allwo das ewige Licht genugsam fundiret, das so genannte Kreuzergeld anvorderist dahin angewendet werde, auf daß für rechtschaffene und tüchtige Schulmeister, welche bishero wegen Abgang nöthigen Unterhalts nichts zu bekommen gewesen, ein beständiges ergiebiges Salarium zusammen gebracht werden möge, wo demnächst, wann dieses seine Richtigkeit hat, Celsissimi hochfürstliche Gnaden geschehen lassen können, daß solches Kreuzergeld zu andern Gemeindsnothwendigkeiten, in specie zu Abtragung deren gemeinen Schulden, Unschaffung der Feuerspritzen ꝛc. verwendet werden können. Wornach also unterthänigst zu verfahren ist. Die wir ꝛc.

CXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten Nov. 1752.

Sollen die Aemter, wenn Unterthanen Kapitalien aufnehmen, den Bedacht nehmen, ob sie solche nöthig haben, und sorgen, daß sie nicht liederlich durchgebracht werden.

Nachdeme man sehr mißfällig wahrnehmen muß, daß verschiedene hochfürstliche Landsunterthanen dardurch sehr in Abgang gerathen, weilen dieselbe mehrentheils eine Gewohnheit daraus machen, bei den piis corporibus, auch sonsten Capitalien aufzunehmen, wo doch mehrentheils solche zur Liederlichkeit, nicht aber in ihr Hauswesen und zu ihrem Nutzen verwendet werden, wobei dann von demselben und euch schlechte Aufsicht getragen, und wegen den abfallenden Sportuln, wann solche entrichtet seynd, wenig gesorget wird, wohin derlei gelehnte Capitalien verwendet werden; also ex speciali Celsissimi nostri gratiosissimo mandato derselbe und ihr inskünftige zu Vermeidung dieses Unwesens vor Ausstell- und Besieglung eines solchen Kapitalbriefs vorhero fleissig

um

untersuchen sollet, ob der Debitor wirklich in solchen Umständen, als er angiebt, sich befinde, ob er ein guter Haushalter, und wohin das aufnehmende Capital zu verwenden gedenke? welche Vorsicht dann auch von demselben und euch den Staabhaltern und Gerichtern einzubinden, somit aller Unterschleif möglichst zu verhindern ist. Womit wir ꝛc.

CXL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten Nov. 1752.

Wird den Ortsvorständen befohlen, auf die Wirthe wo sich die preussische Werber aufhalten, und auf die junge Leute verführende Weibsbilder Acht zu haben.

Demselben und euch ist annoch guter massen erinnerlich, was für geschärfte Verordnungen in Ansehung des von denen preußischen Werbern zu Aufbringung der Recruten gebrauchenden listig und gewaltthätigen Vortheilen in alt- und jüngeren Zeiten, ja noch ganz frisch ergangen seyen, wobei es dann sein unabänderliches Verbleiben hat, sondern deme annoch aus special gnädigstem Befehl Seiner hochfürstlichen Gnaden unsers allerseits gnädigsten Fürstens und Herrns beizufügen ist, daß den Staabhaltern ferners und hauptsächlich eingebunden werden solle, auf jene Wirth, wobei preußische Werber sich aufzuhalten pflegen, wie auch auf leichtfertige Weibsbilder, deren sich diese meistentheils zu Verführung der Leuten bedienen, ein wachsames Aug zu haben, somit bei ein- oder des andern Be- und Uebertretung vorherigen desfalsigen Verordnungen gemäß zu verfahren. Wir seind ꝛc.

CXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Nov. 1752.

Darf ohne Erlaubniß und Einberichtung der Umstände kein Unterthan an fremde Herrschaften sistiret werden.

Demnach sich mehemalen ergiebt, daß ein oder ander demselben und euch untergebener Amtsunterthan, wegen vorgeblich begangenen Frevels, oder sonstiger Ursach willen von fremder Herrschaften Beamten zur Sistirung anverlanget wird; man aber Ursach hat, nicht allemal so leichterdings hierinn zu willigen, wo hernächst mehrmalen auf sothanes Sistiren nichts anders als Verdruß mit Benachbarten entstehen kann; als ergehet an denselben und euch hiermit unser ernstgemessener Befehl, daß hinkünftig ohne vorhero bei uns beschehene Anfrag und Berührung deren Umständen keine hochfürstliche Unterthanen an fremde Herrschaften sistirt werden sollen. Wornach sich lediglich zu achten ist, und wir seind ꝛc.

CXLII.

An das Vicedomamt Bruchsal. Bruchsal den 29. Nov. 1752.

Strafe der Felddiebe.

Nachdem nach vielfältig eingelaufenen Klagen die Felddiebereien in dahiesiger Gemarkung allzu frequent zu werden beginnen, indem jedermann sich beklaget, daß sonderheitlich in den Gärten das Obst und anderes Gewächs öfters entwendet werde, mithin die Eigenthümer ihre mit großer Mühe und Arbeit anpflanzende Gewächse nicht mehr zu erhalten wüßten; also ergehet hiermit an denselben und euch der Befehl, daß ungesaumt und zu jedermanns hinkünftiger Nachacht- und Warnung verkündet werden solle, daß so fern sich ein Bürger dahier in einigem Felddiebstahl betreten lassen würde, derselbe das erstemal in den Bock gespannet, und nach Befund des gestohlenen mit Prügel gezüchtiget, dabei aber demselben bedeutet werden solle, daß, wofern er zum andern mahl wiederum sich gleiches delictum zu Schulden kommen lassen würde, derselbe so fort aus hiesiger Stadt

ausgewiesen werden sollte: sollte aber der Uebertreter ein Beisaß seyn, so wäre ohne weiteren Anstand derselbe alsobald fortzuschaffen. Würde sich ein Weibsbild über Feld- und Gartendieberei betreten lassen, so wäre solche vor das erstemahl in den f. v. Dreckkarren zu spannen, oder in das Trillerhäuschen zu setzen, vor das zweyte mahl aber ihr das consilium abeundi zu geben; wann aber endlichen Kinder dergleichen Feld- und Gartendiebereien verüben und darüber betreten werden; so sollen die Eltern an deren Statt für das erstemahl mit einer proportionirten Geldstrafe angesehen, und dabei ihnen die Warnung gegeben werden, daß in sofern sie ihre Kinder nicht besser in Zucht- und von solchen gemein schädlichen Frevelthaten abhalten würden, man solche längerhin mit Weib und Kinder dahier nicht dulten würde. Wir gewärtigen hierüber den Vollziehungs-Bericht und seind rc.

CLXIII.

Fürstlich speierisches Regierungsdecret an die gesamte Judenschaft im Hochstift Speier. Bruchsal den 16ten December 1752.

Wird für die Judenschaft ein eigener Rabbiner aufgestellt.

Nachdem man von Seiten hochfürstlich speierischen Regierung aus sonderbaren darzu bewegenden Ursachen für gut angesehen hat, daß der unter hochfürstlich speierischen Schutz stehenden gesamten Judenschaft dieß- und jenseits Rheins ein eigener Rabbiner, so in denen jüdischen Vorfallenheiten und Ceremoniensachen zur Nothdurft dienen könne, in hochfürstlichen Landen aufgestellet und gesetzet werde, fort mit gnädigster Genehmhaltung Sr hochfürstlichen Gnaden unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn der nach dem Süsselischen Testament ohnehin seinen Unterhalt habende dermalen wirklich in dem Süsselischen Haus befindliche Rabbiner Löwin Löb Calwaria hierzu gnädigst auserseben worden ist; als wird ein solches ernannter Judenschaft auf ihr unterthänigstes Suppliciren vom 12ten dieses zu dem End hiermit bekannt gemacht, damit sich solche hiernach unterthänigst achten, fort des Gebrauchs eines auswärtigen Rabbiners sich in Zukunft unter Vermeidung nachdrucksamer Straf und Ahndung gänzlich enthalten solle. Decretum rc.

CXLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. März 1753.

Sollen die Aemter die zu frühe Heirathen zu verhindern suchen.

Wir haben bei reifern Nachdenken, was die frühzeitige und allzu gemein zu werden beginnende Heyrathen der jungen Purschen ihnen selbst sowohl als dem Publico für nachtheilige Folgen verursachen, uns endlichen veranlaßet gesehen, diesem verderblichen Misbrauch so nöthig als höchst nützliche Schranken zu setzen. Da Wir nun, ohne daß der libertati matrimonii hierinnen zu nahe gegangen werde, das beste Expediens zu seyn glauben, wann derselbe und ihr, von welchen die Ausrufschein den sich anmeldenden und in Ehestand treten wollenden jungen Leuten ertheilet werden, unter der Hand solche allzu junge Leute nicht nur von ihrem Vorhaben dehortiret, sondern auch die untergebene Amtsgemeinden avertiret, daß jeder sein und seiner Kinder Wohlfarth hierunter selbsten betrachten, und durch allzu frühzeitige Verheyrathung das elterliche Vermögen der Mitgaben halber nicht schwächen, die nicht genugsam bemittelte junge Eheleute aber gleich anfänglich gleichsam mit verderben mögten; Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden auch diesen unseren Vorschlag nicht allein zu genehmigen, sondern auch ferners hierbei zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß, wann all dieser Vorstell- und Ermahnung ohngeachtet

achtet

achtet derley junge Pursche so frühzeitig zur Ehe greifen, oder auch mittels anticipirenden Beischlafs die suchend oder denegirte proclamatoriales zu erzwingen suchen würden, hier und da ein Exempel statuiret, und dergleichen ohnbedachtsamen Frevlern bedeutet werden solle, sich aus den fürstlichen Landen fortzupacken, so habt derselbe und ihr also hiernach unterthänigst zu verfahren, und bei ansuchenden Proclamatorialien insbesondere hierauf zu regardiren, auch solche Heurathen befindenden Dingen nach allenfalls zu versagen, fort die darwider handlende mit der a Celsissimo nostro selbsten oberwähnter maßen gnädigst determinirten Straf, andern zum Exempel anzusehen. Die wir ꝛc.

CXLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten März 1753.

Die Verordnungen sollen eingebunden, und darüber ein Register gefertiget werden.

Demnach Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden unterthänigst benachrichtiget seyn wollen, ob die von Zeit zu Zeit gnädigst emanirte Landesverordnungen, insonderheit aber jene, so von Anfang höchstderoselben Landesregierung bis hieher erlassen worden, eingebunden, und solchen ein Register angefüget seye, falls aber solches noch nicht geschehen, es ohngesäumt vollzogen, und hierüber den unterthänigsten Bericht erstattet wissen wollen; als wird derselbe und ihr solcher gnädigsten Willensmeinung unterthänigst nachzuleben, somit den erwartenden Bericht einzusenden bedacht seyn. Die wir ꝛc.

CXLVI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 4ten April 1753.

Strafe der Advokaten wegen Versäumniß der Fatalien.

Nachdem bishero verschiedentlich wahrgenommen worden, daß hiesige recipirte Advokaten die fatalia introducendae appellationis aus eigener Saumseeligkeit öfters verstreichen lassen, und hernächst hochfürstliche Regierung mit ohnnöthigen Restitutions-Gesuchen angehen, solches aber führohin nicht ohngeahndet geduldet werden kann, als wird gedachten Advokaten hiermit bedeutet, daß wofern sie aus ihrem Verschulden die fatalia introducendae appellationis verstreichen lassen, und nicht recht und ordnungsmäßig dergleichen observiren werden, jedesmal der Advokat in 3 fl. herrschaftliche Straf ipso facto verfallen seyn solle. Decretum in consil. aul. etc.

CXLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten April 1753.

Strafe des frühen Beischlafs.

Nachdem bishero verschiedentlicher Zweifel fürgewaltet, ob unsere jüngstere wegen Bestrafung deren Scortationen, mit Spannung in den sogenannten L. v. Dreckkarren emanirte Verordnung auch auf die casus praematuri concubitus zu extendiren seyn, und wir forthin ob favorem matrimonii mit der öffentlichen Kirchenbuß oder L. v. Dreckkarren wider die wegen frühen Beischlafes strafbar befundene anderst nicht zu verfahren gedenken, als wann eine besondere Verwegenheit deren Ehe Contrahenten mit darunter laufet, und per praematurum concubitum, um nur so eher zusammen zu kommen, ein bedächtlicher böser Vorsatz vorgegangen, welchenfalls dann jedesmal eine genaue Untersuchung geschehen, und solcher Umstand uns anhero einberichtet werden solle; als wird demselben und euch diese unser Verordnung zur künftigen gehorsamsten Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und seind ꝛc.

CXLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten May 1753.

Verordnung daß bei Einziehung eines Verbrechers sogleich der Bericht erstattet werden solle.

Nachdem bishero mehrmalen wahrgenommen worden, daß die vorfallende Inquisitiones allzusehr verzögeret zu werden pflegen, und solches hauptsächlich dardurch entstanden, weilen uns bei geschehener Inhaftirung derley Inquisiten nicht alsobald wird Bericht darüber erstattet, mithin wir ausser Stand gesetzet worden, wegen Beschleinigung dieser Inquisitions Prozessen das nöthige zu erinneren; so haben Ihro hochfürstliche Gnaden diesferthalb Anlaß genommen, gnädigst zu befehlen, daß derselbe und ihr bei jedesmaliger Inhaftirung derley Personen solches alsobalden uns berichten sollet. Wir gewärtigen dessen genaue Befolgung, und seind ꝛc.

CXLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten May 1753.

Zinnsbare u. Erbbestandsgüter sind gar nicht andere aber nicht, unter einem halben oder Viertel Morgen zu zergliedern.

Demnach Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden auf den nach desselben und eueren eingelangten Bericht von uns unterthänigst beschehenen Vortrag gnädigst genehmiget haben, daß unter einem halben Morgen oder höchstens ein Viertel die Feld Güter bei einer Vertheil- Verkauf- oder Vertauschung der Unterthanen künftighin nicht mehr vertheilet, jene aber welche zinnsbar oder Erbbeständlich seind, ganz- und gar nicht zergliederet werden sollen; also haben diese gnädigste Willensmeinung demselben und euch mit dem Befehl hiermit eröfnen wollen, nicht allein von Ober- oder Amtswegen genaue Obsicht zu tragen, damit in Zukunft fest darauf gehalten werde, sondern auch zu dessen accurater Befolgung, sonderbar die Ausfauthen anzuweisen. Die Wir ꝛc.

CL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 26. Junius 1753.

Verbot der in Form eines Stockes gemachten Windbüchsen.

Was uns die kurpfälzische Regierung wegen Abschaffung deren verschiedentlich zum mislich schädlichen Gebrauch dienlichen, somit ohnehin verbottenen Windbüchsen ꝛc. unterm 8ten elapsi erlassen hat, zeigen die kopeiliche Anlagen in mehrerem. Gleichwie wir nun sothane Verfügung ganz vorsichtig und heilsam erachten, also wollen, daß von demselben und euch ein gleiches mit dem, so desfalls besag des Subadjuncti in Kurpfalz verordnet worden, beobachtet, und zu jedermanns Nachachtung publiziret werde. Seind ꝛc.

Abschrift.

An hochfürstlich speiersche Regierung von kurpfälzischer Regierung erlassenen Schreibens de dato Mannheim den 8 May 1753.

Nachdemalen zeithero wahrgenommen worden, daß verschiedentlich die zum mislich schädlichen Gebrauch dienliche, somit ohnehin verbottene Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubtem Kolben von einigen Büchsenmacheren verfertiget, und zu verschiedenen gefährlichen Folgerungen in das Publikum gebracht werden; als haben unsere ꝛc. hiebei in Anschluß freundnachbarlich communiziren wollen, was wir diesfalls in hiesigen Kurpfalz Landen erlassen haben, mit dem Ersuchen, ob nicht deroseits eine gleiche somit gemeinsame Verfügung ergehen zu lassen, auch des Ends mit weiters dero angelegenen Benachbarten dahin zu concertiren seyn wolle, damit einem so gemein gefährlichen Weesen mit Nachdruck gesteuret werden möge, und verbleiben ꝛc.

Abschrift.

Abschrift.

Nachdeme zeithero wahrgenommen worden, daß von einigen Büchsenmachern, die zu mislich bösen Gebrauch dienliche, somit ohnehin verbottene Windbüchsen in Form eines Stocks mit abgeschraubten Kolben verfertiget, und solche in dem Land verkauft, auch sonsthin weiters verdebitiret werden, Ihro kurfürstliche Durchlaucht aber durchaus nicht gestatten wollen, daß fernerhin eine dergleichen Windbüchsen ohne kurpfälzischer Regierungs Vorwissen und special Verwilligung verfertiget, weniger aber verdebitiret, auch sonsten dahin eingebracht werde; als ergehet hiermit ans Oberamt N. der ernstliche Befehl, denen in diesen District sich befindlichen Büchsenmachern nachdrucksam aufzugeben, daß selbige bei Strafe der Confiscation nicht nur, sondern auch onausbleiblicher Schanz- und anderen schwehren Leibsstrafen dergleichen Windbüchsen ohne Regierungs Vorwissen und Bewilligung zu verfertigen, oder weiter zu verdebitiren, sich künftighin nicht unterstehen sollen; des Ends dann auch dasselbe die Büchsenmacher zu Auslieferung deren etwa vorfindlichen dergleichen gefährlichen Windbüchsen für jetzo anzuhalten, sodann die anderer Orten her dahin einbringende mittels guter Bestellung nach Befinden zu confiscirén, nicht weniger inskünftige, sofern ein Büchsenmacher sich mit einiger von der kurfürstlichen Regierung hierzu erhaltener Erlaubnis auf vorgängig öfterer Visitation nicht wird legitimiren können, eben nemliche Windbüchsen alsogleich einzuziehen, fort der Befund anhero zur weiteren Bestrafung einzuberichten. Mannheim den 8ten May 1753.

CLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. Aug. 1753.

Verordnung wegen fleissiger Bewahrung der Gränzen.

Demnach Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden wiederholter ausdrücklicher gnädigster Befehl ist, daß die Grenzen, an welchen der höchst denenselben beschehenen unterthänigsten Anzeigen nach hie und dort verschiedene Unrichtigkeiten fürwalten sollten, mit der exactesten Sorgsamkeit bewahret, mithin, wie ohnedem die desfalls ergangene gnädigste Landesverordnung solches gnugsam in sich enthalte, die Gemeinden zu ihrer pflichtmäßigen Schuldigkeit hierunter angehalten werden sollen; als hat derselbe und ihr solchemnach dieser gnädigsten Willensmeinung auf das fleisigste nachzukommen, und wegen einer Verwahrlosung, wie sie hiebey Namen haben mag, sich nichts zu Schuld und Last kommen zu lassen, sondern nach aufhabenden Pflichten in diesem wichtigen Geschäft sowohl die hochstiftische Iura und das Territorium ohngekränkt zu bewahren, als auch auf die mit Benachbarten etwa im Streit befangene, oder sonst dunkel seyende Grenzsteine hauptsächlich zu reflectiren, und hiebey diesseitige Befugniß best möglichst zu tuiren. Die wir &c.

CLII.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 22ten Sepetmber 1753.

Wiederholte Verordnung wegen Anpflanzung dreyer Bäume von neu angenommenen Bürgern.

Demnach wir mit nicht geringem Misfallen vernehmen müßen, daß die vorhin ergangene hochfürstliche Landesverordnung wegen von jeden deren neu angenommen werdenden Burger an die Landstraßen und Almenten zusetzender 3. Bäumen sehr sträflich vernachläsiget und hindangesetzet werde, maßen theils die junge Bürger hierunter ihrer Obliegenheit in Pflanzung deren Bäumen nicht nachkommen, theils, wann solche durch einen widrigen Zufall abstehen und ausdorren, an deren Stelle keine frische setzen, und was dergleichen Nachläsigkeit mehr ist; als wollen und befehlen wir hiermit nochmalen alles Ernstes, besser, als wie bishero geschehen, auf die ergangene Verordnung in materia quaestionis zu hal-

halten, und demselben und euch hierunter keine schwehre Verantwortung zukommen zu lassen, oder aber gewiß gewärtiget zu seyn, daß wir der Contravention halber lediglich an denselben und euch uns halten werden. Die Wir ꝛc.

CLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. September 1753.

Wird den fürstlichen und Domkapitelschen Beamten der Ankauf liegender Güter verboten.

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr sich gnädigst bewogen gefunden, die tempore interregni nemlich den 15 October 1743. ergangene Verordnung, daß den Hoch- und domstiftischen Beamten liegende Güter in dem Hochstift zu acquiriren frey stehen, und erlaubt seyn solle, zu revociren, und wie hiermit beschiehet, dergestalten aufzuheben, daß inskünftige samtlichen des fürstlichen Hoch- und Domstiftsbedienten die Erkaufung liegender Güter quaestionis ohne special gnädigste Erlaubnis nicht gestattet seyn solle; als haben wir diese gnädigste Entschliesung demselben und euch hiermit zur unterthänigsten Nachachtung und nöthigen Bekanntmachung ohnverhalten wollen. Und seind ꝛc.

CLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Nov. 1753.

Sollen die Unterthanen die Ausrufscheine bei ihren vorgesetzten Aemtern abholen.

Demnach Seiner hochfürstlichen Gnaden unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrns ausdrücklich gnädigste Willensmeinung ist, daß fürohin die Ausrufschein nicht mehr wie bishero, bei dahiesigen Vicedomamt, sondern von denen Unterthanen bei ihrem immediate vorgesetzten Amt abgeholet, und von diesem ertheilet werden sollen; als ist ein solches demselben und euch hiermit zur unterthänigsten Nachachtung. Die Wir ꝛc.

CLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten Nov. 1753.

Erneuerte Verordnung, daß alle Jahre berichtet werden solle, welche Leibeigene ohne Manumißion abgezogen sind.

Ohnerachtet unterm 15ten Februar 1749. und dann wiederholter unterm 17ten Januar 1750. von uns die Verordnung Eminentissimi p. m. nachdrucksam und zwar bei 3 Rthlr. Straf erneuret worden, daß alljährlich circa medium Januarii berichtet werden solle, ob- und was für Leibeigene in anno elapso ohne Manumißion entwichen seyen; so müssen wir jedoch zu unserem nicht geringen Misfallen wahrnehmen, daß bishero diese verordnungsmäsige Berichter nicht eingelaufen seyen, und es fast scheinen wolle, als wann diese Verordnung in eine gefließentliche Ausseracht lassung gesetzet werde; gleichwie wir aber, solches länger ungeahndet hingehen zu lassen, nicht gemeinet seind, als wollen nicht allein der bisherigen nicht Befolgung halber desselben und eure standhafte Justification binnen 4 Wochen nebst denen abgehenden Berichteren erwarten, sondern auch in Zukunft uns gänzlich versehen, daß mehrgedachter Verordnung ohne einige Fehl auf das genaueste nachgelebet werde, im widrigen Fall aber derselbe und ihr toties quoties die würkliche Straf Declaration gewärtiget seyn sollet. Wir versehen uns aber einer besseren Accuratesse und seynd ꝛc.

CLVI.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 21. Nov. 1753.

Befehl die fremde Bettler abzuhalten.

Nachdem verschiedentlich wahrgenommen werden muß, daß die fremde Bettler und Vaganten sich sehr häufig auf dem Lande, und so fort auch in hiesige Stadt einschleichen,

chen, und also dem Publico beschwehrlich fallen; mithin unsere desfalls gegen derley Bettler und Vaganten mehrmalen ergangene Verordnungen allerdings schlecht beobachtet zu werden, anscheinen will; so ergehet hierdurch unser geschärfter Befehl an denselben und euch, an seine Behörde die abhelfliche Ordres gemessen auszustellen, womit solches fremde, herumvagirende, liederliche Bettelgesindel ausser den hochfürstlichen Landen zuruck gehalten werde. Worüber wir also genaue Achtung gewärtigen, und seind ꝛc.

CLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. Dezember 1753

Verordnung wegen Schatzgräbereyen, Geister-Beschwörungen, Betung des sogenannten Christophels-Gebets, und andern abergläubischen Händeln.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Christoph ꝛc. Zur hochfürstlich speyerischen Landesregierung gnädigst verordnete Hofcanzler, Vicecanzler, Canzleydirector und weltliche Räthe. Fügen hiemit allen und jeden hochfürstlich-speyerischen Landesunterthanen und Innwohnern zu wissen: demnach sich bey Gelegenheit einiger wider verschiedene dahier eingesessene rechtlich angestellter Inquisitionen ergeben, daß mittels allerhand abergläubischen Practiquen, Schätze im Land zu suchen, fast für kein Laster mehr geschätzet, dabey dann die sogenannte Bergspiegel verwegener Weiß eingeschauet, allerhand zum Dienst Gottes des Allerhöchsten geweyhete Sachen gottloser Weiß mißbrauchet, verschiedene Andächtlereyen sogar mit beichten, zum heiligen Abendmahl gehen, Seelmessen lesen lassen, und dergleichen auf eine Gottesräuberische Weise angestellet, aberwitzige, höchst gefährliche, und an sich vergebliche Gebeter, Exorcismi, und Geisterbeschwörungen, die bald das Christophels Gebet, bald anders benahmset werden, samt andern mehr ein gerechtes Grausen und Erschrecken, als ein Vertrauen erwecken sollende Ceremonien und Ausschweifungen mit Seegensprechen, Creyßlegen, besprengen mit Weyhwasser ꝛc. boshaftig vorgenommen, gute und böse Geister citiret und vorgeladen, die Heiligen Gottes als Fürsprecher zu einem so verdammlichen Werk, und desselben nie anzuhoffenden glücklichen Ausgang angerufen, ja, was das greußlichste und abscheulichste ist, der in dem hochheiligen Sacrament des Altars mit Leib und Blut gegenwärtige Leichnam Gottes zu solchen Schandthaten zuweilen adhibirt und mißhandelt werde; solches alles aber nicht nur denen zehen Gebot Gottes, und dem Ausspruch Christi unsers Erlösers Matthäi 4 Cap. V. 7. und Lucä 4 Cap. V. 12. Du sollst den Herrn deinen Gott nicht versuchen, sondern auch denen geist- und weltlichen Rechten schnurstracks zuwider laufet, als welche verschiedene, zu des Richters Ermessen zwarn ausgestellte, dannoch aber sehr schwere Strafen auf ein solches, Gott dem Allerhöchsten so verhassete Laster gesetzet haben; über das auch die Erfahrung von alt- und neueren Zeiten gelehret hat, daß viele, die sich dergleichen Händel unterzogen, und darzu geholfen, durch den leidigen Satan unglücklicher Weiß um das Leben und Seelenheil gebracht worden, anbey jedoch wahrgenommen worden ist, daß verschiedene einfältige Leut unter denen speciosen Vorwänden, als sey es um die Erlösung einer armen Seelen im Fegfeuer allein zu thun ꝛc. darzu bethöret und verleitet werden, oder doch bey ihrer Betretung dergleichen Ausflüchten zu ihrer Entschuldigung auf die Bahn haben bringen wollen; so haben von hochfürstlich-speyerischer, uns aufgetragenen Landesregierung wegen zu Steurung eines, leider Gottes, hier und da so sehr eingerissenen Uebels, zur Besserung aller deren, die entweder allbereits mit solchen Händeln umgegangen, oder darzu Lusten bezeigt, denen übrigen

aber zur Warnung, Lehre, und Nachachtung folgendes zu verordnen für gut befunden, verordnen solches auch hiermit, und kraft dieses, also, daß

1mo. Der oder diejenige, welche mit oberzählten abergläubischen Händeln, es seye auch nur im geringsten Stück umgehen, darzu helfen, cooperiren, und beytragen, oder auch nur darbey gegenwärtig seynd, es geschehe solches zum ersten oder wiederholten mahlen, und unter was Vorwand es nur immer wolle, mit dem Staupenschlag und ewiger Landesverweisung (mit Vorbehalt jedoch schwererer Straf nach Befund der Umständen) ohne Ansehen der Personen, und alle Nachsicht zu Straf gezogen werden sollen, und

2do. alle und jede Landesunterthanen und Innwohner, welche abergläubische, von Schatzgräbereyen, Christophelsgebet, Geisterbeschwörungen, Wünschelruthen, und dergleichen handelnde Bücher, Büchlein oder Zettel, sie seyen gedruckt oder geschrieben, besitzen oder bey sich haben, sie seyen ihr eigen oder nicht, von dem Tag der Publication dieser Verordnung an innerhalb zwey Monaten solche Bücher, Büchlein oder Zettel an jeden Orts Pfarrer oder Stabhalter aushändigen, dabey sodann ihre Namen ewig verschwiegen bleiben, in dessen Entstehungsfall aber, so fern über kurz oder lang bey jemanden dergleichen angetroffen werden sollten, wann er auch, sich solcher nicht bedient zu haben, zur Ausrede nehmen wollte, blos um der Hinterhaltung und nicht beschehener Aushändigung willen (mit Reservirung jedoch schwererer Straf im Fall des Gebrauchs) auf drey Jahr lang aus denen hochstiftischen Landen relegirt, sodann

3tio. dergleichen extradirte Bücher und Zettel alsofort durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt werden sollen, befehlen solchemnach allen hochfürstlich-speyerischen Ober- und Aemtern, gegenwärtige Verordnung denen Unterthanen und Innwohnern gebührend zu publiciren, demnächst ein Exemplar gehörigen Orts anschlagen zu lassen, ein anderes aber jeder Gemeinde, um solches in ihre Gerichtskiste legen, und solche alljährlich vorlesen zu können, zuzustellen, und sofort auf die genaue Vollziehung fleißige Obacht zu tragen: wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Datum 2c.

CLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. Jänner. 1754.

Sollen die Gemeindsrechnungen vor der ganzen Gemeinde vorgelesen werden.

Demnach wir mit Abhörung der gemeinen Burgermeisterei oder Dorfrechnungen es dergestalten in Zukunft gehalten wissen wollen, daß solche aller Orten entweder vor der ganzen Gemeind, oder, wo solches etwa zu weitläuftig und wegen anderen triftigen Umständen nicht wohl practicabel ist, wenigstens vor einem Ausschuß der Gemeind nebst dem Gericht vorgelesen werden sollen, damit jedermann von der gemeinen Verwaltung Wissenschaft überkommen, und anbei falls etwas zu erinnern oder einzuwenden wäre, solches so füglicher geschehen könnte; als befehlen wir demselben und euch, die ohnfehlbar und genaueste Befolgung dieser unserer Verordnung, und seind 2c.

CLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. Jänner 1754.

Müssen die von Auswärtigen im Hochstifte er-

Demnach Celsissimi nostri hochfürstlicher Gnaden special gnädigste Willensmeinung ist, daß die unterm 18ten Februar 1747. ergangene Landesverordnung, so durch das

unterm

unterm 11t.n Januar 1749 erlassene Circularrescript in Ansehung deren von Ausmärkern titulo haereditario überkommenen im fürstl. Hochstift Speier gelegenen Gütern einige Limitation erlitten, nunmehro und in Zukunft auch auf die durch Erbschaft erworbene Güter quäst. extendiret seyn und bleiben, fort solche Forenses ohne Unterschied und Ausnahm, welche Häußer, Äcker, Wiesen, Weinberge, oder sonstige immobilar Güter in denen hochfürstlich-speierschen Landen erwähnter maßen erlangen, ohne vorzuzeigen habende special gnädigste Erlaubnis solche nicht beibehalten, sondern an Hochstifts Unterthanen anzubringen suchen sollen; als habt derselbe und ihr diese gnädigste Landesfürstliche Verordnung in allen Ortschaften zu jedermanns Nachachtung publiciren und denen ausländischen possessoribus pro re nata kund machen zu lassen, fort auf die gnädigste Folgleistung genaue Obacht zu tragen. Die wir 2c.

ererbte liegende Güter an Einheimische veräussert werden.

CLX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Jänner 1754.

Es ist bereits die Verordnung ergangen, daß in dorso deren einschickenden amtlichen Berichter mit kurzem von dem Amtschreiber notiret werden solle, wovon der Bericht handle. Gleichwie es nun nicht allein hierbei sein Verbleiben hat; so haben wir zugleich diesem noch hiemit befehlend anfügen wollen, daß jedesmalen in dorso des Befolgungsbericht zugleich verzeichnet seyn solle: ad rescriptum vel decretum regiminis de tali et tali dato.

Wie die auf vorgängige Weisungen zu fertigende Berichte eingerichtet seyn sollen.

Worauf also derselbe und ihr genauest zu halten, und die Amtsschreiber darnach anzuhalten wissen werdet. Die wir 2c.

CLXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22. Jän. 1754.

Demnach man misfällig wahrnehmen muß, daß ohnerachtet deren zu Hintertreibung der preußischen Werbungen in den fürstlichen hochstiftischen Landen ergangenen mehrmaligen scharfen Verboten und Verordnungen sich dennoch Leute und Unterthanen finden, welche solche Werbungen mit Rath und That zu befördern sich erfrechen; als verordnen wir hiermit ernstlich und wollen, daß von demselben und euch in allen Amtsortschaften zu jedermanns Nachachtung publiciret werde, daß kein Wirth oder sonstiger Unterthan und Einwohner bei Vermeidnng der ansonst zu gewarten habender Confiscation seines sämtlich liegend- und fahrenden Vermögens sich gelüsten lassen sollte, den preußischen Werbern einigen Unterschleif zu geben, oder sich von selbigen zu Anwerbung diesseitiger Unterthanen, sie geschehen freywillig oder nicht, als Spionen, Unterhändler, oder sonsten gebrauchen zu lassen. Derselbe und ihr habt solchemnach auf dessen Vesthaltung genaueste amtliche Obsicht zu tragen, auch die Stabhalter hiernach gemessenst anzuweisen. Die wir 2c.

Verbot, daß sich kein Unterthan bei Verluste seines Vermögens für preußische Werber als Spion, Unterhändler oder sonsten gebrauchen lassen solle.

CLXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ten Jän. 1754.

Demnach Celsissimi nostri hochfürstlicher Gnaden special gnädigste Willensmeinung ist, daß zu Erhaltung des Gelds im Land denen in einen geistlichen Ordensstand tre-

Verordnung wie viel Vermögen die in geistliche

liche Ordensstände eingehende Landeskinder einbringen dürfen.

tretenden Candidaten und Landeskindern, den Klöstern ein mehreres nicht, als 1000 fl. benebst denen bei der Einkleidung aufgehenden Unkosten beizubringen oder zu schenken inskünftige erlaubt seyn solle, als worüber eine besondere hochfürstliche Landesverordnung mit nächstem in Druck erscheinen, und demselben und euch zur unterthänigsten Nachachtung und Daraufhaltung communiciret werden wird; als ohnverhalten wir ein solches euch hiermit zur weiteren Verfügung und ungesäumter Publication, und seynd ꝛc.

CLXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten Jänner 1754.

Soll an Auswärtige Herrschaften kein Unterthan ohne Erlaubniß sistiret, und daher solche Leute vorher über ihre Vergehungen kürzlich vernommen werden.

Nebst dem daß wir demselben und euch ehedessen befohlen haben, in Fällen, wo von Benachbarten die Sistirung diesseitiger etwa frevlender Unterthanen anverlanget wird, desfalls anvor zu berichten, und von uns den weiteren Verhaltungsbefehl abzuwarten, wollen wir zugleich dermalen weiters befehlend, daß die angegeben werdende Frevler jedesmalen kürzlich vorhero über das angeschuldete factum constituiret, und ihre Aussagen mit einberichtet werden sollen. Die wir ꝛc.

CLXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31ten Jänner 1754.

Dürfen zu Bestreitung der Amtsunkosten ohne Erlaubniß keine Umlagen gemacht werden.

In der demselben und euch per rescriptum vom 14. September 1751. communicirten gedruckten gnädigsten Landesverordnung wegen deren Amtsunkösten ist §. 8. ausdrücklich versehen, daß, wann in einem Amt ein starker Amtsunkoste vorfallet, zu dessen Zahlung eine Umlag erfordert würde, solcher Kosten niemals bei 50 Rthlr. Straf von dem Amt eigenmächtig eingehoben, sondern solches vorhero mit Anschließung der Designation solcher Amtsunkosten an Celsissimi hochfürstliche Gnaden quartaliter oder am Ende des Jahrs unterthänigst berichtet, und darauf fernerer Verhaltungsbefehl abgewartet werden solle. Wie nun wohl zu vermuthen, daß solche Casus bishero sich ergeben haben werden, wovon der allegirte §phus redet, und worüber also der Bericht von demselben und euch hätte eingesendet werden müssen; so befremdet uns die hierinn bezeigte Fahrlässigkeit, und ahnden wir solche nicht allein hiemit billig, sondern wollen, daß das zurückgebliebene ersetzet, und in desfallsiger Amtsobliegenheit in Zukunft eine bessere Accuratesse gezeiget werde. Die wir ꝛc.

CLXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. April. 1754.

Erneuerte Verordnung daß verehelichte fremde Leute, wenn sie im Hochstifte sich als Burger oder Hintersassen niederlassen wollen ihren Bittschriften die Kopulationsscheine beilegen sollen.

Obwohlen die unterm 8ten und 22 May 1751. ausgeschriebene Verordnung ausdrücklich besaget, und als ein unumgängliches requisitum verlanget worden, daß die um das Burger- oder Beisassenrecht in des fürstlichen Hochstifts Speier Ortschaften ansuchende fremde geheuratete Personen einen authentischen Copulationsschein beybringen und ihren Memorialien originaliter anlegen, von euch aber darauf gehalten werden solle; so scheinet es jedoch, daß hierbey diejenige genaue Aufsicht, als welche wohl erforderlich, nicht getragen werde; wie wir dann vernehmen müssen, daß hier und dar fremde Leute als Burger oder Beisassen angenommen würden, welche sich für copulirt angeben thäten, und einige Jahre cohabitirten, da sie doch nichts weniger als Ehegatten waren. Diesemnach befehlen wir hiermit, daß ihr, welchen derlei Supplicanten Bittschriften zur Untersuchung

und

und Bericht jederzeit communiciret werden, hierinnfalls genauere Nachforschung anstellen, somit zu genauister Befolgung obberührter Verordnung scharf darauf sehen und halten sollet, daß vor Annahm dergleichen Fremden selbige sich mit authentischen Copulations-Scheinen nebst anderen præstandis legitimiren. Die wir ꝛc.

CLXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. Mai 1754.

Wird denen sich durch geschickte Kuren auszeichnenden Wundärzten die Frohndfreiheit gestattet.

Es haben die in diesseitigen Hochstifts Landen recipirte Chirurgi, und namentlich die von Bruchsal, Mingolsheim, Stettfeld, Ubstadt und Untergrombach zu verschiedenen mahlen mittels überreichter unterthänigsten Vorstellung bei Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden unterthänigst gebetten, womit dieselbe mit der Frohndfreiheit um da mehr begnadiget werden mögten, als jederzeit bereit und willig wären, denen Armen und Unvermögenden in Noth und Unglücksfällen ohnentgeldlich beizuspringen. Gleichwie aber bis anhero die Erfahrung gegeben, daß viele Leute in ihren Profeßionen sich wenig zu üben suchen, und dahero öfters zu geschehen pfleget, daß die arme Patienten durch derenselben Unerfahrenheit gar übel zugerichtet werden, mithin allerdings darauf zu sehen ist, daß Mittel und Weeg an Handen genommen werden, womit dergleichen unglücklichen Begebenheiten vorgebogen werden möge, und dann die Frohndfreiheit ein solches Expediens seyn mögte, welches hiezu vieles contribuiren könnte; also habt derselbe und ihr denen im Amt angesessenen Chirurgis zu intimiren, daß diejenige so durch gute Curen von ihrer Geschicklichkeit gute Proben von sich geben würden, der Frohndfreiheit auf vorheriges Suppliciren und Wahrbefinden sich zu getrösten haben könnten. Die wir ꝛc.

CLXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. May 1754.

Wird die Marggräflich Badensche Verordnung gegen den Judenwucher bekannt gemacht.

Was zu Einschränk- und wo möglich Zernichtung derer beträchtlichen Handlungen mit denen an unerlaubten Wucher sogar sehr gewöhnten Juden in denen fürstlich Baden durlachischen Landen unterm 20ten Februar laufenden Jahrs für eine Landesverordnung zu publiciren; man sich vermüssiget gesehen, solches ergibt die Nebenlage mit mehreren zu erkennen, welche wir demselben und euch mit dem Antrag communiciren, damit von deren Innhalt sämmtlichen des hochfürstlichen Schutzes geniesenden Juden die Nachricht ertheilet, fort solche um somehr vor dem in contravenirendem Fall zu befahren habenden Schaden gewarnet werden, als nach der von seiten der fürstlich Baden durlachischen Regierung anhero ergangenen Aeusserung man ihnen mit einiger Justizhilfe gegen diejenige, denen sie gegen die Verordnung etwas auf Borg gegeben, daselbsten nicht an Handen gehen, noch sich die Uebertretter von dies Orts einiger Assistenz zu getrösten haben werden. Die wir ꝛc.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Saußenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, ꝛc. ꝛc. entbieten allen unseren Ober- und Beamten, Lehenleuten, auch allen so davon zu wissen nöthig, unseren gnädigen Grus, und geben anbey zu vernehmen, daß, ob wir schon denen wucherlichen Contracten derer Juden in unseren Landen durch verschiedene geschärfte im Druck bekannt gemachte Verordnungen, be-

besonders der Anno 1745. und der darauf in Anno 1747. gefolgten respective inhæsiva et declaratoria zu begegnen gesuchet, dem ohngeachtet aber uns neuerlich misfällig zu vernehmen vorgekommen, daß unsere Unterthanen, vornehmlich auch durch die betrügliche Handlungen derer in denen benachbarten territoriis wohnenden Juden mitgenommen, und so gar einige ganze Gemeinden in die Gefahr eines gänzlichen Umsturzes, durch ersagter Juden wucherliche Contracte gesetzet werden, deren Umfug um desto verdeckter geblieben, als sie sich bald mit dem in jenen Landen vergönneten Wucher, bald mit der Unwissenheit unserer Gesetze zu entschuldigen, vornehmlich aber zu deren Eludirung die wucherliche Handlungen ausser unseren Landen meistens zu pflegen trachten, und wir solchemnach ohnumgänglich nöthig finden, diesem allen ein- vor alle mal auf das ernstlichste abzuhelfen, und vor solchen unbarmherzigen Blutsaugern unsere liebe Unterthanen zu verwahren. Derowegen befehlen wir allen unseren Unterthanen hiermit ernstlich, daß dieselbe alles Geldborgens von fremden oder ausländischen Juden, der Handel geschehe gleich mit denenselben in unseren Landen, oder ausserhalb denenselben, auch mit solchen Juden unmittelbar, oder durch Mittel anderer Personen, Christen oder Juden, sich gänzlichen enthalten sollen; ingleichem wollen wir unseren Bürgern und Unterthanen unserer fürstlichen Landen, alles dasjenige Handlen und contrahiren mit sothanen ausländischen Juden, wobey sie etwas zu bezahlen oder zu geben haben, solches aber nicht alsogleich geben oder bezahlen, und endlich alle Einstellungen derselben Viehes ernstlich untersaget, und kraft dieses verbotten haben, und zwar alles dieses mit dem ausdrücklichen Anhang, daß was den wider diese Verordnung darleihenden- oder also borgenden fremden Juden betrift, derselbe in soferne innerhalb unserer Landen entweder dergleichen dieser unserer Verordnung zuwider lauffender Contract geschlossen, oder consummiret, oder etwas in dessen Verfolg in Empfang genommen worden wäre, oder genommen werden sollte, seines crediti gänzlich verlustiget, und dieses unserem Waisenhaus zu Pforzheim heimgefallen seyn- auch im Fall der Contract ausser unseren Landen geschlossen worden wäre, demselben keine Action verstattet werden, unsere gegen diese unsere Verordnung mit einem solchen fremden oder ausländischen Juden in- oder ausserhalb Landes contrahirende Burger und Unterthanen aber nach gestalt der Grösse der Uebertretung mit harter Geld- Leibes- oder gar der Zuchthausstrafe angesehen werden sollen. Wir befehlen demnach allen unseren ober- und niederen Instanzen unserer fürstlichen Landen, diese unsere so gnädig- als gemessen- und ernstliche Verordnung in begebenden Fällen pünctlich zu beobachten, darob geflissentlich zu halten, auch, wo ja unvermutheter Weise eine Geldaufnahme bey einem ausländischen Juden ein- oder anderem unserer Unterthanen ganz ohnumgänglich nöthig wäre, solches gleichwohlen ohne vorhero behöriger Orten ausgewürkten Dispensation nicht zu gestatten, und haben übrigens insbesondere unsere Ober- und Aemter, als welchen wir hiermit zu Ertheilung der allenfalls nöthigen Dispensationen specialem Commißionem hiermit ertheilen, dieses Gesetz in allen und jeden Städten, Flecken und Dorfschaften durch öffentliche Verlesung vor der Gemeind und nachherigem Anschlag in loco publico zu männiglichen Wissenschaft zu bringen. Hieran geschiehet unser Wille. Datum Carlsruhe den 20ten Februar 1754.

CLXVIII.

CLXVIII.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 14. May 1754.

Soll kein Fremder, wenn er nicht 300 fl. an Vermögen einbringen kann, zum Bürger angenommen werden.

Es will allerdings nöthig seyn, daß man den Bedacht dahin nehme, womit in jenen Ortschaften, welche an denen Gereiden participiren, oder sonst eigene Waldungen besitzen, die Holzabgaben nicht vermehret, sohin der gänzliche Umsturz der Gereiden = oder gemeinen Waldungen verhütet werde. Wann nun hierzu zu gelangen unter andern nicht undienlich ist, daß bei bürgerlicher Annahm fremder Leuten in derlei Ortschaften nicht indistinctim verfahren, und die Anzahl der Bürger angehäufet, somit obberegte Holzabgaben zum Schaden der Waldungen und älterer Mitbürger verstärket werden; also ist hiermit unser Befehl, daß in Zukunft das erforderliche Vermögen eines ad jus civicum aspirirenden solchen Fremden höher, als bishero üblich gewesen, beigebracht, fort keiner mehr, der unter 300 Fl. an Geld und Geldswerth besitzet, bürgerlich auf und angenommen werden solle. Die wir rc.

CLXIX.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 18. Mai 1754.

Ein Fremder muß zur bürgerlichen Annahm 300 fl. Vermögen baar einbringen.

Demselben und euch bleibet hiermit zur künftigen Nachachtung ohnverhalten, daß überhaupt keinem Fremden mehr, der ad jus civium in ein von denen fürstlichen Hochstifts Ortschaften belassen zu werden verlanget, drei hundert Gulden aber eigentlich und reelles Vermögen beizubringen nicht im Stand ist, das suchende Burgerrecht gestattet werden solle. Wornach also sich zu richten und in Vorfallenheiten auf das angebliche Vermögen genau zu inquiriren ist. Die wir rc.

CLXX.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 16. Julius 1754.

Verordnung die Einrichtung der Ausfautheiprotokollen betreffend.

Nachdeme wir zuverläsig wiewohl ungern vernehmen, daß die Ausfauthalia gröstentheils durch Scribenten so der Sach nicht genugsam gewachsen, und andurch allerhand ungerechte Dinge vorgehen können, auf dem Land traktiret werden, sonsten auch wir aus denen bishero eingekommenen Ausfauthei Berichteren und Protokollen mit besonderem Misfallen ersehen, daß der ergangenen ausdrücklichen Verordnung ohnerachtet mit anzuzeigen unterlassen worden seie, wann ein Ausfautheiactus seinen Anfang genommen, wie lang gedauret, und was an Diäten, Zehrungen und dergleichen der Ausfauth für sich auch für seinen Scribenten genommen habe; als wollen in Ansehung des ersteren von demselben und euch pflichtmäsigen Bericht gewärtigen, was de facto für Scribenten zu denen Ausfautheisachen gebrauchet werden, was für Studia und sonsten Habilitirung solcher Mensch besitze, auch ob keine Klage seinetwegen bishero vorgekommen seye, mithin welcher gestalten derselbe und ihr dafür haltet, daß dergleichen Leuten die unternehmende Verrichtungen in ausfauthalibus unbedenklich ferners gestattet werden möge? Wegen des zweyteren Punkten aber inhäriren wir nicht allein ernstgemessen der desfalls ergangenen Verordnung mit beigefügter nachdrucksamen Ahndung, daß solche bishero sträflich ausser Acht gelassen worden, sondern wollen auch, daß die Leute von denen Ausfautheien hierüber quittiret, dem Bericht aber inskünftig allzeit die denen dabei Intereßirten Leuten ausgestellte ordentliche Quittung in Copia ohnfehlbar mit beigefüget werden solle. Die wir rc.

CLXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Aug. 1754.

Soll in allen vorkommenden Fällen schleunige und unpartheyische Justiz ertheilet werden.

Nachdem es eine ohnehin offenkündige Sache ist, welchergestalten die zu denen hochfürstlichen Aemtern gnädigst bestellte Ober- und Unterbeamte mit schweren Pflichten dahin verbunden seind, alle jurisdictional und civil sowohl, als criminal Vorfallenheiten eifrig und gewissenhaft zu tracktiren, und solchergestalten die Gott gefällige Gerechtigkeit zu administriren, daß selbige bei Gott, wie auch ihrer gnädigsten Landesherrschaft ausser aller Verantwortung, Vorwurf und strafmäsiger Ahndung gesetzet werden, gleich wir uns jederzeit dessen vollkommen versehen haben, nichts desto weniger aber uns erst unlängst ein so befremd- als so unanständiger Casus vorgekommen, wo in einem ruchbar wordenen infamirenden Delicto durch unerlaubte Nachsicht, und nicht gleich anfänglich gegen die Delinquenten gezeigten schuldigen Ernst allerhand Collusiones, wahrheitswidrige Verdrehungen des Verbrechens und sonstige ärgerliche Dinge mit unterloffen, welche einen nicht unbilligen Verdacht verursachen mögen, daß man das Delictum selbsten zu vertuschen gesucht, gestalten deren hochfürstlichen Aemtern Schuldigkeit ist, in solchen schweren Fällen ohne alle Nebenabsichten gerad durchzugehen, und bei sich zeigenden hinlänglichen indiciis ad capturam keineswegs zu verweilen, noch sich durch deren Delinquenten etwa habendes gutes Vermögen, angesehene Freundschaft, Intercessionen anderer, noch viel weniger aber durch Schankungen oder dergleichen schändliche Justitz Corruptionen in ohnerlaubte Abwege führen zu lassen, dieser sehr mißbeliebige Casus uns zu gegenwärtigem generali den Anlaß gegeben hat, alle und jede hochfürstliche Ober- und Aemter hiermit aufs schärfst- und nachdrucksamste ihrer Pflichtverbundenheit in allen Justitz sonderbar denen criminal Casibus zu erinnern, und aus obhabenden hochfürstlich gnädigsten Befehl hiermit die wolmeinende Ermahnung zu thun, sich vor unverantwortlicher Ungebühr- Protrahir- und Hintergehung der Gerechtigkeit (gleich wir uns bishero zu denenselben jederzeit versehen haben und inskünftig versehen wollen) in alle Wege zu hüten, wo in ohnverhoffendem widrigen Fall die unfehlbare Cassation, und etwa ferners meritirte Ahndung zu gewarten stünde; so wir demselben und euch hiermit zur schuldigen Nachachtung ohnverhalten und seind ꝛc.

CLXXII.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 31ten Aug. 1754.

Wegen Unterhaltung der Landstraßen.

Nachdem unsers gnädigsten Herrn hochfürstliche Gnaden in selbst eigener höchsten Person vermerket haben, daß die neuerlich verfertigte Landstraßen an verschiedenen Orten schon ziemlich ausgefahren, löcherig und verdorben seien, derselben Reparation sofort länger nicht aufgeschoben und die Beschädigung vergrössert werden möge, mithin höchstderenselben gnädigste Willensmeinung ist, daß von demselben und euch jegliches Jahr in denen Monaten Mai und September die Wegvisitation vorgenommen, die Gemeinde hingegen zu derenselben nöthigen Ausbesserung um da billiger angewiesen werden sollen, als erstgedachte Communen allerdings vortheilhaft und nützlich wäre, wann die Wege so im guten Stand erhalten würden; als bleibt diese gnädigste Entschliesung Celsissimi demselben und euch zur unterthänigsten Befolgung hiermit ohnverhalten, und wir ꝛc.

CLXXIII.

CLXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Sept. 1754.

Derselbe und ihr habt zwar in dem auf erlassenes unser Rescript vom 27ten April nup. pto in denen Amtsortschaften gefallenen Kreuzergeldern und derenselben Verwendung anhero erstatteten Bericht mittelst von denen Amtsortschaften eingezogenen und beigelegten Specificationen, auch Gutachten zu vernehmen gegeben, was und wie viel an sothanen Kreuzergeldern bei jeder Gemeinde gefallen seye, auch wohin die Communen solche zu verwenden gedenken. Gleichwie aber über dieses, der Gemeinden Vorhaben das amtliche Gutachten, ob man diesem beistimme oder nicht, sich nicht beigesetzet befindet, solches aber, da dem Amt am besten bekannt seyn muß, was zum Nutzen deren Communitäten gereiche, oder vor allem beforderlich seye, zu unserer weiterer Entschliesung zu wissen nöthig ist; also ist hiermit unser Befehl, das desfalls obgängige Amtsgutachten annoch berichtlich nachzuschicken, bei dessen Abfassung aber auf dasjenige Reflexion zu machen, was wegen nützlicher Verwendung dieser Kreuzergelder zum Besten derer Gemeinden sonderlich intuitu Einricht- oder Unterhaltung eines ewigen Lichts hinlänglicher Subsistenz eines Schulmeisters, Abtragung gemeiner Schulden ꝛc. vorhero verordnet worden ist. Die wir ꝛc.

Soll bei Einbe-richtung der eingegangenen Kreuzergelder wegen der Verwendung das Gutachten der Aemter beigesetzet werden.

CLXXIV.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal 19. September 1754.

Nachdem sich bei dem von uns den 31ten Elapsi an denselben und euch pto Unterhaltung deren reparirten Landstraßen ergangenen Rescripto und Befehl, dem Vernehmen nach der Zweifel und Anstand erhebet, wie und welcher gestalten jede Amts Gemeinde zu derenselben allenfalls nöthig seyenden Ausbesserung angehalten werden sollten; als ist hiermit zur Erläuter- und Nachachtung: wie Sr hochfürstlichen Gnaden gnädigste Willensmeinung nicht seie, daß sämtliche, sondern nur jene Gemeinden, durch deren ihre Gemarkung etwa die neu reparirte Landstraße ziehe, solche und zwar so weit sich ihre Grenzen erstrecketen vorhin demandirter Maßen die Wege quaestionis zu ihren selbst auch gereichenden Nutzen und Vortheil unterhalten sollen. Die wir ꝛc.

Wegen Unterhaltung der Landstraßen.

CLXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Sept. 1754.

Wir haben schon zum öfteren mit nicht geringem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß wegen theils bei alten, theils bei jüngeren Zeiten, wo nicht unterlassen, doch wenigstens sehr ohnachtsam und obenhin vorgenommenen Gränzbegehungen sich allerhand üble Folgerungen hervorthun, so zum sehr großem Nachtheil des hochfürstlichen Territorii sowohl als deren Amtscommunitäten Gemarkungen Abbruch oder wenigstens Unrichtigkeit gereichen; wir sehen dannenhero uns veranlasset, zu Vorbiegung all dieser widrigen Effecten hiermit alles Ernstes demselben und euch die genaueste Aufsicht auf die Gränzen einzuschärfen, derenselben fleisige schon mehrmalen eingeprägte Begehungen zu bestimmten Zeiten nicht ausser Acht zu lassen, somit hierinnen um so gewisser Richtigkeit zu halten, als widrigenfalls und sofern führohin gegen den einlaufenden amtlichen Bericht sich ein oder anderen Orts einige Gebrechen an denen Gränzsteinen befinden würden: worüber

Verordnung die Gränzen zu begehen, und in Acht zu nehmen.

dann je zu Zeiten eine Visitation von uns wird angeordnet werden, nicht nur die Schultheißen, sondern auch die Beamte selbsten nebst Erstattung deren Visitationskosten auf das empfindlichste werden abgestraft werden. Wornach man sich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Womit wir ꝛc.

CLXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten Sept. 1754.

Verordnung wider die fremde Werber.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Christoph ꝛc. Wir zu hochfürstlich speierischen Regierung gnädigst verordnete Präsident, Canzlar, Vicecanzlar, geheimde Hof- und Regierungsräthe fügen hiermit jedermann zu wissen, obwohlen wider die in denen hochfürstlich-speyerischen Landen ohne vorgängige landesherrschaftliche special gnädigste Erlaubnis einschleichende, und sich oftmals unter allerley falschen Vorwand in geheim aufhaltende fremde Werber, wie auch derenselben Unterhändler und Helfer schon mehrmalige geschärfte Verordnungen ergangen, und man sich dahero gänzlichen versehen sollen, es würde denen von sothanen fremden Werbern in denen hochstiftischen Landen mit höchst vermessentlicher Debauchirung junger Leuten verübenden ohnleidentlichen Excessen Einhalt gemacht, und solchen gänzlichen abgeholfen werden; so ergibt jedannoch die tägliche Erfahrnis, daß diesem leidigen Unwesen durch die zeithero nach und nach erlassene Verordnungen noch genugsam nicht gesteuret worden seye; sintemahlen an Se hochfürstliche Gnaden unsere gnädigsten Fürsten und Herrn von dero Unterthanen zu mehr wiederholten mahlen die häuffige und bitterste Klagen eingegangen, wie fast kein junger erwachsener Kerl auf dem Feld und Straßen, ja sogar auch kaum in eigenen Häusern mehr einige Sicherheit gegen die gefährliche Nachstellungen fremder Werber hätte, sondern immer in Sorgen stehen müste, von denen fremden, heimlich herumstreichenden Werbern hinderlistiger und wohl gar gewaltsamer Weiß aufgehoben und entführet zu werden.

Wannenhero dann die ohnumgängliche Nothdurft allerdings erheischet, diesem verderblichen ohnerträglichen Uebel und Menschenraub mit allem Ernst und Nachdruck kräftigst zu begegnen, anmit die eingesessene Unterthanen gegen alle solche verführerische Nachstrebungen und Entführungen möglichst zu bewahren, und ihnen die Sicherheit ihrer Personen beyzubehalten.

Solchemnach haben wir gegenwärtige Landesverordnung abzufassen und solche zu jedermanns Nachacht- und Festhaltung in Druck ergehen zu lassen uns vermüßiget gesehen, und zwar, so werden

§. 1. Alle und jede fremde Werbungen, ohne einige Ausnahm, in denen hochfürstlich-speierischen Landen hiermit ausdrücklich und nachdrucksamst verboten, und untersaget, wird mithin

§. 2. Allen Ober- und Unterämtern, Stadtschultheißen, Magistraten, Stabhaltern und Vorstehern auf das nachdrucksamste und unter empfindlicher Straf und schwehrester Verantwortung hierdurch anbefohlen, keinen fremden Werber in dem Land weder öffentlich, noch auch und weniger heimlich zu dulten, welcher sich nicht mit einer special schriftli-

chen

chen Erlaubnis von Sr hochfürstlichen Gnaden unseres gnädigsten Fürsten und Herrns selbst eigener höchster Unterschrift, oder mit einem Patent von höchst dero nachgesetzten Landesregierung hierzu wird legitimiren können; im Fall aber

§. 3. Eine fremde Werbung in dem Land gnädigst verstattet und erlaubet wird, sollen die Beamten und Stabhaltere schärfest darauf sehen, und halten, daß die Puncten der schriftlichen Erlaubnis von denen Werbern genauest beobachtet, und keiner deren Puncten im mindesten überschritten werde. Sollte sich aber

§. 4. Ein fremder Werber in einem Ort einfinden, welcher sich zur Werbung verordneter massen nicht zu legitimiren vermöge, wär solcher an Ort und Enden, wo kein Beamter vorhanden, durch des Orts Stabhaltern sogleich und ohne Verzug fortzuweisen, und so fern derselbe sich widersetzen, oder sonst impertinent aufführen würde, solle solcher alsbald arrestiret, und zum Amt eingeliefert werden. Das Amt aber hat

§. 5. Den Arrestanten alsgleich über sein Beginnen umständlich zu constituiren, und das darüber abgehaltene Protocoll an uns einzuschicken. Uebrigens wird

§. 6. Allen Schild- und Strauswirthen auch anderen Gastgebern in Städten, Flecken und Dörfern unter 50 Rthlr. Straf verboten, keinem fremden Werber einiges Nachtquartier, wann solcher anderst noch weiter kommen kann, zu gestatten, sollte aber jedoch einer von der Nacht überfallen, und genöthiget seyn, sein Nachtquartiier in einem hochstiftischen Ort zu nehmen, so hat zwar der Wirth in vorerwähntem Nothfall ihm solches nicht abzuschlagen, hingegen hievon dem Stabhalter unter bemelter Straf deren 50 Rthlr. sogleich die Anzeig zu thun, dieser aber

§. 7. Dem übernachtbleibenden fremden Werber einen oder nach Erfordernis deren Umständen auch zwey Gemeindsleute auf des Werbers Kosten um den Lohn beyzugeben, welche das Thun und Lassen des Werbers genauest beobachten, und so fern der oder dieselbe an jenem etwas verdächtiges vermerketen, ein solches ohnverzüglich dem Stabhalter anzeigen sollen; sonsten hat es

§. 8. Bey der unterm 14ten Septemper 1752. emanirter Verordnung, kraft welcher allen und jeden Landeskindern und Unterthanen die Uebertretung in fremde Kriegsdienste ohne hochfürstliche landesherrschaftliche special gnädigste Erlaubnis unter der Confiscationsstraf des sämtlichen Vermögens verboten ist, sein ledigliches Bewenden, und wird ihres Inhalts anhero nochmahlen wiederholet, mit dem geschärften Zusatz, daß ein solcher Gebotsschänder und Uebertreter auf Betreten annoch eine schwere Straf zu gewarten, anbey auch nimmermehr keine Hofnung haben solle, in dem Hochstift das Burgerrecht zu erlangen.

§. 9. Solle sich niemand, wer der auch seye, bey Verlust Haab und Guts unterfangen, zu Anwerbung eines hochstiftischen Landkinds oder Unterthanens mittel- oder unmittelbare Hülfe und Vorschub zu leisten, oder sich dabei im geringsten weder mit Zureden, Schankung, oder auf was Art und Weiß es sonst immer geschehen möge, gebrauchen zu lassen, so aber

§. 10. Je einer so vermessen seyn würde, bey einer gewaltthätigen Entführung eines Landeskinds oder Unterthanens in fremde Kriegsdiensten selbst persönlich mitzuwürken, und dabey selbst mit Hand anzulegen, ein solcher solle nach Beschaffenheit und Schwere deren Umständen an Leib und Leben bestraft werden. Auch sollen

§. 11. Der oder diejenige, welche sich bey dergleichen Anwerbungen, oder Entführungen deren Leuten zu Brieftragen gebrauchen lassen, mit Schanzarbeiten oder anderen schweren Leibsstrafen nach Willkühr belegt werden.

§. 12. Welcher fremder Werber sich in des Hochstifts Landen ausser seiner Regimentsmontour verkleideter oder auch ausser denen gewöhnlichen Landstraßen betreten lassen wird, solcher solle sogleich arrestirlich angehalten, und zum nächsten Amt überliefert werden. So sich auch

§. 13. Ein Fuhrmann oder Gutscher, er führe ein Post oder anderes Gefehrd, gebrauchen lasset, ein Landskind oder Unterthanen in fremde Kriegsdienste zu entführen, dessen bey sich führende Pferde, Gutschen, Wagen, Karn und dergleichen Gefehrd, solche seyen dem Fuhrmann, oder einem anderen gehörig, sollen sämtlich confiscirет und hierüber

§. 14. Die Entschuldigung, ob habe der Eigenthumsherr von der Entführung keine Wissenschaft gehabt, nicht angenommen werden, gestalten in diesem Fall der Eigenthümer oder Dienstherr für sein Gesind haften soll und muß, und zwarn, daß

§. 15. Wo auch ein solcher Fuhrmann ausländisch wäre, und man ihn nicht gleich auf der That betreten könnte, sondern derselbe erst über kurz oder lang der That überzeuget werden würde, gegen selbigen alsdann die Straf eben so, als wann er in flagranti ergriffen worden wäre, vollstrecket werden solle.

§. 16. Allen Fischern und Fergen, Schifleuten und anderen, so auf denen Flüssen zum Ueberfahren bestellet seynd, oder sich gebrauchen lassen, wird bey Verlust Haab und Guts ernstlich geboten, keine fremde Werber, die in denen hochstiftischen Landen werben zu wollen, oder bereits geworben zu haben verdächtig seynd, über zu schiffen, solches zwar noch so weniger, wann selbige gar schon angeworbene hochstiftischer Unterthanen ledige Söhne, oder auch verheyrathete Unterthanen, oder auch Soldaten von benachbarten Ständen, wormit ein Cartel errichtet ist, selbst bey sich führeten, sondern es seynd selbige vielmehr von ihnen anzuhalten, und dem Amt oder des Orts Stabhaltern vorzuführen. Und weilen

§. 17. Man aus der Erfahrnis hat, daß zu heimlicher Entführung deren Leuten in fremde Kriegsdiensten gemeiniglich zugemachte Chaisen gebrauchet werden; als wird obbesagten Fischern, Fergern, und Schifleuten so weiters unter 50 Rthlr Straf gänzlich verboten, keine zugemachte Chaisen oder anderes dergleichen bedecktes Fuhrwerk, so man nicht wohl kennet, und zugleich der aufhabenden Passagiers nicht gesichert ist, zu überführen, sondern solches vordersamst zu visitiren, und so etwas verdächtiges erfunden wird, nach Vorschrift des vorhergehenden Articuls zu verfahren, gleich dann auch

§. 18.

§. 18. Keine dergleichen beschlossene, zugemachte und bedeckte Chaisen und Gefährd durch die Ortschaften passiret, sondern jedesmahl visitiret, und nach Befund eines Verdachts angehalten, somit behöriger Orten hinterbracht werden solle. Es ist aber

§. 19. Das Verbot der fremden Werbung in denen hochstiftischen Landen nicht nur von denen erwachsenen ledigen Landeskindern, und verheuratheten Unterthanen, sondern auch von denen durchreißenden Handwerkspurschen, und anderen Passagiers, wie auch von denen in Dienst und Arbeit stehenden Handwerkern, Dienstboten und anderen in denen hochfürstlichen Landen sich aufhaltenden Leuten zu verstehen, allermassen auch diese in dem Land ohne speciale gnädigste landesherrschaftliche Erlaubnis anzuwerben hiermit alles Ernstes verboten wird. Wie dann auch noch vielmehr

§. 20. Die gewaltsame Entführung solcher Leuten bey Vermeidung schwerer Leibsstraf gänzlichen untersaget, und anbey

§. 21. Jedermann verwarnet wird, unter 100 Rthl. ohnnachläßiger Straf zu solcher Entführnng auch eines fremden Menschens aus denen hochfürstlichen Landen keine hülfliche Hand zu leisten, oder sich auf einige Weiß hierbey gebrauchen zu lassen.

§. 22. Derjenige, so sich von einem fremden Werber auch nur abmessen lässet, oder andere zu solcher Abmessung verleitet und beredet, solle mit schwerer willkührlicher Straf angesehen werden. Dahero auch

§. 23. Niemand einiges Werbmeß bey Vermeidung 10 Rthlr. Straf in dem Hauß, Vorhauß oder sonstwo gezeichnet, aufbehalten solle. Und da man ansonsten

§. 24. Durchaus wahrzunehmen hat, daß die mehreste junge Leut durch hierzu von denen Werbern gemiethete liederliche leichtfertige Weibsbilder verführet, und diesen in die Händ geliefert werden; so ist und ergehet hiermit die geschärfte Verordnung, daß ein dergleichen ehrlose Dirne auf das erstere Betreten mit denen zwey Buchstaben F. W. das ist: fremde Werber auf die beeden Backen oder Stirn gebrandmarket, oder das halbe Gesicht mit einer sicheren Materie schwarz gefärbt werden solle. Würde sich aber

§. 25. Ein solches leichtfertiges Mensch zum zweytenmahl in boshafter Verführung deren Leuten aus dem Land zu fremden Werbern betreten lassen, so solle alsdann dieselbe als eine incorrigible Leut- und Menschen-Verführ- und Rauberin anderen zum abschröckenden Beyspiel mit dem Strang hingerichtet werden. Belangend aber

§. 26. Die betretene Werber selbst, haben selbige ohne Ausnahm Arresten, Beschimpfungen und andere willkührliche schwere Strafen ohnfehlbar zu gewärtigen, sollte sich aber

§. 27. Ein fremder Werber erfrechen, ein Landskind oder Unterthanen aus dem Land gewaltsamer Weiß zu entführen, solle derselbe, er werde hierüber in flagranti ergriffen, oder sonsten der gebrauchten Gewaltsamkeit überzeuget, ohne einige Weitläufigkeit an dem Leben abgestraft werden.

§. 28. Alle Werbgelder, so die fremde Werber denen angeworbenen Landeskindern und Unterthanen auf die Hand geben, oder auch nur versprechen, sollen ipso facto

dem hochfürstlichen Fisco verfallen seyn, welches auch von Anwerbung fremder in denen hochstiftischen Landen sich aufhaltender Leuten zu verstehen ist.

§. 29. Wann sich ein oder mehrere ausländische fremde Werber in der dahiesigen hochfürstlichen Residenz Stadt Bruchsal einfinden, solle solches sogleich von dem Gastwirth dem commandirenden Officier angezeigt werden, welcher einem solchen fremden Werber alsbald einen, oder nach Gutbefinden 2. Unterofficiers zugeben solle, um denselben alsgleich auszuweißen, dafern aber der fremde Werber wegen einfallender Späthe dahier zu übernachten genöthiget seyn solle (ausser welchem Nothfall dann ohnehin denen Wirthen und Gastgebern die Beherbergung fremder Werber nicht gestattet ist) sollen die Unterofficiers den Werber auf desselben Kösten, wie in dem 7ten §vo allschon verordnet, genau beobachten, mithin selben des folgenden Tags ferners fortweißen. Wer aber

§. 30. Einen in dem Land sich etwa in geheim aufhaltenden, oder auf- und abgehenden fremden Werber oder desselben Mitgehülfen entdecken wird, solcher soll nach befindenden Umständen nebst Verschweigung seines Nahmens wohl belohnt werden.

§. 31. Wir gebiethen solchemnach allen Ober- und Unterämtern; Stadtschultheisereyen und Staabhaltern, auch jedem Unterthanen insbesondere, dieser Verordnung bey Vermeidung deren hierinnen verschiedentlich statuirter Strafen ohnverbrüchlich nachzuleben und auf solche straf und fest zu halten, mit der scharffen Verwarnung, daß

§. 32. Wo ein Beamter dieser Verordnung nicht mit aller Schärffe und Accuratesse nachsetzen, sondern im Gegentheil sich desfalls einige Connivenz oder Nachläsigkeit zu Schulden kommen lassen wird, derselbe ohne alle Nachsicht, und Gnad caßiret, ja auch beynebens nach Schwehre der Umständen noch härter bestraft werden soll. Denen Unterthanen aber wird

§. 33. Hiermit erlaubet, ja ernstlich befohlen, jene Werber, die sich dieser Verordnung widersetzen, und dargegen zu handlen sich unterfangen solten, auf alle thunliche Art und Weiß, hierobenn verordneter massen, handvest zu machen, und selbige gehöriger Orten einzuliefern; und damit sich endlichen

§. 34. Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen sondern jedermann hievon Wissenschaft haben, sofort für Straf und Schaden sich hüten möge, so solle gegenwärtige gedruckte Verordnung in allen des Hochstifts Ortschaften gewöhnlich und ordentlicher massen promulgiret werden. Gegeben Bruchsal rc.

CLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8. October 1754.

Verordnung wegen Aufnahm und Beherbergung fremder Leute, Vagabunden und Herrenlosen Gesindels.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph rc. Obwohlen allschon vor Jahren von unserem nun in Gott ruhenden ohnmittelbaren Herrn Vorfahrer Christ-mildesten Andenkens unter anderen rühmlichsten Verordnungen das Landes-fürstliche Pönalverbot in unser fürstliches Hochstift ausgegangen ist, daß ausser denen in jedem Ort wohnhaften Schildwirthen bey Vermeidung 10 Rthlr. Straf, Fremde, sonderbar Herrenloses Gesindel, Landstreicher und Betteleute über Nacht zu beherbergen, niemand sich unterstehen

solle,

solle, wir auch sothanes heilsames Verbot keineswegs aufgehoben, sondern in alle Weeg als zu Handhabung guter Policey, mithin eines jeden Privatnutzen erspriesslich beybehalten, und wahrgenommen haben, daß bey sich jeweilen ergebenen Fällen darauf gehalten, und die Uebertretter bestrafet worden seyen; so haben wir jedannoch von unserer nachgesetzten fürstlichen Regierung die unterthänigste Anzeige erhalten, daß das liederliche Diebs- Jauner- und Herrenloses Vagabunden Gesindel beyderley Geschlechts in unseren fürstlichen Landen so überhand genommen, daß dasselbe fast seine ordentliche Niederlage darinn zu haben scheine, und die mehreste Criminalinquisitionen gegen solch-nichts nutziges ohnvermögendes Packvolk zu merklicher Beschwehrung unseres fürstlichen Fisci, deren darauf verwendenden Unkosten halber, angestellet, und ausgeführet werden müsten, solches aber hauptsächlichen daher rühre, weilen unsere Unterthanen heimlich dergleichen Leute aufzunehmen pflegeten, diese ihre Ueberschreitung auch durch sträfliche Nachsicht deren Schultheissen und Staabhalteren vertuschet- und ohngeahndet bleiben thäte. Dahero haben wir zu Abschneidung vielerley kostspieligen Untersuchungsprocessen und kräftigen Schutz unserer treuer Unterthanen, deren Haabschaft sowohl in Häußeren als sonderbar in Felderen und Gärten zum Raub und Nahrung des fremden müßigen Volks gefährlichen ausgestellet ist, den gnädigsten Entschluß gefasset, eingangs erwähnte Pönalverordnung nicht nur überhaupt zu erneuern, und zu widerholen, sondern auch weiters zu erstrecken, und zu schärfen, gleich wir dann dieselbe hiermit ausdrücklich dahin erneueren, und wiederhohlen, auch erstrecken, und schärffen, daß

Erstens: keinem unserer Unterthanen in Städten, Flecken, Dörfern, Höfen, oder Mühlen gestattet, und erlaubet seyn solle, fremde und reisende Handwerkspursche, Gängler mit schlechten Krähmlein, Pilgrimme, Studenten mit musikalischen Spiel, oder sogenannte Schnurranten, Pfannenflicker, Brand- und sonstige Bettler, wie sie Nahmen haben, und entweder in geistlichen Männ- oder Weiblichen Ordenskleidungen daher gehen mögen, am allerwenigsten aber Ziegeuner, und an äusserlicher Tracht kennbare verdächtige herumziehende Leute, und Vagabunden, sie mögen Attestata oder Päß bey sich führen, und vorzeigen, von was für Herrschaften solche immer seyen, über Nacht aufzubehalten, in Scheueren oder Stallungen zu beherbergen, oder ihnen Unterschlupf zu geben, auf was Art und unter was für Prätext solches immer geschehen möge, oder könne, ohn- oder entgeltlichen, bey ohnnachläßiger Strafe à 10 Rthlr. für jeden Kopf, als viel derenselben von obbesagter Gattung über Nacht aufbehalten, und beherberget werden; innmaßen

Zweytens: all solche Leute, gleich anderen mit Fuhrweesen, zu Pferdt oder zu Fuß reisenden ehrlichen Leuten in die gewöhnliche jedes Orts befindliche Gast und Schildwirths Häußer verwiesen, von denen Schildwirthen aber auch bey obiger Strafe länger nicht als eine Nacht einquartieret, anbey ihre Päß wohl eingesehen, und auf ihre Packen oder Bündel gute Obacht getragen, und bey merkender Verdächtigkeit solche alsbalden dem Schultheißen oder Staabhaltern angezeigt, Ziegeuner und bekannte Böswicht hingegen gar nicht aufgenommen werden sollen. Jedoch

Drittens: ist und bleibt ausgenommen, mithin jedermann erlaubt, einem oder mehreren Anverwandten, Bekannten und sonstigen guten Freunden, die eines ehrbaren

Besuchs halber, oder von Unwetter und Nachtzeit überfallener ankommen, ein oder mehrere Nächte ohnentgeltlichen zu logiren, und zu beherbergen, imgleichen die in würklicher Arbeit unter einem Meister stehende Zimmer- Maurer- und Steinhauer-Gesellen oder andere Profeßionisten auf einige Wochen, viertel- halbes- und ganzes Jahr miethweiß in Schlaf-Herberg zu nehmen, wobey gleichwohlen jeder Hausvatter bey Vermeidung obiger Pön deren 10 Rthlr. wohl zu beobachten hat, daß er unter dem Nahmen seiner Freunden, Bekannten oder Miethlingen nicht solche aufnehme, die bekanndtermassen als Herrnlos und Vagabund in der Welt herumziehen, und der Liederlichkeit ergeben seynd. Sofern aber

Viertens: Einer unserer Unterthanen wegen ohnerlaubter Aufnahm deren in dem ersten Artikul benannter Landstreicheren künftighin bestrafet, und dannoch als ein Uebertretter wiederum befunden werden solte, ist selbiger in die doppelte Geldbuß ohnnachsichtlich zu verdammen, zum drittenmal aber als ein Schmäher und Verachter Landesfürstlichen Verbotts des Burgerrechts und Schutzes verlustigt, und ohnbedenklich ausser Land fortzujagen. Damit auch

Fünftens: das Diebs- Jauner und liederliche Bettelgesindel bey Tag aus denen Schlüpfwinklen möglichstens vertrieben- und abgehalten werde, so verbiethen wir hiermit ernstlichen und bey Straf 5 Fl. daß ausser denen Gast- und Schildwirthen niemand dergleichen Leute bey Tag in seinem Haus, Scheuer oder Stallung aufbehalte, ihnen einiges Obdach, oder Unterschlupf vergönne, noch weniger aber gestatte, daß selbige ihre mitgebrachte gemeiniglich gestohlene Eßwaaren kochen, zubereiten, und verzehren, wie wir dann auf die zwey- und drittmalige Uebertrettung das zweyfache obberegter Straf mithin 10 Fl. auf ferneren Fall hingegen 30. Klafter Schanzarbeit, und endlichen die Aufkündigung des Burgerrechts mithin Fortjagung aus dem Land hiermit setzen und verordnen. Weilen aber

Sechstens: gemeiniglich geschiehet, daß die Landstreicher, Vagabunden und Betteleute auch überhaupt die im ersten Artikul benahmste Müßiggänger unter vorgeblicher Krankheit, Armuth, oder sonstigen Nothstand die ärmste deren Bürgern besonders Wittweiber zur unzeitigen und übel gebrauchenden Barmherzigkeit mithin Aufnahm und Beherbergung zu bewegen, andere hingegen durch Anerbietung ohnentgeltlich leisten wollender Handarbeit und Beyhülf in ihren Haus- und Feldgeschäften zur Uebertrettung gegenwärtigen Edictal Verbotts zu verleiten suchen: als wollen und befehlen wir hiermit ernstlichen und schärffest, daß dergleichen Entschuldigungen (es seye dann darbey beobachtet worden, was unten im 8ten Artikul vorgeschrieben ist) da weniger zu Milder- oder Nachsehung der Strafe dienen und angenommen werden sollen, als ansonsten das Ziel und End dieser unserer gnädigsten Verordnung nimmermehr erreichet werden würde. Da gleichwohlen

Siebentens: die fremde Handarbeiter und Taglöhner so blatterdings nicht können entbähret werden, sondern öfters besonders zu Ernd- und Herbst-Zeiten nothwendiger Weiß gebrauchet werden müssen, so ist billiger Dingen hierinn ein vernünftiger Unterschied zu machen, werden mithin all und jede Hausvätter, und Hausmütter ihres eigenen

nen Nutzens wegen, und zu Vermeidung der auf widrigen Fall allschon oben gesetzter Strafe hiermit so wohlmeinend ermahnet, als ernstlich befehliget, ohnnöthiger Dingen sich der Hülf deren Fremden und Ausländern möglichstens zu entschlagen, im Nothfall aber solche zu gebrauchen, die nicht bloße Vagabunden und Betteleude sondern bekandter massen, oder wenigstens dem Ruf nach unter gewisser Herrschaft wohnhaft, von guten Leymuth, und nicht verdächtig seynd, worüber sich jeder vorhero bestens zu erkundigen, anderen und gegentheiligen Falls aber nebst der Bestrafung zu gewärtigen hat, daß nach Maaß und Unterscheid seiner Unvorsichtigkeit in Auswahl und Annahm deren Taglöhnern für den durch selbige einem dritten zugefügt werdenden Schaden haften, und solchen ersetzen müsse. Solte jedoch

Achtens: Ein oder anderer Hausvatter, oder Hausmutter an fremden Kranken, preßhaften oder nothleidenden ein Werk der christlichen Barmherzigkeit mittelst Herberg- und Verpflegung zu üben gewillet seyn; so wollen wir zwar solch-verdienstliche That hierdurch keineswegs verbotten haben, verordnen und befehlen gleichwohlen bey Vermeidung oben in ersten und 4ten Artikul gesetzter Strafen, daß jedesmahl solch gutherziges Vorhaben gleich anfänglichen dem Schultheißen, oder Staabhaltern, gebührend angezeiget werden solle, damit dieser die Kranke, Preßhafte und Nothleidende wegen ihrer Herkunft examiniren, ihren Zustand untersuchen, auf ihre Lebensart sorgsam Achtung tragen, im Fall der Genesung zur weiteren Fortführung die verordnungsmäsige Anstalten machen, hingegen und wann er darunter ein verstellt oder verdächtiges Weesen finden oder wenigstens vernünftiger Weiß muthmassen solte, solches alsgleich dem vorgesetzten Ober- oder Amt zur weiteren Verfügung anzeigen könne. Wie dann ebenfals

Neuntens: in Orten, wo keine Schildwirthe befindlich, oder in abgelegenen Höfen und Mühlen die Einwohner zwar in Nothfällen, wie obgedacht, als wegen überfallender Nacht, Unwetter, verunglückten Fuhrwesen, gählinger Krankheit ꝛc. dergleichen man nicht vorsehen, noch weniger in gegenwärtigem Edict specifice und nahmentlich anführen kann, die ankommende Fremde, so nicht von obiger Gattung, sondern dem äusserlichen nach ehrbahre Leute zu seyn scheinen, oder als solche sich durch obrigkeitliche Päße, und Atteſtata legitimiren können, in so lang beherbergen, auch gegen Zahlung die erforderliche Lebensmittel darreichen mögen, bis die Hinderniß gehoben ist, mithin die Fremde fort und in ein nächst gelegenes Ort zu einem darinn wohnenden Gastwirth kommen können; gleichwohlen soll ein solcher Hausvatter, sobald es möglich, die Fremde mögen aus seinem Haus wieder abgereiset seyn, oder darinn sich noch aufhalten, unter Vermeidung mehr gesagter Straf deren 10 Rthlr. im ersteren, und des dupli im zweyten, der Fortjagung ausser Land aber im dritten Fall, von der gegebenen oder noch verstattenden Herberg dem Schultheißen jener Gemeind, worzu er gehöret, die Anzeige thun, damit dieser seine in nächst vorstehendem Artikul angeführte Obliegenheit nach Pflichten besorgen könne. Da aber

Zehendens: die Uebertretung deren landesfürstlichen Ge- und Verbotten der Ursachen willen so gemein seynd, weilen diejenige, so zu deren Handhabung gesetzet, und verpflichtet worden, aus Nachläsig- und Lauigkeit folglichen gegen Pflichten darum sich wenig, oder gar nicht bekümmeren, die ihnen angezeiget werdende- oder selbst wahrnehmende

Zuwiderhandlungen übersehen, solche weder selbst, als viel es in ihr Amt einschlaget, bestrafen, noch höheren Orts zur Ahndung einberichten, wir hingegen diese unsere Edictal-Verordnung durchgehends und genauest vollzogen wissen, und das so schädliche Bettel- Diebs- und Landstreichersvolk ein für allemal ausgerottet, und aus unseren Landen vertilget haben wollen; als ist unsere fernere ernstliche Satzung, daß unsere Schultheißen, Anwälde, oder Staabhalter, so fern sie auf die Vesthaltung gegenwärtigen Edicts nicht genaue Obacht tragen, sondern solche entweder selbsten übertreten, oder durch ihre Staabsuntergebene Gemeindsleute übertreten lassen, und dieses binnen 8 Tagen ihrem vorgesetzten Ober- oder Amt schuldiger maßen nicht anzeigen, in nämliche Straf verfallen seyn sollen, welche oben auf die unterschiedene Fälle gesetzet, und verordnet ist, in welche sie nicht minder

Eilftens: fällig und zu verdammen seynd, so oft und vielmahlen sie auf die ihnen von Staabsuntergebenen bischehende Anzeige einer gestatteten Nothherberg oder aus christlicher Lieb einem Kranken, und Preßhaften geben wollenden zeitlichen Obdachs und Verpflegung, die Fremde, Kranke, und Preßhafte ihrer Herkunft halber zu examiniren, den Zustand zu untersuchen, auf ihren Lebenswandel Acht zu tragen, das nothige zur Fortschaffung zu veranstalten, oder das verdächtige Wesen anzuzeigen, entstehen werden. Wie wir dann

Zwölftens: Unsern fürstlichen Ober- und Aemtern bey willkühriger Straf hiemit gebiethen, und befehlen, ihres Orts das mindeste nicht erwinden zu lassen, gegenwärtiger Verordnung in Bestrafung deren Uebetretern genauest nachzuleben und nach solcher in judicando zu verfahren, hingegen in jenem Contraventionsfall, auf welchen der Verlust bürgerlichen Schutzes und Fortjagung ausser Land gesetzet ist, den Verlauf der Sache an unser nachgesetzte fürstliche Regierung einzuberichten, und von dannen die Erkänntnis zu gewärtigen, gleich auch

Dreyzehendes: Unsere Ober- und Aemter bey vorhabenden Inquisitionen, wo die inhaftirte ein oder mehrmalige verordnungswidrig in unsern Landen gehabte Herberg bekennen, oder solche auf andere Art entdecket werden, und an Tag kommen sollte, alsgleich die Contravenienten zu nemlichen Protocoll zu constituiren, und wie sie bestrafet worden, darin mit anzuführen haben; endlichen und

Vierzehendes: ist unser gnädigster Will und Befehl, daß auch unsere nachgesetzte fürstliche Regierung auf die Ober- und Aemter genaue Obsicht, daß solche dieser unserer Verordnung punctirlich nachkommen, und keine Uebertretung ohnbestraft hingehen lassen, tragen, die darauf gesetzte willkührige Straf nach Gestalt der Sache und Umständen determiniren, mithin überhaupt auf die ohnverbrüchliche Vesthaltung schärfest sehen, und mit allem Nachdruck bedacht seyn solle. Doch wollen wir durch dieses Edict die in die hohe Malefizgerichtbarkeit gehörende Fälle, als die Beherberg- und Unterhaltung wissentlicher Dieben, Straßenräubern, Mördern, Aufbehalt- und Verwahrung ihrer gestohlenen Sachen, oder deren Theilnehmung keineswegs verstanden haben, belassen vielmehr all solche bey denen in kaiserlicher und des Reichs peinlicher Halsgerichts-Ordnung, auch Craißsanctionen gesetzten, oder sonst observanzmäsigen Leibs- und Lebensstrafen hiemit aus-

ausdrücklich, und wollen, daß gegenwärtige unsere Landesverordnung zum Druck befördert, nicht nur in jeder Gemeind öffentlich verkündiget, sondern auch und damit jemand sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne, ein Exemplar an gewöhnlichen Orten aufgeschlagen, ein anderes in der Gerichtskiste verwahret, sodann die Publication jährlichen nebst anderen Ordinationen wiederhohlet werden solle. Bruchsal 2c.

CLXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. November 1754.

Sollen die Handwerksleute, welche sich fleischl. vergehen ohne Rücksicht mit den verordneten Strafen belegt werden.

Nachdem wir bishero bei Scortationsfällen, welche sich mit jungen Purschen, die ein Handwerk zünftig erlernet haben, und auf ihr Handwerk schaffen, ergeben, mit deren Bestrafung einige Absicht dahin zu nehmen, gepflogen haben, daß durch Andictirung der ordinationsmäsigen Straf derlei Inquisiten an ihrem durch das zünftig erlernte Handwerk verhoffenden zeitlichen Glück und Nahrung nicht verkürzet werden mögten; dahingegen sehr misfällig wahrnehmen müssen, daß, obschon in denen für die im hochfürstlichen Hochstift befindliche Handwerker gnädigst ertheilte Zunftarticuln denen Meistern und Gesellen ein ehrbarer Lebenswandel so nachdrucksam anbefohlen, und von dergleichen schändlichen Lastern sich zu hüten alles Ernst erinnert worden, gleichwohlen so viel ärgerliche Scortationsfälle zur Inquisition und Bestrafung kommen; als hat derselbe und ihr jeder Zunft bekannt zu machen, und allen ihren Einverleibten neuerlich zu declariren, daß künftighin in vorfallenden eingestanden oder überzeugten solchen fleischlichen Versündigungen gegen die sich betreten lassende Inquisiten ohne Rücksicht auf ihr Handwerk und dardurch zu befahren habendes zeitliches Unglück mit denen Landes verordneten Strafen, so wie gegen andere, welche kein zünftiges Handwerk erlernet haben, ohnfehlbar verfahren werden solle; und ergehet hierbei unser weiterer Befehl, daß von diesem unsern Circulari jeder Zunft eine besondere Abschrift mit der Weisung gegeben werden solle, um dasselbe nebst denen Articuln bei ihren gewöhnlichen Zusammenkünften jedesmalen öffentlich zu verlesen. Die wir 2c.

CLXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. Dezember 1754.

Tax für Ausfertigung der Kaufbriefe.

Nachdeme unsers allerseits gnädigsten Herrns hochfürstlichen Gnaden unterthänigst hinterbracht worden, daß für Verfertig- und Expedirung eines Kaufbriefs von jedem Hundert 1 fl. an Amtschreiberei Gebühren bishero habe erleget werden müssen; höchstdieselbe aber in Anbetracht, daß dieses in Fällen wo der Kaufschilling auf 1-2 und mehrere tausend Gulden sich erstrecket, eine allzu excessive Belohnung für diese geringe Arbeit seie, gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß wegen Ausfertigung eines Kaufbriefs, es möge der Kaufschilling sich so hoch als es immer wolle, niemals mehr als höchstens 2 bis 3 Carolins angesetzet, und sich in solchen Fällen nach demjenigen nicht gerichtet werden solle, was etwa sonsten wegen Zahlung eines Gulden vom jeden Hundert hier und da üblich gewesen wäre; als ist dieser gnädigste Befehl Celsissimi demselben und euch nicht allein hiermit zur Nachricht, sondern auch der Amtsschreiberei, um sich hiernach unterthänigst zu achten, bekannt zu machen. Die wir 2c.

CLXXX.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 14. Jänner. 1755.

Verordnung gegen das allzuhäufige Geld-aufnehmen der Unterthanen.

Nachdem die bisherige Erfahrnis nur allzuviel bestätiget, daß die von denen fürstlichen Hochstifts Unterthanen zeithero aufgeborgte starke Kapitalien, die hierdurch zum öftern veranlaßte Zertrenn= Abtheil= und Veräußerung der Unterpfändern, dann zum Theil die unterbliebene Führung der Verlagsbücher den Schuldnern das unvermeidliche Verderben zubringen, auch die Gläubiger in specie aber die cassae piorum corporum hierunter sehr gefährdet worden; da wohl öfters ein Stück Gut 2 bis 3 mal theils boshafter, theils ohnversehener, jedoch culposer Weis an verschiedene corpora versetzet und unwissende Käufer dadurch nicht nur dermalen, sondern auch in künftigen Zeiten der Gefahr ihres Guts verlustiget zu werden, ausgestellet seynd, auch die fast alltägliche Exempel belehren, daß, wo bei Erbvertheilungen nicht der Bedacht genommen wird, vordersamst die Passivcapitalien abzutilgen, sondern solche zusammen auf die etwa vorfindliche von einem Erben übernehmende Behausung geschlagen worden, und hiernächst die andere Erben in guter Treu und Glauben die ererbende in den Hypothequen verschriebene und gebliebene Güter entweder abermalen versetzet oder distrahiret haben, auch der tertius acquirens solche in wiederholten Versatz gebracht, die Verwirrungen und Confusionen, dann für den Unterthanen die kostbar werdende Proceß unvermeidlich seyen; bei allem den aber die von sothanen Capitalien jährlich abfallende Interesse zu Beruhigung der Creditoren zu erpressen, die äusserste Zwangsmittel genommen werden müssen; andere aber sich hierdurch dannoch nicht von diesem verderblichen Schuldenmachen abhalten lassen; sondern ganz blind dem nämlichen Umsturz zueilen; gestalten dann wirklich der Mißbrauch so weit entstanden, daß, wann ein Bauer zum Ankauf ein= oder andere Malter Früchten, oder auch Abtrag der Interessen oder sonstigen Nothdurft etwa 10 Gulden benöthiget ist, gleich auf eine weitere Capitalaufnahm von 50 bis 100 fl. verfallet, vorgebende: daß es in einem Kosten hingehe, ohne jedoch darauf ernstlich bedacht zu seyn, nur jemalen ein solches Capital wieder abzuführen; durch welchen Weg dann nach und nach die sämmtliche Güter zu Unterpfänder und immerwährenden Last der Nachkömmlingen eingeflochten, auch die Innwohner eines Orts dermaßen bestricket werden, daß die Mittel einander zu helfen, entgehen, die Grundstücker in dem geringsten Preiß abfallen, und wo endlich es an vermöglichen Innwohnern gebricht, ein und anderes Stück Gut erkaufen oder steigern zu können, alle Executionen gestecket werden; so haben wir bei so gestalten Umständen, wo zumalen des Erborgs mehrerer Capitalien es kein End nehmen, sondern solcher Misbrauch noch weiters einreißen will, auf Mittel und Wege zu sehen uns veranlasset gefunden, wie so wohl das nach sich ziehende weitere Verderben der Unthanen abgewendet, als auch die Creditores und die cassae piorum corporum fürs künftige sicher gestellet werden mögen; und da wir zu Erzielung dessen, auch zum Besten des hauptsächlich hierunter in Consideration gehenden Publici am fürträglichsten zu seyn erachtet, ausdrücklich und alles Ernstes, wie hiermit geschiehet, zu verordnen, daß

Erstlich: sämtlichen Ober= oder Amtsunterthanen kein fernere Kapitalienaufnahm mit gerichtlichen Verschreibungen, ohne besondere amtliche Erkänntniß gestattet,

Zweitens: die Staabhalter und Gerichter jeden Orts nicht nur hierauf scharfe Einsicht halten, sondern auch dahin angewiesen werden sollen, daß, wo sich vorfindet,

daß

daß die vorhin aufgenommene Capitalien zertrennet, oder von denen Debenten die verhypothezirte Güther entweder ganz, oder zum Theil distrahiret seyen, solche Capitalien aufgekündet und die Debenten zum Abtrag mit Nachdruck vermöget werden.

Drittens: bei Erbschaften nach vorgenommener Inventur nicht ehender durch die Ausfauthei zur Theilung geschritten werde, ehe und bevor die baare Mittel ausfindig gemacht sind, die Kapitalschulden abzuführen, wes Ends dann darauf zu sehen ist, daß vorhero entweder durch freiwilligen Verkauf, oder per hastam der Ertrag der Paßivschulden in seine Erledigung gebracht werde, durch welches hauptsächliche Mittel dann der Unterthan nach und nach des Schulden Lasts enthoben werden kann; gleichergestalten dann auch

Viertens: bey angehender Noth der Unterthan ehender zum Verkauf ein- oder andern Stück Guts angehalten, als ihm zugelassen werden solle, wegen der üblen Folgerungen all sein Vermögen zum Unterpfand einzusetzen;

Also versehen uns gänzlichen, daß derselbe und ihr nach Erforderniß der aufhabenden Amtspflichten vorgesetzter Verordnung in allen ihren Puncten auf das genaueste nachkommen, und das hierwider von den Gerichtern oder Amts Unterthanen gehandelt werde, auf keinerlei Weiß zu gestatten, euch angelegen seyn lassen werdet. Die wir 2c.

CLXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25ten Jänner 1755.

Verbot fremde arme Leute in den Dörfern aufzunehmen.

Nachdem wir schon mehrfältig zu vernehmen gehabt, daß in den Ortschaften sich oftmahls fremde Leute mit Weib und Kindern, so etwa den Sommer über mit Feldarbeiten sich ernähret, den Winter hindurch in den Dörfern und andern des fürstlichen Hochstifts Ortschaften einnisteln, und jezuweilen wegen ihrer Armuth und sonstigen Gebrechen den Gemeinden zu großer Last gereichen, nicht zu gedenken, daß durch solche fremde Leute leichterdings Krankheiten in ein Ort gebracht werden können; diesfalls aber erst unterm 8ten October an. præt. eine gnädigste Landesverordnung in Druck emaniret ist: als wiederholen nicht allein derselben ganzen Innhalt hiermit und wollen, daß derselbe und ihr nach derselben Vorschrift die Einnahm dergleichen Leuten nimmermehr gestatten sollet, sondern wollen auch, daß die Staabhalter bei allenfalls hierinn bezeigender Connivenz oder Nachläsigkeit hierüber bestrafet, jene aber, welche solchen fremden Leuten den verbottenen Aufenthalt gestatten, nebst gleichmäsiger Bestrafung zur Verpflegung derenselben zugleich angehalten werden sollen. Die wir 2c.

CLXXXII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 5ten Horn. 1755.

Strafe der Advokaten wegen schlecht u. fehlerhaft geschriebener Schriften.

Nachdem von hochfürstlich speierischer Regierung sehr öfters mißfälligst wahrzunehmen gewesen, was gestalten die von den dahier recipirten Advokaten und Procuratoren ihren Schreibern mundirt und exhibirt werdenden Schriften, Memorialien und andere Copeyen so ohnförmlich und mit so vielen groben Schreibfehlern angefüllter sich befinden, daß darab ganz klar abzunehmen ist, daß diese Schriften, Memorialien und dergleichen keineswegs mehr von ihnen überlesen, und die sich darin befindende Fehler corrigiret

rigiret werden, nichts destoweniger sich von ihren armen Klienten den letzten Heller ihrem geldsüchtigen Gemüth nach zahlen lassen; als ergehet solchemnach von hochfürstlich speierischer Regierung der ernstliche Befelch und Verordnung dahin, daß, wann ein Advokat und Procurator hinkünftig mehr so ohnartig, schlecht- und mit so vielen Fehlern geschriebene Pieces, Schriften und Memorialien übergeben lassen würde, derselbe ipso facto in 1 Rthlr. ohnnachläsiger herrschaftlicher Straf condemnirt seyn solle. Decretum in Consil. aulic. &c.

CLXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten April 1755.

Dürfen die Wächter mit den Arrestanten nicht reden u. nichts für sie verrichten.

Nachdem bishero verschiedentlich wahrgenommen worden, daß die bei Arrestanten wachthaltende Wächter mit denenselben in Gespräche sich einlassen, und den Correis unerlaubte Nachrichten zubringen, fort hierdurch die Inquisitiones sehr erschweret und protrahiret werden, derlei strafliche Dinge aber billig geandet werden müssen; als ergehet hiermit unsre Verordnung, daß den alltäglich ablösenden zu Bewachung der Arrestanten bestellten Wächtern alle Morgens oder Abends durch den Thurnschließer bekannt gemacht werde, daß sich niemand von den Wächtern unter 10 tägiger Thurn Straf und Condemnirung in die Unkosten, welche durch dergleichen Collusion mit denen gefangen sitzenden wegen der dardurch erschwehrenden und protelirenden Inquisitionen verursachet würden, gelüsten lassen solle, mit denen Gefangenen in Abwesenheit des Thurnschließers zu reden, oder auf deren Bitten, oder Ersuchen das geringste zu thuen, oder auszurichten; wobei wir weiters befehlen, daß diese unsere Verordnung in Form eines amtlichen Decrets zu verfassen, und dem Thurnschließer, um sich darnach zu achten, unter willkürlicher Straf im Fall der täglich unterlassenden Verkündigung zugestellet werden solle. Wir gewärtigen dessen allen genaue Vollziehung, und wie solches geschehen zu seiner Zeit Bericht. Die wir ꝛc.

CLXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. April. 1755.

Befehl wegen der Streifungen sich lediglich mit den benachbarten Aemtern zu vereinigen.

Gleichwie bei einer vorzunehmenden Streifung allerdings nöthig seyn will, daß zu Gewinnung der Zeit die in dergleichen Vorfällen ohnaussetzlich zunehmende Entschliesungen möglichst beschleuniget werden; dahingegen die bishero gewöhnlich gewesene vorgängige Correspondenz mit anderen fürstlichen Regierungen viele Zeit erforderet; als ergehet hiermit unser Befehl, daß in Zukunft bei einer vorzunehmen nöthig befundenen Streifung ohne weitere Anfrage also gleich mit deren benachbarten hohen herrschaftlichen Ober- und Aemtern desfalls communiciret, und wegen des Tages solcher vorzunehmenden Streifung conveniret werden solle. Womit wir ꝛc.

CLXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. April 1755.

Verordnung wie die gemeinen Waldungen

Die bishero verspürte und täglich mehr zunehmende üble Haushaltung mit den Gemeindswaldungen hat uns endlich zu Entwerfung gegenwärtiger Waldordnung ver-

anlaßet.

anlaßet. Wie nun derselben Endzweck ist, die Gemeindswaldungen zum Nutzen der Nachkömmlingen aufrecht und in forstmäsigem guten Stand zu erhalten; also derselbe und ihr sothane Ordnung jedweder eigene Waldung habender Amtsgemeind zur Nachachtung zu publiciren, und wie dem geschehen, an uns demnächst zu berichten, auch hernächst hierauf standhaft zu halten habt. Die wir ꝛc.

gen forstmäsig behandelt werden sollen.

Waldverordnung

für die Gemeinden, so eigenthümliche Waldungen besitzen, und wie solche zum Nutzen ihrer Nachkömmlinge hinkünftig forstmäsig tractirt werden sollen; als

1mo. Es solle keine Gemeind noch jemand anderer derselben befugt seyn, einiges Holz zu hauen, oder zu fällen, ausser es seye ein solches mit Vorwissen des Oberjägermeisterei Amts ihnen durch den hierzu bestellten Jäger forstmäsig angewiesen worden, und falls

2do. liegend oder abständiges Holz vorhanden, so solle kein frisches zum Bauen taugliches Holz angewiesen, sondern anforderist das liegend- und abgestandene Holz und Reißig ordentlich zu Klafter und Wellen aufgemacht und benutzet, sofort in der Gemeind ihr Gabholz ausgetheilet werden. Gleichwie aber

3tio. die gemeine Waldungen mehrer in Buschwaldungen, als hohen Holz bestehen, und mehresten Theils schlagweiß gehauen und tractiret werden müssen; so solle

4to. durch den von dem Oberjägermeisterei Amt hierzu denominirten Jäger mit Zuziehung des Staabhalters und Gerichts forderſamst wohl überleget werden, wo und an welchen Orten in der gemeinen Waldung das Gab- oder Brennholz, auch die zu dessen Gebrauch gehauen werden müßende Schläg anzuweisen seyen, damit die Gemeinden für ihr Rindviehe den benöthigten Weidgang behalten; wornach

5to. die Gemeindsleute alles Ernstes dahin angehalten werden sollen, daß sie in den Districten, worinnen ihnen das Holz angewiesen wird, das Brennholz anforderist alles kurz auf dem Boden hinweghauen, und von Michael bis zu End Januar oder längstens Februar rein- und sauber zu Klafter-Wellen oder ander Holz aufmachen, das in denen Schlägen aber allenfalls befindliche Bau- und Handwerksholz bei schwehrer Straf stehen lassen, und keinen Stamm hauen, noch fällen, vielweniger zu Klafterholz aufmachen sollen; wie dann auch

6to. forderſamst dahin zu sehen, daß der einer jeden Gemeind alle Jahr erlaubte und eingegebene District durch den Jäger zum Schlag forst- und verordnungsmäsig dergestalten angewiesen werde, daß durch den Staabhalter, Burgermeister, oder einigen des Gerichts der Platz ordentlich und pflichtmäsig unter die sämmtliche Bürgerschaft, so viel nemlich in einem Ort Bürger seind, in gleiche Gaben und Loos ausgezeichnet, keine Unterschleif dabei getrieben, keinem zu Lieb noch zu Leid die Gaben größer als dem anderen gemacht, sondern dem Armen, wie dem Reichen sein gebührendes Antheil gegeben werden solle. Wann nun solche Ein- und Austheilung in möglichster Gleichheit gemacht worden, so seind

7mo. In Beiseyn des Jägers die Loosszettel wohl vermischter unpartheyisch zu ziehen, und solle ein jeder das ihm zugefallene Loosholz vor sich behalten, und bei schwehrer Straf nicht befugt seyn, solches einem andern zu überlassen, damit zu handeln, viel weniger gar ausser Land zu verkaufen. Und weilen es

8vo. In denen Gemeinden frevel- boshafte und eigennützige Leute giebt, welche der gemeinen Waldungen nicht schonen, sondern die junge Eichen 2c. 2c. flührlichen niederhauen; so solle zu erst das weiche und Heckenholz sammt denen Dornbüschen sauber ausgehauen, und die junge Eichen, auch allenfalls die darinnen sich befindende wilde Aepfel- und Birnbäume bei willkürlicher Straf stehen gelassen werden; worzu die Staabhalter ihre Gemeindsuntergebene schärffest anzuhalten, und anbei zu observiren haben, daß

9no. die Districten, so zu Schläg angelegt werden, nicht gar zu groß vorgenommen und gemacht werden, damit sie nicht zu frühe, und vor der Zeit, da das Holz noch nicht hiebig und gnugsam erwachsen ist (zu welchem 20. 25. auch mehr und weniger Jahr nach Beschaffenheit des Bodens und Wachsthum des Holzes erfordert werden) mit Hauung des Holzes herumkommen, und also mit größtem Schaden des Walds, da das Holz noch im besten Wachsen ist, ihren Holzhau wiederum anfangen müsten; wann nun

10mo. bis zu Ende Februar die Schläg forstmäsig und also gehauen worden, daß die Leut das ihnen angewiesene Holz kurz auf dem Boden, auch alles Reisig, Hecken und Dorn sauber und rein hinweggehauen, das Holz in Klafter, das Reisig aber zu Wellen aufgemacht und zusammen gesetzet haben, so sollen die Dorn und der Unrath, so sie sonsten nicht gebrauchen können, haufenweiß zusammen geschlagen und verbrennet, nicht aber, wie ihr böser Gebrauch und Gewohnheit, stehen oder liegen gelassen werden, als wordurch nachgehends das junge aufwachsende Gehölz an seinem Wachsthum nur gehindert und der Wald also verdorben wird, daß an statt des Holz nur Dornbüsch hervorwachsen, worunter das andere Gehölz nothwendiger Weise ersticken muß. Und da

11mo. Einige aus denen Gemeinden auch jährlichen etwas Bau- und Handwerks-Holz nöthig haben, so kann solches am füglichsten aus denen zum Brennholz angelegt und gemachten Schlägen, wo man sehen und finden wird, daß deren Stämme zu viel, zu nahe und zu dick beisammen stehen, und den jungen Aufwachs nur verhindern, angewiesen, das nicht hinlängliche aber hin und wieder, wo es der Waldung am wenigsten schädlich, durch den Jäger in Beiseyn einiger Gerichtsleute abgegeben und gefället werden. Damit aber

12mo. nicht verschwenderisch und schädlich mit dem Bau- und Handwerksholz umgegangen werde, wie es die Erfahrung giebt, daß Leute Bauholz annehmen, nachgehends aber im Wald oder in denen Höfen Jahr und Tag, auch noch länger liegen und verderben, auch sogar zu andern unnöthigen Dingen verschneiden lassen, so solle

13tio. das Gericht von der Gemeind eine ordentliche Designation, was jeder an Bau- und Handwerksholz zu Reparirung seines Gebäuds, oder Fortsetzung seiner Handthierung höchst nöthig habe, sich längstens auf den 1ten October behändigen lassen, nachgehends aber zwei aus dem Gericht mit einem verständigen Zimmermeister dahin deputiren,

ten, daß solches jedes Gebäu, worzu das Holz verlanget worden, genau besichtigen und visitiren, ob die Bürger das anverlangte Holz nöthig haben, oder nicht? Wann also befunden worden, daß die Bürger das anverlangte und ihnen zugeschriebene Holz nöthig haben, so ist die Designation von dem Staabhalter und Gericht unterschriebener zu End Octobris oder Anfang Novembers zur Einsicht und an den Jäger weiters ertheilender Assignation an allhiesiges Oberjägermeistereiamt einzuschicken. W sich aber

14to. auf solche Art und Weiß das Bau-Handwerks-oder sonstig in der Gemeind nöthig habendes Holz und in obbestimmter Zeit nicht zuschreiben lassen würde, einem solchen solle auch das Jahr hindurch, in einem ohnversehenen Nothfall ausgenommen, kein Holz gegeben, und angewiesen werden; da hingegen

15to. die mehreste denen Gemeinden zugehörige Waldungen keineswegs hinlänglich und im Stand seind, daß zu völlig und ganzen Gebäuden alles Bauholz darinnen abgegeben werden könne, so sollen nach gnädigster Landesverordnung die Leut zumahlen die Reiche, dahin angehalten seyn, daß sie ein Stockwerk von Mauer-und Steinen aufbauen, dahero keinem Burger, wo Stein vorhanden, das Bauholz zu einem ganzen Bau angewiesen und gegeben werden solle; worauf die Staabhalter und das Gericht hauptsächlichen zu sehen hat. Weilen übrigens

16to. mit Hau-und Machung deren Schlägen sehr vorsichtig und bedachtsam verfahren, und dahin gesehen werden muß, daß auf solchen die nöthige Standhölzer oder Heegreißer stehen verbleiben, so sollen, nachdem das Bau-und Handwerksholz ausgegeben, angewiesen und gefället worden, die zu Stand-und Heegreißer stehen bleibende Stämme, worzu schöne, gerade, junge Eichen, Glattbuchen und dergleichen die tauglichste seind, woraus mit der Zeit schönes Bau-und Handwerksholz erwachsen kann, ausgezeichnet und nach Erfordernis stehen gelassen, das andere und schlechtere Holz aber ohne Anstand und einige Ausnahm samt denen Dornbüschen auf dem Boden hinweggehauen, aufgemacht und benutzet werden. Und dieweilen

17mo. nicht möglich die Waldungen, so mit Viehe betrieben werden, zumahlen worinnen junge Schläg gehauen worden, empor zu bringen, so solle denen Gemeinden bei herrschaftlicher schwerer Straf verboten seyn, unter 5. 6. auch mehrern Jahren nach Beschaffenheit des Grund und Bodens, auch Wachsthum des Holzes die angelegte Schläge mit dem Viehe, es mag Nahmen haben wie es wolle, ehe und bevor es ihnen von dem Oberjägermeistereiamt erlaubt worden, zu betreiben, nicht weniger

18vo. sollen die Staabhalter ihre Gemeindsuntergebene dahin anhalten, daß sie längstens bis den ersten Mai alles Holz ohne Ausnahm aus dem Wald, sonderheitlich von denen jungen Schlägen führen und schaffen, widrigenfalls das Holz der Gemeind verfallen, und zu dero Nutzen sogleich versteigert, und plus offerenti, jedoch so überlassen werden solle, daß der Steigerer das Holz in wenigen hierzu bestimmten Tagen aus dem Wald schaffe, und also der Wald verordnungsmäßig geschlossen, und von niemanden bis Michaelis auf keinerley Weiß mehr betreten werden solle; derjenige hingegen, so mit Machung seiner Gab saumselig gewesen, und das Holz über die verordnete obmentionirte

te Zeit stehen gelassen, der solle auch nebst dem Verlust des Holzes auf nächstkünftiges Jahr kein Gaabholz bekommen, sondern davon ausgeschlossen bleiben. Und da auch

19no. in denen Waldungen viele ohnnöthig- und schädliche Weg mit Herausführung des Holzes gemacht werden, indem einige allerhand Orten nach ihrem Wohlgefallen und Belieben durch- und das junge aufwachsende Gehölz in Grund und Boden fahren; so solle ihnen solches bei empfindlicher Straf verboten, und kein anderer Weg zu Abführung ihres Holzes gestattet werden, als welcher ihnen von dem Jäger hierzu angewiesen worden. Dahero

20mo. ist auch das Grasen, welches denen Waldungen, zumahlen in denen jungen Schlägen, da das junge hervorsprossende Gehölz mit der Sichel abgeschnitten wird, auf das schärfeste verboten, und bei Betretungsfall eine dergleichen Person mit ein Gulden Straf; imgleichen das Hüten und Weiden in jungen Schlägen oder sonsten schädlichen Orten mit Pferden, Rind- und Zugviehe ebenmäßig unter obgesetzter Straf vor jedes Stück ohnnachläßig anzusehen; und damit

21mo. wegen dem sonst hin- und wieder im Wald herumhüthenden Zugvieh eine Ordnung gehalten werde, so solle jeder Gemeind hierzu ein dienlicher- der Waldung aber unschädlicher Platz und District durch den Jäger angewiesen und eingegeben werden, daß solche dabei verbleiben, und nicht weiters in verbotenen und zugehängten Districten hüten, auch von denen Hirten und hierzu bestellten Buben nicht alles durchloffen, und von solchen aller Tumult und großer Lermen vermeidet werden solle. Wobeinebens

22do. sowohl denen Hirten als anderen Hütern bei Straf verboten seyn solle, von dem Viehe zu laufen, und in denen Waldungen herumzuschlupfen, Vogelnester, junge Hasen, Feldhühner, junge Rehe rc. zu suchen, auszuheben, zu fangen und mit sich nacher Haus zu nehmen. Wann auch

23tio. in denen gemeinschaftlichen Waldungen sich so viele Kirschen- und wilde Obstbäume befinden, daß ein und andere Gemeind einen merklichen Nutzen hierausziehen und schöpfen könnte, so sollen solche wilde Früchte keineswegs mehr, wie bishero geschehen, unter die Gemeind Preiß gegeben, sondern zum allgemeinen Nutzen plus offerenti öffentlich versteigt, und das daraus erlösende Geld ad cassam communitatis gezogen werden; als wordurch nicht allein allerhand Unglück in Herabfallung der jüngern Kinder rc. sondern anbei auch verhütet wird, daß die wilden Obstbäume nicht also zerrissen, zerschlagen und ruinirt werden. Auch

24to. da es in denen geringen Waldungen Mastung und Eckerig giebt, so solle vordersamst solches besichtiget und hernächst ein Ueberschlag gemacht werden, wie viele s. v. Schwein darein zu schlagen, und gut zu machen wären, wornach sodann eine Gleichheit zu machen, und ein Bürger wie der andere, jedem gleichviel s. v. Schwein einzuschlagen erlaubt seyn solle; da aber ein- und anderer gar keine, oder nicht so viel Schwein hätte, als er einschlagen dörfte, so ist solchem erlaubt, sein Eckerigrecht einem andern Burger gegen billigmäßige Bezahlung zu überlassen. Gleichwie aber bis anhero

25to.

25to. in Ab- und Ausgebung des Bau- und Handwerksholzes zum größten Schaden deren gemeinen Waldungen die größten Unordnungen eingeschlichen, und fast jede Dorfschaft eine besondere Method gebrauchet: daß nemlich einige Gemeinden das Bauholz zu ganzen Gebäuden samt dem Ab- und Oberholz ohne das mindeste hievon zu bezahlen, abgeben, andere hingegen nur eine gewisse Anzahl Stämme an hart- und weichem Holz zu einem Bau gestatten, bei wirklicher Holzanweisung allerhand Partialitäten unterlaufen, und gar keine Gleichheit gehalten wird, gestalten die Staabhalter und Vorsteher manchesmal einem aus besondern Absichten überflüßiges, andern hingegen nicht einmal das höchstens nöthig- und bedürftige Holz anweisen: welch letzteres mehrentheils die arme betrift, dahero künftighin solches bei schwerer Straf ein- und abgestellet seyn, und ein- wie der andere, der Reiche wie der Arme gehalten werden solle; im Gegentheil vielmehr mit dem Reichen wie Nro. 15 allschon bemerket, verfahren werden könnte, daß solcher nämlichen ein Stockwerk von Steinen aufzubauen angehalten würde, wordurch also vieles Holz menagiret, und zu ferneren Behuf der Gemeind im Wald stehen bleiben könnte. Und da

26to. bei dergleichen Holzanweisung öfters vor- und nach der Anweisung große Zehrungen und Zechen zum Schaden der Holzbedürftigen gemacht worden; als solle alles Zechen und Zehren gänzlich abgestellet, und bei schwerer Straf verboten seyn, hingegen anstatt solcher Zehrungen folgendes Reglement aufs genauest observiret werden, nemlichen daß

27mo. zu beschehender Bau- und Handwerksholz- Anweisung nicht das ganze Gericht, wie bishero zum größten Last- und Kosten deren Burgern beschehen, sondern nur der Anwald- oder ein Gerichtsmann nebst dem Waldmeister und herrschaftlichen Jäger mitgehen, dem Anwald sofort und Jäger 30 kr., dem Gerichtsmann und Waldmeister hingegen jedem 24 kr. des Tags pro diaeta und weiters nichts gereichet werden solle, letztere aber dabei über das abgebende Bau- und Handwerksholz ein ordentliches Register, wie lang und wie dick nämlich jeder Stamm seye zu führen, nachdem hiernach stehenden leidentlichen Holztax berechnen, und nachgehends zu Erhebung des Geldbetrags dem Schultheis, Anwald und ganzen Gericht zu behändigen, gehalten seyn sollten.

28vo. Der Tax des Bauholzes nach dem herrschaftlichen nur ad ein Quart gerechnet ist folgender, als:

Eichen- und Hartholz

Ein Stamm zu Schwellen von 25 bis 30 Schuhe lang und 12 Zoll dick	40 kr.
Ein dito zu 25 Schuh lang und 14 Zoll dick	50 kr.
Platten und Durchzüg ad 20 Schuhe lang 6 u. 7 Zoll dick	20 kr.
Von einem dito 30 Schuhe langen 9 bis 10 Zoll dick	30 kr.
Von einem dito 40 Schuhe lang	40 kr.
Bund und leere Balken von 20 Schuhe lang 8 Zoll breit	20 kr.
Von einem dito 25 Schuhe lang	25 kr.
Von einem dito 30 Schuhe lang und 10 Zoll breit	30 kr.

Gesimmshölzer.

Von einem Stamm 20 Schuhe lang und 12 Zoll breit	30 kr.
Von einem dito 25 Schuhe lang	40 kr.
Von einem dito 30 Schuhe lang	50 kr.

Bund- und leere Sparren.

Von einem Stamm 20 Schuhe lang und 6 Zoll dick	10 kr.
dito 25 Schuhe lang	12 kr.
dito von 30 Schuhe lang	15 kr.

Posten = Bieg-Riegelholz = und Kohlbalken.

Von einem Stamm 20 Schuhe lang und 6 Zoll dick	14 kr.
Von einem dito 25 Schuhe lang 7 Zoll dick	18 kr.
Von einem dito 30 Schuhe lang 8 Zoll dick	24 kr.

Schneidklötz.

Von einem Stamm 1 1/2 Schuh dick und 20 Schuhe lang	45 kr.
Von einem dito 25 Schuhe lang	56 kr.
Von einem dito 30 Schuhe lang	1 fl. 8 kr.
Von einem dito 2 Schuhe dick und 20 Schuhe lang	1 fl. 20 kr.
Von meinem dito 25 Schuhe lang	1 fl. 40 kr.
Von einem dito 30 Schuhe lang	2 fl. —
Von einem dito über 2 Schuhe dick und 35 bis 40 lang	3 fl. 30 kr.

Das weige Holz hingegen benanntlich Aspen, Erlen, Forlen und Rüschen rc. so nach obbeschriebener Länge und Dickung zu Bauholz abgegeben wird, wäre nach obgesetztem Holztax nur zur Halbschied zu bezahlen, das Handwerksholz aber

29no. wäre um einen höheren Preiß um da mehr anzusetzen, als die Handwerksleute mit dem Holz ihr Gewerb treiben, und der gemeine Mann die daraus verfertigende Arbeit bezahlen muß, ist mithin der Tax dessen folgender: als

Ein Naaben- und Speichenbaum ad 20 Schuhe lang, 10 bis 12 Zoll dick pro	1 fl. —
Ein dito 25 Schuhe lang	1 fl. 20 kr.
Ein dito 30 Schuhe lang	1 fl. 40 kr.
Ein Buchbaum zu felgen 20 Schuhe lang 18 Zoll dick	1 fl. 50 kr.
Ein dito zu Axen 20 Schuhe lang und ein Schuh dick	1 fl. —
Buchen- und eichne Wagnerstangen zu Leiterbäume, Deichsel, Langwied rc. ad 2 3 et 4 Zoll dick, 16 bis 18 Schuhe lang eine in die andere pro	— 6 kr.
Das Hundert Reifstecken ad 18 bis 20 Schuhe lang	1 fl. —
Von 100 dito 10 bis 15 Schuhe lang	— 45 kr.
Von 100 dito 8 bis 10 Schuhe	— 30 kr.
Von 100 dito von 6 bis 4 Schuhe lang	— 15 kr.

und da auch

30mo.

30mo. die Becker, Schmidt und Schlosser ꝛc. zum Backen und Kohlenbrennen mehreres Holz als andere Burger benöthiget haben, als sollen solche das über ihre Gaab empfangende Holz also bezahlen und zwar

für die Klafter Büchenholz	1 fl.	—
für die Klafter Eichen und Erlen	—	45 kr.
für die Klafter Forlen und Aspen ꝛc. Holz	—	30 kr.

Wie dann nicht minder

31mo. alles von dem angewiesenen Bau- und Handwerksholz abfallende Gipfelholz nicht denenjenigen, so das Holz angenommen, wie bis anhero in theils Ortschaften geschehen, gratis belassen, sondern zum gemeinen Nutzen und Interesse entweder plus offerenti versteigert, oder andern Burgern vor Gaabholz angewiesen werden solle. Weilen man auch

32do. in Erfahrung gebracht, daß es bei einigen Gemeinden mit der Waldaxt, so selbige zu Anschlag- und Auszeichnung des Bau-Handwerks- und andern Holzes gebrauchen, nicht allerdings richtig hergehe, sondern solche aller Orten herumfahre und bald diesem, bald jenem im Haus belassen, keineswegs aber, wie es jedoch verordnet, in der Gerichtskiste verschlossener aufbehalten werde, mithin die gröste Unterschleif damit vorgehen können, als solle zu Verhütung solcher

33tio. dem herrschaftlichen Jäger eine besondere Waldaxt behändiget werden, welche der Jäger bei beschehender Anweiß- und Abgebung des Bau-Handdwerks- und andern Holzes allezeit neben die gemeine Waldaxt zu schlagen hat, dahero weder der Jäger, noch das Gericht befugt seyn solle, das Holz einseitig anzuweisen, noch viel weniger aber mit einer Waldaxt allein anzuschlagen und auszuzeichnen, sondern

34to. wann über kurz oder lang befunden werden sollte, daß ein- oder andere Stämme entweder von der Gemeind oder dem Jäger einseitig angeschlagen worden, so ist zu schließen, daß bei der Anweisung Unterschleif vorgegangen, dahero zu besichtigen, ob der Jäger oder das Gericht das Holz angewiesen habe; auf welchen Theil nun die That verfallen wird, derselbe solle mit empfindlicher herrschaftlicher Straf belegt und angesehen werden; solchemnach

35to. werden alle und jede Gemeinden, hauptsächlich aber dero Staabhalter-Gerichtsleut und Waldmeister erinnert, zu besserer Fortpflanz- und guter Unterhaltung ihrer gemeinschaftlichen Waldungen alle schädliche Unternehmungen gänzlich ein- und abzustellen, auch nicht zu gestatten, daß diejenige, deren Felder, Aecker und Wiesen auf die Waldungen stoßen, jährlichen 1 2. 3 und noch mehrere Schuhe und Schritt in die Waldungen einräumen und ausbutzen, wordurch die Waldungen ohnvermerkt verkleinert, die Güter hingegen ungerechter Weiß vergrößeret werden, als wäre hiermit dieses, vielmehr aber die Ausrottung ganzer Wälder und Feldbüschen auf das allerschärfeste zu verbieten. Letztlichen

36to. könnten die Gemeinden ihren Nachkömmlingen den grösten Nutzen verschaffen, wann die Burger von ihren Staabhaltern dahin angehalten würden, daß je-

der Bürger jährlicher 3 oder 4 junge Eichen auf die leere und lichte Platten in ihrem Viehetrieb oder Allment setzen, solche ordentlich bedornen und also verwahren müßte, daß solchen jungen Eichen das Viehe keinen Schaden zufügen könnte; und damit die Fortsetz- und Pflanzung solcher Eichen so leichter beschehen könne, so solle

37mo. wann es Eckerig gibt, die Gemeind ein Stück oder Platz von ohngefehr einem halben oder auch ganzen Morgen Graß umhacken, mit Eichlen besprengen, vor dem Viehe verwahren, und solchen als einen Eichelgarten sorgfältig unterhalten, woraus nachmahlen, wann die Eichen so erwachsen, daß sie zum Versetzen tauglich seind, genommen, und auf die lichte und leere Plätz, so der Staabhalter, Jäger und Gericht benennen wird, gesetzet werden können; nicht minder

38vo. könnten sich theils Gemeinden in specie die Rheinort an der Beholzigung grosen Nutzen schaffen, wann sie an denen Gräben und sumpftigen Orten Weiden, Bellen und Erlen, rc. rc. (welche letztere aber mit der Wurzel ausgegraben werden müßten) stecken und setzen thäten, dahero ihnen solches zu thun zu ihrem grösten Vortheil und Nutzen hiermit angerathen und befohlen wird.

CLXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. Mai 1755.

Sollen die Landphysikat- und Amtsbotten Besoldungen, Beth und Schatzung so wie auch die Feldschadens Einnungen in die Gemeindsrechnungen eingetragen werden.

Nachdem wir durch unser untern 2ten Jun. 1750. ergangenes Circularrescript unter anderen zu wissen verlanget haben, 1mo. ob die Quartalschatzung in denen Gemeindsrechnungen eingeführet werde? similiter 2do. die Beth. 3tio. ob über das Frohn-Brod und Wein ein Auszug denen Rechnungen beigelegt werde? 4to. wie mit Sammung der Besoldung für den Landphysicum, item den Amtsbotten rc. rc. es gehalten, 5to. wie die Feldschaden Einnungen verrechnet werden. 6to. Was die Gerichtspersonen für utilia haben? 7mo. ob bei vorfallenden Kriegsvölkerdurchmärschen die lieferende fourages verrechnet werden? aus dem hierauf eingefolgten Ober- oder amtlichen Bericht aber ersichtlich ware, daß in denen Gemeindsrechnungen so die Schatzung als Beth durchgehends nicht eingeführet, auch die Landphysicats- Amtsbotten und dergleichen Besoldungsgebühren, ebenfalls die Feldschadens Einnungen nicht verrechnet werden; also wir zur künftigen ohnfehlbaren Nachachtung ausdrücklich hiemit verordnen, und demselben und euch anbefehlen, vest darauf zu halten, daß in denen Gemeindsrechnungen die bei den Unterthanen erhoben werdende Beth und Schatzung entweder ordentlich eingetragen, oder wenigstens desfalsige beglaubte Sammelregister der Rechnung beigelegt, nicht weniger der Betrag zu Besoldung des Landphysici, Amtsbotten und dergleichen, item die Feldschadens Einnungen sämmtlich mit verrechnet werden. Worauf uns verlassen und seind rc.

CLXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22. Mai 1755.

Wie die Schreiber auf den Kellereien verpflichtet werden sollen.

Nachdem Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr aus zudringlichen Ursachen gnädigst zu verordnen bewogen worden, daß alle und jede dermalen bey den fürstlichen Landkellereyen, Schafnereyen und Receptturen stehende Scribenten auf die hiebey gehende Instruction von den Ober- und Aemtern nicht nur sogleich verpflichtet

pflichtet werden sollen, sondern auch in Zukunft kein verrechneter Landbedienter bey schwerer Verantwortung und willkührlicher Strafe einen Scribenten ohne vorgängige diese Verpflichtung mehr in seinen Dienst annehmen und halten solle; als hat derselbe und ihr diese Celsissimi gnädigste Verordnung dem dortigen verrechneten Beamten zu intimiren, und solche alsbalden in Vollzug zu bringen, fürs künftige aber darauf zu halten, daß in den Recepturen keine ohnverpflichtete Scribenten mehr angenommen und geduldet werden. Wir versehen uns des gehorsamsten pflichtschuldigsten Befolgs, und seind 2c.

Instruction
worüber
Die Schreiber bey den Amtskellereyen und anderen Recepturen in den hochfürstlich-speierischen Landen verpflichtet werden sollen.

1. So lang ihr bey dahiesiger oder einer anderen hochfürstlich-speierischen Kellerey oder Receptur seyn und bleiben werdet, sollet ihr Seiner hochfürstlichen Gnaden und höchstdero Hochstift treu, hold und gewärtig seyn, höchstdero Nutzen, soviel an euch ist, beförderen, und allen Schaden abwenden.

2. alle euch von eueren Principalen auftragende herrschaftliche Geschäften in der Schreibstuben, in Scheueren, Kellern, auf Frucht- und Heuspeichern auch all-sonstigen Orten sollet ihr fleißig, getreu und ohnverdrossen verrichten, sonderlich aber

3. alle euch unter Handen kommende Kellerey Documenten und Literalien fleißig und wohl bewahren, solche von niemanden, dem es nicht gebühret und erlaubet ist, einschauen lassen, noch auch und weniger einige Abschriften oder Extracten ohne des verrechnenden Beamtens Vorwissen und Geheiß jemand ertheilen, auch euere aus denen Documenten erschöpfende Wissenschaft, wo ihr auch über kurz oder lang von der Kellerey abkommen werdet, niemanden offenbahren, sondern bey euch verschwiegen halten.

4. Sollet ihr euch in keiner Sach oder Geschäft, so mittel- oder ohnmittelbar gegen das herrschaftliche Interesse laufet, oder zu Schaden gnädigster Herrschaft gereichet, in einigerley Weiß gebrauchen, noch von iemand, wer der auch immer sey, hierzu verleiten lassen, sondern im Gegentheil

5. so ihr etwas hören, sehen und vermerken werdet, daß von jemanden von dem herrschaftlichen etwas veruntreuet, oder sonsten gegen das herrschaftliche Interesse gehandlet, oder auch etwas vernachläsiget würde, es bestehe in was es wolle, ein solches habt ihr sogleich eueren Principalen, allenfalls auch und nach Gestalt der Sache an die hochfürstliche Renthkammer in scriptis anzuzeigen.

6. so euch von dem Receptore Herrschaftsgeld einzunehmen committiret wird, sollet ihr über die Geldlieferung keine Quittungen unter euerer Nahmens Unterschrift ausstellen, sondern denen Zähleren sogleich auf der Stelle bey Entrichtung ihrer Schuldigkeit die Quittungen unter des Receptoris Hand Unterschrift verschaffen; ihr sollet aber

7. ohne special Commißion eures Principalen euch nicht unterstehen, von herrschaftlichen Geldern das geringste was zu erheben, auch sollet ihr

8. Bey Lieferung deren Früchten und anderen Naturalien keine Quittungen unter eurem Nahmen ausgeben, sondern alle solche Quittungen von dem Receptore selbst unterschreiben lassen.

9. Ohne des Gegenschreibers Beyseyn sollet ihr weder in die herrschaftliche Keller, noch auf die Speicher, Scheuren und Heubühnen gehen, weniger aber

10. euch unterfangen, in Abwesenheit des Gegenschreibers etwas an Naturalien, als Wein, Früchten, Heu, Stroh, Ohmet ꝛc. einzunehmen, noch auch dergleichen etwas, unter was Prätext es auch immer geschehen wolte, abzugeben, sondern alle Einnahmen sowohl als Abgaben deren Naturalien sollen in Beywesen des Gegenschreibers, der seiner Instruction gemäß so ein als das andere aufzunotiren hat, geschehen.

11. Wann ihr von dem Receptore bey desselben anderwärtiger herrschaftlichen Beschäftigung zu Beobsorgung deren herrschaftlichen Fruchtlieferungen bestellet werdet, sollet ihr fleissig und genau darauf sehen, daß lauter gute, trockene, saubere Speicher- und markmäsige Frucht gelieferet, und gnädigste Herrschaft mit schlecht und liederlicher Waare nicht angesetzet werde; Euch auch

12. weder durch Schankung, oder in Ansehung einiger Freundschaft zu Annehmung solcher schlechten unsauberen und untüchtigen Frucht verleiten lassen. Wobeynebens ihr

13. zu besorgen habt, daß die geliefert werdende Früchten durch ein ordentliches richtiges und ebennemliches Meß, wie es auf dem Speicher zu Ausmessung deren Früchten gebraucht wird, ab- und eingemessen werden, so daß weder gnädigste Herrschaft an ihrer gebührenden Maas verkürzet, noch auch die Unterthanen oder andere Lieferanten über ihre Schuldigkeit beschwehret werden mögen; es solle auch

14. niemanden wegen staubigen oder mit Gesieth stark vermengten Früchten zu vorgeblicher Ersetzung des Abgangs etwas über seine Gebühr abgenommen, sondern dergleichen unsaubere und mit Gesieth oder Abbruch stark vermischte Frucht vielmehr lediglich abgewiesen und nicht angenommen werden.

15. Sollet ihr bey Lieferungen deren Früchten Achtung tragen, daß die Frucht auf die hierzu destinirte Speicher und nicht abwärts, auch nicht auf jene Speicher, allwo des Receptoris eigene Frucht lieget, unter was Schein es auch geschehen wolte, gebracht werden.

16. Ist euch nicht erlaubt, sondern expresse verbotten, denen Lieferanten ihre bey der Lieferung etwa habende Ueberreste abzukaufen, noch ihnen auf eine andere Art und Weiß abzunehmen, sondern ihr habt ihnen solche zu ihrer freyen Disposition lediglich zu überlassen, gestalten dergleichen eigennützige Händel auf denen herrschaftlichen Speichern sich keineswegs geziemen, weilen solche zu allerley Unterschleifen und Benachtheilungen Anlaß geben können. Und gleichwie auch

17. solche Kaufhändel und Schachereyen auf denen herrschaftlichen Speichern denen Gegenschreibern, Fruchtmesseren und anderen, welche in solchen herrschaftlichen Arbeiten

ten auf dem Speicher und zu Besorgung deren herrschaftlichen Früchten angeordnet seynd, verbotten seynd; also habt ihr, wann diesem von ein oder dem anderen entgegen gehandlet werden wolte, ein solches nicht nur möglichst zu verhinderen, sondern auch hievon gehörigen Orts alsbalden die geziemende Anzeige zu thun; auch sollet ihr

18. die Unterthanen und andere, so Früchten auf den herrschaftlichen Speicher zu lieferen haben, oder auch welche herrschaftliche Früchten käuflich abnehmen, mit übermäsiger Meßgebühr nicht beschweren, noch auch ihnen Zechen, und dergleichen abzwingen, sondern bey dem von gnädigster Herrschaft regulirten Meßgeld es lediglich bewenden lassen, auch beynebens wohl acht geben, daß von dem Fruchtmesser oder Gegenschreiber ebenfalls keine solche Ungebühr geübet werde. Uebrigens sollet ihr

19. die Lieferanten in Abnahm ihrer Früchten im geringsten nicht aufhalten, und sie unter einem anderen Prätext in der Absicht von ihnen etwas der Beförderung halber zu erpressen, lang warten lassen, sondern selbige sogleich nach euerer Möglichkeit beförderen, und wann hierbey der Fruchtmesser oder Gegenschreiber sich saumseelig und langsam erzeigen würden, sie hierüber verwarnen und gebührend anzeigen. Wann ihr auch

20. in die Scheuer zu täglicher Aufhebung deren getroschenen Früchten geschicket werdet, sollet ihr die Frucht anderst nicht als in Beyseyn des Gegenschreibers aufnehmen, wobey ihr dann die Früchten sowohl, als den Abbruch, das lang und Werrstrohe mit Annotirung der getroschenen Garbenzahl wohl aufzeichnen, darüber ein förmliches Tagregister führen, und eueren Principalen zustellen sollet. Ihr habt aber hierbey

21. auch sonderlich darauf zu sehen, daß die Frucht in der Scheuer mit einem richtigen und eben nemlichen Meß, dessen man sich auf denen herrschaftlichen Speichern bedienet, gemessen, und auch ordentlich abgestrichen werde. So ihr auch

22. in die herrschaftliche Keller verschicket werdet, sollet ihr auch allda fleisige Acht tragen, daß weder durch den Kiefer oder desselben Knechte und Arbeitsleute noch sonsten jemand von denen herrschaftlichen Weinen etwas entfremdet oder verschleppet werde; auch sollet ihr

23. niemanden, wer nicht in den Keller gehöret, und allda zu thun hat, mit euch nehmen, oder den Eintritt gestatten, euch auch

24. alles übermäsigen Getränks enthalten, fort auch dergleichen anderen nicht gestatten, sondern wo auch dergleichen verbottene Dinge geschehheten, und ihr nicht zu hinderen vermögtet, alsdann solche sogleich zur Anzeig bringen. Wann ihr auch

25. in der Jahrsrechnung, die euch etwa zu mundiren gegeben wird, einen Rechnungs- oder anderen Verstoß, Fehler, Irrthum oder sonst was verfängliches bemerken soltet, welches gnädigster Herrschaft, dem verrechnenden Beamten, oder auch einem dritten zu Schaden oder Nachtheil gereichen mögte, solches habt ihr alsogleich eueren Principalen zu eröfnen, und hierdurch die Abänderung zu suchen, sofern aber derselbe solchen Verstoß oder Fehler zu emendiren unterlassen solte, habt ihr ein solches alsdann der hoch-

fürstlichen Renthkammer anzuzeigen, und desfalls bey schwehrer euerer Verantwortung nichts zu verschweigen. Wann ihr auch endlichen

26. der Abgab der Naturalbestallung als Frucht, Strohe, Heu, Ohmet ꝛc. nebst dem Gegenschreiber (dann in dessen Abweesenheit verordneter massen keine Ausgaben geschehen sollen noch dörfen) beywohnet, sollet ihr euch hierbey getreu und pflichtmäsig verhalten, mithin nicht veranlassen, noch zugeben, daß etwas über die Gebühr ausgefolget, noch auch

27. von dem Gesind des Beamtens eigenmächtig und heimlich zugegriffen werde. Ueberhaupt aber habt ihr

28. die Schreiberey bey dahiesiger Receptur so zu versehen, daß ihr weder directe noch indirecte gegen das herrschaftliche Interesse etwas thun und handlen, noch daß es von andern geschehe zulassen, oder conniviren, solches alles nach euren Kräften bestens verhindern, und alles das verrichten sollet und wollet, was einem verpflichteten treu und ehrliebenden Scribenten wohl anstehet, eignet und gebühret, und ihr es zu verantworten getrauet ohne Arglist und Gefährde.

CLXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 12. Junius 1755.

Wird den Marktschreiern Arzneien zu verkaufen untersagt.

Nachdem wir zuverläßig vernehmen, daß die hin- und wieder ziehende Marktschreier eine zeither sehr frequent auf dem Land würden, und die Erlaubnis öffentlicher Feilhabung ihrer meistentheils betrügerischen Waaren von demselben und euch gar leicht gegeben, auch selbigen nicht einmal untersaget werde, ihre Waaren als benedicirt auszugeben, wovon sie doch keine Authenticam, oder sonstige glaubhafte Attestata aufzuzeichen hätten, ja wohl gar unter dem Schein der Benediction theurer zu verkaufen, und also den ohnehin armen Landmann ums Geld zu bringen; dergleichen dann in specie erst kurzhin mit einem solchen Quacksalber passiret, welcher zu Rheinsheim unter andern auch die angebliche Erd von dem Grab des heiligen Magni gegen die Hexerei öffentlich unter vielen frevelhaften ausgestoßenen Beschwörungen verkaufet haben solle; solche Leute aber mehrestentheils nichts von der Medicin wissen, dargegen ihre Hauptkunst in einer eitlen Ostentation und geschwäzigen Herausstreichung ihres falschen Krams und Waaren bestehet, wodurch sie dem leichtgläubigen Pöbel und Bauersmann ihre öfters mit abergläubischen Dingen angefüllte Paqueter also aufzuschwätzen und dessen Vertrauen zu gewinnen wissen, daß er auch den letzten Kreutzer solchen Betrügern zu geben kein Bedenken traget; mithin diesem Unwesen zu steuren allerdings erforderlich seyn will;

Als ist hiermit unser ernstlicher Wille und Befehl, dergleichen lügenhafte Landstreicher in Zukunft nicht so leicht mehr zu gedulten, oder auf einige Weiß ihnen die Feilhab- und Verkaufung ihrer erdichteten Medicin und sonstigen Plunders zu gestatten, fort solcher gestalten das Publicum für aller Gefährde zu hüten; in dessen Verlaß wir ꝛc.

CLXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. Julius 1755.

Sollen ohne erlangte Erlaubnis die Marktschreier keine Waaren und Arzneien verkaufen.

Gleichwie Er hochfürstlichen Gnaden unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrns ausdrücklicher gnädigster Befehl ist, daß von demselben und euch gar keinen Markt-

Marktschreyern die Ausstellung und das Verdebitiren ihrer Waaren oder Arzneyen gestattet werden solle, es seye dann, daß dergleichen Leute schriftliche Erlaubnis von höchstdenenselben oder uns aufzuweißen hätten; also wir dieses als einen Nachtrag auf unser in hac materia unterm 12 proxime elapsi erlassenes Circularrescript zu desselben und euer gehorsamsten Nachachtung ohnverhalten, und seind ꝛc.

CXC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. Aug. 1755.

Wiederholter Befehl daß die Rescripten binnen 14 Tagen jedesmal befolget werden sollen.

Nachdeme wir bishero wahrzunehmen gehabt, daß viele unserer Befelcheren, vermög welcher Berichter von demselben und euch abgefordert worden, entweder ganz unbefolgt belassen, oder doch unmäßige Zeit darmit trainiret, und der herrschaftliche Dienst zu lang verschoben werde, insonderheit aber von Jahren zu Jahren, so in hohen herrschaftlichen Landes-, als deren Unterthanen Erfordernissen ausgehende Verordnungen, und Universalbefelcher weder genau beobachtet, weder ob die Nachleb- und Befolgung geschehe oder nicht, uns zur weiteren Trieb- und Handhabung angezeiget, weniger die nun und dann von uns angesetzt werdende Strafen eingehen, und zur gehörigen Rechnung geliefert werden; dieser Unanständig- und Nachläsigkeit aber durch die vorlängst ergangene pönal Verordnung, daß unsere Rescripta und Decreta binnen 14 Tägen bey 3 fl. herrschaftlicher Strafe jedesmal vollzogen, und die desfallsige Befolgungsberichter eingeschicket werden sollten, vorgebogen worden ist; welche Verordnung hingegen bei demselben und euch obangeführten Umständen nach ganz ausser Gedächtniß und Observanz gekommen zu seyn scheinet, wo dann wir und die Canzley mit beständigen Monitoriis und in-häsiv-Befelcheren occupiret, und dergleichen mehrmalen zu erlassen genöthiget werden; also wir zu dessen Abstell- und Einführung einer künftigen Accuratesse und Sicherheit diese demselben und euch sonder Zweifel noch wohl bekannt- und erinnerliche vorherige Verordnung hiermit nochmals und dergestalten reiteriren, daß ohne sattsam relevante Ursach hiervon niemals ein Nachlaß auf vermeintliche Excusationsberichter geschehen, sondern wir auf derselben Innhalt bestehen, und die wohlverdiente ordinationsmäßige Straf bey jedem Contraventionsfall ohne Nachsicht einziehen lassen werden: wornach sich also zu achten, und für unausbleiblichen Schaden zu hüten ist. Die wir ꝛc.

CXCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten Oct. 1755.

Wird den Ortsvorständen verboten, ohne Erlaubnis Feldmessungen vorzunehmen.

Nachdeme uns die Nachricht zugegangen, ob unterfangten sich in verschiedene Orten Schultheißen und Gerichter in ihren Gemarkungen ganze Districten durch eigents hierzu bestellende Feldmesser propria authoritate abmessen zu lassen, und aber dieses eigenmächtige Unternehmen allerdings nicht zu dulden, allermaßen hierdurch nicht nur die gnädigster Herrschaft angehörige vacante Güter- und Uebermaaßen supprimiret, sondern auch sonst allerley Unterschleifen practiziret werden, indem die von Schultheißen und Gerichtern privative anstellende Feldmesser von ihrer Willkühr dependiren, also auch leicht erachtlich sich nach ihrem Sinne fügen werden; als verbieten wir hiermit diese ohnerlaubte Eigenmächtigkeit, und verordnen, daß unter 20 Rthlr. Straf kein Staabhalter und Gericht sich mehr in Zukunft anmaßen solle; dergleichen privative Feldmessung anzustellen,

len, und fürzunehmen, sondern im Fall ein oder anderes Feld abmessen zu lassen, fürohin nöthig wird befunden werden, soll solches jedesmal an uns einberichtet, und darauf nähere Verordnung abgewartet werden; ihr habt also ein solches denen samtlichen Stabhaltern, Gericht und Gemeinde zu publiciren. Wir gewärtigen dem also zu geschehen und seind euch etc.

CXCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Oct. 1755.

Ist den Ortsvorständen untersagt, Lager-, Beth- oder Schazungsbücher zu errichten.

Bei uns ist die ganz zuverläßige Anzeige beschehen, welchergestalten in vielen Ortschaften Schultheißen und Gerichter ihre Laager-, Beth oder Schatzungsbücher selbst verfertigten, und privative für sich ohne landesherrl. oder obrigkeitliche Authorität beschreibten, einiger Orten aber unter dem Namen des Amtschreibers durch ohnverpflichtete Scribenten ohne Beobachtung deren hierzu erforderlicher Legalitäten gefertiget würden, dahero auch solche Bücher fast durchgängig fine die et confule seyen;

Wann aber an legaler Beschreibung und obrigkeitlicher Authentisirung solcher Bücher vieles gelegen, als welche unter andern, denen Begütherten zum Beweiß ihrer Besitzthumen ad evitandas aut dirimendas multas lites dienen sollen, und müssen, gegentheils aber solche ohnauthentisirte und illegaliter zusammen geschmierte Bücher in foro keinen Glauben noch Beweis würken können, nicht zu gedenken, daß bei heimlich und ohnförmlicher Fertigung dieser Bücher wo nicht allerlei Unterschleif und Betrügereien, wenigstens große Fehler und Irrthümer, dessen man schon vielfältige Exempla wahrzunehmen gehabt, unterlaufen mögen; also ordnen und befehlen wir hiermit, daß unter 50 Rthlr. ohnnachläßiger Straf kein Schultheiß, Anwaldt Gerichtschreiber oder Gericht, noch sonst jemand sich unterfangen solle, ein Beth, Lager oder Schatzungsbuch zu verfertigen, sondern im Fall ein oder anderen Orts ein solches Buch zu renoviren und wiederum neu zu beschreiben Nothdurft seyn würde, solle ein solches von dem Staabhalter des Orts an das Oberamt oder Amt, von diesem aber an uns einberichtet, und darauf von uns fernere Verordnung abgewartet werden, wodann jederzeit eine Vorschrift erfolgen wird, auf was Art und Weiß das Beeth Lager- oder Schatzungsbuch nach eines jeden Orts Beschaffenheit mit vollständiger Legalität zu Sicherheit der gnädigsten Herrschaft, und Besten der Gemeind eingerichtet werden könne, und solle. Derselbe und ihr habt also diese unsere Verordnung alsgleich samtlichen Staabhaltern und Gerichtern zu publiziren, ihnen zu ihrer steeten Nachachtung Copiam hievon in eine jede Gerichtskisten zu ertheilen, sofort darauf exactest zu halten; in wessen Gewärtigung wir etc.

CXCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. October 1755.

Wird den Ortsvorständen das Zu- und Abschreiben in die Lager, Beth- und Schazungsbücher verboten.

Wir müssen ganz ungern vernehmen, daß an verschiedenen Orten sehr mißbräuchlich die Schultheisen und Gerichter des Ab- und Zuschreibens in denen Laager-Beeth oder Schatzungsbüchern sich anmaßen, mit solcher Unordnung zwar, daß bald der Schultheiß, bald der Anwaldt, bald dieser bald jener Gerichtsmann ab- und zuzuschreiben pflege, so, daß in sothanen Büchern vielfältige unterschiedliche Handschriften anzutreffen;

un

und ob zwar auch in ein- oder andern Aemtern diese Ab- und Zumodirung theils die Receptores, theils auch durch die Amtsschreiber in Uebung haben, so wird jedoch solche Arbeit nicht von ihnen selbsten, sondern ihren ohnverpflichteten, und stets abwechslende Scribenten versehen. Wie nun aber aus diesen ganz ohnziemlich- und ohnerlaubten Anmassungen in gedachten Büchern allerley Unordnung, Fehler und Unrichtigkeiten entstehen, nicht zu gedenken, daß in der Schatzungsanlag viele Vervortheilungen mit unterlaufen;

Also befehlen wir hiermit ernstgemessen, daß fürohin unter 10 Rthlr. onnachläsiger herrschaftlicher Straf, kein Schultheiß, Anwald, Gerichtsschreiber oder Gerichtsmann in denen Lager-, Beeth oder Schatzungsbüchern mehr ab oder zuzuschreiben sich unterfangen solle.

Um aber pro futuro dieses Werk, woran dem gemeinen Weesen allerdings gelegen ist, in die ordnungsmäsige Schranken zu setzen; so wollen wir, das derselbe und ihr in Zeit 14 Tagen an uns einberichten sollet, wer zeithero in denen euch anvertrauten Amts-Ortschaften die Ab- und Zumodirung in sothanen Büchern versehen habe, auch was von dieser Arbeit per item gezahlet worden seye. In wessen Gewärtigung wir rc.

CXCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19. Nov. 1755.

Sollen die angesetzte Schanzstrafen vollstrecket, u. hierüber jedesmal berichtet werden.

Nachdem wir bishero misfälligst wahrgenommen gehabt haben, daß in solchen Fällen, wo Inquisiten oder sonst strafmäsig befundenen Leuten Schanzstrafen angesetzet worden, nachhero durch Negligenz deren Aemter, oder ihrer Obseher die Execution vel in totum vel in tantum unterbleibe, mithin die Justitia vindicativa allerdings sträflicher Weiß ihr Complimentum nicht erreichet hat, einer solchen Saumseeligkeit aber länger nicht nachgesehen werden kann;

Als ergehet anmit unsere ernstlich gemeinte Verordnung, daß diejenige fürstliche Ober- und Aemter, welche an Exequirung derlei angesetzten Schanzstrafen sich saumseelig finden lassen, und die desfalls schuldige Vollziehungsberichter zu seiner Zeit nicht gebührend abstatten werden, jedesmalen in eine herrschaftliche Straf ad 50. Rthlr. ipso facto verfallen seyn sollen: wornach sich derselbe und ihr zu achten hat, wo wir ganz genaue Obsicht künftig hierauf tragen werden, seynd übrigens rc.

CXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Hornung 1756.

Strafe der ohne Entlassung ausgetretenen, und anderwärts sich häuslich niederlassenden Leibeigenen.

Nachdem wir kraft gegenwärtiger unserer vorherigen ergangenen Verordnungen nunmehro ferners beizufügen für gut befinden, daß in Fällen wo Hochstifts Leibeigene Unterthanen ohne herrschaftliche Erlaubnis und erhaltene Manumißion sich ausser Land begeben, und man sichere Nachricht hat, daß selbige sich anderwärts eingelassen, mithin keinen animum revertendi haben, sodann mit ihrer zurückbleibenden Habschaft confiscando wirklich fürgefahren, und wie dem geschehen, denen jährlich einzuschicken habenden Berichtern mit einverleibet werden solle; also hat derselbe und ihr sich in Zukunft hiernach

genau

genau zu richten, zugleich aber diese wirkliche Confiscations Verordnung in jedem Amts-Ort gehörig publiciren zu lassen. Die wir ꝛc.

CXCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Hornung 1756.

Wird den Unterthanen gegen den Güter Ankauf der Auswärtigen das Abtrieb- oder Losungsrecht gestattet.

Nachdem sich bishero wegen Collectirung der Ausmärker von ihren in den hiesigen hochstiftischen Landen gelegenen Güthern verschiedene Zwistigkeiten und Anstände ereignet haben, welchem Unweesen durch das den Unterthanen zu gut kommend- und hiemit durchgängig gestattet seyn sollende Abtriebs- oder Losungsrecht künftighin vollkommen gesteuret und vorgebogen werden kann; als habt derselbe und ihr jederzeit gute Obsorg zu tragen, damit unter den forensibus selbsten keine heimliche Käufe und Verkäufe derlei im Hochstift besitzender Güter vorgenommen und solcher gestalten die diesseitige Unterthanen vom jure retractus abgehalten werden mögen. Wir versehen uns dessen genauester Befolgung und seind ꝛc.

CXCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. Hornung 1756.

Verordnung von wem und wie das Ab- und Zuschreiben in die Lager- Beth- u. Schatzungsbücher geschehen müsse.

Die zeithero bei dem Ab- und Zuschreiben in denen Lager- Schatzungs- und Beethbüchern fürgegangene unleidentliche Misbräuch, und die andurch in sothanen Büchern verursachte Verwirrungen auch allerlei mit Schmälerung deren gemeinschuldigen Abgiften beschehene Unterschleife bewegen uns zu Aufrechthaltung der Integrität und Glaubwürdigkeit solcher gemeiner Bücher, als woran dem gemeinen Weesen allerdings gelegen ist, folgendes ernstgemessen zu verordnen, und zwar

1. Lassen wir es bei dem bereits ergangenen Verbott, daß kein Schultheiß, kein Anwald, kein Gerichtsschreiber noch Gerichtsmann führohin unter 10 Rthlr. ohnnachläsiger Straf in denen Lager- Schatzung- oder Beethbüchern mehr ab- oder zuzuschreiben sich anmaßen solle. Gleichdann

2. Unter eben nämlicher Straf keiner derenselben sich erkühnen solle, in sothane Bücher das geringste einzuschreiben, noch etwas darinn weder an denen beschriebenen Beforchnüssen, noch an der Morgen- oder Ruthenzahl noch auch an dem Schatzungs-Kapital, wo solches beigesetzet ist, das mindeste zu corrigiren und zu verändern, sondern

3. Wann je ein Fehler oder Irrthum in ein oder dem andern wahrgenommen werden sollte, wäre solches demjenigen, dem von herrschaftswegen das Ab- und Zumodiren übertragen ist, anzuzeigen, welcher alsdann den wahrbefundenen Fehler mit eigener seiner Hand abzuändern hätte.

4. Sollen hinkünftig in Städten die Stadtschreiber, in Flecken und Dörfern aber wo kein Stadtschreiber vorhanden, die Amtschreiber die Arbeit der Ab- und Zumodirung in hernachstehender Maas und Ziel verrichten, daß sie

5. Solche selbst in eigener Person vertretten, mithin hiezu bei 5 Rthlr. ohnnachläsiger Straf keine Schreiber gebrauchen sollen, weilen man sich vors erste auf die Leute

voll-

vollkommen nicht verlassen kann, vors andere aber selbige nicht habil, sondern leicht veränderlich seind, man aber vielerlei Handschriften in die Beeth- und Schatzungsbücher einkommen zu lassen aus wichtigen Ursachen starkes Bedenken traget; es ist aber

6. Diese Ab- und Zumodirung in denen Ortschaften alle Halbjahr fürzunehmen, und

7. Jedesmalen in Städten vor dem versammleten Stadtrath, in Flecken und Dörfern aber vor versammletem Gericht auf einen ordinair Raths- oder Gerichtstag fürzunehmen, in sofern aber

8. die Arbeit in einer Raths- oder Gerichtssesßion nicht vollkommen bestritten werden könnte, wäre die Continuation mit Beiziehung des Schultheißens und zweyer Gerichtsleute zu continuiren.

9. Solle die Modation in solcher Maas geschehen, daß nebst dem ad marginem stehenden Nahmen des neuen possessoris auch die Jahrzahl und der titulus acquisitionis beigerucket werde, als z. B. modo N. N. titulo emptionis aut permutationis aut haereditatis 1756.

Es sollen aber

10. Die Güter ihren wahren Eigenthümern, folglich die einer verheuratheten Ehefrauen zuständige Güter nicht dem Ehemann, noch auch die mütterliche Grundstücke deren Kinder, so sie von ihrer abgelebten Mutter ererbet, dem Vater, wann auch dieser gleichwohl die Nutzniesung in solchen Gütern hätte, zugeschrieben werden, gestalten aus dieser bisherigen misbräuchlichen ganz ungeschicklichen Zuschreibung nach der Erfahrniß viele Zwietracht unter denen Verwandten und Streittigkeiten in Gerichtern entstanden; so oft auch

11. Die Amt- und Stadtschreiber die Ab- und Zumodirungen fürnehmen, sollen sie zugleich in denen Beeth- und Schatzungsbüchern Nachsicht thun, ob in selbige nichts von einer fremden Hand eingetragen oder was darinnen abgeändert seye.

12. In denen Aemtern, wo doppelte als Schatzungs- und Beethbücher vorhanden, und es hergebracht ist, daß in denen Schatzungsbüchern die Amtskeller, in den Beethbüchern aber die Amtschreiber ab- und zuschreiben, lassen wir es dermalen noch und in solang dabei bewenden, bis dahin die neue Schatzungsbücher errichtet werden, wo alsdann auch nach derenselben besondern Beschaffenheit, auch besondere anderweite Verfügung geschehen solle.

13. Haben die Amt- und Stadtschreiber für solche Arbeit der Ab- und Zuschreibung von jedem, item oder Stück Gut 2 Kr. zu empfangen, welche diejenige, so die Ab- und Zuschreibung thun lassen, entrichten sollen, mit welchem Lohn sie sich dann zu verköstigen, mithin denen Gemeinden nicht den geringsten Kosten desfalls weiters zu machen haben. Endlich sollen auch

14. Die Laager- Beeth- und Schatzungsbücher in denen Gerichtskisten wohl verwahret werden, forthin weder Schultheiß noch Anwald noch auch ein Gerichtsmann dar-

über gehen, weniger aber solches in das Haus nehmen, und ein oder mehrere Täge darinnen liegen lassen. Da aber

15. die Billigkeit allerdings erfordern will, daß denen Schultheißen, Gerichtsschreibern, oder Gerichtsleuten, welche bishero das Item-Geld von dem Ab- und Zuschreiben genossen, bei dermalig höchstnöthiger Einrichtung aber solchen verlustiget werden, ein anderweiter Ersatz geschehe, so wären dieselbe bei ihren Pflichten zu constituiren, was sothanes Item-Geld ihnen bis daher jährlich eingetragen habe, und so der desfallsige Ertrag zuverläßig erkundiget seyn wird, können wir geschehen lassen, daß diese Summe denenselben aus dem Burgermeisteramt verabreichet, und in der Burgermeisterey Rechnung als ein fixum künftighin eingeführet werde.

Wir befehlen demnach, daß diese Verordnung allen Gemeinden zur Nachricht communiciret, und verkündet, von demselben und euch aber darauf mit allem Nachdruck bei Vermeidung sonst ohnausbleiblicher arbitrarischer Ahndung gehalten werden solle. Wir seind rc.

CXCVIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 25ten Horn. 1756.

Wenn ein Rechtsstreit noch bei der ersten Instanz anhängig ist, sollen bei fürstlichem Hofgerichte ohne erhebliche Ursachen keine Bittschriften eingereichet werden.

Demnach bei hochfürstlicher Regierung von hiesigen recipirten Advokaten öfters Suppliquen und Memorialien eingebracht werden, so Prozeß und andere Sachen betreffen, welche aber nach vernünftigen Begrif des advocati ad primam instantiam gehörig, und folglich die jurisdictio regiminis noch nicht fundiret ist, auch kein anderes Decretum hierauf erfolgen kann, als daß solche Sachen zu den Aemtern pro administranda justitia verwiesen werden, dergleichen Memorialien und Suppliquen aber den Supplicanten nicht nur bei den Advokaten, sondern auch wegen des Canzleytaxes in sich ohnnöthige Kösten machen, indem die Beamten ohnehin verpflichtet seind, ohne solche Specialanweisung, jedermann die Gerechtigkeit zu verfügen, folgsam alsdann erst der Recurs zu höherer Instanz erforderlich, wann entweder casus protractae, vel denegatae justitiae oder andere erhebliche Ursachen, warum die Partie das Amt zu verabscheuen hat, vorhanden; als wird sämtlich verpflichteten und recipirten Advokaten unter herrschaftlicher Straf ad 3 fl. hierdurch verboten, obangezogene Casus bei hochfürstlicher Regierung durch Suppliquen und Memorialien künftighin mehr vorzustellen, sondern wird hierdurch alles Ernstes anbefohlen, ihren Rathspflegenden Supplicanten die pflichtmäsige Eröfnung bei dergleichen Vorfallenheiten dahin zu thun, daß ihnen anderst nicht, als bei gehöriger erster Instanz zu helfen, und sie sich daselbst vordersamst zu melden schuldig seyen. Decret. in con. aul. etc.

CXCIX.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 10ten März 1756.

In Prozeßsachen soll mit der ersten Schrift die Vollmacht überreicht werden.

Nachdem schon zu öfteren malen und zwar besonders unterm 6ten Juli 1735. von hochfürstlicher Regierung die nachdrucksamste Errinnerung geschehen, daß die Advokati und Procuratores in Proceßsachen gleich bey Ueberreichung der ersteren von ihnen verfertigenden Schrift ihr Procuratorium oder Vollmacht von denen Parthepen bey Vermei-

tung

hung 5 fl. herrschaftlicher Straf ohnfehlbar einbringen sollen; dieser Ordnung aber einige Zeit her am wenigsten nachgelebet worden, als wird selbige hiermit dergestalten erneuert, daß im Contraventionsfall sie advocati ipso facto in vorerwähnte Straf verfallen seyn sollen. Decretum in consil. aul. etc.

CC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten May 1756.

Bei vorfallenden Klagen und Untersuchungen gegen die Jagd- und Forstbediente soll ohne Requisition des Oberjägermeistereiamtes nicht verfahren werden.

Nachdem bei Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden von dero Oberjägermeisterei Amt dahier die beschwerende Vorstellung geschehen, daß bei vorfallenden sowohl kleinen, als großen Verbrechen der hochfürstlichen Forst und Jagdbedienten und gegen dieselbe etwa habenden Klagen gedachtem Oberjägermeisterei Amt weder hievon einige Anzeige geschehe, noch die allenfallsige Kläger sich dahin wendeten, sondern mit gedachten Forstamts Uebergehung in solchen Fällen von den Aemtern ohne einige Communication zu pflegen, geraden Wegs fürgefahren und das Rechtsbefindende verfüget werde, höchstgedacht Se hochfürstliche Gnaden sofort hierauf zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß jedesmalen bei sich ereignenden Vorfallenheiten sowohl in civil als criminal Sachen gedachtes Oberjägermeistereiamt dahier von denen hochfürstlichen Ober- und Aemtern requiriret werden solle; als ohnverhalten ein solches demselben und euch zur künftigen Nachachtung, und seind ꝛc.

CCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22ten May 1756.

Verordnung wie mit dem mit einer Seuche befallenen Viehe zu verfahren sei.

Obwohlen in unsern wegen eingerissener Seuchen unter dem Hornvieh von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen all jenes enthalten ist, was zu Abwendung weiteren dergleichen Uebels und desselben um sich Greifung nur immer hat diensam anscheinen mögen, so daß mit der Hülfe Gottes sothanen leidigen Umständen wir menschmöglich vorgebogen zu haben vermeinet hätten; so müssen wir nunmehro misfälligst vernehmen, daß von einem und dem andern aus einem unüberlegten Eigennutz angetrieben wider sothane heilsame Absichten gehandlet, und von ihnen zu Erspahrung einiger Kosten, das inficirte Vieh, um nur die Häute davon zu profitiren, selbsten auf den Kopf geschlagen, abgezogen, und in die Erde verscharret worden seye; dabey aber sich wirklich zugetragen habe, daß einem dergleichen Verordnungs-Uebertreter, als er ein dergleichen erkrankt- und hernächst selbst geschlagenes Stück Vieh auch ausgeweidet, auf seiner Hand eine giftige Blatter aufgeschossen, davon der ganze Arm so dick als ein Mannsschenkel aufgeschwollen sei. Ob nun schon derlei höchst gefährliche und leidige Folgen von selbsten die Beobachtung unserer desfalls erlassenen Ge- und Verboten einschärfen sollten; so haben wir jedoch über dieses gedachte Befelcher hiermit nochmalen alles Ernstes und zwar dergestalten wiederholen wollen, daß bei Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe von 20 Rthlr. samtlichen hochstiftischen Unterthanen, auch Schutzjuden untersaget seyn solle, ein aufstößiges, oder sonst krankes Stück Rindviehe, ohne zuvor von denen geschwornen Viehbeschauern geschehener Besichtigung und darüber von solchen gegebener Erkänntnis, ob daßselbe mit einer inficirenden Krankheit behaftet, oder ob das Fleisch davon annoch unschädlich genossen werden möge, eigenmächtig zu schlagen, zu excoriiren, und das Fleisch davon

zu consumiren oder zu vergraben, noch in die Bäche zu werfen sondern dem Wasenmeister ein solches angesteckte Stück Vieh gänzlich weiteren zur Besorgnis und Hinwegschaffung zu überlassen schuldig seyn sollen. Derselbe und ihr habt so fort diesen unseren ernstgemeinten Befehl denen untergebenen Amtsortschaften mit Nachdruck zu publiciren, auf dessen genaueste Beobachtung strack und vest zu halten, sofort mit daran zu seyn, daß allem besorglichen Uebel in Zukunft vorgebogen werde. Die wir ꝛc.

CCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. Aug. 1756.

Verordnung, daß keine Waldungen u. Allmentgüter ohne Erlaubnis ausgerottet werden sollen.

Nachdem sich bis anhero wegen des Noval-zehend-Weesens überhaupt verschiedene Contestationen erhoben, denen inskünftige vorzukommen räthlich und nöthig seyn will; sofort Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zu verordnen gnädigst bewogen worden seynd; daß fürterhin keine Waldungen noch auch Allmentstücker ausgerottet, und diesem Noviren mittels ernsthaften amtlichen Verboten Einhalt gethan werden solle; so ohnverhalten demselben und euch sothane Celsissimi nostri gnädigste Entschliesung zur genauesten unterthänigsten Daraufhaltung mit dem Beyfügen, daß hiervon den Amtsuntergebenen die erforderliche Eröfnung gethan, und falls etwa hier und dar dergleichen Ausrottung dem Land oder den Gemeinden vorträglich zu seyn befunden würde, dieselbe alsdann von amtswegen ad supplicandum angewiesen werden sollen. Die wir ꝛc.

CCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30 Sept. 1756.

Erneuerte Verordnung, daß die Aemter in ihren Ortschaften eigenmächtig keine Umlagen anstellen sollen.

Nachdem in Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden in Druck emanirter gnädigsten Landesverordnung vom 14ten Sept. 1751. §. 8. unter andern gnädigst befohlen worden, daß, wann in einem Amt starke Amtsunkosten vorfallen, zu deren Zahlung eine Umlage erfodert werde, solche Kosten niemals bei 50 Rthlr. Strafe von dem Amt eigenmächtig eingehoben, sondern vorhero hierüber Designationes an höchstgedachte Se hochfürstliche Gnaden quartaliter oder am Ende des Jahrs unterthänigst eingeschickt, und Verhaltungsbefehle erwartet werden sollen; es aber allerdings das Ansehn hat, daß quästionirte Verordnung bei demselben und euch ausser Acht komme; als haben wir dieselbe mittels gegenwärtigem unserm Rescript in Erinnerung bringen, und die nachdrückliche Weisung zugleich beyfügen wollen, bei Vermeidung der determinirten Strafe genauest darauf zu halten. Die wir ꝛc.

CCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. Oct. 1756.

Wird auf den Fasttagen das Tanzen und Spielleuthalten verboten.

Nachdem Se hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst zu verordnen für geziemend und gut gefunden haben, daß in Zukunft auf die das Jahr hindurch einfallende Fasttäge sowohl, als in vigiliis festorum das Tanzen und Spielleuthalten unterbleiben und verboten seyn solle; als unverhalten diese gnädigste Willensmeinung Celsissimi zu desselben und eurer unterthänigsten Nachachtung, auch behöriger Publication, seynd übrigens ꝛc.

CCV.

CCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten März 1757.

Befehl die Amtsrepposituren in gute Ordnung zu bringen.

Wir gewärtigen von demselben und euch, und zwar sobald es thunlich, den zuverläßig pflichtmäßigen Bericht, wie und welchergestalten die Amtsrepositur, besonders von der Zeit des dermaligen Amtsschreibers, beschaffen seye, fort in was für Stand dieselbe sich befinde? und mögen zugleich nicht verhalten, daß falls hier und dar an gedachter Repositur ein Mangel und Fehler ratione derselben Einrichtung sich äussern sollte, darinnen remediret, und alles in behörige Ordnung gebracht werden solle, wo ansonsten, und im widrigen Fall, wann sich nach Verfluß eines Jahrs desfalls ein Mangel herfürthun wird, alsdann durch eine besonders und zwar auf Kösten des nachläßigen Amtsschreibers abgeschickt werdende Commißion, die nöthige Einrichtung wird gemacht werden. Die wir ꝛc.

CCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten März 1757.

Ist keinem mit der fallenden Krankheit behafteten Unterthanen die Heurathserlaubniß zu ertheilen.

Nachdem wir vernehmen, daß verschiedene mit der fallenden Krankheit behaftete Unterthanen sothanes Unglück zu verschweigen und zu verbergen suchen, aus der Absicht, damit dieses Uebel, womit sie überfallen seind, sie in ihren vorhabenden Heurathen nicht hindere; Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden aber solcherley Höchstdenenselben hinterbracht wordene Heurathsabsichten, als worauf hernächst manches Unheil zu befahren ist, keinesweegs billigen können; als wollen höchstdieselbe, und befehlen hiermit gnädigst, von Ober- oder Amtswegen bey etwaigen derley leidigen Fällen genau zu invigiliren, und keineswegs zuzugeben, daß dergleichen Leute in eine Heurath sich einlassen. Die wir ꝛc.

CCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22ten März 1757.

Ein Soldat erhält 3 fl. Handgeld.

Was für eine gnädigste Verordnung Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr wegen künftiger Handgelds Verabreichung an Dero Creißcontingents Mannschaft zu treffen gnädigst für gut befunden haben, solches ersiehet derselbe und ihr ab dem copeylichen Anschluß mit mehreren: wornach sich von Amtswegen zu achten, und das Erforderliche hierbey zu besorgen ist.

Tenor der Beylag.

Unserm gesammten Militair wird hiermit gnädigst ohnverhalten, daß in Gelegenheit gegenwärtig vorseyender Vermehrung unserer zum oberrheinischen Creiß zustellenden Contingents Mannschaft und anzuschaffender Feldrüstung, wordurch unserem fürstlichen Land mehr als doppelte Unkosten zuwachsen, wir gnädigst zu verordnen bewogen worden, daß jetzo- und in Zukunft der anzunehmenden Mannschaft zum Handgeld mehr nicht als drey Gulden ein für allemal, das ist, für die ganze Dienstzeit gegeben werden solle, welches Handgeld von drey Gulden auch denen bereits in Diensten stehenden Soldaten ebenmäßig gereichet, und weiters nichts mehr unter solchem Namen die nachfolgende Jahre hindurch zu bezahlen ist.

Wir wollen dahero gnädigst, daß gegenwärtige unsere Resolution der sämmtlichen Soldatesca zur schuldigsten Nachachtung verkündet werde. Signatum Bruchsal den 11ten März 1757.

CCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten März 1757.

Wie die Kreutzergelder verwendet werden sollen.

Es ist zwar bishero wohl daran geschehen, und weißet solches ohnehin die ergangene herrschaftliche Landesverordnung, daß die jährlich fallende sogenannte Kreutzergelder, wann das ewige Licht genugsam und hinlänglich fundirt ist, sonsten pro bono publico verwendet worden; da wir aber in denen bis dahero über sothane Verwendung eingefolgten amtlichen Berichtern nicht wahrgenommen haben, daß hierunter auch das Augenmerk auf die Aushebe- und Unterhaltung der Bächen, Säuberung der Gräben, auch Erhalt- und Anlegung der Brücken an Orten und Gemarkungen, wo es nöthig, gerichtet worden, gleichwohlen dieses eine gemeinnützige Sache ist, wobey deren Unterlaßung bishero viele bürgerliche Aecker, Wiesen und dergleichen Güter überschwemmet, oder sonsten mishandlet worden seind; so finden wir allerdings nöthig, die Erinnerung hiermit zu thun, von Amtswegen darauf zu sehen, daß dergleichen Gelder auch nach Ermessen zum Behuf dieses gemeinen Nutzens angewendet werden. Die wir 2c.

CCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. May 1757.

Erneuerte Verordnung wegen Einlieferung der Spatzenköpfe.

Es ist zwar im Jahr 1746. den 3ten Dezember die so nützlich als nöthige Verordnung in den fürstlichen Hochstifts Landen erlassen worden, daß ein jeder Unterthan jährlich 12. Spatzen Köpfe in die Kellerey, worunter er gehörig, liefern, sich aber zu Beischaffung dieser Köpfe keines Schiesgewehrs gebrauchen, in ermanglender Lieferung aber für jeden solchen Kopf 6 Kr. Straf bezahlen solle; gleichwie aber wahrzunehmen, daß dessen ungeachtet erwähnter den Feldfrüchten so schädlicher Vogel anwiederum sehr stark überhand zu nehmen beginne, und dahero zu muthmasen ist, daß erwähnte Verordnung zeithero nicht, wie es sich gebühret hätte, beobachtet worden; als wollen Seine hochfürstliche Gnaden, und befehlen hiermit gnädigst, daß von Ober- oder Amtswegen in Zukunft hierauf genauest gehalten, und zu jedermanns schuldigster Befolgung Eingangs gedachte Verordnung neuerdingen publiciret werden solle. Die wir 2c.

CCX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten May 1757.

Wiederholter Befehl wegen Einrichtung der Amtsrepposituren.

Wir haben demselben und euch allschon unterm 5ten März a. c. den Verhaltungs-Befehl, wegen Einrichtung der Amtsrepposituren dahin zugefertiget, daß, falls sich hier und dar ein Mangel und Fehler an gedachter Repositur ratione derselben Einrichtung äussern sollte, darinnen remediret, und alles in behöriger Ordnung gebracht werden solle, wo ansonsten, und im widrigen Fall, wann sich nach Verfluß eines Jahrs desfalls ein Mangel herfür thun sollte, alsdann durch eine besonders und zwar auf Kösten des nachläsigen Amtschreibers abgeschickt werdende Commißion die nöthige Einrichtung gemacht wer-

den

den würde; Wir inhäriren nicht nur diesem unserem obig erlassenen Befehl, sondern wollen und befehlen hiermit so weiters, daß von Amtswegen auf eine ordentliche Einrichtund Unterhaltung der Amtsreposituren die accurate Einsicht dergestalten getragen, und im geringsten kein Abgang hierbey anwachsen zu lassen gedultet werde, daß ansonsten und im widrigen Befund die Beamte immediate darvor haften, und auf ihre Privatkösten eine allenfalls erforderliche Commißion ohnfehlbar hinaus geschickt werden solle. _ Womit 2c.

CCXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten Junius 1757.

Sollen die bei den Aemtern erscheinende Notarien ohne vorher vorgezeigtes Notariats-Diplom und Requisition nicht angehöret werden.

Nachdem man bishero öfters wahrnehmen müssen, daß Leute, welche sich für kaiserliche Notarios ausgeben, in die fürstliche Hochstifts Ortschaften hier- und dar einschleichen, und unter dem eiteln Vorwand ihrer obliegenden, Notariatsverrichtungen in der That nichts anderst thun, als bloßer Gewinnsucht halber die Unterthanen entweder gegen ihre gnädigste Landesherrschaft, oder gegen einander selbsten aufhetzen, hingegen aber wann man die Sache beim Licht betracht, solche Leute entweder nichtsweniger als Notarii seind, oder aber wann sich solches noch verificiret, bisweilen jedannoch keineswegs von jemanden requiriret worden seind; so sehen uns, um derley Ungebühren und denen daraus entstehen könnenden üblen Folgen abzuhelfen und vorzukommen veranlasset, demselben und euch hiermit anzubefehlen, daß, wann in Zukunft ein Notarius sich melden sollte, derselbe für einen solchen nicht ehender zu halten, noch ihm Gehör zu geben seye, als bis er sich mit einem unverfälschten Notariats Diplomate, in Ansehung seines tragenden Amts sodann mit der Requisition seiner vorgeblichen Notariatsverrichtungen halber legitimiret haben wird. Die wir 2c.

CCXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. August 1757.

Von den Fristen in Prozeßsachen.

Nachdem bishero zwar die judicialis observantia bei uns gewesen, daß den in gerichtliche Prozeß verfangenen Parthèyen, um sich auf die geschehene Communicata zu verantworten, und die rechtliche Nothdurft in ordine processus einzubringen, nur ein terminus 15næ ertheilet worden, durch diese Kürze des termini aber die Advokaten und Prokuratoren gar oft veranlaßet worden seind, den 2ten auch wohl den 3ten Terminum zu suchen, und sodann tertius terminus erst sub præjudicio gegeben worden; hierdurch aber den Parthèyen viele unnöthige Kösten verursachet, mithin wir hierinn eine Abänderung zu machen, und abschriftlich beigehende Verordnung an hiesige hochfürstliche Regierungs Advokaten ergehen zu lassen, bewogen worden seind, als communiziren wir sothane Verordnung demselben und euch des Endes, um selbige denen hochfürstlichen Unterthanen zur Nachricht bekannt zu machen, und wie dem beschehen zu berichten. Womit wir 2c.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten.

Nachdem bishero zwar die judicialis observantia gewesen, daß den in gerichtlichen Prozeß verfangenen Parthèyen, um sich auf die geschehene Communicata zu verantworten, und die rechtliche Nothdurft in ordine processus einzubringen, nur ein ter-

minus 15nae ertheilet worden, durch diese Kürze des termini 15nae aber die Advokaten und Procuratoren gar oft veranlaßet worden seind, den 2ten auch wohl den 3ten terminum zu suchen, da dann tertius terminus erst sub praejudicio gegeben worden, hierdurch aber denen Partheyen viele onnöthige Kösten verursachet worden seind, mithin man hierinn eine Abänderung zu machen, und zu verordnen, bei hochfürstlichen Regierung bewogen worden ist, daß

1mo. der terminus ordinarius zu gerichtlichen Handlungen auf 6 Wochen, und zwar

2do. sothaner terminus sex septimanarum jedesmal sub praejudicio non Comparentis künftighin werde gegeben und reguliret werden; als wird sothane Verordnung samtlich hochfürstlich speierschen Regierungsadvokaten und Procuratoren mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht, daß auf diese pro omni et ultimato termino angesetzte Frist stricte gehalten, und nach einfolgenden Contumacial Anzeigen in Causis, wie rechtens, ferners werde fürgefahren werden, im Fall aber ein Advokat oder Procurator ante lapsum termini, (maßen dergleichen nach völligen dessen Ablauf nicht mehr angenommen werden soll) onumgänglich rechtliche Ursachen, zu Erhaltung eines fernern termini vorzubringen hätte, solche nicht in nudis assertis bestehen, sondern dergestalten bescheiniget seyn sollen, daß der Producent diese allenfalls auf Verlangen jurato erhärten könne: wornach sich also sämmtliche Advokaten und Procuratoren fürohin zu achten haben. Decretum in Consilio aulico Bruchsal den 31 August 1757.

CCXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Sept. 1757.

Verordnung das sich im Lande aufhaltende Herrnlose und Diebsgesindel unversehends einzuziehen.

Nachdem bei dermaligen Zeiten, wo im Land allerhand Deserteurs und unbekannte Bursche herumlaufen, zu denen sich nichts gutes zu versehen ist, und man auch von nahmhaften Dieberepen bereits zu hören hat, eine accurate Aufsicht pro publico nöthig ist; als ergehet hiemit an denselben und euch unser Befehl, hierauf nicht nur überhaupt eine solche fleißige Aufsicht tragen zu laßen, sondern auch zeitlich die Dorfschaften nächtlicher Weil visitiren, alle Wirths- auch sonsten verdächtige oder andere abgelegene Häußer ex improviso durchsuchen, und was verdächtig darinnen gefunden werde, dergestalten, daß man hiezu nicht eben eine Generalstreife anstelle, sondern von einem nahe angelegenen Ort das andere ohnversehens und mit möglicher Behutsamkeit, daß vor der Hand nichts eclatire, visitiren lasse, sogleich arrestiren zu lassen. Wir erwarten über den Erfolg Bericht, und seind ꝛc.

CCXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17. September 1757.

Sollen sich die Ausfauthen keine neue Taxen beilegen.

Nachdem wir aus denen pro quolibet mense eingeschickt werdenden Ausfautheyprotokollen, wahrzunehmen gehabt, daß sich ein und anderer Ausfauth anmaße, contra tenorem der beschwohrnen Instruction ohnangefragter und ohne erhaltene unsere Erlaubnis Nebenaccidentien als zum Exempel für Aufsuchung alter Inventarien, für Schreib-Papier und Materialien ꝛc. sich selbsten beizulegen, dieses Unternehmen aber sehr ungebühr-

bührlich ist, wo die erlaubte Ausfauthey Diäten dergestalten reguliret seind, daß ein Mann sehr wohl hiebei bestehen mag; als thun wir hiermit auf das schärfeste anbefehlen, daß der Ausfauth, oder wer solchen Dienst dermalen bey Ober oder Amt versiehet, sich lediglich bei dem in instructione befindlichen Diätentax halten, und bey Vermeidung fiscalischer Ahndung sich keine dergleichen Nebenvortheil eigenmächtig zulegen solle. Die wir ꝛc.

CXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. Dec. 1757.

Müssen die Aemter die ihnen um bürgerliche Annahm zum Bericht zukommende Bittschriften und Attestaten wohl untersuchen, und dem Inhalt nicht leicht glauben.

Nachdem aus bisheriger öfterer Erfahrung bekannt, daß sich viele fremde Personen in dem Hochstift einfinden, die um bürgerlich oder auch hintersaßliche Annahm in den dahin gehörigen Ortschaften bei Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden oder höchstdero nachgesetzten Regierungs Dicasterio suppliziren, welcher Leute Memorialien dann von uns an das behörige Amt zur Untersuchung und Bericht geschickt zu werden pflegen; sothane Untersuchung aber, zumalen bei jetzigen Zeitumständen, wo viele Fremdlinge herumlaufen, und verschiedene Nachrichten von Diebstälen eingehen, mit aller Vorsicht und Behutsamkeit anzustellen, in denen Suppliken zuweilen befindlichen Attestatis und sonstigen Urkunden, mithin nicht so leichtere Dingen ein Glaube, ohne überzeugende Ursach, beizumessen ist; so haben ein solches zu desselben und eurer Nachachtung andurch nicht verhalten wollen, uns gänzlichen versehende, man werde von Amtswegen in der von uns demandirt werdenden Untersuchung dergleichen Memorialien behutsam gehen, und sich in Examinirung derer producirt werdenden Attestaten wohl vorsehen, somit nicht so leichter Dingen zu Gestattung des Aufenthalts fremder Leute durch die anhero schickende amtliche Berichter Anlaß geben. Die wir ꝛc.

CCXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 3. Dec. 1757.

Die Unterthanen sollen zu Erhaltung der Landstraßen auf beiden Seiten Steine und Kieß führen.

Nachdem Se hochfürstlichen Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß, um die mit schweren Kosten angelegte Landstraßen im gutem Stand zu erhalten, man nach dem Exempel anderer Orten zu verfügen hätte, womit in gewisser Weite hier- und dar auf beiden Seiten der neuen Landstraße ein Vorrath von Steinen und Kieß auf Haufen geleget, und aufbehalten, sofort hiermit die sich etwa in dem Weg äussernde tiefe Fahrgeleiße und Löcher sogleich ausgefüllet und hergestellet werden, zu welcher Arbeit die Amtsunterthanen im Früh- und Spatjahrs nach verrichteter Saat, die beste Zeit hätten, und hierzu also dieselbe mit Nachdruck angehalten, und die Ungehorsame nachdrücklich gestrafet werden sollten; als thun ein solches zu desselben und eurer gehorsamsten Nachachtung, auch um diejenige Amtscommunen, durch deren Gemarkung quästionirte Landstraßen ziehet, hiernach anzuweißen andurch ohnverhalten, seind annebst ꝛc.

CCXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. Jänner 1758.

Verordnung wie das Schazungswesen, in guter Ordnung u. Obsicht gehalten werden solle.

Von Gottes Gnaden wir Franz Christoph ꝛc. Fügen hiermit jedermann gnädigst zu wissen; demnach wir mehrmalen in reife Erwägung gezogen haben, welchermas-

sen die unter denen Besitzern deren steuerbaren Gütern durch Kauf-Tausch-Vererbungen und anderen dergleichen Fällen sich fast täglich ereignende Abwechslungen, wie auch das Ab- und Zunehmen der Nahrung bey denen Unterthanen die ganz nothwendige Folge nach sich ziehe, daß das Steuerwesen auf keinem beständigen Fuß beruhen könne, sondern einer stäten Veränderung unterworfen seye, und eben derohalben eine so fleissigere Aufsicht erforderet werde, ein solches in seinen richtig- und ordentlichen Schranken stets beyzuhalten, als ansonsten dasselbe, wann es auch durch eine Renovation in noch so richtigen Stand und Ordnung gebracht wird, nichts destoweniger gar bald in seine vorige Unordnung, und alte Unrichtigkeiten zurück fallen würde, wie dann der bisherige Abgang einer desfallsigen Direction, und Aufsicht die ganz ohnzweifentliche wahre ursprüngliche Ursach deren in das Schatzungswesen eingeschlichener so mannigfaltiger nachtheiliger Dingen ist, angesehen die zeitherige Erfahrnis gelehret hat, daß bey dem Mangel einer wahren ernstlichen Obsorg, und genauen Beobachtung des Steuercollectations-Wesens nebst vielen andern Inconvenienzien, die wir Kürze halber übergehen, aller Orten die gemeine in Bau und Nutzen stehende, auch öfters in Bestand verliehene Güter, und anbey auch manches Privatstück ausser denen Catastris verblieben, in allen Orten von dem Schatzungsbetrag jährlich ein merkliches abgezwacket, und zur Verschlemmung mißhandlet worden, ja endlich gar die Schatzung in ein ohnerfindliches quantum pactitium eingeschränket werden wollen, und über solches alles annoch viele beträchtliche inn- und ausländischer- so geist- als weltlicher Eigenthümern vormals vermög deren alten Catastren und Registern jederzeit collectabel gewesene Güter aus Abgang genugsamer Information deren Schultheisen und Gerichtern, oder wohl gar aus sträflicher geflissentlicher Nachsicht derenselben, als welche oftmals selbst solche Güter in Bestand gehabt, und die Onera davon hätten entrichten sollen, ausser Schatzung belassen, und folglich dardurch der Landschatzung nicht nur beträchtliche Summen entzogen, sondern auch anbey unserm Hochstift dieser große Nachtheil beygebracht worden, daß daher dermahlen von solchen Gütern die Schatzungsfreyheit mit größtem Eifer erzwungen werden will, man mithin in Wiederherstellung ihrer vormaligen Schatzungs-Schuldigkeit den stärkesten Widerspruch und Schwierigkeiten zu beheben hat.

Daß wir dahero eine ohnumgängliche Nothdurft zu seyn finden, zu Einführung einer beständigen gehörigen Aufsicht, und guter Ordnung in der Schatzungscollectation, und sonderlich auch zu Bevorkommung des besorglichen Rückfalls derselben in ihre vorherige schädliche Mißbräuche, und Unordnung folgendes zur künftigen Richtschnur gnädigst zu verordnen.

§. 1. Zum allerfordersten ermessen wir eine nothwendige Erforderniß zu seyn, die Generaldirection und Aufsicht auf das Schatzungs- und Steuerwesen in unsern fürstlichen Landen, einer hierzu besonders anzuordnenden Commission zu übertragen, wie wir dann solche auch würklich unter einer hierüber besonders ausgefertigter Instruction gnädigst benennet- und angesetzet haben; wir befehlen derohalben gnädigst, daß unsere Schultheißen, Anwälde, Gerichter, und Schatzungssämmler dem, was sothane unsere gnädigst angeordnete Commission kraft ihrer aufhabenden Instruction zu Abschneidung der Weitläuftigkeit an dieselbe ohnmittelbar zu verfügen nöthig finden wird, gehorsamlich nachgeleben, unsere Ober- und Aemter aber selbige erforderlichenfalls zur stracken Parition jederzeit anhalten sollen.

§. 2.

§. 2. Gleichwie aber nebst diesem die Aufrechthaltung des Schatzungsfusses auch guten Theils davon abhanget, daß die Schatzungsbücher und Catastra, woraussen die Erheb- und Sammelregister von Zeit zu Zeiten formiret werden, und welche zumahlen auch zum Beweis deren Besitzthumen dienen sollen und müssen, in ihrer Integrität ohn verletzt beybehalten werden, solches aber ohne eine accurate, getreue Ab- und Zumodirung deren sich stets abändernder possessorum nicht wohl erzielet werden kann; also wollen wir, daß das Ab- und Zuschreiben in denen Schatzungsbüchern in unsern Ober- und Aemtern die Amtschreiber, in Städten aber die Stadtschreiber führohin nach aufhabenden ihren theuren Eid und Pflichten und in Gemäßheit der Vorschrift gegenwärtiger unserer Verordnung versehen sollen.

§. 3. Es haben aber besagte unsere Amt- und Stadtschreiber die Modirung selbst in locis zu verrichten, und solche bey 20 Rthlr. Straf nicht durch ihre Schreiber noch sonst jemanden fürnehmen zu lassen.

§. 4. In sofern aber ein- oder anderer unserer Amt- oder Stadtschreiber Krankheit- oder Leibsgebrechen halber die Modirung selbst in Person fürzunehmen nicht imstand wären, alsdann sollen unsere Ober- und Aemter für die Verhinderungszeit einen andern Beamten zur Verrichtung dieser Arbeit einstweilen substituiren, damit die Verfertigung der Sammel- oder Hebregister, und folglich die Collectation der Schatzung nicht behindert und in Rückstand gesetzt werden möge.

§. 5. Diesem Modirungsgeschäft sollen in jedem Ort der Schultheiß, der Anwald, und zwey Raths- oder Gerichtsverwandte, in jenen Orten aber, wo nur ein Staabhalter ist, drey Gerichtsleute, welche unter sich von Zeit zu Zeiten zu alterniren hätten, beywohnen, massen es ein lauter Ueberfluß ist, daß jedesmal das ganze Gericht mit ohnnöthiger Versäumung der Zeit zugegen sey.

§. 6. Sonsten ist kein Ab- oder Zuschreibung zu thun, es seyen dann beide Partheyen, nämlich derjenige, dem ab- und jener dem zugeschrieben werden soll, gegenwärtig, allermassen die Modirung auf einseitiges Anbringen ein- oder des andern Theils gefährlich, nicht minder auch unrichtig und illegal ist.

§. 7. In Erbfällen muß die Modirung entweder in Gegenwart sämtlicher Erbs-Interessenten, oder aus denen producirenden authentischen Looszetteln geschehen.

§. 8. Dieses Ab- und Zuschreiben solle alljährlich zweymal, nemlich im Monat März zum ersten- sodann in dem Monat September zum andernmal fürgenommen werden, welches unsere Amt- und Stadtschreiber genauest und ohne die geringste Zeitversäumniß zu befolgen, und sich hierunter bey empfindlicher Ahndung nicht säumig finden lassen sollen.

§. 9. Die Art und Weiß der Modirung belangend, so wird solche in denen Schatzungsbüchern ganz kürzlich und mit folgenden Worten angedeutet, als bey demjenigen, deme abgeschrieben werden soll.

Modo an N. N. verkauft, vertauscht gegen das Stück Nro. - vererbt, oder durch Alimentationscontract übertragen ꝛc. 1758.

D 2 Bey

Bey jenem, dem das Stück Gut zugeschrieben wird, nach dem Eintrag des Stücks mit seiner vollkommenen Beförchniß

Von N. N. erkauft, ertauscht, ererbt, durch Vermächtnis, Schankung ꝛc. überkommen 1758.

§. 10. Von jedem Stück ab- und zuzuschreiben sollen ohne Unterscheid, es sey ein Haus, Garten oder Feldstück zwey Kreutzer zu Lohn gereichet werden, wovon der Amt- oder Stadtschreiber 1 Kr. sodann die Beysitzer 1 Kr. empfangen.

§. 11. Sobald in einem Ort die Modirung vollzogen ist, sollen unsere Amt- oder Stadtschreiber alsgleich hiernach die Sammel- und Hebregister vollständig und mit aller Accuratesse verfertigen, solche nebst ihrer Unterschrift von Schultheisen und Gerichtern unterschreiben lassen, und hernächst hievon denen Sämmlern eine Abschrift mit Zurückbehalt deren Originalien ohnfehlbar bey Ablauf des Quartals zu Handen stellen, auf daß selbige an der Sammlung und Einlieferung der Schatzung in vorgesetztem Ziel nicht behindert werden mögen, in ohnverhoffenden Saumungsfall aber haben die Amt- und Stadtschreiber jedesmal nicht nur eine willkührliche Straf zu gewärtigen, sondern auch für den daraufen erfolgenden Ungemach zu stehen.

§. 12. Die Amt- und Stadtschreiber haben für Verfertigung deren Sammel- und Hebregistern, und zwar von denen Originalien per Bogen, wovon jede Seit 25 Namen auf sich haben muß, 12 Kr. von denen Abschriften aber, so denen Sämmlern eingehändiget werden per Bogen 8 Kr. zu empfangen, wobey aber dieselbe ernstlich erinnert werden, bey Verfertigung deren Registern solche Accuratesse anzuwenden, daß dardurch weder jemand zu viel, noch auch mit Auslassung eines oder andern der Land-Schatzungscasse zu wenig geschehe.

§. 13. Damit auch übrigens unsern Unterthanen und andern die Abgift der jährlichen Schatzung möglichst erleichtert werden möge, so ordnen wir kraft dieses, daß die Jahrsschatzung fürohin quartaliter, und zwar iedes Quartal ein Quart davon abgerichtet werden solle, zu dessen Erhebung in jedem Ort ein Sämmler, welcher aber für so viel, als dessen Sammlungsquantum austraget, gerichtlich caviren muß, bestellet, und von diesem sodann die Quartalschatzung 15 Tág nach Ablauf jeden Quartals an unsere Kellereyen gegen Quittung eingeliefert werden soll.

§. 14. Kein Schultheiß, Burgermeister, Sämmler, oder sonst jemand soll sich bey Straf des dreyfachen Ersatzes unterfangen, das geringste von dem Schatzungsbetrag, unter was Namen, Schein, und Vorwand solches auch geschehen wollte, zu hinterhalten, sondern es muß das verfallene Schatzungsquantum ganz und ohnzertrennt eingeliefert werden; dahero auch dem Sämmler kein Ausstand passiret wird, dann derselbe sich äusserst zu bestreben hat, das verfallene Schatzungsziel in anberaumter Frist ohne einigen Ausstand einzubringen.

§. 15. Auf daß aber die Schuldner in bestimmter Zeit ihre Schuldigkeiten abzuführen nicht ermanglen mögen, solle in jedem Ort 8 Tág vor Ablauf jeden Quartals bey versammleter Gemeind, oder in Städten durch öffentliche Ausschellung jedermann zum Abtrag seiner Schuldigkeit ermahnet werden.

§. 16.

§. 16. Die Saumseelige aber, welche in bestimmter Frist ihre Schuldigkeiten nicht entrichten, sollen Sämmlere in eine Specification bringen, und solche bey unsern Ober- und Aemtern zu Verfügung der Execution übergeben, wie dann auch dieselbe ein gleiches bey denen zu beobachten haben, welche auf die ergangene Execution mit der Zahlung zurück bleiben, damit alsdann gegen dieselbe mit der Versteigerung fürgefahren werden könne.

§. 17. Insonderheit haben sich auch Sämmlere angelegen seyn zu lassen, von denen Ausmärkern die Schatzung fleisig beyzutreiben, und desfalls nicht das mindeste in Ruck- oder Ausstand kommen zu lassen, worauf dann auch unsere Schultheißen, Anwälde und Gerichter, als auch unser Ober- und Aemter selbsten ein wachsames Aug tragen sollen, damit hierunter nichts zum Präjudiz einschleichen möge.

§. 18. Und da verschiedener Orten der üble Mißbrauch eingerissen seyn solle, daß die Sämmler die ausmärkische Schatzung in denen auswärtigen Orten zu sammlen, und also über der Sammlung öfters eben so viel, wo nicht mehr, als die Schatzung austraget, zu verzehren pflegen, als wollen wir auch diesen Mißbrauch ganz ab- und eingestellt gnädigst wissen, angesehen jeder ausmärkischer Besitzer seine Schatzungsschuldigkeit in den Ort zu liefern gehalten ist, in dessen Gemark das Guth gelegen, wornach also hinkünftig zu verfahren und in Säumungsfällen die rechtliche Zwangsmittel an Handen zu nehmen seynd.

§. 19. Wann ein- oder anderer Sämmler verordneter massen mit der Lieferung der verfallenen Quartalschatzung nicht beyhielte, alsdann sollen die Amtskeller hierüber bey unsern Ober- und Aemtern die ohnverweilte Anzeig thun, und von dannen die Execution gegen den morosen Sämmler extrahiren.

§. 20. Dahingegen ist denen Sämmlern die amtliche Assistenz und prompte Hülf in Beytreibung der Schatzung zu leisten, worzu wir dann unsere Aemter auf das nachdrücklichste hiermit anweisen.

§. 21. Die Kellereyen hingegen sollen die Quartalschatzungen ebenfalls sogleich und zwar 20. Täg nach Verfluß jeden Quartals bey Straf der Execution anhero zur Landschafts-Cassam einliefern, im Fall aber ein- oder anderer unserer Amtskellern sich in der Lieferung säumig finden lassen würde, soll der Schatzungscaßirer dahier solches alsgleich nach Verlauf des Termins unserer hierinnen angeordneter Commißion anzeigen, welche dann hernächst durch ihre an Ort und Enden abzustattende Anzeige die Absendung einer Execution von hieraus an die säumige Amtskeller zu veranlassen hat, und ist in solchen Fällen ohne alle Nachsicht executive zu verfahren, indem die Erfahrniß schon mehrfältig gelehret hat, daß ohnrichtige Rechnungs-Beamte solche Gelder öfters unter dem Prätext deren Extanzien lange Zeit in Handen behalten, bis sie endlich gar in einen verlohrnen Receß verfallen seynd, und da auch übrigens

§. 22. Es viele Mühe, Kosten und Ungemach verursachen würde, wann die Hebregister alle Quartal, oder so oft eine Mutation unter denen Possessoren vorgehet, al-

lemal abgeändert, und umgeschrieben werden sollten, als wollen wir hiermit, daß auf jedes Register 2 Quartalen, als nemlich auf die, so in dem Monat Martio verfertigt werden, das erste und zweyte Quartal, vom 1ten Januar anzurechnen, sodann auf die in dem Monat September gefertigte, das 3te und 4te erhoben werden sollen, ohneracht tet währenden Lauf ein- so anderen semestris einige Aenderung unter denen Possessoren vorgienge, gestalten der erste bey Verfertigung des Registers annoch gewesene Possessor für die Schatzung stehen muß, sich also desfalls in seinem Contract prospiciren, unsere Ober- und Aemter aber mit dem Ansatz neuer Nahrungskapitalien, oder sonst derenselben vorfallenden nöthigen Abänderungen hiernach ihre Maaßregeln nehmen können.

§. 23. Bey Einsendung der Schatzung vom ersten und dritten Quartal sollen jedesmal die Originalhebregister zur Landschatzungs-Cassam mit eingeschickt werden, diese hat der Schatzungscassirer der angeordneten Commißion zu überhändigen, solche von dannen nach genommener Einsicht hinwieder zurück zu empfangen, und sogleich nach dem Rückempfang an unsere Kellereyen zur Rechnungsbeylag zu remittiren.

§. 24. Alldieweilen auch die Nahrungsschatzung der beständigen Veränderung unterwürfig, da solche bey denen Unterthanen, welche entweder durch Uebergab ihrer Güther an ihre Kinder, oder wegen ihrem hohen Alter, Leibsgebrechen und Schwachheit keine Nahrung mehr zu erwerben fähig seynd, oder auch bey anderen, welche ihre Handwerker, Wirthschaften und Profeßionen niederlegen, oder ferners wegen Unglücksfällen mit ihrem Vermögen und Nahrung in Abgang kommen, zu vermindern, bey andern aber, deren Nahrungsstand sich verbessert, zu erhöhen; ja bey denen neu einkommenden Bürgern und Handwerkern, Wirthschaften und dergleichen zu taxiren- und zu reguliren ist, die Disposition aber hierinnen denen Schultheißen und Gerichtern, wie bishero, lediglich zu überlassen, höchst bedenklich fallet, so verordnen und befehlen wir gnädigst, daß unsere Ober- und Aemter dessen künftige pflichtmäßige Besorgniß sich unterziehen, fort bey allen solchen Vorfallenheiten nach fordersamst erkundigten und wahr befundenen Umständen in jedem Fall dasjenige ex officio pflichtmäßig verfügen sollen, was die Billigkeit nach Erheischung deren Umständen erfordern möge, wo dann allenfalls in zweifelhaften Vorkommenheiten mit unserer gnädigst angeordneten Commißion zu concertiren ist.

§. 25. Die von besagten unseren Ober- und Aemtern bey denen neu- angehenden Wirthen, Bürgern und Profeßionisten regulirende Anschläge, wie auch die Verminderung deren Nahrungskapitalien, welche aber ohne höchstwichtige wahrhafte Ursach nicht geschehen soll, seynd jedesmal mit denen Motivis kürzlich ad protocollum zu nehmen, hievon denen Kellereyen Extractus gratis zu ertheilen, und solche von denen Kellereyen denen einschickenden Heb- und Sammelregisteren beyzulegen.

§. 26. Wir vernehmen auch übrigens sehr misfällig, daß die Beeth- Schatzungs- und Lagerbücher vieler Orten in deren Staabhaltern- und Gerichtsleuten Häußern und Wohnstuben herumfahren, und also jedermanns Händen und Einsicht ausgesetzt seyen, wir befehlen demnach ernstlich, daß solche Bücher fürohin auf denen Rathhäußern in denen Gerichtskisten verschlossener verwahret, und aufbehalten- sofort solche bey 10 Fl. Straf

weder

weder in deren Staabhaltern⸗ noch auch und weniger in einem andern Hauß belassen werden sollen.

§. 27. Wann aber solche Bücher bey vorkommenden Zweifel⸗ und Strittfällen nachzuschlagen⸗ und einzusehen nöthig seyn werden, solle solches bey Gericht, wann daßselbe ohnehin versammlet ist, geschehen, nach genommener Einsicht aber die Bücher sogleich wieder in ihre vorige Verwahr zurückgelegt werden.

§. 28. Kein Schultheiß, Anwaldt, Gerichtsmann oder Gerichtsschreiber, weniger aber ein anderer soll sich bey Vermeidung 10 Rthlr. Straf unterfangen, in denen Schatzungs⸗ Beeth oder Lagerbücher etwas einzuschreiben, oder auch das geringste darinnen an der Schrift oder denen Ziffern abzuändern, sondern wann in sothanen Büchern etwas einzutragen, zu annotiren, oder zu ändern vorkommet, haben Schultheißen solches denen Aemtern anzuzeigen, welche dann das nöthig befindende durch die Amtschreiber bewürken zu lassen hätten, in denen neu verfertigten Schatzungsbüchern aber solle ohne Vorbewust unserer Renovationscommißion ausser dem Ab⸗ und Zuschreiben kein neuer Eintrag noch einige Abänderung geschehen.

§. 29. Letztlichen gebieten und befehlen wir unseren nachgesetzten Dicasterien, Ober⸗ und Aemtern, Schultheißen, Gerichtern und insgemein allen unsern Unterthanen hiermit gnädigst und Ernstgemessen, daß sie sich künftig nach dieser unserer Verordnung ohnnachläsig achten, und respective darüber halten sollen, bey Vermeidung unserer Ungnad und ernstlichen Einsehens. Urkundlich unserer Hand⸗Unterschrift und vorgedruckten unsers geheimen Canzley⸗Insiegels. Gegeben ꝛc.

CCXVIII.

An alle Ober⸗ und Aemter. Bruchsal den 24. Jänner 1758.

Verordnung und Strafe gegen die Ausführung der fetten Ochsen durch die Metzger.

Nachdem an uns hochfürstliche Kammer den Bericht erstattet hat, welchergestalten ex parte derselben zu Verhinderung der Ausfuhr des fetten Hornviehes ausserhalb Landes, und Verhütung des hieraus nothwendig entstehen müssenden Fleischmangels, wie auch hiermit verknüpfter Theuerung, mit Celsissimi nostri gnädigster Genehmigung durch erlassenes Circulare die Verordnung verkündiget worden, daß auf einen jeden fetten Ochsen, so ausserhalb Land verkaufet wird, 1 fl. 30 kr., und eine fette Kuh oder Rind 1 fl. als ein von dem verkaufenden Unterthanen zu bezahlender Zoll geschlagen werden solle; hierauf aber von ein und andern hochfürstlichen Gemeinden und Unterthanen geziemende Remonstrationen geschehen, und wir hierdurch veranlaßet worden seind, diese Sache in Ueberlegung zu nehmen, sofort die Unthunlichkeit quästionirter Auflage auf das ausser Land verkauft werdende fette Viehe zu continuiren genugsam gefunden und wohl begriffen haben, daß denen Unterthanen hierdurch allerdings zu hart geschehen würde; Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden solchemnach in erleuchtester Erwegung derlei höchstdenenselben von uns unterthänigst vorgebrachten Umständen, Eingangs gedachte Verordnung hinwieder abzustellen und respective zu moderiren, gnädigst geruhet haben, dergestalten jedoch, daß auf die fettes Ochsenfleisch debitirende Metzger genaue Obacht von Ober⸗ oder Amtswegen getragen, und jener, welcher betreten würde, so gemästete gute Ochsen ausser Land verkaufte, und hingegen geringeres und schlechteres

teres Vieh anschaffe, und metzle, annoch nebst dem ordinairen schuldigen Zoll, ad 10 fl. als eine Straf, wegen übertretener landesherrlicher Verordnung für jedes Stück Hornviehe zu erlegen angehalten werden solle; als haben wir ein solches zu desselben und eurer Nachacht- und weiterer Bekanntmachung andurch ohnverhalten wollen, seind annebst ꝛc.

CCXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Hornung 1758.

Erneuerte Verordnung, daß den mit einer fallenden Krankheit Behafteten keine Heirathserlaubniß ertheilet werden solle.

Aus unserm ergangenen Circular Rescript vom 5ten März 1757. wird annoch erinnerlich seyn, welchergestalten verordnet worden, daß jenen Leuten, und Unterthanen, so mit dem leidigen Uebel der fallenden Krankheit geplaget, das Heurathen keineswegs verstattet werden solle. Wie nun damahlen zugleich die Weisung geschehen, hierauf von Amtswegen fleisige Acht zu tragen; als haben diesem Befehl wir nicht allein andurch nochmalen inhäriren, sondern dem noch weiters anfügen wollen, sothaner Verordnung dergestalten exact nachzukommen, daß jene Eltern oder Vormünder, deren Kinder oder Pfleglinge mit sothanem Uebel behaftet, solches aber von jenen, um nicht an der etwaigen Verheurathung gehindert zu werden, bei hiernächstiger Veroffenbarung dieses Betrugs exemplarisch gestrafet werden sollen. Wornach also von Ober- oder Amtswegen sich zu richten, solches auch zu jedermanns Nachachtung und Wissenschaft zu bringen ist. Die wir ꝛc.

CCXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Hornung 1758.

Verbot in den runden Oeffen mit ganzen unverschnittenen Scheitern zu feuren.

Es ist bei uns die Anzeige geschehen, daß man bei ein und andern Haushaltungen, wo etwa in den Wohn- oder sonstigen Zimmern runde eiserne Oeffen befindlich, mit dem Einfeueren sehr unfürsichtig zu Werke gehe, und in solche Oeffen, deren Hälße bekanntlich sehr kurz zu seyn pflegen, ganze Scheiter Holz, ohne solche zu zerschneiden und kleiner zu machen, hineinlege, und dardurch das Feuer unterhalte.

Wie nun aber, ohne vieles Anführen, leicht begreiflich, daß hierdurch groses Unglück entstehen kann, wo solche onverschnittene grose Scheiter, die aus den vorgedachten Oeffen hervorragen, und im Brand seind, oder glüen, das Feuer nothwendiger Weiße an Ort und Ende, wo solches nicht hingehöret, entweder an die Offenthüre oder andere in der nähe befindliche Feuer fangende Materien führen;

Diesem besorglichen Unweesen sofort vorzukommen allerdings erforderlich seyn will; als ist unser Ernstgemessener Befehl, hierbei von Ober- oder Amtswegen die nöthige Vorsorge zu tragen, somit daran zu seyn, daß obgemelde so gefährliche Gewohnheit mit onzerschnittenen langen Scheitern in denen beschriebenen Oeffen einzuhitzen durchaus abgestellet, auch die Kaminfeger angewiesen werden sollen, darauf genaue Acht zu geben, und wo sie finden, daß wider unser gegenwärtiges Verbott gehandlet werde, solches ohne Anstand bei demselben und euch zur Bestrafung anzuzeigen. Die wir ꝛc.

CCXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Horn. 1758.

Weitere Verordnung, von wem

Es ist zwarn durch die unterm 2ten Januar a. c. im Druck emanirte hochfürstliche Landesverordnung bekannt gemacht und die Weißung gegeben worden, daß für jetzo und künf-

künftighin der Amtschreiber das Aus- und Anschreiben in Schatzungen auch vornehmen und besorgen solle; nachdem aber Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden in mildester Erwegung besonderer höchstdenenselben unterthänigst vorgestellten Umständen zu resolviren gnädigst getuhet haben, daß bey jenem Amt, wo zeithero die Ab- und Zuschreibung der Receptor versehen gehabt, dieser auch in Zukunft solches besorgen solle; als haben wir von sothaner gnädigsten Entschließung Celsissimi demselben und euch andurch nachrichtliche Eröfnung geben wollen, seynd annebst ꝛc.

wem in den Lager- Beth- u. Schatzungsbüchern ab- u. zugeschrieben werden solle.

CCXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. März 1758.

Verordnung wie es bei lang abwesenden u. verschollenen Unterthanen auf Anrufen der Erben mit derselben Vermögen zu halten seye.

Nachdem bey uns bishero zu verschiedenen malen von ein und dem anderen Amt die berichtliche Anzeige und Anfrage geschehen ist, wie man sich in dem Fall, wo eines abwesenden Unterthanen Geschwister oder nächste Anverwandte um Ueberlassung des verschollenen etwaigen Vermögens die Ansuchung gethan, zu verhalten habe? wir sofort hierinnfalls pro futuro bey der Ordnung gemeiner Rechten und bisheriger Observanz dergestalten lediglich zu beharren gedenken, daß nämlich, wann wegen solchen ausser Land einige Jahre sich befindenden Leuten und Unterthanen entweder amtliche Berichter oder Suppliquen von denen Anverwandten einkommen, jedesmalen per citationes edictales, oder Einruckung in die gemeine Zeitungsblätter, ein raumlicher Comparitionstermin angesetzet, hoc effluxo aber denen allenfallsigen hæredibus ab intestato, præstita sufficienti cautione, das Vermögen überlassen werden solle; als haben wir zur hinkünftiger genauer Beobachtung ein solches demselben und euch mit der Weisung andurch ohnverhalten wollen, in denen amtlichen protocollis jedesmalen die deutliche und umständliche Nachrichten des Vorgangs zu inseriren, damit zu allen Zeiten man die hinlängliche Auskunft daraus nehmen könne. Die wir ꝛc.

CCXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. März 1758.

Eid der neu angenommenen Bürger u. Hintersaßen.

Nachdem wir für gut befunden haben, ein allgemeines Formular, nach welchem die neu aufgenommen werdende Bürger und respective Hintersaßen verpflichtet werden sollen, zu verfassen; als communiciren wir euch sothane formulam juramenti mit dem Befehl, sich hiernach zu achten, fort die neu angehende Bürger auch respective Hintersaßen solcher gestalten und nicht anderst zu verpflichten. Die wir ꝛc.

Formula Juramenti.

Ihr sollet geloben, und einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen und allen lieben Heiligen abschwören, daß

1. dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Christoph, Bischoffen zu Speier, Probsten der gefürsteten Probstey Weißenburg, des heiligen römischen Reichs Fürsten ꝛc. ꝛc. unserm allerseits gnädigsten Herrn, und allen höchstderoselben Nachfolgern am fürstlichen Hochstift Speier ihr getreu, hold und gewärtiget seyn, das ist, gegen sie als gnädigste Landes Herrschaft und dero fürstlichen Hochstift keine Untreu, Gefährlichkeit

oder Bosheit, weder in kleinen noch großen Dingen, wie solche Nahmen haben mögen, ausüben, sondern solche vielmehr in erforderendem Fall mit euerem Guth und Blut vertheidigen, auch für die höchste Person eueres gnädigsten Landes Herrn schuldigste Ehrerbietigkeit und Lieb tragen, sodann allen herrschaftlichen Befelchern, Anweiß- und Verordnungen, nicht minder wohl hergebrachten Landes Gewohnheiten ohnversäumte Folge leisten und solchen nachleben.

2. Euerer gnädigster Herrschaft und dero fürstlichen Hochstifts, wie imgleichen der Gemeind, worinn ihr Bürger angenommen werdet, Nutzen und Bestes beförderen, und allen Schaden, so viel in eueren Kräften und Vermögen ist, abwenden sollet und wollet, sonderlich

3. wann ihr etwas erfahren würdet, welches zum Nachtheil oder Gefahr euerem gnädigsten Landesherrn, dero fürstlichen Hochstift, oder auch der Gemeind, worvon ihr Mitbürger seyd, gereichen könnte, ihr schuldig und gehalten seyd, und verbleibet, ein solches denen euch vorgesetzten Beamten, oder Ortsvorstehern, ohne die geringste Verweilung getreulich anzuzeigen, und alle üble Folgen, so viel euch möglich, mit zu verhüten.

4. Sollet ihr euch mit diesem eueren körperlichen Eyd verbinden, Seiner hochfürstlichen Gnaden, eueres gnädigsten Herrns vorgesetzten Amt Leuten, auch anderen dero höhern Gerichtern und Stellen, wie auch denen Gemeinds- und Orts Vorstehern, Staabhaltern und Gerichtern jederzeit geziemende Ehr zu bezeigen, die in herrschaftlichen oder Gemeindssachen von ihnen euch zukommende Befelcher getreulich und ohnverdrossen zu befolgen, auch bey solchen angeordneten Beamten in eueren gerichtlichen Klagsachen, und nirgends anderstwo ausser Land zuerst die Gerechtigkeit zu suchen und zu erwarten.

5. Ihr der gemeinen Burgerschaft in allen herrschaftlichen Anlagen, als Schatzungen, Beeth und dergleichen nach euerem Vermögen und gemacht werdenden Austheilern schuldig beyhelfen, und mit allem Fleiß die richtige Abgab besorgen, desgleichen die herkomliche Frohnden, wie andere, willig verrichten, oder verrichten lassen, mithin wie übrige euere Mitbürger im gemeinen Wesen mit thuen, heben und legen sollet und wollet.

6. Sofern ihr mit der Zeit zu gemeinen Aemtern und Diensten gezogen, oder euch Gemeinds Verrechnungen anvertrauet werden, ihr solches Amt getreulich und fleißig versehen, auch der euch überlassen werdender Einnahm und Ausgab halber alljährlich gebührliche Rechnung thuen, und euch für schädlichen Rückständen hüten sollet.

7. Sollet ihr eueren Leib und Guth, ohne vorhero erhaltene landesherrliche Erlaubniß und allenfalls entrichteten herkomlichen Abzug ausser denen fürstlichen Hochstifts Landen nicht entziehen, heimlich durchgehen, oder das euerige ungebührlich fortbringen. Endlichen

8. Sollet ihr währender euerer habenden Burgerschaft und herrschaftlichen Schutz euch dergestalten aufführen, handlen und thuen, wie frommen, getreu- und ehrlichen Bürgern und Landes Unterthanen zu thuen oder zu lassen, eignet und gebühret, und ein jeder seinem gnädigsten Landesherrn zu thuen schuldig ist, ohne Arglist und Gefährde

Besta-

Bestabung

Alles, was mir ist vorgehalten und vorgelesen worden, habe ich recht und wohl verstanden, gelobe und schwöre darauf, dem allem getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe, und seine liebe Heiligen Amen.

CCXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15. März 1758.

Sollen die Aeltern ihre Kinder zur Winter- und Sommerzeit in die Schule schicken, und die Aemter dazu den Pfarrern gebührige Hülfe leisten.

Von Gottes Gnaden wir Franz Christoph 2c. In Rucksicht, daß an guter Instruction der Jugend des Menschen zeitlich- und ewiges Glück gelegen, haben wir durch unser Vicariat die öfters wiederholte Circularia ergehen lassen, daß die Schulen im Sommer, wie im Winter fortgesetzet, und die schulbare Kinder in ohnausgesetzter Lehr erhalten werden sollen. Alle unsere hierin gehabte gute Absichten haben aber noch zur Zeit ihren Zweck nicht erreichen, und die Kinder in Sommerzeit zur Schul gebracht werden können, weilen unsere Beamte denen Pfarrern sowohl als Schulmeistern auf ihre desfalls eingebrachte Klagen keine hülfliche Hand geleistet, die saumselige Eltern nicht bestrafet, fort selbigen durch die Finger gesehen, und also die Pfarrer und Schulmeister mit Laufen ermüdet haben. Damit aber auch in Zukunft auf diese unsere Verordnung desto firmer gehalten, und die Jugend nicht verabsaumet werde, fort die Schul Sommer und Winter um so fleisiger fortgesetzet werde; so wollen wir, daß vordersamst bey allen unseren Gemeinden publicirt werde, daß jeder seine Kinder Sommers- sowohl als Winterszeit in die Schul zu schicken schuldig, und die Saumselige bey jedesmaliger Ausbleibung willkührlich zu bestrafen seyen, denen Aemtern aber befehlen wir, hierin gleich nach eingebrachter Specification deren ausgebliebenen die Straf alsgleich anzusetzen, und executive einzutreiben, bey weiterer Renitenz auch solche ermessenen Umständen nach zu verdopplen; wie wir uns dann ebenmäsig desfalls an den Beamten halten, sowohl bey verschobener als versagter Hülf; und seynd von der Sommerschul keine Kinder auszunehmen, als nur, wo es zu Zeiten die höchste und ohnumgängliche Noth erfordert: wornach sich ein jeder zu achten, Wir aber verbleiben 2c.

CCXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. März 1758.

Befehl die baufällige und zu enge Schornsteine einzureissen.

Nachdem die bisherige Erfahrnis mehrmalen gezeiget, daß die Feuersbrünste guten Theils daher entstehen, weil die Schornsteine theils zu enge, theils sonsten nicht solid genug aufgeführet, oder durch Länge der Zeit baufällig worden und gesprungen seind; zu derenselben Reinigung auch von den Kaminfegern kleine Buben gehalten zu werden pflegen, welche nur obenhin und nicht mit der erforderlichen vorsichtigen Sorgfalt die anbefohlene Arbeit verrichten, fort den Ruß mehrestentheils rucklassen, und eben dardurch den nächsten Anlaß geben, daß das Feuer ausbrechen kann: diesem Unwesen aber abzuhelfen allerdings erforderlich seyn will; als ist unser ernstgemessener Befehl, von Amtswegen die Veranstaltung zu machen, daß durch bauverständige Handwerksleute, als Maurer und dergleichen eine genaue Besichtiaung aller Kaminer und Schornsteine vorgenommen, fort jene, die baufällig oder zu eng befunden werden, wo nur kleine Schorn-

steinfegers Jungen durchkommen können, binnen einem anberaumenden kurzen Termin abzuändern anbefohlen, und dafern solches unterlassen würde, durch die Besichtigungsdeputirte sothane gefährliche Schornsteine eingeschlagen, und auf Kosten der Eigenthümer, derer Häuser solchergestalten aufgeführet werden sollen, daß ein gewachsener Kaminfeger durchaus darin seine Arbeit verrichten möge, zu deren Anschaffung letztere anzuhalten. Wir versehen uns hierunter einer genauesten amtlichen Befolgung, und seynd ꝛc.

CCXXVI.

An die Ober- und Aemter Bruchsal, Kislau, Grombach. Bruchsal den 18ten März 1758.

Verordnung wegen Unterhaltung der Landstraßen.

Nachdem Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden in eigener höchsten Person selbsten gnädigst wahrgenommen haben, daß die neue und mit großen Kosten angelegte Landstraße nicht in ihrem schon mehrmalen anbefohlenen Zustand erhalten werde, sondern die auf derselben beiden Seiten befindliche Gräben verschleimt und mit Grund angefüllet, fort der Straße fast gleich auch die Geleiße schon tief eingefahren seyen; höchstdieselbe solchemnach gnädigst wollen, demselben und euch hiermit anzubefehlen, daß auf die Erhaltung gedachter Straße in ihrem vorgeschriebenen Stand so gewisser ein wachtsames Auge getragen werden solle, als widrigens alle Verantwortung auf denselben und euch fallen würde; als ist nach ausdrücklichen gnädigsten Befehl Celsissimi nostri von Amtswegen die ohneingestellte ernstliche Veranstaltung zu machen, daß die vorgedachtermaßen verfallene Gräben wieder nach der erforderlichen Tiefe ausgehoben, auf die Wege guter Kieß geführet, mit demselben die eingeschnittene tiefe Geleiße hinlänglich ausgefüllet, überhaupt aber wenigstens einmal von Amtswegen die Landstraßen beritten, und der Sache um da gewisser nachgesehen werden solle, als im Früh- und Spatjahr eine herrschaftliche Beaugenscheinigung ohnfehlbar wird vorgenommen, und das mangelbare auf das etwa fahrläßig befunden werdenden Amts Kosten hergestellet werden wird; wobey mehr höchstgedachte Se hochfürstliche Gnaden, in Rücksicht auf gegenwärtige Geld klemme Zeiten, gnädigst geschehen lassen können, daß bey vorfallenden Geldstrafen die darein condemnirt werdende Unterthanen, statt Erlegung des Gelds, zu Grabung eines ergiebigen und der mulctae proportionirten Haufen Kieses auch respective dessen Führung auf die Landstraße ꝛc. angewiesen werden, um solchergestalten die hierbey nöthige Gemeindsfrohnden zu erleichtern und zu ersparen. Die wir ꝛc.

CCXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. April 1758.

Verordnung wie die neu aufzubauende Schornsteine beschaffen seyn sollen.

Aus Celsissimi nostri special gnädigstem Befehl thun wir unserm an denselben und euch unterm 18ten nuperi, wegen der baufälligen oder allzuengen Kaminen und Schornsteinen, erlassenenem Rescript annoch dieses nachtragen, daß von Amtswegen der Maurerzunft verboten werden solle, andere Kamine zu verfertigen, als nur solche, wordurch ein erwachsener Kerl fahren, und ausfegen kann, widrigenfalls die allzu enge Kamine auf des Meisters Kosten abgebrochen, und anderst aufgeführet werden sollen. Wornach also von Amtswegen sich dergestalten zu achten ist, daß hierauf genauest gehalten, sonderbar dahin gesehen werden solle, daß durch die Mauerzunft und Feuerbeschauer bei Verfertig-

fertig- und Aufführung der Schornsteine, die hierzu gebraucht werdende Backsteine, wegen besorglicher Feuersgefahr, nicht aufrecht gestellet, sondern ordentlich der Breite nach auf einander geleget, und wohl verbunden werden. Die wir rc.

CCXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23. Jul. 1758.

Uneheliche im ersten Jahre wieder versterbende Kinder sollen nicht ehe begraben werden, bis von einem Chirurgus wohl untersuchet worden, ob sie nicht eines widernatürlichen Todes gestorben seyen.

Nachdem wir bishero aus den uns eingeschickten Inquisitionsprotocollen mehrmalen wahrgenommen, daß die von leichtfertigen Dirnen unehelig zur Welt gebrachte Kinder gar oft in den ersten Tagen dahin sterben, woran ihre gottlose Mütter durch Gebrauchung gefährlicher Mitteln gar leicht die wahre und einzige Ursache seyn mogen; also wollen und befehlen wir zu Verhütung der heimlichen Kindermordereyen, daß dergleichen uneheliche im ersten Jahr wieder ablebende Kinder inskünftige nicht ehender begraben werden sollen, bis sie durch einen Chyrurgus wohl visitiret worden, und genugsam bekannt seye, daß sie keines gewaltsamen, sondern eines ganz natürlichen Tods gestorben. Gegenwärtige Verordnung ist den Schultheißen und Staabhalter jedes Orts bekannt zu machen, um sich bey ereignendem Fall darnach richten zu können. In Erwartung eueres Vollziehungsberichts seynd rc.

CCXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19. Aug. 1758.

Verordnung das von dem hochwürdigen Domkapitel zu Speier sich anmaßende Kanzleirecht betreffend.

Nachdem das hochwürdige Domkapitel zu Speyer sich seit kurzem eines Canzley Rechts ganz neuerlich anzumassen, desgleichen auch seine hin und wieder verschickende Capitulsboten mit Schildern und darauf gesetzten Canzleyumschriften versehen zu lassen, sofort dieselbe vor Canzleyboten auszugeben, wider die sonstige Observanz anfanget; Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden aber dero Domkapitul, als fundbarem Mediato einiges Canzleyrecht wider das sonstige Herkommen zu gestatten, oder dergleichen in die landesherrliche Prärogativen eingreifende neuerliche Anmaßlichkeiten mit gleichgültigen Augen längerhin nachzusehen nicht gewillet seynd; also haben höchstdieselbe uns gnädigst aufgetragen, demselben und euch zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen, daß, wann vom erwähntem hochwürdigen Domkapitul Schreiben und dergleichen einlaufen sollten, so nicht mit einer blosen Syndicats- oder Secretariatsunterschrift, wie a saeculis her bey ihm hochwürdigen Dom- und andern dergleichen Capitulis gebräuchlich, versehen, sondern das Wort Canzley darinnen enthalten seyn sollte, solche Schriften nicht angenommen, sondern dieselbe jedesmalen nach beschehener Durchstreichung des Worts Canzley remittiret, dem Capitulsboten aber, welcher solche Sachen allenfalls überbringet, wann er einen mit Canzley Ueber- und Umschriften versehenen Schild tragen sollte, solcher abgenommen, und an uns eingeschickt werden solle. Die wir rc.

CCXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten August 1758.

Verordnung daß den Marggräflich Badenschen Oberäm-

Es hat bey uns die fürstlich- Badendurlachische Regierung die freundnachbarliche Ansuchung unterm 3ten hujus gethan, wormit wir an diesseitige Ober- und Aemter die Ordres ergehen lassen mögten, daß selbe auf diejenige Requisitorialien, welche derofeitige

ämtern in Kriminalfällen die verlangte Mittheilung und Assistenz jedesmal geleistet werden solle.

Oberämter in Criminalfällen um Communication der bereits vorhin wider einen Inquisiten verhandelten Acten, oder Sistirung etwelcher Zeugen erlassen werden, prompte Communication und Aßistenz leisten mögten. Gleichwie nun zu ohnehin gezimender Beförderung der Justiz in Criminalfällen man keinen Anstand gefunden hat, diesem Gesuche der fürstlich-Baden Durlachischen Regierung zu deferiren; als ergehet hiemit an denselben und euch die gemessene Weißung dahin, daß in Zukunft auf derley-fürstlich-Durlachische amtliche Requisitorialien in Criminalfällen die abverlanget werdende ohnverfängliche Communication und sonstige Aßistenz gegen Vorbehalt des Reciproci ohne weitere Anfrag ohnverweilet geleistet, hiernächst aber der Vorgang an uns einberichtet werden solle. Wir seynd ꝛc.

CCXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. Aug. 1758.

Sollen die Güter der in Militairdiensten stehenden Landeskinder nicht veräussert, und ohne Urlaub ankommende Soldaten eingezogen werden.

Nachdem uns von dahiesigem hochfürstlichen Militair die berichtliche Anzeige geschehen, wasmassen hieselbstige Mousquetiers mehrmalen auf die benachbarte oder auch weiters von hier abgelegene Oerter, wo sie etwa gebürtig, ohne habenden Urlaub sich begeben, und ihr allda besitzendes mo- und immobilar Vermögen verkauften, verpfändeten, oder auf sonstige Art und Weiß unter allerley Prätext zum Nachtheil der gnädigsten Herrschaft gestellter Caution, veräusserten und durchbrächten; hierdurch aber allerley üble Folgen entstünden, und mancher Soldat auf solche Art Anlaß zum Desertiren nehmete; als wollen wir und befehlen hiermit, daß von Amtswegen sämmtlichen Orts Staabhaltern intimiret werden solle, 1mo. bey Vermeidung empfindlicher Strafe auf eines in dahiesigen Diensten stehenden Mousquetiers besitzendes mo- oder immobilar Vermögen dergestalten fleisige Aufsicht zu tragen, damit von sothanem Vermögen, es geschehe auch unter welcherley Vorwand es wolle, ohne ausdrücklichen Befehl und Erlaubniß, nicht das geringste veräusseret werde, sodann daß 2do. von den Staabhaltern sowohl als sämmtlichen Orts Einwohnern bey Ankunft- und Wahrnehmung eines dahiesigen Mousquetiers, derselbe alsgleich angehalten, zu dem Staabhalter gebracht, und so jener eine schriftliche Urlaub oder Paß aufzuzeigen nicht vermag, alsdann arrestirlich angehalten, und hiervon alsgleich die Anzeige bey dahiesigem Militair durch einen abordnenden Botten gethan werden solle, um demnächst solchen Mousquetier von hieraus abholen zu können. Die wir ꝛc.

CCXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Sept. 1758.

Befehl daß die von dem bischöflichen Vikariat erlassene Befehle nicht durch die Schulmeister oder Schulkinder, sondern andere Unterthanen verschicket werden sollen.

Nachdem Celsissimi nostri bischöfliches Vicariat zu Speier in einem Schreiben vom 2ten dieses hat anhero kommen lassen, wasgestalten die von demselben erlassene circularia und andere Expeditiones bis anhero von den Schulmeistern oder Schulkindern von Ort zu Ort hätten getragen werden müssen, manches Ort hingegen von dem andern 1 bis 2. Stunde entlegen, und solchergestalten die Schulen entweder von den Schulmeistern oder den Kindern versäumet, letztern auch solche Ausschickung absonderlich zur harten Winterszeit und bey Ungewittern so beschwer- als gefährlich fallen thuet, zu geschweigen, daß obgedachte circular Befehle, an deren schleunigen Bestellung vieles gelegen, zu-

weilen

weilen aufgehalten und nicht befördert werden; dahero dieserhalb eine anderweite Einrichtung zu machen allerdings nöthig befunden worden; als befehlen wir demselben und euch, daß in Zukunft sothane vom oberwähnten Vicariat ausgehende circularia und übrige Expeditiones nicht mehr durch die Schulmeister und Schulkinder, sondern durch andere Unterthanen von Ort zu Ort befördert und gebracht werden sollen. Wobey wir jedannoch, ob solches durch die Dorfwächter am besten werde geschehen können, dieses desselben und eurer amtlichen Einsicht überlassen, und ansonsten ꝛc.

CCXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12 Sept. 1758.

Wird verboten bei Hochzeiten mit Musikanten zur Kirche zu gehen.

Nachdem Celsissimi nostri bischöfliches Vicariat zu Speier in einem Schreiben vom 9ten dieses hat anhero kommen lassen, wie dasselbe durch die decanal visitationes belehret worden, wasmassen bey vorseyenden Hochzeiten auf dem Land hin und wieder die Gewohnheit werde, daß die desponsati sich von Spielleuten über die Gaß, und bis in die Kirch zur Copulation mit Auffspielen und Musik machen begleiten lassen; bey dergleichen Hochzeiten auch öfters jüdische Spielleute besonders in loco Edesheim gebrauchet würden; an sich selbsten aber es allerdings eine Inconvenienz, daß man mit Spielleuten zu Empfangung des heiligen Sacraments der Ehe schreiten will, und noch ärgerlicher ist, wann sogar die Juden zu solchen Saitenspiel gebrauchet werden, so mit ihren musicalischen Instrumenten fast bis in die Kirchen dringen; als ergehet hiermit an denselben und euch unser gemessener Befehl, diese sich ergebende Ungebührnissen unter amtlicher Autorität ins künftige abzustellen, und dergleichen keineswegs mehr zu gedulden. Die wir ꝛc.

CCXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. September 1758.

Befehl, daß den Pfalzzweibrückischen Aemtern in Criminalfällen die verlangte Mittheilung und Assistenz ertheilt werden solle.

Wir haben denselben und euch bereits unterm 23ten August nup. die Weißung gegeben, daß auf einfolgende Baden Durlachische amtliche Requisitorialien um Communication deren bey demselben und euch vorhin gegen einen Inquisiten verhandelten Acten oder Sistirung diesseitiger Unterthanen zu Zeugenschaften in Criminalfällen, sothane Communication und sonstige Assistenz gegen Vorbehalt des Reciproci ohnverweilt geleistet werden solle. Gleichwie nun abseiten fürstlich Pfalz Zweybrückischer Regierung bey uns ein gleichmäßiges Ansuchen geschehen ist, und wir hierin gleichergestalten zu deferiren keinen Anstand gehabt haben; als ohnverhalten solches zur Nachachtung und seynd ꝛc.

CCXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Oct. 1758.

Verordnung gegen das Viehewaiden auf Sonn- und Feyertagen.

Nachdem bey uns von Seiten Celsissimi nostri bischöflichen Vicariat die Klage eingelaufen, daß auf Sonn- und Feyertägen durch Knecht und junge Leute das Vieh hüten und Wayden wiederum unternommen werde, und hierbey sehr viele Ungebühr mit unterlaufen, fort es allerdings scheinet, als ob die unterm 29. August 1752. bereits von uns ergangene, in der Amtsrepositur und Protokollen vorfindliche Verordnung ausser Acht gelassen werde, so finden uns gemüßiget, derselben ganzen Inhalt hieher zu wiederholen, und demselben und euch andurch gemessen anzubefehlen, hierauf von Amtswegen auf das

schärfeste zu halten, und die allenfallsige Contravenienten gebührend zu bestrafen. Die wir ꝛc.

CCXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten Nov. 1758.

Wo bereits von den Kreutzergeldern das ewige Licht angeschaffet worden, sollen solche zur Stiftung freier Schulen verwendet werde.

Es ist demselben und euch annoch wohl erinnerlich, wasgestalten die sogenannte Kreuzergelder, so wegen verordneter Abstellung des sogenannten Weinkaufs und darbey verwendeter Kosten eingeführet worden seynd, in Gemäßheit unserer mehrmahlen ergangenen Befehle zu Fundirung des ewigen Lichts in den Kirchen hauptsächlich angewendet werden sollen. Nachdem wir nun aus denen über sothanes jährlich gefallene Geld, und dessen von den Amtscommunen vorhabender Verwendung bey uns bishero eingefolgten verordnungsmäsigen Amtsberichten zwar ersehen, daß das ewige Licht guten Theils gestiftet worden seye, demnächst aber bey fernerer Verwendung sothanen Gelds von den Amtscommunen wenige Rücksicht auf anderweite gemeine Nutzbarkeiten genommen wird, sondern sich einige von denenselben sogar einfallen lassen, daß, weil nunmehr das ewige Licht hinlänglich fundirt seye, man der Entricht- oder Einzieh- und Verwendung quästionirten Gelds nicht mehr nöthig hätte, Celsissimi nostri hochfürstlicher Gnaden hingegen ausdrücklicher gnädigster Befehl ist, daß, wann auch bereits das ewige Licht seinen zureichenden Unterhalt hat, dannoch mit Abreichung der Kreutzergelder fortgefahren, und daraus ein hinlänglicher fundus errichtet werden sollte, damit die zeitliche Schulmeister ohne Zuthun der Gemeindsleuten genugsame Nahrung haben, die Bürger zu dessen Subsistenz zu concurriren nicht angehalten, und solchergestalten derselben Kinder zu Frequentirung der Schulen, wovon die Eltern solche bis anhero aus Mangel und Verabscheuung des zu zahlen seyenden Schulgeldes abgehalten, desto nachdrucksamer und ohne Nachsicht angestrenget, auch gute und erfahrne Schulmeister angeordnet werden mögen, so thun wir sothane Celsissimi nostri gnädigste Willensmeinung demselben und euch hiermit bekannt machen, um sich von Amtswegen hiernach in Zukunft unterthänigst zu achten. Die wir ꝛc.

CCXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten Nov. 1758.

Verbot des Verkaufes ärgerlichen Kalender.

Nachdem bey uns die Anzeige geschehen, daß unter den jährlich zum Vorschein kommenden ausländischen neuen Kalendern viele anzutreffen seyen, die mit ärgerlichen und sündhaften Materien angefüllet wären, wie dann insbesondere der so betitulte Frauenzimmer Taschenkalender, und der kaiserlich privilegirte hanauische Zeitvertreibs Kalender solche der sittlichen Ehrbarkeit zuwider gehende, garstige, und ärgerliche Gedichte und Bildnissen enthalten, so ohne Seelengefahr nicht gelesen werden mögen; als finden wir uns andurch bewogen, demselben und euch hiermit ernstlich aufzugeben, sich genauest zu erkundigen, ob vorbeschriebene und andere dergleichen Kalender heimlich oder öffentlich im Land feil getragen werden, welche dann sub poena confiscationis nirgendswo verkaufen zu lassen, sondern auf Betreten anhero zu schicken, auch die mit solchem verbotenen Verkauf umgehende innheimische sowohl als fremde besonders bestrafet werden sollen. Die wir ꝛc.

CCXXXVIII.

CCXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten Nov. 1758.

Verbot des Verkaufes fremder Kalender.

Nachdem Se hochfürstliche Gnaden zu Speier, unser allerseits gnädigster Fürst und Herr auf das von dero gnädigst privilegirten dahiesigen fürstlichen Hof- und Kanzlei-buchdrucker Nicolaus Christian Mannhardt beschehenes unterthänigstes Vorstellen sowohl, als in ferneren höchst erleuchtesten Anbetracht, daß fast die mehreste auswärtige jährlich neu herauskommende Kalender mit theils unnützen - theils aber ärgerlichen und sündhaften Materien angefüllet, solche auswärts gedruckte Kalender auch bishero nicht allein zu seinem des vorbenannten privilegirten Buchdruckers nicht geringen Schaden, sondern auch zur gröſten Gefahr derer höchstgedacht Sr. hochfürstlichen Gnaden, als Bischofen und obersten Seelenhirten anvertrauten Schäflein, in dero Fürstenthum gebracht und darinnen verdebitirt würden, gnädigst zu resolviren geruhet haben, daß dem supplizirenden Buchdrucker Mannhard der alleinige Debit des von ihm verlegten Bruchsaler Hof-Stadt- und Landkalenders verstattet, mithin die Einführ- und Verkaufung wie auch der Gebrauch auswärts gedruckter Kalender in höchstdero fürstlichen Hochstifts Landen gänzlich untersaget und verboten seyn solle; als wird demselben und euch ein solches mit dem gemessenen Auftrag andurch bekannt gemacht, behörig zu publiziren, daß niemand, es seye von Aus- oder Innländischen, fremde Kalender, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sonderbar aber jene, so wegen ärgerlichen Inhalts verdächtig seind, bey willkürlicher Strafe und Confiscation der Waar, ins Land zu bringen und darinnen heimlich oder öffentlich zu verkaufen, sich unterfangen solle. Die wir rc.

CCXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16. December 1758.

Sollen die neue Gebäude ob nichts vorhanden, wodurch Feuersgefahr zu befürchten, von der Maurerzunft besichtiget werden.

Wir finden uns occasione einer in der Schmittischen Behausung zu Ruppertsberg ohnlängst entstandenen, und einem Mauermeister zu Last fallenden Feuersbrunst veranlasset, demselben und euch andurch anzubefehlen, daß der Bau- und Maurerszunft nachdrücklichst bedeutet werden solle, sich inskünftige all dasjenige, was an Bauarbeit neu gemacht oder repariret werden muß, an- und vorzeigen zu lassen, auch behörig zu durchsuchen, ob bey derley Bauwesen eine Feuersgefahr zu besorgen sey, oder nicht? wo nach Befund die Zunft das erforderliche in Zeiten vorzukehren und zu verbessern hätte, ansonsten man sich bey einer durch sorglose Arbeit etwa entstehenden Feuersbrunst an die ganze Zunft zu halten wissen würde. Derselbe und ihr habt jedannoch vorderist zu untersuchen und zu überlegen, ob der Vollzug dieses unseres Befehls auch ohne sonderbare Kosten der den Bau führenden Unterthanen geschehen mag, wo anderer gestalten, wann die Zusammenberufung mithin Baubesichtigung der Zunftmeister und Zunftgenossenen nach etwaigen bisherigen Gebrauch Unkosten machen sollte, wir über diesen Punct den pflichtmäßiger Bericht erwarten, und im übrigen rc.

CCXL.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 24ten Jänner 1759.

Wegen gehöriger Rubrizirung der Schriften.

Demnach bei hochfürstlicher Regierung man mehrmalen mißfällig wahrgenommen, daß die bei den hochfürstlichen Dicasteriis recipirte procuratores und advocati ordinarii

bei Ueberreichung der Schriften in Prozeßsachen sehr unförmlich rubriziren, und nicht einmal beizusetzen pflegen, ob es ein libellus, exceptiones, replicae, duplicae etc. und dergleichen seyen; als ergehet solchemnach von Hochfürstlich-speierischer Regierung an sämtliche hiesige Advokaten, und Procuratoren der ernstgemessene Befehl, Weiß- und Verordnung, daß, wann ein Advocat und Procurator eine Schrift in Prozeßsachen hinkünftig also generaliter und unfleisig rubriziren, und nicht mit den prozeßordnungsmäßigen Rubriquen, als Libell., Except., Replic., Duplic. etc. oder allenfalls in beizubringenden Rezessen, unter der Rubric recessus scriptus occasione insinuati libelli, exceptionis etc. einbringen wird, derselbe ipso facto in 2 fl. herrschaftliche Straf ohnnachsäßig verfallen seyn solle. Decretum in consil. aul. etc.

CCXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20. Hornung 1759.

Trauerverordnung.

Von Gottes Gnaden wir Franz Christoph etc. Fügen hiermit gnädigst zu wissen: nachdem wir mehrmalen, besonders in unserer hiesigen Residenzstadt Bruchsal wahrgenommen haben, daß bey sich ereigneten Sterbfällen, und darauf erfolgten Leichbegräbnissen öfters ein solcher Aufwand an Trauerkleidungen und was dahin einschlaget, gemacht worden, daß selbiger zum grösten Nachtheil und Schaden der Erben, sonderheitlich der hinterlassenen Witwen und Waisen borgweiß, und mit Schulden hat aufgenommen werden müssen, und einen guten Theil des Vermögens derer Verstorbenen hinweggenommen; zuweilen auch ein heimlicher Ehrgeiz, und Begierde vor denen Augen der Welt es groß zu thun, dergestalten darunter verborgen gewesen, daß sich die hinterlassene Erben über ihre Kräften angegriffen, andere aber an ihrem Stand, Ehre, Credit, Glauben und Ansehen, Handel, Wandel und Gewerb einen Stoß zu leiden sich geförchtet haben mögen, wann sie ihre Erblasser, oder auch nur ihre Kinder nicht eben auf dieß- oder jenen Art, wie es ein anderer in gleichem, oder auch geringerem Stand mit ihnen stehender gethan hätte, zur Erden bestatten, und betrauren lassen würden; nicht zugedenken, daß durch derley Willkührlichkeiten, wo ein Niederer dem Höhern gewöhnlicher massen nachzuahmen, ja bisweilen über die Gebühr es höher zu treiben sich einfallen lasset, es noch auf eine grössere Unordnung, und ohnentschöpfliche Kosten mit der Zeit hinauslaufen dörfte;

So haben wir zu Abstellung solcher verderblichen Mißbräuchen, und um eine Ordnung, besonders in unserer Residenzstadt dahier einzuführen, wie auch denen Wittwen und Waisen ihren ohnehin durch den Sterbfall erlittenen schweren Verlust möglichst zu erleichtern, nicht minder allem pöbelhaften Vorwurf wegen einer nicht staatlich genug gehaltener Leiche, und Trauer vorzukommen, von bischöflichen sowohl, als landesfürstlichen Obrigkeit wegen eine allgemeine Trauerverordnung, woran sich jedermann, wes Standes, Würden, Beamt- oder Nahrung er immer seyn mag, zu halten habe, verfassen und in offenen Druck ausgehen zu lassen, für gut befunden, wie solche hiernach geschrieben stehet:

Erstlich: solle Niemanden, ohne Unterscheid seines Standes, Würden, Beamt- oder Nahrung, für Eltern, auch Groß- und Schwiegereltern, für Ehemann oder Weib, nicht minder für die Eltern, so jemanden an Kindesstatt angenommen haben, wie auch

für

für einen Erblasser, so jemanden entweder zum Universal- oder Particularerben eingesetzt, die Klage oder Trauer, sie bestehe, worinn sie wolle, länger als sechs Monath lang zu tragen erlaubt seyn.

Zweytens: Für Kinder, Enkel, und Urenkel, wie auch für jene, so an Kindesstatt aufgenommen worden, für leibliche oder halbbürtige Brüder und Schwestern, wann solche, nämlich die vom männlichen Geschlecht, das achtzehende, und die vom weiblichen das funfzehende Jahr ihres Alters nicht erreichet haben, soll gar keine Trauer oder Klage getragen werden; seyn aber oben ernannte Personen bey erreichten obengesetzten Alter verstorben, so kann zwarn nachgesehen werden, daß einige Zeit lang Trauer angeleget werde; es solle aber solche über drey Monat nicht gedultet werden. Ein gleiches soll statt haben in Ansehung der Eydam oder Tochtermännern, der Schnurren oder Söhnerinnen, der Stiefeltern, der Vaters- und Muttersbrüdern, und derley so nahe gesippten Anverwandten.

Drittens: Für die Stiefbrüder und Schwestern, sodann derer Stiefeltern Geschwister, desgleichen für Schwäger und Schwägerinnen, nicht minder für Geschwisterkinder und Enkel, fort alle übrige, welche im andern oder dritten, auch weitern Grad der Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft stehen, es mögen solche das achtzehnde und respective das funfzehende Jahr ihres Alters erreichet haben, oder nicht, solle länger nicht, als einen Monat lang, Trauer angeleget werden; es hat aber

Viertens: Bey dem vorstehenden den Verstand nicht, als wann jemand diese bestimmte Zeit über nothwendig Trauer tragen müßte, und solche Zeit darmit auszuhalten hätte; sondern es wird einem jedweden frey belassen und anheim gestellet, solche nach seinem Gutbedünken, Vermögenskräften und Haußwesen noch enger einzuschränken, und hierunter der einem jeden obliegenden und jederzeit zu beloben seyenden Sorgfalt für die Seinige häußlich bedacht zu seyn. Anlangend

Fünftens: Die Trauertracht selbsten; so wird dem Adelstand allein gestattet, bey der Trauer von sechs Monaten die erstere sechs Wochen Pleureusen zu tragen, wie auch einen Schlepp an denen Trauermänteln bey der Begräbniß und Exequien zu haben, desgleichen ihrer Ahnen Geschlechtswappen an der Todtenbahr anzuheften; bey denen in in obigem Articulo 2 und 3. erwähnten Sterbfällen aber wird allein die Anheftung des väterlich- und mütterlichen Wappens an dem Leichengestelle erlaubet; sonsten können dieselbe in denen erstern sechs Wochen der grossen Trauer in Kleidungen von schwarzem Tuch oder wollenen Zeug ohne Knöpf, mit schwarz angeloffenen Degen und Schnallen, Crep auf dem Hut, wollenen Strümpfen, rauhen corduanenen Schuhen, und wie obstehet, mit Pleureusen tragen; in denen übrigen Tägen der grossen Trauer, wie auch in andern Trauerfällen, davon oben Art. 2 und 3. gedacht worden, aber stehet einem jedem von Adel frey, schwarze Kleider von Tuch, Zeug, oder Seiden, jedoch ohne Spitzen, zu tragen, nicht weniger kurze oder lange Mäntel bey denen Begräbnissen und Exequien anzulegen.

Sechstens: Allen unseren übrigen Räthen, Beamten, Dienern und Unterthanen soll frey stehen, auch bey denen im ersten Articul bemerkten Todesfällen, nach Gelegenheit ihres Standes und Haußwesens mit denen eingezogensten Kosten, als immer

 möglich,

möglich, ihre Trauerkleidungen zu tragen, dergestalten, daß, wie mehr nebst der Wohlanständigkeit die Sparsamkeit darbey zum Augenmerk genommen werden sollte, man darüber eine gnädigste Zufriedenheit zu bezeugen verursachet werden wird, wohingegen, sofern hierbey eine verschwenderische Ausgab, oder auch eine über seinen oder des verstorbenen Stand und Bedienung hinausschweifende eitle Nachahmung wahrgenommen werden sollte, der oder dieselbe, so sich dermassen vergehen, sich selbsten zu Schulden rechnen müssen, wann bey sich ergebenden Fällen oder sonsten auch, sogar öffentlich derley Uebermaas im Aufwand oder Ehrgeitz geahndet oder ungnädig angesehen werden wird.

Siebendens: Denen Frauen und Weibspersonen, wes Standes sie auch seynd, solle mehr nicht, als zwey Abwechselungen in ihrem Klagaufputz und Kleidungen zu machen gestattet seyn; gleichwolen seind diese zwey Abwechselungen nicht geboten, und kann es auch bey einer gelassen werden; die Stürz hingegen, schwarze Hauben, und schwarze Manschetten werden hiermit gänzlich untersaget.

Achtens: Denen Militarpersonen stehet frey auch in der tiefesten Klag einen schwarzen Crep oder Flor um den linken Arm zu tragen.

Neuntens: Soll es für keine Schuldigkeit angesehen seyn, daß bey Begräbnissen und Leichbegängnissen Trauerflör, an wen es immer seyn mag, ausgetheilet werden, sondern es wird mit Wiederholung unsers unterm 6. Mai 1747. bereits ergangenen Verbots nochmalen verordnet, daß inskünftig keine Trauerflör bey Leichbegängnissen ausgetheilet werden sollen.

Zehendens: Ist niemanden erlaubet, wes Standes und Würden er seyn mag (worunter die Wittwen auch verstanden) die Zimmer schwarz zu spalliren, oder die Fenster, Tisch, Sesseln oder Stühl schwarz zu behängen oder zu bedecken; nicht minder ist verboten, schwarze oder auch nur halbe Trauerlibereyen auszutheilen, auch die übrige Haußbediente, und Dienstboten Manns- oder Weibspersonen, schwarz zu kleiden, oder auch anstatt der Trauerkleidung etwas an baarem Geld zu geben.

Eilftens: Soll niemand auf einem sogenannten Paradebett öffentlich exponiret, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbnis beygesetzet wird, schwarz überzogen werden.

Zwölftens: Sollen an dem Creutz, Fackeln und Lichter, so bey denen Leichen getragen werden, keine Flör angeheftet werden.

Dreyzehendens: Dörfen bey der Leichbegängniß neben dem Sarg oder Todtenbahr bey denen honoratioribus mehr nicht als 6., bey geringern unsern Bedienten und denen vom bürgerlichen Stand nur 2 bis 4 Fackeln oder Lichter getragen, in der Kirchen auch nicht mehrere darum gestellet werden.

Vierzehendens: Wird hiermit gnädigst verboten, für einen verstorbenen bürgerlichen Standes, oder der unsere oder der unserigen Livree getragen, bey der Leichbegängniß die große Glock läuten zu lassen.

Funfzehendens: Solle bey Begräbnis deren kleinen Kindern, so in den erstern 6 Wochen sterben, nur die allerkleinste Glock in denen Pfarrkirchen, sie seyen, von was

für

für Stand und Condition, wie sie auch wollen:, bey jener Kinder Begräbniß aber, die nach denen erstern 6 Wochen, jedoch vor der Zeit, daß sie das heiligste Abendmahl zu empfangen gehabt, verstorben, die zwey kleineste Glocken läuten zu lassen erlaubet seyn.

Sechszehendens: Wird verordnet, daß bey denen Leichbegräbnissen, so bey der Nacht geschehen, weder gesungen, noch geläutet werden solle, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, wie bey Tag, also auch zur Nachtszeit die Leich von dem Pfarrer mit Vortragung des Creutzes begleitet werde.

Siebenzehendens: Ist niemanden, wer der auch seyn mag, ohne unsere besondere Erlaubniß in einer Chaise oder auf Trauerwagen die Leich auf den Kirchhof oder Gottesacker führen zu lassen erlaubet.

Achtzehendens: Werden alle Mahlzeiten und Getränk bey denen Leichbegängnissen und Exequien hiermit gänzlich abgestellet.

Neunzehendens: Sollen künftighin keine Religiosen in corpore zur Begleitung der Leich invitiret werden, oder sich darbey einfinden.

Zwanzigstens: Solle das von dem verstorbenen vermachte oder von denen Anverwandten freywillig auszutheilende Allmosen für die Arme nicht an dem Sterbhaus wegen darbey zu entstehen pflegenden Unordnungen, sondern durch den Pfarrer, als welcher die Arme und Nothleidende am besten kennet, ausgetheilet werden, welchem also sothane Allmosen zur gewissenhaften Austheilung zugestellet werden können.

Ein und zwanzigstens: Solle der Leichsarg nicht kostbar verfertiget werden, sondern die Schreiner- sowohl als Schlosser Arbeit für die erstere Classe sich nicht über 10 fl. für die zweytere nicht über 8. und für die letztere nicht über 4 Gulden belaufen, dieses jedoch auch dergestalten zu verstehen seyn, daß die Schreiner und Schlosser ihre Arbeit und Mühe nicht übersetzen; worüber wir die Einsicht unsern Ober- und Aemtern in vorfallenden Zweifeln überlassen.

Zwey und zwanzigstens: Wird hiermit verordnet, daß ohne unsere besonders erlangte Erlaubniß keine musikalische Todtenämter gehalten werden sollen. Schließlichen und

Drey und zwanzigstens: Ist niemanden, als nur denen in unseren fürstlichen Diensten stehenden von Adel erlaubet, zwey Stühl auf beyden Seiten für die nächste Leidtragende in der Kirchen schwarz behängen zu lassen.

Wir befehlen solchemnach unserer nachgesetzten fürstlichen Regierung, auch Ober- und Aemtern: fort allen unseren Staabhaltern auf dieser unserer Verordnung steif zu halten, und weder selbst solcher zuwider zu handlen, noch, daß selbiges von andern geschehe, zu gestatten, gleichwie wir dann hiermit statuiten und wollen, daß nicht nur die Contravenienten, sondern auch die Ober- und Aemter, welche derley Contraventiones nachsehen, und nicht ahnden, jedesmahl bey Uebertretung eines jeden Puncts mit einer Straf von 10 Reichsthaler angesehen werden sollen; wornach sich jedermann zu richten hat.

Zu dessen Urkund haben wir gegenwärtige allgemeine Trauerverordnung eigenhändig unterschrieben, und mit unserem fürstlichen Secret-Insiegel bedrucken lassen. Gegeben rc.

CCXLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. April 1759.

Verordnung wegen Einlieferung der Spatzenköpfe.

Da die unterm 7ten May 1757. erneuerte- und im Jahr 1746. den 3ten und 15ten Dezember emanirte Landesverordnung, kraft welcher jedweder Hochstifts Unterthan jährlich 12. Spazenköpfe in die Kellerei lieferen, oder in Ermanglung dessen für jeden solchen Kopf 6 Kr. Straf erlegen solle, nicht mehr beobachtet zu werden scheinet, gestalten dieser schädliche Vogel anwiederum sich sehr stark vermehret; so wollen wir und befehlen andurch ernstlich, daß von Amtswegen auf obbelobte Verordnung sträklichst gehalten, sofort im Contraventionsfall mit der angesetzten Geldstraf gegen die Saumseelige ohne Nachsicht fürgefahren werden solle. Die wir rc.

CCXLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25. April 1759.

Verordnung, daß diejenige, welche sich in der Absicht, um bürgerlich oder hintersaßlich angenommen zu werden, fleischlich vergehen, keine Hofnnng dazu haben sollen.

Nachdem man bishero misfälligst wahrzunehmen gehabt, daß die hiesige hochfürstliche Soldaten so wohl, als andere ledige Pursch gleichsam vorsetzlicher Weiß mit Weibsleuten sich fleischlich versündigen, und hiebei der Meinung seind, daß sie alsdann solche Weibsleute heurathen dürften, und in den hochfürstlichen Landen geduldet werden würden; dahingegen in Ansehung des allzusehr grassirenden Lasters der Unzucht die Nothdurft erforderet, daß dieser Irwahn benommen, und denen hierauf sich gründenden frühzeitigen Beischlafen von hoher Obrigkeitswegen gesteuert werde; als hat derselbe und ihr in dem ihm und euch anvertrauten Amt, um jedermann von solchem Laster der Unzucht abzuschröcken, öffentlich publiciren zu lassen, daß in Zukunft denen sich in Absicht oder Hofnung der andurch auswürken oder erlangen wollenden Burger- oder hintersaßlichen Annahm sich fleischlich versündigenden so Manns- als Weibsleuten alle Hofnuug zu sothaner bürgerlich- oder hintersaßlichen Annahm in Hochstifts Landen benommen seyn solle. Wir erwarten über die beschehene Publication dieser Verordnung ehebaldigen Bericht, und seind rc.

CCXLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten Julius 1759.

Verordnung wer das Zu- und Abschreiben in den Schatzungsbüchern besorgen müsse.

Nachdem Seine hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß bei den Ober- und Aemtern, in welchen vor der im Druck ergangenen hochfürstlichen Schatzungsverordnung die Receptores das Ab- und Zuschreiben in den Schatzungsbüchern exerciret haben, selbige auch in Zukunft dabei belassen, und von ihnen zugleich die Schatzungsregister verordnungsmäsig verfertiget werden sollen; als haben wir demselben und euch ein solches zur unterthänigst schuldigsten Nachachtung hiermit ohnverhalten wollen. Die wir rc.

CCXLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten Julius 1759.

Verbot des Badens in öffentlichen Wässern.

Nachdem bei uns die misfällige Anzeige geschehen ist, daß bei dieser Zeit von Personen beiderlei Geschlechts das Baden in offenen Bächen und Flüssen ohne Scheu- und ohngeachtet der desfalls von denen Ortspfarrern beschehenen Abmahnungen vorgenommen und continuiret werde; dieses aber so eine Sach ist, so zu allerhand Aergernissen und Sünden den nächsten Anlaß gibt, welchen vorzukommen allerdings erforderlich ist; als befehlen wir demselben und euch andurch von Amtswegen das nachdrücklichste Verbot dahin ergehen zu lassen, daß sich in Zukunft niemand mehr, wer der auch sei, unterstehen solle, weder mit anderen bevorab denen, so nicht gleichen Geschlechts seind, noch für sich allein in öffentlichen Wässern, es mag seyn bei Tag oder zur Nachtzeit, sich zu baden, widrigenfalls derjenige, so wider dieses ernstgemessene Verbot handlen wird, eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl. für jeden Contraventionsfall ohnabläßig erlegen solle. Worauf also von Amtswegen genauest zu halten, auch die Ortsstaabhalter, daß dieselbe auf diesen unsern Befehl genauest Acht haben sollen, anzuweisen seind. Die wir ꝛc.

CCXLVI.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 28ten August 1759.

Befehl wegen Vertilgung der Hornisseln.

Nachdem uns das Vizedomamt anheut berichtlich angezeiget hat, wie dasselbe zu Tilgung der sich dieses Jahr in ungewöhnlicher Menge sehen lassenden, Baumfrüchten und Trauben sehr schädlichen Hornisseln, dem hiesigen Burgermeisteramt sowohl als übrigen Vizedomamtsortschaften anbefohlen habe, durch einen auf jedes dem Burgermeister-Amt einlieferndes hundert dieses Insekts gesetzten Preis ad 1 Kr. die möglichste Austilgung desselben zu befördern, hierdurch auch bereits eine gute Wirkung verspüret worden ist, sothane Vorkehr aber nicht hinlänglich sein mag, ermeltem Ungeziefer zu steuern, wann nicht gleiche Vorsorg bei andern Aemtern hierunter angewendet wird, so habt derselbe und ihr an uns zu berichten, was diesertwegen etwa bei denen anvertrauten Amtsgemeinden verfüget worden, wo dann, wann allenfalls hierunter noch keine Vorsorge getragen worden seyn sollte, sich nach demjenigen, was Eingangs gedachtermaßen von Seiten des Vizedomamts Bruchsal fürsichtig geschehen, ebenmäsig von Amtswegen zu richten ist. Die wir ꝛc.

CCXLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30ten August 1759.

Bei bürgerlichen Annahmsgesuchen, wo erhebliche Abschlagsursachen vorkommen, sollen die Aemter die Leute vom Suppliziren abmahnen.

Da bishero bei uns fast in allen Sessionen von Supplicanten Memorialien um bürgerliche Annahm in des fürstlichen Hochstifts Landen und Ortschaften überreichet werden und vorkommen, worauf da die darinn vorgestellte Umständ meistentheils unbekannt, anderst nichts, als die Berichteinholung von dem Amt zu entschließen ist, hierdurch aber den Supplicanten Advokaten- und Kanzleigebühren jedesmalen causiret worden, ohne zu ihrem Hauptzwecke zu gelangen, hingegen die Billigkeit erfordert, solche Leute deren desfallsigen Kösten, so viel möglich zu entheben;

Als befehlen wir demselben und euch, daß denen bei Amt sich in Zukunft angebenden solcherlei Supplicanten per extractum protocolli oder sonsten, Certificaten ertheilet werden sollen, ob gegen ihr Gesuch etwas oder nichts einzuwenden seye? wo erstern Falls, wann erhebliche Abschlagsursachen vorhanden seind, die Leute bei Amt selbsten ermahnet werden können, sich keine unnöthige Kosten zu machen; andern Falls aber bei erfolgenden Supplicirен unsere weitere Verordnung zu erwarten sein wird. Die wir ꝛc.

CCXLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 27. October 1759.

Erneuerte Verordnung fremdes Gesindel und Vagabunden nicht zu beherbergen.

Nachdem man misfälligst wahrnehmen muß, daß die wegen Aufnahm und Beherbergung fremder Leuten, Vagabunden und herrnloses Gesindels letztens unterm 8ten October 1754. ergangene hochfürstliche gnädigste Landesverordnung um so schlechter gehalten werde, da dergleichen Leute sich annwiederum in dem hochfürstlichen Hochstift allenthalben sehr stark sehen lassen; als ergehet hiermit an denselben und euch unser ernstlicher Befehl, daß ihr belobter Ordination hinkünftig um so genauer nachzukommen sich angelegen lassen seyn sollet, als im widrigen Fall, wann in ein- oder dem andern Amt eine desfallsige Nachläsigkeit verspüret werden sollte, wir sodann ad statuendum exemplum et in terrorem aliorum aus specialen Befehl Ihro hochfürstlichen Gnaden, den saumseelig befundenen Beamten selbsten ohnfehlbar bestrafen werden; worgegen sofort derselbe und ihr sich zu hüten wissen wird, und wir sey nd ꝛc.

CCXLIX.

An alle Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal 1. Dezember 1759.

Sollen die von den Gemeindswaldungen abfallende Rugstrafen zwischen der Herrschaft und den Gemeinden getheilt werden.

Nachdem ihro hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die von denen Gemeindswaldungen abfallende Rugstrafen in Zukunft zwischen gnädigster Herrschaft und denen Gemeinden, so eigene Waldungen besitzen, halbschiedlich getheilt werden sollen; als hat derselbe und ihr in dasigen Amtsortschaften, welche mit eigenen Waldungen versehen, solches alsgleich behörig zu publiciren, und wir seind ꝛc.

CCL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19. Dec. 1759.

Verbot des Viehewaidens auf Sonn- u. Festtagen durch junge Leute, und sollen die Juden an gedachten Tagen kein Hornviehe austreiben.

Gleichwie uns die Anzeige geschehen, daß die unterm 29ten August 1752. wegen der auf Sonn- und Feyertägen verbottenen und durch Knecht- oder sonstige junge Leute mit Hintansetzung des Gottesdienst beschehenen Viehwaidens ergangene Landesverordnung, bishero nicht, wie es sich geziemet, beobachtet worden sei;

So erinnern wir hiermit ernstlich, von Amtswegen hierauf bessere und dergestaltige Acht zu tragen, daß auch die Juden sich nicht mehr unterstehen sollen, auf obgemelten Tägen ihr Hornviehe insbesondere zu waiden, widrigenfalls und wo uns ein Contraventionsfall wird angezeiget werden, wir solchen mit einer ohnausbleiblichen Geldbuß von 10 Rthlr. ansehen werden. Die wir ꝛc.

CCLI.

CCLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19. Dezember 1759.

Erneuertes Verbot des Tanzen auf Sonn- u. Festtagen.

Wir Communiciren demselben und euch dasjenige hiermit in Abschrift, was an uns Celsissimi nostri bischöfliches Vicariat zu Speier wegen des annoch Verbottswidrig auf Sonn- und Feyertägen geschehenden Tanzen und Spielleute haltens unterm 15 hujus hat gelangen lassen, und befehlen zugleich nochmalen alles Ernstes, auf die desfalls ergangene Verordnung, so auch auf die Kirchweih-Sonntäge zu verstehen ist, von Amtswegen scharf zu halten, und sich desfalls in keine Verantwortung zu setzen. Die wir rc.

Abschrift Schreibens.

Vom bischöflichen Vicariat an die hochfürstlich speierische Landesregierung. Speier den 15ten Dezember 1759.

Obschon in dem ganzen hochfürstlichen Hochstift heilsamst verbotten, daß auf den Kirchweihsonntägen keine Spielleute gehalten, und also darauf das Tanzen und Springen eingestellt seyn solle, so geschehen uns dannoch von unsern Landdechanten die pflichtschuldigste Anzeige, daß auf die Sonntäge in denen Wirthshäußern, die Spielleute mit Waldhorn blaßen, geigen und dergleichen sich hören lasseten, und also dardurch obschon zwar ohne Tanzen, den grösten Tumult erweckten, und darmit bis Nachts 12. Uhr wo dann das Tanzen anfinge continuirten; wie nun nicht nur allein hierunter allerhand Muthwillen und Sünden getrieben, sondern auch die erlassene Verordnungen, daß niemand über 9. Uhr in denen Wirthshäußern Sommerszeit seyn solle, contraveniret werden; so haben hierunter mit rc. in Freundschaft zu communiciren der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, ob nicht die gnädigste erlassene Verordnung auch auf die Kirchweihsonntäge Platz greiffen, und hernächst die weitre erlassen werden mögte, daß kein Spielmann sich mit seinen Instrumenten ehender als Montags frühe hören lassen solle, und alsdann erst das Tanzen anzufangen erlaubt wäre. Die wir rc.

CCLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Dezember 1759.

Bei Erledigung eines Schuldienstes müssen von den Gemeinden, die dazu berechtiget sind, 3 taugliche Subjekten vorgeschlagen werden.

Nachdem uns Celsissimi bischöfliches Vicariat zu Speier unterm 22ten hujus zu vernehmen gegeben hat, was maßen unseres gnädigsten Herrns hochfürstliche Gnaden, zu künftiger Verhütung der bei fast jeder sich ergebenden Vakatur eines Schuldienstes mit Präsentirung des neuen Schulmeisters zwischen dem parocho loci und den Pfarrkindern bishero entstandener Zwistigkeiten und anderen Inconvenienzien, zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß von den Gemeinden, so etwa das jus præsentandi Ludimagistros haben, drei taugliche Subjecta präsentiret und vom gedachten Vicariat prævio examine aus denenselben das beste ausgesucht und approbiret werden solle; so thun wir ein solches demselben und euch mit dem Befehl ohnverhalten, sothane Verordnung denen untergebenen Amtsgemeinden zu publiciren, auch inskünftige darauf zu sehen, daß die zu einem Schuldienst präsentiret werdende Subjecta ihrer Aufführung halber sowohl, als auch ob, und wo dieselbe entweder schon als Schulmeister oder Præceptores gestanden, hinlängliche At-

testata beibringen, auch beinebst eine gute lesbare Hand, unter Straf der Rejitirung haben, und sich derselben befleißen sollen. Die wir ꝛc.

CCLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten Jänner 1760.

Verbot ausländiger Kalender.

Nachdem uns dahiesiger Buchdrucker Mannhardt beschwerend angezeigt hat, daß wider den Innhalt des ihm auf seinen jährlichen neu herauskommenden Bruchsaler Kalender von Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden gnädigst ertheilten Privilegii sowohl, als unseres Circularbefehls vom 16ten November 1758. ausländische Kalender hier- und dartheils von den Buchbindern, theils von den Haußierern, Gänglern und Bilderkrämern, in dem fürstlichen Hochstift feil gehabt und getragen, sothane Kalender auch von den Hochstifts Unterthanen ohne Scheu angekaufet, und unter dem Vorwand, als ob ihnen vom obgemelden unserm Verbott nichts bekannt wäre, gebrauchet werden; solchergestalten aber dem obbelobten hochfürstlichen gnädigsten Privilegio eben so wenig, als gemeldtem unserm den 28ten November 1758. wiederholten desfallsigen Verbott das schuldige Genügen geleistet wird; so thun wir hiermit abermalen und ernstlich befehlen, auf mentionirte Verordnungen von Ober- und Amtswegen, besser als bishero geschehen, zu halten, sofort keineswegs zu gedulten, daß ausländische Kalender in das fürstliche Hochstift von fremden oder Unterthanen gebracht, darinnen verkauft oder gebrauchet werden; wie dann dem oder denenjenigen, so dergleichen Kalender sich etwa beigeleget haben, solche von Amtswegen hinwegzunehmen, und fürterhin nicht mehr zu gedulten seind. Die wir ꝛc.

CCLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten Jänner 1760.

Soll bei jenen die um Befreiung von den Militairdiensten ansuchen, das Alter, die Größe, und das Vermögen berichtet werden.

Es ist zwar in unserm vorherigen Circularbefehl generaliter die Weisung dahin geschehen, daß jenen Supplicanten, so sich bei uns um Dispensirung in den Soldatendiensten, und desfallsigen Regulirung eines sogenannten Militzengeldes supplicando anmelden wollen, über ihr Vermögen amtliche Attestata ertheilet werden sollen. Gleichwie aber hieraus eine ohnvorgesehene Uebermaaß solcherley Leuten bishero erwachsen, und hierbei eine nicht unbillige Besorgung entstehet, daß solchergestalten die im Land gebohrne und erzogene zu Complethaltung des hochfürstlich-speierischen Craißcontingents nöthige junge Leute sich ihren Soldatendiensten entziehen, und hernächst verursachen werden, daß bei künftiger Auswahl der Kreißsoldaten, ein Abgang im Land sich ergebe; als hat derselbe und ihr sothanen Umstand des aus dem Land zu stellenden seyenden Kreißcontingents in pflichtmäßige Erwegung zu nehmen, das Alter, Statur und Vermögen solcher Supplicanten zu consideriren, und solches in allenfalls ertheilt werdendem Attestato zuverläßig mit anzuführen, sofort inskünftige mit den Attestaten sowohl, als Proclamationsscheins Ertheilungen anderst nicht, als consideratis considerandis, fürzugehen ist. In dessen Verlaß wir ꝛc.

CCLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Hornung 1760.

Darf keinem, der in den Militairdiensten dispensirt worden, vor dem 25ten

Nachdem zeithero vielfältig die Erfahrung gegeben, daß diejenige, welche deren zu verrichten habender Militairdiensten halber, aus verschiedenem Betracht der dabei vorgekom-

gekommenen Beweggursachen, und unter andern vornemlich dieser, um ihren alten Aeltern an Handen gehen zu können, dispensiret worden, sich hernächst also gleich, ohnangesehen anderer sonst annoch bei selbigen obgewalteter Impedimentorum, besonders aber des annoch abgängigen geziemenden Alters, verheyrathet haben, somit als Unterthanen angenommen worden seind; hingegen aber, bei Ertheilung der Dispensation von den Militairdiensten, es die Meinung keineswegs hat, daß diesen Dispensatis, zugleich auch das Heyrathen gestattet, und dieselbe in den zur bürgerlichen Aufnahm erforderlichen Requisitis dispensiret seyen; als verordnen und befehlen wir andurch, daß derlei Dispensatis in Zukunft nicht ehender, als bis dieselbe das 25te Jahr ihres Alters erreichet, und ratione hujus aetatis sowohl, als ratione inferendorum, auch der zu verrichten habender Wanderjahren sich gebührend legitimiret haben werden, ohne diesfalls weiters specialiter von uns erhaltener Dispensation, das Heyrathen gestattet, noch denenselben der Ausrufschein ertheilet werden solle: worauf sofort von Oberamtswegen für das künftige vest und unverbrüchlich zu halten ist; mithin wann und wie die Publication dieser unserer Verordnung schuldigst vollzogen worden, an uns zu berichten. Die wir 2c.

25sten Jahre ein Ausrufschein ertheilet werden.

CCLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. Horn. 1760.

Nachdem man sehr befremdlich zu vernehmen gehabt, daß die Schultheißen in den Ortschaften sich anmaßen, in Schuldsachen Obligationes zu errichten, und solche von den Weibern mit unterschreiben zu lassen; da doch diese von jenen ihrer habenden Rechtswohlthaten halber nicht belehret werden können, mithin andurch mehrentheils allerhand verdrüßliche und den Umsturz der Unterthanen nach sich ziehende Processe zu entstehen pflegen; als hat derselbe und ihr den Schulteisen dergleichen Anmaßungen alles Ernstes in Zukunft zu verbieten mit dem Befehl, daß wo hinführo ein Unterthan Geld lehnen wollte, es seye von einem Christen oder Juden, und solches Anlehen von einer Frau verbürget werden sollte, ermelte Schulteisen die Partheien ans Amt verweisen sollen, damit sothane Verschreib- und Verbürgungen daselbst rechtlicher Ordnung nach geschehen, und die Weiber nicht ohnverantwortlicher Weiß um das ihrige gebracht werden. Womit wir 2c.

Wenn die Weiber bei Geldanlehen sich mit verbürgen wollen, sollen die Schulteisen die Partheien an die Aemter verweisen.

CCLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8. März 1760.

Ob zwarn bereits in anno 1742. den 21. Martii, und nachhero im Jahr 1744. den 4. Februar die wiederholte geschärfte Verordnung ergangen, daß die so schädliche Raupen vertilget, derselben Nester auf Aeckern, in Gärten, Wiesen und Feldern, auf den Bäumen und Hecken von den Gemeinden zerstöret, und verbrennet werden sollen, die zuletzt emanirte Verordnung auch noch besonders dieses vorschreibt, daß bey jeder Kommun ein Aufseher und Anzeiger bestellet werden solle, welchem wofern er einen hierunter Saumseligen angiebt, über die angesetzte Straf, annoch 30 kr. für seinen Lohn- und Anzeigsgebühr von dem schuldig befunden werdenden ausbezahlet werden sollen; so müssen wir jedannoch mit besonderem Mißfallen wahrnehmen, daß dermalen diese so heilsame Verordnung sehr schlecht gehalten, ja fast gar ausser Acht gelassen werde; wo, wann schon ein Unterthan sich findet, der

Wegen Vertilgung der Raupen.

seinige schuldigermaßen hiebei beobachtet, viele andere hingegen eine sträfliche Nachlässigkeit desfalls bezeigen. Gleichwie aber ohne weitwendiges Anführen, es die onumgängliche Nothdurft erheischet, auf Eingangs belobte Verordnungen alles Ernstes vest zu halten, dergestalten zwar, daß sämtliche Raupennester von dem Bäumen und Hecken abgenommen, und verbrennet, nicht aber ins Wasser geworfen, oder in die Erde vergraben, oder sonsten ohne Würkung vermeintlich vertilget werden; als wollen und befehlen wir hiemit abermalen auf das nachdrucksamste, von Amtswegen nicht nur in Zukunft mehrbelobte Verordnung in den accuratesten Vollzug zu bringen und die Uebertreter ohnfehlbar zu bestrafen, sondern auch wie derselben nachgelebet werde, an uns die behörige Berichter zu erstatten. In deren Verlaß und Erwartung wir ꝛc.

CCLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8. März 1760.

Wird den Juden verboten, grobe Geldsorten auszuwechseln.

Nachdem kraft einer am 15ten Februar d. J. ergangenen kaiserlichen Verordnung, die Juden überhaupt, vermög der Reichsgesetzen von allen Münzstädten, wie auch von Kauf und Handel des Bruch- und rohen Silbers ausgeschlossen, und die Aufwechslung und Einschmelzung der groben und andern guten Münzsorten, dann die Einbringung der geringhaltigen und Vorausgebung der neuen Münzen, ehe und bevor solche behörig probiret und für tüchtig befunden auch dafür erkläret, nicht minder die Auswiegung, auch Kipp- und Wippung aller Münzen, wie diese immer seyn mögen, den Juden verboten worden, als geben wir demselben und euch des Endes hiervon Nachricht, damit von Amtswegen genaue Aufsicht getragen werde, daß dergleichen Aufwechslung der guten Geldsorten ꝛc. von den Juden nicht practiciret werde. Die wir ꝛc.

CCLIX.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 27. März. 1760.

Die Frevler in den Gemeindswaldungen sollen angezeichnet, und die Listen alle Vierteljahre an das Oberjägermeisteramt eingeschickt werden.

Nebst Beziehung auf unseres wegen Vertheilung der von denen Gemeindswalgen abfallenden Rugstrafen unterm ersten December 1759. ergangenen Rescript und darinnen bekannt gemachte Celsissimi nostri gnädigste Willensmeinung, wobey es lediglich sein Verbleiben hat, thun wir demselben und euch ferners hiermit befehlend auftragen, jene Gemeinden, so mit eigenen Waldungen versehen, weiters anzuweisen, daß dieselbe alle vorgehende, und von denen ihres Orts bestellten Waldschützen anzeigende Frevel pflichtmäsig aufzeignen lassen, und hierüber quartaliter eine Liste an das hochfürstliche Oberjägermeisterepamt einschicken sollen, um solche bey den Waldrugen hernächst thädigen und bestrafen zu können. Die wir ꝛc.

CCLX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten März 1760.

Verordnung wegen sorgfältiger Unterhaltung der Wege und Landstraßen.

Wie sorgfältig wir uns angelegen seyn lassen darauf zu sehen, daß die mit so beträchtlichen Kosten in dem fürstlichen Hochstift neu verfertigte Landstraßen im gutem Stand erhalten werden, solches ergeben genugsam unsere diesertshalben von Zeit zu Zeit ergangene Circularverordnungen, besonders, da wir unterm 31ten Aug. 1754. befohlen haben, jedes Jahrs in denen Monaten May und September die Wegvisitation von

Amts-

Amtswegen vorzunehmen, und die Gemeinden zur Reparation anzuweißen; wohin unterm 19ten September 1754. die wiederholte Weisung geschehen, daß jede Gemeind, so weit ihre Gränzen sich erstrecken, zu ihrem selbstigen Vortheil und Nutzen die reparirte Landstraßen unterhalten solle; dem den 3ten December 1757. der Zusatz geschehen, jedesmalen einen Vorrath von Steinen und Kieß zu Ausfüllung deren tiefen Fahrgeleißen und Löcher an der Landstraßen parat zu halten; ebenermaßen unterm 18ten März 1758. unser Befehl an denselben und euch ergangen ist, die an der Landstraßen herziehende verfallene Gräben nach erforderlicher Tiefe wieder aufheben, auf die Weg guten Kieß führen, die starke Fahrgeleiße darmit ausfüllen, und wenigstens des Monats einmal die Straßen bereiten, und visitiren zu lassen. Wie wir nun solcher und dergleichen Verordnungen halber dahiesigem Fiscalen Thyrri anbefohlen haben, bei uns berichtlich anzuzeigen, ob, und was allenfalls pro futura conservatione quästionirter Landstraßen weiters hierbei zu verfügen seyn mögte; derselbe sofort in Gefolg dieses unseres Befehls sein unterthänigstes Gutachten, ratione conservationis, in einem an uns erstatteten Bericht vom 10ten September 1759. geäußert hat, worinnen ein- und anderer Punkt etwa nicht undienlich seyn dürfte, unsere Eingangs angemerkte Obsorge wegen Erhaltung, der Landstraßen quästionis in Erfüllung zu bringen; so haben wir für gut angesehen, demselben und euch die Abschrift vom ermelten fiscalischen Bericht zu dem Ende hiermit zu communiziren, daß von Amtswegen die darinnen proponirte Punkten in reife Erwegung genommen, allenfalls die Staabhalter darüber gehöret, und, in wie weit ein oder ander pro bono publico, auch zu Erleichterung der Unterthanen einzuführen seye, der pflichtmäßige Bericht, ohne es desfalls auf unsere weitere Erinnerung ankommen zu lassen, an uns erstattet werden solle. In dessen Erwartung wir rc.

CCLXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19. April. 1760.

Wird die Verordnung wegen Lieferung der Spatzenköpfe aufgehoben, und befohlen durch besonders aufgestellte Leute die Nester, Eyer und Jungen vertilgen zu lassen.

Nachdem Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden in erleuchtester Erwegung, daß bey verordnungsmäßiger Beyfangung der Spatzen und Lieferung derselben Köpfen das Schiesen verboten, hierdurch aber die Befolgung der desfallsigen Verordnung sonderbar erschweret wird, solche, mit dem Beding jedoch aufzuheben bewogen worden seynd, daß von Seiten des Oberamts (Amts) auf die fleisige Verstöhrung der Spatzennester und Vertilgung ihrer Eyer und Jungen gehalten, und hierzu besondere Aufseher bestellt werden sollen; als thun wir ein solches demselben und euch zur Nachacht- und weiters erforderlichen Einrichtung hiermit ohnverhalten. Die wir rc.

CCLXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3 May. 1760.

Sollen die Deponirte Gelder an die Kellereien und von diesen zum Kammerzahlamte geliefert werden.

Nachdem die Erfahrung nicht nur hier, sondern auch anderwärts mehrmalen gelehret hat, daß die sogenannten Depositengelder auch sogar bei den am besten bestellten Gerichtern, der Verwahrlosung, Veruntreuung, Angrif, Diebstahl, und sonstigen Entkommungsgefahren exponiret gewesen; so seind Se hochfürstliche Gnaden, unser allerseits gnädigster Fürst und Herr, bewogen worden, wegen künftiger Sicherheit sothaner Gelder hiermit ausdrücklich gnädigst zu verordnen, daß nicht allein die dermalen beim

Ober- oder Amt oder sonst etwa bei andern Gerichtern würklich in deposito liegenden Gelder, sondern auch jene, so inskünftige weiters werden deponirt werden, vermittelst eines Extractus Ober- oder Amts Depositionsprotocolli, der Kellerey, gegen Scheine alsgleich integraliter, somit ohne den geringsten Heller davon zu hinterhalten, behändiget, und ausgeliefert werden sollen; wo sodann

2. die Kellerey dergleichen Deposita unter der Rubrique: **Einnahm deponirter Gelder** in Rechnungs Einnahme, juxta species wohl beschriebener zu verbringen, so fort hinwiederum

3) in **Ausgab zum Kammerzahlamt** dahier geliefert, zu setzen hat; wo demnächst 4) falls ein Depositum wieder zu extradiren seyn sollte, derselbe und ihr ein solches an hochfürstliche Kammer dahier einzuberichten habt, um darauf der Kellerei, welche die Sache betrift, die Cameralassignation, wegen der ohnverzüglichen Extradition in iisdem speciebus, ertheilen zu können. Derselbe und ihr habt solchemnach dieser Verordnung genauest nachzukommen, sofort nicht allein für jetzo, sondern auch in Zukunft jederzeit zu berichten, wie viel Depositengelder dermalen vorhanden seind, und was hieran mit der Zeit eingeben wird, auch, ob demandirter maßen, dieselbe an die Kellerey würklich extradiret worden seyen? Die wir rc.

CCLXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. Mai 1760.

Verordnung wegen der von den Aerzten, Apothekern, Krämern und Handwerksleuten nach dem Tode der Schuldner gemacht werdenden Foderungen.

Nachdem wir verschiedentlich wahrzunehmen gehabt, daß bey geringen Schuldforderungen, welche von Medicis, Chirurgis, Apothekern, Krämern, Handwerksleuten und dergleichen Personen nach erfolgtem Tod ihrer Debenten wider derselben Erben eingeklagt worden, die angegebene Forderungsposten nicht selten aus ohnbeschienenen oder doch nach eigenem computo und Willkühr angesetzten Prätensionen bestehen, andurch aber ein von den Hausgeschäften seines Erblassers nicht genug informirt gewesener Erb der Gefahr ausgestellet wird, daß gewissenlose Leute ihre allschon bezahlte Schuldposten zum andernmal einzufordern sich beygehen lassen, so haben wir um der Willkühr und Treulosigkeit des Eigennutzes einigermassen vorzubiegen, folgendes in Zukunft zu verordnen und zu statuiren für gut befunden, verordnen auch hiermit und statuiren

erstlich: So viel in specie die von Medicis und Chirurgis nach erfolgtem Tod ihres Patienten machende Forderung betrift, da es ersteren insgemein an der erforderlichen Accuratesse gebricht, um ihre bey einem Patienten gemachte Visiten und sonstige Bemühungen in ein ordentliches Manual aufzumerken, mithin daraus zu folgern stehet daß sie der Zahlung halber es auf eine blose Discretion wollen ankommen lassen, so werden wir

1. fürterhin auf jene unbestimmte Forderungen, welche einen statum specificum der einem Patienten geleisteten Pfleg- und Bedienung, id est, die Anzahl deren bey demselben gemachten Visiten und vorgeschriebenen Rezepten oder sonstigen Extrabemühungen NB nicht enthalten, gar keine Attention noch Rücksicht machen, sondern Kläger zur Discretion des Beklagten schlechterdings heimverweisen; und gleichwie diese Verfügung nicht allein wider die Erben eines verstorbenen Patienten, sondern auch, da etwa wider

der den noch lebenden Patienten selbst geklagt würde, ihren guten Nutzen haben mag, also erstrecken wir

2. hiermit solche ausdrücklich auch auf den letztern Fall; die Erben aber eines verstorbenen Patienten sollen

3. in Zukunft und vermög dieser unserer Verordnung zu Befriedigung einiger anderer Forderungen nicht angestrenget werden, als blos derjenigen, welche nicht allein einen statum specificum, wie nur gedacht worden, enthalten, sondern auch entweder von der letzten Krankheit, oder wenigstens von dem letztern a die mortis defuncti retro zu computirenden Jahr ganz allein herrühren; es wäre dann Sache, daß die von vorherigen Krankheiten und Jahren annoch machende Forderungen a defuncto selbst ausdrücklich agnoscirt worden, als worüber Klägern der Beweis oblieget.

Betreffend zweytens die Forderungen der Apotheker, Krämer, Handwerksleuten ꝛc. und überhaupt alle sogenannte Kletterschulden, so hat es diesfalls bey demjenigen, was in Ansehung der Medicorum jetzt gedachtermaßen statuiret worden, in so weit und dergestalten sein ebenmäßiges Verbleiben, daß

1. dergleichen Schulden, falls dieselbe nicht gegen die Schuldner selbst, sondern nach dessen Ableben wider die Erben eingeklagt werden, im Weg Rechtens gar nicht zu attendiren seynd, es wäre dann, daß dieselbe von dem letzten Jahre a die mortis defuncti herrühren, oder doch ab ipso defuncto allschon anerkannt worden, dessen Beweis Klägern zwar gleichfalls oblieget, jedoch

2. solle zum besondern Favor der Handwerksleuten, und in Rücksicht auf die Gefahr, welcher diese Leute ausgestellt seynd, durch allzunachdrucksames Sollicitiren ihrer Schuldposten sich den Unwillen ihrer Kundschaften zuzuziehen, auch eine stillschweigende Anerkenntniß (wann nämlich die Forderungsconto und Zettul unter den Effecten des defuncti vorgefunden werden, und also bey dessen Leben ohne allen Einwand und Widerspruch überreicht und angenommen worden, statt des erforderten Beweis admittirt werden. Dieses ist, was wir auf Celsissimi gnädigsten Specialbefehl zu verordnen und zur künftigen Richtschnur in judicando vestzustellen für nöthig befunden. Wir ohnverhalten solches demselben und euch zur schuldigen Nachachtung und wollen, daß gegenwärtiges Reglement allen Medicis, Chirurgis, Apothekern, Krämern, Handwerksleuten und sonstigen dahin gehörigen Personen ohne Verzug und zwar durch ordentliche Publication oder communicando copiam bekannt gemacht werde. Die wir ꝛc.

CCLXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. Mai 1760.

Darf niemand ein neues Haus an Orten, wo vorhin keines gestanden, ohne Erlaubniß der Aemter aufbauen.

Gleichwie in den Gemeinden die Einwohner und Hausplätze folgsam auch die Viehheerden sich von Tag zu Tag vermehren, dahingegen die Allmenten und Waidstriche fast nicht mehr hinreichlich seyn wollen, welches zum selbstigen Bedruck der Communen gereichet; diesem aber abzuhelfen, und in Zukunft vorzukommen Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden sich eine landesväterliche Obsorge seyn lassen; als wollen höchstdieselbe, und befehlen andurch gnädigst, daß niemanden ein neues Haus, wo vorhin keines gestanden, ohne Vorbewußt und Genehmhaltung des vorgesetzten Amts aufzubauen

 erlaubt

erlaubt seyn solle. Wornach also man sich von Amtswegen in Zukunft zu achten hat, wir aber seynd 2c.

CCLXV.

An alle Ober = und Aemter. Bruchsal den 26. Julius 1760.

Wiederholte Verordnung die Einsendung der Ausfautheiprotokollen betreffend.

Wir müssen mit sonderm Befremden wahrnehmen, daß schon geraume Zeit her von den wenigsten Ausfautheyen die verordnete Ausfauthey Protocolla an uns eingesandt worden, ja verschiedene derselben von letzt vorigem Jahr annoch in völligem Rückstand haften, mithin es das Ansehen haben will, ob wolle die desfallsige Verordnung gänzlich ausser Acht gesetzt werden.

Wie nun dieses ein abermaliges Beispiel ist, wie wenige Achtung man auf die herrschaftliche Verordnungen traget; also wollen und befehlen wir hiermit alles Ernstes daß in Zeit von 3 Wochen aller Rückstand der Ausfautheiprotokollen und zwar in einem verordnungsmäsigen Verfaß, und unter andern mit Beifügung der von einem jeden Actu bezogener Diäten, welches zeithero von ein = und anderen verordnungswidrig unterlassen worden, bei ohnausbleiblicher Ahndung eingeschickt werden sollen.

Uebrigens können wir wohl geschehen lassen, daß hinkünfrig die Ausfautheiprotokolla statt der bisherigen monatlichen Einsendung nur quartaliter, jedoch so ohnfehlbahrer eingeschicket werden, als ansonsten bei Verbleibung dessen die unnachsichtliche Strafen jedesmal erfolgen werden. Wir seind 2c.

CCLXVI.

An alle Ober = und Aemter. Bruchsal den 13. Septem. 1760.

Verbot alte grobe Gold u. Silbersorten auch alte Scheidemünzen gegen neue zu verwechseln.

Nachdem wir von der fürstlich Baden Durlachischen Regierung mittels eines unterm 3ten dieses Monats anhero erlassenen Schreibens, freundnachbarlich ersuchet worden seind, zum besten des Publici eine gleiche Verordnung, wie ihrer seits unterm 15ten März dieses Jahrs bereits geschehen gegen das schädliche Auswechslen und ausser Landbringung der guten Gold = und Silbersorten, auch alten Scheidmünzen in diesseitig hochfürstlichen Landen ergehen zu lassen; und wir sothanem freundnachbarlichen Ansinnen uns willfährig zu bezeigen um daweniger Anstand finden, als des gemeinen Weesens Bestes allerdings erforderet, derlei schädlichen in den Reichsgesetzen ohnehin schon verbottenen Geldaufwechseln auf alle thunliche Weiße Einhalt zu machen; damit dardurch die Gold = und grobe Silbersorten, auch alte Scheidmünzen gegen neue Münzsorten nicht mehreres aus dem Lande gezogen werden; also verordnen und befehlen wir hiermit alles Ernstes, daß weder fremde noch einheimische Kaufleute, Wechsler, Mackler oder andere, wes Standes oder Gewerbes sie seind, Christen oder Juden, das grobe Geld an Gold = und Silber, imgleichen die alte gangbaren Scheidmünzen gegen neue dergleichen Münzsorten, Profitshalber einzuwechseln, und jene Sorten aus diesseitig hochfürstlichen Landen zu schaffen sich unterfangen, oder aber nebst denen in den Reichs Satzungen enthaltenen schweren Strafen, auch der Confiscation dessen, was solchergestalten aufgewechslet wird, ohnfehlbar gewärtigen sollen. Derselbe und ihr habt solchemnach gegenwärtige Verordnung behörig zu publiziren, und daß derselben von jedermäniglich nachgelebet werde, die schärfeste Aufsicht zu tragen, auch auf Christen sowohl als Juden, so der Uebertrettung dieses unseres Ver-

botts

botts verdächtig gefunden werden, genau zu invigiliren, und solche allenfalls anhalten zu lassen, sodann hierüber alsgleich an uns, zur weitern Befehls Ertheilung zu berichten. Die wir ꝛc.

CCLXVII.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 18. Nov. 1760.

Das Vermögen bei bürgerlichen oder hintersäßigen Annahmen muß in baarem Gelde oder Gütern bestehen, und darf hinzu kein Handwerk od. Hausgeräthschaft gerechnet werden.

Nachdem Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst zu verordnen bewogen worden seynd, daß inskünftige des oder derjenigen, so um bürgerliche oder hintersaßliche Annahm in einem fürstlichen Hochstifts Ort supplicando anstehet, verordnungsmäßig eingebracht werden müssendes Vermögen in baarem Geld oder Gütern bestehen, mithin nicht mehr wie bishero ein Handwerk des supplicantis Vermögen, so ad 100 Rthlr. geschätzet worden, noch Kleider, Weiszeug oder sonstige Meubles zu Geld angeschlagen, zu sothanem Vermögen gerechnet werden sollen; als thun wir solches demselben und euch zur künftigen accuraten Nachachtung hiermit ohnverhalten. Die wir ꝛc.

CCLXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. Nov. 1760.

Wegen Einbindung der Amtsprotokollen.

Gleichwie wir aus denen bishero eingefolgten verordnungsmäßigen Berichtern mehrmalen wahrgenommen haben, daß, wann die bey der Amtsrepositur verbleibende Amtsprotocolla uneingebunden liegen bleiben, die desfallsige Schuld dem beygemessen worden, daß man einen Buchbinder zu Verrichtung sothaner Arbeit nicht jederzeit habe bekommen können, und dahero man gemüßiget worden wäre, zu Befolgung der hierunter subsistirenden Verordnung quästionirte Protocolla in pfälzische oder andere Oerter, ja gar in Privathäußer abzugeben; letzteres hingegen gar nicht thunlich ist, noch von uns gut geheißen werden mag; als verordnen und befehlen wir andurch, daß zu künftiger Einbindung der mehr gemeldten Protocollen derselbe und ihr einen Buchbindergesellen aus der nächstgelegenen Stadt jedesmalen, und sobald es Zeit ist, kommen lassen, und die jährliche Amtsprotocolla, auch dabey anderes so geheftet oder gebunden werden muß, von demselben und zwar in dem Ort der Beamtirung in dem Amtshaus oder in der Amtsschreiberey einbinden lassen sollet. Da nun auch dem diese Arbeit thuenden Buchbinder nach Billigkeit ein Lohn gereichet werden muß, so haben wir von dieser Verordnung hiesig hochfürstlicher Renthkammer des Endes Nachricht gegeben, daß dieselbe diesferthalber die herrschaftliche Kellereyen anweisen möge. Wir versehen uns sofort hierbey für das künftige eines accuraten Vollzugs, seynd annebst ꝛc.

CCLXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. Dezember 1760.

Verordnung daß niemand von herumziehenden Pfuschern Arzneien sich verschreiben lassen, und kaufen solle.

Nachdem uns die berichtliche Anzeig geschehen ist, daß ongeachtet unserer am 9ten März 1752. ergangener, und am 12ten Juni sodann 1ten Juli 1755. wiederholter geschärfter Verordnungen und Verboten, jedannoch die Unterthanen hier- und dar in dem fürstlichen Hochstift Speier der herumziehenden Winkelärzten, Marktschreyer und anderer Stümpler in der Medicin sich bedienen, und durch dieselbe sich Arzneyen, deren Kraft und Würkung solche Betrüger selbst nicht verstehen, verschreiben lassen, diese auch ohne eini-

ges Bedenken gebrauchen; die tägliche Erfahrniß aber durchaus beweißet, daß derley Medicamenten, die fast durchaus, ohne wahre und eigentliche Erkänntniß des Patienten Zustands, ganz blindhin, und nur das Geld aus dem Beutel zu locken, verschrieben auch mehresten theils betrügerisch verfälschet, unrecht appliziret, oder gar unter gefärbten Wässern mit dem Nahmen einer heilsamen Arzeney dem leichtgläubigen Unterthanen aufgeschwätzet werden, sehr böße Folgen, wo nicht gar dem dieselbe gebrauchenden Patienten den Todt über den Hals ziehen; als wiederholen wir, zu Vorbiegung allsolchen Uebels, nicht allein alles Ernstes obgedachte Verordnungen, sondern befehlen auch zugleich, sich solcher Leuten, dergleichen sich besonders in der Nachbarschaft aufhalten, und solcherley Pfuschereyen in der Medicin practiciren sollen, zu erkundigen, und solche in Betrettungsfall anzuzeigen, sondern auch solche höchstschädliche Unternehmungen auf das accurateste zu verhindern, mithin über den Erfolg und Befund seiner Zeit zu berichten. Die wir ꝛc.

CCLXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20ten Dezember 1760.

Wo ein neues Haus an Orten, da vorhin keines gestanden, gebauet werden will, muß vorher das amtliche Gutachten eingeschickt werden.

Bey der unterm 31ten May dieses zu Ende gehendes Jahrs an denselben und euch erlassenen Circularverordnung, daß nämlich bey den Amtsgemeinden niemanden ein neues Haus, wo vorhin keines gestanden, ohne amtliches Vorwissen und Genehmhaltung aufzubauen erlaubt seyn solle, haben wir den von Celsissimi nostri hochfürstlichen Gnaden heut erhaltenen weiteren gnädigsten Befehl zu desselben und euren unterthänigsten Nachachtung dahin bekannt zu machen, daß über einen solchen sich ergebenden neuen Hausbau quæstionis anvor das amtliche Gutachten und Bericht jedesmalen anhero erstattet, und von hieraus der Verhaltungsbefehl abgewartet werden solle. Die wir ꝛc.

CCLXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31ten März 1761.

Wie die Kreutzergelder verwendet werden sollen.

Desselben und eueren wegen der in anno 1760. gefallenen sogenannten Kreutzer-Gelder und derenselben Verwendung, dahier eingelangten Bericht haben wir sammt den Anlagen durchlesen, ohnverhalten sofort hierauf zur Nachachtung: daß, wofern nach dem amtlichen Gutbefinden die Verwendung dieses Gelds aller Orten geschehen seyn solte (wo dieses jedoch den Staabhaltern, und Gerichtern nicht zu ihrer alleinigen Willkühr zu überlassen ist) solches für das jüngst verflossene Jahr hierbey sein Bewenden haben kann; fürs künftige aber wollen wir, daß bey Einschickung der desfallsigen Berichter jedesmal ein Extractus amtlichen Protocolli beygeleget, darinnen von jedem Amtsort der Ertrag der Kreutzer Gelder mit Beifügen, wie und wohin solche angewendet werden wollen, nebst einem förmlichen Concluso, ob der Gemeinden Vorschlag approbiret, oder in ein- und andern zum gemeinen Besten etwas dabey geändert werde, angemerket, überhaupt aber die vornehmste Absicht, warum die Verordnung, sothane Kreutzergelder zu entrichten, ergangen ist, nicht ausser Acht gelassen werden solle. Dahero wir die desfalls den 27ten März 1751. 5ten Februar und 18ten November 1752. sodann 17ten September 1754. ergangene Circularverordnungen und deren genaue Beobachtung hiermit noviter in Erinnerung bringen, nach deren Vorschrift mehrgemeldtes Geld vorzüglich zu Anschaffung des ewigen Lichts und dessen ausreichenden Fundirung, sodann zum hinlänglichen Unterhalt deren

hier

hier und dar nicht genug salarirten Schulmeister, und hernächst erst zu Bestreitung anderer gemeinen Nothwendigkeiten, als da seynd, Abtragung gemeiner Schulden, Anschaffung nöthiger Feuerspritzen rc. angewendet werden solle. Die wir rc.

CCLXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Junius 1761.

Erneuerung der gegen das herrnlose Bettelgesindel ergangenen Verordnungen.

Nachdem sich das liederliche Vagabunden- und herrnlose Bettelgesindel anwiederum sehr stark im hochfürstlichen Hochstift sehen lasset, mithin wir darab misfälligst entnehmen, daß nicht nur von den Staabhaltern, sondern auch von ein so andern Beamten selbsten, ohngeachtet unseres circular Rescripti vom 27ten October 1759. die in derley Materien verschiedentlich ergangene Verordnungen schlecht beobachtet werden; als geschiehet hiermit aus besondern gnädigsten Befehl Celsissimi die ernstgemessene Warnung, gedachten Ordinationen hinkünftig um so mehr genau nachzukommen sich angelegen seyn zu lassen, als widrigenfalls ohne weitere Rücksicht, wann in einem oder andern Amt eine Nachlässigkeit verspüret werden solte, gegen den saumselig befundenen Beamten mit Strafe fürgefahren werden wird. Wir seind rc.

CCLXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30ten Julius 1761.

Die Gemeindsgüter sollen mit allen Schatzungen belegt werden.

Wir hatten ab denen bey uns vorgekommenen Verzeichnissen der den Gemeinden zuständigen Häußer, Weingärten, Aecker und Wiesen ganz befremdlich wahrzunehmen, daß verschiedene Gemeinden 40, 50, 60 und mehrere Morgen Güter in Besitz und Genuß haben, ohne daß selbige hievon die schuldige Schatzung und andere præstanda entrichten. Wir befinden hierunter eine grose zum Bedruck der privat Unterthanen und anderen Possessoren collectabler Güter gereichliche Unbilligkeit, zumahlen die alte Schatzungs-Belege des vorigen Säculi ganz klar besagen, daß solche in Nutz und Nießung stehende gemeine Güter ja sogar die Rathhäußer und andere gemeine Gebäude der Collectation, wie andere schatzbare Güter unterworfen gewesen, folgends den ehemaligen Kriegszeiten, welche das Schatzungswesen in Unordnung und Unrichtigkeit versetzet, und dann nachhero der Eigenmächtigkeit der Staabhalter und Gerichte, welche die alleinige Aufsicht und Disposition in Ausfertigung der Schatzungsregister gehabt, beyzumessen ist, daß sothane gemeine in vorigen Zeiten schatzbare Güter ausser den Schatzungsregistern und Catastris verblieben. Wie aber diesem unbilligen Wesen länger nicht mehr nachgesehen werden mag; als ist hiermit unsere gemessene Verordnung, daß die noch ausser Schatzung stehende gemeine Gärten, Aecker, Weinberge und Wiesen, die Waid und Waldung ausgeschlossen nach ihren Klassen zum ordentlichen pflichtmäßigen Anschlag gebracht, den Schatzungsbüchern einverleibet, und also hievon in Zukunft von dem 2ten semestri dieses Jahrs angefangen in ordinariis et extraordinariis gleich andere collectable Güter die Schatzung und andere praestanda abgereichet werden sollen. Wir gewärtigen rc.

CCLXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Aug. 1761.

Sollen die Kreuzergelder gleich eingetrieben und bis zu ihrer Verwendung in einer Kiste aufbewahrt werden.

Nachdem Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden mit besonderem Mißfallen vernommen, daß es mit Einzieh- und Aufbehaltung der sogenannten Kreuzergelder so unrichtig und unordentlich hergehe; als ist höchstderoselben ausdrücklicher gnädigster Will und Befehl, daß erwähnte Gelder alsgleich zahlend gemacht, und bis zu deren Verwendung in einer Kiste verwahrlich aufbehalten werden sollen. Wornach sich also zu achten, und wir ꝛc.

CCLXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten Sept. 1761.

Wiederholte Verordnung daß jeder neuangenommene Bürger einen Feuereimer anschaffen solle.

Nachdem Celsissimi nostri hochfürstliche Gnaden selbsten gnädigst wahrgenommen und in Erfahrung gebracht haben, daß die, wegen des von einem jeden neuangehenden Burger in natura angeschaft werden sollenden Feuereimers subsistirende, und in anno 1748. den 4ten May emanirte Landesverordnung gar schlecht gehalten, und für sothane Feuereimer nur gemeiniglich etwas an Geld in die Gemeindscassa bezahlet werde; hierdurch aber der Endzweck und die Absicht sothaner Verordnung keineswegs erreichet wird; als thun wir aus besonderem gnädigsten Befehl höchstgedacht unseres gnädigsten Herrns hochfürstlichen Gnaden, sothane Verordnung hiermit wiederholen, und dergestalten erneuern, daß derselbe und ihr auf deren Vesthaltung genauest sorgen und Acht haben sollet, womit künftighin in den Burgermeisterey Rechnungen über die vorhandene und von einem jeden neu angenommenen Bürger, nicht anderst als in natura angeschaft, und in loco consueto aufgehänget werden sollende Feuereimer ein ordentliches Inventarium nachgeführet werde. Die wir ꝛc.

CCLXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Sept. 1761.

Befehl die ohne Urlaub auf dem Lande sich aufhaltende fürstliche Soldaten gefänglich einzuziehen.

Demselben und euch ist annoch gutermaßen bekannt, wasmaßen wir bereits unterm 31ten Aug. 1758. zu verordnen bewogen worden, daß von den Stabhaltern sowohl als samtlichen Ortseinwohnern bey Ankunft und Wahrnehmung eines dahiesigen Mousquetiers derselbe alsgleich angehalten, zu dem Staabhalter gebracht, und so jener eine schriftliche Urlaub oder Paß aufzuzeigen, nicht vermögte, alsdann arrestirlich angehalten, und hiervon alsgleich die Anzeig bey dahiesigem Militair durch einen abordnenden Boten gethan werden solle, um demnächst solchen Mousquetier von hieraus abholen zu können. Nachdem aber zeithero wahrgenommen worden, daß auf obige Verordnung von den Stabhaltern und Ortseinwohnern nicht gehalten, und dardurch den hiesigen Mousquetiers zum Desertiren sowohl als Ausübung allerhand Insolentien Thür und Thor geöfnet worden; als sehen wir uns vermüßiget, die vorhinnige Verordnung dahin zu wiederholen, daß in Zukunft von denen in denen Ortschaften sich betreten lassenden hiesigen Mousquetiers die Vorzeigung ihres Paß oder Urlaub ohnfehlbar jedesmalen anverlangt, und dardurch vorangeregte Verordnung vom 31ten Aug. 1758. nach ihrem ganzen Innhalt desto accurater befolget werden solle, als man in den künftighin anstellenden

Ver-

Verhör gegen die ohne Urlaub von hier ausgetretene, und sich dahier wieder stellende Mousquetiers den Hauptuntersuchungspunct jedesmalen darauf constituiren lassen wird, von welchen Innwohnern oder Ortsstabhaltern solche ersehen, aber nicht angehalten worden, wo sodann jeden Orts Innwohnern wegen nicht befolgter Verordnung mit 1 fl. 30 kr., der Staabhalter hingegen mit 5 fl. ohnnachläßiger herrschaftlicher Straf bey jedem Fall angesehen werden solle; welches derselbe und ihr samtlichen Gemeinden alsgleich zu publiciren, und solche vor Schaden zu warnen, demnächst aber ratione factae publicationis wiederum anhero zu berichten habt; seynd übrigens 2c.

CCLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Oct. 1761.

Verbot des starken Reiten und Tränken der Pferde in der Hitze.

Unter andern Ursachen der Viehseuche, besonders unter den Pferdten mag wohl auch diese gerechnet werden, daß, wie nur gar zu oft zu geschehen pfleget, die Knechte und Buben die Pferde heftig antreibend im vollem Lauf zur Tränke reiten oder treiben; woburch dann geschiehet, daß die Pferde erhitzet werden, gleich darauf das kalte Wasser hineinsaufen, sich aber hierdurch allzusehr abkühlen, und also gar leicht einen ansteckenden Schaden nehmen, nicht zu gedenken, daß durch sothanes insolentes, und unbesonnenes Reiten und Jagen die Kinder oder auch andere erwachsene Leute überritten zu werden, annebst aber die Reitende selbsten in Gefahr seynd, zu stürzen, und sich großen Nachtheil an Leib und Leben zu verursachen. Wir befehlen solchemnach und wollen, daß von Amtswegen derley unartiges und unvorsichtiges Reiten ernstlichst verboten, sofort hiernach samtliche Staabhalter darauf vest zu halten und Acht zu geben, angewiesen, und dabey kund gemacht werden solle, daß der oder diejenige, welche künftighin wider sothanes Verbot handlen würden, mittels durch einen Ochsenzahm beschehendes scharfes Züchtigen öffentlich abgestrafet werden würden. Die wir 2c.

CCLXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten Nov. 1761.

Verbot der fremden Kalender.

Ob wir zwar bereits im Jahr 1758. den 28. Nov. auf das schärfeste verboten haben, daß keine fremde Kalender in die hochfürstliche Lande gebracht, allda verkaufet, und von den Unterthanen gebrauchet werden sollen; so müssen wir jedoch aus einer bey uns vom hiesigen Hof- und Kanzleibuchdrucker Mannhardt heute überreichten beschwerenden Anzeige mißfälligst vernehmen, daß sothane unsere Verordnung in dem demselben und euch gnädigst anvertrauten Amt sehr schlecht gehalten werde. Zu geschweigen nun, daß hierdurch hiesigem Buchdrucker an dem gedruckten Vorrath seiner privilegirten Kalendern eine namhafte Anzahl zu seinem beträchtlichen Schaden liegen bleibet; so ist es für sich schon sträflich genug, und Ahndungswürdig, daß Eingangs gedachtes Verbot so schlecht beobachtet wird, ohne zu wiederholen, daß viele ärgerliche Ausdruckungen auch abergläubische Dinge in verschiedenen fremden Kalendern sich befinden; wir befehlen solchemnach hiermit alles Ernstes, hierauf besser zu halten, und alle desfallsige Contravention durch fleißige ober- oder amtliche Aufsicht zu verhüten; ohnverhalten übrigens, daß gewisser Ursachen halber, die Herausgebung des Bruchsaler Hof- Stadt- und Landkalenders pro anno 1762. (dem der fürstlichen Hofstaat, samtl. hochfürstl. Dicasterien- Ober und

und Aemter rc. nunmehro eingeschaltet werden) sich etwas verzögern und desselben Edition bis in den Monat December gegenwärtigen Jahrs etwa verschieben wird, welches wir um deswillen bekannt machen, damit nicht ein- oder der andere darab Ursachen nehmer dürfte, sich mit fremden ausländischen Kalendern zu versehen. Die wir rc.

CCLXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Nov. 1761.

Sollen keine noch nicht 3 Wochen alte Kälber verkauft werden.

Da dem zuverläßigen Vernehmen nach, sowohl in- als ausländische Metzger und andere Leute die Kälber ohne Unterschied, sie mögen nun kaum 3 Tage alt seyn, oder mehr darüber haben, auffkaufen und verdebitiren; hierdurch aber dem Publico sonderbar wegen solchem von den Metzgern feilhabenden Fleisch nicht gedienet ist; als wollen wir, um dieser Unordnung vorzubiegen, daß inskünftige kein Unterthan sich unterstehen solle, sein etwa habendes Kalb, wann es nicht wenigstens 3 Wochen alt ist, zu verkaufen, widrigenfalls derselbe in casu contraventionis eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl. ohnnachläßig zu erlegen hat. Damit man aber auch wegen des vorgesetzten 3 wochigen Alters eines solches verkauft werdenden Kalbs gesichert seyn möge; so ist hiermit unser weiterer Befehl, daß jedesmalen, so oft eines Unterthanens Kuh ein Kalb bekommet, solches von demselben des Amtsstabhaltern gleich angezeigt werden solle, damit dieser es behörig annotiren, und denen die sich bei ihm wegen Auffkaufung der Kälber melden, wegen ihres Alters sowohl, als ob dergleichen im Ort zu haben seyen, hinlängliche Auskunft geben können. Derselbe und ihr habt solchemnach diese Verordnung behörig publiciren und auf derselben genaueste Befolgung scharfe Obsicht tragen zu lassen. Die wir rc.

CCLXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten Jänner 1762.

Wird das Schiesen bei Hochzeiten, Kirchweihen und andern Gelegenheiten verboten.

Da das unerlaubte Schiesen der Unterthanen bey aufgerichteten neuen Häusern, Hochzeiten, Kirchweyen, Kindstaufen und dergleichen hier und dar sich zu äussern beginnet; und aber zu geschweigen, daß vorhin schon durch emanirte Verordnungen sothanes in der Neujahrs Nacht und bey Hochzeiten gar frequent gewesene Anmassen verboten worden ist, hierdurch zu gefährlichen Feuersbrünsten und andern Unglücken leicht Anlaß gegeben wird, mithin diesem Unwesen vorzubiegen allerdings erforderlich ist; als gebiethen wir hiermit ernstgemessen, dergleichen Schiesen nicht nur auf Kindstaufen, Hochzeiten, Kirchweyen und andern dergleichen Gelegenheiten und Zusammenkünften, sondern auch überhaupt für das ganze Jahr hindurch ausser, wo es zur Ehre Gottes, als z. E. auf dem Frohnleichnams Tage herkommlich ist, oder sonsten von Obrigkeits wegen wird erlaubet werden, bey 5 fl. Strafe zu verbiethen, sofort von Amtswegen hierbey das weiters erforderliche der gebührenden Publication halber zu besorgen. Die wir rc.

CCLXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten April 1762.

Erneuerte Verordnung die Vertilgung der Raubvö-

Nachdem die churpfälzische Regierung mittels eines unterm 25ten abhin an uns erlassenen freundnachbarlichen Schreibens, eine deroseits in anno 1759 den 15ten December im Druck emanirte Verordnung, die Ausrottung des dem Landmann so schädli-

chen

chen Ungeziefers, wie auch der Spatzen und Raubvögel zur gleichmäßigen gemeinnützlichen Verfügung hat anhero kommen lassen; hierinfalls aber unsere in denen Jahren 1742. 1744. und 1760. wegen Vertilgung der Raupen, und ihren Nestern, den 21ten Martii, 4ten Februar und 8ten Martii; sodann wegen deren Spatzen, und ihrer Ausrottung den 5ten December 1725. 3ten und 15ten December 1746. 7ten May 1757. 21ten April 1759. 19ten dito 1760. weiters wegen deren Raubvögeln den 9ten May 1747. erlassene, wiederholte Verordnungen, wann nur solchen schuldigster maßen nachgelebet und genau darauf gehalten wird, schon genug und hinreichend seynd, den sich dadurch vorgesteckten Endzweck zu erhalten; als beziehen wir uns gegenwärtig auf die obgedachter Weiße angezogene so nöthige als heilsame Verordnungen mit dem Errinnern, sich von Amtswegen derenselben genaue Befolgung jederzeit ganz besonders angelegen seyn zu lassen. Die wir ꝛc.

gel und andern schädliches Ungeziefers betreffend.

CCLXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22ten Mai 1762.

Gleichwie wir zeithero den Verordnungswidrigen Misbrauch wahrnehmen müssen, daß in denen über die Gränze an uns einkommenden Berichter die sich erzeigende Gränzgebrechen von mehreren und verschiedenen Ortschaften in einem Bericht zusammen gefasset, und also die in sich unterschiedene Defectus deren Gränzen miteinander confundiret zu werden pflegen, da jedoch die Ordnung und Klarheit erfordert, daß die Beschaffenheit, und sonderlich die sich erfindende Mängel und Gebrechen der Gränzen eines jeden Orts durch einen besondern Bericht an uns eingebracht werden, um solchergestalten eine ordnungsmäßige Separation deren Ortschaften in actis einführen, und beybehalten zu können; als ergehet hiermit unsere Verordnung, daß künftighin bey Abstattung deren Berichtern über die Gränzen und deren Mängel und Gebrechen die Ortschaften dermassen separirt werden sollen, daß über ein jedes Ort ein sonderer desfallsiger Bericht abgefasset, und eingeschicket werden solle. Wir versehen uns dem also zu geschehen, und seynd ꝛc.

Ueber jedes Ort soll wegen der Mängel und Gebrechen der Gränzen ein besonderer Bericht abgestattet werden.

CCLXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 22. May 1762.

Von Gottes Gnaden wir Franz Christoph ꝛc. Nachdem wir zeithero sehr misfällig zu vernehmen gehabt, daß die Auswahlen der jungen Mannschaft zu Wiederergänzung unseres Creyßcontingents dardurch merklich erschweret worden, weilen entweder einige junge Leute, sobald sie von denen nächstvorgewesenen Soldaten-Auswahlen Kundschaft erhalten, sich ausserhalb Lands in die Nachbarschaft begeben, und daselbsten so lang aufgehalten, bis die Ziehung der Recrouten vorbey- und der Abmarsch des hieselbstigen Creyßcontingents wirklich erfolget gewesen, oder aber andere, welche bey den Auswahlen zwar erschienen, und zu Completirung ersterwähnten Creyß-Contingents gezogen worden, demnächst heimlicher Weiß wieder von hier entwichen seyen, und solchergestalten in summum despectum unserer landesfürstlichen Authorität, insonderheit aber zu höchststräflicher Vereitlung des uns und unserem fürstlichen Hochstift zustehenden juris sequelae sich gröblich vergangen haben; wir aber diese ärgerliche Widerspenstigkeit solcher Landeskinder, welche sich auf solche Art unserem gnädig-

Strafe der bei Soldaten Auswahlen entweichenden Unterthanen.

sten landesherrlichen Befehl und ihrer Dienstschuldigkeit höchststräflich zu entziehen suchen, fürtershin nachzusehen, gnädigst nicht gemeinet seynd; als verordnen wir gnädigst

1. daß alle diejenige Landeskinder, so gleich vor- oder nach den Soldaten Auswahlen, und sonsten sich unter fremde Kriegsdiensten oder anderwärts ausser Land begeben werden, vor allezeit des Burgerrechts und unseres landesherrlichen Schutzes ipso facto priviret seyn, und im Land, unter der nimmer zu hoffen habenden Nachsicht, ferners nicht gelitten werden sollen; worbey dann

2. wir sämtlichen unseren Beamten und Stabhaltern die nachdrücklichste Warnung hiermit beygefüget haben wollen, daß, im Fall ein solcher vor allezeit ausgewiesener Unterthanens Sohn sich unter der Hand wieder einschleichen, und an einem andern Ort aufhalten würde, auf solche erhaltende Nachricht unsere Beamte und Stabhalter, oder wer sonsten hieran Schuld traget, mit empfindlichen Strafen nach Befinden angesehen werden sollen;

3. behalten wir uns durch diese unsere gnädigste Verordnung die gegen die Deserteurs überhaupt provisorie angeordnete confiscationem bonorum besonders annoch bevor; dann gleichwie wegen der jüngsthin wieder stark eingerissenen Desertion der gezogenen jungen Mannschaft wir zur obigen schärfern Vorkehr alleinig gnädigst bewogen worden, also wollen wir auch, daß es bey der confiscatione bonorum gleichwohlen nach wie vor sein Verbleiben haben, und diese gegen diejenige sowohl, so bey denen Soldaten-Auswahlen austreten werden, als auch andere Deserteurs, die schon in unsern wirklichen Kriegsdiensten gestanden, indistinctim exequiret werden solle.

4. Haben wir gegenwärtige unsere Verordnung in öffentlichen Druck bringen, und in allen Gemeinden zu jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich anschlagen und verkündigen lassen wollen. So gegeben rc.

CCLXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Sept 1762.

Mit Leibsmängeln behaftete und zumal wenig bemittelte Bürgerssöhne sollen von Bezahlung des Militzengeldes frey gelassen werden.

Nachdem Se hochfürstliche Eminenz unser allerseits gnädigster Fürst und Herr gnädigst zu verordnen bewogen worden seynd, daß die lahme, krumme oder mit sonstigen Leibsmängeln behaftete Bürgerssöhne, wann sie zumal wenig im Vermögen haben von Erlegung des verordnungsmäsigen Militzengelds inskünftige frey gelassen werden, wann dieselbe aber bemittelt seyen, gleich andern an gedachten Gebühren etwas, soviel nämlich jedesmal ad supplicam wird determiniret werden, zur Landschatzungscassam beytragen sollen; als ohnverhalten wir dieses demselben und euch hiermit zur Nachachtung, und seynd rc.

CCLXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Sept. 1762.

Verordnung wegen der Felddiebereien.

Nachdem ohngeachtet der vorhin gegen die Felddiebereyen mehrmalen ergangenen geschärften pönal Verordnungen es dermalen wieder zu einer fast allgemeinen Klage wird, wasmaßen das Graßstehlen im Feld überall so zugenommen, daß schier niemand mehr das

seinige

seinige erhalten könne; welches daher rühren solle, weilen viele Leute, so nicht einmal ein Grundstück besitzen, Rindviehe halten, zu dessen Nahrung Wiesen abmähen, ja so gar das frische Graß zu Hauß zu Winterfutter dörren; und dann zwar wohl zu wünschen wäre, daß zur Vorbieg- und Abhelfung der bekannten Theurung an Fleisch, Schmalz, Butter und Käße mehr Rind- oder Hornviehe, als würklich existiret, gehalten würde; gleichwie aber doch die Vermehr- oder Vergeringerung des Viehes von dem Wohlstand des publici, wie solcher es erheischet, abhanget, und darnach das Erforderliche eingerichtet werden muß, dem zufolge dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß ein jeder das seinige, ohne von jemand darin benachtheiliget oder verkürzet zu werden, ruhiglich besitze und genieße; also demselben und euch hiermit gemessen anbefohlen wird, sich von jedes Orts Staabhaltern und Gericht eine Verzeichnis der unter dem Staab stehenden Leute geben zu lassen, welche keine Güther besitzen, und doch Rind- oder Hornviehe halten, hiernächst sofort ex officio zu untersuchen ist, wie und auf was Art die Angebrachte ihr Viehe erhalten, et casu posito, daß solches illicito modo durch rauben und stehlen geschieht, dieselbe angehalten werden sollen, solch ihr Viehe abzuschaffen; und da weiter auch von begüterten Unterthanen und sonstigen Personen solche und dergleichen Feld- und Garten Dieberepen verübet, und darüber häufige Beschwerden geführet werden; so ergehet zugleich andurch an denselben und euch der ernstliche Befehl, daß zu Steurung dieses sträflichen Unwesens die vorherige dieser so stark eingerissenen unleidentlichen Frevelen und Raubereyen halber in vorigen Zeiten erlassene Verordnungen noviter publicando in die Erinnerung gebracht, darauf gehalten, auch denen Feldschützen scharf eingebunden werden solle, ihre Function auf das accurateste zu verrichten, und sich nichts zur Verantwort- und Bestrafung kommen zu lassen. Ueber welch- alles, wie dem beschehen, wir desselben und eueren Bericht erwarten, und seynd rc.

CCLXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten September 1762.

Verordnung gegen die Weinzehend-Betrügereien.

Des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn rc. wir zur hochfürstlich speierischen Regierung gnädigst verordnete Präsident, Canzler, Vicecanzler, Canzleydirector, geheime Hof- und Regierungsräthe fügen hiermit zu wissen. Nachdem uns sehr misfällig zu vernehmen gewesen, daß allerhand Unordnungen und zum Nachtheil des Weinzehendens gereichende Vervortheilungen, Unterschleiffe und Betrügereyen überhand zu nehmen beginnen, gestalten

Erstens: die zehendbare Weingärten allbereits vor dem Herbst von den Weibern, Kindern und dem Gesinde zum größten Nachtheil des Zehendens also und solchergestalten entblößet würden, daß sie die Trauben mit Kübel, Kopf- und Ruckkörben, ja gar währendem Herbst, mit Butten, auch Capistter und anderen dergleichen Tragegeschirr für sich selbst in der Menge heimschleppen, selbige verkaufen oder verschenken;

Zweytens: die Traubenlaße in den Weingärten solchergestalt vortheilhaft eingerichtet werde, daß der Zehend-Herr jederzeit den schlechtesten Most zu seinem Zehendtheil empfange, indem anfänglich die beste Weingärtenstücker, bey anrückender Abgabe des Zehendens hingegen die schlechteste davon gelesen, und auf diese Art mit Abwechselung der

Laße der Wingertsstücken, bald gut, bald schlecht bis zum Ende fürgefahren würde; über dieses

Drittens: Die Ausmärker sowohl, als die Innheimische mit ihrer Abfuhr des einbringenden Mostes statt der gewöhnlichen Straßen sich der Neben- oder sonst zum gemeinen Fahren ungewöhnlichen Schlupf- oder Winkelweegen, dabey noch der spätesten Abend- oder sehr frühen Morgenszeit bedienen, wo die Zehendknecht und Aufseher entweder schon aus dem Feld oder noch nicht darinn zu seyn pflegen;

Viertens: die gewöhnliche und sonsten vorgeschriebene Herbst Laßordnungen mit der regulirten Vorlaß und denen dazu bestimmten Tägen wenig oder gar nicht beobachtet werden, wodurch dann geschiehet, daß man die zur Vorlaße gehörige, selbige aber mit andern Vorlesern nicht percipiren dörfende Zehend Fuhrleute, Zehend- und Kieferknechte, dann sonstige Zehend Aufseher bey dem darauf einfolgenden Lesen insgemein vor Verfluß, wenigstens zwey Tägen zur Aufsicht, Abnehm- Aufheb- und Einführung des Zehendens (in Ansehung dieselbe das wenige ihrige ebenfalls und zuförderst, wie es ihnen nicht zu verdenken, einbringen wollen, solches hingegen mit denen Lesern insgemein bewürken müssen) nicht haben kann;

Aus diesen und dergleichen Unordnungen aber entstehet, daß denen auf allerley Art und Weiße sich ergebenden Zehend Betrügereyen, wann solchen nicht in Zeiten Einhalt geschiehet, Thür und Thor mehr und mehr eröfnet, und bis die Zehend- und Kelterknechte, Zehend Fuhrleute und sonstig bestellte Aufseher nach beschehener Einbringung des ihrigen zu haben seynd, dergleichen Verkürzungen zu practiciren Gelegenheit gegeben wird, dabey auch, weilen bis zu Gehabung dieser Leuten allerdings die Mitte der Hauptlaße sich annähert, sodann die mit Gewalt aller Orten sich andringende Abgab des Zehendens, besonders bey schlimmer Witterung, wohl und geschwind genug nicht abgenommen, aufgehoben und verwahret werden kann, über dieses auch bey dergleichen ungebührlichen Unordnungen und falsch listigen Griffen die sonst ordinaire Kösten um ein merkliches vergrößeret werden, und es also die unumgängliche Nothdurft erheischet, dergleichen Unwesen, Betrug und zum Schaden des Zehend Herrns gereichenden Vervortheilungen in Zeiten zu steuern; so befehlen wir allen und jeden mit Weingärten begüterten oder dieselbe auf sonst eine Art besitzenden Unterthanen und andern hiermit auf das nachdrucksamste, sich vor all obigen Zehend-Verkürzungen und Defraudationen, als die höchst unbillig seynd, und wider das Gewissen laufen, in Zukunft um somehr zu hüten, und sich hierinnfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen, als im Gegentheil derjenige, so sich darwider vergehen, und schuldig befunden wird, jedesmal eine unnachläßliche Strafe von 10 Rthlr. erlegen solle. Wovor sich aber jedermann zu wahren, und für Schaden zu hüten wissen wird. Urkund rc.

CCLXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. Octob. 1762.

Tax für die Verpflichtung eines neuen Bürgers.

Da wir uns erinneren, daß es an einem regulativo annoch beym Amt gebreche, wie viel an Amtsgebühr für Verpflichtung eines neu angenommenen Burgers genommen werden dörfe, so ergehet hiermit zu desselben und euerer Nachachtung, die von Eminentissimo nostro selbst gnädigst gut befundene Resolution: wie bey dem Verpflichtungs-

Actu

Actu von einem neuen innheimischen Burger 24 Kr. von einem Fremden aber 48 Kr. pro accidenti dergestalt genommen werden können, daß sothane Amtsgebühr in gleiche Theile unter die Amtsglieder distribuiret, die Verpflichtung eines neuen Burgers selbst aber (wes Endes wir bereits vor einigen Jahren die formulam vorgeschrieben haben) alljährlich unfehlbar und in gewissem von demselben und euch zu bestimmenden termino vorgenommen werden solle. Die wir 2c.

CCLXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Nov. 1762.

Verbot aus Früchten Brandwein zu brennen.

Die wichtige Ursachen, die uns zu Anlegung der Fruchtsperre bewogen haben, veranlassen uns allerdings, zur Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen alle diejenige Vorsicht zu gebrauchen, wodurch dem bey jetzigen betrübten Zeiten nicht ohne Grund zu befahren stehenden Fruchtmangel, so viel nur immer thunlich, vorgebogen und abgeholfen werden mag. Da nun durch das den Kiefern insbesondere in den ihnen gnädigst ertheilten Zunftartikeln untersagte Fruchtbrandewein brennen eine ansehnliche Quantität Früchten consumiret wird, die besser, als derley ohnehin entbehrlicher Trank zur Nothdurft angewendet werden können; so ist hiermit unser ernstlicher Befehl und Verordnung, von Amtswegen schärfest darauf zu halten, daß weder von Kiefern noch sonsten jemand einige Frucht zum Brandenwein brennen verbrauchet noch hingegeben werde. Wir versehen uns hierinnfalls einer allerdings nöthigen amtlichen Wachtsamkeit, und erwarten den Bericht, wie die Publication dieser unserer Verordnung vollzogen worden, seynd annebst 2c.

CCLXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Nov. 1762.

Verordnung, was ein Ausländischer zur bürgerlichen Annahm an Vermögen einbringen müsse.

Nach reifer und wohlbedächtlicher Ueberlegung, wie fast alle Orte des fürstlichen Hochstifts Speier theils mit bürgerlichen Innwohnern, theils mit Hintersaßen so angefüllet und übersetzet seynd, daß die gemeine Nutzungen nirgendsmehr schier erklecken wollen, finden wir nach Maasgab der uns aufliegenden Landesregierungs-Pflichten, um da mehr nöthig, ein aufmerksames Auge auf gute und wohlbemittelte Unterthanen wenigstens fürs künftige zu tragen, als bey jetzigen schweren Zeiten dem Publico besonders daran gelegen ist, solche Mitglieder zu haben, welche die gemeine Lasten mitzutragen im Stande seynd, und die durch ihre aus Abgang der Mittel entspringende Unvermögenheit ihrem Mitbürger sowohl, als dem gemeinen Wesen überhaupt nicht zu Last fallen. Wir verordnen dahero und befehlen demselben und euch hiermit durch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, daß künftighin kein ausser des fürstlichen Hochstifts Landen gebohrner, unter einer andern Herrschaft seßhaft gewesener Supplicant einige Hofnung haben solle, bürgerlich angenommen zu werden, er habe dann vor seine Person, ausschließlich seines etwaigen Handwerks und Kleidungen auch dessen, was ein solcher etwa anzuheurathen gedenket, auf dem Land dreyhundert Gulden, dahier in die hochfürstliche Residenzstadt Bruchsal aber achthundert Gulden, und in die Stadt Philippsburg sechshundert Gulden baares Geld einzubringen im Vermögen, dergestalten zwar, daß zu Bescheinigung eines solchen Vermögens derselbe und ihr nicht allerhand Attestaten und von den Supplicanten ausgebettelte Zeugnissen annehmen, noch auch auf mehrmal von andern

 gelehn-

gelehntes, und hernächst wieder zurück gestellt werdendes baares Geld vertrauen, sondern in andere Weege das oben bestimmte reale Vermögen sicher stellen, bey dessen vorwaltenden Zweifel und Unsicherheit aber denen um bürgerliche Annahme supplicirenden Leuten gleich Anfangs bedeuten sollet, daß sie in ihrem Gesuch zu reußiren keine Hofnung, mithin unnöthige Kösten zu vermeiden hätten. Wie nun die oben demandirte öffentliche Verkündigung gegenwärtiger unserer Verordnung von demselben und euch vollzogen worden, darüber erwarten wir den unfehlbaren Bericht, und seynd ꝛc.

CCXC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. Horn. 1763.

Wie die amtliche Bestätigung der Attestaten, wenn ein Unterthan um Befreiung der Militair Dienste ansuchet, gefertiget werden müsse.

Mit denjenigen Attestaten, die von demselben und euch bishero den Supplicanten, welche sich dahier pro dispensatione servitiorum militarium gemeldet haben, ertheilet worden, seind wir mehrmal nicht zufrieden gewesen; gestalten man sich hierinn nur in generalibus auf dasjenige, was der Schultheiß und das Gericht schriftlich von sich gegeben, bezogen hat, wo doch dieses Zeugniß von Amtswegen quoad substantialia, und nachdem, was zur Sache dienlich ist, von demselben und euch in der corroboration hätte concentiret, und mehr umständlich bescheiniget werden sollen: als z. E. daß des um die hochfürstliche Militairdienstbefreiung unterthänigst supplicirenden N. N. von N. N. Vermögen in . . . . . . fl. . . . . Kr. bestehe, seines Alters . . . . Jahre, von Statur . . . . Schuhe . . . . Zoll hoch seye, mithin zu einem Soldaten die erforderliche Größe habe, oder nicht habe, oder sonst wegen dieses oder jenes Leibes Defects zum Soldaten nicht tauglich seye, wird von Ober- oder Amtswegen hiermit certificiret, mit dem Beifügen, ob der Supplicant etwa ein Handwerksmann, gewandert, etwa schon sein Meisterstück gemacht habe, und als Meister angenommen worden, oder nicht? welches also in Zukunft genau zu beobachten, und dem noch weiter dasjenige, was zum Behuf des Supplicantens Gesuch vorgebracht worden, beizufügen ist. In dessen gänzlichen Verlaß wir ꝛc.

CCXCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten Hornung 1763.

Soll kein Handwerker zu Fertigung des Meisterstückes gelassen werden, bis alle Anstände wegen bürgerlicher Annahme beseitiget sind.

Da sich der Anstand kürzlich erhoben, ob es nöthig, daß ein Handwerksgenossener, ehe er das Meistück verfertige, schon wirklich das Bürgerrecht in einem Ort des fürstlichen Hochstifts, wohin er allenfalls aspiriret, erlanget haben müsse? hierinnfalls aber die von gnädigster Herrschaft ertheilte Zunftartikel nicht deutlich disponiren; so thun wir zu derenselben Erläuterung sowohl, als zu Hebung des obgedachten Anstands, mithin zu desselben und eurer künftigen Nachachtung hiemit nicht verhalten, wie pro futuro allezeit darauf gesehen werden solle, daß kein Handwerksgenossener zu Fertigung des Meisterstücks wirklich zugelassen werde, welcher sich nicht nach den hohen landesherrschaftlichen Verordnungen zur alsbaldigen Antretung des verlangenden Burgerrechts in dem fürstlichen Hochstift qualificiret haben, und die etwa wegen eines solchen zur Meisterschaft gelangen wollenden Menschens sich äusserende Anstände vorhero gehoben worden seyn werden. Die wir ꝛc.

CCXCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5. März 1763.

Durch einen am 20ten elapsi Abends dahier zu Bruchsal entstandenen, und gefährlich gewesenen, aber glücklich gedämpften Brand werden wir veranlasset, demselben und euch hiermit besonders einzubinden, von Amtswegen eine pflichtschuldige Obsicht darauf zu tragen, daß nicht allein alle vorherige diesertshalben ergangene Verordnungen, sonderbar die das Herumtragen offener Lichter in Stallungen, Scheuern und Speichern verbieten, sorgfältigst gehalten, sondern auch daß weder durch willkürliches unvorsichtiges Bauen, oder Bauänderungen, noch durch viele und schlecht aufgeführte Schornsteine eine Feuersgefahr veranlasset, sondern desfalls eine Baubesichtigung veranstaltet, damit alle Vierteljahre continuiret, und alles, was gefährlich scheinet, abgeändert, somit in Zukunft alles unbedachtsame und unvorsichtige Bauen nicht mehr zugelassen, sondern hiebei von Amtswegen eine solche Vorsichtigkeit, die ohnehin sonder vielem Erinnern und Vorschrift erforderlich ist, gebrauchet werden solle. Die wir rc.

Um Feuersgefahren abzuwenden, soll mit den Lichtern vorsichtig umgegangen, und die Gebäude alle Vierteljahre besichtiget werden.

CCXCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16. März 1763.

Nachdem von dem zu Frankfurt versammelten oberrheinischen Kreißkonvent eine abermalige geschärfte Pönalsanction gegen das herrnlose Ziegeuner- und Vagabunden Gesindel beschlossen, und uns hievon die Abdrücke zur Promulgation und Festhaltung communiciret worden;

Kreisverordnung gegen das Diebs- und herrnlose Gesindel.

Als übersenden wir demselben und euch sothane neue Pönalsanction mit dem ernstlichen Befehl, in jedem Ort des euch gnädigst anvertrauten Amts ein exemplare ad valvas curiae zu jedermanns Nachricht affigiren zu lassen, und auf den Innhalt derselben in Zukunft strackest zu halten. Wir versehen uns dem also zu geschehen, erwarten dagegen den Befolgungsbericht und seynd rc.

Edict

Wider das Mord- Raub- und Diebesvolk, auch anderes herrenlose Gesindel rc. und wie gegen solches nach der äussersten Strenge, zu verfahren.

Vors erstere: Todtschlag, Raub, Dieberey, Vergewaltigung, oder Antastung derer Menschen oder Gütern auf Post- Heer- Land- und andern Strassen sollen nach denen peinlichen Gesetzen (welche darwider in Peinigungs- und Todesstrafen das schärfeste verordnen) und nach bewandten Umständen mit Galgen und Rad nebst glühenden Zangen-Zwicken auch anderen zum schröckbaren Exempel dienenden Tormenten bestrafet werden.

Vors andere: Die Inquisition über solche Bößwichte und abscheuliche Verbrecher solle summarisch geführet, und allemal dergestalten beschleuniget werden, daß auf das geschwindeste binnen wenigen Wochen deren Todesurtheil gefället, und zugleich auch an ihnen exequiret werde.

Vors dritte: Landstreicher, Zigeuner, boshafte Müßiggänger oder anderes herrenloses Gesindel (welche sich zu drey oder vier oder in größerer Anzahl zusammenrotten, auch mit Waffen, Prügeln, oder andern Gewehr versehen sind, und solches, auf Zurufen, nicht alsobald von sich abwerfen, noch sich ergeben) sollen augenblicklich auf der Stelle niedergeschossen werden.

Vors vierte: Diejenige von solchem ruchlosen Zusammenrottirern (welche in dieser Gelegenheit nicht gleich auf dem Platz todt bleiben würden) sollen jedannoch der Todesstrafe nicht entgehen, sondern nach ihrer Ertappung (wenn sie auch schon keiner andern Missethat schuldig wären) zum Galgen gebracht, und mittels dem Strang hingerichtet werden.

Vors fünfte: Verdächtiges Gesindel, so sich einzelweise mit Waffen, oder truppweise ohne Waffen betreten lasset, solle zur Galere auf Lebenslang abgeführet, oder sonsten mit einer galerenmäsigen Strafe auf Vestungen und in Zuchthäusern ohnnachsichtlich beleget werden.

Vors sechste: Weiber und erwachsene Kinder, so man bey solchen Attruppirungen ertappet, haben ebenfalls die Strafe des Zuchthauses oder, wenn selbige eines sonstigen Verbrechens überwiesen würden, das Todesurtheil zu erwärtigen.

Vors siebende: Ueberhaupt alle und jede Landstreicher, oder Vagabunden, Zigeuner, boshafte Müßiggänger, oder die sonsten herrenlos und verdächtig sind, sollen auf das schärfeste verfolget, gefänglich eingezogen, und (ohne, daß selbige in einem andern Verbrechen schuldig gefunden würden) zur Galeren-Vestungs- oder -Zuchthausstraf verdammet werden.

Vors achte: Gegen diejenige aber, bey welchem sich, nebst ihrem landstreicherischen, müßigen, und herrenlosen, auch verdachtigen Lebenswandel, noch eine besondere Missethat hervorthut, solle nach äussester Strenge, mit Galgen und Rad verfahren werden, wie oben im ersten Articul vorgeschrieben ist.

Vors neunte: Eine gleiche Todesstrafe solle auch, bey der Wiederertappung, nach Maaßgabe derer vorherigen Creyß-Pönalsanctionen, vollzogen werden an denen schon einmal mit Staupenschlag Belegten, oder Gebrandmarkten, und bereits hierdurch des Strangs Verwarnigten, so sich darauf in ihrem vagabunden boshaften und verdächtigen Lebenswandel nicht gebessert haben, sondern dabey verblieben sind.

Vors zehende: Welche aus denen Unterthanen mit dem Mord-Raub-und Diebsgesindel einen boshaften Zusammenhang hätten, oder ihm Unterschleif machten, oder zum Raub-und Stehlen Rath und Anschläge giebeten, oder an denen gestohlenen Sachen Theil nehmen, oder selbige verborgen hielten, und der Obrigkeit nicht anzeigten, oder von dem Aufenthalt derer Räuber und Dieben gute Wissenschaft hätten, und sie eben wohl, aus böser Absicht, der Obrigkeir nicht anzeigeten, oder solchen auf eine oder andere Art durchhelfeten, und zur Flucht beförderlich wären, oder ihnen die auf sie abgesehene Streifung und Verfolgung verratheten, die sollen zum Tod, oder, nach bewandten Um-

stän-

ständen, zur Galere, oder zu einer sonstigen galerenmässigen und Todes gleichen Strafe verdammet werden.

Vors eilfte: Dahingegen solle denenjenigen (welche das ruchlose Mord- Raub- und Diebsvolk samt dem Ort seines Aufenthalts der Obrigkeit veroffenbahren, solches auch darauf eingefangen wird) alsobald, mit jedesmahliger Verschweigung ihres Nahmens, für die Anzeige und Entdeckung ganzer Rotten 40 bis 50 fl. und für die Entdeckung nur von wenigen oder einzeln solchen gefährlichen und verdächtigen Personen, nach Unterschied derer Fällen, 10 auch 20 fl. zur Remuneration verreichet werden.

Vors zwölfte: In Betreff derer fremden und einheimischen Bettlern, Collectensammlern, Hausirern oder Gänglern mit geringen Waaren, Wildpretsdieben 2c. solle das desfalls in der Creyß-Pönalsanction vom Jahr 1748. wohl verordnete streng und gemessen vollzogen werden, wie dann sothane chur- und oberrheinische gemeinsame Pönalsanction auch überhaupt in allen ihren Sätzen und Verfügungen nebst dem gegenwärtigen Pönaledict zur fürwährenden Richtschnur zu nehmen, alle Monathe einmal bey allen Gemeinheiten abzulesen, und sich darnach in jeden Fällen auf das genaueste zu achten ist.

Vors dreyzehende: Alle Beamte, Landesbediente auch Schultheissen, Mayer, und übrige Befehlshaber werden auf das nachdrucklichste und ernsthafteste hiermit anermahnet, auf die Entdeckung, Verfolgung, und Ergreifung des herrnlosen verdächtigen und bösen Gesindels, wie auch deren Verheelern äusserst wachtsam zu seyn, in ihren Amtsdistricten die particulare Streifungen und Durchsuchungen derer Feldern, Wäldern, Häusern, Mühlen, Hütten, und Höfen 2c. niemal ausser Acht zu lassen, sondern solche zum öftersten und noch über das in Fällen, wo sich ein neuer Verdacht hervorthut, allemal sogleich zu wiederholen. Diejenige, so sich hierinn nachläßig erzeigen, sollen ihrer Aemter und Diensten entsetzet, danebens mit denen härtesten Geld- und auch wohl noch schärfern Strafen beleget werden.

Vors vierzehende: Was anlanget die in der oberwähnten Chur- und oberrheinischen Pönalsanction bestimmte general- und gemeinsame Streifungen, diese sollen, nach der allda enthaltenen Vorschrift, eifrigst fortgesetzet, oft abgehalten, allemal von dem Creyßmilitari mit angegangen, und durch solches nachdrücklich unterstützet werden. Signatum Frankfurt den 9ten März 1763.

Derer Fürsten und Ständen des löblichen oberrheinischen Creyßes allhier versammlete Räthe, Botschafter und Gesandte.

CCXCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ten März 1763.

Wird das Halbvieh zu halten verboten.

Aus denen wegen des in Uebermaaß haltenden Hornviehe nach und nach eingekommenen Berichtern und Nachrichten zeiget und veroffenbaret sich, daß verschiedentlich wider das insbesondere von Juden und Fremden bei diesseitigen Unterthanen einstellende und haltende sogenannte Halbviehe geklagt, solches als schädlich, unbefugt und wuche-

risch, worunter verborgene Unterschleif steckten, angemerkt, sofort dargegen zu remediren, und dem eine abhelfliche Maas zu setzen gebeten wird. Gleichwie nun auch nach gründlicher der Sachen Einsicht nicht ohne ist, daß durch Annehm- und Haltung sothanen Halbviehes, bis es zu dritte stehet, sonderlich die un- oder gering begüterte Unterthanen, denen es nur mehrentheils überlassen wird, um besonders denen gewinnsüchtigen Absichten deren ausstellenden Juden ein Genügen zu leisten, nicht nur zu Graß- und andern Felddiebereien in Erbrechung des selbst habenden, oder auf erlaubte, gerechte Art sich verschaffen könnenden nöthigen Viehfutters veranlasset, oder gleichfalls darzu genöthiget, sondern auch durch solcherley Vermehrung des Hornviehes die gemeine Waiden und Allmenten zum Nachtheil deren Communitäten mit übertrieben worden; also kraft dieser unserer Verordnung die Haltung des mehr gemeldeten Hornviehes und sonderbar die Ausstellung desselben von Fremden und Juden verboten und untersaget, anbei demandiret wird, von Amtswegen ein wachtsames Auge zu tragen, daß derselben genau nachgelebet und den Staabhaltern wohl eingebunden werde, darwider nichts passiren zu lassen, sondern bei spürender Gegenhandlung deshalben die alsbaldige schuldigste Anzeige zur Remedur gehörig zu thun; wo jedoch diese Verordnung mit der Modification verknüpft ist, daß sie vornemlich von solchen des hochfürstlichen Hochstifts Ortschaften zu verstehen, wo entweder keine, oder nicht hinreichende Weitstriche vorhanden, oder sonsten sothanes Halbviehe dem Publico, oder Particularibus schädlich seye. Damit nun auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese unsere Verordnung gebräuchlich zur Publication zu befördern, und wie dem beschehen, an uns der Bericht zu erstatten. Die wir rc.

CCXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26. März 1763.

Sollen keine Waldungen ausgerottet, an den Gräben Waidenbäume gesetzet, und von jedem neu-angenommenen Bürger einige Bäume gepflanzet werden.

Die vorherige Verordnungen gebieten schon klar, und Eminentissimus noster haben durch ein an uns unterm 24ten decurr. erlassenes gnädigstes Rescript abermal befohlen, darauf zu sehen und öffentlich publiciren zu lassen, daß sich 1) niemand bei willkürlicher Strafe unterstehen solle, auch nur das geringste an Waldungen auszurotten 2) daß die untergebene Amtsgemeinden angewiesen werden sollen, an denen Gräben mehrere Weidenbäume anzupflanzen, und da 3) die schon längst ergangene Verordnung, daß nämlich ein jeder neu angenommener Burger einige Bäume tüchtig anpflanzen solle, schlecht gehalten werde, so ist ferner höchstderoselben gnädigster Will und Befehl, hierauf von Amtswegen eine so schuldig- und genaueste Obsicht zu tragen. Wir ohnverhalten solchemnach vorstehende drei Puncten zu desselben und eurer accuraten unterthänigsten Befolgung, und versehen wir uns gegen denselben und euch, ihr werdet auf die Vollziehung so ein- als des andern so strack halten, daß ansonsten die Entstehung dessen demselben und euch zur schweren Verantwortung und Ahndung fallen wird. Wir seind rc.

CCXCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. April 1763.

Müssen die entlassene Leibeigene ihre im Lande besitzende Güter an Anheimische verkaufen.

Ob zwar schon unter voriger Landesregierung Sr hochfürstlichen Eminenz höchstseligen Andenkens, die dato noch subsistirende heilsame Landesverordnung unterm 11ten Februar 1736, und 29ten Januar 1737, dahin ergangen, daß die manumittiret

werdende

werdende hochstiftische Leibeigene ihre in dem fürstlichen Hochstift etwa habende liegende Güther nicht behalten dörfen, sondern an die ihrige, oder sonsten an Einheimische verkaufen sollen; so will jedoch dermal verlauten, daß hierauf so stricte nicht mehr gehalten werde; wodurch aber wider die gute Absichten, das fürstliche Hochstift mit forensibus überschwemmet, und die ab derlei Güthern abzuführende onera in ihrer Eintreibung immer schwerer difficultiret werden. Wir sehen uns dahero allerdings veranlasset, diesem Unwesen vorzubiegen und in Zeiten zu steuern, wollen mithin, daß derselbe und ihr eine genaue Verzeichniß von jenen manumittirten Leibeignen, oder sonstigen ausser Land gezogenen Unterthanen, die etwa hin und dar ihre liegende Güter in dem hochfürstlichen territorio beibehalten haben und dato noch besitzen, einschicken, und besonders darinn diese Güther nach ihrer Maaße, Zahl und Situation bemerken sollet. In dessen ohnfehlbarer Erwartung wir rc.

CCXCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. April 1763.

Die Kreuzergelder sind nur zu den bestimmten Absichten zu verwenden.

Aus desselben und euren erstatteten unterthänigen Bericht, puncto Verwendung der Kreuzergelder rc. haben wir ersehen, daß die mehreste Kreuzergelder nicht zu Stiftung des ewigen Lichts coram sanctissimo, sondern zu vielfältigen und verschiedenen anderen gemeinen Nothwendigkeiten ganz oder mehresten Theils verwendet worden seyen. Indem nun Seine hochfürstliche Eminenz unterm 3ten December nuperi anderweit gnädigst zu verordnen und zu befehlen geruhet, daß fürterhin sothane Kreuzergelder 1. zu Stiftung der noch abgängigen ewigen Lichter in denen Kirchen, und nach derenselben Herstellung 2. zu denen Schulen solchermaßen angeleget und verwendet werden sollen, daß dardurch successive das sonst gewöhnliche Schulgeld und Winterholz, so die Eltern der Kinder zahlen und anschaffen müsten, alljährlich von diesem fundo abgezahlet, und also hierdurch ein freyer Schulgang erwirket werden möge. Endlich 3. daß nach berichtigten beeden obigen Puncten auch diese Gelder zum besseren Unterhalt der Hebammen anzulegen und zu verwenden seyen; so haben wir denselben und euch hiermit nachdrucksamst anweisen sollen, darauf mit aller möglichsten Accuratesse zu sehen, daß gedachte Kreuzergelder in denen Amtsortschaften nach der vorhöchstgedachten hochfürstlichen gnädigsten Verordnung verwendet, auch fürterhin von demselben und euch, wie vorher mehrmalen beschehen, einiger Vorschlag zu anderweiten verordnungswidrigen Verwendungen bei Vermeidung willkührlicher Straf nicht mehr gethan, noch auch von denen Gemeinden diesferthalben suppliciret werde; worüber und wie viel an Kreuzergelder jeden Orts eingehe, wir alljährlich desselben und euren unterthänigen Bericht fernerhin gewärtigen und seind rc.

CCXCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Mai 1763.

Sollen die Zimmerleute von den Bauplätzen keine Holzstücker mit sich nehmen, u. niemand den Zim-

Der Misbrauch der Zimmerleuten, daß sie, so oft dieselbe von der Arbeit gehen, von dem Bauholz abtragen, ist so weit gediehen, daß sie sich nicht mit Schrott- oder Beilspänen mit Mäßigung begnügen, sondern gar öfters viel gutes Holz von den Stämmen abschneiden, ja ganze schon gezimmerte Pfosten und Balken versägen, zusammenspalten und in großen mit Stricken gebundenen Lasten mit sich fort schleppen, welches sie verkau-

Zimmergesellen Holz abkaufen.

sen und solchen Abtrag täglich auf 9. 10. bis 12. Kr. treiben. Um aber diesem einreissenden gemeinen Uebel zu steuern und abzuhelfen, ergehet hiermit unsere Verordnung und Befehl, daß nicht nur denen Zimmerleuten weiter nichts, als ein wenig Schrott- oder Beilspäne zu ganz nothdürftigen Gebrauche unter dem Arm wegzutragen verstattet, keineswegs aber solches in Stricken zu binden, oder von Klötzen, (es seye ganz oder gespalten) etwas mitzunehmen, bei 3. fl. Strafe erlaubet seyn, sondern daß auch bey nämlicher Strafe niemand einem Zimmergesellen einiges Holz, es bestehe, worinn es wolle, abkaufen solle. Welches dann derselbe und ihr zu jedermanns Wissenschaft durch öffentliche Publication zu bringen, und wie dem geschehen, an uns hernächst zu berichten habt. Die wir 2c.

CCXCIX.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 15ten Junius 1763.

Müssen die Advokaten die Rechtssachen durch förmliche Rechtsmittel zur höheren Instanz verbringen.

Nachdem man schon geraume Zeit her ab denen bei hochfürstlich speierscher Regierung vielfältig vorgekommenen Supplicationen misfälligst wahrzunehmen gehabt, welchermaßen die dahiesige Regierungsadvokaten von denen unterrichterlichen Bescheidt- und Urtheilen, wann solche auch schon die Kraft Rechtens beschritten, oder die Summa appellabilis abgängig, blos per viam supplicationis und öfters auf die unförmlichste Art, auch oftmals blos mit Berufung auf die plenitudinem potestatis widerrechtlich Absprünge zu machen pflegen; da jedoch denenselben aus denen kundbaren Rechten nicht ohnbekannt seyn muß, daß von denen unterrichterlichen Urtheilen, solche seyen in rem judicatam erwachsen, oder nicht, anderst nicht als durch die in Rechten vorgeschriebene Weeg und Mittel ad judicium superius zu provociren seye, mithin durch ihre Rechts- und ordnungswidrige Proceduren ihre Clienten nur in onnöthige vergebliche Kösten, ohne Erreichung ihres Zwecks gebracht werden, diesem Unwesen aber länger nicht mehr nachzusehen seyn will; als ist und ergehet von hochfürstlich speierscher Regierung an sämmtliche Advokaten, Procuratoren und Schriftsteller hiermit der ernstgemessene Befehl, fürohin von denen bej Unterrichtern ausfallenden Interlocutori- oder definitiv bescheiden anderst nicht, als durch förmliche in denen Rechten verordnete media aut devolutiva aut suspensiva, nicht aber durch simples unförmliches Supplijiren an die hochfürstliche Appellations Instanz die Rechtssachen ihrer Clienten zu verbringen, mithin bei empfindlicher Ahndung und bei Vermeidung der Restitution deren ihren Parthеyen desfalls verursachender onnöthiger Kösten sich alles bisherigen Rechts und ordnungswidrigen Verfahrens gänzlichen zu enthalten. Wornach sich dann ein jeder zu achten wissen wird. Decret. in con. aul &c.

CCC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten Junius 1763.

Erneuerte Verordnung daß ein fette Ochsen ausser Land verkaufender Metzger 10 fl. Straf erlegen solle.

Unsere am 24 Januar 1758. ergangene Verordnung, daß ein jeder gemäste und fette Ochsen ausser Land an Fremde verkaufender Metzger, neben dem ordinairen Zoll 10 fl. herrschaftliche Strafe erlegen solle, scheinet wenig mehr gehalten zu werden, gestalten sich wenigstens in hiesiger Stadt neuerlich ereignet hat, daß von ein und anderen dawider gehandelt worden; wir wiederholen dahero nicht allein den Inhalt obgedachter Verord-

ordnung und erneuern nachdrucksamst auf deren Vesthaltung von Ober- und Amtswegen zu halten. Die wir ꝛc.

CCCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25ten Junius 1763.

Wiederholte Verordnung daß entlassene Leibeigene keine Güter beibehalten sollen.

Wir haben zwar die von demselben und euch eingeschickte Specificationen jener Güther, welche die ausser des fürstlichen Hochstifts Landen, prævia manumissione gezogene Unterthanen darinnen noch besitzen, erhalten, daraus aber mit Befremden wahrgenommen, wie wenig, ja fast gar nicht unsere desfalls unterm 18ten Februar 1747. 11ten Januar 1749. und 12ten Januar 1754. ergangene Verordnungen gehalten worden. Es ist aber anbei nicht genug, daß man von Amtswegen sothane Verzeichnisse nun eingesammlet hat, sondern wir verlangen für jetzo eine zulängliche Justification, warum man gegen obgemelte ausdrückliche Verordnungen denen jetzo in der Pfalz und sonsten wohnenden Leuten den Besitz sothaner im fürstlichen Hochstift liegender Güther gestattet und zugelassen habe? wo wir uns doch versehen gehabt, daß derselbe und ihr denen, nach unterthänigstem Suppliciren, die Manumißion erhaltenden Leuten die gewöhnliche Patenten ehender nicht aushändigen und den Abzug gestatten würdet, bevor dieser Punct deren Verordnungen quæstionis zur Richtigkeit gekommen. Weshalben wir keine leere Entschuldigung annehmen werden, sondern wollen, daß, allenfalls es nöthig, von Amtswegen die Staabhalter und Gerichter hierüber auch gehört werden, um alsdann das Weitere hierinnen verordnen zu können. Die wir ꝛc.

CCCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. September 1763.

Weitere Verordnung, daß die abziehende Unterthanen im Hochstifte keine Güther beibehalten sollen.

Gleichwie der auf unsern Befehl vom 25ten Juni a. c. die von denen ausser hochfürstlichen Landen gezogenen Unterthanen annoch im Hochstift besitzende Güther betreffend weiters eingefolgte Bericht die Umstände und Ursachen zu vernehmen giebt, warum die vorhin in materia quæstionis ergangene gnädigste Landesverordnungen nicht so genau beobachtet worden, hieran jedoch dem fürstlichen Hochstift Speier, beträchtlicher Ursachen willen, allerdings gelegen, mithin erforderlich ist, in Zukunft hierunter die Befelcher besser und genauer, als man dato wahrnehmen muß, in Erfüllung zu bringen; so erinnern wir euch hiemit alles Ernstes, sich nach denen in dieser Sach erlassenen ganz heilsamen Verordnungen um so gewisser schuldigst zu achten, auch hierzu alles Ernstes die Staabhalter und Gerichter anzuweisen, und die Vermehrung deren im fürstlichen Hochstift begüterten forensium da sorgsamer zu verhüten, als im künftigen widrigen Befund ihr nicht nur schwehre Verantwortung, sondern auch eine sonst wirklich empfindliche Straf zu gewarten habt; wobei wir jedoch die von denen forensibus aneterbende groß- und elterliche Güther ausnehmen, weshalben es bei dem Innhalt der desfalls ergangenen special Declaration sein Bewenden hat: wie dann auch man von selbsten auf einmal nicht für thunlich ansiehet, daß jene possessionirte forenses, die bereits justo titulo im Hochstift Güther haben, davon vertrieben werden; wo gleichwohlen durch fleisige amtliche Aufsicht sich vielleicht in ein- und dem andern Fall ergeben dörfte, daß dergleichen Güther durch Kauf oder Vertausch an diesseitige Unterthanen mit der Zeit gebracht werden mögen.

 Schließ-

Schließlichen erinnern wir besonders, daß, im Fall währenden letzteren Kriegsjahren circa præstanda ordinaria et extraordinaria belli deren forensium halber, sich ein solcher Anstand ergeben haben sollte, daß diese mit Entrichtung ihres Güther Anschlags noch im wirklichen Rückstand wären, oder diesseitige Gemeinden an ihnen etwas zu prätendiren hätten, der amtliche Bericht hierüber an uns specialiter abgestattet werden solle. Die wir ꝛc.

CCCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Sept. 1763.

Bei Verkündigung einer Urtel, und Einlegung einer Appellation soll die Stunde im Protokolle bemerket werden.

Wir haben schon mehrmalen und noch jüngsthin beobachtet, daß in denen vor demselben und euch interponirten Appellationen die hora publicatæ sententiæ vel interpositae per intervallum appellationis, wann auch die interpositio kurz vor oder nach Verfließung des decendii, als welches bekanntlich de momento in momentum laufet, nicht bemerket, und dadurch vielen Disputationen und Zweifeln Anlaß gegeben werde; wir verordnen dahero, und befehlen, daß derselbe und ihr künftighin bey Urtheils Verkündigungen und schriftlichen Appellationsinterpositionen die eigentliche horam publicatae sententiae et interpositae appellationis in euerem Protocollo deutlich und pflichtmäsig anmerken und annotiren sollet, dessen schuldigster Gelebung wir ꝛc.

CCCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. Octob. 1763.

Entlassene Leibeigne sollen nie wieder aufgenommen werden.

Wir müssen von einigen Wochen her wahrnehmen, daß verschiedene von leibeigenen Unterthanen des fürstlichen Hochstifts Sprier den Entschluß gefaßt haben, sich nach denen in America gelegenen königlich französischen Pflanzstädten von der Guienne oder Neu cajenne mit den ihrigen zu begeben, und sich alldorten häuslich niederzulassen; wes Endes dann euch von denselben um die Entlassung aus der ihnen anklebenden Leibeigenschaft supplicando angesuchet, ihnen auch von uns in diesem ihrem Begehren deferiret worden ist. Gleichwie nun die Anzahl dieser ausser Land in gedachte Pflanzstädte ziehen wollender hochstiftischen Unterthanen sich täglich mehret, und es sich gar leicht ergeben mag, daß einem oder dem andern von denselben die Reue ankommen, mithin sich einfallen lassen dürfte, seine erhaltene Manumißion zu widerrufen, in der etwaigen Hofnung, daß es ihm nicht schwer fallen würde, in dem fürstlichen Hochstifte nach wie vor wiederum verbleiben zu dürfen, wozu die den Manumißionspatenten gewöhnlicher Maßen eingerückt werdende von diesen Leuten aber unrecht und nur zu ihrem Vortheil ausgelegt werdende clausula nach bisheriger Erfahrniß Anlaß giebt, da sie meinen, es bleibe ihnen jederzeit frey, wieder in das fürstliche Hochstift zurückzukehren, nur daß sie alsdann der vorigen Leibeigenschaft wiederum zugethan seyn und verbleiben sollen; wir hingegen nicht gewillet seynd, nur einen einzigen von solchen ihre Manumißion einmal erhaltenen leibeigenen Unterthanen wieder in das fürstliche Hochstift aufzunehmen, so hat derselbe und ihr diese unsere Entschließung in jedem Amtsorte mit dem Zusatze öffentlich bekannt zu machen, daß sich von dergleichen manumissis, sie mögen pro motivis vorstellen, was sie wollen, niemand mehr einige Hofnung zu machen habe, über kurz oder lang in dem fürstlichen Hochstift Speier wieder-

wiederum auf und angenommen zu werden. Wir erwarten, wie dem geschehen, dessel-
ben und eueren Bericht :c.

Vermögenden Unterthanen ist auszuwandern nicht erlaubt und dürfen keinem vor erhaltener Manumißion die Güter versteigert werden.

Auch :c. hat derselbe und ihr zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, daß keinem des fürstlichen Hochstifts leibeigenen Unterthanen, der deductis passivis annoch 200 fl. im Vermögen behaltet, und an dessen Aufführung, Lebenswandel und Haushaltung sonst nichts auszustellen ist, ferners die Manumißion ertheilet und gestattet werden würde, in die königlich-französische Pflanzstädte in America abzuziehen; in Ansehung jener aber, die dahin sich zu begeben gedenken, ist denen Schultheißen und Staabhaltern wohl einzubinden, daß diese ihre Sorge dahin verwenden sollen, womit dergleichen Emigranten ihre Güter und Vermögenschaft nicht zum voraus und heimlich, ehe es noch mit der Manumißion seine Richtigkeit hat, verkaufen, um nur das Ansehen zu haben, als besitzeten sie bei dem wirklichen Abzug unter 200. fl. im Vermögen. Bei welchem Fall die Käufer von dergleichen emigrirenden Leuten Gütern, oder der Staabhalter des Orts selbsten dafür zu haften haben wird. Die wir übrigens seind ut in litteris &c. Bruchsal den 31ten October 1763.

CCCV.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 8. Nov. 1763.

Verordnung gegen die Auswanderung der Unterthanen.

Gleichwie zeithero eine allerdings beträchtliche Anzahl der Hochstift speierischen leibeigenen Unterthanen, die sich mit gerichtlichen und amtlichen Attestaten dahier supplicando gemeldet, in Ansehung ihres gar geringen Vermögens, und da man solche vielmehr zum Last, als Nutzen des Publici erachtet hat, wirklich entlassen, und ausser Land fortgeschicket worden; die jetztmahlige Erfahrung aber lehret, daß auch solche Leute, welche zwei und mehre hundert Gulden, deductis passivis, vermögen, sich zum Fortziehen nach America in dasige königliche französische Pflanzstädte von d'Guieane oder neu Cajenne bereden und verführen lassen, und darum nöthig seyn will, dit Sache in nähere Erwägung zu nehmen, wo zumahlen vorzüglich als eine gewissenhafte Bedenklichkeit hiebei fürwaltet, daß nicht nur durch eine uns beschehene Anzeige, sondern auch nach auswärtigem Vernehmen bei diesem Abzug sich allerhand boshafte Leute finden, die sogar mit Trennung christlicher Ehen einander verlassen, und in neue höchst strafbare und unerlaubte Ehen eintretten; anderseits auch als ein bedenklicher Anstand zu consideriren vorkommet, daß durch Entlassung so vieler Unterthanen der status der frondbaren Leuten sehr alteriret, vermindert, und der Last in herrschaftlichen und Gemeindsfronden den übrigen getreuen Unterthanen zuwachset, eben so es hiernächst bei den Feldarbeiten an erfoderlichen Taglöhnern, wie dergleichen Leute sich damit ernähren müsten, wo nicht ermangeln, jedoch dieses verursachen dörfte, daß die Leute den Taglohn excessiv erhöhen werden, auch es darauf ankommet, ob nicht durch Entlassung junger und tüchtiger Leuten man sich mit der Zeit wegen des Hausgesindes verkürzet sehen werde; als befehlen wir demselben und euch, diese Sache in genaue pflichtmäsige Erwägung zu nehmen, der Staabhalter und einiger Gemeindsleuten Meinung desfalls zu vernehmen, und hierüber längstens in Zeit 8. Tagen den Bericht zu erstatten, wo immittels, alschon vorhin befohlenermaßen, ohne weitere Erlaubniß und unsere Anweisung solchen zum Abziehen gerichteten Unterthanen die

Verkauf- und Versteigerung ihres liegenden und fahrenden Haabs weder gestattet, noch ihnen zu ihren Absichten gerichtlich- und amtliche Attestata ausgefertiget und ertheilet, auch alle thunliche Vorsorge gebrauchet werden solle, daß sich keine von ihnen heimlicher Weiße, ohne erhaltene Erlaubniß fortmachen. Die wir ꝛc.

CCCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Nov. 1763.

Wird den Schultheißen und Staabhaltern untersagt, einseitige Berichte, Gutachten und Zeugnisse auszustellen.

Wir haben eine geraume Zeit her mehrmalen mißbeliebigst beobachtet, daß die abgefoderte und an uns originaliter eingeschickte gerichtliche Berichter, Gutachten und Attestata von den Staabhaltern vermuthlich ohne Vorbewust und Zuziehung des Gerichts eigenmächtig ausgefertiget, und von ihnen Staabhaltern allein unterschrieben worden seyen.

Wie nun aber dergleichen einseitige Fertigungen nicht als gerichtlich angesehen, noch in solcher Qualität gültig und verbindlich seyn, und wir daher diesem Mißbrauch länger nicht nachsehen mögen; so ergehet hiemit unsere Verordnung dahin, daß hinführo die Staabhalter einige von Gericht abgefoderte, oder jedoch ausgestellet werden sollende Berichter und andere Fertigungen ohne Zuziehung und Unterschrift des Gerichts bei Vermeidung 10. Rthlr. herrschaftlicher ohnnachläsiger Straf weder an die Ober- und Aemter, noch sonst wohin expediren oder abgehen lassen sollen, es seye dann Sache, daß von Staabhaltern allein mit Ausschließung des Gerichts Bericht abgefoderet, oder aber von Staabhaltern ein geheimer Vorfall uns- oder denen Ober- und Aemtern, worunter sie stehen, in pflichtschuldige Anzeige verbracht würde.

Derselbe und ihr habt diese unsere Verordnung Staabhaltern und Gerichtern zu communiciren, mit der Weißung, daß solche jährlich nebst denen übrigen herrschaftlichen Verordnungen publiciret werden solle, und wie deme beschehen, darüber hat derselbe und ihr euren unterthänigen Befolgungsbericht an uns hinwieder zu erstatten. Die wir ꝛc.

CCCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten November 1763.

Sollen die alte Oehl- Wein- Frucht- und Geldzinnsen wieder aufgesucht und giebig gemacht werden.

Wir haben aus denen Zufolg unsers Rescripti vom 30ten April nuperi in Betref der Frage: ob und wie viel ständige und noch giebige Oehlzinnsen zum ewigen Licht coram sanctissimo in jeder Gemeinde sich befinden? eingekommenen unterthänigen Berichtern nicht ohne sonderbare Befremdung ersehen, daß viele dergleichen auf Häußer und Feldgüther gehaftete Oehl- Geld- Wein- Frucht ꝛc. Zinnsen durch Gewissenlosigkeit deren Zinnsgüther Innhabern, auch Nachläsig- und Fahrlosigkeit der Staabhaltern, Gerichtern und Zinnssammlern unterdrucket worden seind. Gleichwie nun gnädigster Landesherrschaft, denen Kirchen, andern milden Stiftungen und denen Gemeinden selbst in genere sonderbar daran gelegen ist, daß dergleichen Oehl- und andere der Kirch oder dem Heiligen gehörige Zinnsen nicht unterdrücket, die unterdrückte aber möglichstermaßen wieder aufgesuchet und in Gang gebracht, und die noch giebige erhalten werden; so ergehet hiermit unser ernstgemessener Befehl an denselben und euch, darauf nach eurem obhabenden

den Eid und Pflichten auf das genaueste zu sehen, und die Amt- Beet- oder Gerichtschreiber, auch Staabhalter und Gerichter eures Amtsbezirks dahin ernstgemessen anzuweisen und anzuhalten, daß aus den alten Zinns- und Lagerbüchern sothane supprinirte Zinnsen erkundigen, die rückständige von denen Debenten eintreiben, in die Lager- und Beetbücher an gehörigen Stellen anmerken, und in Zukunft bei Ein- und Ausschreibung deren Haus- Hofraithen und Feldgüthern ausdrücklich beisetzen sollen, ob- und wie viel jährlich an Geld- Oehl ꝛc. ꝛc. Zinnsen in die Kirch oder den Heiligen darauf haften. Wir versehen uns hierbei des gehorsamsten Befolgs und desselben und eurer hiebei vorkehrender selbstiger Einsicht, und gewärtigen binnen 3. Monat den unterthänigen umständlichen Befolgungsbericht. Die wir ꝛc.

CCCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. November 1763.

Verbot der Auswanderung vermögender Unterthanen.

Gleichwie der Innhalt desselben und eueres, auf unsern Befehl vom 8ten Decurr. eingefolgten Berichts dahin gehet, daß den Gemeinden und dem Publiko die Entlassung jener leibeignen Unterthanen, so nach vorgängig angesuchten Manumißion nach America in dasige königlich-französische Pflanzstädte sich begeben wollen, nicht nur anständig und nützlich, sondern auch deren noch mehre fortgeschicket werden könnten, ohne daß die allhier gehabte Bedenklichkeit wegen der Fronden, Dienstboten und dergleichen einige Besorgung mache, inzwischen aber uns die Anzeige dabei geschiehet, daß künftiges Frühjahr der Auslauf solcher emigriren wollenden freien oder leibeigenen Leuten noch mehr zu befahren seye, worgegen von Herrschaftswegen man ein wachsames Auge zu tragen und zu verhüten allerdings Ursache hat, daß bemittelte und sonst tüchtige Unterthanen sich nicht auf gleiche Weiße verführen lassen; als befehlen wir demselben und euch, forthin dieserwegen vigilant zu seyn, und keine Atteslata den Leuten zu geben, welche nicht wirklich verschuldet, oder sonsten in einem bösen Ruf seind, mithin die heimliche ohne Erlaubniß geschehende Entweichung der leibeigenen Hochstifts Unterthanen, so viel thunlich, zu verhindern, in dergleichen sich ergebenden Fall aber bedacht zu seyn, des einen oder andern solcher Ausreisser habhaft zu werden, ihn zu verfolgen, und sich seiner Person zu versichern, um ein Exempel allenfalls statuiren zu können. Worüber wir, wie und auf was Art nämlich von Amtswegen die desfallsige Einrichtung gemacht worden sey, den Vollziehungsbericht erwarten, und im übrigen ꝛc.

CCCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Dezember 1763.

Werden die an Fest- Geburts- u. Namenstagen gebräuchliche Glückwünschungen verboten.

Wir zur hochfürstlichen speierischen Regierung gnädigst verordnete Präsident, Canzler, Vicecanzler, Canzleydirector, geheime Hof- und Regierungsräthe, fügen hiermit zu wissen: ob zwar die Glückwünsche, die unter gesitteten Völkern bey verschiedenen merkwürdigen Ereignissen zu geschehen pflegen, und die auch in hiesigen Landen und Gegenden üblich seynd, an und vor sich selbst als eine christliche Ceremonie nicht zu tadlen, sondern vielmehr die dabey hegende gute Absichten, da einer dem andern, wenigstens durch Worte, ein großes Maas sowohl von Glückseligkeit als Zufriedenheit anwünschet,

 billig

billig zu beloben, sonderbar, wann das Herz mit dem Munde übereinstimmet; so mag jedoch hingegen auch nicht in Abrede gestellet werden, daß, gleichwie in allen andern Sachen, eben auch also hiebey ein Mißbrauch geschehen könne, ja sich bereits also weit eingeschlichen habe, daß bey einfallenden Christfeyertägen, bey dem Jahrwechsel und bey den Namenstägen fast jedermann andere beschicket, oder selbsten zu gratuliren da und dort hingehet. Zu geschweigen nun, daß ein solcher hiedurch manche andere und nothwendigere Geschäfte versäumet, so gereichet derley Gratuliren und stetes Anlaufen zu jedermanns Incommodität; andere aus diesem Mißbrauch fließende unangenehme Folgen dermalen nicht zu berühren. Wir werden dahero billig veranlasset, dergleichen allzuweit getriebenen Dingen gebührenden Einhalt zu thun, und hiermit ausdrücklich zu verordnen, daß fürs künftige weder bey den einfallenden heiligen Weyhenachtfeyertägen, weder bey der darauf folgender Eintretung des neuen Jahres, noch bey dem Schluß der heiligen Fastenzeit und darauf kommenden heiligen Osterzeit, vielweniger aus Gelegenheit der Namens-Geburts- oder sonstigen dergleichen Tägen einer dem andern weder schriftlich noch mündlich, weder für sich selbst, noch durch jemand anders gratuliren, und sich dessen um so gewisser in Zukunft enthalten solle, als im widrigen Fall der betreten werdende Verletzer dieser unserer Verordnung mit willkührlicher Strafe wird angesehen werden. Dessen zu Urkunde und damit sich niemand mit einer desfallsigen Unwissenheit entschuldigen möge, haben wir gegenwärtige Verordnung zum Druck bringen, und in allen Hochstift speierischen Ortschaften öffentlich verkündigen lassen. So geschehen ꝛc.

CCCX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20. Dezember 1763.

Wegen Anpflanzung der Bäume an Gräben und Bächen.

Durch unser am 26ten März dieses zu Ende gehenden Jahres erlassenes Rescript ist zwar unter andern gemessen, und bei sonst zu gewarten habender schwehrer Ahndung und Verantwortung, demselben und euch eingeschärfet worden, die untergebene Amtsgemeinden anzuweisen, daß sie an den Gräben oder in Brüchen, auch wo es sonst immer thunlich, mehrere Weidenbäume, und an sumpfigen Orten Erlen Bäume anpflanzen sollen. Es scheinet aber, daß hierauf, der Gebühr nach, nicht gehalten, und der dadurch vorgesteckte gute und gemeinnützliche Endzweck von Ober- oder Amtswegen wenig beeiferet, wo nicht gar ausser Acht gelassen werde. Wir wiederholen dahero mit ernstgemessenem Befehl Eingangs gedachte unsere Verordnung, und erwarten den alsbaldigen Bericht, wie solchem während der Zeit nachgelebet, auch was jede Commun in Gemäßheit derselben, dermal wirklich prästiret habe. Die wir ꝛc.

CCCXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24 Dezember 1763.

Verordnung wegen Anstellung eines Vormundes, wo die Mutter zur weiteren Ehe schreitet.

Es hat sich wirklich der casus in einem sichern Orte des fürstlichen Hochstifts zugetragen, daß beim Uebergange der Mutter ad secunda vota, ihren aus erster Ehe erzeugten Kindern kein tutor von Obrigkeitswegen angeordnet, sondern von dem Stiefvater, sub prætextu imaginario ususfructus materni in bonis liberorum, die Administration derenselben Vermögens übernommen, und bis zum Ableben der Mutter, oh-

ne

ne Ablage einiger Rechnung, fortgeführt worden. Wie nun leicht seyn kann, daß dergleichen casus, durch unachtsame Nachsicht der Ausfauthseyen, noch mehrere in dem fürstlichen Hochstift vorgehen dörften, in dessen aber nach den allgemeinen Rechten die hochfürstliche gnädigste pupillar Verordnung §. 22. et 10. sattsames Ziel und Maas setzet; so erwarten wir von demselben und euch den ohnfehlbaren Bericht, wie es bishero in dieser Sache von Seiten des Ober- oder Amts gehalten worden, sofort was derselbe und ihr, sonderbar in Fällen, wo der Kinder jährlicher usus fructus ein mehres importiret, als derselben Kost und Kleidung erfordern, pflichtmäßig zur guten Einrichtung anzuregen habet? die wir 2c.

CCCXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Dezember 1763.

Soll den Gläubigern der Abzug ihrer Schuldner bekannt gemacht werden.

Es ist uns die pflichtmäßige berichtliche Anzeige geschehen, wie daß unter den in die französische-amerikanischen Colonien, oder sonst in auswärtige Länder emigrirenden Hochstift-speierschen Unterthanen ohne Zweifel viele seyen, deren hier und dar habende Paßivschulden das Activvermögen, wo nicht übersteigeten, wenigstens einander gleichhaltend seyen; wo dann bei dieser Gelegenheit verschiedene creditores betrügerisch angesetzet, und von den abziehenden debitoribus ihre habende Schulden gar leicht verschwiegen werden dörften. Wie nun hierinnen zum Besten der Gläubiger von Obrigkeitswegen zu sorgen allerdings erfoderlich seyn will; als thun wir demselben und euch hiemit besonders anempfehlen, desfalls pro bono creditorum wachtsam zu seyn, mithin jedesmalen den vorhabenden Abzug dergleichen Leuten öffentlich bekannt zu machen, damit solches zur Notiz ihrer etwaigen Gläubiger gereiche, und diese wegen ihren rechtmäßigen Foderungen nicht gefährdet werden, oder das leere Nachsehen haben mögen. Die wir 2c.

CCCXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Jänner 1764.

Verbot des Auswandern der Unterthanen.

Obschon man bishero von Landesherrschaftswegen, aus verschiedenen politischen Ursachen, alle mögliche Vorsicht gebraucht hat, dem starken Davonziehen, jener hochstiftischen Unterthanen und Leibeigenen, bei denen der Lust nach den königlichen französischen Colonien in Amerika überhand genommen, vorzukommen, so vermehret sich jedannoch die Anzahl dieser sich meldenden Emigranten täglich; und zwar, wie es verlautet, aus dieser Ursache, weilen bei Zusammenkünften in Wirthshäußern oder sonsten einer dem andern hiezu Muth machet, ja sich Weibsbilder finden, die durch verführerisches Schmeicheln manchen jungen Bursch berücken, und zu Ergreifung des Entschlußes zum Fortziehen bereden. Aus diesen und andern Ursachen ist man von Landesherrschaftwegen die feste Entschließung zu fassen veranlasset worden, keinen dergleichen emigriren wollenden Unterthanen mehr die Erlaubniß zu ertheilen. Welches derselbe und ihr mithin in allen untergebenen Ober- oder Amtsortschaften publiziren zu lassen, und jedermann öffentlich zu ermahnen habt, sich desfalls forthin keine Mühe und Unkösten mit vergeblichen Suppliziren zu machen, gestalten besonders den hiesigen Advokaten bei 5. fl. Strafe untersagt worden

ist, Memorialien in derley Ansuchen für die sich bei ihnen meldende Unterthanen zu verfertigen. Die wir 2c.

CCCXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten Jänner 1764.

Erneuerte Verordnung, daß die sich ohne Pässe betretten lassende fürstliche Soldaten eingezogen werden sollen.

Ohngeachtet unserer gemessenen Verordnungen vom 31ten August 1758. und 10ten September 1761. beginnet das Desertiren der dahiesigen Soldaten dermalen wieder stark einzureissen, wie uns von seiten des hochfürstlichen Militairs dahier seit kurzem die mehrmalige berichtliche Anzeige geschehen ist. Wie es nun scheinet, daß von den Unterthanen auf die Eingangs gedachte Verordnungen wenig reflectiret werde; so erinnern wir denselben und euch hiermit nachdrücklichst, auf derselben Festhaltung von Amtswegen die schärfeste Obsicht zu tragen, somit die Amtsuntergebene noviter anzuweisen, daß sie in Conformität derselben alle von den hiesigen Soldaten, die sich ohne Paß auf dem Lande betretten lassen, arrestirlich anhalten, und darüber alsgleich an gehörigen Orten die Anzeige thuen sollen. Die wir 2c.

CCCXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. Jänner 1764.

Sollen die ihre Manumißion besitzende und nach Amerika abziehen wollende Leibeigene fortgeschaffet und ihnen keine Zusammenkünften bei andern gestattet werden.

Gleichwie es verlautet, daß von jenen Unterthanen des fürstlichen Hochstifts, die, um in die königliche französische Pflanzstädte von der Guianne oder Neucaienne in America abziehen zu können, entweder schon ihre Manumißion oder veniam emigrandi erhalten haben, oder darum noch supplicando einzukommen gedenken, in den Wirthshäußern und sonsten Zusammenkünften gehalten werden, wobei einer den andern, unter Vorspieglung eingebildeter Glückseligkeiten in jenem Lande, zu gleichem Abzug verführet; dieses aber abzustellen, und genaue Aufsicht darauf zu tragen nöthig ist; als thun wir denselben und euch hiermit besonders erinnern, von Amtswegen auf die Verhinderung dergleichen Zusammenkünften genau zu sehen, darauf auch insbesondere acht zu geben, daß jenen, welche von gnädigster Herrschaft ihre Manumißion und Fortziehungserlaubniß bereits erhalten haben, kein längerer Aufenthalt im Lande gestattet, sondern dergleichen Leute alsgleich fortgeschaffet werden. Zu dessen gänzlichen Verlaß wir 2c.

CCCXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Jänner 1764.

Erneuerte Verordnung, daß kein Stabhalter einseitig Bericht erstatten dürfe, u. sollen die in bürgerlichen Annahmsgesachen an die Aemter ergehende Berichte in

Unsere bereits am 10ten November 1763. emanirte Verordnung enthaltet schon mit mehrerem, daß in Zukunft kein Staabhalter sich mehr unterfangen solle, einseitig und ohne Mitwissen und Unterschrift des ganzen Gerichts, besonders in Sachen, die von einer Wichtigkeit und Folge seind, Bericht abzustatten, und an das vorgesetzte Amt einzuschicken. Wie es nun hiebei sein gänzliches Verbleiben hat, dergestalten zwar, daß auf die genaueste Beobachtung sothaner Verordnung in jenen Fällen besonders von Amtswegen zu sehen ist, wo von dem Staabhalter und Gericht auf das Ansuchen eines pro jure civico sich meldenden Supplicantens der Bericht abgefodert wird; so hat man sich in Zu-

kunft

kunft von Amtswegen hiernach auf das genaueste und dergestalten zu benehmen, daß her- nächst jedesmalen ein solcher von dem Staabhalter und Gericht abgestattete und unterschrie- ben seyn sollender Bericht in originali an uns zur weiteren Resolutionsertheilung einzu- schicken ist. Die wir rc.

in Urschrift eingeschickt werden.

CCCXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Jänner 1764.

Da durch das bisherige Desertiren der hiesigen Soldaten manchesmal gnädigste Herrschaft, wegen der von dergleichen Meineydigen mitgenommenen großen oder kleinen Montur, in Schaden versetzet worden, sonsten auch bekannt ist, daß, wann ein oder der andere von den hiesigen Soldaten mit den bößen Gedanken umgehet, auszureissen, der- selbe gemeiniglich sein Vermögen nach- und nach an sich zu bringen suchet, und dadurch gnädigster Herrschaft das leere Nachsehen hinterläßt; so verordnen und befehlen wir hier- mit, daß in Zukunft, ohne unser Vorwissen und Erlaubniß, keinem von den dahier dienenden hochfürstlichen Soldaten, so lange seine Dienstzeit währet, etwas von seinem allenfalls besitzenden Vermögen verabfolget werden solle. Wornach also jedes Orts Stab- halter und sonstige Behörde anzuweisen seind. Die wir rc.

Befehl den in Militair-Diensten ste- benden Landes- kindern nichts von ihrem Ver- mögen verab- folgen zu las- sen.

CCCXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Horn. 1764.

Es haben unsers gnädigsten Herrns hochfürstliche Eminenz gnädigst zu verordnen und uns aufzutragen geruhet, daß, da höchstdieselbe durch die Erfahrniß nur allzuwohl erkenneten, welcher gestalten die den Gemeindsvorstehern gestattete Wirthschaften dem ge- meinen Wesen sehr schädlich seye, wir die Verfügung zu trefen hätten, daß eines von beyden niedergelegt, und wann die Staabhalter eine ewige Schildgerechtigkeit justo titulo besitzeten, alsdann der Staab von sich gegeben werden solte. Wir ohnverhalten also die- ses denselben und euch zur unterthänigsten Nachachtung auch alsbaldigen amtlichen Voll- ziehung, seynd übrigens hierüber den Bericht, was allenfalls für Subjecta in jedem Ort statt der Wirthen zu Staabhalter substituiret werden können, gewärtig, und verbleiben rc.

Wird den Ortsvorstän- den untersagt, Wirthschaft zu treiben.

CCCXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11. Horn. 1764.

Um das wieder einige Zeit her überhandnehmende Zechen, Saufen und Uebersitzen in den Wirthshäußern so viel möglich zu verhindern, und abzustellen, thuen wir aus specia- len gnädigsten Befehl Eminentissimi nostri demselben und euch hiermit auftragen, daß überall zu jedermanns- und besonders der Wirthen Wissenschaft publiciret werden solle, wie jener, der aus ihnen das Uebersitzen in seinem Wirthshaus gedulten, und desfalls das drittemal schuldig befunden werden würde, ipso facto seine Wirthschafts Gerechtigkeit, sie möge nun temporal- oder perpetuirlich seyn, verlieren sollte.

Ein Wirth, welcher zum drittenmal we- gen des Ueber- sitzens schuldig befunden wird, soll seiner Wirthschaft verlustiget wer- den.

Wie nun diese Publication vollzogen worden, darüber erwarten wir nicht allein desselben und eueren Bericht, sondern wollen auch, daß von Amtswegen auf die Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung genauest gehalten werden solle. Die wir ꝛc.

CCCXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28ten Horn. 1764.

Erneuert Verordnung wegen Vertilgung der Spatzen.

Der den Kornböden, Scheuern und Feldern sehr schädliche Spatz beginnet sich dermalen wiederum sehr stark zu vermehren, also daß es allerdings nothwendig ist, auf dessen Ausrottung oder wenigstens alle mögliche Verminderung desselben den neuerlichen Bedacht zu nehmen. Wir wiederholen dahero unsere, dieser Sache halber unterm 19ten April 1760. erlassene Verordnung und befehlen alles Ernstes, auf derselben genauesten Vollstreckung von Amtswegen den schuldigsten Bedacht zu nehmen. Seynd ꝛc.

CCCXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten März 1764.

Sollen keine fremde herumziehende Leute im Lande geduldet werden.

Dem zuverläßigen Vernehmen nach solle niemand von jenen Leuten, die in die königliche französische Pflanzstätte nach America sich zu begeben gewillet waren, mehr angenommen, sondern dermalen eine Menge dieser aus verschiedener Herren Landen sich nach Landau, oder sonst in das französische begebenen Menschen durch königliche französische Husaren wieder fort und zurückgewiesen werden. Hiebei nun stehet zu befahren, daß viele von diesen herumirrenden Personen sich in des fürstlichen Hochstifts Landen einfinden, hier und dar theils in den Ortschaften theils auf offenen Straßen oder abgelegenen Weegen oder in Waldungen ihren Aufenthalt nehmen, und da sie ihr Unterkommen nirgendswo haben, aus Desperation, treibender Noth, und wegen mangelnden Lebensunterhalts das äußerste wagen, somit Diebstähle, und dergleichen sündliche Thaten mehr begehen werden. Es ist also höchst nöthig hiebei auf die Sicherheit des publici zu denken. Wir befehlen dahero demselben und euch die Amtsobliegenheit hiebei in die genaueste Erfüllung zu setzen, eine scharfe Aufsicht und stete Wachsamkeit zu tragen, auch solche jeden Orts Staabhaltern dergestalten einzuschärfen, daß (wie die vorhinige Landesverordnungen ohnehin schon vorschreiben) niemand von Fremden oder dergleichen zurückgewiesen werdenden Leuten in dem Ort oder dessen Gemarkung geduldet, sondern alsgleich fortgeschaft und also hierdurch alle sonst zu befahren stehende Unsicherheit ꝛc. abgewendet werden solle. Dessen wir uns versehen und seynd ꝛc.

CCCXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten März 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc. ꝛc.

Verordnung, in Betref des von den die geistliche Ordensstände eintretenden Landeskindern dahin einzubringen

Thun hiermit kund und zu wissen: nachdem wir während unseren Regierungsjahren verschiedentlich nicht ohne Misfallen wahrgenommen haben, daß ohnangesehen der bereits unterm 26. Januar 1754. von unserer nachgesetzten fürstlichen Landesregierung erlassenen allgemeinen und Landesverordnung, in Betref des von denen die geistliche Ordensstände eintrettenden Landeskindern dahin einzubringenden Vermögens, denen vormals gebräuchlich gewesenen Uebernehmungen, und sonstigen Nebenexactionen abseiten deren

Klö-

Klöster so wenig, als auch denen allzu Neigungsvollen Absichten deren Candidaten noch kein Einhalt geschehen, oder sonst hinlängliches Ziel und Maas gesetzet seye, sondern sothaner Verordnung durch allerhand Neben- und neu erfundene Weege, und Tituln auch sonstige ohnerlaubte Unternehmungen entgegen gehandlet, und anbey noch hauptsächlichen das übersteigende Quantum in eben solche Klöster ausser unseren Hochstifts Landen verbracht worden, welche doch darinnen auch befindlich- und etabliret seynd, dem statui politico und gemeinen Weesen aber daran gelegen ist, dergleichen Ueberschreitungen und Mißbräuche behörig und kräftigst dergestalten eingeschränkt zu sehen, um nach einer sichern, und zu recht beständigen Verordnung sich jederzeit richten zu können.

genden Vermögens.

Als wird obangezogene Verordnung vom 26ten Januar 1754. andurch dahin respective wiederholet, und erneueret, daß das Einbringen und die völlige Abfindung derenjenigen Personen, männ- und weiblichen Geschlechts (welche sowohl hinkünftig in Klöster, oder auch einen sonstigen religiosen Stand, wie derselbe genennet werden mag, eintretten werden, oder auch bereits würklichen eingetretten seynd) sich in allem vor Kleidung, Ausstattung, Einkleidungs- und Professions-Tractament, wie auch übrige Kösten, wie die nur immer benamset werden mögen, überhaupt auf mehr nicht, als höchstens, und zwarn nur bey denen Reich- und Wohlbemittelten auf ein tausend Gulden rheinisch erstrecken, und desfalls weder von denen Eingetrettenen in den Ordensstand, noch von deren Eltern, oder Vormündern, und zwarn bey Strafe der Confiscation des ganzen eingebracht- oder einzubringenden Quanti ein mehreres bedungen, verlanget, oder auf einige Weiß abgeforderet, oder abgenommen, noch auch von denen solchergestalten in einen geistlichen Ordensstand Eingetrettenen weder durch ein Testament noch durch eine Schenkung, oder durch einen Actum inter Vivos, oder durch einen andern Titel, oder Vorgeben vermachet, oder verschaffet, mithin weder directe, noch per indirectum zugewendet, oder sonsten auch ab intestato hinterlassen werden möge, könne, oder solle. In sofern nun aber ein solcher Novitz oder Ingressa, welchen durch gegenwärtige Verordnung übrigens in ihrer liberâ testandi & disponendi de rebus suis facultate nicht das mindeste benommen werden solle, diesem entgegen ein anderes per testamentum, oder auf eine andere Art verordnen, oder gar in fraudem gegenwärtiger unserer landesfürstlicher Verordnung ohne einige Disposition, mithin gleichsam ab intestato an die Klöster zu bringen, und kommen zu lassen gemeinet seyn solte, so solle eine dergleichen vorstehender unserer Verordnung zuwider errichtete Disposition eo ipso für nicht geschehen, nichtig, und unkräftig angesehen, und geachtet, somit der casus pro regulato, & proviso nach obiger Maßgabe gehalten, folglich dasjenige, was eben gemeldetes Quantum deren ein tausend Gulden übersteiget, nach erfolgter Profeßion sogleich ohne weitere Nachsicht denen nächsten Erben ab intestato verabfolget, und zugetheilet werden; im Fall aber keine dergleichen Erben ab intestato bis auf den vierten Grad einschließig vorhanden wären, ein solcher ganzer Verlaß, oder Vermächtniß alsdann unserem fürstlich speierischen aerario heimfällig seyn solle. Worgegen wir uns dann auch zu denen in unseren fürstlich speierischen Landen befindlichen Ordensständen ohne Ausnahme versehen, daß besonders in obigem Betracht dieselbe sich bey denen nicht also Bemittelten, oder bey etwa vorhandenen vielen Kindern, und respective Geschwistrigen mit einer geringen und leidentlichen Ausstattung begnügen lassen, somit denen Armen und Unvermögenden in Rücksicht auf dergleichen zeit-

liche Abgaben in ihrem Beruf nicht hinderlich, sondern auf alle Weise in Gemäßheit der Richtschnur des ersten Instituti auf die eingebohrne Landeskinder vor Fremden und Auswärtigen behörige Rücksicht nehmen, somit denenselben zu Erreichung ihres heiligen Berufs auf alle Weise beförderlich seyn werden. Wobey auch noch zu einiger Ergötzung deren Eingekleideten ein jährlicher Spielpfennig gestattet wird, jedoch mit der ausdrücklichen Verordnung, daß ein solches Spielgeld blos von denen Zinnsen derenjenigen Capitalien genommen und abgegeben werden solle, so denen eingekleideten Personen etwa annoch gehörig seynd, dahingegen aber solle unter solchem Vorwand das Capital selbsten keineswegs angegriffen, oder denen Klöstern verabfolget werden, sothaner Spielpfennig auch das Quantum von 15. fl. nicht übersteigen.

Es wird also hiermit allen unseren Ober- und Beamten weiters, und ernstgemessen befohlen, auf alle sich etwa über kurz oder lang ereignen mögende diesfallsige Gegenfälle ein wachsames Aug zu richten, somit die in Erfahrung bringende Uebertrettungen jedesmalen in ohngesäumte pflichtmäsige Anzeige zu verbringen. Wobeyneben jedoch ausdrücklichen vorbehalten wird, in Ansehung der obbestimmten Summ deren ein tausend Gulden auf geziemendes Ansuchen bey sich ergebenden Gelegenheiten, und gutfindenden Umständen nach, in kraft der uns ohnehin in derley Dingen gebührenden landesherrlichen Macht und Gewalt, ohne jemandens Ein- oder Widerrede nach Willkühr dispensiren zu können. Zu wessen Urkund und Bekräftigung haben wir gegenwärtige unsere Landesverordnung eigenhändig unterschrieben, und unser geheimes Canzley-Insiegel hiebey drucken lassen. So geschehen ꝛc.

CCCXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten März 1764.

Die Ausfauthen sollen die ohne Manumission abgezogene Leibeigene verfolgen.

Nachdem man bei hochfürstlich speierscher Regierung aus denen von den hochfürstlichen Ober- und Aemtern, ad emanatum circulare vom 28. Januar a. c. erstatteten, und die ohne erhaltene Manumission ausser Lande gezogene hochstiftische Leibeigene betreffenden Berichtern wahrzunehmen gehabt, daß von seiten der einschlagenden Ausfauthei die Instructions- und befehlmäsige Verfolgung dergleichen fürstlichen Hochstifts Unterthanen in Jahr und Tag nicht accurat geschehen; als geschiehet hiemit an sämmtliche Ausfautheien die geschärfte Erinnerung, desfalls die obliegende Schuldigkeit fürs künftige um da mehr besser in Obacht zu nehmen, als ansonsten bei Befund der Nachläsigkeit eine empfindliche scharfe Ahndung, nebst Entrichtung aller Untersuchungskösten zu erwarten und zu befahren ist. Decretum in regimine &c.

CCCXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 29. März 1764.

Sollen die Gemeinden dahin denken ihre Schulden zu bezahlen.

Wir haben bei Durchgehung des eingeschickten Berichts, betrefend die Schulden der Gemeinden, wahrgenommen, daß schier alle mit Schulden beladen seien; dahero nothwendig ist, den Bedacht zu nehmen, daß solcher Last nach und nach abgetragen, und von demselben und euch die Gemeindsvorsteher nachdrucksamst angewiesen werden, eine gute Haushaltung zu führen, und keinen Unterschleif in den Rechnungen paßiren zu lassen. Welches wir also demselben und euch hiermit ernstlich einschärfen und weiters befehlen.

Daß

daß alle Jahr nach abgehörten Gemeindsrechnungen an uns einberichtet werden solle, was jede Gemeinde von denen Paßivschulden abgetragen, oder an Activcapitalien angelegt habe? Die wir ꝛc.

Darf keine Gemeinde ohne Vorwissen des Amts ein Kapital aufnehmen, und wo es sich über 200 fl. betragen sollte, muß die Erlaubniß bei Fürstlicher Regierung begehrt würden.

Auch ꝛc. haben wir aus dem in literis bemerkten Oberamts-Bericht wahrgenommen, daß die Gemeinden, ohne Vorwissen des Ober- oder Amts-Gelder aufnehmen, welches in Zukunft hiermit abgestellet und verordnet wird, daß derselbe und ihr nicht mehr als in 200 fl. zu consentiren haben, und, was darüber gehet, von uns den Consens abverlangen sollet. Die Wir ut in lit. Bruchsal 29. März 1764.

Befehl, daß die Gemeinden keine Kapitalien von Auswärtigen aufnehmen sollen.

Ferners ꝛc. haben wir aus dem in litteris de hod. gedachtem Amtsbericht ersehen, daß viele Extranei Gelder bei den Gemeinden stehen haben; welches wir abgestellt haben wollen, und zugleich verordnen, daß jene Gemeinde angewiesen werden sollen, denen Extraneis sothane Kapitalien aufzusagen, und solche in dem Lande zu lehnen, auch, wann keine particulares sich dazu vorfinden sollten, sich bei den piis corporibus, oder hochfürstlichen Rentkammer dahier desfalls zu melden. Wir verbleiben ut in lit. Bruchsal 29. März 1764.

CCCXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten April. 1764.

Verordnung unter welchen Bedingnissen die von der Insel Kajenne zurückgekommene Unterthanen wieder angenommen werden sollen.

Nachdem unsers gnädigsten Herrns hochfürstliche Eminenz in Anbetracht der bedenklichen Folgen, wozu die Noth jene Leute, so in die französische Insul Caienne haben abgehen wollen, nun aber zurück gewiesen worden seind, treiben wird, wann solche nicht wiederum in ihrem Vaterland oder vorigen Wohnort angenommen werden, sich gnädigst zu entschliesen geruhet haben, dergleichen manumittirte, oder sonsten entlassene, Hochstift speiersche Unterthanen unter folgenden Bedingnissen, auf ihr beschehendes unterthänigstes Suppliciren wiederum gnädigst anzunehmen, daß

1.) Ein jeder Hausvater wenigstens annoch 200. fl. im Vermögen habe, und zwar mit Ausschluß der Mobilien.

2.) Daß dergleichen Leute einen guten Namen bei der Gemeinde und Geistlichkeit wo sie vorher gewohnet, gehabt haben; widrigenfalls dieselbe fort zu weisen seien;

3.) Denenselben zu bedeuten seie, daß wofern sie sich liederlich aufführen und nicht arbeiten würden, sie eo ipso wieder fortgewiesen werden sollten. Damit aber

4.) die schändliche Verachtung des eigenen Vaterlands nicht ungestraft bleibe, jedem von diesen Emigranten eine gewisse Ruthenzahl Gräben, oder andere Arbeit zu machen angewiesen werden, darüber jede Gemeinde zu ihrem Nutzen den Vorschlag demselben und euch thun, darüber aber an uns zur Approbation der Bericht erstattet werden solle;

Als thun wir dieses demselben und euch mit dem Befehl ohnverhalten, sich hiernach genauest zu achten und vest darauf zu halten, auch nach unserer jüngsten Verordnung keine fremde Emigranten, die von den Franzosen zurück gewiesen worden seynd, und sich etwann in des fürstlichen Hochstifts Landen aufhalten, zu gedulten, übrigens aber obgedachten zurückkommenden Hochstifts Unterthanen, welche sich in Ge-

mäsheit vorstehender Bedingnissen, erforderlichermasen zu qualificiren nicht vermögen zu bedeuten, daß sie sich mit Suppliciten um Wiederannahm keine vergebliche Kösten machen, sondern anderwärts unterzukommen suchen sollen. Die Wir ꝛc.

CCCXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. April 1764.

Wird jedermann erlaubt, Handwerksarbeiten von allen im Hochstifte angesessenen Meistern sich verfertigen zu lassen.

In den von unsers gnädigsten Herrns hochfürstlichen Eminenz den Zünften gnädigst ertheilten Artickeln ist zwar unter andern enthalten, daß kein Meister aus einer in diesem oder jenem Amt sich befindenden Zunft einer andern, die sich in einem andern Amt des fürstlichen Hochstifts befindet, Eingriffe thun und gebrauchet werden solle. Nachdem aber höchstgedachte Se hochfürstliche Eminenz aus bewegenden Ursachen diese Verordnung aufzuheben und zu erlauben gnädigst geruhet haben, daß jedem frey stehen solle, einen Meister aus dieser oder jener Handwerks-Zunft in dem fürstlichen Hochstift, zu welchem er ein Vertrauen habe, zu seiner vorhabenden Arbeit zu wählen und zu gebrauchen, als ohnverhalten Wir dieses demselben und euch, mit dem Beifügen, sich nicht allein von Amtswegen hiernach zu achten, sondern auch solches samtlichen Zünften bekannt zu machen. Die Wir ꝛc.

CCCXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. April. 1764.

Soll im Winter nur bis 9. Uhr und im Sommer bis 10 Uhr Wein verzapfet und an Sonn- und Fest-Vorabenden keine Versteigerung gehalten werden.

Von Eminentissimi nostri bischöflichen Vikariat zu Speier erhalten Wir unterm 2ten dieses die Nachricht, wie demselben von den mehresten Dekanaten die Anzeige geschehen seye, daß die meiste Versteigerungen durch die Beamte und Stabhalter auf den Samstägen oder sonstigen Festen-Vorabenden in den Wirthshäusern vorgenommen würden, und dadurch geschehe, daß die Unterthanen öfters bis in die Mitte der Nacht beysammen sitzen blieben, den Sonn- und die Feiertäge entheiligten, und zu andächtiger Beiwohnung des Gottesdiensts sich fast gänzlich untauglich machten. Wie nun hierdurch die wohlbekannte Verordnung das so scharf verbottene Zechen und Uebersitzen in den Wirthshäusern betreffend sehr schlecht gehalten zu werden scheinet; so erinnern und befehlen Wir demselben und euch so hiermit alles Ernstes, hierunter alle Ungebühr abzustellen und zu verhinderen, und auf die Verordnung quaestionis stricte zu halten, daß nämlich zur Winterszeit nicht länger, als bis 9. Uhr, und im Sommer bis Nachts 10. Uhr das Zechen in den Wirthshäusern geduldet werden solle. Wir ꝛc.

CCCXXVIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 18. May 1764.

Daß bei Restitutionsgesuchen der Restitutionseid abgelegt werden soll.

Nachdem bei hiesig hochfürstlicher Regierung bishero verschiedentlich mißfälligst wahrgenommen worden, daß in abgeurtheilten Rechts-Angelegenheiten die Procuratoren und Advokaten, und öfters die Parthеien selbsten unter ihrer eigenen Unterschrift gegen die ergangene Urtheln das remedium restitutionis in integrum blos zum Verschleif der Sachen, und um den behörigen Vollzug der emanirten Urteln zu stecken und zu hemmen, ergriffen, und meistentheils statt der novorum relevantium solche Dinge vorbringen, welche vorhin bereits in Sachen vorgekommen, mithin allschon in behörige

Ueber-

Ueberlegung genommen worden seind, oder auch solche Urkunden, oder nova vortragen, wovon dieselbe vorhero bereits Wissenschaft gehabt, dieselbe aber blos um des willen zurück behalten haben, damit die etwa widrig ausfallende Rechtssprüche dadurch in ihrer Vollstreckung gehemmet, somit die Sachen alsdann post latas et publicatas sententias in neue kostspielige Disceptationen verbracht, und deren Sachen Endschaft gestecket werden möge, dann aber dergleichen Justitz verzögerlichen Unweesen und Unfug nicht länger gleichgültig nachgesehen werden mag; als befehlen und verordnen wir andurch, daß die bei hiesig hochfürstlicher Regierung sowohl, als auch bei denen hochfürstlich speierschen Ober- und Aemtern procurando dienende Sachwalter künftighin nach Anleitung deren bekanntesten gemeinen Cameralbescheiden vom 7ten Juli 1669. und 7ten Juli 1671. allemal in denen zu überreichenden Restitutionslibellen sich zugleich zu Abschwörung des gewöhnlichen Restitutionseides sowohl vor sich und in ihre eigene Seele, als auch vor ihre Principalen, und derenselben advocatos causæ (falls deren besondere bestellet seyn sollten) sub pœna desertionis offeriren, auch bewanden Umständen nach (wann nemlich ihre Clienten oder die advocati causæ etwa wegen allzuweiter Entfernung, oder sonsten erheblicher und einiger maßen zu bescheinigenden Ursachen halber das in dem gemeinen Cameral Bescheid vom 7ten Juli 1671. bestimmte Restitutionseyd nicht selbsten und in Person sollten abschwöhren können) zugleich behörig unterschrieben- und legalisirte special Vollmachten ad jurandum in animas tam principalium quam advocatorum causæ mit exhibiren sollen. Decretum in Consilio aulico. Bruchsal ꝛc.

CCCXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. Junius 1764.

Dürfen die Nachtwächter zu keinen andern Verrichtungen gebraucht werden.

Wir vernehmen, daß jene Räuberbande, von welcher der Georg Wesel zu Dudenhofen ermordet worden, eben zu der Zeit als die Nachtwächter bei dem Mayengeläute in der Kirche gewesen, in des Ermordeten Haus eingedrungen seie, weilen sie um diese Zeit von gedachten Wächtern um so weniger etwas zu besorgen gehabt haben. Gleichwie aber übel daran geschehen ist, daß man diese Wächter zu dem Läuten in der Kirche gebrauchet, und sie solchergestalten abgehalten hat, ihren zu Sicherheit des publici abzweckenden Dienstverrichtungen nachzugehen, wo solchergestalten die oberwähnte Räuberbande ihre schändliche That zu vollbringen, Zeit und Gelegenheit gewonnen hat; als befehlen wir demselben und euch hiermit und wollen, daß in Zukunft dergleichen Misbräuche in allen anvertrauten Amtsortschaften abgestellet, sofort die Nachtwächter zu nichts anders, als zu demjenigen, weswegen sie hauptsächlich aufgestellet seind, gebrauchet, dieselbe sofort angewiesen werden sollen, hiernach ihre Dienstverrichtungen zur Sicherheit des publici ohne Aussetzen genauest zu vollziehen. Die wir ꝛc.

CCCXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Junius 1764.

Kreisverordnung gegen das Raub-

Von denen ex parte des oberrheinischen Creißes neuerlich resolvirten geschärften Patenten wider das Raub- und Diebsgesindel, thun wir demselben und euch die hier an-

Raub- und Diebs- auch anderes Herrnlose Gesindel.

liegende gedruckte Exemplarien mit dem Befehl communiciren, solche in den anvertrauten Amtsortschaften publiciren und affigiren zu lassen, fort, wie es dem geschehen, an uns zu berichten. Die wir ꝛc.

Neuere Verordnung.

Wie das Mord- Raub- und Diebs- auch anderes Herrenloses Gesindel, nach aller Strenge, überall aufzusuchen und zu verfolgen ist ꝛc.

Nebst dem, daß man es bey denen Verordnungen des jüngeren Creyß- Pönal- Edicts vom 9ten März des verwichenen 1763sten Jahres wider das Mord- Raub- und Diebs- auch anderes Herrenlose Gesindel ohnabänderlich belasset, und solche, in allen Stücken, auf das strengste und schärffeste befolget und vollzogen werden sollen, so wird auch hiermit noch weiter folgendes gefüget, verordnet, respective gesonnen, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemachet ꝛc.

Vors erste: Da, in Ertheilung derer Pässen oder Passports an fremde oft unbekannte, oder sonsten nicht wohl- beglaubete Personen, sich eine allzu viele Facilität, und ein schädlicher Mißbrauch eräusseret, wordurch dann nicht selten dergleichen Leute einen freyen Zug- und Eintritt von einem Land zum andern, und so zu sagen, einen Deckmantel ihrer bösen Handlungen und Ausschweiffungen überkommen; so solle von nun an, von derer Hoch- und Löblichen Herren Ständen, ihren untergebenen Canzeleien und sonstigen Stellen, unter aller möglichen Circumspection, niemand anderster, als bekannte in ihren Leben- und Wandel ohnverdächtige eigene Unterthanen, oder welche eine hinlängliche Beglaubigung vor sich haben, mit neuen Pässen versehen, und hingegen alle, dem äusserlichen Schein nach, verdachtmäsige, oder sich nicht hinlänglich zu legitimiren wissende Fremde allemal ab- und von denen Landesgränzen zurückgewiesen werden, wo im widrigen Fall, und wenn dem nicht also nachgekommen würde, die Paßaussteller und diejenige, so die Paßirung unbekannter und suspecter Leuten schlechterdings geschehen lassen, für alles Unheil, so alsdann sothane Leute, mittels Mord- Raub- und Diebereyen, anstellen möchten, lediglich zu haften haben, fort allen daraus entstehenden Schaden zu vertretten und zu ersetzen, schuldig seyn sollen.

Vors andere: Wider denjenigen solle mit schwehrer Beahndung und aller Schärfe, ohne Nachsicht, verfahren werden, welcher, in der genauen Vollstreckung des, mittels denen ältern und neuern Creyß- Pönaledicten und Creyßbeschlüssen, verordneten, sich, zum großen Undienst seiner eigenen Landesherrschaft, derer nachbarlichen Landen, und des ganzen Publici, im geringsten saumseelig- oder nachläßig erfinden lasset, wie dann auch eines jeden Hoch- und Löblichen Herrn Standes eigenes sowohl, als des Creyßes allgemeines Interesse mit sich bringet, daß hierinn auf die untergebene Bedienten, Amts- und Orts- Vorsteher fürwährend ein scharfes Auge gehalten werde.

Vors dritte: Insonderheit sind die Landes- General- und Specialstreiffungen, und deren Eröfterung in einer beständigen Activität zu erhalten, so als wie es in denen oberwähnten Creyßbeschlüssen ausdrücklich vorgeschrieben ist;

Die Bestimmungstage zu denen Generalstreiffungen (welche ein jeder Stand- und Landesinnhaber ohne Unterschied veranlassen kann, ein solches auch soviel und oft zu thun

befugt

befugt ist, als es, seinem Ermessen und denen Umständen nach, die Nothdurft erheischet) haben die Beamte derer aneinander gränzenden creyßständischen, ritterschaftlichen und geistlichen Aemtern, Herrschaften und Landen, allemal sich, des Gemeinhaltens halber, mit genugsamer Vorsichtigkeit unter ihnen selbsten zu verkündigen: geschehete jedoch wider besseres Zutrauen, daß von dem einen, oder dem andern an einer solchen General- oder gemeinen Landesstreiffung, auf vorherige Verkündigung, kein Theil genommen würde, denfalls solle, ohnrücksichtlich alles Einwendens, durch die Ortschaften des verweigerenden oder nicht beytrettenden Theils, mit Vorbehalt seiner Rechten, grade aus, und eben so gestreifet werden, als wie es in denen übrigen Landen geschiehet, es möge alsdenn hierunter ein creyßständisches, ritterschaftliches, geistliches oder sonstiges Gebiethe betroffen werden; zumalen es etwas ganz ohnleidentliches wäre, wenn immittlerweile, wo man das boshafte räuberische Gesindel verfolget, selbigem, durch derley Auszeichnungen und Beytrittsverweigerungen, zum grösten Torto, der dem gemeinen Wesen so äusserst angelegenen öffentlichen Sicherheit, ein Weeg zum Durchschleichen, und ein Gehegnisse eröfnet würde; hier nicht zu gedenken, daß die Besorgung- und Verwahrung des Publici, in der unterzogenen höchst dringenden Sache, durch particulare Widerstände auf keine Weise einigen Eintrag erleiden konne.

Vors vierte: So ist nun ferner bey denen special- oder individual-Streiffungen (welche von allen und jeden Landesinnhabern, Theils in ihren eigenen territoriis, und Theils mit denen nächst anbenachbarten in denen ihrigen Gebiethen ohnaussetzlich zu wiederhohlen sind) noch im Hauptwerk zu beobachten, daß (wenn der eine oder der andere Beamte entweder in seinem untergebenen Amt, oder in angränzenden Ortschaften, Feldern, Wäldern, einzlen Höfen, Gebäuden, Mühlen, Feld- und Waldwirthshäußern, Kohlen- und Schmelz- Glaß- und Ziegelhütten, oder sonstigen Schlupfwinkeln einen Verdacht der Unsicherheit oder des Aufenthalts diebischer Rotten, oder auch nur einzeler böser Purschen vor sich findet) derselbe sofort schuldig seyn solle, und hiermit auf das nachdrucksamste angewiesen werde, sogleich, stehenden Fusses, und im Punct dieses ihm zugehenden Verdachts, mithin ohne der geringsten Verweilung, und ohne aller Zeit verderblichen Communication, durch geschwinde Aufbiethung einer, aus der Miliz oder denen Amts-Unterthanen, am nächsten zur Hand habenden hinlänglichen Mannschaft, auf dem verdächtigen Ort (es mag solcher das eigene oder ein anderes territorium seyn) unmittelbar loos zustreiffen, jedoch hat der streiffende Beamte nicht zu unterlassen, in actu der solchergestalten zu vorhero würklich angetrettenen Streiffung (so oft sie sich in das Gebieth des Nachbarn erstrecket) hiervon dem nachbarlichen Beamten oder Ortsvorgesetzten auf die kürzeste Art und Weise, allenfalls auch nur durch Beschickung und mündliche Ausrichtung zu benachrichtigen, damit, (wenn er will) die so eben erwehnte Streiffung von beyden Theilen gemeinschaftlich fortgeführet werde: so ferne aber dieser darinn nicht beitretten wolte, oder etwa mittels Widersprüchen, Freyheits- und anderen Vorschützungen eine verzögerliche Ausflucht suchete, denfalls hat der gedachte streiffende Beamte oder Commandirende (ohne daß er sich im geringsten abhalten oder irre machen lasse) grade durchzufahren, auf die Orte des Verdachts ernstlich loß zu gehen, und solche scharf zu durchsuchen, fort das räuberische und verdächtige Gesindel, so alsdenn ertappet würde, alsobald unter seine Gewalt zu bringen, und handfest zu machen.

Vors Fünfte: Nach diesem Vorgang hat ferner der Beamte oder Commandirende das in einem anderen Gebieth aufgefangene Gesindel nicht schlechterdings deme Orts-Schultheissen, oder einem anderen Unterbedienten (bey deme, der sicheren Verwahrsame halber eine Besorgniß vorwalten möchte) sondern dem ersteren Beamten desjenigen territorii (in welchem solches aufgefangen worden) zu überliefferen, wann auch schon die Abführung derer Arrestirten bis zu demeselben mehrere Stunden Weegs anbetreffete: gleichwohl sind allemahl in derley Begebenheiten, wo, nach der obberührten Nothdurfts-Erforderniße, die Streiffungen von einem territorio in das andere einseitig geschehen, alsobald hernach durch die Beamten des letzteren schriftliche Reversales de exinde nullatenus praejudicando auszustellen: Und gleichwie die streiffende Mannschaft jederzeit zu ihrer Legitimation, mit einem Herrschaftlichen oder amtlichen Attestat zu versehen, und darbey der vorzügliche Bedacht zu nehmen ist, daß von selbiger gute Ordnung und Mannszucht gehalten, nirgendwo aber der geringste Excess begangen werde, also solle auch wiederum derselben in ihrer Amts-Ausrichtung nichts verhinderliches ins Mittel gesetzet, sondern überall aller Vorschub geleistet werden: geschehete dahingegen, daß in einem oder deme anderen Ort von diesem- oder -jenem Lands Gebieth, dessen Schultheiß oder Vorsteher sich der jetzt-erwehnten streiffenden Mannschaft, und ihrer Streiffung widersetzte, so solle nicht nur ein solcher Verächter derer heilsamen Gesätzen und Creyß-Verordnungen darum für seine Person auf das schärfeste angesehen und bestraffet werden, sondern auch die ganze Orths-Gemeinde zu gleicher Zeit darfür zu haften, und zu büssen verbunden seyn.

Vors sechste: Daferne sich hin- und wieder in denen Creyß-Ständischen Landen allenfalls solche Ereignissen hervorthun sollten, wo wider das Ueberhand-nehmen des Dieb- und Raub-Volks, eine grössere Hülfe vonnöthen wäre, alsdann stehet demjenigen Hoch- und -Löblichen Herrn Stand (dessen Gebieth hierunter betroffen würde) anheim, des hohen Herren Creyß-Obristen Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht (höchst-welche die Handhaltung auf des Creyßes öffentlichen Sicherheit vorzüglich in ihrem hohen Amt haben, sich auch diesfalls durch Dero fürtrefliche Gesandschaft zu allem bereitwillig erklären) um die Beorderung eines erklecklichen Commando derer Creyß-Völkeren anzulangen, damit, auf diese Art, deme Uebel am nächsten und würksamsten abgeholfen werde. Signatum Frankfurt den 18ten May 1764.

Derer Fürsten und Ständen des Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes allhier versammlete Räthe, Bottschaftere und Gesandte.

CCCXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten Junius 1764.

Befehl alle Vierteljahr die Einnahm der Militzengelder einzuberichten.

An denselben und euch ergehet hiermit unser ernstgemessener Befehl und Verordnung, daß in Zukunft an uns alle Quartal über die eingehende sogenannte Militzengelder eine accurate Specification mit eines jeden, deme das Militzengeld reguliret worden, beizusetzenden Nahmen und Bemerkung des dati von unserm desfalls ergangenen Rescript, eingeschicket, und sothane unsere Verordnung niemalen außer acht gelassen werden solle. Die Wir ꝛc.

CCCXXXII.

CCCXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. Julius 1764.

Es geschiehet uns die glaubhafte Anzeig, daß in verschiedenen Ortschaften des fürstlichen Hochstifts die Güter und Weinberge gar nicht, theils gar schlecht, und zum theil auch nicht zur rechten Zeit angebauet werden. Wie nun diese Nachläßigkeit dem Nahrungsstand überhaupt sowohl, als jedem saumseligen Particulari zum Schaden gereichet, und dahero ferners also nicht ungeahndet geduldet werden mag; so befehlen Wir demselben und euch hiermit alles Ernstes, den Ortsstabhaltern nachdrücksamst einzubinden, daß sie auf diejenige, die ihre Güter entweder gar nicht oder schlecht und liederlich anbauen, ein wachtsames Aug richten, und die saumselig Erfindende behörig anzeigen sollen; damit diese alsdann sothaner ihrer Nachläßigkeit halber mit behörigen Strafen angesehen werde können. Die Wir rc.

Sollen jene welche ihre Güter nachläßig oder gar nicht anbauen, angezeiget und bestrafet werden.

CCCXXXIII.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal 3. Julius 1764.

Wir müssen schon von geraumer Zeit her misfällig vernehmen, daß die Taglöhner und Fuhrleute in hiesigen Gegenden, auch gegen baare Bezahlung, sehr rar zu bekommen seyn, und dergleichen in des fürstlichen Hochstifts Ortschaffen wohnende Leute ihren fordernden Verdienst ganz ungemein hoch treiben, also zwar, daß man öfters gezwungen ist, dergleichen Leute aus benachbarter Herrschaften Oertern zu miethen, wodurch aber das Geld ausser Land gebracht, und also denen diesseitigen Unterthanen in ihrer angewohnten Faulheit gleichsam nachgesehen wird.

Verordnung daß sich die Taglöhner mit einem billigen Lohne begnügen und die Arbeiten thun sollen, oder es werde ein Tax eingeführet, und die Faule mit Zwang zur Arbeit angehalten werden.

Wie aber weder ein so anderes dem Staat und Nahrungsstand vorträglich ist, und dahero sothanem Unfug zu steuren erforderlich ist; so befehlen wir demselben und euch, samtlichen Stabhaltern aufzugeben, daß sie die Gemeindsleuthe und mit Fuhren versehene Unterthanen nachdrucksamst dahin anweisen sollen, womit dieselbe sich fleißiger in den vorkommenden Arbeiten gebrauchen, auch sich mit einem billigmäßigen Lohne begnügen lassen sollen, wo widrigenfalls man gemüssiget seyn würde, von Herrschafts wegen einen Tax zu reguliren, und die sich saumselig erzeigende Unterthanen mit den erforderlichen Zwangsmitteln zur Arbeit und zum behörigen Fleiß anzuhalten. Die Wir rc.

CCCXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. Julius. 1764.

In der unterm 7ten April a. c. ergangenen landesherrlichen Verordnung betreffend diejenigen Unterthanen, welche, um in die französische Insul Cajenne abzuziehen, ihre Manumission erhalten haben, nachgehends aber aus Landesfürstlicher höchster Gnade wieder an- und aufgenommen worden, ist unter andern N. 4. zwar enthalten, daß solche Leute wegen schändlicher Verachtung des eigenen Vaterlandes nicht ungestraft bleiben, sondern jedem eine gewisse Ruthenzahl Gräben, oder andere Arbeit zu machen angewiesen werden, und hiezu die Gemeinden zu ihrem Nuzen den Vorschlag bei Amt thun sollen. Gleichwie nun aber bei uns die Anfrage geschehen ist, ob, da diese Leute zur verordnete Zuchthausstrafgebühr angehalten worden, beinebens noch zu der obberührten

Sollen die von der Insel Cajenne zurükgewiesene und wieder angenommene Unterthanen zu bestimmter Schanzarbeit angehalten werden.

Schanzarbeit angewiesen werden sollten, oder ob solche nicht vielmehr tacite nachgelassen seye? Wir sofort diese movirte Frage dergestalten beschaffen finden, daß denen Leuten quaestionis ein doppelter respective Geld- und Schanzarbeit Ansatz nicht wohl aufgelastet werden, sondern entweder die Zuchthausrubric N. 19. oder das zum Nuzen der Gemeinden determinirte Gräben machen und dergleichen alleinig zu exequiren sein mag: So haben unsers gnädigsten Herrns Hochfürstliche Eminenz, höchst welchen von uns hierüber der unterthänigste Vortrag geschehen ist, gnädigst zu verordnen geruhet, daß dergleichen Unterthanen zu der bereits vorgeschriebenen Schanzarbeit allein, und nicht zu der Zuchthaus Geldgebühr angehalten werden sollten; welches wir so fort demselben und euch hiermit nachrichtlich unverhalten, um sich von Amtswegen darnach eveniente Calu schuldigst zu achten. Die Wir ꝛc.

CCCXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25. Aug. 1764.

Verordnung wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Bei uns ist die sehr misfällige Anzeige geschehen, daß die Gott und seinen Heiligen geweihte Sonn- und Feiertäge, besonders an den Kirchweih-Festen, zur großen Aergerniß hier und dar in dem fürstlichen Hochstift entheiliget würden: gestalten nicht allein die Nachtwächter bestochen zu werden pflegeten, daß solche des Sonntags Nachts ehender, als es die Zeit mit sich bringet, 12. Uhr ausblasen, damit man mit dem auf Sonn- und Feiertägen verbottenen Tanzen alsdann anfangen konne, sondern auch bey den Wirthen die mehreste theils fremde, theils innheimische Gäste an dergleichen Tägen bis Nachts 12. Uhr zecheten, wo dann jene die verheuratheten Standes seind, ins Spielen, übermäsiges Saufen, Zank und gefährliche Schlägereien verfielen, bei denen ledigen Standes aber Zaupereien, Zotten, und Diebstähle begangen, die Schlupwinkel gesucht und abscheuliche Sünden ausgeübet würden, so daß solche Schwärmer den Montag darauf bei dem in der Kirche für die verstorbene Pfarrkinder gehalten werdenden Requiem entweder toll und voll zur grösten Aergernüs, oder aber gar nicht erscheinen. Wie nun all dergleichen Unternehmen sündhaft, und der wegen Heiligung des Sabbat ergangenen Hochfürstlichen Landesverordnung schnurstracks zuwider lauffet; als befehlen wir demselben und euch hiermit alles Ernstes von tragenden Amtswegen hierinn zu remediren, auch nach Befund, mit empfindlichen Strafen gegen die Contravenienten und Uebertretter obgedachten Landes-Verordnung zu verfahren, somit solche in allen Punkten auf das genaueste in ihrer Beobachtung zu erhalten. Die Wir ꝛc.

CCCXXXVI.

An die Ober- und Aemter. Kislau, Philippsburg, Kirrweiler, Deidetheim, Marientraut. Bruchsal den 19ten September 1764.

Soll bei Untersuchungen das ganze Gericht nicht beisitzen ꝛ. und was die Beisitzende zu beziehen haben.

Wir haben ab denen von demselben und euch verschiedentlich an uns ad moderandum eingeschickten Kösten-Designationen in Inquisitionssachen wahrgenommen, daß bei solchen Untersuchungen die gesammte Glieder des Amts beizusitzen, und sich die ihnen sonsten regulirte Gebührnissen anzurechnen pflegen. Gleichwie aber hierdurch die untersuchungs Kösten ansehnlich vermehret, und jene, welche dergleichen zu bezahlen haben, öf-

ters

ters übermäsig gedrucket werden; als wollen und befehlen wir hiermit ernstgemessen, daß in Zukunft nebst dem Beamten welcher die Inquisition führet, und dem Amtsschreiber zwei Gerichtsmänner bei denen Inquisitionen sitzen, und jedem derenselben 24. 30 bis 40. Kreuzer zur herkommlichen Gebühr täglich angesetzt, sofort denen Beamten, wann solche scabinorum loco selbst beisitzen wollen, künftighin ein mehreres nicht, als denen Gerichtsleuten zu Taggeldern paßiret werden solle. ꝛc.

CCCXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Nov. 1764.

Wegverordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: demnach uns zur landesfürstlichen Vorsorg von einigen Jahren her besonders angelegen gewesen, die so gangbare Landstraßen in unserem fürstlichen Hochstift Speier Brurheiner Seiten von denen churpfälzischen Gränzen bey Wißloch anfangend, und bis an nemliche Gränzen bey Weingarten, sodann von Bruchsal gegen Heidelsheim, und Forst ziehend zu Beförderung Handels und Wandels, Bequemlichkeit deren Reisenden, und unserer eigener Unterthanen zur Chaussée anlegen zu lassen, welche ungemein viele Kosten und Arbeit nicht nur verursachet hat, sondern auch die Unterhaltung alljährlich einen nahmhaften Aufwand fernerhin erforderet, dergleichen allein zu bestreiten, denen unserigen allzubeschwerlich, und ohnerträglich fallet, mithin selbige hierunter zu erleichtern, die Noth erheischet, auch in sich billig ist, jene zum Beytrag anzuziehen, welche im Commerce zu Vergrösserung eigenen Nutzens selbige am stärkesten gebrauchen, und beschädigen;

Als haben wir uns gnädigst entschlossen, nach dem Beyspiel und Vorgang hoher Nachbarschaften ein geringes Weeggeld einzuführen, und wie die Unterhaltung sothaner Chaussée geschehen solle, zu verordnen, daß

Erstlich: Die Unterthanen, mit Einbegrif deren in jeden Ort einsäßigen Befreyten, alle Erfordernissen an Materialien, als Stein, Kieß, Sand, Holz und Kalch, oder wie sie sonst Namen haben mögen, sowohl zu denen Chausseen, als Brücken, und Dohlen in der Frohnd ohnentgeltlich beyzuführen, auch die nöthige Handfröhner zum Auf- oder Abladen zu stellen, auf diese Weiß mithin zu Unterhaltung deren einmal angelegten Chausséen den nothwendigen Vorrath beyzuschaffen haben. Gleichwie aber

Zweytens: Die bisherige Erfahrniß gezeiget hat, daß die Ausbesserung durch unsere Unterthanen in Frohnd denenselben eines theils beschwehrlich gefallen, und anderntheils aus eben dieser Ursach, auch Nachläsigkeit deren Obsehern an manchen Orten schlecht geschehen, oder gar unterblieben seye; also wollen wir gnädigst, daß mit Anfang des Jahres 1766. zu solcher Verrichtung besondere, der Chaussirungs-Art gnugsam kundige Arbeiter oder Weegwarthen von District zu District durch die im Chaussee-Wesen angeordnete Commißion zur Ausbesserung der Landstraße um einen nach der Ruthenzahl zu accordirenden Lohn eingestellet werden sollen. Damit nun

Drittens: Die zum Arbeitslohn für Ausbesser- und Unterhaltung des Weegs, auch deren Brücken und Dohlen erforderliche Kösten und Diäten ohne jemands Beschwehrde beygebracht, und der nöthige Vorrath einsweilen angeschaffet werde; so befehlen wir hier-

hiermit gnädigst, daß eine Weeg-Geldserhebung von 1sten Januar künftigen Jahrs 1765. zu Langenbrücken, Bruchsal, und Untergrombach nach Maasgab beykommender Instruction, und Ordnung eingeführet, und beybehalten werden solle, worgegen die Passanten und Commercianten in Ansehung der ihnen verschaffenden mehreren Bequemlichkeit, Beförder- und Erleichterung des Fuhrweesens sich mit Grund nicht zu beschwehren haben werden. Zu dessen Erhebung

Viertens: Unsere ohnehin angeordnete Zöller an bemelten dreyen Orten, jedoch unter Führung eines besondern Registers, und desfalls zu haltenden besondern Rechnung, nach einer denenselben mit 1. Kr. per Gulden zu Verhütung allen Unterschleifs zu regulirender Vergeltung anzuweisen seynd. Wobey jedoch

Fünftens: Wir unsere fürstliche Residenzstadt Bruchsal in ihrem besitzenden Recht, Pflastergeld zu erheben, ausdrücklich hiermit schützen. Damit auch

Sechstens: Dieses erhebende Weggeld zu seiner gewissen Bestimmung verwendet, und unserer gnädigsten Absicht gemäß die Gemeinden, und Unterthanen in Herstellung der Landstraße erleichteret werden mögen, so solle dieses Weeggeld zu unserer Landschatzungscasse von Monat zu Monat eingelieferet, sofort

Siebendens: Hiervon, als weit es reichet, die vorfallende Ausbesserungen durch die bestellte Weegwarthen bestritten, und von dem Caßirer über Einnahm und Ausgab eine besondere Rechnung geführet werden, dahero dann

Achtens: Wir unsere zur Obsicht der Chaussee angeordnete Commißion dahin gnädigst anweisen, daß sie auf die von Zeit zu Zeit nöthig befunden werdende Ausbesserungen fleißige Obsicht tragen, solche an tüchtige Arbeiter verdingen, fort die Arbeitszettul jedesmalen attestiren soll, damit solche von unserer fürstlicher Cammer zur Auszahlung assigniret werden können. Auf was Art aber

Neuntens: Die Landstraße und Chaussées jährlich zu unterhalten seyen, darüber solle Commissio denen bestellenden Weegwarthen schriftliche Instruction ertheilen, auch hiervon

Zehendens: Ein Exemplar jeden Orts Staabhaltern zustellen, mithin diese auf die bestellte Weegwarth gute Aufsicht tragen, und wenigstens monatlich einmal den District ihrer Gemarkung besichtigen, bey Wahrnehmung geringster Ungebühr und Mangels die Weegwarth zur besseren Schuldigkeitsbeobachtung anweisen, und bey dessen nicht Verfangung ihren ohnverlängten Bericht an die im Chaussee-Weesen gnädigst angeordnete Commißion ohnmittelbar erstatten. Ferners haben

Eilftens: Zollbereuter, Zollgarde, und Weegwarth darauf schärfest zu sehen, damit keine Vorspann in unseren Landen vor der Zahlungsstation ausgespannet, und an der Gränz zum Betrug wieder eingespannet, sondern daß für jedes dergleichen Stück das gebührende Weeggeld entrichtet, und zu diesem Ende die Anzeige an der nächsten Station gemacht werde, dahero

Zwölf-

Zwölftens: Sie Zollbereuter, Zollgarde, und Weegwarthe die Passanten fleißig nach denen Zeichen zu befragen, und solche sich vorweisen zu lassen haben. Da auch

Dreyzehendens: Ermelte Zollbediente und Weegwarthe auf denen Chausseen durch jemand einen Schaden zugefügter erfinden, sollen sie die Anzeige bey dem Staabhalter jenen Orts, in deren Gemark der Schaden geschehen, so gleich thuen, dieser aber die Frevler, und zwar Einheimische alsbald, Fremde aber auf Betretten zu Ersetzung des Schadens, unter Vorbehalt der noch besondern, auf diesfallsigen an die gnädigst angeordnete Chaussee-Commißion zu erstattenden Bericht ermessen werdenden Bestraffung, anhalten, wie dann selbige

Vierzehendens: Ueberhaupt die bestellte Weegwarthe in ihren Verrichtungen bestens zu schützen, und ihnen hülflichen Beystand zu leisten hat.

Diesemnach thuen wir unserer nachgesetzten Regierung, Hof-Cammer, auch Ober- und Aemtern im Bruhrein diese bestimmte Vorschrift zu dem Ende gnädigst ohnverhalten, um nicht nur die Publication derselben jeden Orts anzubefehlen, sondern auch deren durchgängig starken Vollzug sich bestens angelegen seyn zu lassen, und der hierunter angeordneten Chaussee Commißion, auch denen von selbiger geschehenden Anordn- Einricht- und Maasbestimmungen mit all- erforderlichem Nachdruck zu statten zu kommen. Bruchsal ꝛc.

Instruction und Verordnung wornach im Hochstift Speier Bruhreiner Seits von der, zur Chaussée angelegten Landstraß das Weeggeld zu Bestreitung deren ferners nöthigen Unterhaltungskösten von denen zur Einnahm bestellten Zöllnern zu Langenbrücken, Bruchsal und Untergrombach zu erheben ist.

	Kr.	Pf.
Vor einen Güthérwagen mit 4. oder weniger Pferden bespannet, für jedes Pferd	1	2
Von einem Güthérwagen mit 5. oder mehreren Pferden bespannet für jedes Stück	2	—
Von einem Lannenwagen oder Karn für jedes Pferd — —	3	—
Von einem dergleichen leer paßirenden Wagen oder Karn für jedes Pferd . . .	1	2
Von einem mit Ochsen bespannten Fuhrwerk, zwey dergleichen Stück für ein Pferd gerechnet . . .	1	—
Von einem mit Getreyd oder sonst beladenen Wagen für jedes Pferd . . .	1	2
Von jedem leeren Bauernwagen oder Karn die Halbschied für jedes Pferd . .	—	2
Von einem Lasttragenden Pferd . .	1	—
Von einem leer gehenden Reut- oder zum Verkauf verführt werdenden Pferd, auch ein- oder zweyjährigen Fohlen .	—	2

	Kr.	Pf.
Von Mastviehe als Ochsen, Kühe, Kälber und Schaafen, was in das Land eingehet	—	—
Von ausser Land gehenden Mast- und Schlachtviehe aber, sowohl von einem Ochsen, als von einer Kuh	2	—
Von einem Mastschwein, so ausser Land gehet	1	—
Von einem magern dergleichen Schwein	—	2
Von einem Kalb, und Schaaf	—	2
Von denen vor Post- und anderen Wagen gespannten: auch Reut-Pferden vom Stück	1	—
Von leer paßirenden Chaisen für jedes Pferd	—	2

Dahingegen sind von Abgab des Weeggelds frey zu belassen:

Die hochfürstlich speierische Hof-Equipage, und Kriegsdienst-Pferde.

Die benachbarte hohe Herrschaften, als Churpfalz, Würtemberg, Baaden Baaden- und Baaden-Durlach, auch derenselbe eigene Pferde, so durch paßiren.

Eines hohen Domstifts zu Speier Capitular- und Domicellar-Herren.

Die hochfürstlich speierische Räthe und Bediente.

Ein Dom-capitularisch- speierischer Syndicus und Secretarius.

Die Zugehörde fremder Gesandten und Ministren.

Die herrschaftliche Frohndfuhren.

Die Postillions, welche die Ordinairefelleisen auch reutende Couriers führen.

Wobey verordnet wird, daß der Posthalter zu Bruchsal jedesmalen die Weeggeld-Abgaben, um die Passagiers an denen Stationen der Zahlung willen nicht aufzuhalten, dergestalten selbst zu bestreiten hat, daß er die diesfalsige Gebühr nebst dem Postgeld von denen Passagiers alsbald erfordere, und einnehme, auch solle ermelter Posthalter von denen Chaussée Frohnden, exclusivè deren zum Anbau seiner Güthern nöthigen Anspann, befreyet seyn.

Ebenmäßig seynd die hochfürstlich speierische Unterthanen Bruhreiner Seits, welche zu dem Chaussée-Bau, und Unterhalt bishero beygetragen haben, von Entrichtung des Weeggelds wegen ihrer inner Landes verführender Victualien, und sonstigen Fuhrweesens zur eigenen Haus- oder Güther-Nothdurft befreyet, jedoch wann sie etwas ausser Land verführen, oder an Last- und Güther fuhren von andern um den Lohn übernehmen, seynd dieselbe sonstigen Passanten in Entrichtung des Weeggelds gleich zu halten.

Dann wird denen Einnehmern des Weeggelds unter schwehrer Straf verbotten, jemanden über die angesetzte Gebühr zu beschwehren, sondern sie sollen sich strictè an diese Vorschrift halten, denen Zollgästen, und überhaupt jeden Paßirenden mit Bescheidenheit begegnen, besonders niemand mit Verweisung der Einnahm aufhalten, vielmehr allzeit bey Handen seyn, und die Paßirende bestens befördern.

Damit

Damit aber die Fuhrleuthe, dann übrige Passanten, und männiglich der schuldigen Abgaab, und landesfürstlicher gnädigster Verordnung kundig werden, ist an denenjenigen Stationen, woselbst die Entrichtung geschehen solle, diese Ordnungsmäßige Gebühr auf einer Tafel zur öffentlichen Notitz und Einsicht anzuschlagen. Bruchsal rc.

CCCXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten Nov. 1764.

Müssen auch unter Volljährigen die Erbvertheilungen gerichtlich geschehen.

Da Seine Hochfürstliche Eminenz unser allerseits gnädigster Fürst und Herr aus bewegenden Ursachen gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß bei künftigen Erbschaften, solche mögen auch gleich majorennen oder sonst unter sich nicht strittigen Erben zufallen, jedesmal amtliche Einsicht genommen, und durch Errichtung eines **Inventarii** gerichtlich unter die rechtmäßige Erben vertheilet werden sollen;

Als ohnverhalten wir demselben und euch diesen gnädigsten Befehl **Eminentissimi** zur unterthänigster Nachricht und Befolgung, und seynd rc.

CCCXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. Dezemb. 1764.

Sollen sich die Eheweiber der verrechneten Beamten für ihre Ehemänner mit verbürgen.

Die mannigfaltige beträchtliche Passiv-Rechnungsrecessen so in dem fürstlichen Hochstift Speier hier und dar bei den verrechnenden Beamten ausgebrochen, und die Sicherstellung des fürstlichen Hochstifts und dessen Cameral aerarii, wozumalen mancher von gedachten Rechnungsbedienten und herrschaftlichen Receptoribus viele tausend Gulden zu verrechnen, und doch nicht mehr, dann etwa 1000 Thaler oder höchstens 2000 fl. Caution gestellet hat, seynd jene wichtige Ursachen, welche Se hochfürstliche Eminenz unsern allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn veranlaßt und bewogen haben, hinlängliche Mittel an handen zu nehmen, wordurch erwähntem dem hochfürstlichen aerario höchst schädlichen Unheil in dem Rechnungswesen pro futuro mit Bestand abgeholfen und vorgebogen werden möge. Wie nun in diesem Anbetracht höchstgedachte Se hochfürstliche Eminenz gnädigst zu verordnen geruhet haben, und hiemit alles Ernstes befehlen, und wollen, daß neben der von den verrechnenden Beamten bereits gestelten Caution, dieselbe und jene von ihnen, welche verheuratheten Standes sind, sich mit ihren Eheweibern unter ausdrücklicher Verzicht und Begebung des denen lezteren sonst zu statten kommenden Beneficii senatus Consulti Vellejani. und der authenticae: si qua mulier &c. imgleichen auch alles Beneficii divisionis, discussionis, et fideijussionis (nachdeme alles solches ihnen gnugsam wird zu verstehen gegeben und expliciret worden seyn) verobligiren, und beede Eheleute ihr gänzliches so gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur Caution stellen und verschreiben sollen; damit solcher gestalten alle saumselig und pflichtwidrige Nachläßigkeit in dem herrschaftlichen Dienst besser vermieden werden, und der verrechnende Beamter den behörigen Fleis und Accuratesse anzuwenden den sorgsamen Bedacht nehmen, auch von seinem Ehegatten desfalls stets erinnert werden möge. Wir ohnverhalten solchemnach diese gnädigste Willensmeinung Eminentissimi demselben und euch des Endes, um solche behöriger Orten bekannt zu machen, damit diejenige herrschaftliche Receptores, welche verheuratheten Standes seynd, oder sich noch darin begeben werden,

sothane gnädigste Verordnung und zwar nach Verfluß von 3. Wochen unterthänigst ad amussim zu befolgen sich angelegen seyn lassen, und die vorgeschriebene Caution quaest. bei hiesig hochfürstlicher Rentkammer in annehmlicher Form originaliter produciren sollen. Die wir ꝛc.

CCCXL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Jänner 1765.

Verordnung den nachläßigen Güterbau betreffend.

Gleichwie dasjenige, was in der abschriftlich hier beigehenden Eminentissimi nostri gnädigsten Verordnung wegen schlechten Anbaues der Feld-Güther versehen ist, und befohlen wird, propter Identitatem rationis nicht allein auf des dahiesigen Vicedom-Amts, sondern auch auf andere des fürstlichen Hochstifts Unterthanen appliciret werden mag; als communiciren Wir demselben und euch obbelobte gnädigste Verordnung Eminentissimi nostri zur accuraten unterthänigsten Befolgung, und seynd ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc.

Nachdem Wir selbsten mehrmalen wahrgenommmen und gesehen haben, wie schlecht und nachläßig die Bruchsaler ihre Felder und besonders die Weinberg bauen, da die mehreste Arbeit und der erforderliche Bau nicht zu rechter Zeit oder gar nicht geschiehet, Wir aber diesem sträflichen Weesen nicht länger nachzusehen gedenken; so habt derselbe und Ihr Unser Vicedom-Amt anzuweisen, daß dasselbe bey der Burgerschaft publiciren lassen solle, daß jeder Possessor unter Straf bey der behörigen Zeit jede Arbeit auf seinen Güthern besonders denen Weinbergen, verrichten solle; damit man aber auch sicher ist, daß solches befolget werde, so hat das Vicedom-Amt vertraute und verständige Männer zu bestellen (wie es in andern Ländern auch geschiehet) welche jedesmal, wann jede Gattung der Arbeit in den Weinbergen geschehen seyn solle, die Besichtigung einzunehmen, und demnächst über den Befund pflichtmäsig bey dem Vicedom-Amt zu referiren haben; welches alsdann nach Beschaffenheit der gefundenen Nachläsigkeit die Uebertretter zu bestraffen hat, von welcher Straf die Aufseher die Hälfte für ihre Belohnung zu ziehen haben sollen. Ferner ist eine sträfliche Nachläßigkeit, daß viele Stücker, auch an den besten Lagen schon lange Zeit ohngebaut liegen bleiben, wie dann besonders von den Feßlischen geschehen solle, dahero ebenfalls bey der Bürgerschaft zu publiciren ist, daß noch dieses Jahr unter dem anzusetzenden Termin die öde Stücker sollen angebauet werden, nach Verfliessung dessen aber seynd die Stücker an andere plus offerenti also gleich zu versteigeren, damit solche in Anbau gebracht werden. Benebst diesem haben Wir auch wahrgenommen, daß noch viele Districten in der Bruchsaler Gemarckung seyen, welche könnten in die Cultur gebracht werden; also ist ebenfalls unter der Bürgerschaft zu publiciren, daß diejenige, welche derlei ohngebaute Districten in Bau zu bringen intentioniret seynd, sich bey der Renovations-Commission zu melden hätten, welche nach genommenem Augenschein mit diesen Leuten auf gewisse Freyjahr zu tractiren, und Uns solches zur Approbation vorzulegen hat. Wir verbleiben ꝛc. Bruchsal den 9. Januarii 1765.

CCCXLI.

CCCXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten Jänner 1765.

Verordnung wegen des Giftverkaufs.

Jene betrübte Begebenheiten, so durch den Gift, den theils Personen selbst aus Verzweiflung eingeschluckt, oder von anderen damit vergeben worden sind, sich ereignet haben, erforderen allerdings, zu Verhütung des aus dem Giftverkauf entstehenden Unheils von Obrigkeits wegen alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, und hierunter das Publicum überhaupt sowohl, als jeden insbesondere durch eine andienliche Provisional-Verordnung, so viel möglich, sicher zu stellen. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit, daß

1. Die Apotheker bey Verlust ihres Apotheker Privilegii, und je nach Befund der Umständen bey härteren Strafen, alle giftige Species besonders wohl verwahren, solche durch keinen Jungen, ohne ihrer, der Herren, Vorwissen verkauffen, und Niemanden, als verbürgerten, bekannten und vertrauten Leuten selbsten, welche dessen etwa in ihrer Profession und Häußern bedürftig seyn mögten, jedoch nicht anderst, als gegen Darlegung eines jedesmalen genau zu prüfenden Attestats von der Obrigkeit oder von einem innländischen verpflichteten Medico, und gegen Ausstellung eines eigenhändigen Scheins des Empfängers mit Beysetzung des erkauften Quanti, Jahrs und Tages des Monats, auch des vorhabenden Gebrauchs verabfolgen lassen sollen, welche Attestaten und Scheine sie sodann zu künftiger benöthigten Nachricht wohl zu verwahren, und zusammen zu heften haben, damit selbige auf jedesmaliges Erforderen und insbesondere bey den gewöhnlichen Apotheken Visitationen eingesehen werden können. Welches alles nicht nur bey den hochfürstlichen Unterthanen, sondern auch bey ausländischen Personen, wann solche Gift haben wollen, zu beobachten ist. Wobey wir

2. den Apothekern die Vorsichtigkeit anbefehlen, daß zu dergleichen heftigen und giftigen Speciebus besondere Waagen, Mörsel, Reibsteine, Instrumenten und andere Gefäße allein gebrauchet werden, damit nicht deren anklebende Theile in den Gefäßern, unerachtet einer vermeintlich hinlänglich geschehener Reinigung mit den anderen Medicamenten nachmals vermischet, und unvermerkter Schaden verursachet werde. Imgleichen verbieten wir

3. bei obbesagter Strafe, daß die sauere und ätzende Medicamenten durchaus nicht in messingenen Mörseln untereinander gerieben werden sollen. Zu desto mehrerer Festhaltung wollen wir

4. daß die Vereid- und Verpflichtung der Apotheker, Provisoren, Gesellen und Lehrjungen ins besondere auch darauf ins künftige gerichtet, und deswegen der Eydes-Formul ausdrücklich inseriret werden solle, daß kein Apotheker, Provisor, Gesell, noch Junge einiges Gift anderst, als was letztere anbetrift, mit Vorwissen ihres Herrn, und dann samtliche nach der hier oben N. 1. enthaltenen Vorschrift abgeben, und mit der Präparation und Verwahrung giftiger Medicamenten sorgfältig und vorgeschriebener massen handlen wolle. Endlichen befehlen wir

5. daß keiner von diesseitigen Unterthanen sich unterstehen solle, ohne ein beglaubtes Attestat von den Ortsvorgesetzten, oder von einem innländischen verpflichteten

Medico, in einer inn- noch ausländischen Apotheke Gift abzuholen, oder sich widrigenfalls pfer Bestraffung zu gewärtigen.

Dieselbe und ihr habt demnach gegenwärtige Verordnung sowohl dem in loco befindlichen Apotheker als überhaupt in den anvertrauten Ortschaften bekannt zu machen, auf deren Beobachtung ein achtsames Auge zu haben, und euch übrigens selbsten hiernach zu achten. Dessen Wir uns gänzlich versehen, und übrigens rc.

CCCXL II.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Jänner 1765.

Sind die innere oder äussere Heilmitteln verschreibende Pfuscher im Lande nicht zu dulden.

Da dem Vernehmen nach sich die Markschreyer, Quacksalber und dergleichen Stümpler hier und dar in dem fürstlichen Hochstift einfinden, dieses aber fast durchaus solche Leute seynd, die den gemeinen Mann und leichtgläubigen Pöbel hinter das Licht führen, solchen ihre anrühmende Arzneyen aufschwätzen, ihre besitzende Kunst und Wissenschaft in Heilung allerley Zufällen und Krankheiten herausstreichen, in der That aber nichts weniger, als dieses prästiren, sondern nachdem sie das Geld aus dem Beutel gelockt, dardurch ihr Intent erreichen, den Patienten aber, anstatt ihme zu helfen, manchmal in die gefährlichste Gesundheits Umstände versetzen, wie uns dann ein ganz frisches Exempel hiervon zu vernehmen gekommen, da ein sicherer Unterthan des fürstlichen Hochstifts (der mit einer Hernia in scroto behaftet ist, welcher, wann er sich erfahrnen und approbirten Wundärzten oder Medicis anvertraut hätte, anfänglich leicht zu curiren gewesen seyn würde) sich an einen dergleichen Stümpler gewendet hat, von diesem aber so zugerichtet worden ist, daß nunmehro sein Leben in Gefahr stehet; als wollen wir hiemit, und befehlen alles Ernstes, daß von demselben und euch in den anvertrauten Amts, Ortschaften keine dergleichen Markschreyer, Quacksalber und sonstige derley Stümpler in der Medicin oder Chyrurgie in Zukunft mehr geduldet werden sollen, wann sie nicht die hierzu erhaltene Erlaubniß entweder von unsers gnädigsten Herens hochfürstlichen Eminenz selbsten oder aber von uns vorweisen, und sich damit legitimiren können. Welches also von demselben und euch behörig zu publiciren, und auf dessen Festhaltung mit allem erforderlichen Nachdruck zu sehen ist. Die wir rc.

CCCXL III.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten März 1765.

Verordnung daß den auswandern wollenden Unterthanen kein Attestat ertheilt werden solle.

Unter den hochstiftischen Unterthanen reget sich wiederum das Verlangen und Begierde, ihr Waterland zu verlassen, und in das Königreich Ungarn abzuziehen, wie wir dann seit kurzem verschiedene Supplicken pro manumissione des Endes erhalten haben. Wie nun nicht ohne Grund zu vermuthen, daß dieser pruritus emigrandi weiter um sich greiffen, und das Land dadurch entvölkert werden mögte; so hat man von Amtswegen besonders darauf zu sehen, daß keinem sich meldenden Supplicanten, der von gutem Aufführen, ein fleisiger Arbeiter und sonst von hinlänglichen Mitteln ist, das gerichtliche Attestat zu seinem unzeitigen Vorhaben corroboriret werde. Indessen Verlaß wir rc.

CCCXLIV.

CCCXLIV.

An alle Ober- und Aemter jenseits Rheins. Bruchsal 11. April 1765.

Verordnung wegen der Rebenstiecher.

Dem Vernehmen nach solle das den Weinreben so schädliche Ungezifer, die Rebenstiecher genannt, sich dermalen sehr häufig in den jenseitigen Gebürgs-Ortschaften merken lassen, so, daß die Unterthanen verschiedener Ortschaften bewogen worden, bey Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstlichen Eminenz um die Erlaubniß anzusuchen, Bettstunden halten zu dörfen, um von Gott die mildeste Abwendung dieses Uebels zu erflehen. Wie nun dieses Vorhaben ganz löblich und heilsam ist, dabey aber auch dem Menschen obliegen will, die von Gott ihm verliehene Vernunft anzuwenden, und natürliche Mittel zu suchen, dem Uebel entgegen zu gehen, und solchem durch ihre Mitwürkung zu steuern; hierbey sofort es darauf ankommet, theils den natürlichen Ursprung eines Uebels zu entdecken, theils die Ursachen, warum dasselbe weiter um sich reißet, zu heben; wir aber (weilen hier zu Land, Gott lob! dieses schädliche Insect in so weit nur noch dem Namen nach bekannt ist) von dessen eigentlicher Entstehung und Anfang nichts gewisses inne haben; so erwarten wir hierüber desselben und euere berichtliche Auskunft nicht allein, sondern befehlen auch so weiters, daß auf die Vertreib- und Vertilgung dieses Ungeziefers aller ersinnlicher Bedacht und Aufsicht genommen, fort besonders gesorget werde, daß der Saamen dieses Insectes nicht aufkomme, oder übrig bleibe, welches (wie wir vernehmen) dadurch geschiehet, daß diese Thierlein ihre Eyer theils in die Ritze der aufgelösten Rinden alter Bäume legen, theils in die eingerollte Traubenblätter verbergen, die gemeiniglich aus Mangel des hinlänglichen Strohes unter dem Wingertslaub zum unterstreuen für das Viehe gemenget, hernächst aber als Dung wieder in die Weinberge geführet, und hierdurch der nicht verweßte Saamen zum größten Schaden des Eigenthümers in den Weinberg zurück gebracht wird, wo es besser seyn würde, wann (wie es inskünftige geschehen solle) dergleichen inficirte Blätter verbrennet werden. Indessen aber und bis zu erfolgender unserer näheren Verordnung solle das tägliche Ablesen und öffentliche Verbrennen dieses schädlichen Ungeziefers mit aller Schärfe und Nachdruck unter Anlegung einer nahmhaften Straf anbefohlen, und sonderheitlich auch denen daselbst begütherten, anderwärts aber domicilirten Eigenthümern diese unsre vorläufige Verordnung mit der scharfen Warnung intimiret werden, ihres Orts mit fleißiger Ablesung der Rebenstiecher sich im mindesten nicht, und um da weniger saumseelig finden zu lassen, als ansonsten im widrigen Fall Leute um den doppelten Lohn hierzu von Obrigkeitswegen bestellet, und der Lohn aus ihren Gütern executive beygetrieben werden solle; welches ihr dann auch exactest zu vollziehen, und von dieser unserer vorgängigen Verordnung einem jeden Gebürgsort eine Abschrift ohnverweilt zu communiciren habt. In dessen Verlaß wir ⁊c.

CCCXLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20ten April 1765.

Soll kein Unterthan auswandern, und keiner vor erhaltener Manu-

Besonders wichtige und sehr beträchtliche Umstände bewegen uns allerdings, den fürstlichen Hochstifts Unterthanen, die entweder pro manumissione oder pro venia emigrandi, um vorgeblicher maßen in Ungarn abzuziehen, sich supplicando gemeldet haben, oder noch melden werden, ihr desfallsiges Gesuch abzuschlagen. Damit aber hierbey

numißion seine Güter veräussern.

das unnöthige und vergebliche Suppliciren verhütet, und den Unterthanen die desfallsige Kösten ersparet, auch sonstige ihnen etwa vergeblich seyende und zum Schaden gereichende Veranstaltungen vermieden bleiben; so wollen und befehlen wir hiermit, daß 1) dergleichen Unterthanen weder die verordnungsmäsige Attestaten von Amtswegen ertheilet, noch 2) bey empfindlicher Ahndung gestattet werden solle, daß sie ohne ihre vorhero richtig bestellte Manumißion oder venia emigrandi ihre Habschaft und liegende Güther (wie wir bishero öfters das verordnungswidrige Gegentheil wohrgenommen haben) veräussern. In dessen gänzlichen Verlaß wir ꝛc.

CCCXLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. April 1765.

Sollen die Abzug u. Manumißionsgebühren, wenn die Güter in der Versteigerung höher gekommen nicht nach dem Anschlag sondern, wie sie versteigert worden, erhoben werden.

Es ist zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß man die Manumißions- Jura und Abzugsgebühren von den ausser Lande emigrirenden hochstiftischen Unterthanen nach dem Statu ihres gerichtlich taxirten und amtlich corroborirten Vermögens regulirt und genommen hat; da man aber bishero mehrmalen wahrgenommen hat, daß solcher Unterthanen taxirte Habschaft und Güther bey der Versteigerung merklich höher als sie taxirt worden, angebracht worden seynd, und hierdurch gnädigste Herrschaft in diesem ihrem regali ziemlich verkürzet worden ist; als ergehet zu dessen künftigen Abwendung hiermit unser Befehl und Verordnung, daß, wann das quantum licitationis höher als das quantum taxationis ausfallet, nicht nach dem letztern, sondern nach dem erstern die Manumißions-jura und Abzugsgebühren genommen, darüber sofort bey Zeiten an hochfürstliche Renthkammer dahier zur nöthigen Befehlsertheilung der Bericht erstattet werden solle. Die wir ꝛc.

CCCXLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten May 1765.

Verordnung die ohne Päße sich einfindende fürstliche Soldaten einzuziehen.

Da von Seiten des hiesigen hochfürstlichen militaris über das allzu starke Desertiren und sonstige Inconvenientien deren Mousquetiers neuerliche Klage erhoben wird; so wiederholen wir hiermit ausdrücklich die desfalls bereits erlassene Verordnung, und wollen, daß hierauf genauest gehalten, sofort sämmtlichen Staabhaltern, Wirthen und Unterthanen, besonders aber an den Rheinüberfahrten unter nahmhafter Strafe eingeschärfet werde, von allen und jeden durchpaßirenden Mousquetiers die Vorzeigung ihres Passes zu begehren, und wann sie solchen nicht haben, oder vorzeigen wollen, dergleichen betretten werdende Soldaten ohne Unterschied gefänglich anzuhalten, und demnächst dem hochfürstlichen militari dahier die Nachricht davon zu ertheilen. Die wir ꝛc.

CCCXLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten Julius 1765.

Verbot des Verkaufes der Früchten auf dem Halm.

Bey Seiner hochfürstlichen Eminenz unserm gnädigsten Fürsten und Herrn ist die sehr misfällige Anzeige geschehen, was maßen in denen hochfürstlichen Landen so ausländisch- als einheimische wuchersüchtige Christen und Juden herumstreifeten, die sich nicht entblödeten, dem dermalen Mangel leidenden Unterthanen, der sich ohnehin wegen der-

malis

maligen verderblichen Münz Devalvations Umständen in größter Verlegenheit befindet, seine auf dem Halm stehende Früchten um ein sehr geringes Geld und kaum um den dritten Theil des wahren Werths abzuschwätzen, demselben mithin hierdurch zu seinem Verderben den empfindlichsten Streich beyzubringen. Wann nun aber dergleichen zum augenscheinlichen Bedruck und Ruin des Unterthanens gereichliche ohnchristliche Wucherhändel in dem gemeinen Weesen nicht zu dulten seynd, sondern denenselben als Land und Leut verderblichen Beginnen mit aller Schärfe begegnet, und das Publicum von solchen Blutiglen sorgfältigst gesäuberet werden muß; gleichwie dann auch allschon unterm 28ten Septemb. 1748. gegen solche leydige Wucherer eine geschärfte Verordnung erlassen worden.

Als wollen und befehlen wir hiermit, daß derselbe und ihr gleich bey Empfang dieses in sämmtlichen Ortschaften des euch gnädigst anvertrauten Amts eine genaue Nachsicht, und Untersuchung thun, hierdurch sofort alle etwa vorgegangene dergleichen Kauf und Verkaufe der auf den Halm stehenden Früchten, Wein und anderen Wachsthumen auf dem Feld zu entdecken suchen, solche alsogleich für null und nichtig erklären, forthin den Verkäufern bey schwerer nahmhafter Straf untersagen und verbieten, auch hierauf genaue Aufsicht stellen sollet, daß sie von den vorbemelter maßen verkauften Früchten, Wein und Krescentien an die wucherische Käuffer das geringste nichts verabfolgen lassen sollen; wie dann auch überhaupt ein dergleichen Generalverbott zu erlassen, zu jedermanns Nachricht bey den Gemeinden zu publiciren und öffentlich an das Rathhaus zu affigiren ist.

Uebrigens haben Seine hochfürstliche Eminenz allschon die landesvätterliche Vorsorge gethan, daß dem armen Unterthanen mit Natural- und Geldmittlen von Kammerwegen beygesprungen, und demselben in seinem Mangelstand unter die Arme gegriffen werde. Wir versehen uns gegen denselben und euch in diesem wichtigen das gemeine Weesen und sonderlich die Armuth so hart beklemenden Punct einer genauen und eifrigen Vollstreckung, auch wachtsamer Aufsicht, gewärtigen eine Specification solcher vorgegangenen Käuffen, und seynd ꝛc.

CCCXLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. Julius 1765.

Verordnung wegen des Kleebaues.

Ab denen bey uns einige zeithero eingegangenen Nachrichten vernehmen wir des mehreren, welchergestalten in den hochfürstlichen Landen der Anbau des sogenannten Esparcet und anderer dergleichen Klee-Arten stark eingeführt zu werden beginnen. Eminentissimus noster tragen hieran ein so größeres Gefallen, als diese Futter-Kräuter zum Unterhalt des Viehes einen ungemeinen Vorschub leisten, und folgends in Ansehung des hieraus zu erschöpfen seyenden verschiedlichen Nutzens dem Unterthanen zum großen Vortheil gereichet, Höchstdieselbe denken mithin gnädigst, diesen Kleebau mit nöthigen Beförderungsmitteln zu unterstützen, anbey auch demselben zu Behinderung des dabey besorglichen Exceßes gewisse Maas und Ziel zu setzen, hierüber sofort eine gemessene Verordnung zu erlassen. Indem aber dieser Kleebau von der Eigenschaft ist, daß solcher in die 10. und mehrere Jahre andauert und alljährlichen 4. bis 5mal geschnitten und benutzet werden kann, derselbe forthin, wann er anderst conserviret bleiben, und den wahren

Nutzen bringen solle, von allem Weydgang befreyet seyn muß, hieraussen mithin von selbsten erfolget, daß die Kleestücker nicht wohl Stückweis unter die Fruchtfelder zerstreuet angebauet werden dörfen, weil auf solche Weiße nach eingebrachter Fruchternd die Klee-Stücker mit dem Weydgang und sonderlich dem Schaaftrieb nicht verschonet werden können, mithin gleich in dem ersten Jahr zu Grund gerichtet werden müßten, dahero auf Mittel und Weeg zu denken ist, wie dieser Kleebau so angeleget werden mögte, daß er von dem Viehetrieb desto gesicherter seyn könne, und wir dann hierzu für das beste Expediens erachten, daß

1. bey Gemeinden, welche mit Allment Stückern oder Wayden wohl versehen seynd, von solchen zu dem Kleebau ein für die Einwohnerschaft hinlängliches Stück genommen, solches unter die Gemeindsleute Viertel oder Halbmorgen weis vertheilet, alsdann ein solches Stück von jedem mit Klee angebauet, und also bis zu seinem dereinstigen Abgang unterhalten werde. Solchermaßen kann von dem in einem Stück gelegenen Kleebau aller Waydgang gar wohl und füglich abgehalten, und solcher damit verschonet werden. Die Gemeinde haben auch hierbey dieses gar nicht zu apprehendiren, daß ihr Allment oder Viehewayd um so viel Morgen Felds verringeret, allermassen, wann sie den von dem abgehenden beträchtlichen Nutzen mit dem wenigen magern Graß ihrer Viehe-Wayde vergleichen wollen, sie und ein jeder Gemeindsmann in particulari einen mehr dann 10. fach größern Vortheil finden werden; in sofern aber

2. in ein und andern Orten keine so hinlängliche Allmenten und Viehe Wayden vorhanden seynd, daß hievon zum Kleebau der erforderliche District genommen werden kann, daselbsten wäre an einem abgelegenen Ort der Gemarkung ein zureichlicher District, welcher ohnehin zum Fruchtbau nicht allzu bequem und diensam wäre, auszusehen, und hierzu zu verwenden, wo dann denenjenigen, welche hierunter an den Stückern mehr verliehren, als sie empfangen, eine anderwärtige Compensation geschehen kann. Derselbe und ihr haben also dieses mit eines jeden Orts-Schultheißen, Gericht und Gemeind zu überlegen, und uns hierüber ohne Verschub die Meinung einer jeden Gemeind nebst euerem gutächtlichen Bericht einzusenden. Es ist aber denen Gemeinden hierbey die Thunlichkeit dieser Einrichtung sowohl, als der ungemeine Nutzen von diesem Kleebau zu Vermehrung der Viehezucht wohl begreiflich zu machen. Eminentissimus seynd gnädigst geneigt, einen solchen District von allem Waydgang zu entledigen, sonsten aber ausser solchem keinen weitern Bau von solchen Kleen zu gestatten, damit solcher nicht auch, wie vieler Orten mit dem Welschkorn und Hirßen geschehen, mit der Zeit allzu stark überhand nehmen möge; wie dann auch höchst dieselbe so weiters wegen Verzehndung dieses Klees das gemessene verordnen, auch den Unterthanen einen ausführlichen Unterricht von dem Bau, Unterhalt und nützlichen Gebrauch dieses Kleefutters ertheilen lassen werden.

Wir gewärtigen also hierüber den ehebaldigen Bericht und seynd 2c.

CCCL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. August 1765.

Soll keinem ledigen Bursche

Nachdem Ihro Hochfürstliche Eminenz, unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zum Besten Höchstdero sämmtlich getreuesten Unterthanen gnädigst zu verordnen bewogen wor-

worden seynd, daß führohin den sich verheyrathen wollenden jungen Leuten der Ausruf-schein in so lang nicht ertheilet werden solte, bis sie sich legitimiret haben würden, daß, soviel die junge Bursche betrift, solche lesen und schreiben, die Weibspersonen aber nähen, stricken, spinnen und dergleichen können; als ohnverhalten wir solches demselben und euch, sothane gnädigste Willensmeinung und Verordnung Eminentissimi nostri zur unterthänigsten Befolgung, auch behörigen Publication und genauester Daraufhaltung; seynd übrigens 2c.

bis er lesen und schreiben, und keiner Weibsperson, bis sie nähen, stricken u. spinnen kann, ein Ausrufschein ertheilet werden.

CCCLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5. October 1765.

Gleichwie Eminentissimi nostri ausdrücklicher gnädigster Will und Befehl ist, daß die Höchstderoselben gnädigsten Schutz geniesende in dem fürstlichen Hochstift sich befindende Juden sich keines andern, als des von denen Jud Süselischen Erben mit Eminentissimi gnädigsten Vorbewust nach des Jud Süsels Testament angenommenen dermaligen Rabiners bey Juden-Hochzeiten, Begräbnissen, Inventarisationen, Theilungen und sonstigen jüdischen Ceremonien, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, bedienen, sondern den hiesigen Rabiner, mit Ausschluß aller andern, hierzu adhibiren sollen; massen höchstdieselbe die Hereinziehung fremder Rabiner und ausser Land Schleppung des Verdienstes gänzlich untersagt, und dardurch für allzeit eingestellt haben wollen; als thun wir sothane gnädigste Verordnung Eminentissimi nostri demselben und euch des Endes hiemit ohnverhalten, daß man nicht nur von Amtswegen in Zukunft darauf genauest halten, sondern auch die eingesessene hochstiftische Schutzjuden hiernach alsgleich gemessen anweisen solle. Die wir 2c.

Dürfen die Juden keine fremde Rabiner gebrauchen.

CCCLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Nov. 1765.

Unterm 6ten November 1758. und 5ten November 1761. ist von uns mediante circulari der gemessene Befehl und ernstliche Weisung gegeben worden, daß inskünftige die Einführ- und Verkaufung aller auswärts gedruckter Calender in dem fürstlichen Hochstift Speier gänzlich untersagt, der dahiesigen Hofbuchdruckerei hingegen der Genuß des derselben allschon im Jahr 1758. den 20ten Julii von unseres gnädigsten Herrn hochfürstlichen Eminenz gnädigst ertheilten Privilegii, sofort derselben der alleinige Debit des Bruchsaler Calenders im ganzen Lande verstattet seyn solle.

Verbot auswärtiger Kalender.

Nachdem uns aber von gedachter Hofbuchdruckerei die beschwerende Anzeige geschiehet, daß dieselbe schon seit zwei Jahren her eine große Schmälerung und Nahrungs-Abbruch darin verspüre, weilen nemlich nicht mehr so viel Calender, als vorhin, verkaufet würden, sondern jährlich eine zimliche Quantität zum merklichen Nachtheil der Buchdruckerei übrig blieben, mithin allerdings zu glauben ist, daß (wie es verlauten will) die Bilderträger und andere dergleichen fremde Leute, oder auch die in dem fürstlichen Hochstift befindliche Buchbinder fremde und auswärtige Calender verbotts-widrig ins Land wiederum aufs neue hereinschleppen, dieselbe ohne Scheu wenigstens auf denen Dörfern feil tragen und verkaufen; als ergehet hiemit unser wiederholter gemessener Befehl, daß unsre Eingangs gedachte beede Verordnungen aufs neue publicirt, und deren-

selben Innhalt strāckichst nachgelebet werde. Dessen wir uns gānzlich versehen, und übrigens 2c.

CCCLIII.

An die Ober- und Aemter disseits Rheins. Bruchsal 31. Decemb. 1765.

Därfen die Ziegler keine mit herrschaftlichem Holze gebrennte Ziegelwaaren ausser Land verkaufen.

Man hat schon verschiedene Jahren her wahrnehmen müssen, daß die in dem Land befindliche Ziegler aus den herrschaftlichen Waldungen alljährlich eine sehr große und excessive Quantität Holzes zu Bestreitung ihrer Brände bezogen haben. Indem sich nun bei Einsicht der Sache in wahrer That befunden hat, daß die hauptsächlichste Ursach dieser außerordentlichen Holz-Consumtion bei den Ziegelhütten eigentlich daher rühre, daß die Ziegler den größten Theil ihrer Waaren außer Land verkaufen, mithin auf solche ausländische Verkäufe die mehreste Brände, und zwar mit Vertheurung der Waaren in dem Land verwendet werden; immaßen nach eingezogener zuverläßiger Nachricht die Unterthanen einige Zeit her die Ziegel theurer als ausländischen zahlen müßten, ohnerachtet Eminentissimus ihnen gleichwohl zeithero das Holz in Ansehung des Unterthanens, daß solcher dadurch soulagiret werden solte, verabreichen laßen; und aber bei der starken Abnahm des Holzes in denen herrschaftlichen Waldungen auf die Gesparsamkeit desselben billig zu denken ist;

Als habt derselbe und ihr denen in dasigem Ober- oder Amt sich befindlichen Zieglern in Gefolg einer an uns eingelangter gnädigster Resolution Eminentissimi zu bedeuten, daß sie führohin aus den herrschaftlichen Waldungen über dasjenige, was sie zu Förderung der innländischen Nothdurft gebrauchen, nicht das geringste mehr an Gehölz aus den herrschaftlichen Waldungen zu erwarten haben sollen, dieselbe sich also hiernach lediglich zu achten, und so fern sie an Auswärtige Ziegler-Waaren zu brennen und zu verkaufen gedächten, das Holz hierzu von anderen Orten her anzuschaffen hätten, mit dem fernern Beifügen, daß, wo man wahrnehmen würde, daß sie von den mit dem herrschaftlichen Holz gebrannten Waaren etwas außer Lands verkaufen würden, ihnen solches gar entzogen werden würde. Wir seind in dessen Gewärtigung 2c.

CCCLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 31. Dezemb. 1765.

Verordnung wegen der Ausfauthei-Diäten, und daß die Ausfauthen ihre Amtsschuldigkeiten selbst verrichten sollen.

Es ist zwar allbereits verordnet, daß die Ausfauthe und andere, denen die Ausfauthei-Function aufgetragen ist, in ihren Ausfauthei Protocollis bei jedem actu anführen und bemerken sollen, wie viel Täge sie mit dem actu zugebracht, und was dieselbe, an Diäten und anderen Instructionsmäßigen erlaubten Accidentien bezogen, auch wie viel an Zehrung ergangen sey? Sichere Ursachen haben Se hochfürstliche Eminenz unseren allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn bewogen, der bisherigen Verordnung beizufügen, daß den einschickenden Ausfauthei Protocollis in Zukunft jedesmahl über die von jedem Ausfauthei actu bezogene Diäten und Accidentien eine von den interessirten Theilen unterschriebene richtige Quittung beigelegt werden sollte. Und gleichwie wir auch weiters vernehmen, daß ein und andere Ausfauthen ihren Ausfautheiverrichtungen gebührend nicht abwarten, sondern solche ihren Schreibern dermaßen völlig überlaßen, daß sie gar selten und zwar öfters nicht einmal den wichtigen Theilungsgeschäften

bei-

beiwohnen, woraus dann oftmals schwere und den Unterthanen höchstschädliche Processen entstehen, wie dann auch anbei dieselbe durch solche ihre Schreiber Güter und andere Versteigerungen privative fürnehmen laßen, die doch nach subsistirender Verordnung durch niemand, als Amts-Glieder und Bedienten, und zwar mit Vorbewußt der Ober- und Aemtern fürgenommen werden sollen; also verwarnen wir hiermit alle und jede Ausfauthen, daß sie sich den so wichtigen und gewissenhaften Ausfauthei-Geschäften ihrer Amts-Obliegenheit und Instruction gemäß selbst verwenden, und solche ihren Scribenten alleinig nicht überlaßen, besonders aber die Erbschaftstheilungen selbst verrichten, und solche nach Gewissen und Pflichten abthun, mithin auch in jenen actibus, wozu sie ihre Scribenten wegen Vielheit ihrer Arbeit gebrauchen müssen, wenigstens genaue Einsicht nehmen, die Erbs-Interessenten darüber hören, und ihre allenfallsige gegründete Beschwerden, jedoch ohne Verursachung eines ferneren Kostens zu beheben; so viel aber die Versteigerung liegender Gründen und Mobilar-Effecten betrift, solche hat kein Ausfauth für sich eigenmächtig fürzunehmen, sondern wann dergleichen bei Erbschaften vorfallen, solle hierüber bei den Ober- und Aemtern die Anzeige geschehen, und also abgewartet werden, ob ihme Ausfauth, oder wem sonst die Versteigerung committiret werde. In dem ersten Fall haben die Ausfauthen die committirte Steigerungen der liegenden Gründen selbst fürzunehmen, und sollen hierüber weder ihre Schreiber noch die Schultheißen substituiren, bei vorfallender ihrer Behinderniß aber den Ober- und Aemtern zur anderweiteren Committirung die Anzeige thun. Derselbe und ihr habt solches denen Ausfauthen, und denenjenigen, so die Ausfauthei-Functionen vertretten, kund zu machen, und sie zur Beobachtung so ein- als des andern anzuweisen, auch darauf alles Ernstes zu halten. Wir seind rc.

CCCLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Jänner 1766.

Belohnung derjenigen, welche einen Deserteur einliefern und Soldaten verführende Weibspersonen entdecken und anzeigen werden.

Nachdem seit einiger Zeit bei dem Hochfürstlich speierschen Kreißcontingent dahier das Desertiren wiederum stark einzureissen beginnet, wie dann erst kürzlich auf einmal drei Mousquetiers ihre Fahnen schändlicher Weise verlassen haben, und zu fremden Werbungen übergegangen seind; wobei man mehrmalen wahrgenommen und erfahren hat, daß dergleichen Desertion durch liederliche und nichtswürdige Dirnen, die sich hier und dar zum Schein verdingen, in der That aber von den Werbern zu ihrer Absicht und Anlockung der Leuten in ihroseitige Kriegsdiensten ausgeschicket zu seyn pflegen; hingegen aber allerdings erforderlich seyn will, daß man in beiden Stücken abhelfliche Maasregeln ergreife, wodurch sowohl dem Desertiren, als dem oberwähnten Leut Verführen Einhalt geschehe;

Als befehlen wir demselben und euch hiermit, in den anvertrauten Amts-Orten behörig publiciren zu lassen, daß jener von den Unterthanen, der einen Deserteur von dem hochfürstlichen Militari dahier beifangen wird, 5 fl. und jener, der ein dergleichen liederliches Weibsbild, daß sich zu der hiesigen Soldaten-Verführung gebrauchen lasset, entdecken, und gehörigen Orts angeben wird, jedesmalen einen großen Thaler zur Belohnung bekommen würde. Die wir rc.

CCCLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Jänner 1766.

Verordnung wegen Lieferung der Spazenköpfe.

Nachdem die unterm 28. Febr. 1764. wegen Lieferung der Spatzenköpfe- oder Eyer erneuerte herrschaftliche Landesverordnung ausser der schuldigen Befolgung zu kommen scheinet, da dieser schädliche Vogel dermalen wiederum sehr stark überhand zu nehmen beginnet;

Als ergehet hiermit an denselben und euch unser Befehl, daß von Amtswegen auf die accurateste Befolgung stricte gehalten, somit der Unterthan angewiesen werden solle, die bestimmte Anzahl Spazenköpfe, oder auch die Eyer von diesen Vögeln, in dessen Entstehung aber 6 kr. für jedwedes Stück der Kellerei ohnnachtsichtlich einzuliefern. In dessen gänzlichen Verlaß wir ꝛc.

CCCLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6. Horn. 1766.

Soll nebst dem Berichte wie viel Vormundschaftsrechnungen jährlich abgehöret worden, einberichtet werden, wie viele Pflegschaften in jedem Amte befindlich seien.

Der vor etlichen Jahren bereits erlassenen Circularverordnung in Betref jährlich einzuschicken seyender Designation über die abgehörte Vormundschafts-Rechnungen haben wir aus bewegenden Ursachen zu eurer künftigen Nachachtung dieses annoch beizufügen, nöthig gefunden; daß jedesmalen in einer besondern Specification angezeiget, und solche dem Bericht beigeleget werden solle, wie viele Pflegschaften überhaupt in jedem untergebenen Amtsorte befindlich seien. In dessen gänzlichem Verlaß wir ꝛc.

CCCLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ten Hornung 1766.

Verordnung die Inquisitionsprocesse möglichst zu beschleunigen.

Wir haben ab denen von demselben und euch eingeschickten Inquisitions Protokollen verschiedentlich wahrgenommen, daß öfters ganz geringe Vergehen, die auch geringe Strafe verdienen, zu weitläuftigen Inquisitionen gebracht, auch andere Inquisitionen ohnnöthiger Dingen verzögeret, hierdurch aber theils der armen Inquisiten Arrest ohne Noth verlängeret, theils auch gnädigste Herrschaft hierdurch in größere Kösten versetzet werde; wir sehen uns dahero veranlaßet, die bereits mehrmalen ergangene Verordnungen in Betref der Beschleunigung aller Criminal Protessen anhero zu wiederholen, sohin demselben und euch hierdurch die Warnung zugehen zu lassen, sich hierinn nichts zu Schuld und Last kommen zu lassen, sondern obgedachte unsere Verordnungen um da gewiss- und genauer zu beobachten, als wir ansonsten uns gemüßiget sehen werden, demselben und euch nebst schon verdienter Ahndung die aufgelauffene Inquisitionskosten heimzuweisen. Wornach also derselbe und ihr sich zu achten wissen werdet. Die wir ꝛc.

CCCLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten März 1766.

Sollen keine Vagabunden und der Leibeigenschaft entlassene Leute im Lan-

Nachdem uns die Anzeige geschehen, daß durch sträfliche Connivenz der Staabhalter und übriger Orts Vorgesetzten sich nicht nur verschiedene Vagabunden und herrnloses Gesindel, sondern auch mehrere von denen nach erlangter gnädigster Manumißion in das neue Land oder die Insul Caienne zu emigriren gesinnet gewesener Unterthanen in die

hoch-

hochstiftische Orte hier und dar eingeschlichen, und allda ohne hierzu erhaltene herrschaftliche gnädigste Erlaubniß niedergelassen haben; als befehlen wir hiemit demselben und euch in jedem Orte mit gehöriger Behutsamkeit eine Untersuchung desfalls zu veranstalten, und über den Befund pflichtmäsig an uns zu berichten. In dessen unfehlbarer Erwartung ꝛc.

Lande eingenommen werden.

CCCLX.

An das Vicedomamt. Bruchsal den 18ten April. 1766.

Bauverordnung für die hochfürstlich-speierische Residenz-Stadt Bruchsal.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc. Wir haben zwar schon mehrmalen gnädigste Befehle ertheilet, daß bey dem Anbau neuer Häußer in unserer dahiesigen fürstlichen Residenz-Stadt eine gebührende Regularite beobachtet, sofort sowohl zur öffentlichen Zierde das Exterieur, als auch zu bequemlichen Wohnungen das Innere nach denen Maasregulen der Architectur eingerichtet werden solle; wir bemerken aber von dieser unserer guten Absicht noch zur Zeit wenige Würkung, indem die neue Gebäude auch an denen Hauptgassen und Straßen nur mit niederen Stöcken, auch kleinen schmalen verkröpften Fenstern, mithin nicht in gleicher Höhe mit denen schon stehenden Häußern, auch zuweilen mit schwachen ohndauerhaften Mauren aufgeführet, in dem Innern aber, wie wir vernehmen, fast durchaus die schlechteste, und einer ehrbaren Wohnung gar nicht ähnliche Einrichtungen gemacht werden; diesem Unwesen nun abzuhelfen, und die Zierde unserer Residenz-Stadt in Aufnahm zu bringen, wollen wir gnädigst, daß gegenwärtige unsere Verordnung in Zukunft strackest beobachtet werden solle;

Erstlich zwar solle niemand, wer der auch seye, ohne unsere gnädigste Erlaubniß einigen Bau weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten, noch auch in denen Höfen deren bereits stehenden Häußern führen, um aber diese unsere Erlaubniß zu erleichtern, werden wir

Zweytens: Eine Commißion ernennen, oder unser Bauamt hierzu gnädigst befelchen, bey welcher sich diejenige, die zu bauen gedenken, melden können; diese Commißion dann solle

Drittens: Sogleich bey beschehender Anzeig ohne mindesten Aufenthalt den Bauplatz besichtigen, und über den vorhabenden Bau einen Riß in duplo fertigen lassen, uns sofort solchen alsbalden zur gnädigsten Approbation vorlegen, und den andern nach erfolgter Approbation bey dem Vicedomamt aufgehalten, um zu invigiliren, daß alles nach dem Riß befolget werde; nach erfolgender unserer Genehmigung ist

Viertens: Dem Bauführer eine räumliche Frist anzusetzen, binnen welcher derselbe das Gebäu nach dem ihm zugestellten Riß, wovon derselbe nicht im mindesten abweichen darf, in fertigen Stand bringen muß; die Bauart selbst belangend, so sollen

Fünftens: Die Facaden und Hauptwände deren neuen Gebäuen von Steinern aufgeführet werden, und hat sich hierinnen niemand der geringsten Dispensation und Nachsicht, unter welcherley Prätext solche auch immer nachgesucht werden wolle, zu versehen. Uebrigens aber ist

Sechstens: Der Hauptbedacht dahin zu nehmen, daß die neue Häußer stark, dauerhaft, bequemlich und zierlich aufgestellet werden; wobey dann insonderheit

Siebendens: Die Etagen in eine ansehnliche Höhe, die nicht unter zehen Schuhe seyn darf, gebracht, und so auch nach Proportion die Fenster Höhe und Breite gesetzt werden sollen, und wann

Achtens: Zwischen schon stehenden Häußern, die eine regelmäßige Höhe haben, ein neues Gebäu geführet werden will, muß solches mit jenen in gleicher Höhe, nicht weniger an der Straß-Seiten in gleicher Linien stehen, mithin ist hierbey alle Difformität zu vermeiden, und das äusserliche Decorum genauest zu beobachten. Es soll auch dahero

Neuntens: An denen Hauptstraßen und Gassen kein Bau eines Viehestalls oder Scheuer zugelassen werden, wie dann auch

Zehendens: Die Winkel zwischen denen Häußern, soviel immer thunlich ist, zu vermeiden, und abzustellen seynd; sonsten aber wird uns

Eilftens: Zu besonderem Gefallen gereichen, wann sowohl die neue künftige als dermalen schon stehende noch ohnbeworfene Häußer bestochen, und mit Anstrichen bekleidet werden. Und da wir auch unter andern

Zwölftens: Bemerken, daß an die Kram- und Beckers-Läden schlechte hölzerne Vordächer angehängt zu werden pflegen, wodurch denen Haußern das Ansehen stark benommen wird, so wollen wir, daß solche fürohin entweder gar unterbleiben, oder wo sie auch nothwendig befunden würden, solche anderst nicht, als in einer ansehnlichen Form mit Schifer gedeckt, und innwendig mit Farb angestrichen, die alte schlechte aber successive abgeschaft oder abgeändert werden sollen. Nicht minder solle auch

Dreyzehendens: Auf die regelmäßige innerliche Ab- und Eintheilung deren Stuben, Cammern, Küchen und anderen zu einer bequemlichen Wohnung erforderlichen Gemächern wohl gesehen, auch die Gebäu mit Brandmauren, und mit guten haltbaren Caminen wohl verwahret werden; auf welches alles dann

Vierzehendens: Unsere Stadt-Bau-Commißion oder Bauamt strackest halten, mithin in denen vorkommenden Rissen die behörige Vorschriften hierüber machen, und sich hiervon durch keinerley Vorstellung deren Bauführern abwendig machen lassen soll, anbey auch uns

Fünfzehendens: Von Zeit zu Zeiten gutächtliche Vorschläge zu thun hat, was pro bono, & decoro publico hie und da an Straßen, Gassen, und denen Gebäuen auf thunliche Art zu verbesseren, und einzurichten seyn möge. Um auch endlichen

Sechzehendens: Das Bauwesen in unserer Residenz-Stadt möglichst zu beförderen, und solche mit ansehnlichen Gebäuen statt deren noch an vielen Hauptplätzen stehenden alten schlechten hölzernen Hütten zu zieren, hierdurch dann auch zugleich unsrer mit eigenen Häußern nicht versehenen Dienerschaft bequemliche Quartier, und Wohnungen zu verschaffen, verleihen wir denenjenigen, so nach denen von uns approbirten Rissen von Grund auf einen neuen Bau führen werden, nach Beschaffenheit der Grösse und Zierde des Gebäues eine drey-vier-fünf-bis sechsjährige Freyheit von der ordinairen Schatzung, Beed, Wacht- und Frohngeld, ausschließlich jedoch der extraordinair Schatzung; wir wollen auch beynebens

Sieben-

Siebenzehendens: Daß unsere Commißion oder Bauamt die Besichtigungen deren Bauplätzen und andere hierunter habende Mühe und Besorgniß gratis verrichten, mithin der Bauführer nichts, als blos die Verfertigungen deren Rissen als eine auserordentliche Arbeit zu zahlen haben, und solchergestalt möglichst erleichteret werden solle. In so fern aber

Achtzehendens; Jemand sich unterfangen solte, währendem Bau von dem ihm vorgeschriebenen Riß abzugehen, oder das mindeste daran ohne unseren Vorbewust und gnädigste Bewilligung abzuändern, solle solcher nicht nur der hieroben in Articulo 16. bemerkten Freyheit vollkommen verlustiget seyn, sondern auch zu gewarten haben, daß er zur rißmäsigen Abänderung des Gebäues wird angehalten werden. Und damit auch letzlichen

Neunzehendens: Die an verschiedenen Hauptplätzen annoch stehende sehr ohnansehnliche alte hölzerne Gebäue gleichfalls ihre ziermäsige Abänderung dermaleins finden mögen, so erinnern wir die Besitzer derenselben, daß sie sich zum rißmäsigen Bauen bequemen mögen, so aber ein oder der andere ausser Kräften seyn sollte, einen neuen Bau zu führen, so hat derselbe auf die Veräusserung seines alten Hauses, und anderwärtige Anschaffung einer Wohnung zu denken, oder zu gewärtigen, daß ansonsten er solches einem andern, der sich zum neuen Bau entschließet, gegen einen gerichtlichen taxirten Preiß zu überlassen angewiesen werden wird. Diese unsere gnädigste Verordnung solle durch dahiesiges Vicedomamt nicht nur unserer hiesigen Burger- und Einwohnerschaft behörend kund gemacht, sondern auch auf deren Nachgelebung beobachtet, und die Contraventionsfälle in Anzeige gebracht werden. Wir versehen uns gnädigst, dem allem also zu geschehen. Bruchsal ɛc.

CCCLXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten May 1766.

Gegen das Auswandern der Unterthanen.

Was für ein Ermahnungs-Schreiben von hochlöblichen oberrheinischen Creyß Ausschreibamtswegen in Betref der starken Emigration reichsständischer Unterthanen in fremde Lande, und besonders nacher Moskau, ausgegangen seye, ein solches hat derselbe und ihr ab denen Anlagen sub lit. A et B. des breiteren zu ersehen.

Ob nun zwar unseres Orts nicht bekannt ist, daß aus denen hiesigen hochfürstlichen Landen zeithero Unterthanen nacher Rußland abgezogen seyen, indem von denen pro manumissione supplicirenden Leuten hievon niemal einige Anregung geschehen:

Da aber gleichwol dergleichen Abzug unter dem Prätext nacher Ungarn zu ziehen, nach erhaltener Leibeigenschafts-Entlassung geschehen seyn mögte, und noch ferners erfolgen dörfte; so wollen wir, und befehlen hiermit zu Vorbiegung solchen anderwärts bereits sehr stark eingerissenen Unwesens ernstgemessen, daß sowohl auf fremde Anwerber, als auch auf die etwa heimlich in fremde Lande ziehende Unterthanen genau invigiliret, im Betrettungsfall solche zu haften gebracht, und hierüber sogleich der Bericht erstattet werden solle; sonsten aber seynd vor Ertheilung der Attestaten zu Sollicitirung deren Manumißionen die Supplicanten über das eigentliche, und wahre Land ihrer vorhabenden Niederlassung schärfest zu examiniren, auch bey wahrnehmender Ohnwahrheit die Attestaten

zu verweigeren. Wir versehen uns gegen denselben und euch eines genauen Vollzugs, und Beobachtung dieses unseres Befehls, und seynd rc.

Abschrift Lit. A.

an Ihro hochfürstliche Eminenz zu Speier von dem oberrheinischen Creiß-Gesandten Herrn von Wagner unterthänigst erlassenen Schreibens de dato Worms den 16ten May 1766.

Es ist von den höchsten creißausschreibenden Herren Fürsten der Nothdurft zu seyn ermessen worden, daß ein ergiebiges Mittel zur Hand genommen werde, um der sich, wie fast in allen Landen des deutschen Reichs, also auch im oberrheinischen Creiß von einiger Zeit hero hervorthuenden, und wie länger somehr gar merklich zunehmenden Emigrirung des gemeinen Volks und dessen häufiger Ueberziehung in das rußische Reich einen ernstlichen Einhalt zu thun, welchen Endzweck höchst Dieselbe am nächsten und würksamsten zu erreichen geglaubt, wann Hoch- und löbliche Herren Stände von Directorial-Amtswegen erinneret würden, in Dero Landen sothane gemeinschädliche Emigrirung durch öffentliche Strafgebote zu untersagen, die Contravenienten mit Nachdruck zu bestrafen, den Emigranten nirgendswo eine Versammlungs-Niederlage und Transportirungs Gelegenheit zu gestatten, sonderheitlich aber die Anwerber und Unterhändler überall zu verfolgen; es ist mithin eine sogestaltete Directorial-Erinnerung würklich abgefaßet, und per dictaturam bekannt gemacht worden; ich nehme also die Erlaubniß, selbige hier in copia treugehorsamst anzufügen. Der rc.

Abschrift Lit. B.

Directorium.

Derer höchsten Creiß-ausschreibenden Herren Fürsten Churfürstliche Gnaden, und Churfürstliche Durchlaucht kommt von einiger Zeit her wahrzunehmen, mit was für einer unglaublichen Leichtsinnigkeit sich das gemeine Volk verleiten laßet, in großer Menge aus dem deutschen in das rußische Reich über zu ziehen, durch welche häufige Emigrirungen oft in ganzen Familien das werthe Vatterland einen merklichen Zuwachs vieler Dienst tauglichen Leuten verlieret, und in gewisser Maße nicht wenig entvölkeret wird.

Um nun diesem gemeinschädlichen Uebel noch in rechter Zeit einen Einhalt zu thun, und eine völlige Abhelfe zu verschaffen, welcher heilsame Entzweck sich nicht wohl füglicher und würksamer erreichen läßt, als wann in eines jeden Hoch- und löblichen Herrn Stands Landen der Frevel des Emigrirens durch öffentliche Gebotte bey scharfer Strafe untersaget, solche auch in Widerhandlungs Fällen an denen sich als schuldig betretten lassenden ohnnachsichtlich zum abschröckenden Exempel anderer vollzogen, sonderheitlich aber nirgenswo den emigrirenden eine Versammlungs-Niederlage, und eine Transportirungs-Gelegenheit zu Land oder zu Wasser gestattet, wie nicht minder und im Hauptwerk auf die verführerische Anwerber und Unterhändler das Auge gerichtet wird, um diese als die Stifter und Urheber des ganzen Unwesens überall zu verfolgen, bey ihrer Ertappung gefänglich nieder zu werfen, und wider sie mit aller Strenge auch allenfalls nach bewandten Umständen mit Bestrafung an Leib und Leben zu verfahren;

So haben Eingangs erwähnte Creißausschreibende höchste Herren Fürsten der Nothdurft ermessen, mittels dem gegenwärtigen die Dringlichkeit des Betrefs Hoch- und löblichen Herren Ständen zur patriotischen Rücksicht, und zu gleicher Zeit anheim zu stellen,

was

was hierunter in Dero Landen zu des Reichs- und dieses Creises allgemeinen Dienst etwa nnach der obige Bemerkung oder sonsten zu verfügen ohnschwer gefällig seyn möge.

Frankfurt den 29ten April 1766.

Mannheim den 30ten

Von hohen Creiß-Ausschreib-Amtswegen.

CCCLXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5. Julius 1766.

Erläuterung der Pupillar-Verordnung wegen der Vormundschaft der Witwen über ihre Kinder

Ob zwar die Anno 1744. im Druck emanirte herrschaftliche Verordnung §. 2. sehr nachdrücklich enthaltet, wie eine leibliche in dem Wittwenstand versetzte Mutter als Vormünderin ihrer Kinder vor den seitswärts verwandten Blutsfreunden anzunehmen seye, und wie sich dieselbe alsdann zu verhalten, und welchergestalt man von vorgesetzter Obrigkeitswegen darauf ein wachsames Aug zu tragen habe; so will jedoch dermalen nöthig seyn, nicht allein die gemessene Befolgung dieses §phen hiermit in Erinnerung zu bringen, sondern auch den Innhalt desselben dahin zu restringiren, daß, (da zu Ende des ermelten §phi von einer Schlußrechnung, welche die Mutter über ihre verwaltete Vormundschaft bey ihrer anderweiten etwaigen Verheurathung beybringen solle, gemeldet wird) von dieser verordnungsmäßigen Verbindlichkeit aus vielen erheblichen Ursachen zwar befreyet, hingegen aber dergleichen Vormünderen zu Befolg des übrigen Innhalts mehrgedachten §phi von Amtswegen noviter ernstlich ermahnet werden sollen: wornach sich also derselbe und ihr zu achten habt. Und seynd rc.

CCCLXIII.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 26. August 1766.

Befehl die Häußer zu numeriren und in Tabellen zu verbringen.

Nachdem Eminentissimus noster die Vortheile bereits eingesehen haben, welche bei kriegerischen und sonstigen Völkermärschen durch Höchstdero fürstliche Lande eine accurate Numerirung der Häußern und Aufzeichnung der darinn befindlichen Stuben, Kammer und Pferdställen verschaffen dörfte; als ist Höchstderoselben gnädigster Will und Befehl, daß von demselben und euch in einem jeden anvertrauten Amtsorte alle Behaußungen (wovon jedoch die Herrschaftliche- und Pfarrhäußer ausgenommen seyn sollen) mit grossen Numeris an der Facade bezeichnet, und unter einer jeden dieser Numern nach Anweisung beigehender Tabelle die Stuben, Cammern und Pferdställe zu Papier gebracht, und demnächst an uns zur weiteren Verfügung eingeschicket werden solle. In dessen Erwartung rc.

	Stadt Bruchsal.	Stuben	Cammer	Stallung für Pferd
	Nahmen des Eigenthümers.			
N. 1.	E. 9. Paulus N. N.	2.	2.	6.

 CCCLXIV.

CCCLXIV.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 2ten Sept. 1766.

Müssen die Advokaten in den übergebenden Bittschriften) ihre Namen unterschreiben.

Nachdem man bei hochfürstlich speierschen Regierung bishero mehrmalen mißfällig wahrgenommen, daß die dahiesige recipirte Regierungs-Advocaten sich wider die im Druck emanirte Verordnung unterstehen, den sich bei ihnen anmeldenten Leuten Suppliquen zu verfertigen, ohne daß sie pro legalitate oder sonsten, nach Vorschrift der obgedachten Verordnung, ihre Nahmen, als Concipisten behörig unterzeichnen, sondern keinen Scheu tragen dergleichen Verordnungswidrige Memorialien Eminentissimo nostro entweder selbst, oder höchst Dero nachgeordneten fürstlichen Regierung und anderen Dicasterien zu übergeben, oder überreichen zu lassen; als wird von Hochfürstlich-speierscher Regierung sothanes ungeziemende Anmaßen ihnen Advocaten nicht allein hiermit nachdrucksamst verwiesen, sondern auch dieselbe hiermit so ernstlich erinnert, als ihnen befohlen, daß sie bei Vermeidung schärferer Ahndung, mehrberechte Ordnung in Zukunft auf das genaueste beobachten, und unter keinerley Prätext darwider zu handlen sich unterstehen sollen. Decret. in Con. aul.

CCCLXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6 September 1766.

Strafe wegen Beschädigung fruchttragender Bäume und Abschneidung der Rebstöcke.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Christoph rc. Wir zur Hochfürstlich-speierschen Regierung gnädigst verordnete Präsident, Canzler, Vicecanzler, Canzleydirector, geheime Hof- und Regierungsräthe, fügen hiermit und Kraft gegenwärtigen öffentlichen Edicts zu wissen: Nachdeme uns bishero zu unserem äussersten Mißfallen verschiedene Klagen vorgebracht worden, daß boshafte und gewissenlose Leute, um ihren Muth an dem Nächsten zu kühlen, und nach ihrem sündhaften Antrieb unverantwortliche Rache auszuüben, keinen Scheu und Bedenken tragen, ihres Nächstens liegende Güter durch Beschädig- und gänzlicher Untüchtigmachung der fruchtbringenden Bäumen, durch Abschneidung der Rebstöcken, oder sonsten auf andere boshafte Weise zu verderben, diesen Gott- und Gewissen vergessenen Leuten aber nicht unbekannt seyn kann, daß auf solche boshafte Thaten in hiesiger ganzen Diöces zum Abschrecken ein peccatum reservatum (welches eine solche Sünde ist, die nicht von jedem, sondern einem hierzu besonders approbirt- und verordneten Beichtvater, nach reumüthiger Bekanntnuß, nachgelassen werden kann) gesezt und geordnet seye; wir hingegen wahrnehmen müssen, und uns noch neulich angezeigt worden, daß dieses von höchster geistlicher Obrigkeit angelegten Gebotts unangesehen dergleichen unverantwortlich- und sündliches Vergehen abermal in denen fürstlichen Hochstifts Landen von boshaften Leuten geschehen, und zur höchsten Aergernis und Beschädigung des Eigenthümers erst kürzlich in einem neu angelegten Weingarten bis 84. der jungen Rebstöcke zu nächtlicher Zeit abgeschnitten worden seyen; Als werden wir dahero vermüßiget, zu möglichster Verhinderung sothaner höchststräflichen Bosheit von weltlicher Landes-Obrigkeit wegen hierbey Hand einzuschlagen, und andurch zu verordnen, daß jener, welcher dergleichen unverantwortliche Frevel weiters ausüben, und in Erfahrung gebracht werden wird, ohne alle Rücksicht an den Criminal-Pranger gestellet, durch den Nachrichter scharf ausgehauen, und der Hochfürstlich-speierischen Landen auf ewig verwiesen, jenem aber, der einen dergleichen boshaften Thäter an-

geben

geben wird, eine Belohnung von 20. Reichsthaler verabreichet, und dabey sein Namen vor der Hand nicht kundbar gemacht werden solle. Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Strafe auch Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich des hiervor gedruckten Hochfürstlich-speierischen Regierungs-Insigels und des Secretarii gewöhnlicher Unterschrift. So geben 2c.

CCCLXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten November 1766.

Wird der Mißbrauch von jenen, welche ein neues Gebäude ansehen durch Ziehung der Schnure ein Trinkgeld zu fodern, eingestellt.

Es ist bei den Mauern bishero der Misbrauch gewesen, daß sie jenen Leuten, die, um ihrer Arbeit zuzusehen, sich ihnen genähert haben, oder auf das Gerüst der Gebäude gestiegen seind, die Mauerschnur vorgespannt haben, um hierdurch von ihnen ein Trinkgeld zu erpressen; welches, wann es nicht dargereichet worden, diese Handwerksleute des Zuschauers Hut, oder was sonst dergleichen ihme zugehöriges zu pfänden keinen Scheu getragen. Wie nun aber dieser Misbrauch erst kürzlich dahier zu Bruchsal sich ergeben, und verdrüßliche Folgen auf beiden Seiten nach sich gezogen hat; so werden wir allerdings bewogen, solchen hiermit ernstlich und nachdrücklichst zu untersagen. Derselbe und ihr habt dahero dieses Verbott behörig kund zu machen, auch sich angelegen seyn zu lassen, daß demselben durchaus nachgelebet, und dergleichen Mißbräuche in keine Weege mehr geduldet werden. Die wir 2c.

CCCLXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. Nov. 1766.

Wird den Beamten befohlen, bei sich ereignenden Concursen die Ursache des Verfalls zu untersuchen, und wie die Betrüger oder muthwillige Verschwender gestraft werden sollen.

Gleichwie es die leidige Erfahrniß nur allzu oft lehret, daß so wohl in dahiesiger Hochfürstlicher Residenzstadt Bruchsal, als in den übrigen Hochfürstlichen Ober- und Aemtern die Concursprocessen sehr stark anwachsen, und öfters die Unterthanen an ihrem Verfall und Unvermögenheitsstande selbsten die alleinige Ursach seind, weilen sie entweder durch übermäsiges Wohlleben, Unarbeitsamkeit und sonstige Ungebühren zurückhausen, und um ihre Habschaft kommen, alsdann aber bedacht seind, andere ehrliche Leute zu Geldanlehnungen und sonstigen Credit zu bereden, welche hernach bei ausbrechenden förmlichen Concursen ebenmäsig in nahmhaften Schaden mit verfallen; hingegen aber von Landesherrschaftswegen gute Aufsicht zu tragen, und diesem verderblichen Uebel vorzubiegen so nöthig als nützlich ist; als haben wir zu Steurung dergleichen höchstverderblichen Unwesens durch gegenwärtige General-Verordnung denselben und euch hiermit ausdrücklich anweisen wollen, in jeden Amtsortschaften zu publiciren und bekannt zu machen, daß künftighin in casibus quæstionis jedesmalen, jedoch den Creditoribus ohnnachtheilig, eine besondre genaue Untersuchung über die Art und Anlaß des Concurses amtlich geschehen solle, und im Fall dabei sich ergeben thäte, daß ein sträflicher Betrug und Bosheit hierunter mit versire, oder aber die in offene Vergantung verfallende Leute einer verantwortlichen Negligenz in Beibehaltung des ihrigen, oder sonstige verwegene Umstände sich äusseren würden, alsdann gegen solche nach Befund mit Landesverweisung, offenen Schanz-Thurn- oder andern Strafen, ohne weitere Rücksicht und zu hoffen habende Gnade fürgefahren werden würde. Wornach man sich also von Amtswegen zu achten, und wie deme geschehen, an uns zu berichten hat. Die wir 2c.

CCCLXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Dezemb. 1766.

Erneuerte verbotene Annahm auswärtiger Kriegsdienste.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph, ꝛc. Es hat unser in Gott ruhender letzterer Herr Vorfahrer bereits unterm 8ten Octobr. 1726, die löbliche und gute Einrichtung durch eine ins Land erlassene General-Verordnung dahin gemacht, daß diejenige Landeskinder, so Lust zu Kriegs-Diensten haben, und Soldaten abgeben wollen, schuldig und gehalten seyn solten, darumben anvor sich dahier zu melden, und anzugeben, sofort auf Verlangen in Unsere Kriegs-Diensten zu tretten, keines Weegs aber ihnen erlaubt seyn solle, ohne gnädigste herrschaftliche schriftliche Einwilligung und Zulassung ausserhalb sich unterhalten zu lassen, oder bey anderen Herrschaften derlei Diensten anzunehmen, widrigenfalls der- oder diejenige, nicht allein ihrer Erb-Portion verlustiget, sondern auch der Beamte, auch Schultheiß, Anwald und Gericht, und zwarn jeder Theil ins besondere, wann er nicht alsgleich diesertthalben die Nachricht an gehörigen Ort gelangen lassen würde, in 50 Reichsthaler Straf ipso facto ohnnachläßig verfallen seyn solle; wann nun aber deme entgegen sich annoch von jüngeren Jahren her verschiedene unserer Unterthanen Söhne auf solche Art höchst sträflich gegen die vorhin publicirte Pönal-Verordnung wiederum haben beygehen lassen, ausserhalb bey anderen Herrschaften in Kriegs-Diensten einzustehen, so fort auf die bey unserer nachgesetzten Regierung desfalls beschehene Anzeigen gegen die Uebertrettere, nach Maßgab der vorbelobten in Anno 1726. emanirten Verordnung, als die Zeithero nicht wieder abrogirt, und aufgehoben worden, die verwürckte Confiscations-Straf würklich verhänget worden ist; Als erneueren und bestättigen wir hiermit das von unserem letzteren Herrn Vorfahren unterm 8ten Octob. 1726. wegen Annahm fremder Kriegs-Diensten erlassene Verbott, ordnen und befehlen demnach weiters gnädigst, daß nach dessen gänzlichen Innhalt stricte aller Orten verfahren, auch diese unsere erneuerte und noviter bestättigte Pönal-inhäsiv Verordnung zum Druck befördert, in allen unseren Ober- und Aemtern und darzu gehörigen Gemeinden alsgleich publiciret, und zu jedermanns Wissenschaft offentlich affigiret werden solle; wornach sich also ein jeder zu achten, mithin vor Schaden zu hüten, wissen wird. So gegeben ꝛc.

CCCLXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Horn. 1767.

Sollen nicht zu viele Kinder ohne Unterschied zum Studiren erzogen werden.

Gleichwie unsers gnädigsten Herrns hochfürstliche Eminenz aus vielen triftigen Ursachen gnädigst zu verordnen sich bewogen finden, daß ins künftige nicht ohne Unterschied aller Kinder, zumalen jene, die arm von Eltern seind (es sei dann, daß man an ihnen ein besonders Talent und Neigung zu den Studiis wahrnehmen kann, auch einen glücklichen Fortgang in denselben sich von ihnen versprechen mag) zu dem Studiren gelassen, oder wann sie es auch schon etwas weit getrieben haben, und bis an die dritte Schul, oder sogenannte Syntaxin gekommen seind, dabei aber keine besondere Specimina oder Fortgang, Fleiß und Emsigkeit in den angefangenen Studiis von sich spüren lassen, davon hinweg, und zu einem andern ihnen convenableren Nahrungsstande gethan werden sollen, als ohnverhalten wir diese gnädigste Willensmeinung Eminentissimi nostri zu eurer künftiger unterthänigster Nachach- auch weiteres erforderlichen Publicir- und Bekanntmachung, seind übrigens ꝛc.

CCCLXX.

CCCLXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten März. 1767.

Wie die Hauptrechte gethädiget werden sollen.

Nachdem Ihro hochfürstliche Eminenz unser allerseits gnädigster Fürst und Herr ratione mortuariorum, als desfalls alleinigen Effectûs der Leibeigenschaft, bereits unter dem 27. Novemb. 1762. gnädigst zu verordnen geruhet haben, wie zwar höchstdieselbe geschehen lassen könnten, daß die in anno 1743. von uns erlassene die Hauptrechte betreffende Verordnung, solche mortuaria nach dem Schatzungs-Fuß zu reguliren, fernerhin beibehalten werde, mit dem Zusatz jedoch, daß im Fall Eltern ihren Kindern bereits vor ihrem Tod einen Theil ihres Vermögens abgetretten hätten, das Hauptrecht nach dem Schatzungs-Anschlag ihres ganzen je in Besitz gehabten Vermögens angeschlagen werden solle; als wird sothane gnädigste Verordnung Eminentissimi zur gehorsamsten Nachachtung in der Ausfauthei-Function dermalen annoch von uns bekannt gemacht. Die wir ꝛc.

CCCLXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten März 1767.

Verordnung wegen der Ausfautheigebühren.

Es haben zwar die vorgängige Verordnungen albereits Ziel und Maas, welchergestalten ein jeweiliger Ausfauth unter anderen Gebührnüssen, für Stellung einer Pflegrechnung per Tag ohne Kost 2. fl. mit der Kost aber 1. fl. 30. kr. sodann für die Mundirung des einen Rechnungs Exemplars per Bogen 12. kr. zu beziehen haben solle.

Nachdem aber dannoch von einem jeweiligen Ausfauthen zu der Pupillen unziemlicher Benachtheiligung darinnen excediret werden könnte, wann a) mehrere Täge oder ein grösserer Tagstheil als der Stellungsarbeit pro quanto et quali der Rechnung proportioniret wäre, angesetzet, oder b) die Mundirungsbögen durch allzuweit ausgedehnte Schreibart unnöthiger Dinge vervielfältiget, oder c) im Wirthshaus vor Beköstigung der Personen und Fütterung der Pferde gegen die Gebühr zu viel verzehret, oder endlich d) die Rechnungsstellung ohne Noth extra locum domicilii des Ausfauthen mittels Zehrung im Wirthshaus vorgenommen würde; als haben wir uns diesertthalben sowohl, als aus andern bewegenden Ursachen veranlasset gesehen, desfalls eine ferner weite allgemeine Verordnung, wie anmit beschiehet, dahin ergehen zu lassen, daß die hochfürstliche Ober- und Aemter bei ohnhinig-alljährlicher Revidir- und Adjustirung der Pflegrechnungen unter andern auch dahin genaue Einsicht nehmen sollen, damit die Pfleglinge an ausfautheiligen Gebürnissen insgemein sowohl, als insonderheit nach den hieroben unterschiedlich bemerkten Rücksichten nicht gegen Ordnung und Billigkeit beschweret und übernommen werden, somit daß hierunter auf begebende Fälle alsogleich entweder von Amtswegen selbst, unter sonst zu befahrender eigenen schweren Verantwortung die Gebühr verfüget, oder nach Gestalt und Wichtigkeit der Sachen an uns pflichtmäsig berichtet, wie auch weniger nicht zu solchem Ende die Rechnungssteller gemessen angewiesen werden sollen, die jeweits an die Ausfauthen ausgezahlte Gebührnissen nicht schlechthin nur überhaupt, sondern specifice mit Benennung des Geschäfts, wofür die Zahlung geschehen, in Rechnungs Ausgab zu bringen.

Wir versehen uns dabei eines genauen Vollzugs und seynd ꝛc.

CCCLXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten April 1767.

Sollen die Aeltern ihren in fürstlichen Militairdiensten stehenden Söhnen kein Geld verabfolgen lassen.

Gleichwie dem Vernehmen nach bißhero geschehen, daß, wann ein dahier dienender Soldat zu desertiren vor hat, derselbe von seinen Eltern Geld zu bekommen trachtet und alsdann sich mit solchem davon macht, hierdurch aber, da hierbei des Soldatens Väterlich- oder Mütterliches in Aufrechnung kommet, sein Vermögen gemindert, und solchergestalten theils die Landschatzunfscassa gefährdet, theils die Verordnungsmäsige Confiscatio bonorum vereitelt wird;

Als finden wir zu Vorbiegung dieser nachtheiligen Folgen hiermit zu verordnen nöthig, daß denen Eltern von Amtswegen intimiret werden solle, ihren dahier als Soldaten stehenden Söhnen kein Geld entweder überhaupt, oder in einer zertreunten beträchtlichen Summ fürterhin mehr zu geben. Indessen Verlaß rc.

CCCLXXIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 13. May 1767.

Dürfen die Advocaten keine geringe und mehr Schaden als Vortheil versprechende Sachen annehmen.

Nachdeme man bey Hochfürstlicher Regierung wahrgenommen, daß von geraumer Zeit her sich die Einbringung deren Appellationssachen ziemlich anhäufe, und nicht selten auch solche Sachen von den Advocaten angenommen und verfochten werden, wo öfters die bey Fortsetzung des Processes erforderliche Kösten das objectum litis übersteigen, hierdurch aber den auf solche Art streitenden Partheyen statt des anhoffenden Vortheils nur Schaden und Nachtheil zuwachsen muß; so ergehet an samtliche Advocaten und Procuratoren hiermit die ernstliche Weißung, daß dieselbe bey Uebernahm und Introducirung der allzu frequent werdenden Appellationen jedesmal sowohl die merita caussae, als auch die Importanz der Sache nach ihren aufhabenden Pflichten reiflich erwegen, und jene Partheien, welche von denen Appellations-Processen wenig Vortheil und Nutzen zu erwarten haben, mit bescheidener Belehr- und Erinnerung des ihnen mehr nützlichen Abstandes von der Sache und processualischen Weiterungen abzuführen suchen sollen, wo ansonsten, wann bei Referirung aus den Acten sich ergeben solte, daß sie Advocaten und Procuratoren gegenwärtiger Erinnerung schuldig nicht nachgelebet, sondern mehr ihren Privatnutzen, als der Partheien zu besorgenden Nachtheil und Schaden vor Augen gehabt, die verdienende empfindliche Ahndung nicht ausbleiben wird. Decretum in consil. aul. &c.

CCCLXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Junius 1767.

Fremdes herrenloses Gesindel ist nicht zu dulden.

Obschon die landesherrliche gnädigste Verordnung gar wohl bekannt ist, daß keine fremde Leute, und sonstiges Vagabunden- oder herrnloses Gesindel in des fürstlichen Hochstifts Ortschaften geduldet, sondern ohne Verzug aus- und fortgeschaft werden sollen; so müssen wir jedoch sehr misfällig vernehmen, daß sothane heilsame Verordnung dermal sehr schlecht beobachtet werde. Derselbe und ihr habt solchemnach erstbelobte Verordnung den Staabhaltern noviter einzuschärfen, und ihnen zugleich zu bedeuten, daß bei Aussersachtlassung derselben sie nachdrücklich würden bestrafet werden. Die wir rc.

CCCLXXV.

CCCLXXV

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Junius 1767.

Verordnung die Auswanderung der Unterthanen betreffend.

Unter Beziehung auf dasjenige, so wir in Betref der in den oberrheinischen Crais-Landen sich allenthalben ergebenden starken Emigration nacher Moskau unterm 24. May anni elapsi erlassen haben, ist hiermit ex mandato Eminentissimi die weitere Verordnung, daß nicht nur auf dergleichen unter falschen Vorwand ausser Land ziehende Unterthanen ein wachtsames Aug gehalten, und dieselbe in Betrettungsfall arrestirlich angehalten, sondern auch jene durch das fürstliche Hochstift ziehende fremdherrische oberrheinischen Creises Unterthanen, welche sich mit den erforderlichen Entlassungsscheinen behörig nicht legitimiren können, ebenmäßig angehalten, nicht minder auch auf die hie und da herumziehende fremde Anwerber genaue Spee- und Kundschaft ausgestellet, und denenjenigen, so derlei verdächtige Werber in Anzeige verbringen würden, eine zu bestimmende Recompenz versprochen, somit die betrettende Werber ebenfalls arrestiret und behörig constituiret, sohin die desfalls abzuhaltende Untersuchungsprotokolla an uns eingeschicket werden sollen. Derselbe und ihr werdet euch also hiernach zu achten und desfalls das weitere vorzukehren wissen. Womit wir ꝛc. ꝛc.

CCCLXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 25. August 1767.

Verordnung gegen die nächtliche Excessen der Jugend.

Nachdem uns hinterbracht worden, was gestalten allerOrten durch ungezogene Jugend bis zur späten Nachtzeit sträfliches Lärmen und Herumlaufen dergestalten verübet werde, daß auch junge Leute beiderlei Geschlechts sträfliche Zusammenkünfte haben, und sogar bei später Nachtzeit in die Häußer ein und aussteigen, dergleichen Ungebühren aber abzustellen und die daraus entspringende böse Folgen zu verhindern allerdings erforderlich seyn will; als ergehet hiemit an denselben und euch unser Befehl, jedes Orts Staabhalter nachdrucksamst anzuweisen, daß solcher auf dergleichen Ungebühr genau invigiliren, die betrettende Frevler aber vor sich nach Befinden mit ein- oder anderer Schanzarbeit, auch Machung ein oder anderer Ruthe Gräben, statt der bishero gewöhnlichen Betzenkammer abstrafen solle, ohne daß er nöthig habe, dergleichen Verordnungswidrige-Contravention demselben und euch anzuzeigen, und von dar Verhaltungsbefehl zu erwarten, es seie dann Sach, daß bei den solcher gestaltigen Frevlern ein oder anderer Umstand sich ergebe, welcher eine ordentliche amtliche Inquisition erfordern thäte. Derselbe und ihr habt dahero solches zur gewöhnlichen Publication zu bringen, und dabei die Staabhalter anzuweisen, daß solche so oft sich ein dergleichen von ihnen selbst vorstehender Maßen mit 1. 2. oder mehr Ruthen Schanz- oder Grädenarbeit gethätigter Vorfall ereignet, dieses jedesmalen schriftlich annotiren, und demselben und euch davon Nachricht geben sollen. Die wir ꝛc.

CCCLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. September 1767.

Wird bei Tänzen das Schleifen oder Walzen verboten.

Das sogenannte Schleifen oder Walzen, so bei den Tänzen bishero stark in Schwung gewesen, und die dabei wahrgenommene wider die Ehrbarkeit, gute Sitten und Eingezogenheit anstößige Ausschweifungen und Ueppigkeiten haben gnädigste Landesherrschaft billig veranlasset, sothanes Schleifen oder Walzen bei Tänzen, wie hiermit geschiehet, für das künf-

künftige ausdrücklich bei Vermeidung schwerer Ungnad zu verbieten. Derselbe und ihr habt solchemnach diese Verordnung alsgleich behörend kund zu machen, und daß solcher genauest nachgelebet werde, fleisige und scharfe Aufsicht zu tragen. Wir rc.

CCCLXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17. Sept. 1767.

Verbot die Hunde auf den Gassen und Straßen herumlaufen zu lassen.

Ein dahier vor einigen Tagen sich ereigneter Zufall, wo ein wütig gewordener Hund viele andere angefallen und gebissen hat, veranlasset uns hiermit gemessen zu verordnen, daß man in Zukunft nicht alle Hunde ohne Unterschied frei auf den Gassen herumlaufen lassen, sondern der Eigenthümer derselben solche bei Vermeidung 10. fl. Strafe in seinem Hause stets angebunden, oder wenigstens eingesperret halten solle. Welches bevorab von den Metzgers- oder jener Hunden, so die Bauern auf ihren Höfen etwa halten, zu verstehen ist. Welche Verordnung derselbe und ihr also zu Jedermans Wissenschaft und genauesten Nachachtung behörig zu publiciren habt. Die wir rc.

CCCLXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26. Sept. 1767.

Verordnung daß jede Gemeinde ihre Armen erhalten, und die Fremde abgewiesen werden sollen.

Durch das dermalen sehr stark wieder einreissende Gassen- und anderes Bettlen werden wir allerdings veranlasset, die desfalls den 9ten Febr. 1751. und 21. Nov. 1753. ergangene nachdrucksame Verordnung, daß nicht nur ein jedes Ort seine Arme vor sich unterhalten, sondern auch die einschleichende viele fremde Betler und Vaganten sogleich fortschaffen solle, hiermit neuerlich zu wiederholen, unter der ferneren Weisung, von Amtswegen einen Mann zu bestellen, der die für Fremde nöthige Allmosen von den gutherzigen Einwohnern einsammle, und bei solchem ein jeder durchpassirender Armer etwas zu empfangen habe, ohne daß ihme das weitere Herumgehen erlaubt werde. Wie dann auch ein jeder Orts Stabhalter, welcher zu Fortbringung preshafter durch Krankheiten oder sonstige Unfälle zum fortkommen unfähiger Leuten ein Bettelfuhr abschicket, ein kurzes Certificat, welches in dem nächstbenachbarten Ort abgegeben werden muß, auszustellen hat; um auch hierbei dem Misbrauch der Bettelfuhren behörigen Einhalt zu thun. Wornach also derselbe und ihr sich zu achten, auch das weiters Erforderliche zu verfügen habt. Die wir rc.

CCCLXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19. Dezember 1767.

Soll wegen Verwendung der Kreuzergelder von keiner andern Stelle dann der fürstlichen Regierung ein Befehl angenommen werden.

Nachdem Se. hochfürstliche Eminenz unser allerseits gnädigster Fürst und Herr unterm 17ten dieses gnädigst zu resolviren geruhet, daß gleichwie die Materie die Kreuzergelder Verwendung betreffend zur hochfürstlichen Regierung alleinig gehöre, also sammlichen Ober- und Aemtern publicirt werden sollte, daß ohne hochfürstlicher Regierungs Vorbewußt und alleins von daher erfolgender Weißung wegen dergleichen Kreuzergelder und wie solche anzuwenden seyen, von andern Stellen keine Befehle angenommen werden sollten, so habt derselbe und ihr diese hochfürstliche gnädigste Verordnung nicht nur unterthänigst zu beobachten, sonderen auch eueren untergebenen Gemeinden dieselbe

selbe zu ihrer schuldigsten Nachachtung verkünden zu lassen, und euren hernächstigen gehorsamsten Befolgungsbericht an uns zu erstatten. Die wir ꝛc.

CCCLXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. Dezember 1767.

Feuer-Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph ꝛc. Geben allen und jeden in unsern Hochstifts Diensten stehenden Ober- und Unterbeamten, Schultheißen, Anwäldten, Burgermeistern, Raths- und Gerichtsverwandten, Burgern, Hinter- und Beysassen, mithin jedermänniglich unseren gnädigsten Willen, Befehl und Verordnung hiermit und in Kraft dieses zu vernehmen.

Demnach bei jedem wohleingerichteten gemeinen Weesen eine der nothwendigsten Vorsicht ist, daß die sehr schädliche, viele Leuthe, wo nicht ins gänzliche Verderben, doch in großen Verlust ihre Habschaft bringende gefährliche Feuersbrünste durch alle mensch-mögliche Vorsorg eines jeden Hausvaters sowohl, als fleißige Aufsicht deren, so die Feuer- und Herdtstätten der ordentlichen Butz- und Säuberung halber besichtigen sollen, abgewendet, und dergleichen allgemeines Unglück aller Orten verhütet werde; im Fall aber ein solches Feuer (so Gott der Allmächtige für allzeit in Gnaden abwenden wolle) bey Tag oder Nachtszeit ausbrechen, sofort Häußer und Scheuern, Stallungen, oder andere Gebäude ergreifen, und in Flammen setzen solte, welche ohne genugsame Gegenwehr nicht wieder gelöschet werden können, wann nicht von denen Orts Einwohnern ein jeder nach seiner Burgers-Pflichts-Schuldigkeit, mit allen Kräften hiebey zu Werk gehe, und zu Steuerung einer solchen Feuersnoth rechtschaffen Hand anlege, auch alles willig befolge, worzu nach gestalten Umständen er in guter Ordnung von denen Orts Vorgesetzten, oder anderen besonders hierzu benannten Oberobseheren und Anführern befehliget und angewiesen werden wird.

Als haben wir aus Landes-Fürst-Väterlicher Liebe und Vorsorg für unsere samtliche Städte, Flecken und Dorfschaften, in welchen etwa schon mehrmalen derlei gefährliche Feuersbrünste ausgebrochen, durch göttlichen Beystand aber solche in Zeiten wieder gedämpft worden, Uns gnädigst entschlossen, nachfolgende Feuer-Ordnung in Druck ausgehen, und zu jedermanns genauer Nachachtung publiciren zu lassen.

Es ist solchemnach vorzüglich unser ernstgemessener Befehl und nachdrucksamste Ermahnung, daß

Erstens: Unsere Ober- und Aemter auf das in Feuersnöthen gebrauchende Geräth, als Feuerspritzen, lederne Eymer, Wasserbutten, Feuerleitern, und Feuerhacken eine genaue Obsicht tragen, an Orten, wo dergleichen ermanglet und abgehet, zur Anschaffung allmögliche Vorsorg thun, mithin solches Geschirr des Jahrs wenigstens zweymal durch Schultheißen, oder Anwäldte, und zwei Gerichts-Personen in Zuziehung des Gemeinds Burgermeister besichtigen, die Feuerspritzen probiren, und in was Stand alles befunden worden, sich bei Amt schriftlich ad Protocollum referiren, im Fall eines Abgangs aber sogleich das unbrauchbare, oder nicht genugsam mehr versicherte Feuergeschirr ohne allen

Zeitverlust wieder ersetzen, mithin solches in vollkommenen guten Stand erhalten lassen sollen, und dieses bey schwehrester Verantwortung und empfindlicher willkühriger Strafe derenjenigen, welche hierunter saumselig befunden werden.

Zweytens: Sollen unsere fürstliche Ober- und Aemter ebenmäßig die sichere Veranstaltung machen, daß alle Jahr, sonderbar gegen Winterszeit, durch gewisse vor das ganze Amt bestelt- und verpflichtete Feuerbeschauer, worzu verständige, treue und gewissenhafte Leuthe zu nehmen, in allen Häußern die Schornsteine, Feuerherdte, Feuerwände und Oefen, sonderlich bei Beckern, Schlossern, Schmiedten, Häfnern, Bierbrauern, und allen mit Feuer arbeitenden Handwerkeren, ob solche wohl gemacht, und in ohngefährdem Stand seyen, aufs fleißigste nachgesehen, und visitiret werden, wo dann bey befindender Gefahr solche entweder gleich auf der Stelle eingeschlagen, oder aber, wann die Gefahr noch nicht so nahe, denen Haußleuthen ein gewisser Termin zu besserer Herstellung solcher Caminen und Feuerstätten anberaumet, nachmals aber der Befolgung halber durch die Beschauer weiters nachgesehen, und bei befindendem Ungehorsam einem solchen Burger oder Haußmann zehen Gulden herrschaftliche Strafe angesetzet werden sollen.

Drittens: Sollen die verpflichtete Feuerbeschauer ebenfalls Acht darauf haben, ob in denen Häußern die Camine oder Schlöth wohl gebutzet werden, welches jährlich wenigstens zweimal durch die in unseren Landen bestelte Caminfeger geschehen soll; wie dann auch besonders darauf gesehen werden solle, daß die Schornsteine nicht durch oder nahe an hölzerne Wände, Balken, Sparren, oder sonst gefährliche Orte gesetzet, auch nicht mit aufrecht stehenden, sondern aufeinander liegenden Backensteinen in genugsamer Weithung aufgemauert, und ordentlich zum Dach hinaus geführet seyen; die darwider handlende Haußleuthe, auch die solche verbottene Camine verfertigende Maurer und Werkmeister sollen jedesmal in fünf Gulden herrschaftliche Straf verfallen seyn, die Feuerbeschauer aber den Befund bei unseren fürstlichen Ober- und Aemtern nach vorgegangener Visitation jedesmalen zu Protocoll auf ihre Pflichten referiren und anzeigen.

Viertens: Ermahnen wir alle unsere getreue Unterthanen, Burgere und Einwohner, und befehlen ihnen hiermit gnädigst, daß jeder Hausvater und Mutter auf ihre Kinder, Gesind, Taglöhner, auch etwa bey sich habende Gäste oder Fremde, fleißige Achtung haben sollen, damit durch diese aus Verwahrlosung des Lichts, oder Feuers, kein Brand entstehe, wie dann bey fünf Gulden herrschaftlicher Strafe hiermit verbotten wird, mit blosen brennenden Lichteren in einen Stall, oder auf einen Speicher, wo Strohe, Heu, Flachs, oder andere dergleichen leicht Feuerfangende Sachen liegen, zu gehen, sondern solle an dergleichen Orte jedesmalen das benöthigte Licht in eine wohlverwahrte nicht verlöcherte Latern gestellet, noch weniger aber erlaubt seyn, in denen Häußeren, Scheuren und Stallungen, oder auch auf denen Gassen und Straßen mit Strohefacklen, oder angezündetem Kühnholz herumzugehen, bei obiger Straf der fünf Gulden.

Fünftens: Sollen alle Haußleuthe gute Vorsicht und Sorg tragen, daß des Nachts in Oefen und Feuerherdten das Feuer wohl verwahret, die noch klimmende Aschen bedecket, und dadurch verhütet werde, daß durch Katzen oder Hunde, so in dergleichen sich zu legen pflegen, keine Kohlen oder Funken an sich gezogen, und dadurch ein Unglück verursachet werde; ingleichem solle sich jedermann hüten, die Aschen aus denen Oefen und von

Feuer-

Feuerherdten auf die Speicher, oder an solche Orte zu legen, wo durch ein mehrmalen noch darinn verborgenes Feuer eine Entzündung, und gefährlicher Brand verursachet werden könne; wer deme zuwider handelt, solle in fünf Gulden Straf verfallen seyn.

Sechstens: Wird bei eben solcher Straf von fünf Gulden ferners verbotten: Holz oder andere sich leicht anzündende Dinge an denen Oefen stehen zu haben, noch weniger das Holz zum Dörren in die Luftlöcher deren Oefen zu stecken, als wodurch die Schornsteine ganz leicht in Brand gerathen können.

Siebendens: Ist ebenmäßig unter fünf Gulden Straf verbotten, in denen Scheuern beym Treschen, Stroh- oder Heubinden, so dann auch in denen Stallungen, wo Stroh oder Heu lieget, Taback zu rauchen, und fallet die Strafe ohne Annahm einiger Ausrede und Entschuldigung auf den Haußvater, welcher dergleichen gefährliches Taback rauchen von seinen Treschern oder Gesind erduldet und nachsiehet.

Achtens: Sollen die in Holz arbeitenden Handwerksleuthe, sonderbar die Schreiner in ihren Werkstätten das Licht und Feuer wohl in Obacht nehmen, auch keiner sich unterstehen, an Orten, wo Hobelspäne liegen, Taback zu rauchen, es sollen auch diese Hobelspäne, zumalen wann deren viele beysammen, an solche Orte hingeleget, und aufbehalten werden, wo man wenig mit Licht oder Feuer hinkommt, bey Straf fünf Gulden.

Neuntens: Wird in Kraft dieses allen Krämern und andern, welche Schießpulver feil haben, gebotten, daß sie solches nicht in ihren gemeinen Kramläden, sondern auf dem Speicher an wohlverwahrten Orten sorgsam aufbehalten, und nicht einem jeden den Zugang zu dieser gefährlichen Materie gestatten sollen, bey Straf fünf Gulden, wann diesem nicht nachgelebet wird.

Zehendens: Bleibet es bey der in unseren fürstlichen Hochstifts Landen bereits vorlängst publicirten Verordnung, und wiederholen wir solche nochmalen anhero, daß in denen Häußern und Wohnungen, sonderbar an denen Stubenöfen kein Flachs oder Hanf gedörret werden dörfe, bey Strafe zwanzig Reichsthaler.

Eilftens: Sofern nun aller vorbemelten Sorg und Vorsichtigkeit ohnerachtet gleichwohlen Gott der Allmächtige ein Ort unseres fürstlichen Hochstifts mit einer Feuersbrunst heimsuchen solte, welches dessen göttliche Barmherzigkeit abwenden wolle, so ist in solcher Fatalität nachfolgendes zu beobachten, daß von unseren Ober- und Aemtern sowohl als Staabhaltern und Gerichtern jeder Burger, Unterthan und Einwohner vorhero vor alle Zeit aufs schärfeste angewiesen, und bey Vermeidung fünf Gulden herrschaftlicher Strafe befehliget seyn solle, gleich bey dem entstehenden ersten Lärmen sich an dem Ort des Brands zur Beyhülfe und Löschung des Feuers einzufinden, und mit allen Kräften darzu Hand anzulegen, besonders sollen

Zwölftens: Bey aufgehendem Feuer die Innwohner selbigen Haußes oder Gebäu augenblicklich denen Benachbarten um Hülfe zuruffen, mithin der oder die, welche den Brand am ersten vermerken, ohnverzüglich denen herbey eilenden Leuten den Ort des Brands deutlich anzeigen, damit solche von des Orts Vorstehern, oder anderen, in der Noth gleich in Ordnung gestellet, und zum Wasser herbey bringen, desgleichen zu Beyschaffung des Feuer-Geschirrs, als Spritzen, Hacken, Leitern aufs geschwindeste die Ver-

anstaltungen gemacht, und so viel immer möglich, die Flammen bald Anfangs gelöschet werden mögen: wobey das ausgebrochene Feuer in dem ganzen Ort in solang auszuschreien ist, bis in denen Kirchen durch die Sturm- und Feuerglocken das gewöhnliche Feuerzeichen zu geben angefangen worden, mit welchem Zeichen sodann ehender nicht eingehalten werden solle, bis denen Glöcknern hinterbracht werden wird, daß das Feuer würklichen gelöschet seye.

Dreyzehendens: Sollen alle unsere fürstliche Ober- und Aemter die genaue Einrichtung machen, und ohnfehlbar besorgen, daß in jedem Ort lederne Feuereymer, Feuer-Leiter und Hacken, soviel thunlich, und nöthig, angeschaft, und diese an einem solchen Ort verwahret werden, wo bey auskommender Feuersbrunst dieselbe alsgleich ergriffen werden können, wo dann diejenige Gemeinden, welche in Anschaffung sothaner Feuereymer ungehorsam befunden werden, diese an gehörigen Orten nicht hangen haben, auch des Jahrs nicht wenigstens zweymal solche visitiren, wohl schmieren, oder gar diese Eymer zu anderem Gebrauch verwenden lassen, auch welche mit nöthigen Feuerleitern und Hacken sich nicht vor alle Zeit versehen, von unsern Ober- und Aemtern mit einer herrschaftlichen Strafe von 20. fl. beleget werden sollen.

Vierzehendens: Müssen die erwachsene Burgerssöhne, Knechte oder andere hierzu zu gebrauchen seyende Gemeindsleute, sobalden wegen Feuer Lärmen entstehet, die zum Löschen erforderliche Feuereymer, Spritzen, Leiter, Hacken, und sonstige in solcher Noth nöthige Geräthschaft an dem Ort, wo diese verwahret, und aufbehalten seynd, ohne die geringste Verweilung abholen, auch solche unter Obsicht und Befehlgebung deren von unseren Ober- und Aemtern besonders hierzu verordneten Obl.uten, an den Ort des ausgebrochenen Feues zum Gebrauch und geschwinder Löschung des Feuers beyschaffen, und jeder sich hierzu getreulich und gehorsamlich gebrauchen lassen, hernächst aber nach gelöschter Feuersbrunst sothane Feuergeräthschaften, wann sie wied.r abgezählet seyn werden, zurück an ihre gehörige Orte liefern; welcher sich hieran säumig oder wiederspenstig bezeiget, solle mit fünf Gulden Straf angesehen werden; damit aber

Fünfzehendens: An denen Feuereymern kein Abgang seyn möge, so sollen unsere Ober- und Aemter eine desfallsige genaue Untersuchung und Nachsicht thun, und an jedem Orte die Erforderniß besorgen, auch es dahin einzurichten suchen, daß, wo es bishero noch nicht eingerichtet ist, ein jeder neu angenommen werdender Burger ein solchen ledernen Feuereymer zum Gebrauch der Gemeind anschaffe, damit solchergestalten die nöthige Anzahl hiervon allezeit bereit seye und unterhalten werde; auch sollen

Sechszehendens: Die Gemeindsleute aufs schärfeste angewiesen werden, bey erfolgendem Unglück eines Brands in möglicher Geschwinde aus ihren Häußern die etwa vorräthig habende große Wasch- oder andere Züber und Butten zur Brandstatt zu bringen, solche, um Wasservorrath an Handen zu haben, allda hinzustellen, und mit Wasser anzufüllen, sofort all möglichen Vorschub zu thun, daß das Feuer gelöschet, und der allgemeinen Noth in baldem abgeholfen werde.

Siebenzehendens: Solle in jedem Amtsort angeordnet, und fleisig darnach gesehen werden, daß die nöthige wenigstens ein oder zwey Feuerleitern, und soviel Feuerhacken unter denen Rathhäußern, oder wohin sich solche am besten schicken, angehänget, mit

Ket-

Ketten angeschlossen, hierzu zwey Schlüssel verfertiget, und einer dem Staabhalter, der andere dem ältesten Gerichtsmann zur Verwahr übergeben werden.

Achtzehendens: Solle bey vermerkter Feuersbrunst aus jedem Haus wenigstens ein Hausgenossener mit einem Zuber oder Kübel voll Wasser alsbald zur Brandstatt laufen, denselben in die Feuereymer oder daselbst befindliche Butten ausleeren, und gleich wiederum mit Wasser anfüllen, solches ans Brandhaus tragen, sich auf der Seiten halten, und der vorgesetzten Befelcher, abwarten, und dieses bey Vermeidung 5 fl. herrschaftlicher Straf. Und damit

Neunzehendens: Vorstehendes um so genauer und richtiger beobachtet werde; so wird hierdurch jeder Burger und Hausvater erinnert, sein Weib, Kinder und Gesind mehrmalen, sonderbar aber bey entstehender Feuersbrunst, zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen und anzuhalten.

Zwanzigstens: Hat man die Vorsehung zu thun, damit in währendem Brand junge unter fünfzehen jährigem Alter stehende Kinder, welche anderen nur zur Hinderung gereichen, nicht aus denen Häusern gelassen werden.

Ein und Zwanzigstens: Solle diese unsere Verordnung auch unsere Schutzjuden zu Hintragung des Wassers zur Feuerstatt verbinden, und aus jeder Judenhaushaltung (gleich solches die Christen thun müssen) einer mit seinem eigenen Feuereymer dem Feuer zulauffen, und unter Commando deren bestellten Obseher und Anführer, worunter sie gehören, Wasser beytragen, und löschen helfen, bey Straf fünf Gulden.

Zwey und zwanzigstens: Sollen samtliche in einem Ort wohnende Maurer und Zimmerleute sammt ihren Gesellen und Lehrjungen sich zunächst an das Feuer hinbegeben, und alldorten unter Obsicht und Anführung deren, so hierzu bestellet, sowohl mit Löschen als Einschlagen das möglichst- und nöthigste beobachten, dabey aber auch verhüten, daß kein unnöthiger Schaden durch Einschlagen, gefährliches Hinunterwerfen der Kübel und Feuereymer, Balken und Riegel verursacht, sondern alle Beschädigung möglichst verhütet werde.

Drey und zwanzigstens: Solle bey einem betrübten Vorfall einer Feuersbrunst insbesondere wohl angeordnet werden, daß die zum Löschen gegenwärtige Leute in zwey Linien gegeneinander gestellt, und die Wassergefäße, gleichwie sie von einer Hand zur andern angefüllter hingereichet, also auch in der Ordnung auf der andern Seiten hinunter gegeben, und an denen Brunnen, oder etwa vorhandenen Bächen gleich wieder gefüllet werden, wobey soviel möglich zu verhüten, daß das Wasser nicht so trüb und morastig eingeschöpfet werde, wodurch die gebrauchende Feuerspritzen sich verstopfen, und in der Noth unbrauchbar seynd.

Vier und zwanzigstens: Gleichwie auch sich zutragen kann, daß durch Dieb- und Spitzbuben Feuer angeleget wird, oder jedoch in allgemeiner Feuerbestürzung dieselbe anzusetzen, und ihre Diebsstreiche auf verschiedene Art und Weiß auszuüben pflegen, dieses aber am füglichsten durch Ausstellung genugsamer Wacht, und fleisige Patrouillirung abgewendet werden kann; also sollen, dem vorzukommen, unsere Staabhalter und Gerichtsleute

leute desfalls Vorsehung thun, und darauf bey ihrer sonstigen schweren Verantwortung bedacht seyn.

Fünf und zwanzigstens: Sollen bey würklicher Feuersbrunst die bestellte Obseher schuldig und gehalten seyn, in alle Weege zu verhüten, daß nicht allein aller Streit und Unordnung vermieden, sondern auch die müsige Zuschauer zur Arbeit angehalten, die Unrüchtige fortgetrieben, und nicht zugegeben werden, daß zu befahrender Beschädigung, oder Hinderung deren Löschenden, aus Fenstern Tisch, Stühl, Bänk, Schränk, Kisten und dergleichen herunter geworfen werden; auch ist ein unschädlicher Ort anzuweisen, wo das aus Noth ausgeräumt werdende Hausgeräth hinzubringen, solcher mit Wächtern zu bestellen, und von dieser Gegend die Leute abzuhalten seynd.

Sechs und zwanzigstens: Sollen diejenige, welchen die Obsicht und Anordnung amtlich anbefohlen ist, fleisig acht haben, damit aus dem Brandhaus nichts entfremdet, oder vertragen, sondern die geflehte Sachen in treue, sichere Verwahr gebracht werden, auch solle niemand in seinem Haus das Unterbringen und Aufbehalten deren flüchtenden Sachen denen Nothleidenden versagen, bey fünf Gulden Straf.

Sieben und zwanzigstens: Weilen nun in währendem Brand verschiedene von ihren Häußern abwesend seyn können, so sollen alsdann zu Verhütung der Dieberenen und anderer Insolentien die Aufseher durch Dorf- oder andere Wächter der Orten nachsehen lassen, und alle Ungebühr verhüten.

Acht und zwanzigstens: Damit aber jedermann in der Feuersnoth zu da besserem Fleiß und Hurtigkeit angefrischet und aufgemunteret werde, so solle demjenigen, welcher

	Fl.	Kr.
zuerst in denen Pfarrkirchen die Sturmglocken anziehen wird	1.	—
denen, welche zur Brandstatt die Feuerleiter bringen	1.	30.
sodann, welche den ersten Feuerhacken bringen	1.	—
denen, so die erste Feuerspritzen bringen	1.	30.
und dem, so den ersten Kübel mit Wasser herbey tragt	—	20.

aus dem Burgermeister-Amt gereichet werden: nach beschehener Untersuchung und Befinden aber allenfalls solche Prämien und Geschenke denen Einwohnern des Brandhaußes, wann durch ihre Schuld und Unachtsamkeit der Brand entstanden seyn solte, in das Burgermeister-Amt wiederum ersetzet und zurückbezahlet werden müssen.

Neun und zwanzigstens: Wann zu gleicher Zeit zwey Feuersbrünste entstehen sollten, mithin zu deren Löschung eine tüchtige anderweite Vorkehr geschehen müste, so sollen die Feuerschreyer beede mit Benamsung des Orts, wo sie entstanden, zugleich ausruffen, desgleichen die Hälfte der Feuergeräthschaft zum anderen Brand eilends gebracht werden, nicht minder solle die Hälfte deren Zuberträgeren, Wassereinschöpferen und löschender Leuten an den Brand eilends sich verfügen, und ihre obliegende Arbeit fleisig versehen, welche Halbschied deren zu Löschung des zweytern Brands beorderenden Leute sodann durch ihre Vorgesetzte und die bestellte Aufseher nach Innhalt vorbemeldter Feuerordnung anzuweisen ist.

Dreyßigstens: Versehen wir uns zu unseren sämmtlichen Ober- und Amtsgliedern, befehlen auch denselben hiermit gnädigst, daß bey auskommendem Feuer sie sich ohngesäumt an dem Ort des Brands einfinden, die daselbst zum Löschen bereite Burgersleute in gute

Ordnung

Ordnung bringen, und solche nöthige Vorsehung thun sollen, die in dergleichen betrübten Fällen dem gemeinen Weesen zum besten gereichen, und wodurch die Feuersflammen sobald möglich gedämpft werden mögen.

31. Sollen durch unsere Ober- und Aemter sichere Leute bestellet, und unter handtreulicher Gelobnuß angewiesen werden, sich öfters genau zu erkundigen, ob denen in gegenwärtiger unserer Feuerverordnung enthaltenen Puncten die schuldige Nachachtung geschehe, sodann hierüber bei Befindung des Gegentheils es bey Amt getreulich anzuzeigen, wo dann diesen Anzeigeren, mit Verschweigung ihres Namens, jedesmal ein Drittel der fallenden Strafe zu Theil werden solle, immassen unser ernstlicher Will, und Landesfürstlicher gnädigster Befehl ist, daß, wer dieser unserer publicirten Feuerverordnung nicht nachleben, solche überschreiten, und in Feuersnoth zeitlich nicht erscheinen, oder sonsten denen angeordneten Befehlshabern nicht pariren, und willige Folge leisten wird, selbiger nicht allein in die gesetzt- und andictirte Straffen ohnfehlbar erkläret, sondern auch gestalten Sachen und Umständen nach noch mit schärferer Ahndung gegen ihn verfahren werden solle; wofür dann alle unsere getreue und gehorsame Unterthanen sich zu hüten wissen werden. Gegeben 2c.

CCCLXXXII.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 31. Dezemb. 1767.

Verordnung wegen der Viehseuche.

Nachdem uns die zuverläßige Anzeig geschehen, daß in den beeden Kurpfälzischen Orten Bretten und Helmsheim unter dem Hornviehe eine Seuch grassire, und an der Hartlungen Fäulung verschiedene Stücke crepiret seyen; Als hat man von Ober- oder Amtswegen die Einrichtung dahin zu machen, daß in den gesammten anvertrauten Ortschaften von obgedachten beeden und umliegenden Orten einiges Viehe, besonders ohne beglaubte Urkunden, nicht eingelassen, oder durchgetrieben, weniger zu offenen Tränken oder Einstellungen gelassen, auch von den Metzgern unter 5. fl. herrschaftlicher Strafe ohne vorgezeigte Urkund, daß an dem Orte des Einkaufs von Jahr und Tag her keine Seuch verspühret worden, kein Stück Rindviehe geschlachtet werde. In dessen gänzlichen Verlaß wir 2c.

CCCLXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten Jänner 1768.

Die Ausfauthen müssen die an herrschaftliche Jäger und Livrebediente verheirathete leibeigene Weibspersonen verfolgen.

Es lieget wirklich der Casus vor Augen, wo verschiedene in herrschaftlichen Diensten und Livree stehende Jäger und andere Bediente an leibeigene Weibspersonen dato verheirathet seynd, die mit der denselben anklebenden Hochstift-speierischen Leibeigenschaft dato behaftet, und deren den Ausfauthen obliegende Verfolgung nicht, wie es sich gebühret, bishero beobachtet worden ist. Da wir nun solches Vergehen keineswegs billigen mögen, so hat derselbe und ihn unser hierab geschöpftes Mißfallen fort dadurch verdiente billige Ahndung dem dasigen Ausfauthen nachdrücklich zu erkennen zu geben, zugleich aber denselben anzuweisen, daß er desfalls seiner Dienstobliegenheit in Zukunft besser nachkommen dergleichen Hochstift-speierische Leibeigene gebührend verfolgen, und desfalls behörige Anzeige thun solle. Die wir 2c.

CCCLXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26. Jänner 1768.

Wiederholte Verordnung, wie die amtliche Bestätigung der Gerichtszeugnisse bei Gesuchen um Befreiung der Militairdiensten verfertiget werden solle.

Wir haben schon einmal erinnert und vorgeschrieben, wie die den pro redemptione à servitiis militaribus supplicirenden Unterthanen Söhnen von Amtswegen ertheilende Certificaten einzurichten seyen, nämlich: daß darinnen 1) ihr Alter 2) ihre Leibsstatur oder Größe nach Schuhe und Zollen 3) ihre etwaige Profession oder Handwerk, 4) ihr Vermögen, und dann 5) ob sie einen natürlichen Leibes-Defect haben oder nicht? expressis verbis angemerkt seyn solle. Wir haben aber im Gegentheil bishero wahrgenommen, daß dieser unser Befehl schlecht beobachtet, die gedachte Attestaten ganz kurz abgefaßt, sich nur darinn auf das manchesmahl unförmlich eingerichtete Zeugniß des Gerichts bezogen, Wir aber in Ertheilung, und die Supplicanten in Erhaltung einer Resolution gehemmet, die Supplicanten aber in unnöthige Kosten gebracht werden. Wir erinnern also hiermit nochmalen alles Ernstes, nach Eingangs gedachten unserer Vorschrift diese Attestaten ins künftige besser einzurichten, und daß solches der Amtsschreiber pünktlich vollziehe, darauf zu sehen, mithin dardurch der sonst zu gewarten habender schärferer Ahndung sich zu entziehen. Die wir ꝛc.

CCCLXXXV.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 9. Horn. 1768.

Soll ohne gemachte Anzeige keine Erbschaft in die Schweiz verabfolget werden.

Nachdem sich wirklich zugetragen, daß, ob wir schon unser schriftliches Vorwort bei dem Schweizer Kanton Bern eingeleget, derselbe jedannoch die einem diesseitigen Unterthanen dort anerfallene beträchtliche Erbschaft verabfolgen zu lassen sich verweigert hat; so werden wir dadurch billig veranlasset, hiermit zu verordnen, daß, wann über kurz oder lang ein Vorfall sich ereignen sollte, daß aus des fürstlichen Hochstifts Landen einige Erbschaft oder andere beträchtliche Forderung in die Schweiz und in specie den Kanton Bern erlassen werden sollte, derselbe und ihr jedesmalen vorhero hierüber anfragen, und Verhaltungsbefehl erwarten, fort ohne solchen nichts verabfolgen lassen sollet. Die wir ꝛc.

CCCLXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18. Horn. 1768.

Verordnung daß Fremde zu Bürger angenommene Leute das Vermögen wirklich einbringen, und bis zur Verwendung gerichtlich hinterlegen sollen.

Da es die bisherige Erfahrung gelehrt, daß unerachtet desjenigen, was im Jahr 1762. den 13. Nov. durch ein von hieraus erlassenes Generale verordnet worden wegen von den ad jura civica in dem fürstlichen Hochstift aspirirenden Supplicanten vorgezeigt werdenden Verordnungsmäßigen Vermögen, solches anderwärts entlehnet, und unter der Hand restituiret worden, dieses auch ferners mehr practiciret werden kann, und solcher gestalten der Entzweck obgedachter Verordnung illudiret wird, mithin allerdings erforderlich ist, diesen Griffen vorzubeugen und erstberührter Verordnung mehrere Sicherheit zu verschaffen; so wird allerdings am gerathensten seyn, daß ein dergleichen forensis, der ad jura Civica in dem fürstlichen Hochstift aspiriret, das Landesverordnungsmäßig einzubringen habende Vermögen ad respective 800; 600 oder 300 fl. vor der bürgerlichen Annahme realiter bei Amt oder respective in die Gemeinds Gerichtskiste deponire, und solches so lang allda belasse, bis wahrhaft dotiret werde: daß dieses Quantum mittelst

an,

felst angekaufter Häuser oder Feldgüter in loco angewendet seye. Wir übergeben sofort dieses uns dienlich scheinende Mittel desselben und eurer Ueberleg- und Einrichtung dergestalten, daß fürs erste die sichere Aufbehaltung eines solchen Depositi in Consideration gezogen, sodann fürs zweite jedesmalen bei dergleichen Supplicanten erwogen werden solle, ob nicht aus vorwaltenden bewegenden Ursachen und anderweit habender Nachricht von wirklicher Existenz des Verordnungsmäßigen Quanti eine dergleichen Real-Deposition nachzulassen seye? wo es auch fürs dritte darauf ankommt, ob die Leute, denen das deponirte Geld außer der nöthig habenden Benutzung bleibet, allenfalls hinlängliche fidejussorische Caution beizubringen vermögen? Wir erwarten jedoch über all obiges desselben und euren fordersamsten Bericht zur näherer Resolutions-Ertheilung und seind ꝛc.

CCCLXXXVII.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 22. März 1768.

Verbot die Felder mit Gips zu düngen.

Nachdem uns die zuverläßige Anzeige geschehen, daß von verschiedenen Unterthanen besonders zu Neibsheim und einigen anderen angränzenden Orten, ihre Feldstücker mit Gips gedünget würden; diese Materie aber von solcher Eigenschaft ist, daß sie zwar das Wachsthum befördert, hingegen solche Theile bei sich führet, die von sehr schädlicher Art seind, mit den hervorkommenden Gewächsen sich vermengen, den Boden aber zugleich nach und nach sehr ausmergeln, und auf die letzt zum ferneren Anbau ganz untüchtig machen; als will allerdings erforderlich seyn zu Vorbiegung aller weiteren schädlichen Folgen von Obrigkeitswegen hierinn Hand einzuschlagen; wir wollen dahero, daß diese gefährliche Düngungsart dem Unterthanen nicht allein begreiflich gemachet, derselbe davor gewarnet, sondern auch zugleich bei Strafe verbotten werde, daß sich Niemand unterstehen solle, seine Güterstücker mit Gips zu düngen. In dessen gänzlicher Zuversicht unter Einsendung des Befolgungsberichts, Wir ꝛc.

CCCLXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20ten April 1768.

Sollen die Güter der Verschuldeten taxirt, und dem Schuldner zu Stellung eines besseren Käufers jedesmal eine Frist anberaumet werden.

Die bei uns vorkommende häufige Beschwerden derenjenigen, welchen Schulden halber ihre liegende Gründe versteigeret zu werden pflegen (die eigentlich dahin gehen, wie daß solche ihre Grundstücker um ein Bagatelle hingegeben, sie mithin hiedurch in den äussersten Umsturz geriethen, wir auch solche Beschwerde verschiedener Orten in der That, und wahr befunden) veranlaßen uns, zu künftiger Abhelfung solchen Klagführens eine gemessene Ordnung zu erlassen, und dann bei uns als ein Mittel in Vorschlag gekommen, daß hinkünftig bei dergleichen Versteigerungen das aufgesteckte Gut jedesmalen durch zwei ohnpartheyische Gerichts-Leute in pflichtmäßigen Anschlag gebracht, und wann bei der Versteigerung das pretium taxatum nicht erreichet werde, dem obaerato jedesmal ein 14tägiger oder nach Beträchtlichkeit des Guts ein 4wochiger Termin ad sistendum meliorem emtorem anberaumet, nach Verlauf dieser Frist aber dem plus licitanti das Gut um das vorhergethanene höchste Gebott überlassen werden solte. Ob nun durch dieses Mittel den bisherigen Beschwerden und Klagen abgeholfen werden möge, oder ob nicht vielmehr hierdurch denen Steigeren der Muth zum steigen benommen, und folgends die Steigerungen gestöhret werden dörfen, hierüber sowohl als über die bisherige desfallsige Ob-

servanz wollen wir desselben und euer Gutachten und Bericht gewärtigen, sind immittelst ꝛc.

CCCLXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten April. 1768.

Darf kein Unterthan, wenn er gleich die schuldige Militairdienste ausgehalten, ohne Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste gehen.

Da es den Anschein hat, daß wenige von den dermalen dimittirt werdenden Mousquetiers vor andere einstehen, und in Mangel eines zu erhaltenden hinreichigen Handgeldes dahier wiederum Dienste nehmen, sondern vielmehr (da sie des Soldatenlebens gewohnet) in auswärtige Kriegsdienste verordnungswidrig tretten werden; so finden wir nöthig, demselben und euch hiermit zu befehlen, alsgleich publiziren zu lassen, daß keinem der hiesigen Soldaten, wann sie auch schon ihre Militairdienste dahier völlig prästiret, und diesfalls den Abschied erhalten, in fremde Kriegsdienste, ohne zuvor bei gnädigster Herrschaft angesuchter und von daher erhaltener Erlaubnis zu tretten gestattet seyn, widrigenfalls aber, so einer von ihnen dargegen zu handlen sich unterfange, von seinem etwa habenden Vermögen nicht das mindeste ihm verabfolget, sondern solches annotirt, und wegen desselben von gnädigster Herrschaft weitere Disposition geschehen würde. Wie wir dann über die würkliche Publication dieses unsers Befehls den Vollziehungsbericht erwarten und im übrigem ꝛc.

CCCLXC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. April. 1768.

Sollen die zu Bürger angenommene Fremde, wenn sich in der Folge zeiget, daß sie in Rücksicht des erforderlichen Vermögens Betrüge getrieben, des Bürgerrechts wieder verlustiget werden.

Wir haben die Sache, betreffend die möglichste Verhinderung der Unterschleifen in Beibringung des zum Burgerrecht in dem fürstlichen Hochstift erforderlichen verordnungsmäßigen Vermögens, sonderbar in Ansehung der fremden Leuten, nochmalen in Erwägung genommen, sofort hiermit fest zu setzen und zu verordnen für gut befunden, daß jedem ad jura civica in dem fürstlichen Hochstift angenommen werdenden forensi, oder sonstiger ihres Vermögens halber nicht wohlbekannter dergleichen Person bei der erfolgenden bürgerlichen Annahme intimiret werden solle: welcher gestalten der- oder dieselbe, wann es sich über kurz oder lang veroffenbaren würde, daß es mit dem Angeben seines verordnungsmäßigen Vermögens nicht also richtig und wahr seye, nicht allein des erlangten Burgerrechts verlustigt seyn, und wiederum aus dem fürstlichen Hochstift fortgewiesen, sondern auch noch über dieses mit einer willkührlichen Strafe wegen seines falschen Vorgebens beleget werden würde. Wornach man sich also in vorkommenden Fällen von Ober- oder Amtswegen jedesmalen genau zu achten hat. Die wir ꝛc.

CCCXCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30ten April 1768.

Auf einmal ist nicht mehr als ein Drittel einer Gemeinde zu den Frohnden aufzubieten.

Damit inskünftige die vorkommende herrschaftliche Frohnden besser und ordentlicher von den Unterthanen verrichtet, diese auch auf gewisse Art darinnen erleichtert werden mögen, so haben unsers gnädigsten Herrns hochfürstliche Eminenz hiermit gnädigst zu verordnen für gut befunden, daß (wie es in andern Landen auch eingeführt seye) in Zukunft bei vorfallenden herrschaftlichen Frohndverrichtungen, nicht mehr dann der eine

Drit-

Drittel von jeden hochstiftischen Ortes Unterthanen hierzu genommen, die andere zwey Drittel aber zu Hauße und bei ihren eigenen Geschäften gelassen, und solchergestalten mit diesen dreyen Drittel bei Prästirung der herrschaftlichen Frohnden nach und nach abgewechselt werden solle. Welches wir also demselben und euch zur weiters erforderlichen Einricht- und Bekanntmachung hiemit onverhalten. Die wir ꝛc.

CCCXCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26. May. 1768.

Erneuerte Verordnung die fremde Werbungen betreffend.

Durch ein von churpfälzischer Regierung anhero erlassenes freundnachbarliches Schreiben (worinn dieselbe sich beschwehret, daß von denen an den Gränzen sich befindenden fremden Werbungen durch allerhand Weege ihroseitige beurlaubte Soldaten und andere Unterthanen zu Ergreifung fremder Kriegsdiensten verleitet würden, und dahero den Antrag thut, die gemeinnützliche Abstellung sothaner Werbungs-Ausschweifungen mit bewürken zu helfen, ansonsten dieselbe sich vermüsiget sehen werde, die hierbei sich gebrauchen lassende diesseitige Unterthanen in Betrettungsfall zur Genugthuung anhalten zu lassen) werden wir veranlaßt, die in anno 1754 der fremden Werbungen halber im Druck emanirte hochfürstliche gnädigste Landesverordnung und derselben genaueste Beobachtung mit dem Beifügen andurch in Erinnerung zu bringen, daß hiernach auch das hiermit geschehende Verbot auf Anwerbung churpfälzischer Unterthanen specialiter extendiret, und solches also von demselben und euch publice bekannt gemachet, fort wie dem geschehen an uns hernächst berichtet werden solle. Die wir ꝛc.

CCCXCIII.

An die Ober- und Aemter disseits Rheins. Bruchsal 4. Junius 1768.

Wie die Gips-düngung zu gebrauchen seye.

Wir haben auf die, wegen des angelegten Verbots, die Feldstücker mit Gips zu düngen, von einigen Gemeinden des fürstlichen Hochstifts eingereichte bittliche Vorstellung um Aufhebung sothanen Verbots, der Sache näher auf den Grunde zu sehen, und darüber zuverläsige Erkundigung einzuziehen uns veranlaßt gefunden. Wie sich nun darab soviel ergeben, daß diese Düngart von längeren Jahren her auf den Feldern gute Wirkung gethan, und Fruchtbarkeit verschaft habe, dabei auch weder Menschen noch Viehe in der Folge einigermaßen schädlich falle; so kann man von gnädigster Landesherrschaftswegen geschehen lassen, daß die Unterthanen sich fürterhin gedachter Düngart bedienen mögen, jedoch mit dieser Einschränkung und Vorsicht, daß die Düngung quæstionis nur da, wo öde Feldstücker seind, und zwar nicht bei Aussäung Korn- und anderer großen Früchten, sondern zu Klee, Erbsen und anderen dergleichen Hülsenfrüchten gebrauchet werde; und da beinebens die Erfahrung gelehret hat, daß, wann der Gips allein zum düngen gebrauchet wird, solcher das Feld aussauge, und zuletzt schlecht mache, oder wie das ökonomische Sprichwort gehet: der Gipsdung zwar reiche Väter aber arme Kinder mache; als hat man von Ober- oder Amtswegen darauf sonderbar zu sehen, auch jeden Orts Staabhalter dahin anzuweisen, daß die Dungung alternative, das eine Jahr mit Gips, das andere Jahr aber mit gewöhnlichem rechten Dung zu besserer Conservirung des Felds geschehe. Jedoch seind hierunter die herrschaftliche Güterstücker nicht mit begriffen,

sen, als worauf den Gipsdung zu gebrauchen durchaus untersaget, und hiermit nachdrucksamst verbotten wird. In dessen Verlaß wir 2c.

CCCXCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Junius 1768.

Verbot des Schießen auf Kirchweihen, Festtagen, Hochzeiten 2c.

Ein am jüngst verwichenen Frohnleichnamstage bei der Prozeßion zu Oberhausen vorgefallenes Unglück, wo ein Burger daselbst, da ihm bei dem an solchem Festtage bishero gewöhnlichen Salve Schießen seine Flinte nicht losgegangen, solche jedoch nachmittag losgedruckt, die aber zersprungen, und ihm seine linke Hand völlig zerstümmelt hat, beweget uns dergleichen der Leuten Andacht mehr verstöhrend- als beförderendes Schießen nicht nur auf dem Frohnleichnamstag, sondern auch, und noch vielmehr auf den Kirchweihen und all anderen Festtägen, nicht minder auf Hochzeiten, Kindstaufen, Neujahr, und auf all andere Weiß, auf dem Lande und in den Dorfschaften hiermit gänzlich abzustellen, und bei willkührlicher Strafe zu verbieten, um solchergestalten dergleichen mehr zu befahrenden Unglücksfällen vorzubiegen. Derselbe und ihr habt solchemnach dieses unser Verbot gewöhnlicher Maßen bekannt zu machen, auch darauf zu sehen, daß solchem stracklich und bei Vermeidung würklicher Strafe nachgelebet werde. Die wir 2c.

CCCXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11. Junius 1768.

Verordnung wegen Abhaltung der Bettler.

Daß auf die zu Einschränkung der Betteleute mehrfältig ergangene landesherrliche gnädigste Verordnungen sehr schlecht aller Orten in dem fürstlichen Hochstift gehalten werde, solches beweiset zu unserm großen Misfallen die fast tägliche Erfahrung. Wir erinnern dahero hiermit alles Ernstes, von Ober- oder Amtswegen sich bestens angelegen seyn zu lassen, auch mit dem erforderlichen Nachdruck daran zu seyn, daß dem hinwieder stark eingerissenen Anlauf der Betteleute möglichst- und nachdrucksamster Einhalt gethan, und also Eingangs gedachte Verordnungen besser als bishero beobachtet werden. In dessen gänzlichen Verlaß wir 2c.

CCCXCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten Junius 1768.

Verbot von Früchten Brandwein zu machen.

Es geschiehet uns die misfällige Anzeige, daß von den Kiefern die Brodfrüchten zum Brandwein brennen stark aufgekaufet würden, und andurch verschiedene Particularen über den Mangel der Brodfrüchten bereits bittere Klagen geführet haben. Da nun schon in den Kiefer Zunftartikeln das Fruchtbrandwein brennen ausdrücklich verbotten, auch über das nach gegenwärtigen Umständen der Zeit solches zu thun gar nicht erlaubt, noch räthlich ist; als wiederholen wir hiemit alles Ernstes obiges Verbot, und befehlen, daß weder der Fruchtaufkauf noch einige Früchten zum Brandwein von demselben und auch keineswegs weder den Kiefern noch sonsten jemand, wer er auch seyn mag, gestattet, sondern durch erforderliche Veranstaltung und gewöhnliche Publicirung dieser unserer wiederholter Verordnung gänzlich behindert und abgestellt werden solle, widrigenfalls derselbe und ihr auch der Orts Staabhalter, wann man in desfallsiger Aufsicht nachläßig befunden werden, oder vielleicht gar dergleichen verbottswidriges Unternehmen zulassen sollte, nachdrückliche Bestrafung zu gewarten habt. Wir erwarten 2c.

CCCXCVII.

CCCXCVII.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 23. Jun. 1768.

Erneuerte Verordnung die Felddiebereien betreffend.

Wie schlecht und gleichfalls verächtlich die pro Publico so nützlich und heilsam von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen beobachtet, und wie wenig von denen, deren Schuldigkeit und Obliegenheit es ist, darauf ein wachtsames Auge gehalten wird, zeiget die fast tägliche Erfahrnis mehr als zu viel. Was wir auf Eminentissimi nostri gnädigste Erinnerung wegen der vielen unleidentlichen, und daher viel absliessenden Felddiebereien, weilen von verschiedenen Einwohneren ohne habende Güter Hornviehe gehalten werde, unterm 9. Sept. 1762. verordnet und befohlen haben, enthaltet das desfalls erlassene Circular=Reskript des breiteren, und haben uns versehen, es würde demne ohne Führung weiterer Klagen, des genauestens wie befohlen worden, nachgelebet werde. Allermassen aber das widrige sich mehr und mehr veroffenbaret, die Feld= und Walddiebereien verdoppelt und vermessener ausgeübet werden; also obige unsere Verordnung wir bei demselben und euch hiermit de novo in Erinnerung bringen, und wollen, daß von Ober= oder Amtswegen, auch von Stabhaltern darauf unter sonst bei bezeigender Nachläßigkeit und Connivenz zu erwarten habender Bestrafung genauest gesehen werden solle. Die wir anbei über den Empfang dieses und was verfüget worden, den Bericht erwarten und übrigens 2c.

CCCXCVIII.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 9. Julius 1768.

Sollen von dem Vermögen der abziehenden Unterthanen nebst den gewöhnlichen Abzugsgeldern 2 vom 100 zur Landschafts-Kasse bezahlt werden.

Was an uns hiesige hochfürstliche Rentkammer, wegen von denen emigrirenden Hochstiftischen Unterthanen, über den Abzug ad 10 per Centum, ins künftige entrichtet werden sollenden sogenannten Landschafts=Geld ad zwey Gulden vom hundert, unter dem 10ten Junii nup. hat gelangen lassen, solches communiziren wir demselben und euch hier in Abschrift mit dem Beifügen, daß, da nach gnädigster Willensmeinung Eminentissimi nostri sothanes Landschafts=Geld entrichtet und zur Landschatzung-Cassam eingezogen werden solle, man also von Amtswegen sich bei Vorfallenheiten hiernach zu achten habe. Die wir 2c.

Copia einer von Hochfürstlich=speierischer Hof= und Rentkammer an die Hochstifts-Kellereien ergangenen Circular=Verordnung, de dato Bruchsal den 10ten Junii 1768.

Demnach unsers gnädigsten Herrns hochfürstliche Eminenz zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß wie in anderen des deutschen Reichs Landen üblich ist, also auch in Höchstdero fürstlichem Hochstift über den gewöhnlichen Abzug ad 10. per Centum an, noch ein weiterer Abzug ad zwei vom hundert unter dem Nahmen Landschafts=Geld eingeführet, und so, wie ersterer zu dem hochfürstlichen Kameral=aerario also letzterer von deren emigrirenden Unterthanen exportirenden Vermögenschaften erhoben, und zur hochfürstlichen Landschafts=Cassen eingezogen werden solle; als geben demselben von dieser gnädigsten Verordnung des Endes andurch die Nachricht, damit derselbe bei vorkommenden Emigrations=Fällen hierauf achten, sohin von deren Emigranten exportirenden Vermögenschaften statt bisheriger 10 in Zukunft 12 vom hundert erhoben, fort davon jedesmal 10 zum Hochfürstlichen Kammer=Zahlamt,

die übrige zwei aber, zur hochfürstlichen Landschatzungskassen gegen Quittung abliefern solle. Seind in solchem Verlaß 2c.

CCCXCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Sept. 1768.

Verbot des Nachstupflens auf den Getraidefeldern.

Demnach die zuverläßige Anzeige geschehen, daß verschiedentlich unter dem Vorwandt, die abfallende Fruchtähren auf den Aeckern zu sammlen, und nach zu stupflen, die zu dem Ende ausgehende Leute die noch stehende oder liegende Früchten, ja auch die zehend-Garben selbst mit anzugreifen pflegeten, und sich dann auch dergleichen Ungebühr noch jüngst in einer vorgekommenen Inquisition ergeben hat, wir mithin dardurch veranlaßet werden, zu Vermeidung der Gelegenheit solcher Felddiebereien das Nachstupfeln der Früchten durch eine Circularverordnung um da mehr zu verbieten, als die Eigenthümer der Grundstücker eine solche Nachleße selbsten anstellen können; also bleibt demselben und euch ein solches andurch mit der Weißung onverhalten, dieses Verbot bei sämtlichen Ober- oder Amtsortschaften zu jedermanns Nachricht behörig publiziren zu lassen, und in etwaigem Contraventionsfall nach den bereits subsistirenden Verordnungen gegen die Frevler ohnnachsichtlich fürzufahren. Die wir 2c.

CCCC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. Sept. 1768.

Wie die Gemeinds- Burgermeisterei-Rechnungen in jedem Orte alle Jahre eingerichtet, zu bestimmter Zeit eingelieferet, abgehöret, und in völlige Richtigkeit gestellet werden sollen.

Von Gottes Gnaden, wir Franz Christoph, 2c. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem Wir uns von unserer nachgesetzten fürstlichen Landes-Regierung unterthänigst haben referiren lassen, wasmassen dieselbe sich beeiferet habe, die alljährige richtige Ablesund Justificirung samtlicher Gemeinds-Burgermeisterey-Rechnungen in unseren fürstlichen Hochstifts Landen dergestalten anzuordnen, und in Stand zu bringen, daß aller besorglicher Nachtheil und Schaden von unseren Gemeinden abgewendet, und ihre Einkünften sicher gestellet werden: immassen sie unsere Regierung diesertwegen an unsere fürstliche Ober- und Aemter mehrmalen wiederholte nachdrucksame Verordnungen, und zwar besonders unterm 29ten November 1727. 18. Februarii 1730. 24. May 1731. 6. April 1737. 2. Junii 1750. und 15. April 1752, erlassen, gleichwohlen bis dahero dieses so nothwendig- als nützliche Absehen nicht erzielet, sondern im Gegentheil wahrgenommen worden, daß in verschiedenen Orten die jährliche Gemeinds-Rechnungen entweder gar nicht gemacht, und zu gehöriger Zeit übergeben, oder aber von denen bestellten Burgermeisteren nur unförmliche sogenannte Kletterregister, ohne Beilagen und hinlänglichen Bescheinigungen beigebracht, nothwendige Dinge darinn gar ausgelassen, bei der Einnahm und Ausgab keine ordentliche Rubricken gehalten, und hierdurch böse Absichten der Eigennützigkeit verdecket worden; wir aber ein solches denen Gemeinden schädliches Unwesen und unverantwortlichen Mißbrauch vors künftige gänzlich abgestellet wissen wollen; als haben wir uns gnädigst gefallen lassen, obermelte von unserer Landes-Regierung heilsam erlassene Verordnungen hierdurch aufs neue zu wiederholen, und solche zu jedermanns Nachachtung hiermit nochmals durch offenen Druck publiciren und bekannt machen zu lassen. Und zwar

§. 1.

§. 1. Da wir mißfällig vernommen, daß hauptsächlich die Unförmlich-und Unanständigkeit bei denen Burgermeisterei-Rechnungen darinn bestehe, daß solche nicht in ihre behörige Rubricken eingetheilet, sondern die mehreste Gemeinds-Einkünften unter der General-Rubrick: (Einnahm-Geld insgemein) zusammen geworfen werden, woraus leichtlich erfolgen kann, daß ein-und andere Posten zum Nachtheil und Schaden unserer Gemeinden entweder vergessen, oder aber betrügerischer Weiß aus der Rechnung gelassen werden.

§. 2. Als ist hiermit unser gnädigster Willen und Befehl, daß die zu Ende gegenwärtiger unserer Verordnung beigefügte Rechnungs-Rubricken für Einnahm und Ausgab deren Gemeinds-Gelderen und Naturalien in allen unseren Ortschaften genau beobachtet, und hiernach die Gemeinds-Rechnungen eingerichtet werden sollen; wo dann unsere fürstliche Ober- und Aemter mit denen Staabhalteren und Gerichteren besonders annoch zu überlegen haben, welche Rubricken nach Beschaffenheit jeder Gemeind-Einkünften schicklich und gut seynd, um die zeitliche Gemeinds-Burgermeister zu deren Beobacht-und Beibehaltung nachdrucksamst anzuweisen; jedoch ist dem amtlichen Ermessen und Gutbefinden unbenommen, statt deren vor jede Gemeind nicht durchgehends applicablen Rubricken, andere zu Richtigstellung deren Gemeinds-Rechnungen besonders dienliche aufzusetzen, welche Rubricken (wann schon ein- oder ander Jahr hierinn nichts einzuführen kommet) gleichwohlen in der Gemeinds-Rechnung beybehalten, und mit (null) bemerket werden sollen.

§. 3. Solle fürs künftige keineswegs gestattet werden, daß die Burgermeister über die Gemeinds-Einnahm (wie solche Namen haben mag) confus und unordentlich geschriebene, verschmutzt- corrigirt- und zum Theil ausgelöschte Sammel-Register, so mit keiner Unterschrift des Einnehmers bestättiget, und calculiret und ausgerechnet seynd, wie viel eigentlich das ganze Register ertrage, produciren und übergeben, sondern wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß zu Hebung dieses Anstands alle Staabhalter und Gerichter angehalten werden sollen, denen bestellten zeitlichen Burgermeistern alle Jahre die Heb-Register ordentlich geschriebener und ausgerechneter, unter des ganzen Gerichts eigenhändiger Unterschrift, zuzustellen, die Burgermeister aber hiernächst solche in ihren Rechnungen, zu richtiger Liquidirung der Einnahm zu produciren und beizulegen haben; wo keineswegs der Vorwand zu gedulden und anzunehmen ist, ob seyen sothane Sammel-Register noch nicht völlig beisammen, sondern es erfodert die Schuldigkeit deren Stabbhaltern und Gerichtern, Vorsorg zu tragen, daß vor der gewöhnlichen Rechnungs-Ablags-Zeit mehrbemelte Heb-Register würklich eingezogen, und in des Burgermeisters Handen seyn.

§. 4 Wollen wir fürterhin keineswegs mehr gestatten und erlauben, daß Staabhalter und Gerichter die Früchten und Nutzungs-Ertrag deren unseren Gemeinden zugehörigen Weinbergen, Aeckern, Gärten, Almenten, und was dergleichen gemeine Feldstücker mehr seynd, für sich alleins nach ihrer Willkühr verkaufen, sondern sollen solche, nach bereits ergangener herrschaftlichen Verordnung (wann es zumalen auf ein beträchtliches Quantum ankommt) nach vorher gegangener öffentlicher Verkündigung durch ein Amtsglied versteigeret, in kleinen wenig ertragenden solchen Gemeinds-Nutzbarkeiten aber

die Versteigerung denen Orts-Vorsteheren und Gerichteren überlassen werden; und sollen sodann die Burgermeisterey-Rechnungen mit förmlichen Steigerungs-Protocollen, oder zuverläßigen von unseren fürstlichen Ober- und Aemtern vorhero eingesehenen, und gut geheissenen Attestaten beleget werden.

§. 5. Sollen unsere fürstliche Ober- und Aemter wegen dergleichen Gemeinds-Einkünften (damit keine Vervortheilungen daran geschehen mögen) die gesicherte amtliche Vorkehr thun, daß alle jeder Gemeind zugehörige Weinberge, Aecker, Wiesen, Almensen und was sonsten von dergleichen Gemeind Nutzbarkeiten entweder jährlich oder auf gewisse Zeit länger verlehnet, oder versteigeret zu werden pfleget, in eine ordentliche Specification gebracht und zusammen geschrieben werden, um solche bei jeder Versteigerung an handen zu haben und zu produciren, damit davon nichts vergessen, oder wohl gar unterschlagen werde.

§. 6. Solle denen Gemeinds-Burgermeistern so, (wie es bishero vieler Orten geschehen) auf keine Weiß zugelassen seyn, die denen Gemeinden zugehörige Früchten, Weine, oder sonst etwas anderes, so befohlener massen auf öffentliche Versteigerung gebracht werden muß, für sich alleins zu verkauffen, sondern sollen jedesmalen vorhero die Staabhalter und Gerichter von dieser Abgab und Losschlagung Nachricht haben, auch ohne ihre Bewilligung kein solcher Privatverkauf geschlossen werden: worüber sie Staabhalter und Gerichtsleute, wie viel in allem erlöset worden, hernächst jedesmalen denen Burgermeistern ein gewissenhaftes von ihnen allen unterschriebenes Attestat zur Gemeindsrechnungs-Beleg- und Legitimirung zustellen, auch allenfalls unseren Gemeinden selbsten deswegen vor allen Schaden und Nachtheil haften sollen.

§. 7. Seynd denen zeitlichen Burgermeistern in ihren Rechnungen gar keine Possen der Einahm zu paßiren, welche sie nicht mit hinlänglichen Attestaten bescheinigen und darthun können, mithin sie Burgermeister hierzu unter Straf der Verdoppelung der Einnahm angewiesen und angehalten werden sollen.

§. 8. Alldieweilen auch bey denen eingehenden Gemeinds-Naturalien von Wein, Früchten und dergleichen in denen Burgermeisterey-Rechnungen mehrmalen ohnleidentliche Unordnungen daher entstehen, weilen die Verrechner sothane Einnahm mit Schein und Attestaten nicht belegen, und rechtfertigen; als sollen forthin sämtliche Gemeinds-Burgermeister scharf angehalten werden, daß, soviel die Früchten betrift, sie ein hinlängliches Attestat zur Rechnung produciren, wie viele Gemeinds-Aecker mit Korn, Spelz, und anderen Früchten eingesäet und angebauet gewesen, was davon eingeerndnet, und wie viel Garben oder sogenannte Neunling von jeder Sorte aufgebunden, sofort wie viele Malter davon hernächst ausgedroschen worden, auch wie viel brauchbar- oder verkaufliches Stroh davon abgefallen? welches Stroh ebenfalls besonders zu verrechnen ist: wo dann auf gleiche Weiß die Burgermeister die Einthuung und Vorrath des gemeinen Heu und Ohmet, wie viel es nemlichen an Wägen oder Centner ertragen, durch hinlängliche Attestaten in ihren Rechnungen zu bescheinigen haben.

§. 9. Gleichermassen solle bey der Einnahme deren Gemeinds-Weinen jedesmalen ein wahres pflichtmäßiges Attestat der Rechnung beygeleget seyn, wie viele Morgen Weingarten die Gemeind besitze, und das gegenwärtige Jahr bauen lassen, wie viele Lutten

oder-

oder Logel darinn gewachsen, und wie viel Wein an Ohm, Fuder, Viertel ꝛc. davon ausgekeltert worden; zu dessen sicheren Verlaß die amtliche Vorsehung geschehen solle, daß wegen Richtigstellung der Einnahm alle gemeine Fässer ordentlich abgeaichet werden.

§. 10. Was die Gemeinds-Ausgaben überhaupt betrift, sollen solche mit ohnverwerflichen Quittungen oder Attestaten dergestalten bekräftiget werden, daß weder in Geld, noch in Naturalien-Ausgaben etwas (es seye viel oder wenig) ohne dergleichen Bescheinigung in Rechnung gebracht und paßiret werden möge. In welchen Quittungen die Schuld mit Worten ausgeschrieben werden solle.

§. 11. Haben wir misfällig vernommen, daß Staabhalter und Gerichter in verschiedenen Orten sich anmassen, über die Gemeinds-Gefälle und Einkünften nach ihrer Willkühr und Belieben zu disponiren, und öfters in ansehnlichen hundert und mehr Gulden ertragenden Posten, zum Exempel bey Erbauung Gemeinds-Häußern, Anschaffung deren Glocken, Orgeln, und dergleichen, ohne Vorbewußt unserer fürstlichen Ober- und Aemtern eigenmächtige Accorden zu schließen, worunter bedenkliche unseren Gemeinden zum Nachtheil und Schaden gereichende Dinge leicht vorgehen können; dahero wir sothane Ungebühr unsern Staabhaltern und Gerichtern hiermit durchgehends unter namhafter Straf, auch allenfallsiger Cassation verbieten, und gnädigst befehlen, daß dergleichen Accorden jedesmalen mit Einsicht und vorgehender Bewilligung unserer fürstlichen Ober- und Aemtern gemacht werden sollen.

§. 12. Es sollen auch dergleichen ausgefertigte Accorden je und allemal der Gemeinds-Rechnung beygeleget, und durch beybringende Quittungen von denen Burgermeistern dargethan und gezeiget werden, ob alles oder wie viel abschläglich darauf bezahlet worden; wie wir dann keineswegs gestatten und zugeben, daß einem Handwerksmann einige beträchtliche Gemeinds-Arbeit ohne förmlichen Accord nach blosser Willkühr deren Staabhalter und Gerichtern übergeben werde.

§. 13. Wollen wir als misbräuchlich und zum Schaden unserer Gemeinden gereichend hiermit vor allezeit abgestellet haben, daß denen Handwerksleuten, welche für unsere Gemeinden Arbeiten übernehmen, neben ihrem accordirenden Lohn annoch etwas an Wein oder Früchten versprochen und gereichet werde, sondern muß es lediglich bey dem schriftlichen Accord sein Verbleiben haben.

§. 14. Ist unerlaubt, und verbieten wir hiermit auf das schärfeste, daß Staabhalter und Gerichter Gemeindsgelder vor sich empfangen, alte Burgermeisterey-Rechnungs-Rezessen oder sonstige Gemeinds-Rückstände eintreiben, davon ein- und anderes selbsten bezahlen; sondern solle alles, was vor unsere Gemeinden an Geld und sonsten eingehet, von denen verpflichteten Burgermeistern erhoben, und solches ihrer Jahrsrechnung aufs genaueste eingeführet werden.

§. 15. Damit aber die von denen Burgermeistern verbleibende Paßivrechnungs-Recessen zu ihrer eigenen und derer Gemeinden Schaden nicht lang unbezahlt gelassen werden, als welches nicht zerstümmelt, nach und nach, in einem geringen Quanto, sondern auf einmal baar geschehen und erfolgen muß, weilen nicht anderst zu vermuthen, dann daß dergleichen Burgermeister die eingenommene Gemeindsgelder unerlaubter Dingen für sich ausgegeben, und in ihren eigenen Nutzen verwendet haben; als solle jedem neu an-

gehenden Burgermeister seines Vorfahrers Paßivrechnungs=
lich bekannt gemacht, und ihm hierunter die allenfalls nöt
Beyhülf durch zureichende Execution geleistet werden, dan
des Jahrs dergleichen Receß=Rückstand als würklich bezah
jedoch daß ein solcher neuer Burgermeister, wegen seines Vor
tanzien und in Zeiten nicht eingegangenen Gemeinds=Einkünf
ret und verantwortlich gemacht werden solle, als so weit er ein
Eintreiben sich zu schulden kommen lasset; dem Vorfahrer ab
wortung, wegen schuldiger Massen nicht zeitlich eingetriebene
mehr zu Last bleibet, als ihm die vorlängst ergangene Herrschaf
gewesen, daß gar keine solche Rückstände geduldet, sondern al
gepflogen werden solle.

§. 16. Gleichwie nun auch die Gemeindsrechnungen gem
enthalten, welche Staabhalter, Burgermeister und Gerichtsleu
verrichteten Gemeinds=Geschäften zur Ausgab für sich anrechnen
verordnen wir hiermit gnädigst, daß künftighin in Gemeinds
schäften ausserhalb dem Ort dem Staabhalter für den Tag ein G
mann dreyßig Kreutzer, dem Burgermeister zwanzig Kreutzer, n
derum zu Haus seyn können, im Ort selbsten aber vor Gemeind
Arbeiten, als wegen Verfertigung deren Hebregistern und dergle
de, dergestalten, daß sie Staabhalter und Gerichter alle Quartal,
über ihre für die Gemeind gethanene Gänge und gehabte Bemühung
lichen Ober= und Aemtern eine ordentliche Specification übergeben
Bezahlung die Aßignation an den Burgermeister erwar
nen weiters durchgehends keine Gemeinds=Zehrunge
werden.

§. 17. Ordnen und befehlen wir hiermit ferne
fügung ohnfehlbar geschehen solle, daß jeden Orts alle
mo= als immobilar=Effecten (es mögen solche Namen habe
sie wollen) in ein ordentliches Inventarium verbracht,
meister an den andern richtig überlieferet, desfalls ein
Rechnung produciret, und von jedem Burgermeister a
acht getragen werden solle.
... und so groß oder gering seyn, ... solches mithin von einem Burg... Bescheinigung in der Gemein... f die inventirte Stück genaue ...

§. 18. Versehen wir uns gnädigst, daß von unsern fürstlichen Ober= und Aemtern eine ordentliche Gemeindsablags=Zeit denen Burgermeistern dergestalten angesetzt und determiniret seyn werde, daß mit dem erstern Tag des Monats Januar ihre Rechnungen den Anfang nehmen, und sich hinwiederum den letzten Tag jedes Jahrs endigen, wo dann bey Vermeidung fünf Gulden herrschaftlicher Straf die Burgermeister ihre geführte Jahrs= Rechnungen gehörig einliefern sollen.

§. 19. Solchemnach wir die vorhin bereits ergangene Verordnungen aufs neue hiermit wiederholen und bestättigen, daß bey unsern fürstlichen Ober= und Aemtern die eingebrachte Gemeinds=Burgermeistereyrechnungen alle Jahre längstens bis zu Ende des May

May Monats ordentlich, und nicht schlecht obenhin, mit gebührender Accuratesse und Fleiß abgehöret, und wie solches geschehen, auch besonders, ob der ausgefallene Paßiv, Receß gänzlich abgetragen worden seye, an unsere nachgesetzte fürstliche Regierung bey zwanzig Reichsthaler Straf einberichtet werden solle.

§. 20. Damit man auch einer löblichen guten Haushaltung bey unsern Gemeinden versichert seye, sollen unsere fürstliche Ober- und Aemter bey Abhör deren Gemeinds-Rechnungen insbesondere darauf genau sehen, ob sie die bey ihnen etwa vorräthige Gemeinds-Gelder nutzbar anlegen, auch die vielleicht habende Paßivschulden abzuttragen, sich befleißen, keiner Gemeind aber solle zugelassen und erlaubet seyn, zu Abzahlung deren Gemeindsschulden, oder zu andern angeblichen Gemeindsnutzen und Nothdurft Capitalien aufzunehmen, es seye dann solches vorhero zum amtlichen Protokoll ordentlich angezeiget, und hierzu die schriftliche amtliche Erlaubniß erhalten worden.

§. 21. Zum Beschluß befehlen wir unsern fürstlichen Ober- und Aemtern hiermit gnädigst, allen unnöthigen und unerlaubten gemeinen Geld-Aufwand zu verhüten, und keineswegs zu gestatten; worunter auch jene fast aller Orten gewöhnliche Consumption zu zählen, welche auf den gemeinen Beutel in festo Corporis Christi durch die mit Gewehr aufziehende Leute, auch bey andern Proceßionen und Wallfahrten mit Zechen und sonstigen Gott unangenehmen Belustigungen zu geschehen pflegen, wo vielmehr auf die vorhin erlassene heilsame Verordnungen überhaupt scharf zu halten ist, daß alles, was zum Wohlstand unserer Gemeinden vorträglich seyn mag, genau beobachtet und befördert, und hingegen alles abgewendet werde, was denenselben zum Schaden und Verderben gereichen kann.

Allermassen nun alle diese vorbemelte Punkten und Verordnungsartikeln lediglich zu Beförder- und Bestättigung des gemeinen Besten, Nutzen und Aufnahm unserer Unthanen, somit zu Verhütung aller sträflichen Untreue und unverantwortlicher Vervortheilung sämmtlicher unserer Gemeinden abzielen; als befehlen wir hiermit gnädigst, daß unsere fürstliche Ober- und Aemter sowohl, als sämmtliche Staabhalter und Gerichter solchen aufs genaueste nachzukommen, diese ohnfehlbar bey sonst zu gewarten habender empfindlicher Strafe und Verantwortung vollziehen, und wie diesem unserem gnädigsten Befehl schuldigster massen nachgelebet worden, jedes Jahr die bereits verordnete Berichter an unsere nachgesetzte fürstliche Regierung in bestimmter Zeit abgestattet werden sollen. Gegeben ꝛc.

Rubriken

Welche bey denen Gemeinds- Burgermeisterey- Rechnungen künftighin in so weit nach jedes Orts Lage und Verhältniß solche schicklich und thunlich seynd, eingeführet und beybehalten werden sollen.

1.

Einnahm-Geld zu Receß von vorigen Burgermeister erhalten.

2.

Einnahm-Geld an Mayen- Herbst- Beeth- und Landschreiberey- Gülten.

3.

Einnahm-Geld an Zinsen von ausgeliehenen Gemeinds-Capitalien.

4.

Einnahm = Geld an jährlichen unablösigen Gülten.

5.

Einnahm = Geld aus Gemeindsfrüchten

6.

Einnahms Geld vor verkauftes Korn, Spelz, Gerz, Haber und ...

7.

Einnahm = Geld vor verkaufte Gemeindsweine.

8.

Einnahm: Geld aus Weinhefen, und versteigten gemeinen Säcken und ...

9.

Einnahm: Geld aus versteigten gemeinen ...nen Obst.

10.

Einnahm: Geld aus abständig = und abgängigen Holz von ...

11.

Einnahm: Geld aus Heu: und Ohmetgras von denen versteigten gemeinen ...

12.

Einnahm: Geld aus verkauften gemeinen Stroh.

13.

Einnahm: Geld aus verlehnten gemeinen Aeckern, Wiesen ...

14.

Einnahm: Geld von Feld: Wiesen: und Wald: Almen ...

15.

Einnahm: Geld von Aeckerich, Castanienbergen und dergleichen ...

16.

Einnahm: Geld von verlehnten Schaafwayden.

17.

Einnahm: Geld von neu angenommenen Burgern ...

18.

Einnahm: Geld von herrschaftlich angenommen und geduldet werdenden ...

19.

Einnahm: Geld von abgelegten denen Gemeinden zugehörigen ...

20.

Einnahm: Geld so zu Bestreitung deren Schulmeistern Jahrsgehalt erhoben worden.

21.

Einnahm: Geld zur Besoldung des Landphysici ...

22.

Einnahm: Geld zu Bestreitung deren herrschaftlichen Bedienten Bestallungsholz.

Rubriquen zur Ausgab.

1.

Ausgab: Geld zu Beeth: und Landschreiberey: Gülten.

2.

Ausgab: Geld zu Zins von aufgenommenen Capitalien.

3.

Ausgab. Geld zu abgetragenen Gemeinds: Paßivschulden.

4.

Ausgab: Geld an ausgeliehenen Capitalien.

5.

Ausgab: Geld an Allmosen für die Armen, nach gerichtlicher Bestimmung.

6.

Ausgab: Geld in der Gemeind verbauet, nach gemachten Accorden.

7.

Ausgab: Geld für gemeine Wingerts: Baukösten.

8.

Ausgab: Geld an Schulmeisters: und Hirten Besoldung.

9.

Ausgab: Geld zu Contributions: und Kriegskösten.

10.

Ausgab: Geld auf die Orgel, Glocken und Uhr.

11.

Ausgab: Geld auf das Pflaster, und Straßen im Ort verwendet.

12.

Ausgab: Geld an gemeinen Brunnen: und Wasserleitungen.

13.

Ausgab an Korn zu Beeth und Gülten.

14.

Ausgab an Spelz.

15.

Ausgab an Gersten.

16.

Ausgab an Haber.

17.

Ausgab an Rebs.

18.

Ausgab an Strohe.

19.

Ausgab an Heu, so auf gemeinen Aeckern und

20.

Ausgab an Gemeindsweinen.

21.

Ausgab an Weinhefen, Säcker und Tre

22.

ab an Wingertsholz und Waiden, welches aus eigenen und Almenden genommen worden.

CCCCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7.

Beykommende von allerhöchst Ihro kaiserlichen Majestät alben in dem heiligen römischen Reich nicht ohne besonderen n Emigrirens allergnädigst erlassene Verordnung communicir mit dem Befehl, solche in den sämtlichen Oberamts (Amts) ication zu verbringen, sohin zu derenselben unterthänigsten eranstaltung zu treffen, und darauf strackest zu halten, sohi berichten. In dessen Zuversicht wir 2c.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden, Erwehlter Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Erb- Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dal onien, Erz- Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und og zu Toscana, Groß- Fürst zu Siebenbürgen Herzog zu M ürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol 2c. 2c.

Emtbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- u , Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landvög omen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landr Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, ynd, denen dieses unser kayserliches Edict fürkommet, unsern nlichen Willen, kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes en, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und eu n ausschreibenden Fürsten deren vorderen Reichs, en, wasmassen seither dem- vor kurzen Jahren ge eutschen Reichs- Unterthanen im Schwung gehe hme, daß dadurch das teutsche werthe Vaterland licher Leuten erleiden, und nicht wenig entvölkert chreib- Aemtern zum Theil durch Edicten gemac

deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Würkung nicht verschaffen können, weilen in mehreren unseren und des heiligen römischen Reichs Städten die Versammlungs-Niederlage, und die Transportirungs-Gelegenheit, zumalen zu Wasser, gestattet, sonderlich aber denen verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen unseren und des Reichs-Städten die gröste Handbietung geleistet wird. Uns dahero dieselbe Creyßausschreibende-Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersuchet haben, damit wir als römischer Kayser durch unser kayserliches Obristhauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich wider die annoch täglich fürdaurende Auswanderung, besonders an unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbung am häufigsten getrieben wird, vorzüglich und nahmentlich an die Reichs-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen. Wie wir nun dieses an uns gelangtes Suchen zur Wohlfahrt des Reichs verträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu seyn, ansehen, nicht weniger in alt- und neuern Gesetzen mehrmalen auch in unserer königlichen Wahl-Capitulation verschiedentliche heilsame Vorsehung enthalten zu seyn befinden, auf was Weiße der Anwerbung und dem Auszug einiges Volks ausserhalb Reichs, wann dadurch zumalen dasselbe der Mannschaft entblößet werde, vorgekommen werden solle. So wollen wir auch aus wahrer dem Reich geeigneter reichsväterlicher-Liebe mit unserm kayserlichen Amt dem obgedachten so allgemein schädlichen und unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen teutscher Reichs-Unterthanen in fremde mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder unter allen Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust so vieler teutscher Innwohnern, und dadurch dessen Entblössung und Entkommung von aller vaterländischen Beyhülfe verursachen, abzustellen nicht länger anstehen. Gesinnen und begehren dahero an euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, und Liebden, Liebden Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, andern aber befehlen wir hiemit gnädigst und ernstlich, besonders euch Burgermeistern und Rath unserer und des Reichs Städten, vornehmlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg, aus kayserlicher Macht, und unserm ernstlichen wohlbedächtlichen Willen, daß sie und ihr **Erstlich** niemanden, wer er auch seyn möge, ohne die denen Reichs-Satzungen gemäße Weg und Mittel in andere- mit dem Reich in keiner Verbindung stehende Länder ausser des heiligen römischen Reichs Gränzen den Auszug verstatten. **Zweytens** gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen, genaue Obacht halten, solche auf Betretten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen; **Drittens** keinem die Veräusserung seiner Güther und Haabschaft in sträflicher Absicht solch-verbottenen Auszugs, mittelst dargegen vorkehrender genugsamer Verfügung, zugeben. **Viertens** auf die sich irgendswo aufhaltende oder herumziehende Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer, allenthalben die genaueste Kundschaft ausstellen, selbe bey entstehendem Verdacht gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach mit Leib- oder allenfallsiger Lebensstraf ansehen. **Fünftens** unter keinerley Vorwand einiger Orten einen Sammelplatz vorgedachter Leuten, weder heimlich, weder öffentlich, dulten, mithin mit genauer öfterer Visitirung scharfe Obsorg tragen, die befindende Versammlungen stöhren, die darunter wissentlich Schuldige einziehen, die andere aber zu ihren Geburts- oder Wohnstätten zurücksenden. **Sechstens** allen Fuhrleuten zu Wasser und zu Land, Bothen und Wegführer, Wirthen und Gastgeber, dies unser kayserliches öffentliches Gebot und Verbot,

er allgemeinen Verkündigung zur besondern Wissen
s wie sie und ihr solches vollzogen, oder was vor
eses Endzwecks erforderlich sey möge, uns oder den
welchen sie und ihr zugehören, gebührend und zeitlic
vorbedachte unsere kaiserliche Verordnung erfolgender V
ersehens, nicht nöthig seye, diesferthalb gegen die O
ares schärferes und ohnausbleibliches Einsehen zu ge
, vermittels dieses unseres kaiserliches Edicts, also hiem
en, und zu männigliches Wissen bringen. An alles dess
Beobachtung thuen und vollziehen Euer Liebden, Liebden
, Liebden ein gutes und annehmliches und uns benebens z
es Werk, all andere hingegen erfüllen andurch unsern gnäd
Geben zu Wien den siebenden Julii, Anno Siebenzehnh
Reichs im fünften.

CCCCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten N

Die dermalige Zeiten, wo fast jedermann über den Geldm
und sich ereigneten Mißwachs verschiedener zum Lebensunt
bittere Klagen führet, und wo der Unterthan kaum die
aufzubringen vermag, oder solches nicht zu können aus
orschützet, sollten billig jedermann dahin bewegen, dem eigen
malen demselben gar wohl entbehrlich seynd, und nur bis zur
hinausgehen, einen wohlgedeilichen Abbruch zu thun. Unt
her Sachen gehört unstrittig der bei unterschiedlichen Standsp
ungemessene, den Stand und oftmals das Vermögen übersteige
m großen Misfallen einer für das Wohl des Unterthanen besorg
ch aus dem bürgerlichen Stand bisher wahrgenommen worden
, sich in Gold und Silber, mit den theuersten brabander Spitze
und sonst theuren Zeugen sich einzukleiden, um nur es andern
r Welt angesehen zu seyn; obschon dadurch mehrmals Schulden ge
n übertriebenen Pracht fortzuführen, allerhand unerlaubte und
Nachtheil des Nebenmenschen ergriffen werden. Diese nun das
upt, als das Wohl eines jeden ins besondere betreffende Betr
ns allerdings, von Landesregierungswegen gegenw
er- und Abmahnung ergehen zu lassen, und jederma
o oder Vermögen in dem üppigen Kleiderpracht übe
sich ins künftige darinnen zu mäßigen, sein und de
erzigen, so fort dergleichen Gott höchst mißfällige
das Vermögen und die Gränzen des Standes üb
er einzustellen, als wir ansonsten bey wahrnehmend
ung uns ohnumgänglich veranlasset sehen werden
en Strafen in des fürstlichen Hochstifts Landen

ihr habt solchemnach dieses unser dehortatorium behörend verkünden zu lassen, und wie deme geschehen, hierüber zu seiner Zeit an uns den Bericht zu erstatten. Die wir 2c.

CCCCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ten Nov. 1768.

Wiederholte Verordnung wegen verbotener Annahm auswärtiger Kriegsdienste, und von welcher Zeit an, solche in Vollzug zu setzen seye.

Wir haben annoch unterm 12. Dez. a. p. von demselben und euch zuverläßigen Bericht abzufordern, uns bewogen gefunden, ob die sub regimine Eminentissimi Cardinalis Damiani Hugonis p. m. emanirte Landesverordnung vom 8. Octob. 1726. vermög der diejenige Landeskinder, so ohne gnädigste herrschaftliche schriftliche Einwilligung und Zulassung sich in anderer Herrschaften Kriegsdiensten begeben würden, ihrer Erbportionen ipso facto verlustiget seyn sollten, mit der erforderlichen Accuratesse zu jedermanns Wissenschaft behörig verkündet, und publiciret, auch ob jährlich, wie mit anderen herrschaftlichen Verordnungen zu geschehen pfleget, den versammelten Gemeinden sothane ältere gnädigste Landesverordnung noviter abgelesen worden seye, um dadurch sich in Stand gestellt zu sehen, wegen deren verschiedenen Supplicanten besonders Collateral Erben deren ab anno 1726. her ausgetrettenen Landeskindern, welche bei Eminentissimo nostro um Erlassung der Confiscations-Strafe angesuchet, höchst denenselben ein unterthänigstes Gutachten erstatten zu können. Nachdeme nun höchstgedachte Se hochfürstliche Eminenz den neuerlichen gnädigsten Entschluß gefasset, daß die Confiscatio bonorum nur vom 9ten Decemb. 1768 an, wo die ältere Verordnung wiederum erneuert, und ins Land erlassen worden, platzgreiflich seye, und also auf jene Unterthanen, die vor Erneuerung der Ordination de anno 1726 an, in fremde Kriegsdiensten getretten, nicht zuruck gezogen werden sollte, mit der ausdrücklichen Limitation jedoch, daß, was bereits von dem Fisco an Güter und Geld, oder sonstigem Vermögen deren in fremde Kriegsdiensten getretenen Unterthanen Söhnen, vermög älterer Ordination de anno 1726. eingezogen und bezahlet worden, solches nicht wieder herausgegeben und restituirt werden möge; als hat derselbe und ihr ein solches in den untergebenen Ober und Amts Ortschaften behörend zu publiziren, und die Supplicanten darnach zu verbescheiden, auch in Zukunft euch bei Vorfallenheiten durchaus darnach unterthänigst zu achten. Die 2c.

CCCCIV.

An die fürstliche Regierung. Bruchsal den 5. Jänner 1769.

Revisions-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph 2c. Wir haben uns gnädigst bewogen gesehen, das in gemeinen Rechten so wohl, als Reichs-Satzungen heilsam versehene Rechtsmitel der sogenanten Supplication oder Revision in Betref ein- und anderer Beobachtungen, wornach solches führohin bei unserer nachgesetzten fürstlichen Regierung in judicialibus zugelassen, vollführet und abgeurtheilet werden soll, hiermit vorläufig in nähere Bestimmung zu versetzen. Wir wollen und verordnen demnach

1mo. daß die zur Revision erforderliche Summa litis,

a: Wann bei gedacht unserer Regierung in erster Instanz geklaget worden, in fünfzig Gulden; dafern aber

b: die Sache allererst in 2ter Instanz an dieselbe erwachsen wäre, in drei hundert Gulden bestehen soll. Wäre aber

do, der Rechtsstreit von solchem Betrag, daß ...
Berufung ergehen mögte; so soll nachhero diese
in solchem Fall dem Revidenten die Wahl gestattet
nelte Reichsgerichte wenden, oder aber mit Verzicht
, sein Revisions-Gesuch bei unserer Regierung ein
tio. Die Revision innerhalb vier Wochen von dem
chnen, bei unserer Regierung förmlich nachgesuchet
Revisions-Eid, (welches auf obgedachten Verzicht
nerbotten werden; und gleichwie so weiters

4to. Die Revision einzig und allein aus denen vorigen
; also ist auch dabei jedem Theil nur ein einziger Schrift
derenselben Einbringung der bereits sonsten gewöhnliche
ochen zu beobachten; übrigens aber und

5to. legen wir sothaner Revision den sogenannten Effect
Wirkung, kraft welcher die Vollstreckung der vorigen Urtel
des Revisorii in Ausstand bleiben soll, per expressum zu

6to. die zwei zugelassene Schriftsätze eingekommen seind, soll
dem Mittel unserer Regierung ernennet, und demselben noch
lichen Mittel zugeordnet, so fort von denenselben die angebra
ogen, und darüber ihre Relation erstattet werden, hiebei jed

7mo. der vorige Referens auch wiederum, wo möglich
inung votando eröfnen, jedesmalen aber

8vo. in Revisionssachen, als weit es nur immer nach jeweil
geschehen können, in dem vollzählig versammelten Pleno
rden.

Derselbe und ihr habt dahero diese unsere Landesfürstliche Ve
selbsten bei vorkommenden Revisionsfällen pro normativo ge
n auch derselben Inhalt denen bei euch recipirten Advokaten verm
escheids zu dem Ende bekannt zu machen, damit sie von Zeit zu
lche allenfalls gegen eine von euch gefällte Urtel durch das Mitte
echt erlangen zu können, gewissenhaft und mit ihrem deren Adv
h vermeinen, hiernach pflichtmäßig unterrichten und anweisen könne
i wir übrigens ꝛc.

Postscriptum.

Dann Lieber andächtiger und getreuer! Ist zwa
wöhnlich, daß von dem revidirenden Theil sogena
erden müssen; Wir seind jedoch aus seinen Ursach
ch überhaupt durch dergleichen Deponirung erschwer
nädigster Will und Befehl, daß in solchen sowohl
vorinnen am Ende bei derenselben schließlicher Abur
titia, sondern sogar frivolum und temererium li
er muthwillige Appellant oder Revident nicht nur

sachfällig erkläret, sondern auch noch darneben mit seinem Sachwalter in eine denen Umständen anzumessende Geldstrafe verfället werden solle: Welche Strafgelder dann eben so wohl als auch die Sportulen (dawelche von nun an gegen auswärtige Streitparteien besonders jener Landen, worinnen gleichfalls unseren Unterthanen die Justitz nicht ohnentgeltlich administriret zu werden pfleget, statt haben sollen) ihr unter euch vertheilen könnet' Womit wir 2c.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 11ten Januar 1769.

Was für eine landesfürstliche Verordnung, wornach das in gemeinen sowohl als Reichs Satzungen heilsam versehene Rechtsmittel der sogenannten Supplication oder Revision bei dahiesig hochfürstlicher höchster Justitzstelle zugelassen, vollführet, und abgeurtheilet werden solle, unterm 5ten dieses ergangen; ein solches ist aus der in Abschrift hiebei kommenden Anlag des breiteren zu ersehen, welche von hochfürstlich speierscher Regierung denen sämtlichen dahier recipirten Advokaten und Sachwaltern hierdurch mit dem Befehl zugefertiget wird, um sich hiernach führohin ihren obhabenden Eydespflichten zufolge gehorsamst zu achten. Decretum &c.

CCCCV.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 21ten Jänner 1769.

Wie die Schriftsätze verfertiget werden sollen.

Nachdem bei hochfürstlich speierischer Regierung bishero mehrmalen misfälligst wahrgenommen worden ist, daß hiesige recipirte Advokaten in ihren, besonders Judicialsachen, übergebenen Schriften und Rezessen sich einer allzugroßen, zur Sache öfters nichts taugenden, und nur ihre Klienten in Unkosten versetzenden Weitläuftigkeit zu gebrauchen Gewohnheit machen, man aber diesem Misbrauch längerhin nachzusehen keineswegs gewillet ist; als wird von hochfürstlich speierischer Regierung dahiesigen recipirten Advokaten ernstgemessenst anbefohlen, daß gleichwie

1. überhaupt der Libell oder Supplication der Grund des ganzen Prozesses ist, und wann derselbe wohl gefaßt, viele Weitläuftigkeiten und unnöthige Disputationen in den nachfolgenden Schriftsätzen vermieden', wann derselbe aber weitläuftig, oder sonst überflüßig, Händel und Nebenirrungen veranlasset werden, dannenhero dieselben bei allen Supplicationen und Klaglibellen jedesmahl summarischer Weiße das factum kurz und nervos, jedoch deutlich, distincte und klar vorzutragen, auch das Begehren so zu fassen und zu rubriciren, wie solches aus dem facto von Rechtswegen folgen kann, allermaßen in dem Fall, wo sich hierbei einiger Mangel äußert, sothaner Libell oder Supplication alsbalden nebst gebührender Ahndung verworfen, und mit nichten desfalls auf die etwa anhangende clausulam salutarem einige Rucksicht genommen, jedoch diese abschlägliche Decreta dergestalten gefasset werden sollen, damit der Supplicant, woran der Mangel hafte, abnehmen und verstehen möge. Ueberhaupt hat

2. bei Entwerfung der Schriften der Schriftsteller sich möglichster Kürze zu befleißen, immaßen damit auch bei derselben Taxirung ganz und gar nicht auf die Bogenzahl, sondern lediglich auf die erforderliche Arbeit und besonders auf die Geschicklichkeit, die Sache kurz und nervos vorzutragen, Rücksicht genommen werden solle. Damit anbei

3. unnöthige Disputationes und allegationes
Schriftsteller bei Supplicationen und Libellen,
schriften blos in Erzählung des facti und der Geschich
es und allegationes juris aber, wie auch in facto
dienlich, nicht einzumischen, sondern bei arbitrarisch
alten, daß denenselben frei stehe, ad marginem ei
währte Auctores zu allegiren, oder auch eine besonder

Damit auch

4. der Einbringung aller unnöthigen Beilagen und
ch nicht selten die acta zur Ungebühr sich häuffen, mög
einer jeden unnöthig findenden, oder wiederholter überg
en Supernumerarie-Schrift die Straf von 3. fl. gegen je
olche exhibiret, statt haben. Und eben so wäre

3. mit nämlicher Strafe gegen den Anwald jeder unn
wann hierinnen merita causæ tractiret worden, zu
fl. aul. &c.

CCCCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20ten

Obschon von uns mehrmalen nachdrucksamst eingeschärfet
t dahin zu nehmen, daß die Amtsreposituren nach behörigen
nn erhalten, und die Verstreuung der Acten keineswegs ge
ssen wir jedoch abermal misfälligst vernehmen, daß hier und da
ts weniger als dieses angelegen seyn lassen; indem aber diese
en hauptsächlich oblieget, und wann sie hierinn sich fahrläßig
Beamten Pflichtobliegenheit ist, diese Subalternen zu Vollziehung
r anzuhalten; so erinnern wir hiermit zum letztenmal, sich von
visser hiernach zu achten, und die etwa noch hier und dar mangelh
ntsrepposituren durch die Amtschreiber in behörigen Stand bringe
rdurch der herrschaftliche Dienst pflichtmäßig befördert wird, bey
er die dem subalternen Amtschreiber vorgesetzte Beamte hierum
s befindenden Dingen nach nicht nur empfindlich bestrafet, sonder
Herstellung der Repositur angehalten werden sollen.

Und wie ohnehin Eminentissimus gnädigst zu befehlen geruh
h durch eine Commißion die Reposituren visitiret, und derenselben
ret werden solle; als warnen wir denselben und euch di
aften Stand erfinden zu lassen, und seind 2c.

CCCCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten ... 1769.

Was unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ho... Fürstliche Eminenz nach de
hre Landesunterthanen und Angehörige hegenden uner... deren Sorgfalt für einen

nützlichen Vergleich wegen gänzlich- und völliger Aufhebung, des sogenannten Droit d aubaine oder Fremdlingsrechts getroffen, ist aus der gedruckten französischen Beilage und deren deutschen Uebersetzung des breitern zu ersehen;

ten droit d'aubaine oder Fremdlingsrechtes.

Derselbe und ihr habt nunmehro sothanen Vergleich in dem euch anvertrauten Ober- oder Amt gewöhnlicher maßen zu publiciren, und wie solches beschehen, demnächst zu berichten. Die wir ꝛc.

Art. 1.

Es soll hinführo das Fremdlingsrecht oder sogenannte Droit d aubaine in der Provinz Elsaß und anderen Provinzen des Königreichs Frankreich einer- anderer Seits aber in denen zum deutschen Reich gehörigen Staaten, Aemtern und Dependenzen des fürstlichen Hochstifts Speier zu Gunst der beiderseitigen Unterthanen gänzlich gegen einander aufgehoben seyn. In dessen Verfolg soll besagten Unterthanen, so ihren Sitz oder Wohnung in dem ein- oder andern Gebiet aufgeschlagen haben, oder sich daselbst nur eine Zeit lang aufhalten werden und versterben, erlaubt seyn, die ihnen bei ihrem Ableben zugehörige Güther zu verschenken, oder durch Testament, und andere letzte Willensmeinung, nachdem solche nach den Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen, wo sie errichtet worden, für gültig erkennet seyn werden, zu vermachen.

Art. 2.

Die Erbschaften, welche denen fürstlich- speierischen im Reich gelegenen Unterthanen und Angehörigen in Frankreich- sodann diejenige Verlassenschaften, welche denen Unterthanen seiner Majestät in sothanen fürstlich- speierischen Staaten, Aemtern und Angehörungen so wohl durch Testamenten, Schankungen, oder andere Willensmeinungen, als auch ohne Testament, und auf was für eine Art es wolle, anerfallen können, sollen denenselben frei und ohngehindert ausgeliefert werden, ohne daß solche in einigem Fall dem Fremdlingsrecht oder sonstigen Abgaben, als jenen unterworffen seind, welche von denen selbst eigenen und angebohrnen Unterthanen Seiner Majestät und denen Staaten, Aemtern und Zugehörungen des Bistums Speier in dergleichen Vorfallenheiten zu entrichten seind. Gleichwohlen versteht sich alles ohne Nachtheil deren besondern Rechten, so denen Particular- Herrschaften und Städten im Elsaß, oder andern unter der königlichen Beherrschung gelegenen Provinzen in Kraft eines Titels oder unabdenklichen Besitzes rechtmäsig gebühren, namentlich des Abgab Rechts, so in Deutschland Abschuß oder Abzug genennet, und in denen Staaten des Bistums Speier von der Ausfuhr deren Effecten oder von dem Werth der unbeweglichen von sothanen Erbschaften herrührenden Güthern erhoben wird, wohlerwogen, daß von denen Unterthanen des Hochstifts Speier, welchen seine Erbschaft in Frankreich anerfallen wird, entweder denen Domainen Seiner königlichen Majestät, oder denen Herrschaften, Städten und anderen eine desfallsige rechtliche Zuständigkeit habenden ein gleiches gezahlet- und in dessen Rücksicht zwischen beiderseitigen Unterthanen das allergenaueste reciprocum beobachtet werden solle.

Art. 3.

Zu Vollziehung der vorhergehenden Artikeln sollen beyderseitige Unterthanen, ihre rechtmäsige Erben, oder alle andere, so zu Ausübung derenselben Gerechtsamen mit gültigen

...n Beweisen versehen seind, derenselben Procurat...
...r Curatores befügt seyn, überhaupt alle und jede ...
...wohl beweglich= als unbewegliche, welche von denen ...
... ihnen zu ihrem Vortheil in denen Staaten des einen
...h eine letztere oder andere gültige Willensmeinung, ...
...n, einzusammeln, die bewegliche Güther und Effecten
... die unbewegliche zu bauen und geltend zu machen, oder
... auf eine sonstige Art abzugeben, den Werth davon zu er...
...llten Quittungen und beschehener Rechtfertigung ihrer Zu...
...mit fort zu nehmen, wohl erwogen, daß sie in allen diesen
..., Formalitäten und Rechte gebunden seyn sollen, welchen
...Unterthanen Seiner Majestät und des fürstlichen Hochstifts
...n Staaten und Provinzen, wo die Erbschaften eröfnet seyn ...

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tag ihrer Unt...
...nd gänzliche Wirkung haben, auch von Ihrer Majestät ...
...inal von Hutten als Bischoffen und Fürsten zu Speier rati...
...ven Dicasterien und Gerichtshöfen protocolliret, und zu diese...
...vendige Befehle ausgefertiget werden. Zu dessen Urkund hab...
...raft aufhabenden Vollmacht gedachte Uebereinkunft unterschri...
... beigedruckt. Geschehen zu Straßburg den 16ten August 17...

CCCCVIII.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 17. Ju...

Von Gottes Gnaden, Wir Franz Christoph, rc. Wir hab...
... bei leidiger Wahrnehmung, wie es denen mehresten Orten ...
...einem zureichenden Graß= und Futterwachs, bei vielen auch so ...
...Viehewayden gebreche, dieselbe mithin bei solchem Mangel
...ehen müssen, die zu ihrem Nahrungs= Stand und Verbesseru...
...endige Anzahl Rindviehes zu unterhalten, uns aus Landes=...
...en gefunden, durch unsere nachgesetzte fürstliche Regierung u...
...nstlichen Wiesenbau mit Anpflanzung deren neuen Futter=Kr...
...es Luzerner Klees und anderer dergleichen Arten anrathen, ...
...en zu lassen.

Wir haben nicht weniger zu Beförderung dieses Kleebaues in ...
...ne Verordnung erlassen, und in derselben unter ...
...Maaß die Verzehndung dieses neuen Futtergewä...
...abreichet werden solle.

Gleichwie wir aber wahrnehmen, daß solche
... Orten noch nicht zu gebührender Wissenschaft
...wir uns allerdings veranlasset, sothane unsere ...
...n, und solche anhero ihreswesentlichen Innhal...

§. 1. Zu erklären, daß so gern wir auch immer sehen, wann unsere Unterthanen nach dem Beispiel anderer Landschaften sich die Anpflanzung dieser sehr nützlichen und vortheilhaften Futter-Arten angelegen seyn lassen, weilen sie hierdurch ihren bisherigen Mangel an dem nöthigen Graswachs und den hieraus entstandenen Abgang genugsamen Viehes in reicher Maß zu ersetzen vermögen; so können wir jedannoch nicht zugeben und gestatten, daß dieser Kleebau, wie es allschon mit dem Welschkorn, Hirschen, Grundbieren, und mehr anderen dergleichen Gewächsen ergangen ist, zum Nachtheil der Haupt-Früchten allzusehr ausgebreitet werden möge, solchen also in denen mäßigen Schranken zu erhalten, setzen und ordnen wir, daß in unseren Landen bei empfindlicher Ahndung ohne ausdrückliche Erlaubnis unserer Ober- und Aemter keine Kleestücker angebauet werden sollen, worauf dann jedes Orts Schultheiß und Stabhalter genaue Achtung tragen, die Uebertrettungs-Fälle sogleich an unsere Ober- und Aemter einberichten, diese aber nebst gebührender Bestrafung das Kleestuck hinwieder in seinen vorigen Bau bringen lassen sollen; um aber

§. 2. den Kleebau dadurch nicht zu erschwehren, so solle denenjenigen, so sich darum bei denen Stabhalteren und hernächst bei denen Ober- und Aemteren melden, die Erlaubnis hierzu gratis ertheilet werden. Damit wir aber

§. 3. Von Zeit zu Zeiten Wissenschaft haben mögen, obund wie der Kleebau in unseren Landen zu- oder abnehme? so wollen wir, daß unsere Ober- und Aemtere alljährlich zu End des Monats Decembris an unsere nachgesetzte Regierung einberichten sollen, wie viele Morgen in jedes Orts Gemark mit Klee sich angebaut befinden; und gleichwie

§. 4. Diese Futterkräuter von der besondern Art und Eigenschaft seynd, daß solche, wann sie einmahl recht und vortheilhaft angeleget worden, auf mehrere Jahre andauren auch des Jahrs eine 4- bis 5fache Ernd hervorbringen, dieselbe mithin keinen Waydgang mit Rind- oder Schaaf-Viehe ohne Verderb- und Entziehung des Nuzens erleiden können; so ist anbei unser ernstlicher Befehl, daß die Kleedistricten und Stücker von allem Waydgang und Viehetrieb verschonet bleiben sollen, wie wir dann auch selbsten, so viel unsere in verschiedenen Orten habende Schaf- und Wayds-Gerechtigkeit betrift, mit solcher aus besonderen Gnaden, und zu Beförderung der Nahrung unserer Unterthanen, jedoch ohne Consequenz und Nachtheil nachsehen, und hierdurch gnädigst befehlen, daß die Klee-Felder, in so lange dieselbe in besagtem Bau stehen, von dem Waydtrieb der Schaafen und Rindviehe befreit bleiben sollen.

§. 5. Auf daß aber auch die Verzehndung dieses neuen Wachsthums in eine richtige Bestimmung gesetzet, und andurch zwischen denen Güter-Besitzeren und denen Decimatoren, oder auch unter diesen letzteren Irrungen und Mißhelligkeiten vermieden werden mögen; so weisen wir unsere Unterthanen durch gegenwärtige unsere Verordnung dahin an, den Zehenden hievon in folgender Maaß und Weiß zu entrichten, und zwar

§. 6. Lassen wir es nach anderwärtigem gleichmäßigem Gebrauch und billiger Observanz bewenden, daß obgleich dieses Futterkraut des Jahrs mehrmalige Ernde bringet, davon

chwohl des Jahrs mehr nicht, dann nur eine einf
eichet werden solle; und weilen

§. 7. Bei der Natural=Verzehndung verschiedene zu
ordnungen, nicht weniger dem Nachwuchs des Klees
keiten unterlaufen dörften, so versehen wir uns geg
den von selbsten hierunter die Billigkeit ermessen,
spiel anderwärtiger desfalsiger Verfassung dieser Verz
endgeberen eines leidentlichen Surrogati an Geld zu ver

§. 8. Kundbarer massen in unseren fürstlichen Landen
t nach denen Feld=Districten, Fluren und Gewannen,
deren Früchten unterschieden, und bestimmet werden, so
n denen dem großen Zehenden zugeeigneten Früchten solche
den, die in den kleinen Zehenden ohnstreitig gehören, der
ien, sondern kleinen Zehenden fällig, nach solcher Bewa
ark ohne Unterscheid deren Fluren und Gewannen beiden
kleinen Zehenden decimabel ist, folgends nur die blose Un
einem jeden sein Zehend=Recht und Genuß bestimmet, und
und dergleichen Kleearten ein ganz neues in unseren fürstlichen
nt gewesenes, sofort weder zum großen noch zum kleinen
hs ist, verfolglich weder der große noch der kleine Zehend=He
rrecht haben kann, hierbei auch noch so weiters in besonderem
neue Kleebau auf viele Jahre andauret, binnen welchen
ßen und kleinen Zehendens ab solchen Kleestückeren, die anso
ßen bald dem kleinen Zehenden angehörige Früchte wechselweis
der Zehendgenuß entgehet, in Ansicht dieser Carenz forthin be
Gründen auf das neue Wachsthum ein gleiches Recht zustehen
große Zehend in seinem Werth den kleinen um ein sehr beträch

So finden wir in Anbetracht solcher Bewandnussen eine A
endens zwischen beiden Zehend=Herren in solcher Maaß der Gere
ß, daß der Innhaber des großen Zehenden hievon zwei Dritt
aber ein Drittel empfange und beziehe. Wir zweiflen nicht, jed
it dieser unserer Verfassung in die Augen leuchten, und sich
fügen, unsere Unterthanen aber, und alle Zehendgeber haben
chten, und deme sträcklichst nachzuleben.

§. 9. An Ort und Enden aber, wo ein und andere Zehend
von dem Universal=Zehenden abgesöndert seynd, wie dann derg
nten Schulmeister=Glocken=und mehr anderen solch
ommlich ist, daß der Zehend von allen in solchen Di
gen Unterscheid dem Besitzern desselben Zehendes z
n mit Erlaubniß eingebaute Kleestücker demjenig
der Zehend in sothanem District gebühret.

§. 10. Der Klee auf einem vorhin noch niemalen in Bau gewesenen Grund angepflanzet werden, solches mithin für ein wahres Novale zu achten seyn; so behalten wir uns und unserem fürstlichen Hochstift die desfalsige Zuständigkeit ausdrücklich bevor. Wir erstrecken auch

§. 11. die Gültigkeit dieser unserer Verordnung, aus bewegenden triftigen Ursachen, auf das Jahr 1765 einschließlich, und wollen dadurch die derselben allenfals indessen zuwider beschehene Eingriffe in den Klee-Zehenden, wann solche indessen nicht durch richterliche Aussprüche oder Vergleiche beigeleget, und abgethan worden, als in welchem Fall es dabei sein ohnveränderliches Verbleiben hätte, hierdurch völlig entkräftet, und nichtig erkläret haben.

§. 12. Schließlichen befehlen und gebiethen Wir allen unseren Ober- und Aemteren, Stadtrathen, Schultheißen, Anwälden und Gerichteren hiermit ernstgemessen, sich dieser unserer gnädigsten Verordnung gehorsamlich zu fügen, und darauf zu sehen, daß solcher von ihren Untergebenen in allen Puncten nachgelebet werde, unsere nachgesetzte fürstliche Regierung aber weißen wir dahin an, hierauf mit allem Nachdruck und Ernst zu halten. Gegeben 2c.

CCCCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. August 1769.

Sollen die Gemeindsrechnungen vor der ganzen Gemeinde deutlich abgelesen werden.

Es sollen zwar nach ausgegangener hochfürstlicher Regierungsverordnung, in jeder Gemeind alljährlich die Burgermeistereirechnungen und deren Beilägen den dieserhalben zusammen gerufenen Gemeinden deutlich und wohl begreiflich punctatim von einer Amtsdeputation vorgelesen werden, damit ein jeder Gemeindsmann dasjenige, was er vermög seiner Burgerpflichten nöthig finde, sogleich erinnern möge, und solle, wodurch also viele Unrichtigkeiten auf der Stelle gehoben werden könnten. Gleichwie aber die bei einigen Ober- und amtlichen Abhörungen solcher Rechnungen sich zeithero hervorgethane Unrichtigkeiten und Beschwerden uns billig vermuthen lassen, daß etwa ein- oder anderer Orten mehr bemelte Rechnungen und Beilagen der versammelten Gemeind vor wirklicher amtlichen Revidir- und Adjustirung deutlich und umständlich zu jedermanns Begrif und pflichtmäßiger Erinnerung nicht vorgelesen worden, also hat derselbe und ihr an uns den unterthänigsten gehorsamsten Bericht ohnverlängt zu erstatten, ob und wie oberwähnten Verordnungen bisher nachgelebet worden, oder was allenfalls sonsten vor wirklicher Abhörung deren Burgermeistereirechnungen in denen anvertrauten Gemeinden vorgekehret zu werden pflege, womit alle und jede Gemeindsleute behörig in Stande gesetzet werden, das nöthige nach Pflichten alsgleich erinnern zu können. Dir wir 2c.

CCCCX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten August 1769.

Verbot den Krapp oder Färberröthe zu bauen.

Gleichwie man von gnädigster Landesherrschaft wegen hiermit zu verordnen und zu verbieten bewogen worden ist, daß der Krapp, oder die sogenante Färberröthe von niemanden in des fürstlichen Hochstifts Landen ohne hierzu erhaltene besondere Erlaubniß, angebauet werden solle, damit nicht hierdurch der Grund und Boden anderen zur menschlichen Nahrung erforderlichen Erdgewächsen entzogen und also Mangel und Theurung

...ben und des Getraides verursachet werde, also hat ...wegen sothane Verordnung gebührend zu publiciren ... Wochen an uns zu berichten, sondern auch darauf ...rdnung genauest nachgelebet werde. In dessen Ver...

CCCCXI.

An alle Ober = und Aemter. Bruchsal den 1...

Gleichwie nach vorheriger mit den benachbarten Kur= ...der Stadt Speier, gepflogenen Communication mit E... Bewilligung dahier zu Bruchsal von uns die Einrichtung ... Vizedomamt angewiesen worden ist, daß ausländische ...eicher Zeit mit den Innheimischen ihre Waaren auf den J... ...ufen dörfen, jene mithin nicht mehr nöthig haben, desfalls (w... ...sen) bis 12. Uhr des Mittages zu warten; sothane Einrich... ...o überhaupt sowohl, als der besseren Aufnahme der Jahrm... ...len wir demselben und euch, in jenen anvertrauten Ortschaf... ...n zu werden pflegen, eine gleiche Einrichtung für das Kün... ...darauf zu halten, auch den vorgedachten Misbrauch und Unt... ...ndischen Krämer in Auslegung ihrer Waaren nicht mehr zu ge... ...nnfalls ein gleiches Recht und Zeit in Ausleg= und Verkaufu... ...märkten zu gestatten. In dessen Verlaß rc.

CCCCXII.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal den 30ten ...

Daß in den hochfürstlich speierischen Landen von einigen Ja... ...und Diebsgesindel dem gesammten Publico zum täglich anwach... ...Scheu überhand nehme, daran mögte wohl die Hauptursach ... ...mal erlassene heilsame Verordnungen puncto Vertreib = und A... ...lichen Gesindels in den hochfürstlich = speierschen Landen von dem... ...ig vollzogen zu werden pflegen; wir befehlen dahero demselben ... ...der gemeinen Ruhe und Sicherheit die unermüdete schuldigste ... ...gemeine Streiffungen, öftere täg = und nächtliche Visitirungen ...ger Bestellung der Dorfwächtern, auch genaue Aufsicht auf den ...r Nachtwächter, Instruir= und Auffrischung jeden Orts Staab... ...und thun zu lassen, daß demselben und euch nichts zu Last und ... ...möge, gleich derselbe und ihr dann auch die verordnungsmäßig... ...ub pœna ordinationis novissimæ ferner nicht zu unterlassen ha...

CCCCXIII.

An alle Ober= und Aemter. Bruchsal de...

Demnach man bishero wahrzunehmen gehabt, ...gen nicht allezeit durch die Amtschreiber selbsten, so... ...Rechnungsstyli eben so wenig, als deren jeweils ...

dige amanuenses und zwar oftmals zu geflissentlichen Gunsten des Rechnungsführers gestellet zu werden pflegen; hierdurch aber der heilsame Endzweck deren wegen Führung der gemeinen Haushaltungen ergangenen Landesverordnungen nicht erreichet, sondern gänzlichen verfehlet wird;

Burgermeistereirechnungen durch ihre Scribenten abhören zu lassen.

Als verordnen und befehlen wir hiemit ernstgemessen und unter 10. Rthlr. herrschaftlicher Straf, daß die Amtschreiber in Hinkunft die Burgermeistereirechnungen selbsten fertigen und hiebei die von Zeit zu Zeit ergangene Verordnungen zur strackesten Richtschnur halten, sofort nicht das geringste, so diesen Verordnungen zuwider wäre, der Rechnung einverleiben, die Ober- und Aemter aber hierauf und ob diesem allem von denen Amtschreibern strackest gelebet werde, die pflichtmäsige Achtung tragen, und die allenfallsige Contraventionsfälle uns einberichten sollen. Sind 2c.

CCCCXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Jänner 1770.

Da wir unlängst mit vielem Widerwillen zu vernehmen gehabt, daß von einigen beurlaubten Soldaten verschiedene gröbliche Excessen begangen worden, und es fast scheint, daß die desfalls vorhin bereits erlassene Verordnungen ausser Acht gesetzet werden; so haben wir heut dahiesiges Militare angewiesen, in Zukunft die Beurlaubte anzuhalten, daß sie bey der Ankunft im Orte ihren Urlaub und Seitengewehr bey Amt, oder dem Ortsstaabhalter, jedesmalen abgeben, bey ihrer Retour unter solchem Urlaub ein schriftliches Zeugniß des Staabhalters über ihre Aufführung mitbringen, sich zur Abendszeit gleich, anderen Einwohnern still und ruhig, in ihre Quartier begeben, bey des ein oder anderen nicht Befolgung aber gewärtigen sollen, von Amts- oder Staabswegen arretiret, und auf die an das hochfürstliche Militare hierüber erlassende Anzeige durch selbiges abgeholet und nach dem Befund der Sachen bestrafet zu werden. Wir ohnverhalten solches demselben und euch zu dem Ende, damit hiervon den Staabhaltern Nachricht gegeben, und dieselbe angewiesen werden sollen, die beurlaubte Soldaten zu Ablegung ihres Passes und Seitengewehrs alsgleich jedesmalen anzuhalten, und im Widersetzungsfall zu arretiren, davon sofort dem hochfürstlichen Militari dahier alsgleich Nachricht zu ertheilen. In dessen gänzlichen Verlaß wir 2c.

Die beurlaubte Soldaten sollen bei den Schultheisen ihre Pässe und Seitengewehre ablegen, und sich von denselben über ihre Aufführung im Orte ein Zeugniß ausstellen lassen.

CCCCXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. Horn. 1770.

Es ist zwar schon vorlängst unsere Pönal-Verordnung dahin ergangen, daß unsere Rescripta und Decreta binnen 14 Tägen von demselben und euch bei 3 fl. herrschaftlicher Straf jedesmal vollzogen, und die desfallsige Befolgungs-Berichte in gleicher Zeitfrist eingeschickt werden solten.

Die Regierungsrescripte sollen von den Beamten in Zeit 14 Tagen bei 3 fl. Strafe befolgt, und die Befolgung einberichtet werden.

Gestalten aber diese heilsame Verordnung von demselben und euch bishero kaum oder gar nicht beobachtet worden ist, wir hingegen solche auf das strengest- und accurateste gehalten haben wollen; so ergehet gegenwärtiger unser abermaliger Circularbefehl, künftighin unsere Rescripta und Decreta in sothaner verordneten Zeit, jedesmal zum genauen Vollzug zu verbringen, und binnen 14 Tägen hierüber bei Vermeidung 3 fl. herrschaftlicher

Strafe euren gehorsamsten Bericht an uns zu erstatten, oder im widrigen zu gewärtigen, daß die verwürkte Retardations-Strafe ad 3 fl. ohne den ... laß von demselben und euch mit aller Schärfe exequirt und eingetrieben werden. Die wir 2c.

CCCCXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. Horn. 1770.

Uns ist mehrmalen mißbeliebigst zu vernehmen gewesen, daß so gar die Amtsschreiber und Zunftherren, Amts-untergebene ... ster aus den Zünften auf Ansinnen und beschehene Requisition ... Aemtern, ohne Vorwissen und Erlaubnis des Amtes oder Oberamts zu sistiren gemasset haben. Wann aber nach den existirenden Landes-Verordnungen an ausländische Herrschaften oder Aemter anders nicht als nach vorheriger Untersuchung und Erkanntnis, in schweren Vorkommenheiten aber ... Erlaubnis geschehen sollen, so wiederholen wir unsere vorherige ..., daß hinführo einige Sistirungen ausser Land ohne vorherige Ober... ung und Erkanntnis oder nach gestalt der Sachen unsere eingeholte ... laubnis und Befehl bei Vermeidung schwerer Straf und Verantwortung nicht mehr geschehen sollen. Wornach derselbe und ihr euch gehorsamst zu achten haben. Die wir 2c.

CCCCXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten Horn. 1770.

Wir haben nicht ohne Misfallen beobachtet, ... ohne Noth und rechtliche Ursache oder vorherige reife Erwegung aller darab entstehen könnenden schädlichen un... benachbarten Fürsten und Herren Unterthanen und Güter-Arresten angeleget, und continuiret, und hierdurch Repreßalien und gewaltsame Gegen-Arresten zum äussersten ... der diesseitigen Unterthanen Anlaß gegeben haben;

Da wir aber solcher angemaßter Eigenmächtigkeiten obtragenden Amts halber länger nicht nachsehen können, so ergehet hiermit unsere ernstliche Verordnung, daß derselbe und ihr künftighin in civil- und bürgerlichen Sachen einige Verfügungen und Arresten gegen fremder Herren Unterthanen und Schutzverwandte, deren Personen oder Güter ohne eingehohlte unsere vorgängige Erkenntniß und Befehl nicht mehr erkennen oder anlegen sollet, es seye dann in Sachen die keinen Verzug leiden, in welchen Fällen jedoch der alsbaldige unterthänige Bericht una cum causalibus et motivis, warum zu solcher Extremität geschritten worden seye, zu erstatten wäre. Die wir 2c.

CCCCXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1ten März 1770.

Die schon mehr als einmal erneuerte Landes-Verordnung wegen Vertilgung der schädlichen Spatzen oder Lieferung derenselben Köpfe oder ihrer Eyer scheinet ganz außer Acht

Acht und in Vergessenheit gekommen zu seyn, da dieser Vogel dermalen wieder stark Ueberhand nimmt.

gang der Spatzen.

Wir wiederholen dahero hiermit alles Ernsts obgedachte gemeinnützliche Verordnung, und erinneren denselben und euch, auf derselben genaueste Vollziehung wachtsames Aug zu tragen, und an der desfallsigen Obliegenheit nichts erwinden, und sich desfalls nichts zu Schulden kommen zu laßen, gestalten wir uns dessen gänzlich versehen, und übrigens rc.

CCCCXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1ten März 1770.

Sollen in allen Mühlen gute Waagen angestellt werden.

Gleichwie unsers gnädigsten Herrn hochfürstliche Eminenz abermalen gnädigst zu erinneren und zu befehlen geruhet haben, daß in den Mühlen gute Waagen angestellet, auch gedruckte Zettel offentlich angeschlagen werden sollen, damit ein jeder seine Frucht und Mehl wiegen laßen könne, was er von einem Malter Frucht an Mehl, Kleien rc. zurück bekomme, und zu foderen habe.

Als thuen wir solches demselben und euch zur weiters erforderlichen uneingestellten Verfügung mit der ernstlichen Erinnerung ohnverhalten, daß künftighin die Mahlgäste besser als bishero geschehen befördert, fort derjenigen ihre Früchten, welche zuerst auf die Mühl gebracht werden, auch zum ersten gemahlen, somit alle desfallsige Bestechung der Mühlknecht untersaget werden solle. Die wir rc.

CCCCXX.

An alle Ober-und Aemter. Bruchsal den 3. März 1770.

Bei ertheilten Ausrufscheinen solle jedesmal der Tax angemerket werden.

Gleichwie man von gnädigster Herrschaftswegen hiermit zu verordnen sich bewogen gefunden hat, daß künftighin den ertheilenden Ober- oder amtlichen Ausrufscheinen jedesmalen der Tax behörig mit aufgeschrieben werden solle; als ohnverhalten wir solches demselben und euch mit dem Beifügen, sich nicht allein in Zukunft hiernach unverbrüchlich zu achten, sondern auch die Behörde hiernach anzuweisen. In dessen Verlaß wir rc.

CCCCXXI.

Rescript hochfürstlicher Hofkammer an sämtliche Kellereyen. Bruchsal den 7ten April 1770.

Verordnung wegen des Halbviehes.

Demnach durch eine jüngsthin erfolgte gnädigste Resolution Eminentissimi die von hochfürstlicher Regierung unterm 26ten März 1763. wegen Abstellung des Halb- oder Lehnviehes ergangene Verordnung dahin modificiret worden ist, daß nur das Lehn- und Halbviehe von NB. fremden Juden und Christen zu halten, denen Unterthanen verboten seyn solle, solchergestalten mithin dem armen Unterthan und in specie denen, welche zu haußen anfangen, und aus eigenen Mitteln einiges Rindviehe nicht gleich anschaffen können, das Lehn- oder Halbviehe zu halten die gnädigste Erlaubniß dergestalten bleibet, daß sie solches von innheimischen Christen und Juden in Zukunft eben so, als vormals von Fremden erhalten und annehmen können; als ertheilen unsern Herrn von dieser gnädigsten Modification anburch die Nachricht, und seynd rc.

CCCCXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten April 1[...]

[...]ordnung [...]der Ein- [...]s frem- [...]eringen

Unsers allerseits gnädigsten Herrn hochfürstliche Emin[enz haben un]s anzufügen geruhet, welcher Gestalt Höchstdieselbe mehrmalen a[us den monat...] Statibus ersehen hätten, daß von denen unterqueichischen Ho[chstifts Unterth...] Rheins sehr weniges auch sogar einige Zeit her fast durchaus g[ar kein Salz ...] Salin abgeholet werde, mithin ersagte Unterthanen allem Ans[ehen nach sich ...] und gering haltigen Salzes bedienen müßten, also, daß, ob[...] Ihro gnädigste landesfürstliche Vorsorge denen Unterthanen w[ohl begreiflich ge...]den wäre, selbe dannoch durch die von einigen hier und dar vor[...] schwehrnissen zurück gehalten zu werden scheineten, das Salz au[...] langen.

Gleichwie aber schon ehedem und zwar bey dreyßig Jah[ren lang bey Salz ...] sichere Art und Weiße in den Ober- und Aemtern jenseits Rhein[s ...]ret gewesen, daß niemand, als ein jeweiliger Admodiator eine [Salz-Niederlage ...] und das Salz verkaufen dörfen, jedoch so, daß der Unterthan unge[hindert ...] sein Salz von erwähntem Admodiator oder von den einfahrenden [...] Händ[...] sich zu verschaffen; also befehleten höchst dieselbe gnädigst, und ernst[lich ...] Art und Weiße in jedem unterqueichischen Amt an statt der vorhin ad[modiirt gewesenen ...] Niederlage, welche in letzt verwichenen Jahr, um dem Bruchsaler [Salz ...] den nöthigen Debit zu verschaffen, gnädigst aufgehoben, und die de[sfalsige ...] erlassen worden wäre, eine oder mehrere Bruchsaler S[alz-Niederlage ...] zu machende Verkäufer, und wann etwa solche nicht zu [...]mer und Dero verrechnende Beamte veranstaltet, nicht [...] gering haltigen Salzes, wie schon mehrmalen besche[hen ...] nur allein die Einfuhr des heßischen Salzes und der [...] stattet werden solle, und zwar mit dem weitern Anhang [...] vor Heßen sich und ihr Salz ausgebende Verkäufer, a[...] ein [...]haf-tes Attestat von jener heßischen Saline, wo sie das S[alz ...] geladen, so, wie die heßische- maynzische- pfälzische- und fürstlich speierische Zo[ll ...] vorzuweisen, denenjenigen einfahrenden Heßen aber, so etwa nur in den speieri[schen ...] den Unterqueichischen Landen ihr Salz zu debitiren und von den Unterthanen nichts da[...]gegen zur Rückfuhr zu erkaufen, [...]fort allein das Geld ausser Land zu schleppen suchen so[...]en, der Salz Verkauf gänzlich zu untersagen, zugleich doch auch hierbey dahin zu se[hen ...] seye, daß der Unterthan den Rückkauf hierländischer Crescentien durch unbillige [V]ertreibung des Preißes nicht behindere, oder erschwere.

Derselbe und ihr habt demnach sothane landesfürstliche höchste Verfügung, als viel von der amtlichen Fürkehr abhanget, stracks in Vollzug zu setzen, und genau darauf zu halten, auch die allenfalls zu der Bruchsaler Salz-Niederlag ausfindig machende Liebhaber anhero zu der gnädigst angeordneten Salinen Commißion zur näheren Vernehmung deren Bedingnissen zu überweißen, widrigen Falls aber, wann sich niemand hierzu

zu vorfinden sollte, ehebaldigst zu berichten, um durch die hochfürstliche Cammer die desfallsige anderweite Veranstaltung trefen lassen zu können. Womit wir übrigens 2c.

CCCCXXIII.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 15. May 1770.

Die Rubriken sollen in den Bittschriften legal, Acten- und Prozeßordnungsmäßig gefertiget werden.

Nachdem man bei hochfürstlich speierscher Regierung bishero mehrmalen misfällig wahrzunehmen gehabt hat, daß von den hiesigen recipirten Regierungs-Advokaten bei ihren verfertigenden und überreichenden Bittschriften ganz unschickliche, ungereimte, auch mit der Sachen wahren Beschaffenheit nicht übereinstimmende, sondern derselben ganz zuwider laufende Rubriken bisweilen gebrauchet, und darnach die Petita gestellet worden; diese auf Nebenwege und Irrmachung aber abzielende Ungebühren längerhin nicht übersehen werden mögen; als werden von hochfürstlich speierscher Regierung die dahier recipirte Advokaten samt und sonders hiermit alles Ernstes erinnert und gemessen angewiesen, daß selbige, bei Vermeidung willkührlicher Ahndung und Strafe, bei denen verfertigenden Bittschriften die Rubriken dem Verfaß gemäß, legal und Acten- auch respective Prozeßordnungsmäßig einrichten und aufschreiben sollen. Decretum in Consi. aul. &c.

